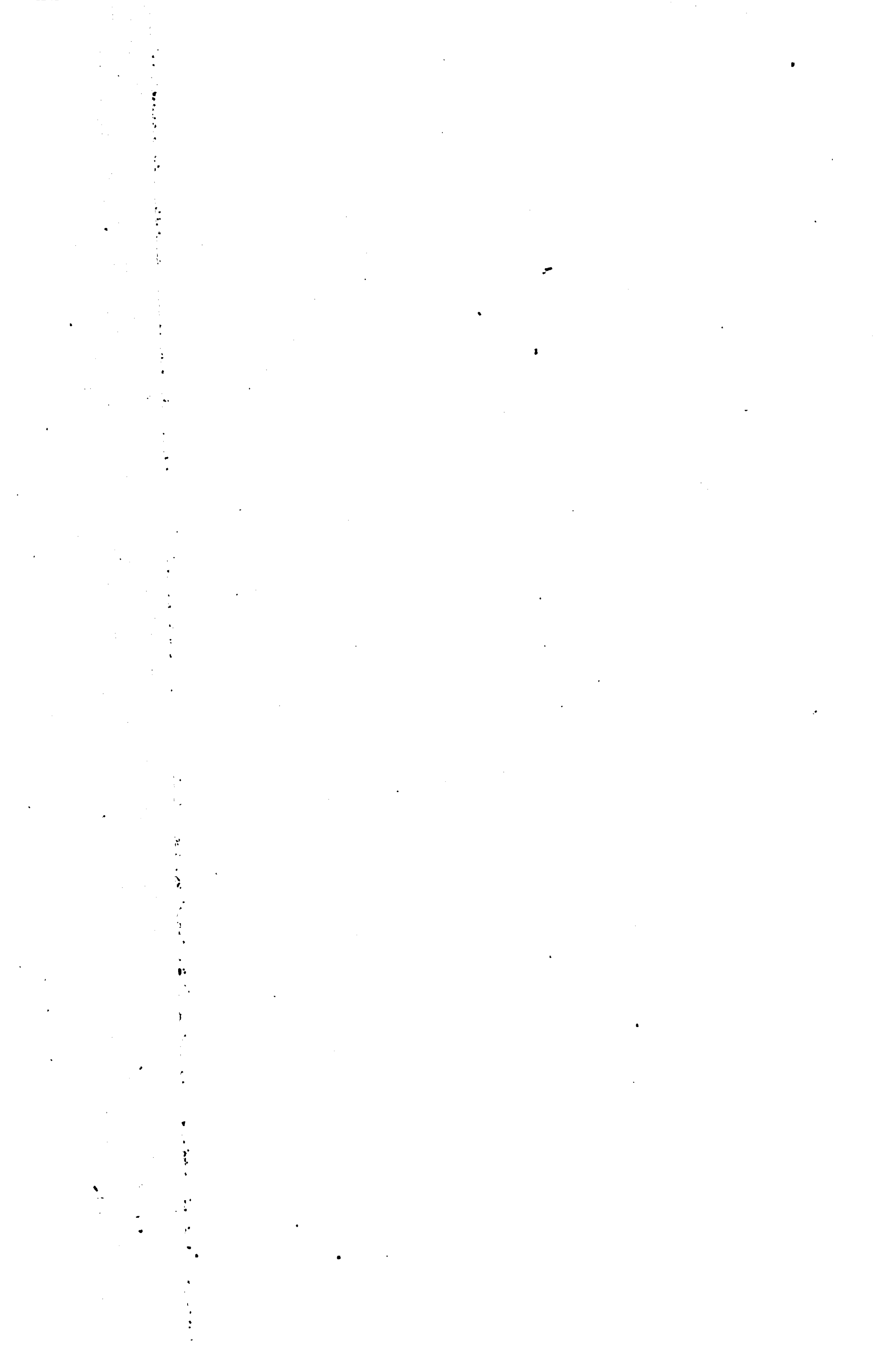




STUDIEN

AUS DER

Florentiner Wirtschaftsgeschichte

VON

ALFRED DOREN

BAND I

DIE FLORENTINER WOLLENTUCHINDUSTRIE

VOM VIERZEHNTEN
BIS ZUM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT



STUTTGART 1901
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER
G. M. B. H.

DIE

Florentiner Wollentuchindustrie

VOM VIERZEHNTEN
BIS ZUM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT

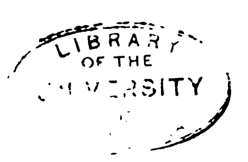
EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES MODERNEN KAPITALISMUS

VON

ALFRED DOREN



STUTTGART 1901
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER
G. M. B. H.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

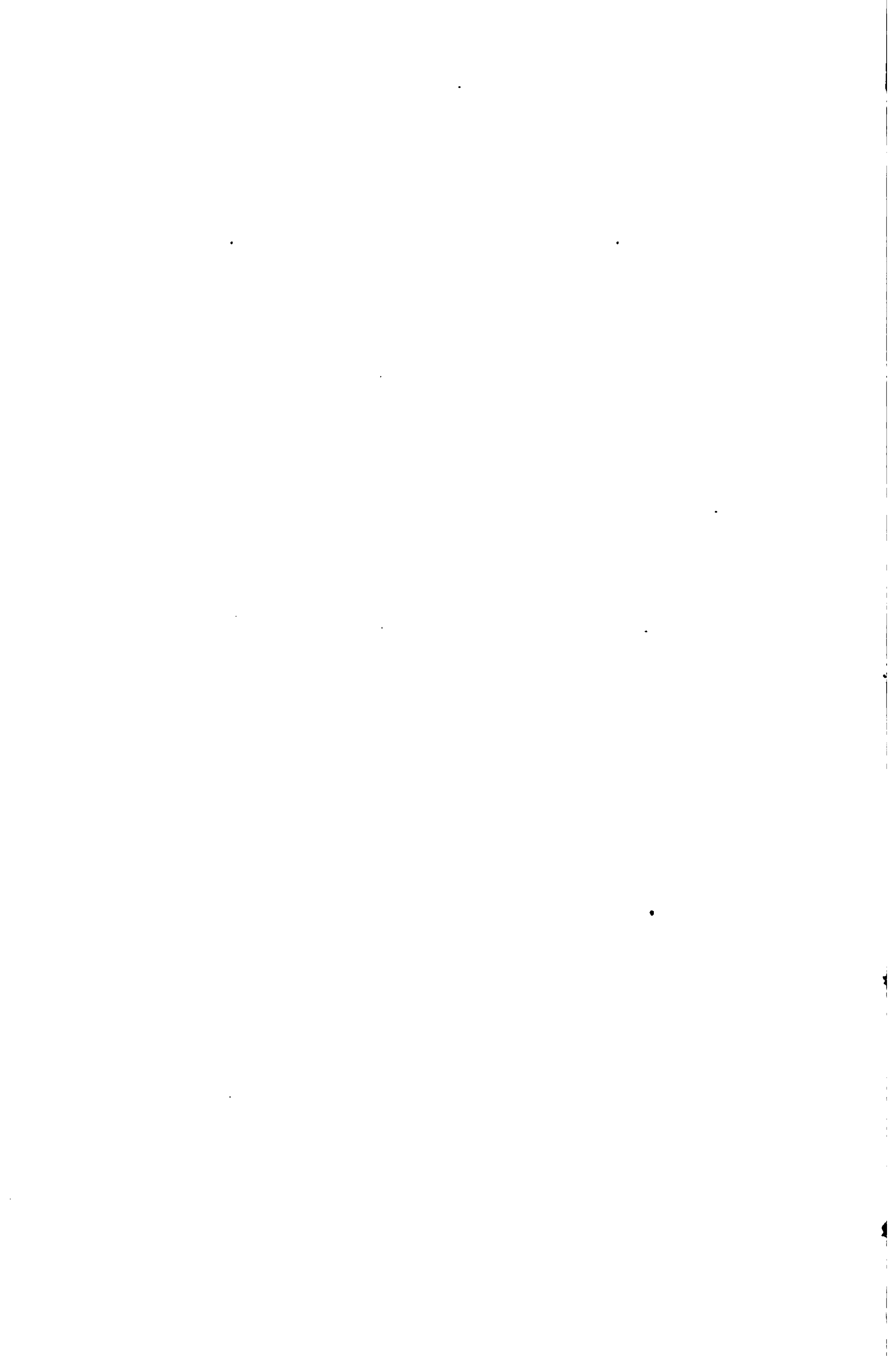
Dr. ABY WARBURG

IN FLORENZ

DEM TREUEN GENOSSEN MEINER FLORENTINER STUDIEN

IN ALTER FREUNDSCHAFT

GEWIDMET.



Vorwort.

Als ich vor nunmehr sieben Jahren zum erstenmal über die Alpen zog, um die „Anfänge des Kapitalismus in den italienischen Städten des Mittelalters, speziell in Florenz“, zu erforschen, mit kühnen Segeln auf das wenig befahrene Meer italienischer Wirtschaftsgeschichte mich hinauswagend, da hatte ich, wie so manche andere, die vor mir mit den schier unergründlichen Schätzen italienischer Archive gerungen hatten, von dem Umfang der hier zu lösenden Aufgabe keine rechte Vorstellung. Wie rasch lernt man sich bescheiden, wenn man einen Blick in die Fächer und Repositorien, in die Kataloge und Spoglien auch nur eines einzigen jener Archive geworfen hat; und wenn man sieht, wie wenig von der einheimischen Forschung gerade auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Geschichte ihres Vaterlandes bisher geleistet worden ist. — Und doch hatte schon vor nunmehr vierzig Jahren der grosse Altmeister der Kulturgeschichte auf die Notwendigkeit hingewiesen, in dem Vaterlande der modernen Statistik die sozialen Thatsachen zunächst mit Hilfe der so überaus reichlich strömenden Ueberlieferung zahlenmässig festzulegen und so ein Bild von den Kräften zu gewinnen, die, sich unter-

stützend oder bekämpfend, die grosse Kulturperiode der italienischen Stadtstaaten beherrschen; und doch hat für Florenz im speziellen Poehlmanns prächtige Jugendarbeit schon vor langer Zeit den richtigen Weg gewiesen, wirtschaftliche Probleme jener Epoche unter allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten, sie für Historie und Nationalökonomie fruchtbar zu machen und die Fäden auszulösen, die aus jener Zeit zu den uns unmittelbar umgebenden Zuständen hinüberleiten.

Was auf den folgenden Blättern geboten wird, ist ein erstes Bemühen, eine der hier in Menge klaffenden Lücken auszufüllen. Es gilt in erster Linie [1]) dem Versuche, an einem typischen Beispiele die Organisation und Bedeutung der modernen, westeuropäischen Grossindustrie in ihrem ersten Entwickelungsstadium, auf einem ersten entwickelungsgeschichtlichen Höhepunkte zu schildern. An vereinzelten Vorgängern hat es dabei nicht gefehlt: Broglio d'Ajano hat Venedigs, Sieveking Genuas Seidenindustrie unter ähnlichen Gesichtswinkeln betrachtet; beider Studien auf diesem Gebiete ruhten aber auf weniger breiter Grundlage und gestatteten ihnen nicht, die Organisation jener Industrien nach allen Seiten hin klar zu legen. So musste manche Frage hier zum erstenmal gestreift, andere konnten überhaupt nur aufgeworfen werden, ohne dass das benutzte Material den Versuch einer Lösung gestattete: ich wäre zufrieden, wenn es mir gelungen wäre, durch neue Fragestellung Anregung zu weiteren Nachforschungen gegeben zu haben. Der allzuschwerfälligen Breite mancher Teile der Arbeit bin ich mir wohl bewusst: sie mag mit dem Bestreben entschuldigt werden, den Leser auf einem

[1]) Ueber den Gesamtplan meiner Studien habe ich mich in der Einleitung zu meiner „Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert“ (Leipzig 1897, Duncker & Humblot) ausgesprochen.

so wenig beackerten Gebiete überall nach Möglichkeit den Weg mit zurücklegen zu lassen, auf dem die gewonnenen Resultate erreicht worden sind.

Muss ich noch dem Einwand begegnen, dass ein derartiges Verfahren allzusehr demjenigen des Anatomen gleiche, dessen Seziermesser die Schönheit des menschlichen Körpers zerstöre; dass man dem Genius einer Stadt, die seit dem Untergange der Antike wie keine andere das Bild einer harmonischen Entfaltung aller menschlichen Fähigkeiten, eines vollendeten Mikrokosmos bietet, Gewalt anthue, wenn man ihn hinabziehe in die banausische Realität der untersten Sphären menschlichen Daseins; dass man sich des Gesamtbildes freuen und nicht den aussichtslosen Versuch machen solle, es in seine letzten Elemente zergliedernd aufzulösen! — Ich glaube, man wird umgekehrt sagen können: auch aus den Niederungen des Daseins, die hier ans Licht gezogen werden, spricht uns der Geist an, von dem das grosse Ganze belebt ist; und es freut uns, dem volltönenden Akkord des Florentiner Kulturbildes einige neue, bisher nicht beachtete Töne hinzufügen zu können. — Vielleicht werden derartige Untersuchungen auch am besten dazu beitragen, die bitter-ironischen Worte Niebuhrs zu widerlegen, mit denen er einst über die Bevölkerung von Florenz im 15. Jahrhundert den Stab brach: „In den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande ein taglöhnendes, zeitpachtendes Gesindel!" —

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, den Herren am Florentiner Staatsarchive und den dortigen Bibliotheken, vor allem den Herren Carnesecchi, Casanova, Dorini, Giorgetti, Gherardi, Marzi und Mopurgo, für die in liebenswürdigster Weise gewährte sachverständige und thatkräftige Unterstützung meiner Forschungen herzlichsten Dank zu sagen. —

Mit diesem Buche möchte ich zugleich einen kleinen Teil des Dankes abstatten, den ich der unvergleichlichen Stadt für ihre langjährige Gastfreundschaft, für die aus der Fülle ihres historischen Lebens gespendeten unvergesslichen Eindrücke und Erinnerungen in reichstem Masse schulde.

Berlin, im Januar 1901.

Alfred Doren.

Inhaltsverzeichnis.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Seite

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Anhang.

Quellen.

Wo nicht ausdrücklich anderes angegeben, entstammen alle ungedruckten Quellen dem Archivio di Stato di Firenze.

Hier kommt natürlich in erster Linie die Abteilung des „Archivio delle Arti" in Betracht, dessen Bestände schon von Lastig (Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts S. 362—370) beschrieben sind und seither keine Aenderung erfahren haben. Ueber die Zunftstatuten und deren Entstehung, Inhalt, Einteilung soll genauer im zweiten Bande dieser Arbeit gehandelt werden.

Von den Statuten der Wollenzunft sind uns aus der republikanischen Zeit im Florentiner Staatsarchiv im ganzen folgende erhalten: Das erste, nachweislich nicht das älteste (Nr. I im Archivio dell' Arte della Lana), stammt aus dem Jahre 1317, mit einem Zusatz von 1318; das zweite (Nr. II) von 1330/31 mit Zusätzen aus den beiden folgenden Jahren (hier fehlt das erste Buch und auch der Rest ist in grosser Unordnung); das dritte von 1333 mit Zusätzen bis 1337. Von diesem besitzen wir zwei bis auf kleine Unterschiede gleichlautende Versionen (Nr. III und IV), die gegen das zweite Statut kaum einen Fortschritt erkennen lassen. Ein viertes Statut von 1338 (Nr. V) mit Zusätzen bis 1361 weist dagegen eine nennenswerte Weiterbildung der Statuten auf; ebenso zeigt das fünfte Statut von 1361 (Nr. VI) in Inhalt und Anordnung bedeutende Veränderungen; es folgen dann Zusätze und Bestätigungen bis zum Jahre 1427; es ist die Zeit der intensivsten Neu- und Weiterbildung der Statuten. Von den im Jahre 1428 neuredigierten Statuten besitzen wir zunächst den Entwurf (Nr. 58); die Statuten selbst sind uns in drei Exemplaren erhalten, und zwar erstens in einer gleichzeitigen Niederschrift (Nr. VII) mit Ergänzungen bis 1589, zweitens in einer Kopie derselben, angefertigt im Jahre 1754, drittens in einer anderen Kopie aus dem 18. Jahrhundert.

Vom dritten Statut ist das Exemplar Nr. III benutzt und citiert; vom sechsten Statut das Exemplar Nr. VIII, das zwar eine Kopie, aber eine solche von absoluter Zuverlässigkeit ist, und dadurch, dass es ungemein sauber geschrieben ist und die formelhaften Einleitungen der Gesetze abkürzt, eine Nachprüfung erleichtert.

Jedes der sechs Statuten zerfällt in vier Bücher, diese wieder in Rubriken. Ich citiere, um möglichst kurz zu sein, die Statuten mit lateinischen Ziffern, die vier Bücher mit lateinischen Buchstaben a, b, c, d, die Rubriken mit arabischen Ziffern. Lana VIII c 25 bedeutet also:

Statut von 1428, Buch 3, § 25. Spätere in die Statuten eingetragene Zusätze und Ergänzungen sind mit Folionummer und Jahreszahl citiert.

Neben den Statuten kommen vor allem die Deliberazioni dell' Arte della Lana in Betracht (im Zunftkatalog Nr. 40—59), die uns aus den Jahren 1330—1529 erhalten sind. Sie enthalten die Beschlüsse des Zunftrats und geben ein anschauliches Bild von dem allmählichen Werden des in den Statuten kodifizierten gesetzgeberischen Materials. Citiert mit Lana, Katalognummer, Folionummer und Jahreszahl. Nr. 56 enthält im speziellen Notizen über die eigenen Unternehmungen der Zunft aus den Jahren 1369—1405; Nr. 59 vor allem Bestimmungen über den Zahlungsmodus. Die Matrikeln der Zunft kommen erst für den zweiten Band dieser Arbeit in Betracht.

Die Partite dell' Arte della Lana (Nr. 71 ff.) enthalten die Beschlüsse des Konsularkollegs, die teils sofort rechtsgültig wurden, teils dem Zunftrat erst zur Bestätigung vorgelegt werden mussten; ferner Protokolle der Sitzungen des Konsulats. Sie sind in einzelnen Heften überliefert, von denen jedes eine Konsulatsperiode von vier Monaten umfasst; doch sind mannigfache Lücken vorhanden. Immerhin konnten etwa 200 solcher Hefte (von durchschnittlich 40—80 Blättern) eingesehen und benutzt werden; ihr Inhalt ist ebenso reich und mannigfaltig wie der der Deliberazioni und Statuten.

In die Atti e Cause civili wurde nur durch Stichproben Einsicht genommen. Sie enthalten in langer Serie die Protokolle der vor dem Tribunal der Zunft geführten Civilprozesse.

Der sogenannte Liber legum palatii (Nr. 13) ist ein — offenbar zum Zwecke praktischer Benutzung durch die Zunftbehörden — angelegtes Sammelbuch, in das, in bunter Folge, Auszüge aus den Beschlüssen der Signorie, den Kommunalstatuten etc. eingetragen wurden, soweit deren Materien für die Zunft von Bedeutung waren. — Einem ähnlichen Zweck diente das, wie es scheint, erst im 16. oder 17. Jahrhundert zusammengestellte Buch (Nr. 16), das die einzelnen Materien der Zunftgesetzgebung in alphabetischer Ordnung enthält (arte di lana — battilana — berrette etc.).

Von den Statuten der anderen Zünfte kommen für diesen Band natürlich in erster Linie die der grossindustriellen Zünfte der Gewebeindustrien in Betracht. Ueber die einzelnen Statuten der Calimalazunft hat Filippi (L' Arte di Calimala ed il suo più antico statuto) ausführlich gehandelt. Sie zerfallen in mehrere Bücher, die wie die der Wollenzunft citiert sind (z. B. Calimala II b 65). Von der Seidenzunft besitzen wir zwei Statutenexemplare. Das erste (Seta Nr. I), aus dem Jahre 1334, in einem einzigen Buch, enthält Nachträge und Ergänzungen bis zum Jahre 1578. Das zweite, aus dem Besitz des Senator Carlo di Tommaso Strozzi, ist im wesentlichen eine italienische Uebersetzung des Statuts von 1334 mit einigen Zusätzen; wie es scheint, eine etwa gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu Privatgebrauch angefertigte Kopie eines der Mitglieder der Zunft.

Von den Kommunalstatuten liegt bisher nur das von 1415 gedruckt vor (Statuta communis florentiae, 3 Bände, Freiburg 1778—1783); von ungedruckten sind die des podestà und die des capitano von 1322 bis 1325 und von 1355 benutzt (über diese vgl. den Aufsatz von Salvemini im Arch. Stor. Ital. Ser. V Bd. 18). — Die Ratsprovisionen (Provisioni del

Consiglio Maggiore), d. h. die gültigen Beschlüsse und Edikte des grossen Rats sind vom Jahre 1285 bis zum Ende der Republik (Bd. 1—220) benutzt, ebenso die „Balie", d. h. Protokolle und Beschlüsse der in kritischen Zeiten eingesetzten und mit besonderen Vollmachten ausgerüsteten ausserordentlichen Kommissionen; die Consulte (d. h. die Protokolle der Verhandlungen im Stadtrat) nur soweit sie gedruckt (ed. Gherardi) vorliegen. Von grösserer Bedeutung war noch das Statuto dei consoli del mare (1421 ff.).

Gelegentlich sind auch Einzelurkunden des Archivio Diplomatico, soweit ich, vor allem durch die Güte meines Freundes Giorgetti, darauf aufmerksam gemacht wurde, benutzt worden. Systematisch durchgesehen habe ich die mehreren hundert Spoglienbände des Florentiner Archivio Diplomatico nicht, da die Mühe — es hätte wohl ein Jahr kaum genügt — nicht im Verhältnis stand zu den zu erwartenden Aufschlüssen. Das Gleiche gilt von den ungeheuren Beständen des Archivio notarile.

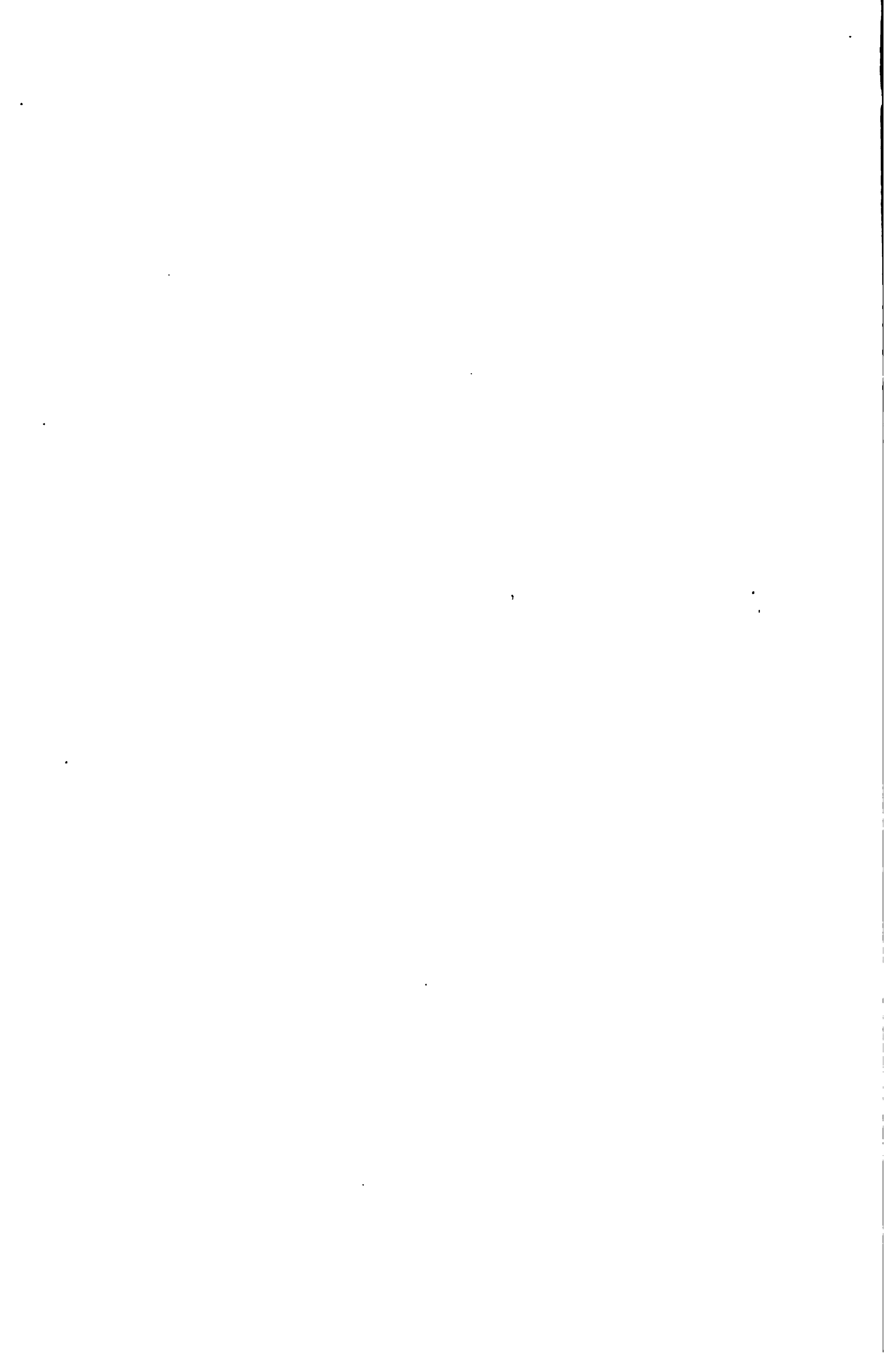
Von den Beständen des Katasterarchivs, die auch manche Notiz lieferten, soll bei Besprechung des Katasters von 1427 die Rede sein.

Ein Verzeichnis der benutzten Litteratur folgt am Schluss des zweiten Bandes. Schultes Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien konnte ich leider nur noch für das letzte Kapitel dieses Bandes mit heranziehen; Salveminis Magnati e Popolani in Firenze dal 1282 al 1298 wird erst für den zweiten Band in Betracht kommen.

Erster Teil

Die Florentiner Wollentuchindustrie

in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung



Einleitung.

Wie der Name Athen, so löst der Name Florenz in jedem mit historischem Sinn und mit dem historischen Durchschnittswissen unserer Zeit begabten Menschen eine Reihe von Vorstellungen, von Gedanken und Bildern aus, die alle zusammen sozusagen in die gleiche Farbe getaucht sind, die alle in einen vollen, harmonischen und schmeichelnden Akkord zusammenklingen: in Florenz wie in Athen sind sie alle gestimmt auf den Ton eines freien und glücklichen Geniessens, einer heiterverständigen Lebensanschauung; schöne Menschen, so wie sie Ghirlandajo auf den Chorwänden von Santa Maria Novella gebildet hat, in reichen Gewändern, auf weiten Plätzen, zwischen hohen, feierlichen Palästen, unter hochgeschwungenen Hallen lustwandelnd; ernste Greise mit strebender Jugend vereint über die grossen Probleme des Lebens und der Welt sinnend und diskutierend: eine Welt voll Schönheit und Licht, die bis in die dunkelsten Gassen, hinein in die engsten Höfe dringen; eine Welt, die in der reinen Luft der Kunst zu leben gewohnt ist.

So sind wohl leicht die Bilder beschaffen, die sich der Bewunderer der Renaissancekultur, entfernt von der Realität der Dinge, in träumerischem Versenken in die Vergangenheit, von Florenz während seiner Blütezeit entwerfen mag; andere aber steigen auf, sobald man mit offenem Ohr für die Erzählungen der Steine und Mauern an Ort und Stelle selbst die Vergangenheit auf sich wirken lässt. Denn wenn die Ruinen Roms und Athens uns fast nur von der Musse eines grossen Volkes berichten, von Festen und Gelagen, von Bädern

und Palestren, von Spielen und Gesängen, — nicht von der täglichen mühseligen Arbeit der Menschen, die hier wohnten; in Florenz spricht dies Leben der Arbeit von Generationen aus tausend Ueberresten, aus Holz und Stein, aus Namen und Wappen in beredten Worten zu uns. Wir fühlen die Wandlung der Zeiten: gegenüber allem, was es verloren, hat das Mittelalter die eine grosse Errungenschaft in die Wagschale zu legen: die durch das Christentum geheiligte Ehre der Arbeit. —

Aber noch mehr: schauen wir genauer zu, so können wir noch heute in Florenz an den Stätten, an denen das regste gewerbliche Leben sich entfaltet, deutliche Spuren gerade desjenigen Erwerbszweiges wahrnehmen, dessen höchste Blüte zugleich das Stadium der höchsten, gesundesten Kraftentfaltung von Stadt und Staat Florenz bezeichnet. Zwar hat das letzte Jahrzehnt aus dem Gewirr von Gässchen und Plätzchen im Zentrum der Altstadt, dem „primo cerchio", ein modernes Städtebild mit hässlich protzigen Fassaden, geradlinigen Strassen und einem weiten öden Platze geschaffen: auch heute aber geht der Strom des Verkehrslebens noch an den neugebildeten Strassenzügen vorbei und folgt den alten engeren Gassen, die von den Brücken nach den Thoren, oder von Thor zu Thor führen; und wer sich von ihm treiben lässt, wird heute wie einst wie von selbst zu den wichtigsten Stätten des alten grossen historischen Florenz geführt. —

Folgen wir diesem Strom, der uns von der Piazza Signoria, dem eigentlichen Herzen des mittelalterlichen Florenz, nach Norden führt, so öffnet sich ihm als Hauptverkehrsader die Via Calzaioli, die Strasse, in der einst die Strumpfwirker ihre Läden hatten, wie sie auch noch heute vor allem dem Kleinhandel mit Kleidern und Stoffen, mit Strümpfen und Bändern dient. Von ihr zweigt gleich zu Anfang links ein Gässchen, die Via Calimara, ab, rechts ein anderes, das noch zu Anfang dieses Jahrhunderts „il garbo" [1]) genannt war. Dort hatten einst die Händler mit fremden feinen Tuchen ihre Stätte ge-

[1]) Ueber die Bedeutung des Namens vergleiche weiter unten S. 65 ff. Die Strasse „il garbo" bildet heute einen Teil der Via Condotta.

habt, hier breiteten die Fertiger heimischen Tuchs ihre Waren aus. Etwas weiter in der Strasse gelangen wir zu dem ragenden Quaderbau von Or San Michele, der Kirche, der einst die städtischen Zünfte Weihe und Schmuck verliehen; und hinter ihr, bezeichnet durch Wappen und Inschrift, steht ein schwarzer, unschön-trotziger Bau, der Palast der Tuchmacherzunft, mit der Zunftkirche hoch über der Strasse durch einen kühn gewölbten Bogengang verbunden. — Haben wir dann die Via Calzaioli durchschritten und stehen vor den beiden herrlichen Gebäuden, die uns zusammen die ganze Grösse und Erhabenheit des Florentiner Kults bedeuten, zwischen San Giovanni und Santa Maria del Fiore, dann belehrt uns wohl ein Kundiger, dass es einst zwei grosse Zünfte der Tuchindustrie gewesen sind, die das Werden der beiden Bauten überwacht und zu glücklichem Ende geführt haben. —

Ich halte hier inne: es bedarf wohl kaum weiterer Erörterungen, um zu beweisen, wie der Strassenzug der Stadt, der mehr noch als dem modernen dem mittelalterlichen Florenz die wichtigste Verkehrsader war, überall, in Strassennamen, in kirchlichen und profanen Gebäuden, in Wappen und Inschriften den Stempel desjenigen Erwerbszweiges erhalten hat[1]), dem das mittelalterliche Florenz in erster Linie seinen Reichtum und damit auch ein wesentliches Element seiner geistigen und künstlerischen Grösse verdankt: der Tuchindustrie und des Tuchhandels. Und leicht mögen uns jene drei gewaltigen Kirchen zu Symbolen eines Organismus werden, in dem, wie vielleicht in keinem zweiten, alle menschlichen Einzelzwecke

---

[1]) Natürlich sind auch in anderen Teilen der Stadt derartige Ueberreste, die an die Blüte der Wollenindustrie erinnern, noch zahlreich vorhanden; war doch die Via Calzaioli nicht einmal eine der Hauptstätten jener Fabrikation! So erblickt man, über die ganze Stadt verstreut, das Wappen der Wollenzunft, das Schaf mit dem Fähnchen, in die Häuser eingemauert; und trotz der lächerlichen Neuerungssucht, die oft innerhalb weniger Jahre Strassen mehreremal „aktuell" umtauft, tragen noch eine ganze Reihe von Strassen Namen, die unmittelbar auf die Zeit der blühenden Industrie zurückgehen, z. B. (ausser den schon genannten): Via delle Caldaie, di Calimaruzza, dei Cimatori, dei Lavatori (nach einem von der Wollenzunft errichteten Waschhause), del Tiratojo (vgl. unten Kap. VI), Corso dei Tintori etc.

zu einem harmonischen Ganzen geordnet waren, das materielle Wohlsein nur den fruchtbaren Boden abgab, aus dem sich frei und stolz der weitwipflige Baum der Renaissancekultur erheben konnte: während er dann weithin das Land beschattete, so dass die geistigen und künstlerischen Errungenschaften, indem sie den Ruhm der Stadt in alle Welt verbreiteten, das Empfangene reichlich zurückgaben und nun ihrerseits dem Reichtum dieses einzigartigen Gemeinwesens immer neue Quellen erschlossen und zuführten. —

Wahrlich, es wäre für den Forscher eine seltene Gunst, wenn es ihm vergönnt wäre, Werden und Wachsen dieser Industrie von ihren ersten Anfängen bis zu ihrem Höhepunkt an der Hand gesicherter Urkunden zu verfolgen! Ein doppeltes könnte hier seine Aufgabe sein: rein historisch zunächst in das Innere der Entwickelung einzudringen, die lokalen Bedingungen klar zu legen, denen sie ihre Macht und eigentümliche Grösse verdankt, die Fäden auszulösen, die von ihr hinüberführen zu den übrigen Zweigen des Florentiner Kulturlebens; dann aber: sie zu betrachten als ein Glied in der Kette der industriellen Betriebssysteme, ihrer Organisationsformen und der sozialen Gruppierung, die sie ins Leben riefen; möglichst scharf ihre typischen Seiten herauszuheben, wie sie, unabhängig von lokalen und zeitlichen Einflüssen, herausgeschält aus der individualen Umhüllung, den Soziologen und Entwickelungshistoriker interessieren. —

Eine derartige Betrachtung würde vor allem auf die frühesten Zeiten des Keimens und ersten Gedeihens Wert zu legen haben: eben die Frage gälte es vor allem zu entscheiden, in welchem Erdreich die Wurzeln jener Entwickelung lagen, welche Säfte und Kräfte ihr zugeführt wurden, und wie sie dieselben in das, was wir als das geschichtlich Gewordene erkennen, umgesetzt hat. —

Gerade an diesem Punkte aber muss die Aufgabe von vornherein als aussichtsloses Beginnen erscheinen. Denn zu früh und zu rapide ist hier diese Entwickelung erfolgt; die Thatsache, dass sie innerhalb zweier von regstem geschichtlichem Leben erfüllten Jahrhunderte ihren Höhepunkt erreichte, zu einer Zeit, in der selbst die politische Geschichte nur mit

Mühe aus dürftigen Resten von Urkunden und Chroniken zu rekonstruieren ist, die Wirtschaftsgeschichte sich nur in Andeutungen und Vermutungen ergehen kann — macht einen induktiven Nachweis jenes Aufschwungs an der Hand der Dokumente auch bei gründlichster Arbeit, die allein jahrelanges Studium benötigte, von vornherein unmöglich. Manches können wir, in retrospektiver Betrachtung, aus den im klaren Tageslicht der Geschichte liegenden Resultaten erschliessen; aber nur einem lokalpatriotisch verklärenden, rückwärts ins Dunkel hinein kühn konstruierenden Dilettantismus ist es nicht schwer geworden, die Lücken des Wissens durch allerlei vage, dem nationalen Empfinden schmeichelnde Kombinationen auszufüllen. Die neueste umfassende Darstellung jener Epoche der Florentiner Geschichte [1]) hat bei allem eindringenden Fleiss, mit dem das gesamte Ueberlieferungsmaterial zusammengetragen und verwertet ist, dennoch nur unsere Kenntnis der äusseren Geschichte der Tuchindustrie bereichern können; über ihre innere Verfassung hat sie nichts Wesentliches zu berichten vermocht. —

Wenn trotzdem im folgenden mit einer Ausführlichkeit, wie sie bisher auf einen derartigen Stoff kaum verwandt worden sein dürfte, wenigstens die Periode der Hochblüte in der Wollentuchindustrie geschildert werden soll, so geschieht dies vor allem aus zwei Gründen. — In der allgemeinen Geschichte der industriellen und sozialen Entwickelung zeigt uns das Florenz des 14. und 15. Jahrhunderts eine Entwickelungsstufe, die bisher — im Gegensatz zu der intimen Detailkenntnis, die wir vom mittelalterlichen Handwerk besitzen — nicht genauer untersucht worden ist, und nirgends besser untersucht werden konnte als in Florenz; eine Stufe, die in keines der bisher aufgestellten Schemata der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung sich ohne Zwang einspannen lässt; die Elemente der verschiedensten, von einer genial konstruierenden Geschichtsdeutung auseinandergelegten Entwickelungsphasen in sich vereinigt, und eben deshalb vielleicht auf diese selbst neues Licht zu werfen geeignet ist; die hineinführt in das Leben von ganzen Bevölkerungsklassen, die man bisher im

---

[1]) R. Davidsohn, Geschichte von Florenz Bd. I.

Mittelalter kaum beachtet hat, an deren Wirksamkeit im geschichtlichen Leben eine einseitig politisch-aristokratische Geschichtsschreibung noch heute nicht recht glauben will. —

Wenn nun behauptet wurde, dass Florenz den besten Boden für eine Untersuchung dieser gewerblichen Entwickelungsstufe darbiete, so liegt dies vor allem — und hierin ist der zweite der erwähnten Gründe zu suchen — in der Beschaffenheit der Ueberlieferung aus jener Zeit. — Bereits an anderer Stelle [1]) habe ich betont, dass mit dem Geburtsjahr der Florentiner freien Verfassung, mit dem Erlass der ordinamenta justiciae im Jahre 1293, die bis dahin nur spärlich rinnenden Quellen der inneren Florentiner Geschichte mit einem Male mächtig emporschiessen; wie lange zurückgestaut und in ihrer Entwickelung gehemmt, ergiessen sie sich nun befruchtend über alle Gebiete geschichtlicher Forschung. Unser Thema aber erhält dadurch so reiche Nahrung, dass kürzlich dem künftigen Historiker des Florentiner Wollengewerbes im Mittelalter zugerufen werden konnte, „ihm drohe das Schicksal aller, die sich leichtsinnig auf die unendliche unerforschte See geschichtlicher Untersuchung hinauswagten: dass er, je mehr er lerne, um so mehr das Gefühl haben werde, überhaupt nichts zu wissen“ [2]). Wer einmal allein die Akten der „Arte della Lana“ in der grossen Halle gesehen hat, die das Florentiner Zunftarchiv birgt, wer versucht hat, sich durch einen einzigen der grossen Folianten durchzuarbeiten, die allein in dem Bereiche dieser einen Zunft mehrere hunderte ausmachen, den mag wohl leicht eine ähnliche Empfindung erfasst haben. — Schon aus diesem Grunde konnte auf den folgenden Blättern nicht der Versuch gemacht werden, unter Heranziehung alles gedruckten und ungedruckten Materials eine erschöpfende Darstellung der Florentiner Tuchindustrie zu geben. Vielmehr

---

[1]) Meine „Florentiner Zünfte“ S. 1 ff.

[2]) Miss E. Dixon, „The florentine wool trades in the Middle Ages“ (Transactions of the Royal Historical Academy, N. S. XII S. 151 ff.). Sie gibt eine — mir erst kurz vor Vollendung dieser Arbeit bekannt gewordene — Zusammenstellung des gesamten gedruckten Materials, das einer Geschichte der Florentiner Tuchindustrie (Arte di Calimala und Arte della Lana) zur Grundlage dienen konnte.

wird auf die innere Geschichte, auf die Frage der gewerblichen Organisation, der sozialen Gruppierung, der zünftlerischen Funktionen das Hauptgewicht gelegt werden: hier vor allem liegen die Schlüssel für die Lösung der Probleme, wie sie weiter oben kurz skizziert worden sind. — Dagegen soll alles, was den Handel mit Wolle und Wollentuch betrifft, nur kürzer berührt werden: hier konnte eine Forschung, die allein den in Florenz vorhandenen Quellenstoff verwertete, naturgemäss nicht zum Ziele führen: wie dem Florentiner Tuchhandel im Mittelalter die ganze damals bekannte Welt offen stand, so hätten jahrelange Reisen, vor allem durch Flandern und England[1], erst mühsam den Rohstoff für eine derartige Arbeit zusammentragen müssen. —

Trotz dieser Beschränkung blieb der zu bewältigende Stoff noch ein ungeheurer; ist doch das Feld fast in keinem Teile bisher bebaut gewesen, während in manchen Partien erst üppig wucherndes Gestrüpp populärer oder scheinwissenschaftlicher Legendenbildung zu entfernen war. — Vor allem die technischen Seiten der Frage lagen dem Verfasser, seiner ganzen Vorbildung nach, völlig fern; hier vor allem darf er um gütige Nachsicht bitten, die ihm hoffentlich auch im übrigen nicht versagt werden wird. —

---

[1]) Ueber die Verbindungen zwischen Florenz und England sind wir allerdings, dank den vorzüglichen grossen Publikationswerken aus englischen Archiven und den Werken Ashleys, Rogers', Schanz' und anderer, besonders für die späteren Zeiten des Mittelalters, sehr gut unterrichtet.



I. Kapitel.

Anfänge der Tuchindustrie und ihre Entwickelung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

Wer etwa — im Anschluss an Careys bekannte, blendende Theorie — der Ansicht wäre, dass ein rascher Durchgang der in agrarischer Produktion gewonnenen Rohstoffe durch alle Stadien des Produktionsprozesses bis zur vollen Genuss- und Gebrauchsreife, eine möglichst rasche Umsetzung des Produktivkapitals in fertige Produkte die wichtigste Vorbedingung für das Gedeihen jeglicher Industrie sei, dem müsste die Blüte des Tuchmachergewerbes in den italienischen Städten des Mittelalters ein ewiges Rätsel bleiben. — Wohl hatte einst — wenn wir Mommsen folgen — Italien die ganze Welt mit der Wolle seiner Schafherden versorgt; die Schönheit der Herden in den apulischen Ebenen wird uns in enthusiastischen Worten von Plinius, die der cremonesischen Landschaft von Columella gepriesen [1]; aber schon damals bezog das vornehme Römertum seine Prunkstoffe aus den Riesenfabriken des unterworfenen Orients, und nur der Bauer webte selbst aus heimischer Wolle sein rauhes Gewand. Im ganzen Mittelalter aber war die italienische Schafzucht ohne jede Bedeutung; sie ergab eine lange, aber rauhe und unfeine Wolle, die

---

[1] Auch Livius und Virgil rühmen wiederholt die italienische Schafzucht. Bekannt ist es ja auch, wie das „Bauernlegen", die Umwandlung von bäuerlichen Ackergütern in grossgrundherrschaftliche Weidetriften wesentlich mit zu der furchtbaren Agrarkrisis des späteren Roms und damit zum Verfall des Reichs beitrug. — Vgl. auch Pagnini, Della Decima II S. 149 ff.

für kein Luxusbedürfnis, für keine Exportindustrie brauchbare Gewebe lieferte¹).

Dass die italienische und speziell die Florentiner Wollentuchfabrikation erst relativ spät im Mittelalter zur Blüte gelangt, darf daher nicht wundernehmen. Der Bezug auswärtiger Rohstoffe in grösseren Quantitäten war bei dem Mangel an besserem einheimischen Material Grundbedingung für die Herstellung feinerer Gewebe; und eben dieser setzte schon einen rege entwickelten Verkehr, das völlige Durchdringen der Geldwirtschaft, eine Ansammlung und eine gewisse Konzentration grösseren Handelskapitals voraus. Indes wäre es thöricht, wenn man nun den weiteren Schluss zöge, dass auch die technischen Handfertigkeiten des Webereigewerbes der Bevölkerung Italiens im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung verloren gegangen seien, wenn man — wie es thatsächlich geschehen — mit freudigem Staunen und patriotischer Herzensbefriedigung aus einigen Dokumenten des 8. und 9. Jahrhunderts die grosse Thatsache feststellen zu müssen glaubt, dass es dem „industriellen Genius des italienischen Volkes“ zu verdanken sei, wenn wenigstens einige trümmerhafte Reste jener Kunst durch alle Barbarei der „nichts als kriegerischen“ germanischen Usurpation hindurch gerettet worden waren. Schon in einer der trefflichen antiquarischen Abhandlungen Muratoris²) ist der Nachweis enthalten, dass auch während der stürmischsten Zeiten der Völkerwanderung seidene und wollene Gewebe der verschiedensten Art in Italien gefertigt wurden, eine Thatsache, die durch neuere Publikationen vollinhaltlich bestätigt worden ist.

Finden wir trotzdem fast bis an die Wende des ersten Jahrtausends kaum einen Handwerker der Gewebeindustrie in den Urkunden erwähnt, so ist auch hierfür die Erklärung

---

¹) Vgl. Mariotti, Storia del lanificio Toscano. Genauere Einzeluntersuchungen über die Schafzucht im mittelalterlichen Italien fehlen noch völlig, wie denn überhaupt mehr noch als die Gewerbegeschichte die Agrargeschichte ein fast gänzlich unbebautes Gebiet darstellt. Ueber die Schafzucht im Gebiet von Aquila und Apulien vgl. Gothein, Kulturgeschichte Unteritaliens S. 210 f. Im übrigen vgl. auch unten S. 58 ff.

²) Muratori, Antiquitates Italicae II, Diss. 25.

leicht zu finden. Nicht der Untergang technischen Wissens, sondern die völlige Umgestaltung der Wirtschafts- und Verkehrsverfassung ist es, die jenes scheinbare Verschwinden völlig natürlich erscheinen lässt. Bücher[1]) allerdings hat in seiner genialen Konstruktion der wirtschaftlichen Entwickelungsstufen den Versuch gemacht, die ganze grosse Periode „von den Anfängen der Kultur bis in das Mittelalter hinein (etwa zum Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung)“ als „Periode der geschlossenen Hauswirtschaft“ als eine einzige, vom entwickelungsgeschichtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, zusammenhängende Epoche zusammenzufassen. — Wie immer aber man sich sonst zu den kühnen Konstruktionen des genialen Forschers gestellt hat, hier ist sofort von den verschiedensten Seiten entschiedener Widerspruch angemeldet worden. Denn mit der „Oikenwirtschaft“ des römischen Latifundienbesitzes, wie sie uns Bücher in anschaulichster Weise schildert, ist der Inhalt und das Wesen des ökonomischen Zustands in der Zeit des kaiserlichen Roms in keiner Weise erschöpft, vielmehr kommt als zweites Element hinzu eine hochgespannte Verkehrs- und Marktwirtschaft, die die Hauptstadt der damaligen Welt mit den Erzeugnissen des gesamten bekannten Erdkreises versorgte[2]). — Und eben diese war es, die unter den Stürmen der Völkerwanderung mit dem römischen Reiche selbst völlig zusammenbrach, und

---

[1]) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 15 ff.

[2]) Hierauf hat vor allem in seinen sehr geistreichen Ausführungen hingewiesen: Ed. Meyer („Die wirtschaftliche Entwickelung im Altertum“). Mit grösserem Rechte, als man eine solche ununterbrochene Kontinuität der Entwickelung durch das ganze Altertum bis ins Mittelalter hinein annimmt, kann man jedenfalls einen Parallelismus der Entwickelung in der antiken, römisch-griechischen, und der modernen, germanisch-romanischen Welt konstatieren. — Bücher selbst gibt ja die Existenz von „Uebergangsbildungen“ zu, scheidet sie aber bewusst aus seiner Betrachtung aus, um die verschiedenen Wirtschaftsstufen in ihrer „typischen Reinheit“ klar herausarbeiten zu können. Indes handelt es sich hier nicht sowohl um einen Uebergangszustand — wie ihn z. B. die später zu betrachtenden Florentiner Verhältnisse darbieten —, als um einen völligen Riss, um eine Rückkehr zu einer längst überwundenen Wirtschaftsstufe.

wieder einer primitiven, in engen Kreisen sich selbst genügenden Naturalwirtschaft Platz machte, wie sie schon in den Zeiten des republikanischen Rom überwunden gewesen war. — Wohl wurde auch jetzt noch in Tuscien Hanf und Flachs versponnen, Wolle und vielleicht auch Seide verwebt, in den Klöstern, wie auf den langobardischen und karlingischen Grundherrschaften; wir wissen, dass gerade in florentinischen Klöstern, vor allem in dem der Nonnen von Or San Michele ein besonders geschätztes, starkwolliges Tuch gefertigt wurde; aber all diese Arbeit wurde nicht für den Markt gethan; sie diente dem Eigengebrauch des Klosters, der Abgabe an den kirchlichen Oberherrn, der Herstellung von Geweben für andere derselben Jurisdiktion unterstellte Klöster [1]).

In der langobardischen Zeit, die — trotz aller Zeichen des Barbarismus — doch dem schwer geprüften Lande wieder eine relative Stetigkeit des Regiments beschied, unter der sich langsam und allmählich die natürlichen Kräfte wieder zu regen und zu bethätigen begannen, setzt dann die Wandlung ein, die in Italien das gewerbliche Mittelalter einleitet; aus dem anarchischen Chaos erheben sich die ersten festen Fundamente geordneter ständischer und wirtschaftlicher Organisation. Damals hören wir zuerst von einem besonderen, rechtlich anerkannten und in der Heeresverfassung privilegierten Stand italienischer Kaufleute; sie erscheinen auf einer Messe des fränkischen Königs Dagobert in Paris; ob sie auch aktiven Eigenhandel mit Webereierzeugnissen des Landes trieben, wissen wir nicht. Jedenfalls aber brachten erst die nächsten zwei Jahrhunderte, die Zeit der karlingischen Herrschaft, die entscheidende Wendung; wie diese erfolgt ist, welche Ursachen ihr in erster Linie zu Grunde liegen, wie die Wandlungen auf den einzelnen Gebieten des Kulturlebens einsetzten, davon ist bis heute nur sehr wenig bekannt geworden. — Speziell in Florenz haben wir vor Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung kaum eine Nachricht, die uns

[1]) Vgl. Davidsohn a. a. O. S. 91. — Es zeigt sich, dass die Entwickelung, wie sie Schmoller (Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 360 ff.) für die Geschichte der Weberei in den Ländern germanischer Kultur festgestellt hatte, in Italien ihre genaue Parallele findet.

in das innere Werden und Wachsen der Stadt einen Einblick gewinnen liesse. Für Lucca beweisen Dokumente von 846 und 983, dass damals Seidenstoffe und mit Seide durchwirkte Wollenstoffe dort in grösserer Menge gefertigt wurden [1]. — Was wir aber auch aus anderen Orten hören — immer sind es nur gleichsam die äusseren Symptome der Entwickelung, die uns berichtet werden, während die inneren Triebkräfte sowohl wie die Organisation der Arbeit, die Formen, in denen sie geleistet wurde, uns verborgen bleibt. — Ja nicht einmal die eine Frage können wir an der Hand der Urkunden mit Sicherheit entscheiden, ob der Uebergang aus der „geschlossenen Hauswirtschaft", aus dem klösterlichen und grundherrschaftlichen Betrieb der frühesten Zeit, in den Frauenhäusern und Laboratorien, zu dem hausindustriellen Verlagssystem der klassischen Florentiner Periode im allgemeinen durch das Mittel handwerksmässigen Betriebs für den städtischen Markt erfolgt ist. —

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die gewaltigen wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen zu schildern, die in der Zeit vom 11. bis zum 13. Jahrhundert aus der kleinen, unbedeutenden toskanischen Landstadt das mächtige Haupt des tuscischen Bundes, die Beherrscherin eines zwar kleinen, aber von Jahr zu Jahr wachsenden, vollkommen einheitlich verwalteten Landgebietes machte, über das sich dann auch bald das städtische Kapital verbreitete, indem es die langobardische Nutzungsform der „Mezzeria" den anderen Verhältnissen des toskanischen wein- und ölbaumbestandenen Hügellandes anpasste; wie so eine totale Umwälzung zugleich aller öffentlich-rechtlichen und aller privaten Eigentumsverhältnisse auf dem Lande sich anbahnte, die die völlige Zerstörung der feudalen Klassenordnung herbeiführte; wie der ländiche Feudaladel, soweit er in den Kämpfen nicht unterging, in Masse hinein in die aufblühenden Städte getrieben wurde, wo er zum Teil wenigstens im kaufmännischen Leben mit dem reichgewordenen Bürgertum zu einer neuen städtischen Adelsklasse

---

[1]) Bini, I. Lucchesi in Venezia (Atti dell' Accademia di Lucca XV S. 1 ff.).

verschmolz [1]). — Trotz allem, was man angeführt hat, trotz mancher geistvollen Spekulation, muss es noch immer fast wie ein Wunder erscheinen, wie — das ist ökonomisch das wichtigste Ergebnis — eine Kapitalansammlung erfolgte, die nur in der allerneusten Zeit ihresgleichen findet; und wie das angesammelte Kapital durch alle Schichten der rasch anwachsenden, den engen Mauernkreis sprengenden Bevölkerung wie durch tausend unendlich verzweigte Kanäle sickerte, überall Fruchtbarkeit verbreitend, eine rein städtische Kultur ins Leben rufend, die im Mittelalter ihresgleichen nicht gehabt hat. Man mag in den geistvollen, aber nicht in die Tiefe dringenden Ausführungen Toniolos [2]) nachlesen, wie der wirtschaftliche, soziale, geistige und moralische Habitus der Bevölkerung sich in jener Zeit veränderte; aus Davidsohns Buch wird man mit grösserer Sicherheit die thatsächliche Entwickelung und deren wichtigste Ereignisse herauslesen können; die letzten Fragen bleiben trotz alledem unbeantwortet.

Darauf wird man jedenfalls in erster Linie sein Augenmerk zu richten haben: mehr als alles andere sind es die Umwälzungen in den Verhältnissen des Weltverkehrs, die zur Erklärung dieser fast revolutionären Entwickelung der italienischen Städte herangezogen werden müssen; erst hierdurch ist die Geldwirtschaft in ihnen völlig zum Siege gedrungen, erst jetzt konnte die zentrale Lage Italiens im Mittelpunkte des Mittelmeerbeckens wieder wie im Altertum voll zur Geltung kommen; erst hierdurch ist jener rege internationale Verkehr möglich geworden, der die Grundbedingung aller grossindustriellen Entwickelung bildet.

Was Florenz betrifft [3]), so wird man, obgleich es Binnen-

---

[1]) Hierüber vergleiche vor allem die treffliche Arbeit Dietzels: „Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaus in Italien (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XL S. 218—284).

[2]) Gius. Toniolo, Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze.

[3]) Das Durchdringen der Geldwirtschaft in Italien nach der Wende des ersten Jahrtausends unserer Aera ist, abgesehen von seinen Konsequenzen für die Umwandlung der Rechtszustände und juristischen Dogmen, noch kaum von der Forschung beachtet worden. — Und doch

stadt ist und für lange Zeit noch in seinen überseeischen Handelsbeziehungen sich fremder Häfen und zum grossen Teil auch fremder Schiffe bedienen muss, doch kaum zu stark betonen können, wie sehr die durch die Kreuzzüge geknüpften Beziehungen zum Orient, zu einer Welt, deren wirtschaftliche und allgemein kulturelle Entwickelung in mancher Beziehung damals der abendländischen weit vorausgeeilt war, dem Handel den ersten lebhaften Anstoss gegeben haben. Hinter Pisa und Amalfi, Genua und Venedig, den bevorzugten Rivalen an der Seeküste, ist Florenz nur kurze Zeit zurückgeblieben; es ist neuerdings nachgewiesen, dass schon 1224 Florentiner Kaufleute in Accon Tuchhandel trieben und Läden [1]) besassen, und dass man im Orient unter dem Namen der „Pisaner", als der hervorragendsten Vertreter, alle toskanischen Händler zusammenzufassen pflegte [2]); nur kurze Zeit brauchte Florenz noch zur inneren Festigung, zur völligen Bewältigung des Feudaladels in seinen Mauern, zur Schaffung einer freien bürgerlichen Verfassung. Wie weit jene Anlehen kreuzfahrender Fürsten mit ihren abnormen Gewinnquoten, jene Anlehen, denen man vielfach vor allem den wachsenden Reichtum der italienischen Städte zugeschrieben hat, auch Florenz zu gute gekommen sind, wissen wir nicht; gerade das Geldgeschäft scheint sich hier — im Gegensatz zu anderen Binnenstädten, wie Siena und Piacenza — erst relativ spät entwickelt zu haben [3]). —

---

könnte es kaum eine dankbarere Aufgabe geben, als diesen Vorgängen, ihren Ursachen, ihrem Verlauf und ihren Folgen nachzugehen. So sind die Anfänge der klassischen, weil alle Keime der weiteren Entwickelung am reichsten in sich tragenden Verkehrswirtschaft des Mittelalters noch immer in Dunkel gehüllt. Einiges Licht haben nur Schaubes verschiedene Aufsätze über die Anfänge des Wechsels und der Tratte, vor allem die fesselnde Studie über die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen vor seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XV S. 603—621 und S. 730—748) auf diese Verhältnisse geworfen.

[1]) Vgl. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz, 2. Teil: Aus den Stadtbüchern und Urkunden von San Gimignano, S. 297.

[2]) Davidsohn a. a. O. S. 296.

[3]) Es ist neuerdings von G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1304 (Schmollers

Zu gleicher Zeit aber wurden auch die Fäden fester geknüpft, die Italien in friedlicher Berührung mit den Ländern germanischer Kultur verbanden — nachdem jahrhundertelang italienisches und deutsches Wesen fast nur feindlich aufeinander getroffen waren. Hier sind die berühmten Märkte der Champagne die grossen Mittler gewesen, die Nord und Süd zu immer regerem Austausch zusammenführten. Ihre ersten Anfänge reichen weit zurück; aber erst seit der Wende des 13. Jahrhunderts erlangen sie ihre hervorragende Bedeutung als wichtigste Stätten des internationalen Austausches jener Epoche. — Wenn man nun aber auch unter all den dort gehandelten Warensorten, wie sie Bourquelot[1]), der treffliche Historiker dieser Märkte aufzählt, kaum eine einzige von denen vermisst, die überhaupt in mittelalterlichen Zeiten von Land zu Land gehandelt werden, so ist es neben dem Geldhandel doch der Tuchhandel, der in erster Linie dieses ganze für jene Zeit ungeheure und einzig dastehende Zusammenströmen von Menschen aus aller Herren Ländern veranlasst und ihm seinen eigenartigen Charakter gibt. — Waren doch in Provins die zehn ersten Tage vor allem dem Tuchhandel gewidmet[2]), bis der Ruf „Arra, Arra“ die Buden schliessen liess, und dann erst gleichsam als Nachlese die anderen Materien des inter-

---

Forschungen XVII S. 1), der Nachweis geführt, dass erst 1285 nach der Schlacht von Montaperti Florenz Siena vom römischen Hofe verdrängt hat. — In England allerdings sind, wie es scheint, die Florentiner zuerst am Platze gewesen; (nach Schanz, Englische Handelspolitik I S. 121, ist schon um 1100 Otto degli Gherardini päpstlicher Kollektor in England).

[1]) Bourquelot, Etudes sur les Foires de la Champagne. Vgl. jetzt auch Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts Bd. I S. 194 ff. und S. 224 ff., und Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XL S. 1—32, und die vor allem für die Mass-, Münz- und Wertgeschichte bedeutsame Abhandlung von Schaube, Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V S. 248 bis 308).

[2]) Dass nicht, wie man früher annahm, die ersten zehn Tage ausschliesslich dem Tuchhandel gewidmet waren, hat Schaube a. a. O. S. 253 ff. nachgewiesen. Immerhin hat das Schwergewicht der ersten Marktperiode im Tuchhandel gelegen.

nationalen Austausches während der weiteren Dauer des Marktes zum Verkauf kamen.

Da ist es aber nun von besonderer Bedeutung, dass, wenigstens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts etwa, es die nördlichen Länder, mit Flandern an der Spitze, sind, die ihre Tuchproduktion hier auf den Markt bringen, dass die Händler aus den italienischen Städten sie gegen Bezahlung, oder auch gegen Produkte ihres Landes und importierte Artikel aus dem Orient an sich bringen. Die flandrische Hanse der sogenannten 17 Städte [1]) und die wichtigsten Stätten der Tuchproduktion im nördlichen Frankreich organisieren das Angebot, indem sie sich bestimmten gemeinsam festgesetzten Regeln unterwerfen, indem sie die „Elle der Champagne" als allgemein gültiges Mass für ihre Tuchsorten annehmen. Von italienischen Tuchen hören wir fast nichts; nur die von Lucca scheinen damals eine grössere Rolle gespielt zu haben [2]).

Es kann kein Zweifel sein: so weit im übrigen die italienischen Städte die der nördlichen Länder in ihrer allgemeinen ökonomischen Entwickelung bereits überflügelt hatten, in der Herstellung von Geweben aus Wolle und Lein waren sie weit hinter denselben zurückgeblieben. —

In den Zeiten einer unausgebildeten Verkehrswirtschaft musste eben der leichte Bezug eines trefflichen Rohmaterials, wie er den Ländern am Aermelkanal und an der Nordsee durch die Nähe der grossen Schaftriften der Normandie und Englands ermöglicht wurde, diesen ein natürliches Uebergewicht in der Tuchproduktion verleihen, das erst völlig veränderte Verkehrsverhältnisse wieder auszugleichen vermochten. Zudem lebte hier eine alte, vielleicht auf romanische Einflüsse zurückgehende, durch die Stürme der Völkerwanderung — die

---

[1]) Neuerdings hat Pirenne, La Hanse Flamande de Londres (Bulletin de l'Académie Royale de Bruxelles, Classe des lettres 1899 S. 65 ff.), den Nachweis geführt, dass diese nicht identisch ist mit der bekannten flandrischen Hanse, die den Handel mit England betrieb. Ueber die eigentümliche Rolle der Zahl 17 in Frankreich vgl. Eberstadt, Französische Gewerbepolitik S. 246.

[2]) Bourquelot I S. 184 ff.; Pigeonneau, Histoire du Commerce de la France I S. 217 ff.

diese Länder, nachdem einmal die Franken von ihnen Besitz genommen hatten, fast völlig verschwunden hatte — eingebürgerte Tradition: schon früh sind die friesischen Tuche bekannt und beliebt, und ein lebhafter Handel verbreitete sie über das innere Germanien: „eine stärkere Schafhaltung und eine andere Nutzung der Wollware, als sie ursprünglich den Germanen eigen war, setzte eine solche Wollweberei, wie sie die Friesen gegen 800 hatten, voraus"[1].

Im 11. Jahrhundert aber werden in einem Gedichte, das die Vorzüge des Leins und die der Wolle[2] gegeneinander abwägt, die grünen und dunkelblauen flandrischen Tuche als die feinsten gerühmt; während rötliches aus Schwaben, schwarzes vom Rhein, naturfarbene Loden aus Regensburg ebenfalls einen grösseren Markt fanden. — Und weiter erstreckte sich die Kunst der Wollweberei über den ganzen Norden Frankreichs und hinunter nach der Champagne, wo die grösseren Städte, allen voran Provins, für ihre Fabrikate auf den grossen Märkten natürlich den besten Absatz fanden[3]. Weisse und schwarze, hell- und dunkelbraune, blaue, grüne, scharlachfarbene, gestreifte Tuche und solche aus „Stamford" verkaufen im 11. Jahrhundert die Pariser Händler; ihr schlechtes Mass, die zu kurze Elle, mit der sie die Käufer betrügen, erregt schon damals die Entrüstung Jean de Gallandes[4].

Diese nordfranzösischen und flandrischen Tuche nun sind es vor allem, die italienische Händler — und hier tritt bald Florenz an die erste Stelle — auf den Märkten der Champagne einkaufen, um sie zunächst teils zur See, teils zu Lande in die Heimat zu führen, und hier — daran knüpft sich die ganze weitere Entwickelung — einem Veredelungsverfahren zu unterwerfen, das nun aus den immerhin noch rohen Fabri-

---

[1]) Schmoller, Tucherbuch S. 355 ff. Zu dem Ganzen vergleiche Pirenne, Geschichte Belgiens S. 193 ff.; Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten (Hansische Geschichtsblätter 1878 S. 48 ff.).

[2]) Hermann v. Reichenau, Conflictus ovis et lini. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 363.

[3]) Bourquelot und Pigeonneau a. a. O.

[4]) Dictionnaire de Jean de Gallande, publiziert von Géraud in „La Taille de Paris" S. 594.

katen der nördlichen Hausarbeit ein Qualitätstuch ersten Ranges herzustellen im stande war. Seitdem zwei Statuten der Florentiner Calimalazunft — das eine, spätere, von Emiliani-Giudici [1]), das andere, das früheste, welches auf uns gekommen ist, von Filippi [2]) — publiziert worden sind, hat man der Thätigkeit dieser Calimalakaufleute von Florenz, hat man dieser eigenartigen Veredelungsindustrie, die sie betrieben, von den verschiedensten Gesichtspunkten aus Beachtung geschenkt; aber man ist dabei kaum je über eine Analyse des in diesen Statuten niedergelegten Quellenstoffs, oder — wie Filippi — über den Versuch einer historischen Rekonstruktion desselben hinausgegangen [3]); nur dass diese Industrie der Eigenproduktion Florentiner Tuche zeitlich vorangegangen ist, dass erst seit der Ankunft der Humiliaten in Florenz die Arte della Lana siegreich die Konkurrenz mit der älteren Schwesterzunft aufnimmt, das hat man schon früher erkannt [4]). Erst Davidsohn [5]) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Calimalazunft ursprünglich — im 12. Jahrhundert — alle grosskaufmännischen Elemente der Stadt in sich schloss; als Vereinigung aller grossbürgerlichen Kreise übernahm sie damals die Führung im Kampfe gegen die Ueberreste feudaler Gewalten in der Stadt, errang sie sich frühe eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung, wusste sie ihre Interessen in der Leitung des öffentlichen Wesens zur Geltung zu bringen. — Erst der gewaltige Aufschwung des Handels, den die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts heraufführte, die wachsende Intensität im

---

[1]) P. Emiliani-Giudici in seiner Storia dei comuni italiani III S. 171—428 mit einigen Nachträgen.

[2]) G. Filippi, L'Arte dei Mercanti di Calimala in Firenze ed il suo più antico Statuto.

[3]) Ausser dem gründlichen, aber aller weiteren Gesichtspunkte entbehrenden Kommentar bei Filippi und der phrasenreichen, aber gänzlich unzuverlässigen Analyse von Perrens, Histoire de Florence III S. 221 ff., siehe z. B. Bourquelot a. a. O.; Desjardins-Canestrini, Négociations diplomatiques entre la France et la Toscane I, Einleitung S. XXVIII ff.

[4]) Nur Hartwig (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I S. 16) hält merkwürdigerweise an der entgegengesetzten Ansicht fest.

[5]) Davidsohn, Geschichte S. 659.

Handelsinteressen [illegible] kurz nach 12[illegible] eine Reihe kleinerer Korporationen — die Wechsler, die [illegible] von der Mariengilde" — zu selbständigem Leben abgezweigt; nach wie vor aber repräsentierten die Calimalakaufleute das reichste und bedeutsamste kaufmännische Element der aufstrebenden Handelsstadt. —

Auch das wird man als gesichert annehmen dürfen, dass es von Anfang an der Tuchhandel gewesen ist, der im Mittelpunkt des gesamten Grosshandels in Florenz gestanden hat: der borgo di [illegible], ein Teil der heutigen Via de' Servi, hat seinen Namen von den Tuchhallen erhalten, die dort bei ihrer Ankunft in der Stadt zunächst abgeladen wurden; der Repressalienvertrag, den Florentiner und Sienesen 1178 mit dem Markgrafen von Monferrat abschlossen, sollte in erster Linie dem Schutze des Tuchtransportes zu Lande von den Märkten der Champagne nach den toskanischen Städten dienen [1]. — Wie aber dieser Tuchhandel beschaffen war, in welchen Formen er sich vollzog, ob er vor allem nur den gesteigerten Bedürfnissen der heimischen Konsumtion diente, um das Verlangen nach feinerer Luxusware zu befriedigen, wie sie die einheimische Industrie damals noch nicht herzustellen vermochte; oder ob er vielmehr — was wahrscheinlicher ist — von Anfang an vor allem ein Durchgangshandel war, der die Länder des Orients mit den Produkten der abendländischen, nordwesteuropäischen Industrie versorgte; vor allem aber, wann und wie jene eigentümliche Veredelungsindustrie entstanden ist, die, weil sie, etwa von Pisa abgesehen, nirgends auf der damaligen Welt ihresgleichen hatte, aus besonderen lokalen Bedingungen heraus entsprungen sein muss [2]) — auf alle diese Fragen können wir, weil die Quellen schweigen, kaum vermutungsweise eine Antwort geben. Was wir aus den Statuten ersehen, deren erstes im Jahre 1301 redigiert ist, ist das Resultat einer mehr als 100jährigen konstant nach aufwärts gehenden Entwickelung, deren verschlungene Fäden

---

[1]) Davidsohn a. a. O. S. 532 und „Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz" S. 119.

[2]) Davidsohn, Geschichte I S. 538.

wir nicht zu entwirren vermögen. Sicher scheint nur das zu sein, dass erst dann der Florentiner Handel zu voller Blüte gelangte, als es geglückt war, durch Anwendung einer Reihe von Veredelungsprozessen — es handelt sich vor allem um Färbung und Appretur — das rauhere nordische Fabrikat so zu verbessern und zu verfeinern, dass es den verwöhntesten Ansprüchen des steigenden Luxus im Orient und Occident zu genügen im stande war, dass es ferner — seines hohen spezifischen Wertes halber — auch die hohen Transportkosten, die der damalige Handel erforderte, im Preise reichlich ersetzte. Wohl hatte man sich früher durch einen Vertrag mit Pisa für den Export zur See alle Vorteile zu sichern gewusst, deren die Bürger dieser Stadt teilhaftig waren[1]); dennoch aber waren die natürlichen Vorzüge der maritimen Lage für das reine Handelsgeschäft nicht auszugleichen; seine geographische Lage, seine Stellung im internationalen Handelsverkehr wiesen Florenz auf den Weg der industriellen Entwickelung[2]). Man kannte die Ansprüche und Bedürfnisse der mohammedanischen Welt; die überaus feinen Tuche aus dem Sultanat Algarve auf der pyrenäischen Halbinsel kamen über Pisa oder auch über die Messen der Champagne nach Florenz und gaben schon damals einer Gasse im Zentrum der Stadt (il garbo) ihren Namen[3]); so mochte man allmählich in die Geheimnisse jener technisch überlegenen Luxusfabrikation eindringen, mochte es lernen, einem rauheren Tuch, wie es die nördlichen Länder erzeugten, den feinen Schmelz, die leuchtenden Farben zu verleihen, die von jetzt an das Florentiner Fabrikat vor allen anderen auszeichneten. — In der rasch anwachsenden Stadt, in die ein kontinuierlicher Zuwanderungsstrom vom Lande während des ganzen 12. und 13. Jahrhunderts frische unverbrauchte Menschenkraft ergoss, bot sich hier ein weites Feld intensiver industrieller Arbeit; alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass hier von Anfang an das Handelskapital die Richtung wies, dass die Formen des Verlagssystems

---

[1]) Davidsohn a. a. O. S. 789.

[2]) Toniolo a. a. O.

[3]) Davidsohn a. a. O. S. 793. Vgl. auch oben S. 4 und die Erörterungen weiter unten S. 65 ff. über Wolle und Tuche „de garbo“.

hier wenigstens durch die natürlichen Verhältnisse bedingt waren, ohne dass die primitiveren gewerblichen Betriebsformen — Lohnwerk, Handwerk etc. — vorausgegangen sein mussten. — Der Färber, der Tuchscherer und Tuchglätter sah sich hier von vornherein einer überlegenen Macht gegenüber, seiner Selbständigkeit beraubt, vom Markte, von der direkten Berührung mit dem konsumierenden Publikum abgesperrt. Nicht aus dem Handwerk heraus, durch allmähliche Differenzierung eines bis dahin auf gleicher sozialen Stufe stehenden Standes, durch Reichwerden der einen, Verarmung der anderen, ist, wie es scheint, hier in der Calimalaindustrie das Verlagssystem entstanden, sondern dadurch, dass der Grosshandel, früher entwickelt als das Handwerk, sein Kapital der Industrie dienstbar machte, indem er ihr neue Entwickelungswege wies[1]. Nur so konnte es geschehen, dass der hausindustrielle Betrieb in der Zeit der ersten Zunftstatuten bereits fest eingewurzelt, dass die soziale Struktur, die mit ihm verbunden ist, das Auseinanderklaffen von Kapital und Arbeit, die Existenz eines „vierten Standes“, einer industriellen Reservearmee bereits vollendete Thatsache geworden ist. —

Wir verfolgen hier nicht weiter im einzelnen die weitere Entwickelung der Calimalazunft im 13. Jahrhundert bis hinauf zu der Höhe, auf der sie uns um 1300 — in ihren ersten Zunftstatuten — entgegentritt. — Waren die Märkte der Champagne der Ausgangspunkt ihres Handels gewesen, so erstreckte er sich bald über das ganze Gebiet „oltra monti“, vor allem über den ganzen Bereich des damaligen Frankreichs und der Nachbarländer. Hier tritt die Zunft vollkommen als politische Macht auf, die im fremden Lande für die mangelnden Handelsinstitutionen aus eigener Kraft Ersatz schafft: sie delegiert eine Reihe von Beamten, Konsuln genannt, nach Frankreich, um den ansässigen wie den umherziehenden Kaufleuten Rat und Hilfe zu teil werden zu lassen, ihre Angelegenheiten zu vertreten, ihre Streitigkeiten zu schlichten; bei ausserordentlichen Fällen schickt sie Gesandte und Vertreter nach Frankreich, oder die Republik selbst thut dies im Interesse ihrer

---

[1] Davidsohn a. a. O.

vornehmsten Zunft; ein regelmässiger Botendienst vermittelt den Verkehr, vor allem mit den Märkten der Champagne, in den Zeiten der Kaufabschlüsse (nuntii de arra) und denen der Zahlungstermine (de pagamento)[1], ein anderer ist für die Verbindung mit Rom eingerichtet; unter der Aufsicht der Zunft und ihrer französischen Konsuln stehen die Inhaber einer Reihe von Herbergen, in denen die fahrenden Kaufleute an den grossen Frankreich und Italien durchziehenden Handelsstrassen einzukehren pflegten. Einrichtungen, die im ganzen doch sehr an die grossartige Thätigkeit der deutschen Hansa in den nord- und osteuropäischen Ländern erinnern: nur dass, was dort mit den vereinten Kräften vieler reichen und mächtigen Städte geschah, hier von einer einzelnen Zunft in einer einzigen Kommune geleistet wurde; dass es sich ferner nicht um Länder primitiver, zurückgebliebener Kultur, sondern um Gegenden handelte, in denen Handel und Industrie bereits an vielen Orten einer ähnlichen Blüte entgegenreiften, wie sie die grossen Städte Italiens in jener Epoche zeigten. Eine grossartige Initiative, verbunden mit klugem Blick für das Notwendige und Erreichbare hatten den Florentiner Kaufleuten vor allen anderen Italiens diese Erfolge erringen helfen[2].

---

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Worte vgl. Bourquelot a. a. O. und Filippi a. a. O.

[2]) Nach Pagnini II S. 98 wurden die Tuche von den Calimalakaufleuten teils in Flandern und Brabant eingekauft, teils auf ihre Rechnung dort fabriziert. Ob das letztere vor allem im 13. Jahrhundert schon der Fall war, ob die Leitung dieser Fabriken in florentinischen Händen lag, ob etwa auch italienische Arbeiter dort beschäftigt wurden, ist bisher, so weit ich sehe, nicht untersucht worden; für die internationalen Handelsbeziehungen wäre gerade die Lösung dieser Frage von grossem Interesse. Nur so viel ist uns bezeugt, dass wenigstens die Appretur der in Frankreich etc. eingekauften Tuche zum Teil an Ort und Stelle des Einkaufs geschah (Giudici a. a. O. S. 399). Das entspricht aber der im Mittelalter allgemein üblichen Sitte, die Tücher halbfertig einzukaufen und sie dann dem eigenen Bedürfnis und Geschmack, resp. dem des Publikums, für das sie bestimmt waren, entsprechend fertig arbeiten zu lassen. So appretierten in späterer Zeit auch die Venetianer Tuche aus englischer Wolle für den orientalischen Geschmack, und im 16. Jahrhundert kam es einmal zu einem heftigen Konflikt zwischen den Kaufleuten der Hanse und der englischen Regierung, weil jenen verwehrt

Nicht minder umfassend und weitgreifend ist die Thätigkeit der Zunft in Florenz selbst, wo es galt, den aus resp. über Frankreich importierten Tuchen nun durch eine Reihe von Veredlungsprozessen ihren hohen spezifischen Wert zu verleihen, einen Wert, der im stande war, jenes ganze umständliche Verfahren durch den Erfolg, durch den Gewinn, den es den Calimalakaufleuten brachte, gleichsam zu rechtfertigen. — Wie sie hier ihre Aufgaben erfüllten, gerade das ist oft genug eingehend geschildert und gewürdigt worden; indem wir später bei Schilderung der analogen Prozesse in der Fabrikation heimischen Wollentuchs die technische, wie die wirtschaftlich-soziale Bedeutung dieser „Fertigstellungsarbeiten" zu erörtern haben werden, können wir uns an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf dieselben ersparen. —

Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat, wie schon erwähnt, die Calimalazunft ihre volle Höhe erreicht, hat ihre kaufmännische und industrielle Thätigkeit weltgeschichtliche Bedeutung gewonnen; eben aber in dieser Zeit ist ihr in der Wollenzunft, in der Vertreterin der heimischen Tuchfabrikation eine Rivalin erwachsen, der sie nach kurzem Kampfe den Platz hat räumen müssen.

Mehr noch als die Anfänge der Calimala liegen die der Wollenzunft, der „Arte della Lana", bis jetzt völlig im Dunkeln. — Von der häuslichen Thätigkeit der Nonnen, vom Webstuhl und Spinnrocken in der klösterlichen Zelle zu den Riesenateliers des 14. Jahrhunderts, mit ihrer ausgebildeten Arbeitsteilung, ihrer Kapitalkonzentration, ihrem proletarischen Arbeitermaterial — auf diesem langen, in mehr als zwei Jahrhunderten zurückgelegten Wege, sind uns bisher kaum mehr als einige Etappen bekannt, die uns nicht gestatten, das Bild der ganzen Entwickelung auch nur in ihren allgemeinsten Zügen zu rekonstruieren. — So viel aber dürfen wir nach unserer Kenntnis von der allgemeinen Entwickelung der Tuchindustrie im Mittelalter auch für Florenz voraussetzen[1]: wäh-

---

wurde, ungeschorene Tuche zu exportieren und sie zu Hause scheren zu lassen (Schanz, Englische Handelspolitik I S. 184 ff.).

[1]) Vgl. hierzu vor allem: Schmoller, Tucherbuch S. 363 f. Was hier für die germanischen Länder nachgewiesen ist, findet in Italien seine

rend Weberei und Spinnerei noch lange häusliche Nebenbetriebe, vor allem von Frauen, blieben, haben sich die Arbeiten der Fertigstellungsindustrie seit dem 11. Jahrhundert so weit entwickelt, dass sie zu Grundlagen selbständiger Berufe werden konnten. — Wie in Deutschland und Frankreich Walker und Färber lange vor dem Weber in den Urkunden auftauchen [1]), so weisen die sorgfältigen Zusammenstellungen von Berufsarten, die Davidsohn aus seinem reichen Material uns gegeben hat [2]), den Schneider 20mal (zuerst 1032), den Färber 7mal (zuerst 1096), den Walker 2mal (zuerst 1062) auf, während der tonditor (Tuchscherer?) zuerst 1193 auftritt, ein Wollkämmer, Spinner oder Weber aber überhaupt nicht vorkommt. An manchem der schnellfliessenden Bäche, die von der Höhe des Apennin zum Arno hinabfliessen, erheben sich jetzt Walkmühlen, die ersten mechanischen Hilfskräfte eines Grossbetriebs der Tuchindustrie; schon 1176 wird uns die Stofffärberei des erst jüngst gegründeten Poggibonsi gerühmt. — Man verfertigte offenbar in häuslicher Wirtschaft ein rauhes, rohgewebtes Tuch, das dann vom Walker gewalkt, vom Färber gefärbt, von den relativ zahlreich vorhandenen Schneidern zu Kleidern verarbeitet wird. — Mehr aber noch als im Dienst des heimischen Wollentuchgewerbs standen alle diese Arbeiter sicher in dem der Calimala, der Verfeinerung fremder Tuchsorten; jedenfalls lässt ihre Existenz allein keinen Schluss auf eine frühe zu handwerksmässiger Produktion für den Markt entwickelte Blüte des heimischen Tuchgewerbes zu.

Auch hier hat dann offenbar der Handel den Anstoss zu der weiteren Entwickelung gegeben. — Die Kaufleute, die

---

volle Bestätigung. In Frankreich findet sich zuerst 1070 ein Weber (Lamprecht, Französisches Wirtschaftsleben S. 102).

[1]) Das Gleiche ist übrigens auch im Altertum der Fall. Nach Fischbach, Geschichte der Textilkunst S. 25, gab es zur Zeit des Numa Pompilius wohl Zünfte der Walker und Färber, nicht aber solche der Weber in Rom. Für Paris, wo im Mittelalter das Gleiche bezeugt ist, vergleiche Lespinas, Le livre des métiers d'Etienne Boileau.

[2]) Davidsohn, Geschichte I S. 783; Forschungen S. 152 ff. Wie wenig wollen doch diese 20 Schneider bedeuten gegenüber den 58 Schmieden, die in der gleichen Periode in Stadt und Landgebiet von Florenz sich nachweisen lassen.

auf den Märkten der Champagne, in Frankreich und Flandern jenes rohgearbeitete Tuch kauften, brachten von dort auch die Wolle aus Nordfrankreich und England mit in die Heimat [1]); bessere italienische Wollsorten kamen auch aus den Bergen der Garfagnana, nachdem sie in Lucca zu Garn versponnen waren [2]); auch die in späterer Zeit so hoch geschätzte spanische, portugiesische und balearische Wolle dürfte der so unendlich gesteigerte Handelsverkehr des westlichen Mittelmeerbeckens bald nach Florenz gebracht haben. —

Eine Zunft der „Tucher" ist urkundlich seit dem Jahre 1212 [3]) in Florenz nachzuweisen, doch kann kaum ein Zweifel sein, dass schon unter den „septem rectores artium", die im Jahre 1193 im Namen der Stadt den Unterwerfungsvertrag mit dem Kastell Trebbio abschliessen, auch ein Vertreter des Wollentuchgewerbs gewesen ist. Waren es Handwerker, die für den städtischen Markt produzierten, waren es kaufmännische Verleger einer hausindustriell beschäftigten Arbeiterbevölkerung, aus denen sich die Zunft in ihrer ersten historisch nachweisbaren Periode zusammensetzte, — wir wissen es nicht mit Sicherheit zu sagen; und ebensowenig ist es bekannt, ob ausser der Arte della Lana damals noch andere Zünfte der Tuchindustrie, etwa solche der Färber, der Weber oder der Wollschläger in Florenz bestanden haben. Wir dürfen wohl annehmen, dass bis um die Wende des 13. Jahrhunderts die kaufmännisch-grossindustriellen Elemente noch nicht die Uebermacht über die Kleinmeister bekommen hatten; noch gehört die Zunft dem Verband der gewerblichen Korporationen an, in dem sie aber, kraft ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit, schon damals die erste Rolle gespielt haben mag. — Dann aber klärt sich mehr und mehr ihr Charakter als einer Vereinigung von Grosskaufleuten und Grossindustriellen: mochten

---

[1]) Ueber den Wollhandel in Frankreich vgl. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I S. 143 ff. und unten S. 108 ff. Die englische Wolle wurde von den 17 villes de draps nach den Märkten der Champagne gebracht und dort an die Florentiner Händler verkauft (Pigeonneau I S. 238). Die Ausfuhrverbote etc. für Wolle entstammen alle späterer Zeit.

[2]) Davidsohn a. a. O. S. 793.

[3]) Zum folgenden vergleiche meine Florentiner Zünfte S. 15 ff.

nun reich gewordene Handwerker dazu übergehen, andere, in Armut gesunkene Zunftmitglieder für sich arbeiten zu lassen und selbst nur die Leitung des Betriebs zu übernehmen, oder mochten Kaufleute der Calimalazunft zum Teil ihr Kapital nun auch in dem neu aufblühenden Gewerbe nutzbar machen — jedenfalls hat in jener Epoche die Fabrikation heimischen Wollentuchs diejenigen Formen angenommen, in denen sie uns dann in ihrer klassischen Zeit, auf dem Höhepunkte ihrer Entwickelung, hell beleuchtet entgegentritt. Vollberechtigte Elemente in der Zunft sind seitdem nur die kaufmännischen Leiter der Produktion, die „mercatores artis lanae", wie sie einmal heissen; und seitdem erscheint die Wollenzunft, losgelöst aus dem Verbande der gewerblichen Zünfte, dem sie bis dahin angehört hatte, an der Seite der kaufmännischen Korporationen selbständig teilnehmend an der Leitung der städtischen und staatlichen Dinge [1]). —

So war ein wichtiger — wir dürfen wohl sagen der bedeutsamste — Schritt auf der Bahn der Entwickelung zur grossartigsten Exportindustrie des Mittelalters gethan, als im Jahre 1239 die Humiliatenmönche von der Florentiner Regierung aufgefordert wurden, in Florenz eine Niederlassung zu gründen, und, mit umfassenden Privilegien begabt, die Kirche San Donato fra le torri vor der porta al Prato zugewiesen erhielten. — Man hat ihnen früher wohl — besonders in geistlich gefärbten Werken — die Einführung der Tuchindustrie in Florenz zugeschrieben; später, als man durch die Urkunden gezwungen wurde, die Existenz dieses Gewerbes auch in früherer Zeit zuzugeben, hat man wenigstens das alleinige Verdienst an der kolossalen Entwickelung desselben für sie zu retten gesucht.

Hier erheben sich nun zunächst für den, der kritisch an die Betrachtung der Dinge herantritt, zwei Fragen: Wie kam es, dass die Humiliaten, deren Niederlassungen über ganz Italien verbreitet waren, die vor allem in Norditalien kaum in einer Stadt fehlten, gerade in Florenz jenen Einfluss aus-

---

[1]) Näheres darüber in meinen „Florentiner Zünften" S. 13 f.; ich wiederhole die einzelnen Beweise für diese Annahme hier nicht. Ueber den völlig analogen Vorgang in Pisa vgl. Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa S. 44 f.

geübt haben, den man ihnen zuschreibt? Und zweitens: Welche Fortschritte waren es, die sie dem Tuchgewerbe brachten; waren diese technischer oder organisatorischer Natur, führten sie neue Erfindungen und Fabrikationsmethoden in Florenz ein oder wussten sie nur schon vorhandene Kräfte besser zu verteilen, ergiebiger auszunutzen, strammer zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen? —

Die erste Frage hat in den vorangegangenen Erörterungen eine einigermassen befriedigende Antwort gefunden: in Florenz war der Boden besser bereitet, als sonst irgendwo: überschüssiges Kapital war in Menge vorhanden, das sich befruchtend in die Kanäle der neuerblühenden Industrie ergoss, reicher Zustrom vom Lande sorgte für billige Arbeitskräfte; die kapitalistische Zersetzung der bürgerlichen Gesellschaft war bereits weit gediehen: hier konnte ein geringer technischer Fortschritt leicht die letzten Hemmnisse entfernen, die sich einer fast schrankenlosen Entwickelung der Industrie noch entgegengestellt hatten. Und es ist wahrscheinlich, dass eben auf diesem Gebiet ein Hauptverdienst der Humiliaten zu suchen ist. Man kennt die äussere Geschichte des Ordens, wie sie uns Tiraboschi [1]), sein gelehrter Geschichtschreiber, geschildert hat: Nach Italien waren sie aus dem nördlichen Europa gekommen; dort hatten einst im Jahre 1014 eine Anzahl lombardischer, von Heinrich dem Zweiten aus der Heimat verjagter Bürger eine fromme Laienkongregation gestiftet, die dann nach der Rückkehr der Gründer in die Heimat (1019) von Generation zu Generation weitergepflanzt wurde, bis sie 1140 sich zu einem Klerikerorden umformte und der Regel des heiligen Benedikt anschloss. Ob jene fünfjährige Verbannung, die die Vertriebenen vor allem nach dem Niederrhein, nach jenen Stätten einer altererbten Wollentuchindustrie geführt hatte, genügt hatte, sie mit den Geheimnissen der dortigen Fabrikation bekannt zu machen, ob später die Verbindung mit dem Norden auch nach der Rückkehr des Ordens in die italienische Heimat aufrecht erhalten ward — genug, dass die Humiliaten sich frühzeitig dem Tuchgewerbe zu-

---

[1]) Tiraboschi, Veteris Humiliatorum ordinis monumenta.

wandten, dass sie ihm vor allem ihren Ruhm verdanken, und dass sie ihm, auch nachdem sie sich in einen Klerikerorden verwandelt hatten, treu geblieben sind. — Die Regel, der sie sich anschlossen, forderte ja vor allem von ihren Anhängern werkthätiges Arbeiten bei strengster Disziplin; — nicht nur bei den Humiliaten begann man damals in den Benediktinerklöstern für den Markt zu produzieren und den so gemachten Gewinn im Interesse der Brüderschaft zu verwenden [1]). Eine Humiliatenchronik rühmt von den Brüdern, dass sie nicht von frommen Spenden der Gläubigen lebten, sondern mit ihrer Hände Arbeit sich ihren Lebensunterhalt verdienten [2]); „sie hätten," heisst es an anderer Stelle, „ihre Tuche zum gerechten Preise, ja noch etwas niederer verkauft, und trotzdem noch Gewinn für den Orden gemacht" [3]). — Die Umwandlung in einen Klerikerorden hat dann merkwürdigerweise auch dem Betrieb des Wollentuchgewerbs einen bedeutenden Fortschritt gebracht: hatten bis dahin die Brüder in gemeinsamem unorganisierten Schaffen die Tuche hergestellt, so fiel jetzt alle rein manuelle Arbeit den Laienbrüdern und Konversen zu, während dem Kleriker die Rolle des mercator, des Leiters und Organisators der Produktion zu teil ward; für den Ankauf und die Verteilung der Rohwolle, für den Verkauf des fertigen Produkts hatte er allein Sorge zu tragen [4]). Einzelne Massnahmen gewerbepolizeilicher Art finden in den Regeln des Ordens Aufnahme, werden in den Konventen desselben verhandelt; gegen den Aufkauf, den Einkauf zum Wieder-

---

[1]) Vgl. darüber Schmoller, Tucherbuch S. 361. Vor allem weist er auf die Regeln des Cisterzienserordens hin, die bis ins kleinste denen der Humiliaten entsprechen. Hier wie dort „mercatores" an der Spitze der Produktion, die gleichen gewerbepolizeilichen Ordnungen, die gleichen Verbote von Meinkauf und Wucher.

[2]) Tiraboschi a. a. O. I S. 156 f. Insbesondere wird ihre Berufung nach Florenz damit motiviert: „quod de labore manuum suarum vivant, non petentes elemosynas, sed dantes eas indigentibus affluenter."

[3]) Tiraboschi a. a. O. I S. 157: „quicquid lucri inde proveniebat, pannis pretio honesto immo aliquantulo viliori venditis, pro augmento ordinis exponebatur."

[4]) Es wird berichtet, dass die einzelnen Klöster sich gegenseitig grössere Summen zum Ankauf von Wolle liehen.

verkauf, ohne dass das Produkt eine Stoffveränderung durchmachte, wird eingeschritten, ja sogar der Verkauf nach auswärts verboten [1]; mit Esel oder Maultier zur Walke zu ziehen, ist den Mönchen nicht erlaubt, wohl weil es der Würde des geistlichen Gewandes nicht entspräche [2]. — Wo die eigenen Arbeitskräfte des Ordens nicht ausreichten, wurden Laien in Lehre und Arbeit genommen [3]; hier vor allem ist der Grund zu suchen, warum eine Reihe von Städten, ausser Florenz noch Siena und andere toskanische Orte, Rimini, Perugia etc., die arbeitsamen Mönche durch bedeutende Privilegien zur Niederlassung zu bestimmen suchten [4]. Der Betrieb in kommunistisch organisierten Instituten, wie es die Klöster waren, nicht auf Rechnung der einzelnen an der Arbeit Beteiligten, sondern zum Nutzen der gesamten Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft bot gerade in jener Zeit des Uebergangs, des Ringens nach neuen Formen im Wirtschaftsleben einige unleugbare Vorteile: vor der Wirtschaft des einzelnen den eines grösseren Reichtums an Kapital, das durch die Devotion gläubiger Zeiten leicht flüssig zur Verfügung stand; vor einem grösseren organisierten Betrieb, wie dem einer Grundherrschaft, den Vorzug eines gesteigerten Interesses aller Beteiligten an dem zu erwartenden Ertrag, der ja allen zu gute kam, und der unmittelbaren Nähe des städtischen Marktes, die die Verwertung der Produkte erleichterte. — Und schon hatte ja die klösterliche Wirtschaft in der Tuchproduktion den gleichen Schritt vorwärts gethan, den wir bei der bürgerlichen Industrie beobachten konnten: Organisation und manuelle Arbeit hatten sich getrennt; und wenn der „mercator“ in der Mönchskutte im allgemeinen auch nicht zum Verleger hausindustrieller Arbeiter [5])

---

[1]) Verboten ist: „negotiationem pro extranea persona facere ... neque etiam mittant pannos vel alias merces seu res aliquas extra Civitatem propriam.“ (Tiraboschi I S. 159.)

[2]) Tiraboschi a. a. O.

[3]) Auch hier bieten die Regeln des Cisterzienserordens (Schmoller a. a. O.) eine vollkommene Parallele.

[4]) Tiraboschi a. a. O. I S. 167 f.

[5]) Das hinderte nicht, dass vielfach Heimarbeiter für das Kloster beschäftigt wurden, so auch in Florenz; nur dass von einem eigentlichen „Verlag“ hier wohl nicht die Rede sein kann.

wird, so ist er es doch allein, der leitend, regulierend, Auftrag gebend ein grösseres Getriebe beherrscht[1]).

Sehen wir nun von den mehr oder minder ruhmrednerischen Phrasen der Florentiner Urkunden und der Historiker ab, die ihre Darstellung darauf aufbauten, so wird den Mönchen als ihr Hauptverdienst angerechnet, dass sie, nachdem ihnen 1256 die Kirche Ogni Santi[2]) mit dem weiten daran angrenzenden „Prato", zwischen der Stadtmauer, dem Arno und dem damals noch nahe bei der Stadt mündenden Mugnone zugewiesen war, am Arno einige Walkmühlen und an der heutigen Via Ogni Santi Tuchspannereien errichtet hätten. Weiter wird berichtet, dass in den Läden, die sie dort erbauten, sich in Menge Tuchmacher aller Art angesiedelt hätten, um der Vorteile, die die Nähe des gewerbereichen Klosters bot, teilhaftig zu werden, dass diese allmählich die technischen Errungenschaften der Humiliatenmönche sich zu eigen gemacht und endlich ihre Hilfe ganz hätten entbehren können[3]). —

---

[1]) In Deutschland sind die Klöster, was die einheitliche Oberleitung der Produktion betrifft, den bürgerlichen Betrieben sogar vorangegangen (Schmoller a. a. O.; Hildebrand, „Zur Geschichte der deutschen Wollindustrie", in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik VI S. 216).

[2]) 1250 hatten sie (Richa, Chiese Fiorentine IV S. 201) die Kirche Santa Lucia ad Sanctum Eusebium vom Florentiner Bischof mit der Begründung zugewiesen erhalten, dass ihre bisherige Niederlassung San Donato fra le torri zu weit von der Stadt entfernt sei, so dass sie „exercere non possint comode artem suam videlicet lanificium, texere pannos et vendere, ac alia operari, ex quibus possint percipere alimenta. Schon am 30. Mai 1250 hatten sie Terrain zwischen den Kirchen San Paolo und Santa Lucia von den Tornaquinci gekauft, mit dem Recht, das dort fliessende Wasser für ihre Zwecke auszunutzen (Perg. Prov. Strozzi-Uguccioni im Florentiner Staatsarchiv).

[3]) Abweichend von dieser allgemein herrschenden Ansicht hat Hartwig (Ein Menschenalter Florentiner Geschichte, in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I S. 16), indem er ebenfalls die Einführung eines Veredlungsverfahrens den Humiliaten zuschreibt, an diese Einführung nicht das Aufblühen der Wollenindustrie, sondern das der Calimalazunft geknüpft. Dieser Gedanke ist zwar logisch richtiger, als der der Florentiner Vulgärtradition, steht aber mit der Ueberlieferung in unlösbarem Widerspruch.

Wäre dem aber wirklich so, so wäre kaum abzusehen, wieso gerade der Aufschwung der Florentiner Eigenproduktion an Wollentuch sich an die Niederlassung der Humiliaten hätte knüpfen sollen. Denn eben diejenigen Teile des gesamten Produktionsprozesses, deren Förderung man ihnen vor allem zum Verdienste rechnet, Walkerei und Tuchspannerei [1], gehörten ja zu den Verrichtungen, durch die die Kaufleute der Calimalazunft den rauheren Fabrikaten aus Frankreich und Flandern ihren höheren Wert und ihre spezifische Exportfähigkeit verliehen. — Gerade in scharfer Konkurrenz mit der Thätigkeit dieser Verfeinerungsindustrie ist das Florentiner Wollengewerbe allmählich emporgekommen; und den Humiliaten wird das Verdienst zugeschrieben, in diesem wirtschaftlichen Kampfe den Ausschlag zu Gunsten der heimischen Fabrikation gegeben zu haben! Der Schluss liegt nahe: sie brachten eine Reihe technischer Neuerungen in den Anfangsprozessen der Fabrikation mit, die in Florenz bis dahin unbekannt gewesen waren [2]; sie lehrten dort zunächst ein rauheres Tuch, ähnlich dem der nördlichen Länder herstellen, dem dann mit Hilfe der schon bekannten Verfeinerungsmethoden die letzte Vollendung gegeben wurde [3]. —

Wie dieser Erziehungsprozess vorgegangen ist, entzieht sich im einzelnen unserer Kenntnis. Nur so viel wissen wir

---

[1]) Auch dabei hat man ihre Thätigkeit weit überschätzt. Vgl. den Exkurs zu diesem Abschnitt.

[2]) Bei Fischbach, Geschichte der Textilkunst S. 103 und 121, dessen im übrigen treffliches Werk leider sehr an der Ungenauigkeit vieler historischer Daten leidet, finde ich die Angabe, dass 1290 (?) zwei Humiliatenmönche in Regensburg und Passau die dortigen Geheimnisse erlernt hätten, und dass darauf der Ruhm der Florentiner Tuche zurückzuführen sei. Bei dem Mangel an Quellenangaben ist es unmöglich, die Nachricht, die ich sonst nirgends finde, weiter nachzuprüfen.

[3]) In einer Urkunde von 1320 (Perg. Prov. Commenda Covi) werden die Einwohner des Popolo di Santa Lucia, d. h. des Stadtteils, der unmittelbar an das Kloster anschliesst, aufgezählt, die eine Eingabe wegen Befreiung von der Salzsteuer an die Kommune richten. Darunter werden besonders zahlreich battitores (Wollschläger) genannt. Vielleicht also, dass die Humiliaten eben in dieser Teilarbeit wichtige Fortschritte brachten, und dadurch bürgerliche Arbeiter dieses Berufs zur Niederlassung in jener Gegend veranlassten.

ja, dass die Humiliaten bürgerliche Lohnarbeiter in ihren Klöstern beschäftigten; wir hören von einem Wollkämmer im Humiliatenkloster zu Pisa, und die „Familiares multi in dicta Ecclesia quotidie residentes", von denen in einer Florentiner Urkunde die Rede ist, sind aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes als jene Hilfsarbeiter der Wollenindustrie. Wenn uns dann ferner von einigen Laienbrüdern berichtet wird, dass diese in ihren Häusern ihrem Handwerk oblagen, so kann sich das im wesentlichen nur auf Wollschläger, Weber und Spinner beziehen; für andere Verrichtungen des Produktionsprozesses, Walkerei, Färberei u. s. w. waren ja grösseres Anlagekapital, eigene Werkstätten, mechanische Einrichtungen vonnöten; hier war man von vornherein auf die Heranziehung von Laienarbeitern, auf die Mitwirkung bürgerlichen Kapitals angewiesen; und ebenso für den Transport der Tuche über Land in die Walkereien, der ja allen Mitgliedern des Ordens durch Gesetz verboten war. — So knüpften sich ganz natürlich innige Beziehungen zwischen bürgerlichem und geistlichem Wirtschaftsleben, Beziehungen, die doch in erster Linie dem aufstrebenden, lernenden Florentiner Wollengewerbe zu gute kamen; so mochte es kommen, dass auf dem neuen Terrain der Humiliaten, das bald durch die dritte Stadterweiterung in den Mauerkreis der Stadt eingezogen wurde, angelockt durch die Nähe des Klosters mit seinen technischen Lehrmeistern, wie durch die grossen von den Frescobaldi, den Tornaquinci u. a. errichteten Walkereien, Waschgruben, vielleicht auch durch die Möglichkeit, billiger als in der vollgebauten Stadt selbst Terrain und Häuser zu erwerben — sich schnell eine gewerbliche Bevölkerung, die zum grossen Teil der Tuchproduktion oblag, ansässig machte; neben zahlreichen Wollschlägern finden wir 1320 im popolo di Sa. Lucia auch Tuchweber, Wollkämmer etc. angesiedelt. Dass aber die Via Ogni Santi sich mit grossen Tuchmagazinen bedeckt hätte, wie oft behauptet und prüfungslos nachgesprochen worden ist, ist nicht zu erweisen; die Centren der Wollentuchindustrie bleiben nach wie vor in anderen Stadtteilen, in San Giovanni und San Spirito; die grössten Firmen haben dort ihre Riesenmagazine; bei der Servikirche und jenseits des Arno, in den engen Gassen

von „Camaldoli“ liegen dichtgedrängt Häuser und Hütten der proletarischen Arbeitermassen. —

Mit dem Wirken der Humiliaten ist der letzte entscheidende Schritt zum Höhepunkt der Florentiner Tuchproduktion gethan [1]), hat die Tuchmacherzunft ihre Stellung als bedeutendste aller Florentiner Korporationen errungen [2]). Eben um die Zeit, wo sie diese erreicht, beginnt der Stern ihrer älteren Konkurrentin, der Calimalazunft, zu erbleichen. Noch behält sie zwar äusserlich den ersten Rang unter den Florentiner Zünften, noch gehören ihr die ältesten und angesehensten Familien der Stadt an, noch ergreift sie die Initiative im Kampf um die Vollendung einer freien bürgerlichen Verfassung [3]), aber bereits ist sie im Begriff, ihre wirtschaftliche Höhe zu überschreiten. Wir sehen das daran, dass ihre Steuerkraft schon Ende des 13. Jahrhunderts nicht annähernd diejenige der arte della lana erreichte [4]); dass sie in kleinlich-egoistischer Weise ihr Monopol ausnutzte [5]), dass sie schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit Neid und mit dem Gefühl der Aussichtslosigkeit des Kampfes auf die überlegene Konkurrentin sah. Aeussere Ereignisse waren überdies dieser zu Hilfe gekommen: die Kämpfe, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwischen Frankreich unter Philipp dem Schönen auf der einen, England und Flandern auf der anderen Seite, entstanden, hatten zunächst den Märkten der Champagne den

---

[1]) Die Humiliaten haben noch bis in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts in Florenz eine gewisse Rolle gespielt, später allerdings mehr als Verwalter von Vertrauensposten im städtischen Gemeinwesen, wie als Förderer des wirtschaftlichen Gedeihens der Stadt. Vgl. Tiraboschi a. a. O.

[2]) Bekanntlich ist die Anregung zur Einrichtung des Priorenamts von der Calimalazunft ausgegangen.

[3]) Als Beweis für die Höhe, die die Wollenindustrie damals schon einnahm, mag die Thatsache dienen, dass schon 1274 Florentiner Wollarbeiter nach San Gimignano berufen und von der Stadt besoldet wurden ad operandum artem lanae (Davidsohn, Forschungen II S. 308; Regestnummer 2340).

[4]) Vgl. den zweiten Band dieser Arbeit.

[5]) Vgl. die Beschwerde römischer Kaufleute gegen rigorose Bestimmungen der Calimalazunft von 1270, abgedruckt bei Filippi, L'Arte di Calimala S. 178 f.

Todesstoss versetzt, indem die flandrischen Städte von ihnen ausgeschlossen wurden[1]. — Damit ward die wichtigste Bezugsquelle der Florentiner Zunft für die flandrischen und nordfranzösischen Tuche verstopft, ein regelmässiger, in festen Formen sich bewegender, durch altgeheiligte Gesetze gesicherter Verkehr unterbrochen. — Dazu kamen dann in Frankreich gerade um diese Zeit eine Reihe von Massregeln merkantilistischer Färbung, wie sie der erstarkende centralistische Absolutismus eines Philipp des Schönen im Interesse der wirtschaftlichen Kräftigung seines Landes sowohl wie der staatlichen Finanzen für nötig hielt[2]), Ausfuhrerschwerungen und -Verbote, die allerdings die Rohwolle ebensowohl wie Färbematerialien und halbfertige Tuche trafen, die aber der Wollenzunft schon um deswillen sich weniger fühlbar machten, weil eben um jene Zeit die englische Wolle für die Florentiner Produktion in den Vordergrund zu treten beginnt. Der schwerste Schlag aber traf den Florentiner Handel, und hier wieder in erster Linie den Tuchhandel, als Philipp der Schöne zuerst 1277, dann angeblich auf den Rat zweier ausgewanderter Florentiner 1291 alle italienischen Kaufleute, unter dem Vorwand, dass sie gegen das kanonische Wucherverbot sich vergangen hätten, verhaften liess und aus Frankreich vertrieb. Villani, der uns dies erzählt, vergisst nicht hinzuzufügen, dass, wenn auch Frankreich selbst am meisten durch diese barbarische Massregel geschädigt worden, „und von diesem Zeitpunkt immer schlechter geworden und immer

---

[1]) Bourquelot, Foires de la Champagne S. 263 ff. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France S. 308 ff.

[2]) 1278 erlässt Philipp III. zuerst ein Wollausfuhrverbot; 1288 wird dies zu Gunsten Mailands in eine Ausfuhrgebühr verwandelt; 1303 erhalten die drei Hauptfinanzagenten der Krone ein Ausfuhrmonopol, das aber bereits 1305 wieder aufgehoben wird. Aehnliches Verbot 1315 für Languedoc; es trifft u. a. Wolltiere, Wolle, Färbemittel, halbfertige Tuche, Weberkarden. Dies Gesetz wird dann 1321 auf alle Grenzen Frankreichs ausgedehnt. Doch bestand die Möglichkeit, Ausfuhrlizenzen durch königliches Dekret zu erhalten, und da man von derselben reichlichen Gebrauch gemacht hat, so handelte es sich in Wirklichkeit nur um einen hohen Ausfuhrzoll von 1,66—2,91 % des Wertes. Pigeonneau S. 309 ff.

tiefer gesunken sei," so doch auch die Florentiner Kaufleute viel „Schaden und Verlust an ihrer Habe" erlitten hätten; und er weist ferner auf den im gleichen Jahre erfolgten Verlust von Accon hin, der letzten christlichen Feste im Morgenlande[1]). —

Gewiss, die Krisis, die durch das Zusammentreffen all dieser Ereignisse entstand, war bald überwunden; aufs neue blühte, nachdem auch die inneren Wirren, die in Florenz die Wende des 13. Jahrhunderts erfüllt hatten, allmählich abgeflacht waren und ruhigeren Zeiten Platz gemacht hatten, der Florentiner Handel empor; aber während die von jugendkräftigem Leben erfüllte Wollenzunft auch in jener kritischen Periode, vor allem gestützt auf die Masseneinfuhr englischer Wolle, ihre Stellung gekräftigt und befestigt hatte, vermochte die Calimala die Schläge, die sie getroffen hatten, nie völlig zu überwinden. Am Grosshandel waren ihre Mitglieder weiter beteiligt, ja er war ihr eigentliches Arbeitsfeld; ihre industrielle Thätigkeit dagegen begann von jener Zeit an mehr und mehr zu erlahmen: das in Florenz hergestellte Tuch, das dort alle Stadien des Produktionsprozesses durchlaufen hatte, bestand siegreich auch auf dem Weltmarkt die Konkurrenz jenes anderen Tuchs, das in Florenz nur seine letzte Vollendung empfangen hatte: erst jetzt war Florenz zur ersten Industriestadt der damaligen Welt geworden, erst jetzt war hier der Boden geschaffen, in den sich die Wurzeln des modernen Kapitalismus mit aller Kraft einsenken konnten. Wir stehen an der Schwelle, an der unsere eigentliche Aufgabe beginnt.

---

[1]) G. Villani Buch VII Kap. 53 und 147. Aehnliche Gewaltmassregeln französischer Könige gegen die Kaufleute aus Florenz und anderen italienischen Städten erfolgten auch weiterhin noch zu wiederholten Malen, z. B. 1337 (G. Villani Buch XI Kap. 72), 1345 (ibid. XII Kap. 57) als Repressalie gegen die Vertreibung des Herzogs von Athen.

Exkurs.

Die Thätigkeit der Humiliaten zu Florenz.

Wenn man den Humiliaten, als Förderern der Florentiner Wollentuchindustrie, vor allem die Errichtung von Tuchwalkereien und Tuchspannereien zugeschrieben hat, so stützte man sich zum Beweise vor allem auf eine von Pagnini (Della decima II, S. 310—323) publizierte sehr ausführliche Urkunde.

Sehen wir indes genauer zu, so beweist eben dieses Dokument, dass in erster Linie das Verdienst für die Anlage dieser Anstalten dem Florentiner Grosskapital, nicht den Mönchen zuzuschreiben ist. Denn zunächst geht aus dem Wortlaut klar hervor, dass das den Humiliaten bei Ogni Santi von der Stadt überwiesene Terrain, so umfangreich es war, ihnen anfangs keinerlei Nutzen abwarf, dass sie Geld zum Kirchenbau (nicht etwa zu wirtschaftlichen Zwecken) brauchten (cum . . . ipsi Fratres ipsius Ecclesiae haberent prope ipsam Ecclesiam infrascriptos Portum, seu Portus, Insulam, sive Insulas, Terras et Aquas Arni, de quibus nulla utilitas ad ipsos Fratres et Ecclesiam perveniebat et etiam ipsis Fratribus et Ecclesiae forent utiles et necessariae librae quinquaginta flor. parv. pro aedificatione huius Ecclesiae . . .), und dass sie zu diesem Zwecke das gesamte Terrain, mit Ausnahme eines Streifens von 72 Ellen Breite rings um die Kirche, stromaufwärts bis zur Carraiabrücke, stromabwärts bis zur Mündung des Mugnone in den Arno, an verschiedene Mitglieder der Familien Frescobaldi, Tornaquinci u. a. in Emphyteuse geben. Für diese handelt es sich um eine rationelle Ausnutzung dieses gesamten, vor allem durch seine Lage an zwei damals noch wasserreichen Flussläufen wertvollen Terrainkomplexes zu verschiedenen industriellen Anlagen; neben Schiffsmühlen, „molendina pensola (Hängemühlen?), Fischteichen ist vor allem auch von Walkmühlen die Rede. Die Humiliaten beziehen von jedem neu zu errichtenden Gebäude etc. einen Naturalzins, der teils in festen Massen (12 Starii Getreide pro Mühle) teils in Prozenten des Ertrages (z. B. die Hälfte der gefangenen Fische) festgelegt war; werden am anderen Arnoufer derartige Anlagen errichtet, und wird zu diesem Zwecke Wasser aus

dem Arno dienen können, so soll die Hälfte des im übrigen festgesetzten Zinses gezahlt werden. Alle [illegible] Jahre soll der Vertrag jedesmal erneuert werden. — Von besonderer Bedeutung sind dann einige — ebenfalls bei Papini gedruckte — Zusätze zu dem Vertrag aus den folgenden Jahren: das Verbot, das Arnowasser ganz nach dem jenseitigen Ufer hin abzuleiten und so den Stillstand der auf dem Kommunalterrain zu errichtenden Mühlen herbeizuführen; ein anderes Verbot, Gebäude auf dem Terrain zu errichten, „nisi aedificia suscipientia communem ex flumine Arni vel aedificia pertinentia ad utilitatem et usum et conservationem ipsorum aedificiorum Fluminis"; endlich das Verbot, innerhalb von 40 Ellen im Umkreise des Klosters andere gewerbliche Anlagen als Fischteiche zu errichten. Ein zweiter Zusatz handelt von einer „gora", einem Kanal, der, vom Arno ausgehend, das Terrain zwischen diesem und dem „Borgo" (dem heutigen Borgo Ogni Santi) durchströmen, in den Mugnone ausmünden, und vor allem auch zum Betrieb gewerblicher Anlagen benutzt werden solle; die an ihm zu errichtenden Etablissements sollen den gleichen Zins zahlen, wie die früher erwähnten; ausserdem werden die Humiliaten jetzt an allen aus den Vertragsobjekten resultierenden Erträgen mit einem Sechzehntel beteiligt. —

Wir sehen also: die Humiliaten thun nichts anderes, als das Terrain, das ihnen von der Kommune ohne Entgelt überlassen ist, einem Florentiner Kapitalistenkonsortium zu verpachten, das nun auf demselben Gebäude und gewerbliche Anlagen errichtet, die wenigstens zum Teil der Tuchfabrikation zu gute kommen. — Den Humiliaten ist es bei alledem hauptsächlich um den Gewinn von Einnahmen für ihre kirchlichen Zwecke zu thun. Mochte immerhin ihr Ruhm als Förderer der Tuchproduktion die Kommune vermocht haben, sie nach Florenz zu rufen und mit so umfassenden Vorrechten auszustatten — wie wenig entsprach doch in der Folgezeit der Erfolg den gehegten Hoffnungen, wenn nach 20 Jahren das weite ihnen überlassene, vorzüglich gelegene Terrain noch völlig brach lag und keinerlei Nutzen abwarf! — Erst den Kapitalkräften der grossen Florentiner Handelshäuser ist es gelungen, hier Wandel zu schaffen; und wenn auch ihren Anlagen nur ein

kurzes Leben beschieden war, so lag das doch vor allem daran, dass der ganze ihnen überlassene Komplex kurz darauf bei der dritten Stadterweiterung in den Mauerkreis eingeschlossen und zum Häuserbau verwandt wurde. In den zahlreichen Verträgen, Prozessen etc., die aus dieser Umwandlung erfolgten, treten die Frescobaldi, Tornaquinci etc. fast überall mit den Humiliaten zusammen als Partei auf; überall aber tritt das Uebergewicht der bürgerlichen Elemente aufs deutlichste hervor. (Vgl. die zahlreichen Urkunden aus den Jahren 1280—1320. Arch. Flor. Perg. Prov. Commenda Covi.) Von besonderer Bedeutung für die Folgezeit ist dabei ein Vertrag der Stadt mit jenem Konsortium und den Humiliaten über den weiteren Ausbau der Strassenanlage auf der sogenannten Arnoinsel (1291. 19. X). Ein Teil der von jener Gesellschaft errichteten Mühlen etc. war nämlich dem Neubau der Carraiabrücke zum Opfer gefallen; um so grösseren Wert erhielten diejenigen, die an der unterdessen thatsächlich durchgeführten „gora“ errichtet waren. Die Stadt unterstützt die Pächter mit dem Geld, das ihr aus dem Verkauf von Hausparzellen in jener Gegend zugeflossen war, zum Ausbau ihrer Walkmühlen etc.; sie behalten einen schmalen Streifen längs des Kanals selbst zur Errichtung von Wasch- und Arbeitshäusern. Noch lange hat die Strasse, die an der gora entlang führte, den Namen „via della gora“ geführt, bis ihr die in Italien beliebte Manier, die Strassen stets nach den neuesten Ereignissen umzutaufen, den Namen „via Montebello“ gegeben hat. Die Tuchspannereien auf dem Prato haben das ganze Mittelalter überdauert; der sogenannte „canale macinante“ ist erst in unserem Jahrhundert überbaut worden. —

II. Kapitel.

Ueberblick über den technischen Prozess im Florentiner Wollengewerbe.

Wollen wir uns über die gesamte Organisation einer Industrie, über die wirtschaftliche und soziale Stellung ihrer Arbeiter, über die Verteilung des Produkts zwischen Kapital und Arbeit, über alle die Verhältnisse klar werden, die den realen Untergrund der sozialen Fragen aller industriell hochentwickelten Zeiten gebildet haben, so ist es vor allem nötig, sich einen Ueberblick über den Stand der Technik in jenen Zeiten zu verschaffen. — So dürfen wir es denn für unsere Zwecke als eine besondere Gunst betrachten, dass eine gleichzeitige florentinische Quelle uns über den gesamten technischen Prozess der Wollentuchfabrikation eine im ganzen klare und ausführliche Antwort gibt [1]. — Nicht als ob sie uns wesentlich neue Aufschlüsse brächte; der allgemeine Zustand der Webetechnik jener Zeit ist längst bekannt; man hat schon seit langem den „Dictionnaire de Jean de Gallande" publiziert [2]; in der bekannten Schedula diversarum artium des Mönchs Theophilus — einer Hauptfundgrube für Ducange — bieten die Kapitel über die Farben und deren Mischung, wenn sie auch ausschliesslich in Bezug auf die Thätigkeit des

[1] Ueber die Quelle selbst und ihre Ueberlieferung vergleiche den Urkundenanhang I.

[2] Publiziert von M. Géraud (La Taille de Paris sous Philippe le Bel S. 600 ff.). Ob der Traktat wirklich dem 11. Jahrhundert entstammt, erscheint mir zweifelhaft; ich möchte ihn in spätere Zeit setzen.

Malers geschrieben sind, dennoch auch für den Zustand der Färberei im Mittelalter mannigfach interessante Aufschlüsse; ein kleines Handbuch der Florentiner Seidenweberei — im 15. Jahrhundert geschrieben und teilweise illustriert — liegt ebenfalls in einer gedruckten und gut kommentierten Ausgabe vor [1]). — Und bis heute hat sich in ländlichen Gegenden unseres Kontinents, wie in primitiven Kulturen der Webstuhl und der Spinnrocken jener Zeiten erhalten. — Doch wird durch unsere neue Florentiner Quelle manches historisch charakteristische Moment dem Gesamtbilde hinzugefügt; sie strömt — in der unscheinbaren Form eines Lehrbuches für angehende Tucher — das kräftige, unmittelbare Leben der Zeit aus, die selbst die unscheinbarsten, plattesten Dinge des ökonomischen Daseins zum Kunstwerk umzuformen wusste; sie wird vielleicht auch dem modernen Techniker einen Einblick in einige der Ursachen gewähren, denen die Florentiner Tuchindustrie des Mittelalters ihre beherrschende Stellung im Wettbewerb der Staaten und Städte verdankte [2]). —

Vergleicht man die Arbeitsteilung, die aus der folgenden Schilderung hervorgeht, mit der etwa für Strassburg in der gleichen Epoche von Schmoller geschilderten, so sieht man auf den ersten Blick, wie viel tiefer und mannigfaltiger sie in unserer Industrie die Bevölkerung der Grossstadt Florenz durchdrungen und durchsetzt hat, als es in der weniger als halb so grossen Landstadt am Rhein der Fall war. Sehen wir von den sozialen Folgen ab, von der reinlichen Scheidung zwischen Kapital und Arbeit, von der tiefen unüberbrückbaren Kluft, die sie damals fast schärfer trennte, als in modernen Zeiten — dies wird uns noch ausführlicher zu beschäftigen haben —, so weist schon der Arbeitsprozess selbst zwei charakteristische Eigentümlichkeiten auf. Einmal ist nämlich die Reihe der Teilprozesse, die die Rohwolle zu durchlaufen hat, bis sie als fertiges Tuch die Werkstatt verlässt, eine un-

---

[1]) L'Arte della Seta in Firenze, trattato del secolo XV, publiziert von G. Gargiolli. Der Traktat ist früher entstanden als die bekannte Ars tintoria des Venetianers Plictho, die 1548 von Moretti ediert wurde (leider, da in Berlin nicht aufzutreiben, von mir nicht benutzt).

[2]) Vgl. das folgende Kapitel.

gemein viel grössere, weiter verzweigte und ausstrahlende; hier kommt die Ueberlegenheit der unendlich verfeinerten Florentiner Technik deutlich zum Ausdruck [1]). Dann aber: besorgten in Strassburg die Wollschläger das Zupfen, Streichen und Kämmen, ja häufig sogar das Färben und Spinnen der Wolle, so war in Florenz jede dieser Verrichtungen nicht nur bereits zur Grundlage eines eigenen Berufs, einer eigenen Erwerbswirtschaft geworden [2]), sondern die Vertreter der einzelnen Berufe sind unter sich nach sozialer Rangstellung, Einkommen und Lebenshaltung schon mannigfach differenziert. Wie aus den Angaben des Katasters von 1427 hervorgeht [3]), — der Traktat gibt uns, weil er nur die technische Seite berührt, naturgemäss darüber keine Auskunft — durchlief die Wolle bis zur „Genussreife" etwa zwanzig bis dreissig verschiedene Hände; und unter der ungeheuren Masse der Arbeiter, denen die Florentiner Wollenindustrie damals Nahrung gab, finden sich nur wenige, die mehr als eine der zahlreichen Teilverrichtungen des gesamten Produktionsprozesses zu gleicher Zeit

---

1) Darüber Näheres im dritten Bande dieser Studien.

2) Vergleicht man sie mit derjenigen, die Schmoller (Thatsachen der Arbeitsteilung, in seinem Jahrbuch N. F. XIII S. 1052) für eine moderne englische Tuchfabrik angeführt hat, in der 54 verschiedene Teiloperationen unterschieden werden, so erkennt man, dass die Florentiner Industrie mit dieser modernen Arbeitszerlegung fast mehr gemein hat, als mit der mittelalterlichen.

3) Wir können den Fortschritt in Florenz auf diesem Gebiete wenigstens an einer Stelle noch deutlich verfolgen. Im ersten Statut der Calimalazunft von 1301 sehen wir, dass Färberei und Tuchspannerei noch von den gleichen Personen betrieben werden (Calimala I e 5 bei Filippi S. 160: Congemus tintores ... ut pro qualibet caldaria duo tiratoria et duas marras [habeant?] et quod ipsa tiratoria ... faciant reactari etc.); allerdings heisst es dann in dem gleichen Paragraphen am Schluss: si dampnum aliquod eveniret in aliquo panno ad caldariam vel ad tiratoria teneatur illud tirator emendare; doch scheint es klar, dass tintor und tirator die gleiche Person!); nach dem vierten Statut dagegen liegen beide Funktionen in getrennten Händen (Calimala IV b 6 bei Giudici S. 293). — In Venedig mussten in der Seidenindustrie alle einzelnen Klassen von Seidenarbeitern (Spinner, Weber etc.) vor dem Zunftvorstand erklären, welches „mestiere" sie ausüben wollten (Broglio d'Ajano, Venetianer Seidenindustrie S. 29 Anm. 1).

besorgten. Auch hier hat die Maschine nur weiter entwickeln und vollenden können, was dank der gewaltigen Kapitalkonzentration, dem reichen Angebot an Arbeitskraft, der vorgeschrittenen Technik im Florenz des 14. und 15. Jahrhunderts, schon erreicht worden war [1]). —

War die Wolle [2]) an den Thoren von Florenz angelangt und hatte sie den tarifmässigen Zoll bezahlt, so wurden die einzelnen Ballen aufgewickelt und das Nettogewicht der angekommenen Wolle von den „Taratoren", bezahlten Unterbeamten der Zunft, nach bestimmten von der Zunft erlassenen Ordnungen festgestellt. Vom Staub oberflächlich gereinigt, werden dann die einzelnen Wollbündel aufgerollt, von den sachverständigen „sceglitori", ebenfalls niederen Zunftbeamten, nach den einzelnen Teilen des Schafes, d. h. nach ihrer Qualität, meist in drei verschiedene Sorten (lana fine, mezzana,

[1]) Es handelt sich bei dem ganzen Prozess, nach der von Bücher eingeführten, seitdem fast allgemein acceptierten Nomenklatur um den Vorgang der „Arbeitszerlegung", d. h. der „Auflösung eines Produktionsabschnitts in einfache, für sich nicht selbständige Arbeitselemente". — Allerdings ist die Tuchfabrikation kein „Produktionsabschnitt", sondern ein „ganzer Produktionsprozess", dessen Teilung Bücher als „Produktionsteilung" bezeichnet. Indes ist meiner Meinung nach hier durch die Unterscheidung von „Produktionsabschnitt" und „gesamtem Produktionsprozess" von Bücher ein zweites Einteilungsprinzip eingeführt, das neben dem wesentlichen (Zerfall in selbständige Abschnitte resp. in unselbständige Arbeitselemente) irrelevant und eben deshalb irreführend ist. — Sobald der Prozess der Tuchfabrikation, den eben Bücher, nach Adam Smith, als Beispiel für eine „Produktionsteilung" anführt, nicht mehr in eine Reihe selbständiger Abschnitte zerfällt, sondern in der Hand eines Unternehmers, Fabrikanten oder Verlegers, konzentriert ist — und so ist es in Florenz der Fall —, ist die in ihm waltende Arbeitsteilung vollkommen der der Nähnadelfabrikation in dem bekannten Beispiel Adam Smiths analog.

[2]) Trattato Kap. IV. Die ersten drei Kapitel beschäftigen sich mit der Färbung und Alaunbehandlung in der „arte maggiore" und gehörten eigentlich an eine andere Stelle. Mit Kapitel IV beginnt dann die Darstellung des Produktionsprozesses selbst in seinem gesamten Verlauf.

grosso gereinigt und so verpackt. — Es folgt dann die Wollwäsche [1], und zwar geschieht diese mit einer Art Lauge, die für die besseren Wollsorten aus dem schon zu gleichem Zwecke benutzten Wasser gewonnen wird, in dem schlechtere Qualitäten vorher gewaschen worden waren, meist in kochendem, dann in kaltem fliessendem Wasser (Acqua d'Arno) [2], worauf die Wolle in der Sonne getrocknet, in die Werkstatt des Tuchers geschickt und dort aufs neue gewogen wird, da sie in der Wäsche erheblich an Gewicht verloren hat [3]. — Dort erfolgt dann ein zweiter Reinigungsprozess, indem die Wolle auf einem Sortierbrette ausgebreitet [4], zunächst mit den blossen Händen von kleinen Unsauberkeiten, Spänchen, Reisern etc. oberflächlich gesäubert, und dann von den „divettatori" (Wollschlägern, Wollzupfern), im Taglohn beschäftigten Arbeitern, mit mechanischen Hilfsmitteln (kleinen Scheren etc.) subtiler bearbeitet wird, so dass kleine Knoten, Fleischteilchen etc. entfernt werden und eine gleichmässig schöne Wolle hergestellt wird.

Von hier ab teilen sich nun die weiteren technischen Prozesse, je nachdem die Wolle in Naturfarbe versponnen und verwebt oder zunächst gefärbt werden soll. — In ersterem Falle wird die Wolle auf den dazu bestimmten Gerüsten ausgebreitet, ausgeklopft [5] (scamatare), dabei von Zeit zu Zeit mit Wasser bespritzt, und dann mit Oel durchtränkt; endlich zusammengerollt und durch Gegeneinanderbewegung zweier grossen Kämme vom Wollkämmer (pettinatore) zerhechelt; der Teil, der dadurch in lange Strähnen auseinandergezogen wird, bildet „lo stame" [6], die Kammwolle zum Anzetteln der Kette, der Rest, der in kleinen Flocken, deren Fasern parallel liegen,

---

[1]) Durch die Wäsche wird die Wolle entschweisst.

[2]) Kapitel V des Traktats. Nicht allzu verschieden im Prinzip von dem noch heute gebräuchlichen Verfahren.

[3]) 50 % nach Angabe des Traktats die geringeren, 15 % die besseren Wollsorten. Nach Herzfeld, Färben und Bleichen II S. 88, beträgt der Gewichtsverlust 20—70 %.

[4]) Kapitel VI des Traktats.

[5]) Kapitel VII des Traktats. Der technische Ausdruck ist „entkletten".

[6]) Kapitel VIII des Traktats.

auf die Erde fällt, die „Flockwolle" (palmella), oder, wie sie heute bezeichnet wird, „Kämmling" [1]).

Die erstere wird dann vom „appennechino" auf Klötze aufgewickelt [2]) und so, nachdem sie gezeichnet ist, direkt zum Verspinnen „per orditura del panno", d. h. des Kettengarns, verschickt. — Die Flockwolle dagegen [3]) hat, ehe sie zum Spinnen reif ist, noch eine ganze Reihe von Prozessen durchzumachen; sie wird zunächst auf ein „Sortiergitter" [4]) ausgebreitet, nochmals mit den Händen von kleinen Fremdkörpern gereinigt, gelockert, mit Wasser befeuchtet und eingeölt, wonach dann die scardassieri — eine Arbeitergruppe, die an Zahl alle anderen in der Tuchindustrie beschäftigten übertrifft — die so wie zu einer Art Teig (massa di pasta) zusammengeklebte Wollenmasse auf den „Streichapparat" legen und mit zwei aus bestem Stahldraht gearbeiteten Wollkratzen [5]) so lange bearbeiten, bis sie völlig zerteilt, zerzaust und aufgekrempelt ist.

So wird sie auf Brettern ausgebreitet, dann von den Wollträgern (lanini) in Bündel gleichen Gewichts geordnet und zum Spinnen gebracht. — Ueber die Spinnerei selbst weiss unser Traktat, vielleicht weil sie meist ländliches Nebengewerbe war, nichts anderes zu berichten, als dass — wie auch noch heute — das Kettengarn rechts, das Schussgarn links herum versponnen wird, das erstere mittelst der „rocca",

---

[1]) Es scheint sich dabei um die sogenannte „englische Methode" der Handkämmerei gehandelt zu haben, bei der von den beiden Kämmen der eine hechelartig feststeht und die Wolle aufnimmt, während der zweite darauf hin und her bewegt wird.

[2]) Kapitel IX des Traktats.

[3]) Kapitel X des Traktats.

[4]) Es handelt sich um ein Flechtwerk aus geflochtenen Stäben oder Ruten.

[5]) Es sind cylindrische, mit hakenförmigen feinen Drahtspitzen dicht besetzte Flächen, wie ich sie noch heute im lucchesischen Gebirge im Gebrauch sah; auf ihre Herstellung wurde von der Wollenzunft besonderer Wert gelegt; die Ausfuhr fertiger Instrumente sowie des zur Herstellung derselben nötigen Drahtes war verboten, und es ward als ein grosser Erfolg betrachtet, als es gelang, die Fabrikation des bisher meist aus Mailand importierten starken Drahtes in Florenz einzubürgern. Vgl. unten Kap. VI.

[illegible] werden können[2]. —

Anders endlich gestaltet sich die Behandlung der Wolle, wenn dieselbe [illegible] werden soll[3], ehe sie verwebt wird. [illegible] Färberei geschickt.

Die Methoden der Färberei werden in dem Traktat — ihrer Bedeutung für die Güte des Produkts entsprechend — an drei verschiedenen Stellen behandelt[4]. — Die ersten drei Kapitel geben zunächst eine aneinanderreihende Aufzählung der gebräuchlichen Farben, der dazu nötigen Farbstoffe, sowie der Chemikalien und Beizmittel zum Binden der Farben (vor allem des Alauns); im Verlauf der Schilderung des Produk-

---

[1] Ueber den Unterschied zwischen beiden Arten der Spinnerei unterrichtet jedes specialtechnische Handbuch. Dass das Spinnrad nicht erst, wie man lange glaubte, durch Joh. Jürgen aus Watenbüttel bei Braunschweig 1530 erfunden ist, sondern schon lange vorher bekannt war, wurde, nachdem schon Schmoller auf ein etwas früheres Vorkommen in Strassburg hingewiesen hat, dargelegt von Martin (Die Anfänge der Grossbetriebe, Preuss. Jahrb. XCI S. 809 f.), der es im Jahre 1298 in Speier nachwies, wo es indessen, wie in Florenz, nur zum Verspinnen des Schussgarns verwandt wurde. Der Florentiner Traktat bringt jetzt die weitere Thatsache an den Tag, dass es sich im 15. Jahrhundert schon allgemeiner Verbreitung erfreut, da er es als völlig bekannt voraussetzt.

[2] Trattato Kapitel XI.

[3] Trattato Kapitel XII.

[4] Kapitel I—IV, Kapitel XIII und XIV und die letzten Kapitel des Traktats, die von mir nicht mehr mitgeteilt sind.

tionsprozesses werden dann an passender Stelle in allgemeinen Zügen die Methoden der Färberei, vor allem für gewisse Sorten blauer Tuche, beschrieben; am Schluss unseres Traktats endlich, der aber wegen der Ausführlichkeit, die der Behandlung des Gegenstandes gewidmet ist, mehr als die Hälfte des Ganzen ausmacht, wird dann, für jede Qualität der übrigen marktgängigen Tuche gesondert, das Färbeverfahren bis zu den minutiösesten Details hinunter geschildert. — Für die Geschichte der Technik mag es von Interesse sein, auch diese Einzelbestimmungen kennen zu lernen; für uns wird es genügen, wenn wir die in dem zweiten Abschnitt gegebenen allgemein gehaltenen Darlegungen als Paradigmata hier anführen, zumal später bei Besprechung der einzelnen Tuchsorten noch einmal von Färberei und Farbstoffen kurz die Rede sein muss. —

Der Verfasser des Traktats unterscheidet also, wie schon erwähnt, zwei Arten der Tuchfärberei. Die eine[1], die für rotbraune, dunkelblaue und tiefpurpurne[2] Tuche (monachini, azurrini, persi) angewandt ward, bestand darin, dass die für das Färben präparierte Wolle etwa 1/2 Stunde lang im Wärmebottich mit kochendem Wasser durchgewärmt[3] und wieder getrocknet, dann im Färbekessel etwa 8 Minuten lang mit Waid, dem Pottasche oder Krapp zugesetzt ist, behandelt, ausgewunden und ausgezaust, gewaschen und durch Stampfen mit den Füssen von dem eingedrungenen Wasser befreit ward. Darauf wurde dann der ganze Prozess noch einmal wiederholt, nur dass man die Kessel für die einzelnen Wollenbündel wechselte, damit alle gleichmässig mit dem Farbstoff durchzogen würden. Aufs neue ausgezupft, ward sie dann in Säcke verpackt und bündelweise im Arnowasser gewaschen.

---

[1]) Kapitel XIII und XIV.

[2]) „Perso“ im Neuitalienischen bedeutet eine tiefe, fast schwarze Farbe, meist tiefpurpur. Die Tabella Vocab. Synon. (vgl. Theophili Diversarum Artium Schedula ed. R. Hendrie S. 80) nennt es als blaue Farbe = celestis, celestinus.

[3]) Der technische Ausdruck für dieses vorbereitende Verfahren ist „Ansieden“ im „Sud“ (Herzfeld a. a. O. S. 270). Die Vorteile des „Doppelbads“ gegenüber dem modernen einfachen Verfahren für die Güte der Färberei werden auch in modernen Lehrbüchern energisch betont.

Die zweite hier beschriebene Methode der Färberei[1]) kommt für die himmel-, hell-, dunkel- und schwarzblauen Tuche zur Anwendung. Sie werden je nach der Tiefe der Farbe, die ihnen gegeben werden soll „a mezzo paleggiato“, „a un paleggiato“ — „a un paleggiato e mezzo“ gefärbt[2]), nachdem sie ebenfalls im Siedebad zur Aufnahme der Farbe vorbereitet sind. — Sobald sie dann gewaschen sind, werden sie — im Gegensatz zu den vorher beschriebenen — sulle piazze, d. h. an der Sonne getrocknet, auf dem Sortierbrett gesäubert und endlich, da sie vom Färben spröde und trocken geworden sind, vom „scamatino“ noch einmal aufgelockert und mit Wasser bespritzt. —

Die weitere Behandlung der gefärbten Wolle entspricht dann im wesentlichen der der ungefärbten, d. h. sie wird nach einander vom Wollkämmer auf die schon geschilderte Weise ausgekämmt, mit Wasser und Oel befeuchtet und zu „stame“ [3]) ausgezogen, während die bei diesem Prozess abfallende Flockwolle (palmella) nochmals vom Wollkämmer aufgekräuselt und vom „scardassiere“ gekrempelt wird[4]). Beide werden dann vom „lanino“ zum Spinnen gebracht und auf die ebenfalls schon beschriebene Weise versponnen[5]).

Das versponnene Garn (stame wie lana) wird in der Werkstatt des Tuchers genau registriert und bezeichnet, worauf dann der „lanaiolo“ mit dem „lanino“ und dem „stamaniolo“ abrechnet, deren Wirken im Produktionsprozess damit beendet ist. — Hierauf werden die gesponnenen Fäden aufgespult, und es folgt das „Scheren“ der Kette durch den

---

[1]) Kapitel XVI des Traktats.

[2]) Der Sinn dieser Stelle ist mir unverständlich geblieben. „Paleggiare“ bedeutet: 1. „ausschaufeln“, „die Erde aufworfeln“, 2. „mit Pfählen versehen, stützen“ (beim Weinstock). „Paleggiamento“ ist das heute gebräuchliche entsprechende Substantivum. — Was der Ausdruck in der Färberei bedeutet, darüber habe ich nirgendwo Auskunft gefunden.

[3]) „Stame“ bedeutet in den Florentiner Urkunden die gekämmte (und gedrehte), zum Spinnen vorbereitete Kammwolle; das daraus gesponnene Garn heisst dann „stame filato“.

[4]) Kapitel XVII des Traktats.

[5]) Kapitel XVIII des Traktats.

„orditore“ mittelst eines genau beschriebenen Scherrahmens, der in Anordnung und Dimensionen ziemlich genau dem bekannten, noch heute in der Handweberei gebrauchten Modell entspricht [1]).

Je nach der Qualität der zu webenden Tuche wechselt die Zahl der „Gänge“ am Scherrahmen. Die aufgescherte „tela“ [2]) wird dann zunächst „markiert“ [3]) und vom orditore geschlichtet [4]); ein Prozess, zu dem der beim Mahlen des Getreides auf dem Mühlstein sich bildende Mehlstaub benutzt wird, der, mit kochendem Wasser gemischt, eine leimartige Masse bildet [5]). — Nachdem die „tela“ in diese Flüssigkeit so lange eingetaucht ist, bis sie sich ganz mit ihr durchtränkt hat, wird sie am Fenster ausgebreitet und dort getrocknet.

Jetzt erst — nach dieser langen Vorbereitung der zu verarbeitenden Wolle — beginnt der eigentliche Prozess der Weberei [6]). Mit Hilfe des „Rietkammes“ — wie er noch heute bei der Handweberei sich in Gebrauch findet — werden die Strähnen des Kettengarns gleichmässig verteilt; dann wird die Kette auf dem Webebaum (subbio) aufgerollt, die einzelnen Fäden werden in die Maschen des Webekammes eingezogen und auf dem „Brustbaum“ befestigt. Auch das Schussgarn wird, nachdem es versponnen wieder in die Werkstatt des

---

1) Kapitel XIX des Traktats.

2) Das Wort „tela“ bedeutet im Sprachgebrauch der Florentiner Urkunden stets die zum Weben vorbereitete gescherte Kette, nicht das fertige Fabrikat; für „Leinwand“, wie heute, ist das Wort damals nicht gebräuchlich. (So auch Gargiolli, L'Arte della Seta S. 175.)

3) Von der Bedeutung dieser „Markierung“, die eine grosse Rolle in der Organisation der Industrie spielt, wird an anderer Stelle ausführlich die Rede sein müssen.

4) Der Prozess des Schlichtens wird später nochmal im Kapitel XXVII des Traktats in allen seinen technischen Einzelheiten geschildert. Vgl. auch Karmarsch, Handbuch der mechanischen Technologie Bd. II S. 860 ff.

5) Doch scheint auch Gummi arabicum gebraucht worden zu sein, das vielfach nach Florenz importiert wurde. Vgl. Balducci-Pegolotti, Pratica della mercatura, passim. (bei Pagnini Bd. VIII).

6) Kapitel XIX des Traktats. Ein gutes Bild des damals gebräuchlichen Webstuhls gibt Pinturicchios Gemälde „Penelope“ in der National Gallery in London.

lanaiolo gebracht ist, gewogen, geprüft, abgeteilt und markiert; auf 24 Pfund „stame" [1]), d. h. Garn für die Kette, erhält der Weber 45 Pfund „lana", d. h. Garn für den Einschuss. Die Spulen [2]) für dieses sind im Gegensatze zu den längeren Spulen für das Kettengarn nur 1 1/3 Daumen, also etwa 10 cm lang. Der ganze Webstuhl, wie er uns genau beschrieben wird, entspricht bis ins einzelne hinein dem bis ins 18. Jahrhundert allgemein gebräuchlichen, wie er sich auch noch bis in unsere Tage in Gegenden erhalten hat, in denen der Handwebstuhl noch nicht den modernen Webemaschinen hat weichen müssen. — Er ist nach der Beschreibung im Traktat [3]) vierschäftig, hat dementsprechend oben vier Latten; die regelmässige Bewegung des Rietkammes wird durch zwei an jenen Latten angebrachte Steine unterstützt, die langsame, gleichmässige, nicht ruckweise erfolgende Umdrehung des Zeugbaums durch ein Zahnrädchen „rotella" geregelt [4]). Wegen der Breite der zu webenden Tuche [5]) erfordert der Florentiner Webstuhl zwei Arbeiter, zu beiden Seiten je einen. — Das fertig gewebte Tuch wird dann aufgerollt nach der Werkstatt zurückgebracht, wo die Flocken abgeschnitten werden; dort wird es auf einem Tische ausgebreitet, mit kleinen Messern und Zangen aufgeraspelt, damit kleine Spänchen entfernt, Knoten etc., die beim Weben oder schon vorher entstanden waren, zerteilt werden [6]).

Daran schliesst sich dann — als erste der Fertigstellungs-

---

[1]) Kapitel XX des Traktats.

[2]) Unser „Weberschiffchen" wird italienisch mit „spuola" bezeichnet, während für unser „Spule" das Wort „cannella" gebraucht wird.

[3]) In Wirklichkeit waren die in Florenz gewebten Tuche solche von „2—4 licci", d. h. solche, zu denen 2—4 Schäfte nötig waren. Vgl. unten S. 96.

[4]) Der Satz im Traktat: contrapesi delle vivagne sono scarpette dentrovi uno ciottolo . . . perchè acconsenta ad vivagno acciò venga crespo, bezeichnet wohl das Vorhandensein eines „Rutschgewichtes, um die Kette genügend gespannt zu halten, ohne die zur Fachbildung nötige Nachgiebigkeit aufzuheben" (Meyers Konversations-Lexikon, Artikel „Weberei").

[5]) Vgl. darüber unten S. 85.

[6]) Der technische deutsche Ausdruck dafür ist „Noppen".

arbeiten — der Prozess des Waschens und Entfettens in den sogenannten „purghi oder purgatoi" [1]). Zu diesem Zweck wird das Tuch zunächst 2 Stunden lang in heissem Wasser, dann mit Seife [2]) und Kalkwasser gewaschen, „bis der Schaum nach oben kommt"; endlich in kaltem Wasser abgespült und darauf ausgewunden. Es folgt dann zur besseren Entfettung ½ Stunde lang eine Behandlung mit sogenannter „Walkererde" (terra di purgo) [3]) in eigens dazu hergestellten Gräben, die mit kochendem Wasser gefüllt sind; bis die Tuche dann endlich in fliessendem Wasser am Arno ausgespült und zum Trocknen, mit der verfilzten Seite (pelo) nach innen (?), an eine Mauer aufgehängt wurden (si da il pelo a rovescio). — In der Walkerei, wohin das Tuch dann, zum Zwecke der Verfilzung, gebracht wird [4]), bleibt es eine Nacht lang; dann wird es vom cimatore auf der Rückseite geschoren, d. h. die Fadenknoten, die durch den Walkprozess entstanden sind, werden wieder gelöst [5]). Endlich schliesst das Trocknen und Strecken in den Tuchspannereien (tiratoi), grossen Gebäuden, die eine Anzahl von Tuchrahmen in vorgeschriebener Länge bergen, die Reihe der einzelnen Produktionsprozesse zunächst ab. — Doch erfordert die grosse Subtilität und feine Durcharbeitung der Florentiner Tuche dann noch eine Wiederholung der letzten Operationen der „Fertigstellung"; noch einmal wird das Tuch

---

[1]) Kapitel XXI des Traktats. Die Trennung des Entfettungs- und Waschprozesses der gewebten Tuche von der Walkerei, und ihre Vornahme in eigenen, besonders zu diesem Zweck gebauten Etablissements bedeutet nach Karmarsch u. A. einen grossen technischen Fortschritt.

[2]) Wo die Quantität der anzuwendenden Seife bestimmt werden soll, ist in dem Traktat jedesmal eine Lücke. Häufig wandte man zu diesem Zweck auch gefaulten Urin an.

[3]) Ueber diese vergleiche Karmarsch a. a. O. Meist verwendet man kieselsaure Magnesia.

[4]) Es ist sehr bezeichnend, dass gerade die Spinnerei und die Walkerei in dem Traktat mit wenigen kurzen Worten abgethan werden. Der Grund dafür liegt offenbar darin, dass es sich bei beiden Prozessen um Thätigkeiten handelt, die auf dem Lande vorgenommen wurden, die daher der städtische Verfasser des Traktats aus eigener Anschauung wohl nicht kannte.

[5]) Kapitel XXIII des Traktats.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Verarbeitung übergeben werden [4]. —

---

[1] [illegible] verschiedene [illegible] genommen werden.

[2] Kapitel XXV des Traktats. Die Wiederholung des Appreturverfahrens ist auch heute noch im Gebrauch. Herzfeld a. a. O. Bd. [illegible] S. 389.

[3] Ein „Dekatieren" des Tuchs, wie es heute üblich, scheint damals nicht stattgefunden zu haben. — Das ganze Appreturverfahren entspricht dem der Streich-, nicht dem der Kammgarnstoffe, die bekanntlich nicht gewalkt werden.

[4] Kapitel XXVI des Traktats bietet der Erklärung grosse Schwierigkeiten. Für Worte wie „dassaltero", „bortoldare", „ascuvelle" war in den mir zur Verfügung stehenden grossen Lexicis (Crusca, Tommaseo u. s. w.) keine Deutung zu finden. Auch der Zusammenhang ist nicht ganz klar. Dass wirklich der Prozess des Entfettens und des Scherens viermal vorgenommen worden sein sollte — worauf der Wortlaut des

Der Verfasser des Traktats bemerkt dann noch [1]), dass aus einem Wollenballen drei Stücke Tuch gewebt werden können. Eine längere Detailschilderung des Schlichtprozesses [2]), eine ausführliche Beschreibung des Webstuhls für Bettdecken und der Kette für diese und leinene Gewebe, sowie der Anfertigung der Garnschnüre für die Schäfte des Webstuhls bildet dann den Uebergang zum zweiten Teile des Traktats, der, wie schon erwähnt, in breitester Ausführlichkeit die Färbeprozesse der einzelnen in Florenz gefertigten Tuchsorten aufzählt. —

Nur einige Bemerkungen seien zur Erläuterung des Vorhergehenden hinzugefügt. Der Verfasser des Traktats gibt sich uns deutlich als einen Mann von Fach zu erkennen, der in seiner Industrie gut Bescheid weiss und die Gabe anschaulicher und im allgemeinen klarer Darstellung besitzt. Was er uns schildern will, sind die allgemeinen technischen Verrichtungen der Produktion, wie sie der Herstellung der gangbarsten in Florenz fabrizierten Tucharten zu Grunde lagen. — Die feineren Ausstrahlungen des technischen Prozesses, die Verästelungen desselben in Hunderte von kleinen, einem raffinierten Luxusbedürfnis, einem aufs äusserste sensitiven, verfeinerten Geschmack dienenden Varietäten treten nur bei der Schilderung der Färberei zu Tage. — Und wenn es auch sicher ist, dass eben in der Mannigfaltigkeit der Farben am meisten die Vielseitigkeit der Florentiner Tuchproduktion zum Ausdruck kam, wenn auch auf ihnen vor allem ihr hoher Wert beruhte, wenn auch in den Tarifen der Zunft sowohl, wie in den Zollbüchern der Stadt, fast ausschliesslich die Farbe für die Wertung des gesamten Produkts entscheidend ist, so haben wir doch auch Beweise genug, dass vor allem beim eigentlichen Webeprozesse — schon durch die Zahl der Schäfte, durch Anordnung mehrerer Ketten übereinander etc. — die verschiedensten Tuchsorten hergestellt werden konnten, ohne dass allerdings jener künstlerische Reichtum der Nuancierungen,

---

Traktats hinzudeuten scheint —, während wir nur von einem einmaligen Walken hören, ist an und für sich sehr unwahrscheinlich.

[1]) Kapitel XXVII des Traktats.

[2]) Ebenda.

jenes Ineinandergreifen der Kunst ins Handwerk erreicht wurde, die wir bei den berühmten Produkten der Florentiner Seidenindustrie bewundern. —

Was aber an dem technischen Prozess, wie er uns beschrieben wird, vor allem auffällt, das ist die merkwürdige Verquickung von Kammwollen- und Streichwollengarnfabrikation, die er uns vorweist. — Denn während heutzutage gewisse feine und langhaarige Wollarten ausschliesslich zu Kammgarnstoffen mit glatter, unverfilzter Oberfläche, andere, kürzere und gekräuselte, zu Wollentuchen verwandt werden, deren Fäden, durch den Walkprozess miteinander verkräuselt, eine filzige, rauhere Aussenseite ergeben — weiss die Florentiner Fabrikation aus der gleichen Wollfaser sowohl Kamm- wie Streichwollgarn zu gewinnen, und das erstere für die Kette, das letztere für den Einschuss zu verwenden; indem die beim Kämmen der Wolle abfallende Flockwolle, der sogenannte Kämmling, einem Verfahren unterworfen wurde, das in allem wesentlich dem bei der Streichwollengarnfabrikation üblichen entspricht, um dann als Schussgarn Verwendung zu finden [1]. Wie weit dadurch die Qualität des Florentiner Tuchs mitbedingt wurde, vermag der Laie nicht zu entscheiden; so viel aber ist klar, dass eine ungemein ergiebige Ausnutzung des Rohstoffs dadurch erreicht wurde, dass auch die bei einem einzelnen Teilprozess sonst wertlos abfallenden Teile des Produktes noch im weiteren Verlaufe der Fabrikation verwandt werden konnten. —

Noch ein drittes springt endlich bei einem Ueberblick über den Gesamtverlauf des Produktionsprozesses in die Augen: ich meine die hohe Bedeutung, die in demselben den an dem

---

[1] Damit ist nicht gesagt, dass nicht in Florenz, wie in anderen Städten, feine Kammgarnstoffe einerseits und Tuche aus Streichwollgarn andererseits fabriziert worden seien. Nur darauf musste aufmerksam gemacht werden, dass der Verfasser des Traktats, der sich offenbar bemüht, den normalen Prozess der Fabrikation darzustellen, eben jenes aussergewöhnliche Verfahren uns schildert. Erwähnt sei nebenbei, dass in den Städten der Champagne (Bourquelot, Foires de Champagne I S. 225) nur die Kammwollfabrikation erlaubt, das „cardare" verboten war, ebenso in vielen anderen Städten.

gewebten Tuch vorgenommenen Thätigkeiten der „Aufmachung" und Fertigstellung, den Teilprozessen der Appretur, zufiel. Einst hatte eben die vollendete Kenntnis und umfassende Anwendung dieser Prozesse in Florenz eine ganz eigenartige Industrie ins Leben gerufen; jetzt, da man gelernt hatte, aus der Rohwolle selbst ein feines Gespinst, ein schönes Gewebe herzustellen, waren es noch immer diese gleichen Verrichtungen, denen man vor allen seine Aufmerksamkeit zuwandte, die man am gleichen Stück Tuch immer wieder vornahm, bis es den höchsten Grad von Feinheit, Weichheit und Glanz erreicht hatte. — Keine moderne Verbesserung, keine kraft- und arbeitsparende Maschine haben jene Subtilität und Genauigkeit der Behandlung einer Epoche ersetzen können, die die Zeit nicht annähernd so hoch wertete, wie es heute der Fall ist, die, wenn sie auch Massengüter produzierte, doch auch bei diesen die individuelle Behandlung des einzelnen nicht völlig vergass.

III. Kapitel.

Wollsorten, Arbeitsmittel und Tuchsorten; Polizeiliche Ordnungen über Betrieb und Technik.

Fassen wir einmal kurz die Eigenschaften zusammen, denen die Florentiner Wollentuchfabrikate ihren Weltruhm und ihre grosse Absatzfähigkeit verdanken, so können wir im wesentlichen vier verschiedene Faktoren unterscheiden. Von dem ersten, der Subtilität des technischen Verfahrens, ist schon im vorhergehenden Kapitel die Rede gewesen; als zweiten möchte ich die Qualität der eingekauften und verwandten Rohstoffe, der Färbe- und Bindemittel u. s. w. bezeichnen; als dritten die Organisation der Produktion, vor allem die Verteilung, Leitung und Ausnutzung menschlicher Arbeitskraft, als vierten endlich die Verwertung des gewonnenen Produkts, die intime Kenntnis, die energische Nutzbarmachung aller den damaligen Weltverkehr beherrschenden Bedingungen. — Zu diesen gleichsam von innen wirkenden, im Rahmen der Industrie selbst und der von ihr umschlossenen Personenkreise thätigen Faktoren gesellte sich dann, von aussen kommend, eine kommunale Wirtschaftspolitik, die ihre allgemeine Richtung wesentlich durch rein ökonomische Motive erhielt, im speziellen gerade im Interesse des Gedeihens unserer Industrie kein Mittel unversucht gelassen, ja selbst einen Krieg nicht gescheut hat. —

Indem wir uns nun im folgenden zunächst zur Betrachtung der von der Florentiner Industrie verwandten Rohstoffe, vor allem der Wollsorten wenden, aus denen die Florentiner Tuche gewebt wurden, müssen wir noch einmal darauf hin-

weisen, dass weder die Florentiner Landschaft [1]), noch das übrige Italien eine Wolle lieferte, aus der ein Gespinst für feinere Tuche hergestellt werden konnte. — Dass dieselbe aber im ganzen Umkreis des von der Florentiner Tuchmacherzunft beherrschten Arbeitsgebietes überhaupt nicht verwandt worden wäre, ist ein falscher Schluss. — Die hauptstädtische Industrie, die vor allem für den Export arbeitete, überliess jene geringeren Quantitäten willig der Fabrikation jener ländlichen Distrikte, die der hauptstädtischen Jurisdiktion und Gewerbepolizei unterstanden. Die Tuchmacher der kleinen Landorte vereinigten sich, wie an anderer Stelle [2]) ausführlicher dargethan werden soll, zu einem „membrum" der Zunft; man liess ihnen — als Mitgliedern zweiten Grades — eben so viel Freiheit als nötig war, um ihnen nicht allen Verdienst zu entziehen; man verbot nicht etwa, oder nur ganz vorübergehend, wie man es in den deutschen und flandrischen [3]) Städten that, die Produktion auf dem Lande gänzlich, aber man wusste es zu verhindern, dass diese Landkaufleute und Landhandwerker, die schon an und für sich der Kontrolle sich leichter entzogen, an dem eigentlichen Exportmechanismus, an dem gewinnbringenden Grossbetrieb Teil bekämen; man spannte sie ein in die engen Schranken des lokalen Verkaufs an den bürgerlichen Mittelstand, an Handwerker, Arbeiter und Bauern, die sich mit einer geringeren Tuchqualität begnügten, und zwang die reicheren Landbewohner, ihren Bedarf an besserem, teurerem Tuchwerke in der Stadt zu befriedigen: ein typisches Beispiel für jene Art der Verwaltung eines unterworfenen Territoriums, wie sie die italienischen Stadtstaaten des Mittelalters zum System entwickelt haben. Nur wenige grössere Städte, wie etwa Pisa, Prato und Arezzo [4]), wussten sich schon im Unter-

---

[1]) Ueber deren Wolle vgl. Mariotti, Storia del Lanificio in Toscana, und Pagnini, Della Decima II S. 149 f.

[2]) Im zweiten Band dieser Arbeit.

[3]) Vgl. darüber Vanderkindere, Le siècle des Artevelde S. 266. Auf dem Land bei Bruges darf 1342 nur Tuch aus eigener Wolle zum eigenen Gebrauch fabriziert werden, also nicht zum Verkauf wie in Florenz.

[4]) Für Pisa wird das ausdrücklich betont (Lana 125 fol. 14; 1408);

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] diete Artis. [illegible] lane civitatis [illegible] (Lana 4[illegible] fol. 9[illegible]). [illegible] Florentiner Tuche in Prato färben zu lassen, hatten keinen Erfolg, da sie bei eintretendem Mangel an Färbern stets umgangen wurden, so dass man sich 1471 entschloss, die Färbung in Prato ganz frei zu geben (Lana 18 fol. 170). Noch 1529 (Lana 55 fol. 149) ist es zu einem Vertrag gekommen, kraft dessen die von Prato zu exportierenden Tuche von den „[illegible]dori dell' arte della lana" in Prato mit einer Spezialmarke bezeichnet werden müssen. Vgl. auch das leider sehr oberflächliche Buch von Mariotti, Storia del Lanificio in Toscana S. 49 ff.

die schwarze aquilanische Wolle verwandt werden durfte[1]). Aller Gewerbebetrieb zum Zweck des Verkaufs war auch auf dem Lande nur gegen Zahlung einer — in mässigen Grenzen gehaltenen — Matrikel gestattet, deren Höhe anfangs in das Belieben der Zunftkonsuln gestellt, später meist auf 10 lbr. festgesetzt wurde[2]).

Kommen wir nun zu den Wollsorten, die in der Stadt selbst zur Verarbeitung kamen, so sind als die gewöhnlichsten und billigsten zunächst zwei Arten zu erwähnen, die nicht infolge ihrer geographischen Provenienz, sondern durch ihre Qualität an sich zur Herstellung feinerer Produkte nicht geeignet waren: die „lana agnellina“ und die „lane pelate“. Erstere, die von jungen Lämmern gewonnene Wolle, ergab wegen der Kürze ihrer Haare kein gutes Gespinst, durfte daher mit keiner besseren Wolle vermischt, zu keiner der bekannten feinen Tuchsorten verwandt werden[3]). — Letztere, die Wolle, die nicht durch Schur des lebenden Viehs, sondern aus der Haut geschlachteter Tiere gewonnen wurde[4]), hatte nicht die gleiche Glätte, Weichheit und Elastizität, wie die

---

[1]) z. B. Lana 46 fol. 72 (1392). Verbot, andere als lana nostras auf dem Lande zu verweben, und so öfter. Ausführlicher Lana VIII c § 7. Weisse Wolle aus Aquila und den Maremmen war auch in der Stadt im Conventus San Martino, wo die feinsten Tuche fabriziert wurden, verboten.

[2]) Lana 43 fol. 24 (1355): Die Landbewohner haben oft bessere Wollsorten in der Stadt gestohlen, „et quasi ut effrenati vivunt“. Es wird daher Immatrikulation und Bürgschaftsstellung von ihnen verlangt. Vgl. Lana 48 fol. 65 (1403), VI fol. 89 f. (1407), VIII c 16 (1428).

[3]) Lana 40 fol. 11 (1331). Die Konsuln sollen das Verbot lanam agnellinam pettinatam seu scardassatam in pannos tintillanos inmittere näher begründen. Aehnlich Lana 41 fol. 46 (1341), wo auch das „miscere cum lana lunga vel trama verboten wird; 1360 (Lana 44 fol. 30) mit der Begründung, dass die panni tintillani, d. h. die eigentlichen Luxustücher von Florenz die der ganzen übrigen Welt an Schönheit und Pracht überträfen. Im Statut von 1361 (Lana VI b 36) wird das Verbot dahin ausgedehnt, dass das Verarbeiten von lana agnellina in einem Laden, wo auch bessere Sorten zur Verwendung gelangen, nicht gestattet ist. — Die „lane agnelline“ kamen vor allem aus Maiorca und Minorca, die besseren Qualitäten aus England (Codex Pegolotti III S. 236 und Zolltarif der Riccardiana Nr. 2526).

[4]) Man nennt sie heute Gerber- oder Raufwolle.

andere; und wenn man sie auf die Dauer auch nicht von der Verwendung auszuschliessen vermochte, so hat man ihre Verarbeitung doch nur für ganz bestimmte, rohere und minderwertige Produkte zugelassen [1]. —

Von den Wollprodukten des italienischen Festlandes hat im städtischen Betrieb des Tuchmachergewerbes nur zeitweise, wie wir sahen, die Wolle aus den Hochtalwiesen bei Aquila, aus den feuchten Niederungen der Maremmen, eine kurze Zeit auch diejenige aus der Garfagnana [2]) eine grössere Rolle ge-

[1]) Die Schwierigkeiten waren bei der Regelung dieser Detailfrage um deswillen besonders gross, weil neben den Tuchern noch ein anderes zünftlerisch organisiertes Gewerbe, die Schlächter (beccai) daran interessiert waren, denen natürlich aus dem Verkauf der von den geschlachteten Tieren gewonnenen Wolle ein um so grösserer Nebenverdienst erwuchs, als bis auf den heutigen Tag das Lammfleisch eine in Florenz besonders beliebte Volksnahrung bildet. Der Streit erhebt sich erst relativ spät im 15. Jahrhundert: 1451 war die Verarbeitung der lana pelata von der Wollenzunft ganz verboten worden; doch beschweren sich darüber sowohl die Schlächter wie die mercatores, und es wird daher 1452 (Lana 53 fol. 41) das Verbot zurückgenommen und bestimmt, dass die Wolle von Tieren, die in Florenz selbst oder im nächsten Umkreise der Stadt geschlachtet waren, für copertoi (Decken) und ähnliche Waren verwendet werden durften.

Doch schon im Jahre 1456 (Lana 53 fol. 98) wird diese Konzession widerrufen, weil sie zu vielen Missbräuchen geführt hatte, 1468 (Lana 54 fol. 13) dahin abgeändert, dass lane pelate nur an die Zunftkonsuln selbst als Mittler verkauft werden, diese selbst dann den Weiterverkauf an diejenigen Mitglieder der Zunft in die Hand nehmen sollten, die sich verpflichteten, nur diese Wolle und keine andere zu verarbeiten (ebenso 1475, Lana 54 fol. 61). 1477 endlich wird den lanaioli in den Vorstädten (sobborghi) bis zu einer Meile im Umkreis die Verwendung dieser Wollsorten für Tuche erlaubt, die nicht mehr als 10 soldi die Elle kosten, und diese Erlaubnis wird gleich darauf auf das gesamte Landgebiet ausgedehnt. — Zu erwähnen sind auch noch Tuche, die, wie es scheint, zum Teil aus Wollabfällen und Garn hergestellt wurden (panni orditi de accia et tessuti de cardatura). Sie waren 1336 (Lana 40 fol. 88) erlaubt worden, zunächst aber nur in der Strasse, die vom Castel Altofronte nach Ponte Trinità führt (heute Borgo San Apostoli). Da aber hier nicht genug Läden zu finden waren, so sollten sie noch fabriziert werden dürfen in via que (ducitur) a Canto de Ceretanis usque ad domos de Bordonis.

[2]) Daneben finden wir gelegentlich erwähnt Wolle aus Apulien, aus der Romagna, aus Sizilien und Sardinien, aus dem Veronesischen, von Chienti (Provinz Foggia) und Lochi (?).

spielt; aber selbst diese wurden nach kurzer Zeit wieder als minderwertig vom Zunftverbot getroffen [1]). — Die importierten Wollsorten kamen fast durchweg aus dem Westen und Nordwesten Europas. Dürfen wir eine Zusammenstellung von 1430 [2]) auch in früherer Zeit für geltend annehmen, so wurden die aus der Provence kommenden Wollsorten [3]) als die wenigst wertvollen mit den „lane agnelline" auf eine Stufe gestellt; etwas höheren Wert legte man den Produkten der Inseln Maiorca und Minorca bei; hie und da wurde diesen sogar der gleiche Rang mit den Wollsorten aus dem „Garbo" gegeben. —

Daneben sehen wir allerdings eine ganze Reihe von Wollsorten mittlerer Qualität vorübergehend auf dem Florentiner Markt auftauchen, ohne dass sie berufen waren, auf demselben eine grössere Rolle zu spielen; fehlt doch bei Pegolotti sowohl, wie bei dem ein Jahrhundert später schreibenden Uzzano auf fast keinem der von ihnen genannten Welthandelsplätze die Wolle ihres Hinterlandes unter den Produkten, mit denen dort Handel getrieben wurde [4]). Gelegentlich finden wir in Florentiner Ur-

---

[1]) Lana 50 fol. 72 ff. Vgl. Bestimmungen von 1430 und 1436 (ibid. 51 fol. 123).

[2]) Lana 50 fol. 75.

[3]) Ueber diese vergleiche Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I S. 143 f.

[4]) Pegolotti erwähnt als Handelsartikel:

a) in Konstantinopel und Pera: Lana di Ciambelotti (Kamelott), di Romania und di Turchia;
b) in Famagosta (auf Cypern): Lana di Cipri und di Ciambelotti;
c) in Maiorca: Lana agnellina di Maiolica,
(Lana agnellina di San Matheo,
Lana agnellina d'Inghilterra);
d) in Tunis: Lana e boldroni;
[e) in Venedig: Lana d'ogni ragione];
[f) in Ancona: Lana];
g) in Neapel: Lana di Cicilia,
Lana Barbaresca aus Tunis;
h) in Pisa: (Lana di Garbo),
(Lana francesca lunga e agnellina,
Lana nerbonese, di Perpignano, d'Inghilterra, di Fiandra),
Lana nostrale, Sardesca, agnellina;
[i) in Genua: Lana];

kunden, in Zolltarifen und Gewerbereglements die Wollprodukte der Inseln Maiorca und Minorca, diejenigen von Burgund, Perpignan und Rossiglion, aus Tunis, Marokko und Algier[1]), Cypern und Kleinasien, endlich auch aus Deutschland erwähnt[2]). — Wie wenig Wert man aber in der Florentiner Industrie auf die Verwendung dieser Sorten gelegt hat, das geht wohl am besten aus der Thatsache hervor, dass man — in dem Bestreben, ein nach jeder Hinsicht vollkommenes Fabrikat zu liefern — besonders in den Zeiten, da der Ruf desselben auf dem Weltmarkt noch nicht völlig gefestet war, da es noch um seine Anerkennung zu ringen hatte, sich nicht gescheut hat, zeitweise auch die Verwendung dieser mittleren Qualitäten gänzlich zu verbieten: wie man z. B. schon im ersten Statut den Garnmachern befahl, nur Garbowolle oder noch bessere Sorten zu verarbeiten[3]), und 20 Jahre später eine ganze Reihe von Wollsorten als ungeeignet und minderwertig von der Verwendung in der Garnfabrikation ausschloss[4]). Die natürliche

---

k) in Aiguesmortes: Lana agnellina del Reame,
(Lana agnellina d'Inghilterra),
Lana agnellina di Borghogna;
l) in Burgund: Lana agnellina di Borghogna;
[m) in Bruges: Lana, agnelline];
[n) in Antwerpen: Lana, agnelline];
o) in London: Lana.
p) in Sevilla: Lana.
r) in Niffe ([Hippo?] in Marocco): Lana.
s) in Salle ([Zala?] in Marocco): Lana.

Wertvolle Ergänzungen dazu bei Uzzano, besonders in den beiden Zolltarifen von Florenz (Pagnini IV S. 124) und Pisa (ebenda IV S. 47 bis 66).

[1]) Lana V d 33 (1338): intelligatur lana de garbo, quo ad hoc solummodo lana de Tunizi, Buggea (Buggia in Algier), Susi (wahrscheinlich Landschaft Sus in Marocco), Zizeri (?) et Fax (Fez?).

[2]) Hier war Strassburg der wichtigste Stapelplatz für die nach Italien bestimmte Wolle (Falke, Geschichte des deutschen Handels).

[3]) Nullus ... stamaniolus possit laborare aliquam lanam vel stamen nisi de garbo — vel meliorem lanam aut stamen quam de garbo.

[4]) Lana V b 39 (1338). Es sind:
Lana de Cudia (Kudia in Tripolis);
Lana de Uni (Unieh am Schwarzen Meer?);
Lana de Garziffi (Gardhiki in Nordgriechenland);

Folge dieses allzu rigorosen Vorgehens war dann allerdings, dass durch die einseitige Berücksichtigung der Exportinteressen der heimische Konsum des mittleren Bürgerstandes sich genötigt sah, billigerer Importware aus der Lombardei vor allem den Vorzug zu geben. Hohe Zollsätze, Einfuhrverbote [1]) u. s. w. erwiesen sich dem gegenüber als völlig machtlos, und noch weniger wollte es natürlich bedeuten, wenn die Zunft — in ihrem zweiten Statut von 1331 — es allen Angestellten im Wollentuchgewerbe, bis hinunter zum niedersten Arbeiter, verbot, andere als in Florenz hergestellte oder Calimalatuche zu tragen [2]). Die auf dem Lande gewebten Stoffe aus billiger, heimischer Wolle konnten allein den Bedarf nicht befriedigen,

---

Lana de Tanese (vom Don [?] oder Tanger [?]);
Lana de Orano (von Oran in Algier);
Lana de Mezzagrana (Mazagran bei Oran in Algier);
Lana de Burgundia;
Lana de Berri (Berry, Landschaft in Frankreich) e Bidersi (Bidarray [?] im Departement Basses Pyrénées [?]);
Lana longa de San Matteo e de San Panzano;
Lana de Perpignano;
Lana de Tedesca;
Lana de Anghietto (?);
Lana de Cipri;
Lana longa de Proventia.

Allerdings scheint sich das Verbot nur auf die Fabrikation von stamen (Kammgarn) zu beziehen. Erlaubt sind (Lana V d 23) nur lana de garbo, de Anglia und de Buona.

[1]) Vgl. darüber unten Kap. VII.

[2]) Lana II c 38: Ad cessandum inutiles expensas, quae fuerunt in indumentis bigellorum (das sind grobe, lodenartige Wollenstoffe) et aliorum pannorum modici pretii non fabricatorum in civitate florentie vel comitatu" wird bestimmt, dass kein lanaiolus, stamaniolus, lanivendolus oder ihre Familien (mit Ausnahme der männlichen oder weiblichen Bediensteten), ebenso kein tintor, affettator, conciator, tirator Tuche tragen solle nisi florentinum et factum per aliquem arteficem de arte predicta, ... exceptis pannis ultramontanis. Von seiten des Staats ist in Florenz ein derartiges Verbot nie erlassen worden; wohl aber in anderen Städten und Ländern (z. B. in Siena, wo nach den Statuten von 1298 ff. die Tucher sich und ihre Familie nur in panno Senese kleiden dürfen (Archivio di Siena, Arte di Lana Nr. VI); in flandrischen Städten und in England (Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II S. 205).

und die „panni oltramontani", die man, der Not gehorchend, gnädigst gestattete, standen ja dem Florentiner Fabrikat an Teuerkeit und guter Qualität kaum nach. — So sah man sich allmählich gezwungen, zwischen den Interessen des Exports und denen des heimischen, örtlichen Konsums einen Kompromiss zu versuchen und wenigstens die besseren unter den billigen Wollsorten, vor allem die aus der Provence, von Maiorca und Minorca[1], ja zeitweise, wie wir sahen, auch feinere italienische Qualitäten zur Fabrikation zuzulassen; sie sind es, die im Verein mit der spanischen Wolle später nach dem gänzlichen Verfall der Industrie, nach der Absperrung des englischen Einkaufsmarktes, ihr wenigstens noch ein beschränktes lokales Fortbestehen ermöglichten. —

Von weit grösserer Bedeutung, als alle die bisher genannten Sorten ist für die Florentiner Fabrikation die sogenannte Garbowolle gewesen. In antiquarischen wie topographischen Arbeiten zur Florentiner Geschichte[2], in allgemein sprachgeschichtlichen Erörterungen hat das Wort „Garbo" vor allem in der Florentiner Litteratur seit dem 16. Jahrhundert eine grosse Rolle gespielt: eine Fülle von Scharfsinn und Gelehr-

[1]) Lana 50 fol. 75 (1430). Erlaubt sind damals: 1. Lane anglice et francigene; 2. Lane nuncupate di San Matteo; 3. Lane de Maiorica seu Minorica; 4. Lane Provenzales et agnelline. Doch erwies sich bald die Durchführung der Bestimmung als unmöglich. Man musste schon wenige Monate später einige Tucher, die gegen die Vorschrift Wolle von Aquila verarbeitet hatten, von ihrer Strafe freisprechen, und in der Folgezeit immer von neuem Konzessionen für 1—2 Jahre erteilen, auch verbotene Wollsorten (aquiline, romanesche, sermontine) zu verarbeiten, hie und da nur, wenn sie mit Garbowolle gemischt wurden, oft aber (z. B. Lana 50 fol. 34; 1432) auch ohne diese.

[2]) Vgl. Davidsohn a. a. O. S. 793. Der Name „del Garbo" wird zuerst erwähnt in dem Fragment eines Bankierbuchs von 1211 (veröffentlicht von Santini im Giornale storico della letteratura Italiana X S. 166 ff. und wieder abgedruckt bei Monaci, Crestomazia Italiana S. 19 ff.).

samkeit, aber auch ebenso viele Phantasterei und willkürliche Deutungskunst ist an seine Erklärung und an die Geschichte seiner Wandlungen verschwendet worden: wie ein roter Faden aber zieht sich durch all diese Erklärungen der gleiche Irrtum, und eben dieser steht in engstem Zusammenhang mit der Geschichte unserer Industrie. Was zunächst die heutige Bedeutung des Wortes betrifft, so bezeichnet man damit etwas Feines, Anmutiges, Zierliches; feinen Anstand, gute Sitte, Höflichkeit im geselligen Umgang; im weiteren Sinne dann auch jegliche „Form", Schablone, Lehre. — Geht man aber möglichst weit zurück, so ist Garbo die italienische Bezeichnung für das Sultanat Algarve im Westen des heutigen Portugal, aus dem, wie wir früher sahen, in ältester Zeit das feinste von Arabern gewebte Tuch nach Italien importiert wurde: eine kleine Gasse hat schon damals vom Verkauf dieser Tuche ihren Namen erhalten, eine Familie ist nach dieser Gasse, oder auch, weil sie hauptsächlich den Import jener Stoffe betrieb, „del Garbo" genannt worden [1]). Der Name „Algarve" endlich aber hängt offenbar mit dem arabischen „garbi" [2]), westlich, zusammen; bezeichnete doch jenes Sultanat den äusseren Westen der über das ganze Mittelmeerbecken sich erstreckenden Araberreiche. —

Schon damals, dürfen wir annehmen, muss sich die Weiterbildung der Bedeutung des Wortes von dem Begriff des „feinsten Tuches" zu dem allgemeineren alles Feinen und Zarten vollzogen haben — um so mehr, als die Tuche aus dem

---

[1]) So richtig im grossen Wörterbuch von Tommaseo. Die „Crusca" dagegen, die überhaupt hier — wie bei allen Wörtern, für die die Quellen nicht in der Litteratur, sondern in Urkunden zu finden sind — überaus dürftig ist, gibt die falsche Reihenfolge: dass nämlich aus der allgemeineren Bedeutung „Form" sich die spezielle „feine Form" entwickelt habe. Wieso Garbo ursprünglich zu der Bedeutung „Form" kommen sollte, wird nicht gesagt.

[2]) Rigutini-Bulle (Italienisch-deutsches Wörterbuch) leiten zwar richtig das italienische „garbino", Westwind, vom arabischen „garbi" ab, bringen dagegen „garbo" mit dem althochdeutschen „garwi, garawi" = Schmuck in Verbindung, mit dem es wohl kaum etwas zu thun haben dürfte. Die historische Entwickelung der Wortbedeutung ist ihnen entgangen.

Garbo, wie wir wissen, auch von anderen Plätzen Toskanas, als die besten und edelsten der damaligen Zeit geschätzt waren [1] [2]).

Etwas anderes aber ist es, wenn nun fast in der gesamten Florentiner Litteratur die Ansicht vorherrscht, dass die sogenannten Garbotuche, die von der Florentiner Industrie aus portugiesischer und spanischer Wolle gefertigten Fabrikate, im ganzen Mittelalter das feinste Produkt derselben gebildet hätten, eben weil jene Wolle unter allen, die man kannte, den ersten Rang behauptet hätte; wenn eine noch heute gebräuchliche, von der Crusca angeführte Redensart „il ha nè Garbo nè San Martino“ (er weiss weder rechts noch links, weiss sich nicht zu benehmen) dahin gedeutet wird, dass mit garbo das feinere Florentiner Tuch, mit San Martino das gewöhnlichere gemeint sei, weil das erstere aus den besten Wollsorten, die vom „garbo“ herkamen, das letztere aus den geringeren gefertigt worden wäre. — Dem gegenüber ist nun der Nachweis leicht zu führen, dass gerade das Umgekehrte wahr ist, dass der Stadtteil von San Martino die Fabrikationsstätte der feinsten Tuchsorten ist, und dass diese nicht aus Garbowolle gewebt wurden. —

So viel nämlich ist sicher — und man darf sich darüber wundern, dass dieser Umstand bisher fast allen, die sich mit der Frage beschäftigt haben, entgangen ist —: von der Zeit an, wo die englischen und schottischen Wollsorten in grösserer Menge in Florenz zur Tuchfabrikation verwandt wurden, hat die Garbowolle ihre Bedeutung als wertvollster Rohstoff, der

---

[1]) So z. B. in Pistoia: Statut. Pist. (ed. Zdekauer) Buch III rubr. 99 S. 132 (1296); die Lana de Garbo darf hier nicht in Pfand gegeben werden; in Lucca (Bini, I Lucchesi a Venezia, in Atti dell' Accademia di Lucca XV S. 181); in Pisa (Bonaini, Statuta inedita civitatis Pisarum).

[2]) Merkwürdig ist es, dass auch im Spanischen „garbo“ heute die Bedeutung „zierlich, fein“ angenommen hat. Ein Zweifaches ist möglich: entweder wurde auch in Spanien die feinste Wolle ursprünglich mit garbo bezeichnet und das Wort machte dort dieselbe Entwickelung durch wie in Italien; oder das Wort wurde, nachdem es hier schon den neuen, weiteren Sinn angenommen hat, in diesem von der spanischen Sprache zurückgenommen.

zur Verarbeitung gelangte, an das neu importierte Produkt abtreten müssen. — Schon Giov. Villani weiss uns — in dem berühmten, viel citierten statistischen Ueberblick über die Florentiner Verhältnisse aus dem Jahre 1338 [1]) — als klassischer Zeuge von der Revolution zu berichten, die die Masseneinfuhr englischer Wollsorten auf den Florentiner Markt dort hervorgerufen hatte; wie zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Zahl der Läden und der daselbst fabrizierten Tuche zwar grösser gewesen sei als 30 Jahre später, wie trotzdem aber — eben infolge der Verwertung der englischen Wolle — der gesamte Produktionswert in dieser Periode auf das Doppelte gestiegen sei [2])! Das ergab also für den Wert des einzelnen jetzt nach der Einbürgerung von englischer Wolle fabrizierten Tuchs mehr als die doppelte Summe der früher allein hergestellten Fabrikate. Und was hier der scharfe Beobachter Villani klar und deutlich ausspricht und mit einwandfreien Zahlen belegt, das wird durch eine grosse Zahl urkundlicher Beweise aus der damaligen Zeit bestätigt. — In der bekannten grossen Rede, in der der Doge Tommaso Mocenigo [3]) einen in grossen Zügen gehaltenen Ueberblick über die Einkünfte des venetianischen Staates gab, gibt er den Preis der katalonischen d. h. spanischen Wolle auf 60 Dukaten, den der lane francesche — so nannte man vielfach die über Frankreich importierte englische Wolle [4]) — auf 300 Dukaten, also nicht weniger als den fünffachen Wert an [5]). — Die urkundlichen,

---

[1]) Giov. Villani, Storie fiorentine Buch XI Kap. 94.

[2]) 1308 sollen nach Villani in 300 Läden 100 000 Stück Tuch fabriziert worden sein, 1338 in 200 Läden nur 80 000 Stück; doch seien 1308 die Fabrikate più grossi è della metà valuta gewesen. Der Wert des fabrizierten Produkts betrug 1338 1 200 000 Gulden oder ca. 11 bis 12 Millionen Mark (Münzwert).

[3]) Diarii di Marino Sanudo bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum XII S. 954.

[4]) Aehnlich wird in Florenz die englische Wolle oft „francigena“ genannt (vgl. unten S. 72).

[5]) Es ist sehr bezeichnend, wie sich die verschiedenen Forscher, die die Garbowolle für die beste und teuerste erklären, je nach ihrer Gründlichkeit und Vorsicht mit dieser schwer zu übersehenden Angabe abfinden. Pagnini (Della decima II S. 95), auf den fast alle später Schreibenden

in den Dokumenten der Wollenzunft enthaltenen Zeugnisse aber sind zu zahlreich, um hier im einzelnen angeführt zu werden [1]. — Auf die Güte der aus englischer Wolle gefertigten Tuche richtet die Zunft ihre ganze Aufmerksamkeit, und es wird wiederholt das ausdrückliche Verbot erlassen, Wolle aus dem Garbo in diese Tuche zu verarbeiten: die ganze Strenge der Einteilung in Industriequartiere (conventi), von der später noch zu reden sein wird, geht fast ausschliesslich auf das Motiv zurück, dem heimischen und vor allem dem fremden Käufer, der im Bezirk von San Martino seine Einkäufe machte, ein reines unverfälschtes Fabrikat aus englischer Wolle zu garantieren, die hier allein zur Verwendung kommen durfte [2].

Und während dann in späterer Zeit der Name „Garbo" — anfangs nur für die, immerhin an zweiter Stelle stehende spanische Wolle in Anwendung — immer weitere Ausdehnung erhielt und endlich alle in Florenz verarbeiteten Wollsorten bis zu den allergeringsten hinunter umfasste, nahmen bis zum Schluss die in San Martino verwandte englische Wolle und die aus ihr gewebten Tuche eine Sonderstellung ein, so dass eine Zweiteilung der gesamten industriellen Produktion in

---

sich berufen, wird wenigstens auf den Widerspruch aufmerksam, in dem diese Stelle zu der von ihm vertretenen Ansicht steht, und glaubt, dass entweder ein Druckfehler (30 statt 300) vorliegt, oder dass unter lane francesche portugiesische Wolle im Gegensatz zur spanischen zu verstehen sei. Mariotti (Storia del Lanificio S. 65 ff.) dagegen führt eben jene Stelle als Beweis für seine falsche Ansicht an!

[1] Nur ein besonders charakteristisches Beispiel: Lana 49 fol. 3 (1409): „Considerantes quod civitas Florentie fabricatione pannorum finium ac omnium aliorum pannorum semper excessit omnes alias provincias et civitates in tantum, quod in hoc dici poterat omnium aliarum civitatum domina et magistra. Et ex hoc erat et merito per totum orbem fama devulgata," wird verboten „lana de garbo, San Matteo und Minorca" im Konvent von San Martino zu verarbeiten, damit nicht die fremden Kaufleute zu Schaden kämen, „qui solum ... sub fide et appellatione nominis conventi San Martini sunt soliti emere huiusmodi pannos de lana francigena". Genaueres vgl. unten S. 89 ff.

[2] Allerdings hat man in praxi oft genug von der Strenge dieser Einteilung abweichen und eine laxere Form der Regulierung platzgreifen lassen müssen; im Prinzipi aber ist an ihr stets festgehalten worden.

„panni di Garbo" und in „panni di San Martino" die Folge war [1]).

Und was wir sonst aus den Urkunden ersehen, stimmt alles zu der vorgetragenen Ansicht. Nur die „panni francigeni" durften mit den teuersten Farbstoffen gefärbt werden [2]); die Preise für die Färberei [3]), die Walkerei [4]) derselben sind weit höher als bei den übrigen Tuchsorten; bei der Aufzählung der Wollsorten erscheinen die englischen stets an erster Stelle [5]), ihr Gewicht ist ein bedeutend höheres [6]).

Es kann also kein Zweifel sein: übertraf die spanische Wolle und das aus ihr gefertigte Tuch auch alle anderen bisher genannten Sorten an Güte und spezifischem Wert, so wurde dieses doch seinerseits wieder von dem aus englischer Wolle gewebten bei weitem übertroffen. Und wie es nach Villanis Zeugnis feststeht, dass erst die Masseneinfuhr dieses Rohstoffs die Florentiner Tuchproduktion auf ihre Höhe gebracht, sie zwei Jahrhunderte lang zur Beherrscherin des Weltmarktes gemacht hat, sie die Konkurrenz der Calimalazunft, die ja auch aus englischer Wolle gefertigtes Tuch weiter verarbeitete, end-

---

[1]) Die Redensart „egli hà nè garbo nè San Martino" ist also in dem Sinne zu deuten: „er hat überhaupt nichts gutes an sich", wobei garbo und San Martino als Repräsentanten feiner Tuchsorten genannt sind, San Martino aber von beiden den höheren Rang einnimmt.

[2]) z. B. Lana 53 fol. 115 (1462): Andere panni als die aus lana francigena et anglica gewebten dürfen nicht „in grana", d. h. mit der teuren Scharlachbeere, gefärbt werden, vor allem nicht die „de garbo". Und so öfter.

[3]) So kostet z. B. nach einem Tarif von 1473 (Lana 53 fol. 160), die Färberei von panni cupi di San Martino 11½ lbr., die von panni cupi de Garbo 8 lbr.

[4]) Tarif für die Walker vom 12. Dezember 1508 (Lana 55 fol. 60 ff.). Für panni larghi di San Martino 2½—4 lbr., für panni larghi di Garbo 1¾—2½ lbr.

[5]) Lana 50 fol. 75.

[6]) Lana 55 fol. 114 (1524):

Panni di San Martino 48—60 lbr.,
Panni di Garbo 45 lbr.

Nur die geringeren englischen Wollsorten (lane mezzane francigene) wurden gelegentlich mit denen aus dem Garbo auf eine Stufe gestellt z. B. Lana 40 fol. 16 ff. (1334).

gültig überwinden liess — so knüpft auch an die Erschwerung der Einfuhr englischer Wolle durch die Handels- und Gewerbepolitik der Tudors, durch den Verbrauch im eigenen Lande der völlige Niedergang des blühenden Gewerbes an [1]). —

Woher nun die Wolle „del Garbo“ im einzelnen gewonnen wurde, erfahren wir nirgends mit Sicherheit. Es darf wohl an dieselben Gegenden gedacht werden, die noch heute die treffliche spanische Merinowolle liefern [2]), vor allem die weiten Steppen Andalusiens; der Name „lane di San Matteo“, der meist identisch mit dem „di Garbo“ gebraucht wird [3]), gibt

---

[1]) Vgl. unten Kap. VII.

[2]) Es könnte merkwürdig erscheinen, dass der Name „Garbo“, der doch ursprünglich Gegenden Portugals bezeichnet, speziell für die spanische Wolle gebraucht ward — während wir von einer grösseren Wollproduktion Portugals nichts hören. Der Grund dafür ist wohl darin zu suchen, dass auch die Tuchproduktion des Sultanats Algarve sich der spanischen Wolle bedient hatte, und der Name dann von den Tuchen, auf die er sich ursprünglich bezogen hatte, auf die Wolle übertragen wurde, aus der sie hergestellt waren. Im 16. Jahrhundert trat die spanische Wolle vielfach für die kontinentale Produktion an die Stelle der englischen, nachdem das spanische Schaf — englischer Tradition zufolge — durch die Kreuzung mit der englischen Rasse veredelt worden war (Schanz, Englische Handelspolitik I S. 68 f.). Seitdem liefert allerdings die spanische Schafrasse (Merino) die feinste Wolle.

[3]) z. B. an der öfters angeführten Stelle Lana 50 fol. 75 (1430), wo die „lane nuncupate di San Matteo“ an der zweiten Stelle zunächst den lane anglice et francigene erscheinen. Während hier und sonst öfter ein Unterschied zwischen lane de Garbo und lane di San Matteo nicht gemacht wird, findet er sich an anderen Stellen, wie z. B. in einem Zolltarif aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Riccardiana cod. 2526) und im Statut der Wollenzunft von 1428 (Lana VIII c 8: Wer lana di San Matteo von Maiorca, Minorca und solche de Garbo verarbeitet). Die einzigen genaueren Angaben über die lana di Garbo finden sich im Codex Uzzano (bei Pagnini, Della Decima IV S. 108), wo sie ebenfalls mit der lana di San Matteo auf eine Stufe gesetzt wird; er nennt als die besten solche de Piano cioè Cerbieri e Salsadelle. Mit „Cerbieri“ ist wohl einer der spanischen Plätze „Cervera“ gemeint; am wahrscheinlichsten Cap Cervera bei Murcia; Salsadelle vermochte ich nicht zu identifizieren. — Ein kleiner Ort San Matteo existiert heute in der spanischen Provinz Valencia unweit der Ostküste. Erwähnt finde ich ihn in einem Itinerar aus dem 14. Jahrhundert, das ein belgischer Priester für die Pilgerreisen nach San Jago di Compostella niedergeschrieben hat:

uns ebensowenig eine genauere Auskunft wie der „de pelago", der nur allgemein die Herkunft „vom Meere her" bezeichnet[1]. —

Etwas besser sind wir, vor allem dank der ausführlichen Mitteilungen des Codex Balducci-Pegolotti und anderer über die englische Wolle unterrichtet. Sie wird meist als lana anglica oder francigena, seltener als lana francesca bezeichnet; deutet der erste Name auf ihre Herkunft hin, so die beiden anderen auf den Weg, auf dem sie häufig nach Florenz gelangte.

Sicher ist, dass schon geraume Zeit vor dem Termin, den Villani angibt, englische Wolle in grösseren Quantitäten von den Florentiner Kaufleuten importiert worden ist. Bildete sie doch den wichtigsten Exportartikel der englischen Volkswirtschaft seit den frühesten Zeiten, in denen wir überhaupt von einem Handelsverkehr der festländischen Nationen mit England Kunde haben. Quantitativ und qualitativ beherrschte seit jener Zeit die englische Wolle den europäischen Markt; mit berechtigtem Stolz weiss der Verfasser des bekannten englischen „Polizeilibells" noch im 15. Jahrhundert darauf hinzuweisen, dass nur die englische Wolle Flanderns Tuchindustrie ermögliche[2], und um die gleiche Zeit konnte ein anderer Pamphletist an die Spitze eines Pamphlets das stolze Motto stellen: Anglia, propter tuas naves et lanas omnia regna te salutare deberent[3]. —

Regnum Valentie ... Saint Matheu (bei Lelewel, Géografie du moyen âge V, Epilogue S. 245; er nennt den Ort Barranco de St. Matheo).

[1]) z. B. Lana II a 51, Vertrag zwischen den Tuchmacherzünften von Florenz und Pisa, durch den unter anderem den Florentinern verboten wird, „lana vel buldrones" in Pisa zu kaufen, „quod veniret de garbo sive de Pelago", bevor sie ausgeschifft und in den Magazinen gelagert waren.

[2]) The libell of English Policye, deutsch von Hertzberg:

„Durch unsre Wolle nur, die sie verweben,
Können die Städte dort bestehn und leben.
Sie müssten sonst von ihrem Wohlstand scheiden,
Verhungern — oder Händel mit uns meiden."

Einige Wolle kam allerdings wohl auch aus Nordfrankreich (Lamprecht, Französisches Wirtschaftsleben im 11. Jahrhundert S. 18). Vgl. zum folgenden im allgemeinen Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte und The early English Wool Trades; Schanz, Englische Handelspolitik; Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. I, deutsch von Arnheim.

[3]) Angeführt von Schanz a. a. O. Bd. I S. 434.

Flandern war nun in der That nicht nur der wichtigste Abnehmer der englischen Wolle für das eigene blühende Tuchgewerbe, sondern es bildete auch den Hauptmarkt, auf dem die anderen europäischen Nationen, nach dem Niedergang der Märkte der Champagne, sich mit dem wertvollen Rohstoff versorgten. Zwar hatte schon das 13. Jahrhundert wiederholt Ausfuhrverbote für englische Wolle gebracht [1]), die — wenn auch hie und da mit protektionistischen Motiven begründet, — dennoch im wesentlichen nur politische Zwangsmittel der englischen Könige gegenüber den flandrischen Herrschern gebildet hatten, oft auch rein fiskalischen Motiven entsprungen waren. Den grossen englischen Wollexport vermochten sie auf die Dauer ebensowenig zu verhindern, wie die kontinuierliche Erhöhung des Wollausfuhrzolls, bis derselbe unter Heinrich VII. und VIII. für nichtprivilegierte Kaufleute 70% des Werts betrug, und dann allerdings — im Verein mit anderen merkantilistischen Massregeln — eine prohibitive Wirkung zu äussern begann [2]). —

Hauptwollproduzenten waren die Klöster: nicht weniger als 200 Bezugsquellen für englische und schottische Wolle weiss uns Balducci-Pegolotti aufzuzählen, der in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts als Vertreter des Hauses

---

[1]) So einen Beschluss des Oxforder Parlaments von 1258 und ein zweites Verbot von 1271, das aber bereits 1274 wieder aufgehoben wurde (Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte I S. 204 ff.; Schanz a. a. O. I S. 437 f.). Die Motivierung gerade dieser Gesetze trägt einen ausgeprägt merkantilistischen Charakter, vor allem der erwähnte Beschluss vom Jahre 1258.

[2]) Die Darstellung der englischen Schafzucht im Mittelalter bei Rogers, Geschichte der englischen Arbeit (deutsch von Pannwitz und Kautsky) S. 53 ff. krankt an manchen Uebertreibungen. Es ist durchaus nicht „wohlbekannte Thatsache“, dass England bis 1650 das Monopol des Wollhandels besass; nicht einmal für den Handelsverkehr mit den nördlichen Ländern ist das in dieser Schroffheit richtig, noch weniger für den mit den Mittelmeerstaaten; es ist nicht wahr, dass die spanische Wolle „eine so schwache Faser hatte, dass sie ohne Beimischung englischen Materials nicht verwebt werden konnte“. Ferner zieht er aus der Beschaffenheit englischer Tuche des Mittelalters, die bekanntlich Produkte einer gänzlich unentwickelten Industrie waren, den falschen Schluss, dass auch die Wolle „grob und voll Haaren“ war, weil das Tuch „das beste gewesen sei, das man damals finden konnte“ etc.

der Bardi zu wiederholten Malen in England war; Klöster der Cisterzienser und Prämonstratenser vor allem, aber auch anderer Orden; und für jede einzelne Wollsorte weiss er die Preise genau anzugeben für die drei wichtigsten Qualitäten (buona, mezanina, locchi)[1]. Ein an das Parlament gerichteter Antrag aus dem Jahre 1454 kennt 44 verschiedene Arten englischer Wolle, deren Preise sich zwischen 2 Pfd. Sterl. 10 sh. pro Sack (von 364 englischen Pfund) und 13 Pfd. Sterl. bewegen[2].

Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind dann auch die italienischen Kaufleute und an ihrer Spitze die Florentiner als Mitbewerber um das wertvolle Produkt in England und Flandern erschienen[3]. Als Eduard I. im Jahre 1290 alle Wolle und Wollfliesse im Besitz von Kaufleuten in seinem Lande aufgreifen und konfiszieren liess, da befanden sich nach eigenen Angaben der Italiener 2380 Sack in deren Händen und zwar zum grössten Teil in denen Florentiner Handelsfirmen[4]. Einige uns erhaltene Briefe Florentiner

---

[1]) Pagnini, Della Decima III S. 163—172; die meisten dieser Klöster hat Peruzzi, Storia del Commercio S. 71—79 identifiziert; indes ist die Richtigkeit seiner Feststellungen neuerdings von Miss Dixon (Transactions of the Royal Historical Society, N. S. Bd. XII S. 151 ff.) auf Grund genauerer Untersuchungen in Zweifel gezogen worden.

[2]) Rogers a. a. O. S. 54. Nach Balducci-Pegolotti betrug der Einkaufspreis für englische Wolle zu seiner Zeit 4—28 Pfd. Sterling. Von der Bedeutung der Wollproduktion und des Wollexports für die mittelalterliche englische Volkswirtschaft mögen folgende Notizen einen ungefähren Begriff geben: 1354 wurde der Wert der gesamten englischen Ausfuhr auf 27 700 Pfd. Sterl., der Wert der Wollenausfuhr allein auf 16 400 Pfd. Sterl., d. h. etwa 60 % des Gesamtwerts, angegeben; 1421 lieferten Wollzoll und Wollhilfsgeld 74 % der gesamten Steuereinkünfte (Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II S. 238).

[3]) Nach Hanseat. Urkundenbuch III S. 406 ff. befanden sich 1273 und 1274 Florentiner Kaufleute unter denen, die sich Ausfuhrbescheinigungen für englische Wolle erteilen liessen (Auszüge aus den patent rolls). Bereits viel früher (seit 1228) sind sie als Steuereinnehmer und Bankiers der englischen Könige nachweisbar (Peruzzi, Storia del commercio S. 167 f.).

[4]) Es sind die bekannten Namen der Frescobaldi, Spini, Bardi, Cerchi, Mozzi (Bond, Extracts relative to loans supplied by Italian

Kaufleute aus dem gleichen und dem folgenden Jahre — teils von einem Agenten in London an die Firma in der Heimat, teils von dieser an ihre Vertreter in England gerichtet [1]) — gewähren uns einen interessanten Einblick in die Art und Weise, in der die Ankäufe grosser Mengen englischer Wolle durch die Florentiner Kaufleute zu stande kamen; wie sie genau orientiert waren über die Verhältnisse auf den englischen Ankaufsplätzen, über die Qualität der verschiedenen „Jahrgänge" der Schafzucht an den einzelnen Orten, wie sie den wechselnden Preis des baren Geldes in Rechnung zogen, wie sie ihre Agenten bis in den fernsten Norden Schottlands sandten u. s. w.: Thatsachen, die schon eine ähnliche intime Detailkenntnis der englischen Wollproduktion verraten, wie sie uns aus den Mitteilungen Pegolottis aufs deutlichste entgegentritt [2]). —

Hat, wie wir sahen, die zünftlerische Aufsicht und Gewerbepolizei sich schon des Rohstoffes selbst bemächtigt, und im Interesse der Herstellung eines nach jeder Richtung hin vollkommenen Qualitätstuchs seiner Verwendung enge Grenzen gezogen, so begleitet sie ihn auf seinem langen Wege von den Thoren von Florenz bis in die Werkstatt des Detailhändlers, in der das fertige Tuch zum Ausschnitt kam, oder wieder zurück ans Stadtthor, bevor es seine Reise nach den grossen Märkten des Orients und Occidents antritt; und ihr tritt helfend die staatliche Gesetzgebung zur Seite, indem sie die wichtigsten gewerbepolizeilichen Ordnungen aus den Statuten der Zunft in die des Staates übernimmt. — Wir kennen ja diese gewerbetechnischen Reglements aus den zahlreich publizierten deutschen Zunftstatuten; wir wissen, wie gerade hier der bevormundende Geist des Mittelalters seine reichsten Blüten trieb,

---

merchants to the Kings of England (Archaeologia Bd. XXVIII S. 210 ff.; Schanz, Englische Handelspolitik I S. 122).

[1]) Der eine ist publiziert bei Pagnini, Della Decima II S. 324 bis 327; die beiden anderen von Emiliani-Giudici, Storia dei communi italiani S. 418—428, im Anschluss an seine Publikation der Calimalastatuten von 1332.

[2]) Zum folgenden vergleiche auch die allgemeinen Erörterungen über die Gewerbepolizei der Zünfte in Florenz im zweiten Bande dieser Arbeit. Um Wiederholungen zu vermeiden, fasse ich mich hier möglichst kurz.

wie man der technischen Arbeit bis in die unbedeutendsten Einzelheiten herunter ihre Wege wies, von denen jedes Abweichen zum Vergehen gestempelt wurde [1]. — Und auch in einer Industrie, die die Formen und die gewaltige Ausdehnung der Florentiner angenommen hatte, in einer Industrie, deren ganzes Wesen in der souveränen Macht einzelner über grosse Arbeitermassen bestand, die zu ihrer vollen Entfaltung auf vielen Gebieten völliger Freiheit von allen hemmenden Fesseln bedurfte — selbst hier gab es kaum einen Teilprozess im Verlauf der gesamten Produktion, der nicht durch Zunftvorschriften in feste Formen eingezwängt war [2]. — Hier ins einzelne zu gehen, ist völlig unmöglich; nur einige allgemeine Gesichtspunkte, die speziell für die Florentiner Tuchindustrie charakteristisch sind, mögen hier Erwähnung finden.

Am strengsten wurde Fälschung und Betrug bestraft: 200 Lire, eine für Arbeiter unerschwingliche Busse, stand auf diesem Vergehen, das an Schwere nur noch von einem andern erreicht wird [3], in fremde Länder zu ziehen, um dort die Geheimnisse der Florentiner Fabrikation zu verbreiten.

Nachtarbeit war im allgemeinen verboten — nicht aus sozialpolitischen Motiven, die der damaligen Zeit völlig fremd waren, — sondern aus Furcht, dass bei Licht die Arbeit weniger sorgfältig ausgeführt werden könnte [4]; aus dem gleichen Grund war es verboten, Wolle oder Fliesse in unterirdischen Räumen

---

[1] Dagegen finde ich keinen tiefgreifenden Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit über Falschwerk und der bei kleinen Uebertretungen, wie ihn Eberstadt (Französisches Gewerberecht S. 12—66) nachgewiesen hat. Allerdings darf nach Stat. Comm. von 1415 nur Falschwerk von den Zünften mit Ausstossung aus der Zunft bestraft werden.

[2] Poehlmann, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance S. 51 ff.

[3] Stat. del podestà von 1324 Buch III Kapitel 26. — Stat. Comm. von 1415 Buch III Kapitel 141.

[4] Bestimmung von 1342 (Lana 41 fol. 72). Doch sind die Ausnahmen so zahlreich, dass in praxi das Verbot wohl wirkungslos war (Ausnahmen für boldronarii, lanivendoli und ihre laborantes, battitores, conciatores und deren factores et discipuli, textores, textrices und filatrices. Aehnlich Arte di Seta I fol. 173 (1408).

zu verkaufen [1]). — Wie es nicht erlaubt war, Wolle verschiedener Sorten zu ein und demselben Tuche zu gebrauchen [2]), so durfte erst recht kein baumwollener Streifen in wollene Tuche gewebt werden, mit Ausnahme der Borten [3]). — Wie dem Rohstoff selber, so wurde auch den Arbeitsinstrumenten besondere Sorgfalt zugewendet; nur aus bestem Stahldraht sollten die Kardätschen zum Wollkratzen hergestellt sein [4]); nur besonders starkes Garn die Hängemaschen zum Anknüpfen der Kette am Webstuhl bilden [5]). In den Tuchspannen durften scharfe Instrumente (scardassi) beim Glätten der Tuche nicht gebraucht werden [6]).

Diese Sorgfalt und Umsicht erreicht indes erst ihre höchste Potenz bei demjenigen Arbeitsprozess, der vor allem dem Florentiner Fabrikat seinen hohen Wert verlieh, der demgemäss auch den Stolz der Zunft ausmachte, wie kein anderer: bei der Färberei. Sehen wir hier von allen Einzelheiten ab, die nur technisches Interesse haben, so bleibt als wichtigster für die ganze Fabrikation massgebender Grundsatz bestehen: nur die besten Farben für die beste Wolle. Mit anderen Worten: nicht darauf kam es an, ein mittelgutes Fabrikat zu liefern, das entweder durch guten Rohstoff oder aber durch schöne Farbe seinen Wert erhielt, sondern darauf, beide Faktoren, von denen in erster Linie die Qualität des Gewebes abhing, in höchster

---

[1]) Lana I b 61 und so in den folgenden Statuten V d 28 (1338), VIII c. 11 (1428).

[2]) Lana 40 fol. 29 (1334). Verboten ist: Miscere lanam nostratem, pugliensem, garfagninam, maremmanam vel sardescham mit lana anglica vel francigena. Lana I a 9: Macht der Weber einen Streifen aus falscher Wolle, so muss er dem Tucher 12 d. ersetzen; auch „cardatura“ darf im allgemeinen nicht zu Tuchen verwendet werden. Doch wird 1336 (Lana 40 fol. 88) eine Ausnahme insofern gemacht, als panni orditi de accia et texuti de cardatura in der Strasse, die vom Castel Altofronte nach Ponte Trinità, und kurz darauf in der via que (ducitur) a Canto de Ceretanis usque ad domos de Bordonis zugelassen werden.

[3]) Lana I b 58 (1317).

[4]) Vgl. unten Kap. VI.

[5]) Lana 40 fol. 29 (1334): Verbot licciare sive relicciare aliquod pectinem de aliquo stamine ... nisi de stamine legatio et provenzalescho.

[6]) Lana 42 fol. 41 (1347).

Vollendung miteinander zu vereinigen. — Daher sollten nur die besten Wollsorten mit der teuren, den echten Glanz, die tiefe Leuchtkraft verleihenden Kermes- oder Scharlachfarbe (chermisi, grana) gefärbt werden [1]; minderwertige Ma-

[1] Zu dem folgenden vergleiche Hildebrand, Zur Geschichte der Wollenindustrie in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik VI S. 194 ff.) und vor allem Heyd (Histoire du Commerce du Levant II S. 555 ff.). — Die Periode, um die es sich hier handelt, scheint zwischen „chermisi" und „grana" einen Unterschied gemacht zu haben, der uns heute nicht mehr recht erkenntlich ist. Alle modernen Lehr- und Handbücher der „Färbekunst", soweit ich sie eingesehen habe, voran das klassische von Berthollet (Eléments de la Peinture, deutsch von Gehlen und Hermbstädt, 1806), identifizieren granum tinctorium mit dem Kermes, indem sie erklären, dass man die Kermesschildlaus lange Zeit für ein vegetabilisches Produkt, eine Körnerart, gehalten und ihr deshalb die irreführende Bezeichnung granum (italienisch grana) gegeben habe. — Dagegen unterscheidet der Ende des 14. Jahrhunderts geschriebene Trattato dell' arte della seta den Kermes als die wertvollere Farbe ganz klar von der grana, und gibt verschiedene Methoden für die Färbung mit beiden Farbstoffen an (Kapitel XIII—XV, Tintura di chermisi; Kapitel XVI, Tintura di grana, vgl. Kapitel LXXV); der im übrigen recht sachverständige Kommentator verwischt allerdings diesen Unterschied, indem er „Chermes" und „Cochenille" unter dem Namen „grana de' tintori" zusammenfasst (S. 184 und 150). Auch Tommaso Mocenigo in seiner grossen auf dem Sterbebette gehaltenen Rede (bei Muratori, Scriptores rer. ital. XXII S. 960), sowie die Codices Pegolotti und Uzzano unterscheiden „Kermes" und „grana" als zwei Produkte verschiedenen Werts, die verschiedenen Zoll zahlen und den Tuchen, die mit ihnen gefärbt werden, differierende Preise verleihen (vgl. Codex Uzzano bei Pagnini II S. 20, 49, 53 und öfters). Heyd (a. a. O. S. 609) bemerkt den Unterschied, ohne ihn erklären zu können; ihm entgeht, dass auch die Codices Pegolotti und Uzzano Kermes und grana unterscheiden. — Dagegen kennen die Dokumente der Wollenzunft fast ausschliesslich die „grana", die hier den wertvollsten aller Farbstoffe bezeichnet, wie es denn überhaupt den Anschein hat, als ob der Unterschied von „chermisi" und „grana" mehr bei der Seiden- als bei der Wollenfärberei eine Rolle gespielt habe. — Vielleicht handelt es sich bei beiden um zwei Farbstoffe von wenig verschiedener Beschaffenheit, die beide aus derselben Quelle, wenn auch mit verschiedenen Methoden gewonnen wurden; oder — und das scheint mir wahrscheinlicher — man bezeichnete mit Kermes die besseren orientalischen, mit „grana" die gewöhnlichen westeuropäischen Sorten, die z. B. der Trattato della Seta allein als „grana" anführt.

terialien zum Rotfärben, wie vor allem Orseille und Brasilienholz [1]) sind für bessere Stoffe streng verboten und dürfen nur

---

Nach Mariotti (Storia del Lanificio) soll die Färberei mit Chermes seit 1215 bekannt sein.

Die beste „grana" kam durch den Handel aus dem Orient, vor allem aus der Romania (dem oströmischen Reich); mittlere Sorten aus der Provence und dem Languedoc, sowie von Valencia; die geringsten aus Tunis, Spanien und Portugal (garbo); der Trattato della Seta nennt vor allem den von „Cintri" in Portugal (S. 109). Vgl. Codex Uzzano a. a. O. und Berthollet S. 190 f. nach Morelli-Plictho, De arte tintoria, und Heyd a. a. O. II S. 608 f. Besonders im 15. Jahrhundert wandte die Florentiner Wollenzunft der Färberei mit echter Scharlachfarbe ihre ganze Aufmerksamkeit zu. Seit 1371 (Lana 56 fol. 19) war für alle in Scharlach gefärbten Tuche eine besondere Plombierung eingeführt und das Verbot hinzugefügt, die einmal so gefärbten Tuche hinterher noch einmal mit schlechteren Farbstoffen zu färben. [Derartige „Zwischenstempelungen" finden sich auch in Frankreich (Eberstadt, Französisches Gewerberecht S. 209).] Aehnlich Lana 45 fol. 109 (1372). Ausführlicher dann ist ein Erlass von 1399 (Lana 56 fol. 92): Alle zur Färberei bestimmte grana muss zunächst von einem Beamten der Zunft versiegelt und so in die Färbereiwerkstatt gebracht werden. Dort wird sie entsiegelt — wieder in Gegenwart des Official —, nachdem der Färber das Warmbad hergerichtet (mit Alaun, Weinstein und Scheidewasser); auch bei der Färberei selbst muss der Beamte zugegen sein! — Nach beendigter Färbung folgt die Plombierung und Eintragung in die Bücher der Zunft, wofür ein Betrag von 5 s. an diese zu entrichten ist. — Dann folgen kleine Modifikationen des Statuts in kurzem Abstand: 1410 (Lana 49 fol. 14); 1415 (Lana 49 fol. 46); 1419 (Lana 49 fol. 72); 1428 (Lana VIII c § 28) etc. Nach der Bestimmung von 1419 musste jeder Färber, der mit „grana" färben will, hierzu erst die Erlaubnis vom provisor seu commissarius artis haben. — 1454 (Lana 53 fol. 62) wird erwähnt, dass viele Tuche, besonders panni de grana, nachdem sie gefärbt und aufgekräuselt seien, weisse Flecken zeigten, deren Herkunft man nicht kenne; darum sollen einem Färber, der ein Mittel gegen diesen Uebelstand gefunden zu haben vorgibt, 30 Gulden bewilligt werden. — Interessant sind auch die Angaben über die Qualitäten einer wirklich guten „grana" und die fachmännische Prüfung derselben bei Balducci-Pegolotti (Pagnini, Della Decima III S. 131) und Giov. da Uzzano (ibid. IV S. 169). Nach Lana 49 fol. 46 (1415) wurden die mit grana gefärbten Tuche einer Probe mit Orangensaft unterworfen.

[1]) Nach einer bekannten Florentiner Tradition wurde die Färbekraft der „Orseille" (oricello), die schon seit Theophrasts Zeiten bekannt war, von einem Florentiner Kaufmann neu entdeckt, indem er erkannte, dass durch eine Behandlung mit Urin ein schönes Violett zu erzielen

für billige Tuche und Wollsorten gebraucht werden [1]); Hammelblut, ein unter Umständen nötiges Ingredienz, ist nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen [2]). — In zweiter Linie wurde auch die Waidfärberei [3]) strengen Regeln unterworfen;

---

war. Seine Familie soll darnach den Namen „Ruccellai" erhalten haben. Die Orseille (lichen roccella) ist eine auf Felsen wachsende Flechte, die sich vor allem an den afrikanischen Küsten findet. — Brasilienholz (verzino) hat es längst vor der Entdeckung Brasiliens gegeben, das seinerseits von dem sich dort besonders reichlich findenden Farbholz seinen Namen erhielt (nicht umgekehrt, wie noch Bertholet, Färbekunst II S. 199 annimmt). Ueber die Qualitäten des guten Verzino vergleiche Balducci-Pegolotti a. a. O. III S. 361 und Heyd a. a. O. II S. 587 f. — Eine mittlere Stellung nahm der Krapp oder die Färberröte (ital. robbia, botan. rubbia tinctorum) ein, die bekanntlich aus einer Pflanzenwurzel gewonnen wird; ihre Einfuhr wurde, wie an anderer Stelle (unten Kap. VI) gezeigt werden soll, von der Zunft geregelt, da sie quantitativ wohl häufiger zur Verwendung kam, als die teure grana. Ueber orientalischen Krapp vergleiche Heyd II S. 618. — Sie wird nach Mariotti (Lanificio S. 27 Anm. 10) u. a. auch im Chianti- und im Tiberthal angebaut; die beste kam aus der Gegend von Avignon und Montpellier (Eberstadt, Französisches Gewerberecht S. 38). — Eine ganz geringe Farbe wird mit lotus (Schmutz-, Lehmfarbe) bezeichnet (oder sollte loto verderbt sein für „Luteola", Wau, der allerdings hauptsächlich zum Gelbfärben benutzt wird?); auch sie ist für alle besseren Tuche verboten (Lana I a § 7 [1817] und öfters) und nur für grüne Tuche und billige Wollsorten gestattet (z. B. Lana 45 fol. 109, 1372; Lana 46 fol. 166, 1384).

[1]) Vgl. die in der vorigen Anmerkung genannten Belege.

[2]) In Florenz war 1410 die Färbung mit sanguine hirci und die Mischung desselben mit Krapp gestattet worden (Lana 49 fol. 14); doch wird sie 1416 schon wieder verboten (ibid. 49 fol. 54); 1418 sollen Konsuln und officiales tinte über die Frage entscheiden, ebenso 1427 (ibid. 49 fol. 130).

[3]) Der Waid (guado) wurde im Mittelalter, bevor der Indigo in Massen importiert und zum Färben verwandt ward, fast ausschliesslich zum Blaufärben benutzt und daher fast in allen Ländern angebaut; der deutsche, vor allem aus der Erfurter Gegend, war in der ganzen Welt berühmt, ebenso der von Toulouse, der besonders nach Flandern und England verhandelt wurde; in Italien baute man ihn im Chianti- und im Tiberthal (Mariotti a. a. O.); doch wurde bei weitem der meiste importiert. — 1510 (Lana 55 fol. 74) hat man energische Versuche gemacht, den Waid in grösseren Quantitäten im Florentiner Gebiet anzubauen (bei Arezzo, Cortona, Borgo San Sepolero und Castiglione Aretino. Vgl. unten Kap. VI). — Die Waidfärber nahmen neben den „tintori d'arte

endlich sogar genau die zu verwendenden Farbematerialien[1]) und Beizmittel[2]) für die verschiedenen Tuchsorten vorgeschrie-

---

angegeben", die vor allem Scharlach- oder Karmesintuche waren. Bei anderen [illegible] 1334 Rubr. 4 (fol. [illegible]) ist es immer verboten, [illegible] und [illegible] Farbstoffe mit Waid zu mischen, [illegible] oder gekochte Wolle kann nicht [illegible] und nicht mit Waid gefärbt werden, wenn der Wert über 30 s. pro Pfund beträgt. — 1317 wird verfügt Rubr. 44 (fol. [illegible]), dass alle zum Färben in Waid bestimmte Wolle vorher den „[illegible] [illegible]" zur Prüfung vorgelegt werden müsse; ebenso noch 1428 Rubr. [illegible] c § 41. Doch kann, wenn Tucher und Färber darüber einig, davon abgesehen werden. Ausserdem war 1317 Rubr. 45 (fol. 89) eine Schau der mit Waid gefärbten Wolle innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Färbung angeordnet worden; alle diese Bestimmungen aber trafen auf grosse Schwierigkeiten in der Praxis. — Ein Wort noch über den Ausdruck „ponere vagello", der sich häufig in den Urkunden findet. Nach den Lexicis bedeutet „vagello" nur die Färberküpe, den Färberbottich; doch hat schon Gargiolli (Trattato della Seta S. 138 f.) mit Recht darauf hingewiesen, dass im Sprachgebrauch des Mittelalters vagello nicht sowohl das Gefäss, als ein Gemisch aus Kleie, Weinstein und warmem Wasser bedeutet, das zur Aufnahme der Blaufarbe (Waid, Indigo) vorbereitet ist. „Ponere vagello" bedeutet also die Thätigkeit des Färbers, der in dieser Weise Vorbereitungen für den eigentlichen Färbeprozess trifft, wie man auch noch heute vom „Ansetzen der Küpen" spricht, und unter Küpe sowohl das Gefäss als auch die in demselben enthaltene Mischung („Küpenflotte") versteht (vgl. Herzfeld, Bleichmittel, Beizen und Farbstoffe I S. 160: „Die Küpe wird aus schwefelsaurem Eisenoxydul, Indigo und gelöschtem Kalk hergestellt"). Danach unterscheidet man „kalte Küpen" zum Baumwollfärben von „warmen Küpen" zum Wollfärben etc. Unter letzteren vor allem, wie in Florenz, die „Waidküpe" (a. a. O. S. 167 ff.); das Ansetzen erfolgt, um die in der Küpe vor sich gehende Gärung erst bis zu einem gewissen Punkte gedeihen zu lassen, ehe der zu färbende Stoff hineinkommt. (Beschreibung der Waidküpen bei Herzfeld III S. 308 f.)

[1]) Ausser den schon genannten (grana, chermisi, oricello, loto, robbia, verzino, guado) kommen als die wichtigsten in Betracht: zafferano, Saffran, meist aus dem Orient importiert; der sogenannte „Wau", in Florenz meist einfach erba, auch erba gualda, genannt; scotano, Gelbholz; scorza de ontano, Erlenrinde; alle in erster Linie zum Gelbfärben gebraucht. Nussbaumrinde (scorza di noci) oder auch Nüsse selbst (noci) zum Braunfärben. Zum Blaufärben diente nach Pegolotti (bei Pagnini III S. 373) noch Azurro Oltramarino e della Magna, zum Rotfärben Vermiglione cioè Cinabro (Zinnober).

[2]) Beiz- und Bindemittel waren, abgesehen von dem noch zu besprechenden Alaun, vor allem acquaforte (Scheidewasser), gromma (Wein-

ben. Unter den letzteren nimmt — wie überhaupt lange Zeit in der Färbekunst — der Alaun die erste Stelle ein: es braucht nur daran erinnert zu werden, dass die Entdeckung von Alaunminen [1]) im volterranischen Gebiet zu der berüchtigten Episode

---

stein), cenere (Pottasche), ghaluzza (Galläpfelsaft). Heute werden von diesen vor allem noch Alaun und Weinstein gebraucht (Herzfeld a. a. O. Bd. III S. 284). Das Vitriol (vetriolo) war in den meisten Verfügungen verboten. — Als Beispiel für die gebräuchlichsten Färbe- und Beizmittel diene Lana 46 fol. 192 (1385): Che agli infrascritti panni e lane non si possa dare a tignere, poi che tinte sono di guado e annosi a tignere d'arte maggiore, se non alle infrascripte cose, cioè: 1. A panni chupi e violetti: Alume, gromma, robbia, acquaforte e verzino; 2. alle lane violane parigine: Alume, gromma, robbia, acquaforte; 3. alle lane monachine e verde novelle: Alume, gromma, robbia, erba e iscorza di nocie. Verboten dagegen sind: loto, oricello, vetraviolo, ghaluzzi (Galläpfel), ghomerabica (Gummi arabicum). Aehnliche Bestimmungen von 1399 (Lana 56 fol. 94) und 1409 (ibid. 49 fol. 4).

[1]) Ueber den Alaun sind wir dank den genauen Mitteilungen von Balducci Pegolotti (bei Pagnini III S. 26 und 368) relativ genau unterrichtet; auf ihm beruht vor allem die für das Auftreten des Alaun im Orient erschöpfende Darstellung von Heyd (Commerce du Levant II S. 565—571, vgl. auch I S. 439, 462, 497, 542 etc.), der die folgenden Mitteilungen entnommen sind. Hauptproduktionsplatz war Kleinasien, Haupthandelsplatz Konstantinopel-Pera. Phocaea (von den Italienern Foglia genannt) produzierte allein jährlich 14 000 Zentner; hier hatten sich Genuesen der Herrschaft bemächtigt, denen dann auch der Löwenanteil des Exports zufiel. Von gleicher Güte ist der im Innern Kleinasiens, wahrscheinlich bei Karahissa, produzierte, über Trapezunt exportierte allume di rocca di Colonna; etwas geringer war derjenige, den Pegolotti „Lupai" nennt, der bei Ouloubad gewonnen, über Triglia am Marmarameer verhandelt ward. 12 000 Zentner produzierte Cottai (Koutaièh) in Kermian; Exportplätze waren Milet (Palatia) und Ephesus (Altoluogo). — Nicht erwähnt von Pegolotti sind Alaunminen des Sultanats Iconium. Weniger bedeutend sind die Minen einiger Inseln des Marmarameers, von Lesbos und Thrazien, diejenigen Aegyptens, Nubiens und Arabiens, und der Alaun Aleppos, der in Wirklichkeit von „Roha", dem heutigen Orfa in Mesopotamien, dem alten Edessa kam. (Heyd bezweifelt S. 568, ob dieser in Wirklichkeit dem Mittelalter bekannt war; Berthollet I S. 419 erwähnt ihn, als schon dem Altertum bekannten, sogenannten künstlichen Alaun). Pegolotti unterscheidet dann ebenso die Alaunsorten nach ihren natürlichen Eigenschaften und der daraus resultierenden Qualität: vom wertvollsten allume di rocca in grossen eisähnlichen Kristallblöcken, über die Mittelsorten (allume di

des volterranischen Kriegs, der Eroberung und Plünderung Volterras geführt hat, die einen schweren Schatten auf Charakter und Andenken des Lorenzo de' Medici geworfen haben. Die Kontrolle für die richtige Durchführung dieses ganzen Systems weitverzweigter Reglementierung war dementsprechend eine besonders strenge und energische; eine eigene mit umfassenden Vollmachten ausgerüstete Behörde hat seit den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts das ganze Färbereiwesen unter Aufsicht[1]); von einer anderen — den officiales super damnis tinture[2]) — werden die gefärbten Wollen, Garne und Stoffe auf die Güte und Fehlerlosigkeit der Farbe geprüft, mangelhafte Arbeit durch Abzüge am Lohn gestraft[3]). — Der Erfolg all dieser Massregeln liegt noch heute klar zu Tage: die unverwüstliche

---

sorta della buona allumiera) bis hinunter zu dem geringsten, dem auf dem Boden der Minen gewonnenen allume di fossa oder di corda.

Im Occident kannte man wohl auch im ganzen Mittelalter einige Produktionsstätten des Alauns; Heyd nennt den vom Monte Argentaro, von Majorca, Sedjelmessa (in Marocco), Bugia (Algier), von Ischia und der Insel Vulcano in der ligurischen Gruppe. Erst die Erschwerung des Orientimports durch das Vordringen der Türken führte dann aber zu energischen Versuchen, auch im Westen das unentbehrliche Produkt zu gewinnen, und zur Entdeckung der Minen von Tolfa bei Civita vecchia im Kirchenstaat, die quantitativ und qualitativ den orientalischen nicht nachstanden und seitdem ununterbrochen in Betrieb gehalten wurden. Die fiskalische, drückende Ausbeutung dieses Schatzes durch die päpstliche Finanzverwaltung liessen dann in Florenz die 1458 erfolgte Entdeckung von Minen im volterranischen Gebiete mit den grössten Erwartungen begrüssen, die allerdings die Folgezeit in keiner Weise erfüllt hat (das Nähere vgl. unten Kap. VI), ebensowenig wie die, die man auf die 1492 entdeckten Minen von Campiglia setzte. Das Fehlen dieses wichtigen Hilfsmaterials hat dann nicht wenig auch zum Niedergang der Florentiner Tuchproduktion mit beigetragen. — Ueber den 1459 gemachten Versuch, eine Art künstlichen Alaun einzuführen, siehe unten Kap. VI.

[1]) Es sind die acht officiales tinte, die ich zuerst erwähnt finde 1331 (Lana 40 fol. 7); anfangs nur für einen einmaligen Zweck eingesetzt, ist die Behörde dann bald zu einer ständigen geworden.

[2]) Lana VI a 19 (1361). Auch die übrigen Arbeiter, vor allem die Weber, haben für mangelhafte Arbeit Schadenersatz zu leisten. Dabei entscheidet in zweifelhaften Fällen der einfache Schwur des Arbeitgebers gegen den Arbeiter, wie auch in Pisa.

[3]) Vgl. unten Kap. V passim.

Farbe der Florentiner Wollen- und Seidenstoffe erregt noch heute, nach einem halben Jahrtausend, in Museen und Galerien durch ihren Glanz und ihre Wärme die Bewunderung jedes farbenfreudigen Auges. —

Nicht ausschliesslich aus gewerbepolizeilichen Gründen gingen endlich die Bestimmungen hervor, durch die man für jedes Stück Tuch eine bestimmte Länge und Breite festzusetzen suchte. — Zunächst allerdings lag auch hier ein wirtschaftlich-technisches Motiv zu Grunde: es galt ein allzuscharfes Spannen des Tuchs auf der Tuchspanne, durch das eine grössere Länge und dem entsprechend — in Florenz wenigstens, wo nach der Elle verkauft ward[1]) — ein höherer Preis erzielt werden konnte, zu verhindern, da darunter leicht die Qualität des Tuchs leiden konnte. — Der zweite interessantere Grund ist verkehrspolitischer Art: seine Wurzeln liegen in der gewohnheitsrechtlichen Regelung des damaligen Weltverkehrs. — Nach dem Handelsmanuale des Florentiners Balducci-Pegolotti werden an den grossen Austauschplätzen des Weltverkehrs in Orient und Occident, in Konstantinopel und Brussa, in Alessandrien und Famagosta, in Bruges und Paris, die Tuche der einzelnen Städte nicht mit dem Einzelmass gemessen; ihr Preis ist nicht nach der Elle oder einem anderen Detailmass festgesetzt, sondern für das ganze Stück Tuch nach dessen Qualität und durchschnittlicher Länge berechnet. Das Florentiner Tuch z. B. galt in Konstantinopel und Pera als Tuch von 12 Ruten, während Produkte anderer Fabrikationsstätten, teils in kürzeren, teils in längeren Massen in den Handel kamen. Und diese einmal fixierte und zum Gesetz gemachte Stücklänge der Tuche in den einzelnen Städten bot — neben der oft genug gefälschten Stempelung — auch dem Fremden eine gewisse Garantie für die richtige Herkunft des Stückes, das er kaufte[2]).

---

[1]) In Florenz durften „panni a panno“ nicht verkauft werden, mit Ausnahme von „panni bianchi o panni bianchi e tinti tirati per bianchi“ (Lana 46 fol. 165, 1384); d. h. die Berechnung des Preises durfte nicht im ganzen erfolgen, sondern ellenweise; jedes Stück wurde vor dem Verkauf obrigkeitlich gemessen.

[2]) Dieser Gesichtspunkt ist vor allem von Eberstadt (Französisches Gewerberecht S. 218 ff.), wie mir scheint, etwas zu einseitig betont; der

In dem Verkehr der verschiedensten sich kaum untereinander verstehenden Völkerschaften, in dem Gewirr von Sprachen und Sitten an den grossen Welthandelsplätzen, wie wir es uns kaum bunt und lebhaft genug vorstellen können, in einer Zeit, in der dennoch die Intensität des Weltverkehrs noch auf keinem Gebiete ihre ausgleichende, nivellierende Macht bewiesen hatte — brachte diese vereinfachte Art der Preisberechnung dem ganzen komplizierten Mechanismus eine gewisse Erleichterung, schuf wenigstens die Möglichkeit einer besseren Verständigung [1]): das „Normaltuch" — wie alle in weiteren Abmessungen gehaltenen Normen — ist ein ungemein charakteristisches Merkmal für den gesamten Zustand des Handels in jener Wirtschaftsepoche; und es versteht sich leicht, warum auch aus diesem Grunde die Behörden in der Heimat über die strenge Einhaltung des im Weltverkehr üblichen Normalmasses Wache hielten [2]). — Das Mass der Länge der Florentiner Tuche selbst ist im Laufe eines Jahrhunderts von 12 auf 14 Florentiner Ellen angewachsen; die Breite derselben wird uns auf 3 1/8 bis 3 1/2 Ellen angegeben [3]).

---

andere hier hervorgehobene der einfacheren Preisfestsetzung ist ihm entgangen. Ueber Länge und Breite der Tuche in England vgl. Ashley, Early Englisch Wool Trades S. 90 ff.

[1]) Darauf sind denn auch die Bestimmungen in der grossen für die Florentiner Kolonie in Pera-Konstantinopel erlassenen Ordnung von 1488 zurückzuführen (bei Müller, Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll' Oriente S. 313 ff.), die den Florentiner Kaufleuten vorschreiben, nur vendere chapo coda, e senza nessuna tara. Doch wird hinzugefügt: E perchè troviamo che ora si misurano (d. h. die Messung der Tuche war erst seit kurzem in Gebrauch!) vogliamo che in ogni luocho gli posino vendere a misura, nachdem sie „bagnati e cimati"; jedes Tuch soll 36 pichi per pezza messen im Durchschnitt (d. h. dies Mass wird nicht für jedes einzelne Stück erfordert); messen sie mehr, so hat der Käufer den Rest zu ersetzen, im anderen Falle der Verkäufer. Das Durchschnittsmass der panni sbagnati wird 1492 (Müller a. a. O. S. 330 ff.) auf 46 picchi angegeben.

[2]) Vgl. auch die Bemerkungen über derartige konventionelle Festsetzungen bei Schanz, Englische Handelspolitik I S. 586 ff., dem aber die Rolle entgeht, die der internationale Austausch in dieser Frage spielt.

[3]) Ich gebe die wichtigsten Bestimmungen in chronologischer Folge: Ueber die Länge Lana I b 59 (1317). Kein pannus mescoliatus im Preis

Wie dem Rohstoff, den Arbeitsinstrumenten und Färbemitteln, so wandte die Zunft endlich dann auch dem fertigen

von wenigstens 30 s. ad. flor. länger als 14 cannae (Ruten), andere 12 Ruten. Verboten ist computare vel reducere mensuram plurium pannorum ad unum vel incidere aut elevare de aliquo panno aliquam quantitatem panni occasione maioris longitudinis. 1331 (Stat. II ibid.) erhöht auf 14 canne 2 braccia (Ellen), resp. 12 canne 2 braccia; dementsprechend wird die Länge der Tuchspannen auf 15 resp. 13 Ellen festgesetzt; 1362 (Lana 44 fol. 54): für alle Tuche 13½ cannae; 1372 (ibid. 45 fol. 115): 13 cannae 2 braccia; kurz darauf 58 braccia (= 14 cannae 2 braccia); 1387 (ibid. 47 fol. 17): 58¼ braccia. — Die Bewegung geht also, wie man sieht, in aufsteigender Richtung; man sah sich genötigt, auch hier von der ursprünglichen Strenge ein wenig nachzulassen; dabei ging — wie sich deutlich verfolgen lässt — die Praxis regelmässig voraus, indem sie die Tuche ein wenig länger machte, als das gesetzliche Mass war; die Gesetzgebung folgte, nach mehreren vergeblichen Versuchen, diese Ungesetzlichkeiten zu strafen, indem sie sie nach einiger Zeit selbst zum Gesetz erhob. — Im allgemeinen scheint sich die Länge von 58 braccia das ganze 15. Jahrhundert hindurch erhalten zu haben. Doch werden oft Speziallizenzen im Verwaltungswege erteilt, einzelne längere Tuche zu machen, oder Tuchspannen von grösserer als der gesetzlichen Länge zu bauen. — 1435 (Lana VIII fol. 201) wird sogar jedem Fabrikanten von Tuchen aus englischer Wolle gestattet, pro hundert Stück Tuch seiner „taxa" vier Stück „longioris mensure" zu machen, die er dann aber besonders markieren lassen muss. — In späterer Zeit dagegen scheint das Mass der Tuche wieder bedeutend herabgegangen zu sein. 1524 (Lana 55 fol. 114) wird das Mass von Panni di San Martino stetti e larghi alla piana auf 40 braccia, das der panni di Garbo auf 39 braccia angegeben, allerdings nach dem letzten Baden und Scheren (bagnati e cimati), wodurch — wie wir an anderer Stelle erfahren — die Länge der Tuche um etwa 10 Ellen zurückging; für die nach dem Orient bestimmten Tuche soll die Messung nach „Pichi", dem orientalischen Mass, stattfinden (36—37½ Pichi). — Vgl. auch unten S. 96 Anm. 1 über Mass und Gewicht der Panni Perpignani.

Weniger gut als über die Länge sind wir über die Breite der Florentiner Tuche unterrichtet. 1367 (Lana 44 fol. 17) beträgt sie 3⅓ + ⅛ = 3,46 braccia; 1377 (ibid. 46 fol. 57) 3⅓ braccia (ausgenommen panni da letto). In späterer Zeit unterschied man breite und schmale Tuche. —

Von welchen Gesichtspunkten man sich im allgemeinen bei allen diesen Verordnungen leiten liess, zeigt deutlich eine Bestimmung von 1482 (Lana 50 fol. 117). Damals hatten die Konsuln einmal erlaubt, ausnahmsweise breitere Tuche als die gewöhnlichen zu weben, und infolgedessen war der Preis der gewöhnlichen Tuche vielfach auf den der

Produkte und dessen Qualitäten ihre volle Aufmerksamkeit zu. Hier kam ihr nun vor allem jene eigentümlich mittelalterliche Lokalisation der einzelnen Gewerbe zu Hilfe, die strassen- und gassenweise die Genossen gleichen Berufes zusammenscharte, — zur gegenseitigen Unterstützung in Zeiten des Kampfes und Bürgerzwistes, zu gegenseitiger und obrigkeitlicher Kontrolle in friedlichen Perioden der täglichen Werkarbeit. — Wie die anderen Florentiner Zünfte, so war auch die Tucherzunft in vier Quartiere oder Zunftdistrikte (conventi) geteilt, von denen drei auf dem diesseitigen Arnoufer, einer jenseits des Arno gelegen war. — In der Nähe der zünftlerischen Residenz bei Or S. Michele, um die Kirche von Ogni Santi, nördlich des Doms in der Via dei Servi und den angrenzenden Strassen, jenseits des Flusses vor allem in der Via Maggio lagen dichtgedrängt die Läden und Werkstätten der grossen Tuchhändler[1]); in den engeren Gassen wohnten, ebenfalls gruppenweise zusammengeschlossen, die proletarischen Arbeiter, während die Färbereien sich parallel dem Arno vor allem in dem noch heute nach ihnen genannten Corso dei Tintori angesiedelt hatten. — Diese aus natürlichen Ursachen entstandene Gruppierung der industriellen Betriebe benutzte nun die Zunft für ihre Zwecke, indem sie sie zu einer obligatorischen machte;

---

breiteren gestiegen. Daher wird die Lizenz zum Verfertigen breiterer Tuche jetzt mit einer Gebühr von 10 Gulden belegt. Vgl. auch die Angabe über die Weite der „filze pettinarum" im „Trattato dell' arte della seta", herausgegeben von Gargiolli, und ebendaselbst die genaue Angabe über deren Berechnung. Die Seidentuche lagen durchweg schmäler; nach dem Trattato Kap. 61 1—1⅛ braccia.

Ueber das Gewicht der Tuche haben wir nur wenige Notizen. 1524 wird es angegeben (Lana 55 fol. 114):

a) für Panni di San Martino persi e monachini auf 60 lbr.;
b) für Panni di San Martino di altri colori auf 58 lbr.;
c) für Panni di San Martino ordinari auf 48 lbr. almeno;
d) für Panni di Garbo auf 45 lbr. bagnati e cimati al più.

[1]) Die Läden der Calimalazunft waren anfangs noch dichter zusammengedrängt; erst 1316 hat man, nachdem ein Teil der Mitglieder sich von dem anderen getrennt hatte, eine Kommission berufen, um über die Frage zu entscheiden si ars . . . kallimale redeat et stent in aliquo certo loco et ubi (Calimala III am Ende). Vgl. im allgemeinen zu diesem Punkt den zweiten Band dieser Arbeit.

sie verbot durch Zunftgesetz den Verkauf der fertigen Tuche ausserhalb jener Quartiere[1], wodurch diese zur Grundlage der gesamten zünftlerischen Organisation, zu Wahlkörpern für die Wahl der Zunftbehörden wurden. Durch die Konzentration der Werkstätten und Verkaufslokale in einigen wenigen Gassen, die wieder gruppenweise dicht bei einander lagen, gewann man die Möglichkeit einer relativ leicht durchzuführenden Kontrolle, einer Prüfung der fertigen Tuche auf alle ihre Qualitäten, bevor sie zur Verschickung fertig gemacht oder an Detailhändler und Konsumenten verkauft wurden. —

Das allein aber konnte auf die Dauer nicht genügen. — Waren schon die Fälschungen fremder Händler und Fabrikanten, die ihren Tuchen den äusseren Schein der Florentiner Fabrikate zu geben verstanden und sie als solche in den Handel brachten, ein Gegenstand stets erneuter Klagen und Reklamationen der Zunftbehörden, so wurde auch in der eigenen Stadt durch Verwendung schlechterer Wolle und weniger dauerhafter Farben ein minderwertiges Fabrikat dem besseren untergeschoben und hierdurch der Ruf des Florentiner Tuches im Ausland ernstlich gefährdet[2]. — Auch hierfür wurde eine Abhilfe gefunden,

---

[1]) Es sind die conventi von San Martino, San Brancazio, San Pier Scheradio, Oltrarno. Schon nach dem ersten Statut (Lana I b 21) dürfen die Läden der lanaioli nur „in viis publicis" liegen. 1339 (Lana 41 fol. 14) und 1386 (ibid. 46 fol. 207) wird bestimmt, dass keiner das Wollengewerbe (ars lane et staminis) anderswo treiben darf, als in den „conventi", als „lanifex publicus". Wer nicht jährlich wenigstens 50 Stücke Tuch fabriziert, darf ausserhalb des Bezirks, in dem seine Werkstatt liegt, keine der eigentlichen Werkstattarbeiten (vgl. unten Kap. V § 3), wie Wollkämmerei, Wollschlägerei und Krempelei, vornehmen lassen! Vgl. Lana VIII c 14. Doch wird (ibid. VIII d 34) der Zwang, nur im eigenen Laden zu verkaufen, aufgehoben, und der Verkauf überall in Stadt und Distrikt von Florenz gestattet. Der Bezirk „Oltrarno" scheint ursprünglich nur die Via Maggio umfasst zu haben; weil aber dort nicht genug Läden vorhanden waren, werden 1334 (Lana 40 fol. 5) hinzugenommen: 1. Via recta a Platea pontis veteris ad plateam pontis Carraie (Borgo San Jacopo und San Frediano); 2. Via 4 leonum, von der Via Maggio ad Viam di piazza. Nach Lana 54 fol. 15 (1482) war 1478 bestimmt worden, das Wollengewerbe nur in den conventi usitati zu treiben, wie sie 1440 festgelegt worden seien.

[2]) Vgl. unten Kap. VII. Vor allem waren die Praktiken der Venetianer

indem nur eine Entwickelung, die sich zunächst aus natürlichen Ursachen spontan ergeben hatte, durch gesetzliche Norm festlegte und zur zwingenden Regel erhob. —

Im Laufe des 14. Jahrhunderts hatten sich zunächst in den Konventen von „Oltrarno" und „San Martino", die meisten Händler etabliert, die die eigentlichen, vor allem für den Export bestimmten Qualitätstuche fabrizierten; und so zahlten diese beiden Quartiere nach dem Steuersystem der Zunft höhere, zeitweise doppelte Abgaben für die gesamten in ihrem Umkreis fabrizierten Tuche [1]). Nachdem aber eben infolge dieses Steuersystems mannigfache Klagen der höher besteuerten Konvente laut geworden waren [2]) — wohnten doch immerhin auch noch Fabrikanten minder wertvoller Tuche in ihnen, die sich durch die sie mit Unrecht treffende höhere Steuer beschwert fühlten — nachdem dann der Versuch, die Steuer, statt sie nach Quartieren umzulegen, vom Fabrikat selbst zu erheben, als in der Praxis undurchführbar wieder fallen gelassen war [3]), — übte nun, wie auch auf anderen später zu erwähnenden Gebieten, das Steuersystem selbst eine regulierende Wirkung auf die Organisation der Industrie aus: wer in den höher besteuerten Zunftdistrikten Tuche zweiter Qualität fabrizierte, sah sich

---

Händler in dieser Beziehung berüchtigt. 1486 wurde daher bestimmt (Lana 51 fol. 21), dass am Rande jedes zu exportierenden Tuchs der Name „Firenze" eingetragen werden solle. Doch wird diese Bestimmung schon 1438 (Lana 51 fol. 172) widerrufen, weil wie die Tuche selbst so auch die Markierung von fremden Händlern gefälscht wurde.

[1]) Ueber das eigentümliche Steuersystem der Tucherzunft und die daraus resultierende Kontingentierung der Produktion vgl. unten Kap. VI und Band 2 dieser Arbeit.

[2]) Lana 56 fol. 13 ff. Die Besteuerung erfolgt in der Weise, dass jeder Tucher für jedes einzelne Tuch in den Bezirken San Martino und Oltrarno eine höhere Summe zu zahlen hatte als in den beiden anderen Bezirken.

[3]) „Panni fini" sollten 3 s. 4 d., panni grossi nur 2 s. zahlen; als letztere gelten alle diejenigen, bei denen die „canna" nicht mehr als 4 lbr. kostete. Doch war eben die Unterscheidung zwischen „panni fini" und „panni grossi" nicht durchzuführen; denn das Merkmal dafür, der Preis, ergab sich ja erst, da Preistaxen nicht existierten, beim Verkauf, und war daher für Steuerzwecke nicht recht zu brauchen. — Jedenfalls war dem Schmuggel dadurch Thür und Thor geöffnet.

bald genötigt, um der ungerechten Besteuerung zu entgehen, seinen Wohnsitz nach den minder hoch besteuerten Stadtteilen zu verlegen. — So wurde im Anfange des 15. Jahrhunderts die lokale Trennung im Anschluss an die Durchschnittsqualität der hier und dort fabrizierten Tuche allmählich eine vollkommene; und von da führte ein nur noch kurzer Schritt dazu, dass sich die Polizeigesetzgebung der Zunft dieses Umstands bemächtigte, und indem sie aus der thatsächlichen Scheidung eine obligatorische machte, sich die Möglichkeit einer genaueren Kontrolle nicht nur über die Steuerzahlung selbst, sondern auch über die Güte des Fabrikates verschaffte, um in den engeren Bezirken, in denen von jetzt an die Fabrikation der besten Qualitäten allein gestattet war, die Herstellung eines wirklich vorzüglichen Fabrikats zu garantieren.

So konnte man schon 1409 dazu übergehen, die Verwendung anderer als englischer Wolle im Distrikt von San Martino zu verbieten, während ihre Verarbeitung in den übrigen Bezirken einstweilen noch unter der Bedingung zugelassen wurde, dass in dem gleichen Laden zu gleicher Zeit keine anderen Wollsorten zur Fabrikation benutzt würden [1]): eine Massregel, die für die ganze Zunftpolitik des 15. Jahrhunderts auf diesem Gebiete entscheidende Bedeutung erlangte. Diese drei anderen Bezirke aber, in denen die weniger guten Tuchsorten hergestellt wurden, hat man dann bald in der Polizeigesetzgebung der Zunft unter dem Namen Garbo zusammengefasst; es ist die Zeit, aus der das schon erwähnte Sprichwort „nè Garbo nè San Martino“ stammt, die Zeit, in der Cosimos de' Medici

---

[1]) Daher strenges Verbot, in San Martino andere als lana francesca zu verarbeiten (Begründung vgl. oben S. 69 Anm. 1); wer in den anderen Bezirken (es handelt sich dabei in erster Linie um den „Oltrarno“) lane francesche verarbeiten will, darf nur solche und keine andere im gleichen Laden verwenden. Neben lane de Garbo sind nur francesche mezzane (im Preis von höchstens 15 lbr. ad flor. pro 100 Pfund) zugelassen. Jeder lanaiolo aus Via Maggio, San Pier Scheraggio und San Brancazio muss im Dezember jedes Jahres angeben, ob er im nächsten Jahre lane fine oder lane grosse verarbeiten will. Ebenso dann im 8. Statut der Wollenzunft (Lana VIII c 8).

bekannter Ausspruch gefallen sein soll, dass wenige Tuche aus San Martino genügen würden, Florenz wieder mit trefflichen Männern (uomini da bene) zu füllen [1].

Die Durchführung dieser Politik aber ergab mit der Zeit um so grössere Schwierigkeiten, als man schon in den dreissiger Jahren von seiten der Zunft den Versuch machte, in energischerer Verfolgung der ursprünglichen Absicht die Fabrikation feinerer Tuche, die Verwendung der besten Wollsorten, das Färben mit echter Scharlachfarbe ausserhalb des Martinsbezirkes gänzlich zu untersagen. — Diese Schwierigkeiten ergaben sich in erster Linie aus einem Widerstreit zwischen den Interessen der Zunft als Vertreterin des gesamten industriellen Organismus und denen des einzelnen Fabrikanten und Kaufmanns in seinem individuellen Streben nach Reichtum und Macht, nach Ausnutzung der wechselnden Konjunkturen, nach möglichst intensiver Verwertung seines im Handel investierten Kapitals. Gewiss lag es auch im Nutzen des einzelnen Fabrikanten, wenn die Florentiner Tuche — durch die strengen Kontrollmassregeln der Zunft auf gleichmässiger Höhe gehalten — ihren alten guten Ruf behielten; und in den relativ seltenen und kurz dauernden Perioden eines ruhigen gleichmässigen Absatzes der industriellen Produkte mochte das strenge Zunftreglement nicht leicht von irgend einer Seite Widerspruch erfahren. — Brach dann aber einmal ein plötzlicher Krieg herein, der den Export der feinen Tuche erschwerte oder gar unmöglich machte, so mochte diese Absatzstockung für manchen der Fabrikanten im San Martinodistrikt den geschäftlichen Ruin herbeiführen,

[1]) Man hat diese uns von Guicciardini (Storia di Firenze S. 16) überlieferten Worte (che parecchi panni di San Martino riempirebbono Firenze di uomini da bene) im allgemeinen so gedeutet, „dass für den Verlust der vertriebenen Adelsgeschlechter nun die Stadt durch das Aufkommen reicher bürgerlicher Elemente vollen Ersatz bekäme, denn diese trugen hauptsächlich Gewänder aus Wollentuch im Gegensatz zu den im Seidengewand einhergehenden Vornehmen". Sollte aber nicht auch die andere Erklärung möglich sein, dass eine geringe Vermehrung der Produktion besserer Tuche im stande sein werde, der Stadt diesen Ersatz zu bringen? — Tüchtige Männer natürlich im Sinne des bürgerlich plutokratisch denkenden Medici, mit ironischer Spitze gegen die wirklichen „Edelleute", die καλοὶ κἀγαθοί.

da ihm die strenge Zunftgesetzgebung den Weg versperrte, sich durch die Fabrikation minder feiner für den heimischen Markt bestimmter Tuche einigermassen Ersatz zu schaffen und so über die Zeiten wirtschaftlicher Depression hinwegzuhelfen, — während auf der anderen Seite der Fabrikant von Garbotuchen seine Fähigkeiten und seine Intelligenz nicht in demjenigen Produktionszweig entfalten konnte, der von allen den höchsten Gewinn brachte, wollte er sich nicht entschliessen, seine Betriebswerkstätte in den anderen, bevorzugten Stadtteil zu verlegen[1]. — Aus diesem Antagonismus zwischen den Interessen des Ganzen, von dessen Gedeihen doch auch der Einzelne abhängig war, und denen der einzelnen Produzenten, — einem Antagonismus, der zugleich ein solcher zwischen dem Bestreben nach möglichst energischer polizeilicher Kontrolle und der Notwendigkeit einer gewissen Elastizität im kapitalistischen Produktionsbetrieb war, der aber der Zeit selbst in seiner inneren Notwendigkeit nie klar zum Bewusstsein kam, — ergab sich auf diesem Gebiete, wie auf so vielen anderen während des ganzen 15. Jahrhunderts ein unruhiges Tasten und Versuchen, ein kontinuierlicher Wechsel zwischen starrem Festhalten am Wortlaut der Bestimmungen, und ängstlich verklausulierten von Fall zu Fall erneuerten Konzessionen, die den laut geäusserten Wünschen und Beschwerden einzelner Zunftmitglieder Rechnung trugen. Und dieser Zustand wurde um so schlimmer und unerträglicher, je mehr — seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — sich Symptome eines langsamen Niedergangs der Industrie bemerkbar machten; indem man den Grund desselben in der mangelhaften Durchführung der zünftlerischen Polizeigesetzgebung zu finden meinte, suchte man das Allheilmittel in immer erneuten Verschärfungen der Gesetze selbst, in erhöhten Strafen und Bussen, — um gleich

---

[1]) Gerade das war wieder durch andere Zunftgesetze über den Mietskontrakt erschwert, die nicht nur das „Ausmieten" streng verboten, sondern auch dem Inhaber einer Werkstatt mit allen Mitteln nach Ablauf seines Kontrakts den Weiterbesitz derselben zu garantieren versuchten. Vgl. darüber im allgemeinen Poehlmann a. a. O. passim und den über das Mietrecht handelnden Abschnitt im zweiten Bande dieser Arbeit.

darauf von der Reaktion des Verkehrslebens gegen eine allzustrenge Fesselung desselben gezwungen zu werden, die Zügel wieder lockerer zu lassen und das Prinzip den Anforderungen der Praxis zu opfern. Wurden etwa in Zeiten gänzlicher Depression Häuser, in denen sich leerstehende Fabrikationswerkstätten befanden, zu Wohnhäusern umgebaut, so sah man sich, sobald das Gewerbe sich wieder ein wenig zu erholen begann, genötigt, die engen Zunftbezirke zu vergrössern, neue Strassen und Plätze hinzuzunehmen, oder gar die sonst so streng verpönte Fabrikation im eigenen Hause, ohne „bottega publica", zuzulassen. — Es sind in erster Linie Symptome, Exponenten des allmählichen Verfalls der Industrie; kein Zweifel aber, dass diese immer engherziger, unelastischer, wenn ich so sagen darf, unrealistischer werdenden Bestimmungen ihn — wenn auch ohne stärkere Einwirkung — beschleunigen halfen. Es wiederholte sich die alte Erfahrung, dass streng umgrenzte äussere Formen, die einem kräftigen Wesen Platz genug zur Entwickelung lassen, einen schwachen Körper bald erstarren und verkümmern machen. Die Begriffe „San Martino und Garbo" blieben bestehen, als die Florentiner Industrie ihren auswärtigen Markt fast völlig verloren hatte und in der Fabrikation der feinsten Tuche längst von anderen Städten und Ländern überholt worden war [1]. —

[1] Um einen Begriff von dem unaufhörlichen Schwanken in der künftlerischen Politik, vor allem der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung zu geben, wie es sich in Florenz auf fast allen Gebieten geltend macht, lasse ich hier in Form kurzer Regesten die wichtigsten Phasen der Gesetzgebung über „San Martino" und „Garbo" folgen.

1408 (Lana 49 fol. 4 ff.). Erster Erlass der Zunft (siehe oben), durch den der conventus San Martino seine Sonderstellung erhält, indem in ihm nur englische Wolle zur Verarbeitung zugelassen wird. 1409 (Februar) bereits wird diese Bestimmung für ein Jahr suspendiert und „propter lamentationes pauperum et miserabilium" die Verwendung von Garbowolle im conventus San Martino gestattet; ebenso April 1410 auf weitere zwei Monate. 1416 (Lana 49 fol. 51) werden die strengeren Bestimmungen von 1408 erneuert, und so erscheinen sie auch im Zunftstatut von 1428 (Lana VIII c 8). 1435 wird bestimmt, dass jeder „in omnibus conventibus" 4% der von ihm verfertigten Tuche aus lana anglica seu francigena weben lassen darf. 1438 (Lana VIII fol. 172), Bestimmung der Marken für die verschiedenen Tuchsorten (vgl. unten

Die strenge Scheidung der Distrikte hatte, wie gesagt, vor allem den Zweck, zwei grosse Klassen von Tuchsorten

S. 98). 1462 (Lana 53 fol. 151), Verbot, andere als lana francigena in echtem Scharlach zu färben. 1463 (ibid. 53 fol. 160) wird dies Verbot auf die panni della terza ragione di San Martino, d. h. die gewöhnlichsten aus englischer Wolle gefertigten Tuche, ausgedehnt. 1468 (Lana 56 fol. 13), Lana francigena darf nur in San Martino verarbeitet werden (Aufhebung der noch 1428 bestehenden bedingten Lizenzen für die anderen conventi). 1469 (ibid. 56 fol. 17) wird wieder eine Ausnahme gestattet für lane grosse francigene im Preise von höchstens 15 lbr. pro 100 Pfund. 1476 (ibid. 56 fol. 70), in San Martino nur lana francesca. 1477 (ibid. 56 fol. 81): da im Bezirke von San Martino grosser Mangel an Läden besteht, wird hinzugenommen die ganze „Via dal Canto del Giglio in sino alla volta che va a Santa Margherita sotto le case di Filippo Rinieri". Alle Arbeit im eigenen Hause (d. h. ohne bottega publica) bleibt verboten. Die Panni di San Martino und die di Garbo müssen verschiedene Zeichen haben. 1482 (ibid. 56 fol. 118) werden „lane di concha" in San Martino verboten, in den anderen Konventen nur mit Spezialerlaubnis der Konsuln zugelassen. 1483 (ibid. 56 fol. 120), panni de garbo müssen die Marke „garbo" tragen; wiederholt 1485 (ibid. 56 fol. 128). 1485 (ibid. 56 fol. 134), keiner kann zugleich Sensal für panni di Garbo und panni di San Martino sein; das Gleiche gilt für die lanini (Wollträger; Lana 16 fol. 170). 1487 (Lana 54 fol. 140), ausführlicher Beschluss über Ausdehnung der conventi: 1481 sei beschlossen worden, dass keiner eine Werkstätte zur Verarbeitung von Garbowolle eröffnen dürfe, sè non ne' proprii conventi antichi, d. h. in denen, die bis 1440 als solche gegolten hätten, „per essere più insieme di guardarsi l'uno l'altro" und um dadurch Betrug besser verhindern zu können. Doch waren schon 1482 Klagen von solchen laut geworden, die bereits vor 1481 an den durch die neue Bestimmung verbotenen Orten Läden eröffnet oder vermietet hatten; daher wurde 1482 beschlossen, diesen Folge zu geben und die Läden an jedem Ort zuzulassen, „el quale infino a quello di . . . fusse stato dichiarato chonvento per chi ne havesse havuto auctorità. Jetzt (1487) konnten erst recht die alten Grenzen von 1440 nicht aufrecht erhalten werden, denn die Läden daselbst waren „diffacte e factone habitationi di cittadini". Daher wird beschlossen, die 1482 erteilte Konzession zu verlängern und alle wegen Uebertretung des Gesetzes von 1481 verhängten Strafen zu erlassen. — Eine andere Nachricht von 1487 (Lana 16 fol. 1) berichtet, dass damals im Konvent San Martino viele Läden leerstanden; daher seien noch einige Strassen zu diesem conventus hinzugenommen, dagegen jedem Tucher verboten worden, einen Laden zu haben „dove familiarmente habita e sotto la casa della sua abitazione". — Seit etwa 1500 ist überhaupt fast nie mehr in der Zunftverwaltung von den vier alten conventus, sondern nur von zweien,

voneinander zu unterscheiden: es sind die panni fini oder tintillani und die panni ordinarii oder grossi; die aus feinster Wolle gewebten, mit den besten Farben gefärbten Qualitätstuche im Gegensatz zu allen anderen Sorten, die ausserdem in Florenz gefertigt wurden. — Es braucht nicht gesagt zu werden, dass sich innerhalb dieser beiden grossen Klassen nun weitere Unterschiede in Menge geltend machen, oft bis in die feinsten Verästelungen persönlichen Geschmacks hinein — wenn auch natürlich, wie schon erwähnt, von der Reichhaltigkeit der Nuancierungen, wie sie die Seidenstoffe jener Zeit zeigen, in der Wollentuchfabrikation ihrer ganzen Natur gemäss nicht die Rede sein kann. — Alle diese Varietäten im einzelnen aufzuzählen, dürfte kaum ein grösseres Interesse haben; auch haben wir an keiner Stelle eine systematische Zusammenstellung derselben in den Urkunden gefunden. Man unterschied die einzelnen Sorten häufig nach den Städten, in denen die Fabrikation gerade dieser Qualitäten eine besondere Vollendung erreicht hatte; so fabrizierte man in Florenz Panni Suentoni — Panni Perpignani — di Lilla — alla Borsella oder alla Borsellina — di Provenza — al Duagio etc.; daneben findet — nicht nur in den Färbereitarifen — die Unterscheidung nach Farben statt, die ja auch in erster Linie den Wert der Tuche mitbestimmen halfen. — Endlich hat man auch die Tuche nach der Zahl der Kettenlagen und der diesen entsprechenden Schäfte und Tritte [1]), die beim Weben derselben nötig waren, unter-

„de San Martino" und „de Garbo" die Rede; für diese werden z.B. 1503 je zwei conservatores erwählt. — 1503 (Lana 55 fol. 32) werden für die Panni de Garbo zur Unterscheidung bestimmte Randfarben festgesetzt. 1519 (Lana 55 fol. 103) soll, weil viele Läden in der Via Maggio zerstört sind und es an Läden mangelt, die Herstellung von Tuch aus lana di garbo auf der piazza di San Michele delle trombe gestattet sein. 1534 endlich wird den Lanaioli von San Martino gestattet, ihre Tuche ausser in ihren Läden auch in „piazzula di San Martino" zu verkaufen; sie dürfen nur lane d'Inghilterra verwenden. 1553 wird auf zwei Jahre gestattet, diese auch im „garbo" zu verarbeiten, 1555 jedoch diese Erlaubnis nicht erneuert.

[1]) Das italienische Wort ist „liccio". Es bezeichnet sowohl die Kette selbst, als auch den Schaft des Webebaums, als endlich die Maschen, durch die die einzelnen Kettenfäden gezogen werden (vgl. Lana VIII c 60 [1428]): Quia Textores et Textrices, quando in licciando (anzetteln)

schieden; man kannte „panni a due — a tre — a quattro licci“ [1]) und solche „alla piana“. — Ganz gesondert stehen die „panni da letto“ [2]), ein Nebenprodukt der Florentiner Industrie, für das auch geringere Wollsorten und Wollabfälle Verwendung finden konnten [3]). —

Wie wir es schon bei Besprechung der Wollsorten konstatieren konnten, dass trotz anfänglichen Widerstrebens die Zunft sich allmählich genötigt sah, von dem rigorosen Fernhalten aller minderwertigen Qualitäten zurückzukommen und — vor allem getrieben von den Bedürfnissen des lokalen Markts — auch die schlechteren Sorten zur Fabrikation zuzulassen, so hat man im 15. Jahrhundert zweimal — und das zweite Mal mit Erfolg — einige beliebte billigere Tuchsorten, die man bisher vom Ausland hatte beziehen müssen, durch Heranziehung fremder Arbeiter in Florenz einzubürgern versucht. Wie, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, das wird uns an anderer Stelle zu beschäftigen haben. — Die „Panni Perpignani“ vor allem waren es, die der heimische Konsum begehrte und für die er einen stets aufnahmefähigen Markt bot; und so wurde deren Gewinnung für die Florentiner Industrie als ein besonders grosser, stets aufs neue gerühmter Erfolg betrachtet [4]). Man scheint darunter jene tricotartigen,

---

rumpunt fila licciorum ipsa remittunt cum vivagno seu stamine . . . soll jeder von jetzt an continue in domo sue abitationis seu in qua exerceret ministerium texendi stare et debeat esse bene fulcitus de veris liciis.

[1]) In unserem Traktat handelt es sich um panni a 4 licci. Gemusterte Gewebe, die weit mehr Schäfte und Tritte verlangen, finde ich nirgends in den Statuten der Wollenzunft erwähnt.

[2]) Diese werden (Lana 45 fol. 41, 1400) ausdrücklich zu den „res pertinentes ad artem“ gerechnet.

[3]) Was die „panni alla loquera“ bedeuten, die (Lana 42 fol. 99, 1349) aus lana pettinata vel scardassata gefertigt werden dürfen, ist mir nicht klar geworden.

[4]) Ueber den Charakter der Panni Perpignani habe ich nirgends genauere Angaben finden können. — Ein ausführliches Statut von 1477 (Lana 22 fol. 13) bestimmt, dass alle Arbeiten an ihnen (mit Ausnahme der Wäscherei, Spinnerei, Walkerei) nur in der Stadt vorgenommen werden dürfen; dass von Wollsorten nur lane francesche, matricine nostrali, die von Bruzzi, Aquila, Romagna, Rossiglione, Maiorca, Minorca, San

ungemein elastisch gewebten Stoffe verstanden zu haben, die — vor allem für die männliche Gewandung bestimmt — sich eng um die Glieder jener schlanken Jünglingsgestalten schmiegen, die wir auf den Fresken eines Ghirlandajo und Filippino Lippi bewundern. — Neben ihnen sind es gewisse, wie es scheint, mit eingewebten Vogelfiguren geschmückte Sarschsorten (saie a uccellini)[1]; dünne gazeartige Tuche (velletti) und endlich „Panni Suentoni" — eine nicht näher bezeichnete Qualität — deren Einbürgerung in Florenz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gelang; sie alle vermochten allerdings dem langsamen Verfall der Industrie nicht mehr Einhalt zu thun[2]). —

War bei allen diesen Versuchen die Rücksicht auf den Konsum der Florentiner Stadtbevölkerung in erster Linie das treibende Moment gewesen, so wird man doch das innere Wesen der Florentiner Industrie nur richtig erfassen können, wenn man sie ansieht als die gewaltigste Ausgestaltung einer für den Bedarf der ganzen Welt arbeitenden grosskapitalistischen Exportindustrie, die das Mittelalter hervorgebracht hat.

Daher vor allem die[3]) überaus strengen und harten, die

Matteo non palliata e bianca erlaubt, dagegen pelate, agnelline, provenzale, spagnole (?!), levantine, sardesche e di Messina verboten sind; es folgen Bestimmungen über das Einfetten, über die Zahl der „paviole" (Strähnen) für die Kette (65 paviole bei den gewöhnlichen, 37 bei den schmalen); das Garn darf nur „a rocca", nicht „a filatoio" versponnen werden. Länge der Tuche 48 braccia, die stretti 33 braccia; Breite 2⅔ resp. 1⅔ braccia; Gewicht 66 resp. 32 lbr., Mindestgewicht 58 resp. 28 lbr. Verkauf ist nur in ganzen Stücken erlaubt.

[1]) Andere Arten von Sarsch wurden schon im 14. Jahrhundert in Florenz fabriziert. Sie heissen „saie lingie" oder „saie di lino" (eine Art Barchent?). Vgl. Tarif für die Färber im Anhang.

[2]) „Stametto" wurde in Florenz ein leichtes Tuch, vielleicht reines Kammgarnprodukt, genannt, das besonders im 14. Jahrhundert in den Färbetarifen eine grosse Rolle spielt. Man unterschied stametti grandi, mezzani, bassi. Die grandi hiessen auch „alla francesca". Später scheinen sie keine Rolle mehr gespielt zu haben.

[3]) Vgl. z. B. Lana 44 fol. 172 (1368): Intellectis pluribus ... querimoniis ... quod panni qui fiunt in civitate Florentie et mittuntur extra civitatem et comitatum Florentie ad vendendum per ipsos Artifices, qui dictos pannos faciunt, sunt adeo defectuosi et male composti, quod ipsi panni repudiantur ... erhalten die Konsuln, da daraus für den guten

Fabrikation aufs äusserste erschwerenden und verlangsamenden Bestimmungen über die Schau und die Markierung aller zum Export bestimmten Tuche. — Denn war in Florenz selbst für den Einheimischen wie für den fremden Kaufmann, der dorthin kam, seine Einkäufe zu machen, seit der strengen Auseinanderhaltung der Zunftdistrikte eine leidliche Garantie geboten, so sollte doch auch, wer in der Fremde vom Exporteur seine Ware bezog, möglichst grosse Sicherheit erlangen, dass er wirklich nach Material, Farbe, Arbeit diejenige Qualität erhielt, die er verlangte. Die Plombe, die das von den Schaubeamten (veditori) der Zunft untersuchte und für gut befundene Tuch jedermann deutlich als solches kenntlich machen sollte, zeigte auf der einen Seite das Zunftwappen, wie es sich noch heute am alten Zunfthaus hinter Or San Michele findet, das Schaf mit dem kreuzgeschmückten Banner, auf der anderen die Lilie, das Wappen der Stadt Florenz; dazu kam dann noch am Rande des Tuchs das Wort „Garbo" resp. „San Martino" (Anglia) je nach der Wolle, aus der es gewebt war, je nach dem Zunftdistrikt, aus dem es stammte [1]). Fügen wir hinzu, dass die in echtem Scharlach, zeitweise auch die mit Waid zu färbenden Tuche ausser dieser Schau des fertigen Tuches noch einer zweiten vor der Färbung unterliegen, die die Güte der zum Färben bestimmten Wollen prüfen sollte; dass wenigstens die Scharlachtuche noch durch eine besondere Marke „grana" ausgezeichnet werden [2]), so bekommt man einen Be-

---

Ruf der Zunft eine grosse Gefahr entstehen könne, Vollmacht, eine Kommission von acht Mitgliedern zu wählen etc.

[1]) Panni lane francigene seu Anglice erhalten eine Plombe, „in quo ab uno latere esset scultus agnus cum banderia et sub eo hec lictere, vid.: Anglia et ab alio lilium et istud nomen: Florentia".

Panni vero aliarum lanarum quam francigenarum auf der Seite, die das Zunftwappen trägt, das Wort „Garbo".

Beide an der Webekante (in testa cerri de vivagno): Firenze.

[2]) Vgl. oben S. 94 ff. Zuerst, so viel ich sehe, 1362 (Lana 44 fol. 40), 1371 (ibid. 56 fol. 19), 1372 (ibid. 45 fol. 109), 1399 (ibid. 56 fol. 92). Es folgen dann Bestimmungen: Lana 48 fol. 51 (1401), ibid. 48 fol. 55 (1402), ibid. 49 fol. 14 (1410), ibid. 49 fol. 36 (1414), ibid. 49 fol. 46 (1415), ibid. 49 fol. 72 (1419), ibid. 53 fol. 62 (1454), ibid. 53 fol. 151 (1462) ibid. 54 fol. 70 (1476) u. s. f.

griff von dem komplizierten, ein ganzes Heer von Beamten absorbierenden Mechanismus von Kontrollmassregeln, die — wie mit einem Zahnwerk ineinandergreifend — alle erlassen waren „den guten Ruf der Florentiner Fabrikate, die die der ganzen Welt an Güte überträfen, zu wahren und zu mehren“ [1]). — Aber ebenso begreift man, dass auf die Dauer all der aufgebotene Scharfsinn, diese ungemein fein ausgebildete komplizierte Kunst des Reglementierens nur dazu diente, die betrügerische Schlauheit der Konkurrenzstädte um so mehr anzustacheln und zu reizen. Venedig vor allem war in dieser Beziehung gefürchtet; führte doch die Kunst, mit der die Venetianer die Florentiner Zeichen und Plomben zu fälschen wussten, einmal im Jahr 1438 [2]) zu der nützlichen Einsicht in die gänzliche Wertlosigkeit solcher „Marken“ im internationalen Verkehr, solange kein internationales Völkerrecht ihnen schützend zur Seite trat [3]). — Bald aber trat die natür-

[1]) Auch die Tuche der Calimala mussten schon vor der Bearbeitung (Färbung und Appretierung) einer Schau unterworfen werden und wurden, wenn sie für gut befunden waren, gestempelt (Calimala IV b 3 und 5 bei Giudici S. 289 ff.). Werden sie nach der Fertigstellung zu kurz befunden, ohne dass ausdrücklich vom Fabrikanten darauf hingewiesen ist, oder finden sich Fehler in der Färbung, Flecken etc., so ist der Käufer, wenn der dadurch entstandene Minderwert mehr als 3 lb. beträgt, nicht zur Annahme des Tuchs verpflichtet; wenn er weniger beträgt, so erhält er entsprechende Entschädigung.

[2]) Lana 51 fol. 172.

[3]) 1432 (Lana 50 fol. 120) war die Markierung der Tuche mit dem Motive begründet worden, dass sie nicht mit Pratenser Tuchen verwechselt werden sollten. — Dass überhaupt die Florentiner Tuche gern gefälscht wurden und welcher Mittel man sich dabei bediente, geht hervor aus Lana 53 fol. 96 (1456): Perchè nel viaggio ultimo che la nostra ghalea a fatto nel viaggio di levante sono stati mercatanti di più paesi alieni i quali per equipare i loro panni con dimostratione a quelli della nostra città per avere migliore spaccio, perchè sono men buoni, feciono, nell' ordinare i detti panni in su cerri scrivere „di Firenze“. Onde ne seguitò che per panni di Firenze comperati da choloro che intendono i vostri panni tutti gli altri avanzare. Man scheute sich also nicht, gefälschte Tuche auf den eigenen, von der Zunft gecharterten Schiffen einzuschmuggeln, um deren Herkunft aus Florenz wahrscheinlicher erscheinen zu lassen. Im übrigen war es gerade in der Tuchproduktion auch in anderen Ländern eine ständige Klage, dass die Tuche des betreffenden

liche Reaktion ein, wie sie die Anschauungen einer zwar vom Welthandel mächtige Impulse empfangenden, aber von ihm nicht beherrschten Zeit forderten; die Kontrollen wurden wieder verschärft und dauerten bis zu der Zeit, da das Florentiner Fabrikat seinen auswärtigen Markt vollkommen verloren hatte und die Industrie auf das Niveau eines dem lokalen Bedarf dienenden Kleingewerbes herabgesunken war [1]).

Ein Kennzeichen allerdings fand man noch, um wenigstens verschiedene Florentiner Tuchsorten voneinander zu unterscheiden, das aber praktisch niemals zu grosser Bedeutung gelangte: das sind die verschiedenen Randborten („Sahlbänder") und Webekanten („Vorschläge"), mit denen man die einzelnen Tuche zu verzieren wusste. — Bei dem Käufer in der Fremde aber konnte man unmöglich die Kenntnis dieser Subtilitäten voraussetzen: so scheint man in späterer Zeit von ihnen wieder abgekommen zu sein [2]).

Landes von Konkurrenten nachgemacht würden, ohne dass deren gute Qualität erreicht würde. Vgl. vor allem Schanz, Englische Handelspolitik I S. 440 ff.

[1]) Davon, dass jeder einzelne Fabrikant gezwungen war, seine Produkte mit seiner eigenen persönlichen Marke zu bezeichnen, finde ich in der Wollenindustrie keine Spur. Wohl aber findet sich diese obligatorische Markierung mit der Fabrikmarke in der Calimalazunft (Calimala I c 53 bei Filippi a. a. O. S. 130) und vor allem in der Schmiedeindustrie, bei den Gold- und Eisenschmieden (vgl. darüber den zweiten Band dieser Arbeit, und im allgemeinen Eberstadt a. a. O. S. 207 ff.).

[2]) Lana 40 fol. 11 (1334): Verbot des Einarbeitens von vivagni colorati in weisse Tuche; modifiziert ibid. 40 fol. 38 und 48 (1335): panni saie lingie e saie line e panni in stame ... sollen vivagni colorati haben; verboten sind diese bei panni albi scardassati im Wert von weniger als 25 lb. ad flor.; ibid. 42 fol. 3 (1347): Verbot, pannos alla borsella cum vivagnis relevatis ad modum pannorum de Duagio zu machen. — Auch die Breite der Ränder dient als Kennzeichen. Vgl. Lana 48 fol. 50 (1401), ibid. 56 fol. 97 (1401), ibid. 49 fol. 68 (1419), ibid. VIII c § 60 (1428). Die panni a 4 licci oder alla piana werden 1381 (Lana 46 fol. 121) von denen a 3 licci oder al duagio dadurch unterschieden, dass die ersteren „vivagni extensi", die letzteren „vivagni rotundi" haben.

IV. Kapitel.

Wollhandel und Tuchhandel; Transport-, Zahlungs- und Kreditwesen.

§ 1.

Import und Export; internationale Handelsbeziehungen.

Hat man den grossindustriellen Betrieben jener Zeit, ihrer inneren Organisation und den Formen, die sie angenommen, bisher die ihnen gebührende Beachtung nicht geschenkt, so ist man dank einigen vortrefflichen, älteren und jüngeren Arbeiten über die Formen und die Ausdehnung des Handelsverkehrs im Mittelalter im allgemeinen um so besser unterrichtet [1]. —

[1]) Vor allem einige treffliche französische Werke sind hier zu nennen: Pigeonneau, Histoire du Commerce de la France; Michel, Histoire du Commerce de Bordeaux; Germain, Histoire du Commerce de Montpellier. Für Flandern kommt jetzt die leider erst bis zum ersten Bande gediehene Geschichte Belgiens von Pirenne (deutsch von Arnheim) in Betracht. Für England neben Ashleys Wirtschaftsgeschichte vor allem Schanz, Englische Handelspolitik. Für den Orienthandel hat Heyd, Geschichte des Levantehandels (benutzt in der umgearbeiteten und bedeutend vermehrten französischen Uebersetzung) für lange Zeit Abschliessendes geleistet. Einige wertvolle Ergänzungen für die älteste Zeit neuerdings bei Davidsohn, Forschungen II S. 294—302. Wenig ausgiebig für unsere Zwecke ist Beer, Geschichte des Welthandels Bd. I. Von älteren Werken kommt neben dem oft genannten Pagnini, Della Decima, vor allem das für seine Zeit vortreffliche vierbändige Werk von Capmany, Memorias historicas sobre la marina, Comercio y Artes de la antigua ciudad de Barcelona, in Betracht. Ein ausgezeichnetes Quellenwerk sind die von G. Müller edierten Documenti sulle relazioni

Für Florenz fehlt es allerdings noch immer an einer zusammenfassenden, wissenschaftlich durchgearbeiteten Geschichte seines Handels; Perruzzis mehr gut gemeinte, als wohl gelungene Arbeit regt leider mehr Fragen an, als sie zu beantworten im stande ist. Relativ spät erst trat, wie wir sahen, die Binnenstadt Florenz in die Reihe der grosshandeltreibenden Kommunen ein; ohne den Rückhalt einer grossartig entwickelten Exportindustrie hätte sie wohl nie einen der ersten Plätze unter denselben sich erobert, da zur Blüte des reinen Zwischenhandels die natürlichen Bedingungen fehlten; eben diese Industrie aber sicherte ihr eine gewisse für jene bewegte Zeit relativ bedeutende Stabilität des Absatzes, bewahrte sie vor jenen blutigen Rivalitäten, wie sie zwischen den Staaten, in denen der Zwischenhandel die erste Rolle spielte, zwischen Pisa und Genua, Genua und Venedig an der Tagesordnung waren, liess ihr auch in den heftigsten Krisen einen unzerstörbaren Fonds gesicherter Arbeit und Aktivität zurück. —

Die Geschichte des Florentiner Handels im Mittelalter ist — man darf es ruhig sagen — in erster Linie die Geschichte seines Tuchhandels; bis tief ins 14. Jahrhundert hinein sind die Wollentuche der wichtigste Exportartikel der Stadt, während in späterer Zeit die Seidenstoffe annähernd gleichberechtigt ihnen zur Seite treten [1]). Eine umfassende Geschichte des Florentiner Tuchhandels erweitert sich daher naturgemäss zu einer Geschichte des Florentiner Handels im allgemeinen, und es braucht nicht gesagt zu werden, dass an dieser Stelle ein so weit ausgreifendes Unternehmen nicht gewagt werden kann. — Insoweit die staatliche Handelspolitik von Einfluss war auf die allgemeine Entwickelung und das Gedeihen der Industrie in der von uns geschilderten Periode,

---

delle città toscane coll' Oriente cristiano et coi Turchi fino all' anno 1531. Leider fehlt für die anderen Teile des Orients (Aegypten, Syrien etc.) eine ähnlich erschöpfende Quellenzusammenstellung.

[1]) Gewiss spielen — besonders im Handelsverkehr mit dem Orient — die Droguen, Färbemittel und Spezereien desselben eine fast ebenbürtige Rolle; sie waren aber, so weit der Florentiner Eigenhandel in Betracht kam, im wesentlichen nur Tauschobjekte für den wichtigsten Florentiner Exportartikel, das Wollentuch.

wird sie uns noch an anderer Stelle zu beschäftigen haben. Hier gilt es vor allem, einen Ueberblick zu gewinnen über die Formen und Institutionen des Handelsverkehrs, soweit sie insbesondere für den Wollen- und den Tuchhandel von Bedeutung waren. —

Wenden wir zunächst unseren Blick auf den Import der Rohwolle nach Florenz und den Export des fertigen Produkts nach den Absatzmärkten. — Der Einkauf der Wolle erfolgte durch Angestellte[1]) der grossen Handelshäuser, die entweder von Florenz aus oft auf Jahre lang dauernde Reisen ausgesandt[2]) wurden, oder an den Hauptthandelsplätzen als Agenten der Stammfirma fest ansässig waren. War es doch florentinisches Staatsgesetz, dass an jedem Ort, wo wenigstens 12 Florentiner Bürger lebten, diese das Recht hatten, eine Kolonie zu gründen und einen Konsul aus ihrer Mitte zu wählen[3]). — So verbreitete sich, sobald Florenz überhaupt seinen Anteil am Welthandel zu verlangen begann, ein Netz von Ansiedlungen Florentiner Handeltreibender über den Orient, wie über den Occident, und mit ihnen alle jene zahlreichen Niederlassungen Florentiner Handelshäuser, durch die sie sich die ganze Welt dienstbar machten, das Geld aus ganz Europa in ihre Kanäle leiteten. Im 15. Jahrhundert hat uns der Florentiner Prahlhans Benedetto Dei eine bei Pagnini abgedruckte[4]) Aufzählung der über die Welthandelsplätze verstreuten Florentiner Agenten gegeben: wir zählen da in Konstantinopel, Brussa und Adrianopel 51, in Frankreich 24 Namen; einer anderen Stelle desselben Autors zufolge gab es als Vertreter der grossen Florentiner Bank- und Handelshäuser (Medici, Pazzi etc.) in den französischen Hauptstädten (Paris, Lyon, Avignon, Montpellier, Marseille) 126 Florentiner, deren Namen er kennt, während

[1]) Diese waren allerdings oft kommanditarisch am Geschäft beteiligt und dadurch am Erfolg desselben interessiert.

[2]) Vgl. z. B. die Reisen Pegolottis, wie sie nach seinem Codex zusammengestellt sind von Heyd, Commerce du Levant I, Einleitung S. XVII f.

[3]) Ungedruckte Statuta del capitano von 1324 (Buch IV rubr. 54); gedruckte Statuta communis von 1415 (Bd. II S. 163).

[4]) Della Decima II S. 303.

er am römischen Hofe als Agenten von 9 und mehr Florentiner Bankhäusern 40 Namen, im Reich Neapel deren 37, im türkischen Reich (Konstantinopel, Brussa, Adrianopolis, Galipoli, Phocaea) deren 51 zu nennen weiss. — In seiner überschwenglichen Art fügt er dann hinzu, dass er von Mailand, Venedig, Aquila, Ancona, Ferrara, Lucca, Mantua, Siena, Gaeta, dem „Reich“ Neapel (das er in Wirklichkeit schon einmal genannt hat), Sizilien mit Palermo und Messina, der Insel Rhodus, Cypern und Alessandrien, wo auch Florentiner Kaufleute in grosser Menge lebten, gar nicht reden wolle.

Heyd vor allem hat uns in seinem trefflichen Werke über den Levantehandel im Mittelalter die innere Organisation jener italienischen Handelsniederlassungen im Auslande geschildert [1]), in ihren allgemeinen Formen nur wenig unterschieden von denen, die uns Deutschen aus den zahlreichen Schilderungen hansischer Handelskontore bekannt sind; hier wie dort die innere Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kolonie eingeengt durch die Oberaufsicht der heimischen Zentralbehörde, wie durch das Bestätigungsrecht des Beherrschers der Kolonialstadt oder ihrer obersten Behörde; bestimmte Quartiere, die ausschliesslich den Bürgern gewisser Städte zugewiesen waren; hier liegt ihre Kirche, ihre Versammlungsstätte, hie und da ein Fondaco, ein Kaufhaus; hier sind in Seestädten die Ankerplätze der aus der Heimat kommenden, nach ihr absegelnden Schiffe; hier spricht der Konsul Recht in Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kolonie, hier findet der Reisende aus der

---

[1]) Daneben verdanken wir den zahlreichen Arbeiten Schaubes, der vor allem die Pisaner Kolonien und ihre Einrichtungen uns geschildert hat, wertvolle Aufschlüsse. — Ueber die älteste Organisation der italienischen Kolonien im Orient geben jetzt Davidsohns Mitteilungen aus Urkunden San Gimignanos (Forschungen II a. a. O.) sehr interessante Aufschlüsse. Danach beansprucht Pisa für seinen in Accon residierenden Konsul Gerichtsbarkeit und andere Rechte über alle im Orient lebenden toscanischen Kaufleute (auch die aus Florenz, Siena und San Gimignano), die aber bestritten werden. Aus Zeugenaussagen in einem Rechtsstreit des Jahres 1245 scheint hervorzugehen, dass nur diejenigen, die sich als „Pisaner“ erklärten, um damit der diesen gewährten Zollermässigungen und anderer Privilegien teilhaftig zu werden, jener Jurisdiktion unterstanden.

Vaterstadt Herberge und Schutz für seinen Handel. Ueberall dann Privilegien, bald mehr, bald minder ausgedehnt, doch im wesentlichen von der gleichen Art: Unabhängigkeit der inneren Gerichtsbarkeit; Erleichterung oder Befreiung von Zöllen und Handelsgebühren; Schutz gegen willkürliche Bedrängung durch die Behörden der Kolonialstadt, besonders bei Streitigkeiten mit den Eingeborenen des Orts, bei Ordnung des Nachlasses verstorbener Mitglieder der Kolonie; Schutz des Kultus und des Gottesdienstes, besonders im mohammedanischen Orient [1]).

Florenz hat, wenn es auch erst im 14. Jahrhundert im Welthandel eine entscheidende Rolle zu spielen beginnt, dennoch schon weit früher solche fest organisierte Ansiedlungen seiner Kaufleute in fremden Städten aufzuweisen: wir wissen, dass schon im 12. Jahrhundert eine Strasse in Messina ihren Namen nach den dort wohnenden Florentinern trug. Sind ausserhalb Italiens indes anfangs nur vereinzelte Niederlassungen, später erst organisierte Kolonien nachzuweisen, so ist es anders in den italienischen Städten: wir besitzen schon aus dem Jahre 1290 eine von dem „Collegio di Mercatanti usi a mercatare in Venegia" [2]) an den Florentiner Rat gerichtete Beschwerde wegen unrechtmässiger Unterdrückung seiner Handelsgeschäfte; noch genauer sind wir über Bologna unterrichtet, wo uns die Statuten einer „Società dei mercanti fiorentini dimoranti in Bologna" aus dem Jahre 1279 erhalten sind [3]): an ihrer Spitze stehen

---

[1]) Nachweise bei Capmany a. a. O. passim und bei Heyd, Commerce du Levant in dem vorzüglich orientierenden grossen Index am Schluss des zweiten Bands unter den Stichworten der einzelnen Städte: Venedig, Pisa, Genua, Florenz etc.

[2]) Prov. del Cons. Magg. vom 19. Februar 1290.

[3]) Publiziert von Gaudenzi im Arch. Stor. Ital., 5. Serie Bd. 1 S. 12 ff. Ueber die Florentiner im Reiche der Anjous (Sizilien und Neapel) vgl. Peruzzi, Storia del commercio fior., Anhang S. 10 ff.; über Neapel speziell: Documenti di storia delle provincie Napoletane III S. 593 ff., IV S. 266; über Florentiner in Nimes: Spogli Mercatanti (Arch. di Stato di Firenze), 23. und 24. Juni 1281; über die Märkte der Champagne: Bourquelot, Etudes sur les foires de Champagne, passim; über London: Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte; über Brügge siehe unten und Piton, Les Lombards en France S. 218; über Paris: Piton a. a. O. S. 58 ff.

zwei Konsuln, denen ein Kassenbeamter (camerarius), vier Räte, ein Notar und ein Büttel zur Seite stehen; sie haben ein Zwangsrecht gegenüber allen nach Bologna zu Zwecken des Handels kommenden Meistern und Gesellen; gewerbepolizeiliche Anordnungen, die vor allem das Fuhr- und Transportwesen und die Organisation der Sensalen betreffen, sind in Menge in das Statut aufgenommen. — Neben dieser die Kaufleute umfassenden Organisation hat es in Bologna noch eine Vereinigung der Frachtfuhrleute und, wie es scheint, auch der Florentiner Tuchmacher gegeben — ein Beweis, wie weit verzweigt und tiefgreifend die Handelsbeziehungen waren, die Florenz um jene Zeit mit Bologna verknüpften.

In allen diesen Kolonien Florentiner Bürger im Ausland bilden naturgemäss die Vertreter und Angestellten der grossen Florentiner Banken und Handelshäuser das wichtigste, ausschlaggebende Element: wissen wir doch, dass allein das Handelshaus Peruzzi, das mit den Bardi zusammen bis zu dem Riesenbankrott des Jahres 1345 alle anderen Florentiner Handelsfirmen an Bedeutung bei weitem übertraf, ausser in Pisa, Genua und Venedig schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts Filialen in Neapel und auf Sizilien, in Castel di Castro (Sardinien) und Barletta, auf Rhodus und Cypern, in Majorca und Chiavenna, in London, Paris, Avignon und Bruges errichtet hatte; für das Haus der Bardi hat Balducci-Pegolotti die ganze damals bekannte Welt, vom Fabellande des Ostens Cattai bis nach England im äussersten Westen bereist! [1])

[1]) Man erinnere sich auch, was der — allerdings nicht ganz unparteiische — Beurteiler Tommaso Mocenigo von den Florentinern sagt, als er den Venetianern von einem Bündnis mit denselben abrät (bei Muratori, Script. rer. Ital. XXII S. 950): Wie bei dem Turmbau zu Babel aus einer Sprache sechsundsechzig geworden seien, so werde es den Florentinern ergehen; aus ihrer Sprache würden sechsundsechzig werden: Però eglino vanno ogni giorno in Francia, Alemagna, Linguadoca, Catalogna, Ungheria e per l' Italia; e si disperderanno che non si diranno più di Firenze. Bekannter noch ist der Ausspruch Bonifaz' VIII., der Florenz, da am römischen Hofe von den zum Jubiläum (1300) nach Rom gesandten Vertretern fremder Mächte die meisten aus Florenz stammten, das „sechste Element der Welt". nannte.

Wenden wir uns nun nach diesem allgemein orientierenden Ueberblick zurück zu unserem speziellen Thema, dem Wollen- und Tuchhandel, so ist es wiederum in erster Linie Pegolotti, dem wir über den Import englischer Wolle nach Florenz höchst interessante Notizen verdanken [1]). Da tritt vor allem die alles überragende Stellung zu Tage, die Bruges sich, nachdem es eine kurze Zeit lang mit Antwerpen um den Vorrang gekämpft hatte, als Vermittlerin des Austausches zwischen dem germanischen Nordwest- und dem romanischen Südeuropa seit Beginn des 14. Jahrhunderts erobert hatte. — Es übernahm die Rolle, die bis dahin die allmählich niedersinkenden Märkte der Champagne und der Languedoc gespielt hatten und nun nicht mehr zu spielen im stande waren; die Kaufleute der flandrischen und der deutschen Hansa trafen sich hier mit denen der grossen italienischen Handelsstädte, vor allem seitdem — zuerst etwa 1315 — venetianische, Genueser und Pisaner Schiffe in den Hafen von Sluys an der Scheldemündung eingelaufen waren, und kurz darauf regelmässige jährliche Handelsfahrten, die „viaggi di Fiandra", von den italienischen Seestädten eingerichtet worden waren [2]). Von besonderer Bedeutung ist es dann, dass, dem allgemeinen Zuge folgend, der englische Wollstapel nach Bruges [3]) verlegt wurde, dass die englischen Kaufleute durch Landesgesetz gezwungen wurden, die sämtlichen Stapelwaren, unter denen die Wolle bei weitem den ersten

---

[1]) Zum folgenden vergleiche ausser den älteren Werken jetzt vor allem Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. I (deutsch von Arnheim), darin die überaus anschauliche Schilderung des internationalen Handelsverkehrs S. 286 ff. — Ueber die Bedeutung der fünf grossen flandrischen Märkte (Thourout, Messines, Lille, Ypern, Douai) ebendaselbst S. 300.

[2]) Es verdient bemerkt zu werden, dass (Hanseat. Urkundenbuch III S. 474) es bereits 1292 in Brügge eine Strasse der Florentiner gab, während eine solche der Venetianer erst seit 1335 nachweisbar ist! Vgl. auch den sehr interessanten Vertrag der in Bruges Handel treibenden italienischen Nationen von 1393 über den unter ihnen stattfindenden Handelsverkehr bei Bini, Atti dell' Accademia di Lucca XV S. 153.

[3]) Der Versuch, ihn nach St. Omer zu verlegen, misslang (Pirenne a. a. O. S. 303); seit 1334 befindet er sich definitiv in Bruges (Bond a. a. O.).

Rang einnahm, nach Bruges auf den Markt zu bringen [1]). — So vereinte sich alles, um die italienischen Händler auf Bruges als den wichtigsten Einkaufsmarkt für ihr wertvollstes Rohmaterial zu verweisen; und es kann uns daher nicht wundernehmen, dass Pegolotti an der Stelle, an der er Qualität und Preise der Wolle aller englischen und schottischen „magioni" angibt, dieselben nicht etwa ab Herkunftsort in England berechnet, sondern so, wie sie auf dem Brügger Markt, man könnte sagen an der Brügger Börse notiert wurden; und dass er hinzufügt, in England selbst stellten sich die Preise um so viel billiger, als die Transportkosten bis Brügge betrügen [2]). — Dabei kennt er die Höhe dieser Kosten ganz genau, aber indem er es als seine Aufgabe betrachtet, seinen Florentiner Mitbürgern aus der Fülle seiner praktischen kaufmännischen Erfahrungen gerade das mitzuteilen, was ihnen auf ihren Handelsfahrten vom grössten Nutzen sein konnte, hält er die Angabe der üblichen Preise auf dem grossen Weltmarkt für englische Wolle für wichtiger, als die des ursprünglichen Einkaufspreises an Ort und Stelle. — Dass indessen daneben auch der direkte Ankauf in England seine Rolle spielte, hatten wir schon zu bemerken Gelegenheit; hatten doch auch in London die Florentiner Kaufleute eine eigene Kolonie gegründet, mehr allerdings, wie es scheint, besonders in den ersten Zeiten, zu Zwecken des eigentlichen Bankgeschäfts, als im Interesse des Wollen- und Wollentuchexports [3]).

Pegolotti ist es dann auch, der uns in den Stand setzt, den Weg eines Wollenballens von den Thoren Londons bis nach Florenz in allen seinen Phasen zu verfolgen [4]). Der Transport ging zunächst zu Schiff bis in die buchtartige Mündung der Garonne, durch diese nach Libournes an der Dordogne; von hier auf dem Landwege über Montpellier nach

---

[1]) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte S. 111.

[2]) Pegolotti bei Pagnini, Della Decima III S. 268 ff.

[3]) Peruzzi, Storia del Commercio S. 167 ff. Nach Hanseat. Urkundenbuch III S. 406 f. (Auszüge aus den englischen Patent Rolls) finden sich 1273 und 1274 schon Florentiner Kaufleute unter denen, die sich Ausfuhrbewilligungen für englische Wolle erteilen lassen.

[4]) Pegolotti a. a. O. S. 261 ff.

Aigues-mortes in der Provence, wo die Ware nach dem Porto Pisano verladen wird, um von dort dann den Arno aufwärts per Kahn über Pisa nach Signa am Arno und, da der Fluss weiter aufwärts nicht mehr schiffbar war, per Wagen nach Florenz geführt zu werden. — Bot die hier angegebene Transportroute den Vorzug des möglichst langen, billigeren und weniger beschwerlichen Seetransports — ohne dass darum doch der weite Umweg um Spanien herum durch die Strasse von Gibraltar gemacht zu werden brauchte — so liegt es doch auf der Hand, dass es nicht der einzige gewesen ist; dass Pegolotti ihn nur als denjenigen anführt, der zu seiner Zeit am häufigsten gewählt wurde, den er wohl selbst einmal mit einem Warentransport eingeschlagen hatte. Daneben kam vor allem der Transport ganz zu Schiff von der englischen oder flandrischen Küste bis zu einem der italienischen Häfen (Genua, Venedig, Porto Pisano, Livorno u. s. w.) in Betracht; ja er rückte an die erste Stelle, als Florenz, durch den Kauf Livornos in den Besitz eines eigenen Hafens gelangt, sofort mit der ihm eigenen Energie an die Einrichtung eines Marineamts nach Pisaner Muster, an die Schaffung einer eigenen Handelsflotte und die Institution regelmässiger Handelsfahrten ging [1]). — So lässt Giov. da Uzzano [2]) in seinem Handelskodex des 15. Jahrhunderts die englische Wolle direkt von der Hafenstadt Anton nach dem Livorneser Hafen transportieren. Seltener wurde, wenn wir dem gleichen Autor Glauben schenken [3]), der Transport zu Lande durch Frankreich oder Deutschland gewählt; war dieser doch, trotz aller Handelsverträge und Zollerleichterungen, durch die sich überall auftürmenden Zollschranken, durch die Gefahr der Repressalien und die unaufhörlichen Fehden ebenso beschränkt, wie andererseits für den Seeverkehr durch die frühzeitig ausgebildete Institution der Commenda und des Seedarlehens und durch das Aufkommen der Seeversicherung das geschäftliche Risiko einigermassen herabgesetzt wurde.

---

[1]) Zuerst, wie es scheint, 1425; vgl. Heyd, Histoire du commerce du Levant II S. 723.

[2]) Pratica della Mercatura bei Pagnini IV S. 118 ff.

[3]) Ibid. S. 128.

Für den Landtransport selbst von Bruges nach Florenz standen im 14. und 15. Jahrhundert eine ganze Reihe von Strassen zur Verfügung: über Paris und Avignon nach Aigues-mortes, oder weiter östlich über Dijon und durch die Champagne, von dort dann entweder wieder zu einem der Seehäfen in der Provence, oder über den St. Bernhard nach Mailand oder Genua; endlich die, wie es scheint, seltener begangene Route durch Deutschland rheinaufwärts bis Basel oder Konstanz, von dort dann entweder ebenfalls nach der Champagne (s. o.) oder über den Gotthard und den Splügen, seltener wohl über einen der bayrisch-österreichischen Pässe und den Brenner nach Mailand und Venedig [1]).

Einige Angaben Pegolottis und Uzzanos setzen uns nun auch in stand, uns einen Begriff von dem Verhältnis zu machen, in dem der Einkaufspreis der Rohwolle in Bruges zu den Transportkosten derselben, wenigstens bis Aigues-mortes, stand. — Nach Pegolotti schwankte der erstere pro „sacco" à 2 „balle" (= etwa 500 Florentiner oder 364 englische Pfund) [2]) zwischen ca. 1 und 7 Florentiner Gulden [3]); der Transportpreis betrug

[1]) Vgl. Falke, Geschichte des deutschen Handels. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I S. 193 ff. Beer, Geschichte des Welthandels I S. 186 und 199.

[2]) Nach Pegolotti 7 × 52 = 364 englische Pfund (S. 259). Da nun aber nach S. 206 100 englische Pfund = 137—140 Florentiner Pfund sind, so ergibt sich der Sack Wolle = 502—510 Pfund. Allerdings gibt Pegolotti S. 206 das Gewicht des Sackes englischer Wolle in Florenz auf 440 Florentiner Pfund an; doch handelt es sich hier um Nettogewicht nach Abzug der Tara (siehe unten).

[3]) Die Berechnung kann wieder mit Hilfe der detaillierten Angaben Pegolottis erfolgen. S. 207 gibt er eine grosse Umrechnungstabelle, die den Florentiner Kaufmann in den Stand setzen soll, bei einem gegebenen Wechselkurs zwischen dem Florentiner Goldgulden, dessen Wert bekanntlich im ganzen Mittelalter ein überaus stabiler war, und dem im Wert schwankenden englischen „Sterlino", den Wert einer englischen Mark Sterling in Florentiner Lire, d. h. der üblichen Florentiner Rechnungsmünze (29 s. = 1 Florentiner Gulden zu Pegolottis Zeit), zu finden. — Danach beträgt im Maximum, den fiorino d'oro zu 33 sterlini gerechnet, der Wert einer Mark Sterling 7 l. $7^{3}/_{11}$ d., im Minimum, zu 42 sterlini gerechnet, 5 l. 10 s. $7^{7}/_{8}$ d. Florentiner Rechnung. Nehmen wir nun hinzu, dass der Einkaufswert der englischen Wolle nach den Angaben Pegolottis zwischen 28 Mark und 4 Mark (!) schwankt, dass ferner eine englische Mark nach der Umrechnungstabelle = ca. $^{1}/_{5}$—$^{1}/_{4}$ Gulden be-

bis zur französischen Küste im Ganzen etwa 9 Gulden, d. h. 128—900 % des Einkaufspreises. Rechnen wir von dort bis Florenz noch einmal etwa ein Drittel bis die Hälfte der Transportkosten hinzu [1]), so ergibt sich, dass durch den Weg von dem Einkaufsort bis Florenz ein Ballen Wolle um das 2- bis 12fache verteuert ward [2]). Wir ziehen aus diesem Resultate einen doppelten Schluss: wie viel lohnender für die Florentiner Industrie die Verwendung der besten und teuersten Wollsorten war; und wie hoch man das Florentiner Produkt schätzen musste, damit trotz dieser kolossalen Verteuerung des Rohstoffes — verglichen mit dem, was etwa Flandern oder Nordwestdeutschland für englische Wolle zu zahlen hatten — es auf allen Weltmärkten siegreich jede Konkurrenz bestehen konnte [3]).

---

wertet wird, so ergibt sich das oben wiedergegebene Resultat. — Vgl. zur Umrechnung auch Schaube in Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft Bd. V S. 258 ff. und Nagl, Die Goldwährung und die handelsmässige Goldrechnung im Mittelalter (Numismatische Zeitschrift Bd. XXVI S. 41—258, bes. S. 71—141).

[1]) Ueber diese gibt uns Pegolotti leider keinerlei Auskunft.

[2]) Ein kleiner Fehler der Berechnung wird dadurch herbeigeführt, dass Pegolotti den Einkaufspreis in Bruges angibt, die Transportkosten aber von London aus berechnet. Doch fällt das für das Gesamtresultat kaum wesentlich in Betracht.

[3]) Unklarer noch als diejenigen von Pegolotti sind die Angaben, die der Traktat des Giovanni da Uzzano (Pagnini a. a. O. IV S. 118) über den Einkauf und Transport von 12 Sack = 24 Ballen englischer Wolle enthält. (1 Sack jetzt = 560 Florentiner Pfund.) Einkaufspreis per Sack 14 Mark Sterling, in Summa 113⅓ Lire Sterling = 75 Florentiner Gulden (1 Mark = ⅔ Lire Sterling); Transportkosten bis zum Hafenplatz Anton 56 l. 19 d., also etwa die Hälfte des Einkaufspreises. Von hier an berechnet er die weiteren Kosten teils nach „pocche“ = ½ Sack, teils nach 100 Pfund (Zoll etc.); es ergibt sich nach Umrechnung für die 12 Sack: Kosten von Anton bis Florenz 196 Gulden, dazu Versicherung 12—15 % des Wertes = ca. 33—40 Gulden; Summa ca. 230—240 Gulden oder das Drei- bis Vierfache des Einkaufspreises. Nach Uzzano werden diese Wollsorten per 100 Pfund zu 40—50 l. a fiorini, d. h., da damals etwa 4 l. = 1 Gulden, zu 10—12½ Gulden verkauft. Der Selbstkostenpreis für den Importeur stellt sich nach unserer Berechnung auf etwa 5 Gulden pro 100 Pfund, so dass sich also ein Gewinn von 100—125 % oder, wenn man die Tara (⅕—¼) abrechnet, ca. 70—90 % ergibt. — Die anderen Beispiele, die Giov. da Uzzano noch beifügt, beziehen sich nicht auf Wolle, sondern auf englische und andere Tuche.

Eine kurze Erwähnung verdient endlich noch die Art und Weise, wie die Kaufverträge für englische Wolle abgeschlossen wurden. Wir wissen, dass nicht nur die Florentiner Kaufleute als Bewerber um das so hoch geschätzte Rohprodukt auf dem englischen und flandrischen Markt erschienen: früher noch als die Händler aus den italienischen Städten waren die Mitglieder der flandrischen und der deutschen Hansa am Platze gewesen, hatten durch ihre grossartigen Einrichtungen, durch Lagerhäuser und Faktoreien ihrem Handel eine feste Organisation gegeben, die ihnen den später erschienenen Konkurrenten gegenüber ein gewaltiges Uebergewicht verlieh. — Daher mochte es kommen, dass die Florentiner, um sich die regelmässige Befriedigung ihres Importbedarfs zu sichern, sich dazu verstanden, statt der üblichen nur die Produktion eines Jahres umfassenden Verträge mehrjährige Lieferungsverträge abzuschliessen, um sich so für eine längere Periode eine gewisse Menge des Rohprodukts zu sichern [1]). Man mag sich leicht vorstellen, wie es dann der bekannten und gefürchteten Klugheit und Routine, der erfahrenen Geschäftsgewandtheit der Florentiner Kaufleute hier bald wie an anderen Orten gelang, den Vorsprung der älteren Bewerber einzuholen [2]) und die Stützen zu entbehren, deren sie sich in der ersten Zeit hatten bedienen müssen [3]).

---

[1]) Vgl. den schon einmal citierten Brief des Simone Gherardi aus dem Jahre 1285 bei Pagnini, Della Decima II S. 324 ff.

[2]) Ein ähnliches Aufkaufen einer Produktion mehrerer Jahre finde ich später noch einmal bei Müller (Relazioni etc. S. 169). 1437 kaufen nämlich zwei Florentiner Händler in Konstantinopel 16250 cantara allume „de le Foie nove“ (d. h. aus den berühmten, schon erwähnten Minen von Phokäa), die innerhalb fünf Jahren zu liefern sein sollen. Die ganze Warenmenge darf nur nach Toscana verschifft werden, dagegen soll aller andere Alaun, den die beiden Händler noch kaufen werden, nicht dorthin verschifft werden dürfen.

[3]) Balducci-Pegolotti gibt uns auch die ungefähre Quantität der von englischen Klöstern produzierten Wolle an; rechnen wir die einzelnen Gruppen zusammen, so ergeben sich für:

Maggioni (Klöster) di Scozia . .	184 Sack,
Maggioni dell' Ordine di Cestello .	641 „
Maggioni Cogliette	640 „

Ueber die Art und Weise des Einkaufs und Transports der anderen Wollsorten nach Florenz sind wir — entsprechend ihrer geringeren Bedeutung für die Florentiner Industrie — nicht annähernd so gut unterrichtet. Was die Garbowolle anlangt, so nennt Pegolotti nur die Insel Majorka als den Platz, an dem sie zum Verkauf gestellt wird [1]), während Giov. da Uzzano für die Garbo- und San Matteowolle noch Valencia und Barcelona zu nennen weiss. Besonders der letztgenannte Platz, an dem eine Florentiner Kolonie sich niedergelassen hatte, der in regster Handelsverbindung mit den toskanischen Plätzen stand, dürfte für den Einkauf der Garbowolle, seiner Lage und Beschaffenheit nach, in erster Linie in Betracht gekommen sein [2]). —

Der Transport zu Lande geschah teils per Maultier — und das scheint die Regel gewesen zu sein — teils per Wagen oder Karren. — Nach einer Maultiertracht, die nach Pegolotti einen halben Sack oder etwa 250 Florentiner Pfund betrug, wurde dann auch der Frachtpreis berechnet. Für ihre Verpflegung und Unterkunft auf dem Marsche hatten Maultiertreiber und Wagenführer selbst zu sorgen; überhaupt gab man die einzelnen Transportverrichtungen gern in Akkord, „a tutte spese del conduttore“ [3]), man zahlte demselben eine

Maggioni degli ordini di Promistieri (Premonstratenser)	288	Sack,
Maggioni dell' Ordine di Promuxione	211	„
Nonnarie di Danie	122	„
Maggioni dell' Ordine Nero . . .	791	„
zusammen	2877	Sack

(nicht 2380, wie Peruzzi fälschlich angibt), oder etwa 1 500 000 florentinische Pfund. Bedenkt man, dass die Wollproduktion der Klöster noch lange nicht die Gesamtheit der englischen Produktion umfasst, so bekommt man einen Begriff von der Bedeutung derselben im Welthandel.

[1]) Pegolotti bei Pagnini III S. 117.

[2]) Uzzano bei Pagnini IV S. 108. Von der Wolle, die in Barcelona gehandelt wird, gibt er allerdings die Herkunft nicht an; doch kann es sich wohl nur um Garbowolle handeln. Vgl. im übrigen die oben S. 63 Anm. 4 nach dem Codex Pegolotti aufgeführten Verkaufsstätten für die verschiedenen Wollsorten.

[3]) z. B. Pegolotti bei Pagnini III S. 262: E per ostellaggio dell'

bestimmte Summe und wälzte das Risiko des Transports auf ihn ab. —

Von weit grösserer Bedeutung war, wie wir schon sahen, der Transport zur See, der, wenn er nicht allein die Verbindung der englischen zur italienischen Küste herstellte, so doch für die grössere Strecke (von den englischen oder flandrischen Häfen nach Libournes, von Aiguesmortes nach Porto Pisano oder Livorno) mit Vorliebe gewählt wurde. — Die Benutzung fremder Häfen, die Florenz vor dem Jahre 1421 nicht entbehren konnte, setzte nicht unter allen Umständen auch die Benutzung fremder Schiffe voraus; haben wir doch eine Reihe von Beispielen für die Thatsache, dass Florentiner Kaufleute eigene Schiffe auf weite Handelsreisen aussandten und sie nach ihrer Rückkehr in einem der toskanischen Häfen vor Anker gehen liessen; häufiger noch charterte man von Reedern und Kaufleuten der Seestädte die Galeeren nur auf bestimmte Zeit oder zu einer Reise nach Flandern, England oder dem Orient. Die Art dieser Verträge ist ja durch eine Reihe scharfsinniger Untersuchungen über gesellschaftliche Unternehmungen des Mittelalters in helles Licht gerückt worden: hier ist die eigentümliche Form der Gewinnbeteiligung entstanden, wie sie im Seedarlehen enthalten ist, hier liegen die Wurzeln der später zu so reicher Entfaltung gelangenden Commenda [1]). Daneben finden sich zahlreiche einfachere, moderne Vertragsformen, die die letzten Resthüllen alter genossenschaftlicher Unternehmungen

---

oste di Monpolieri, che le riçeve, e manda a tutte sue spese di Monpolieri ed (= ad?) Aguamorta sol. 2 etc.

[1]) Von neueren Arbeiten zu der vielerörterten Frage seien nur erwähnt: Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftspolitik, 2 Bde.; Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis ins 13. Jahrhundert; Lastig, Quellen des Handelsrechts; vor allem Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, und Wagner, Handbuch des Seerechts Bd. I, wo zum erstenmal die stufenweise Entwickelung, die Loslösung aus den alten genossenschaftlichen Fesseln, an dem Seerechte von Amalfi, Pisa, Genua und Barcelona nachgewiesen ist. Danach hat dann Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, XII (in seinem Jahrbuch XV S. 359 bis 391) einen allgemeinen zusammenfassenden Ueberblick in sozialgeschichtlichem Zusammenhang gegeben.

abgestreift haben und dem freieren Wesen des modernen Lohn-, Arbeits- oder Lieferungsvertrages sich nähern: Der unternehmende Reeder oder Schiffsbesitzer übernimmt gegen eine bestimmte, erst nach vollendeter Erfüllung des Kontraktes zu zahlende Summe die Verpflichtung, das ihm anvertraute Seegut „salvo giusto impedimento" zu einem bestimmten Termin am Erfüllungsplatz an den Eigentümer der Fracht oder einen Mandatar desselben abzuliefern [1]). Beispiele für derartige Verträge sind in Menge in den Notariatsurkunden des Florentiner Archivs, in den Büchern der Wollen- und Seidenzunft erhalten.

Wie Florenz, die Binnenstadt, an einem heute wie früher von Natur nur in seinem Unterlauf schiffbaren Flusse gelegen, allmählich zu einer Seemacht geworden ist, das bildet einen Hauptinhalt der Florentiner Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. In dem Streben zur See, zu einem eigenen Hafen, dessen Besitz die Stadt zur Herrin über Ein- und Ausfuhr machte, der sie unabhängig stellte von den wechselnden Kombinationen der politischen Ereignisse und ihr die Möglichkeit gab, Zoll- und Hafengesetzgebung ausschliesslich dem eigenen Interesse anzupassen, statt sie sich von rivalisierenden Nachbarmächten diktieren lassen zu müssen, — hat man mit Recht eines der wichtigsten treibenden Momente der Florentiner äusseren Politik, hauptsächlich der Handelspolitik, erkannt; und man hat mit gleichem Recht weiterhin betont, dass eben die Notwendigkeit für den Florentiner Staat, sein enges Gewand zu sprengen, die Verbindung mit dem Meere, die für ihn Lebensbedingung war, sich zu sichern, nicht von fremden, schwächeren, aber von der geographischen Lage begünstigten Mächten abhängig zu sein — jene eigentümliche zähe Energie, jene alle Widerstände überwindende Elastizität gezeitigt hat, die den Florentiner Volkscharakter und dessen Bethätigung in der Politik der Regierung kennzeichnet. — Man hat das Paradoxon gewagt, dass Florenz seine Grösse nicht der Gunst

[1]) Nach Giov. da Uzzano a. a. O. S. 119 zahlt der Unternehmer eine Risikoprämie von 12—15 % (von London bis Pisa „e quando più secondo i pericoli che sentono, o di corsali o d' altro"), die ihm dann im Preis der Wolle zurückbezahlt wird.

der Verhältnisse, wie andere Staaten, sondern der Ungunst derselben zu verdanken habe [1]).

Die Geschichte [2]) dieser Bestrebungen kann hier natürlich kaum andeutungsweise gegeben werden. — Sie setzt im 12. Jahrhundert mit den Kämpfen und den sie abschliessenden Verträgen mit Pisa ein: war doch vor allem Porto Pisano an der Arnomündung das natürliche Ein- und Ausgangsthor für den florentinischen Handel. Ein Vertrag von 1171 [3]) bereits räumte den Florentinern die zollpolitische Gleichberechtigung mit den Pisaner Bürgern ein; solche von 1254 und 1256 sicherten die freie Durchfuhr der Florentiner Waren durch Pisa selbst auf ihrem Wege nach dem Hafen, dem Porto Pisano. Indem aber um jene Zeit eben die bisherige Freundschaft von Florenz und Pisa, die aus der gemeinsamen Gegnerschaft der beiden Städte gegen Siena vor allem, dann auch gegen Lucca ihre Nahrung sog, in das Gegenteil umschlug, sah sich die Stadt Florenz in der Folgezeit wiederholt in längeren Perioden von dem für sie wichtigsten Hafenorte abgesperrt und genötigt, nach anderen Zugängen zum Meere sich umzusehen: vor allem der sienesische Hafenort Talamone kam dafür in Betracht, wenn auch seine geringe Kapazität, die seuchenreiche Maremmengegend, in der er lag, die schwierige, unvollkommene Verbindung zu Lande ins Innere in ihm keinen vollwichtigen Ersatz für den verschlossenen Porto Pisano finden liessen. So hat man, nachdem zunächst 1315 der oft erwähnte Balducci-Pegolotti einen Handelsvertrag mit Siena vermittelt hatte, nachdem 1356 dieser Vertrag erneuert und eine Zeit lang wirklich der Florentiner Aussenhandel nach Talamone abgelenkt war, doch 1368 freudig die Gelegenheit ergriffen, Pisa nach langem kriegerischem Ringen die alten Privilegien wieder abzwingen, den alten Hafen sich zurückgewinnen zu können. — Hatte Florenz aber diese Krise seines Aussenhandels glücklich überstanden, war es in gestärkter Position

---

[1]) Besonders Toniolo hat diesen Gesichtspunkt des Näheren ausgeführt.

[2]) Zum folgenden vergleiche Heyd, Commerce du Levant II S. 296 ff.

[3]) Davidsohn, Geschichte von Florenz I S. 789.

endlich aus demselben hervorgegangen, so hatte für Pisa die Ablenkung des Florentiner Durchgangsverkehrs einen Schlag, eine Schädigung seiner wirtschaftlichen Interessen bedeutet, von der es sich nicht mehr erholen sollte. Genua war es, dem zuerst die längst besiegte Rivalin als reiche Beute in die Hände fiel (1399); nach 7 Jahren hatte dann Florenz, die Schwierigkeiten, mit denen das finanziell bankrotte Genua zu kämpfen hatte, klug benutzend, sein lang erstrebtes Ziel wenigstens insofern erreicht, als seine Heere siegreich ihren Einzug in das unterworfene Pisa hielten, als Pisa zur Florentiner Landstadt degradiert ward. Der entscheidende Erfolg aber wurde erst 15 Jahre später errungen: der Porto Pisano, der allerdings um diese Zeit zu versanden und seine frühere Bedeutung zu verlieren begann, und das mächtig aufstrebende Livorno, die beide 1406 noch in den Händen der Genuesen geblieben waren, wurden der beständig in Geldnot schwebenden Stadt von dem finanzkräftigen Florenz für 100000 Dukaten abgekauft. — Florenz war damit in den Besitz eines der besten und günstigst gelegenen Häfen Italiens gelangt, trat mit einem Male in die Reihe der grossen Seemächte und wusste diese neu errungene Position im Interesse seiner grossen Exportindustrien, Wollen- und Seidentuchfabrikation, aufs glänzendste auszunutzen. — Der erste Schritt dazu war die 1421 erfolgte Einsetzung einer Magistratur zur Beaufsichtigung, Leitung und Förderung des Seeverkehrs, die, wenn auch — nicht nur in der Benennung (consules maris) — im allgemeinen Pisaner Muster nachgebildet, dennoch eine Schöpfung echt florentinischen Geistes ist. — Anfangs nur in Florenz, seit 1426 zur Hälfte in Pisa residierend, im Gegensatz zu der alten Pisaner Behörde, die zugleich Vorstand einer kaufmännischen Genossenschaft war, eine rein staatliche Magistratur, waren sie ihrer Bestimmung nach eine Oberaufsichtsbehörde nicht nur für den gesamten auswärtigen Handel, sondern für die Florentiner Handels- und Industriepolitik überhaupt; für die ganze merkantilistisch gerichtete Zollpolitik der Florentiner Regierung im 15. Jahrhundert sind sie das wichtigste, leitende und ausführende Organ geworden; die Einführung neuer Manufakturen, der Schutz der schon bestehenden durch Einfuhrzölle,

-erschwerungen und -verbote, durch Erleichterung der Einfuhr von Rohmaterialien, der Ausfuhr von Fabrikaten; eine Bevölkerungspolitik, die der Industrie immer einen Stamm billiger Arbeitskräfte zu wahren, die Verpflanzung Florentiner Fabrikationsgeheimnisse mit allen Mitteln zu verhindern suchte — alle diese nie rastende, oft fieberhafte Thätigkeit der Florentiner Regierung, wie sie uns noch an anderer Stelle beschäftigen wird, hatte in dieser Behörde ihren Mittelpunkt, ihr wichtigstes ausführendes Organ [1]).

In erster Linie aber ist es natürlich von Anfang an die Organisation des neu zu gestaltenden Aktivhandels zur See, die ihnen, das sagt schon ihr Titel, überantwortet wird. — Sie haben die Häfen von Porto Pisano und Livorno in stand zu halten, weiter auszubauen und durch Befestigungen zu schützen; ihnen liegt es ob, für die Ausrüstung und Verpachtung der Staatsgaleeren zu sorgen, sie nun bald — nach genuesischem und venetianischem Vorbilde — zur Reise nach dem Westen (Spanien, Flandern, England), dem Süden (Tunis und der Berberei) und dem Osten (Konstantinopel, Aegypten) auszurüsten, über Menge und Art der Verfrachtung mit dem pachtenden Unternehmer zu verhandeln, den Termin der Abfahrt, die Reihe der anzulaufenden Häfen zu bestimmen. Nicht nur den fremden, sondern auch den einheimischen Privatreedern gegenüber suchte der Staat in den ersten Zeiten, die hier wie auf anderen Gebieten zu einer Ueberspannung des einmal als richtig erkannten Prinzips führten, sein Monopol zu wahren, — bis dann nach einem halben Jahrhundert zunächst ein Kompromiss zwischen den Staats- und Privatinteressen gefunden und gegen Ende des Jahrhunderts das Staatsmonopol völlig fallen gelassen wurde [2]).

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Thätigkeit der Florentiner Regierung zur Regelung und Hebung des See-

---

[1]) Vgl. Pagnini, Della Decima II S. 31 ff.; Heyd a. a. O.; Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa; Poehlmann, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance S. 92 ff.; Müller, Documenti sulle relazioni etc. S. 279 ff. Vgl. auch unten Kap. VII.

[2]) Vgl. hierüber vor allem die interessanten Ausführungen Poehlmanns a. a. O. S. 123 ff.

handels der Stadt während des 15. Jahrhunderts ins einzelne zu verfolgen: die Erfolge dieser Thätigkeit traten besonders auf dem Gebiete des Levantehandels klar zu Tage[1]). Nur auf einen Punkt möchte ich genauer eingehen, da er — soweit ich sie sehe — von der bisherigen Forschung überhaupt nicht oder nicht genügend beachtet worden ist: den Versuch nämlich, Florenz noch enger mit dem Meere durch Anlegung eines Kanals zu verbinden, der den Arno schiffbar machen und es den Flussschiffen ermöglichen sollte, ihre Fracht bis dicht unterhalb Florenz zu führen, statt sie wie bisher in Signa umladen zu müssen, damit sie von dort auf dem Landwege bis an die Thore von Florenz transportiert würden. — Im Jahre 1458, zu einer Zeit, da Florenz nach Abschluss des Friedens von Lodi eine Periode relativer Ruhe vor äusseren Kriegen genoss, da Cosimo de' Medici durch die Kataster- und Verfassungsrevision von 1458 sein Regiment definitiv befestigt, da man zum erstenmal ein Einfuhrverbot für alle fremden Tuche erlassen hatte, hat man dieses Projekt, das — wäre es ausgeführt worden — für Florenz in der That von der grössten wirtschaftlichen Bedeutung gewesen wäre, mit den üblichen tönenden Worten vor die damals Florenz regierende ausserordentliche Kommission (balia) gebracht, wo es mit grosser Majorität bewilligt wurde: fünf Sachverständige aus den höheren, einer aus den niederen Zünften wurden als Kommission zur detaillierteren Bearbeitung des Planes eingesetzt; sie sollten über die Führung des Kanals, seine Breite, die anzulegenden Schiffsstationen Beschlüsse fassen; sie erhalten das Recht, Expropriationen vorzunehmen, das zur Anlegung des Kanals nötige Terrain anzukaufen und den Morgen mit bis zu sieben florentinischen Goldgulden zu bezahlen; 1300 Gulden werden ihnen als erste Rate von der Staatsschuldenverwaltung (ufficio del monte) angewiesen; die weiteren Kosten sollten durch einen Zuschlagszoll von 4 d. pro lira (Wertzoll von 1,67 %) aller über Livorno und Pisa ein- resp. ausgeführten Waren, sowie durch

---

[1]) Hierüber vor allem gibt Müllers Dokumentensammlung fast erschöpfende Auskunft. Dagegen fehlt eine ähnliche Sammlung, sowie eine darauf — wie diejenige Heyds — beruhende Darstellung für den ganzen Handel mit dem Westen Europas, mit Nordafrika etc.

einen Transitzoll von 1 d. pro lira (0,4 %) gedeckt werden, der auf 10 Jahre bewilligt ward [1]).

Leider entsprach diesen vielverheissenden Anfängen der Fortgang der Unternehmung in keiner Weise. — Das Unglück war, dass man wenige Monate [2]) nach Genehmigung des Kanalprojektes der Kanalbehörde (officiales canalis) zunächst im Nebenamt die Sorge für die Befestigung des Hafens von Livorno übertrug; dass später weitere Befugnisse (Befestigung von Pisa, Hafenbauten in Livorno und Porto Pisano) hinzukamen, bis das ursprüngliche Projekt völlig in Vergessenheit geraten war, um bis zum heutigen Tage nicht wieder zum Leben erweckt zu werden; und wenn der Titel „officiales canalis" der Behörde bis zu ihrer Unterdrückung erhalten blieb, so hatte das nur insofern einige Berechtigung, als in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts ein lang nicht so weit ausschauender Plan in Angriff genommen wurde, die Verbindung Livornos mit Pisa durch einen Kanal, der dann aber ebenfalls nicht zur Ausführung kam [3]). —

---

[1]) Balie 47 fol. 17 (1458, 26. August): Di quanta utilità et magnificentia e gloria abbi a essere alla vostra republica potere per la via d'arno conducere barche e altri legni con robe e mercatantie da Pisa insino qui nella città di Firenze, e quanto questo abbi a incitare gli animi di giovani ad dovere attendere agli exercitii utili et honorevoli et ritrargli degli otii, i quali sogliono essere cagione di tutti e mali, et quante commodità di vetture risulti a vostri mercatanti, ciaschuno largamente lo può comprehendere. . . . Nach Anhören von „architettori e maestri d'acque" . . . „che gli è possibile ordinare tale canale, che le schafe ed altre barche grosse e forse galee (Seeschiffe!) si conduceranno insino nella città di Firenze", erfolgt der oben angeführte Beschluss.

[2]) Balie 47 fol. 4 (1458, 7. September).

[3]) Ich gebe kurz einige Daten: 1458 war die oben genannte „gabella" auf 1 d., der Transitzoll auf ½ d. pro libra herabgesetzt worden; schon damals also scheint man das gross angelegte Projekt — wohl unter dem Druck einer finanziellen Notlage — aufgegeben zu haben. — Von da an tritt zunächst der Hafen von Livorno in den Vordergrund, für den die Wollenzunft 4000 Gulden zu zahlen hat, die letzten 1000 Gulden werden ihr 1461 (Prov. 152 fol. 351) erlassen. — Um diese Zeit müssen auch die Hafenarbeiten ins Stocken geraten sein, denn 1460 (Prov. 153 fol. 300) wird den officiales canalis befohlen, 4000 Gulden an die consules maris zur Ausrüstung von Galeeren anzuweisen; über ihre Rückzahlung wird 1461 Beschluss gefasst. — 1468 wird für die officiales

Hatten wir die Handelsbeziehungen von Florenz zu West- und Nordwesteuropa hauptsächlich zu betrachten unter dem Gesichtspunkt der Beschaffung des Rohstoffs für die Wollentuchfabrikation, so werden uns die Verbindungen mit den Ländern des Ostens [1]), hauptsächlich des östlichen Mittelmeer-

---

canalis das Haus der consules maris angekauft (Prov. 153 fol. 174) und ihnen der Auftrag gegeben, die Arnomündung zu vertiefen. — 1465 (Prov. 157 fol. 26) nehmen die consules maris wieder eine Anleihe von 1500 lbr. bei den officiales canalis auf. — 1465 (Prov. 157 fol. 108) ist dann mit einemmal davon die Rede, dass der grösste Teil des Kanals vollendet und dies eine „opera molto utile" sei; doch handelt es sich dabei, wie aus der ganzen folgenden Entwickelung hervorgeht, nur um den Kanal von Livorno nach Pisa. — Im gleichen Jahre werden die Befugnisse des Amts über den Ausbau des Hafens und der Befestigungen von Livorno erweitert (Prov. 157 fol. 192 und 217). — 1466 (Prov. 158 fol. 24) wird ein Turm der Feste Livorno vollendet und die gabella für die „opera canalis" bis Ende 1467 bewilligt. — 1467 (Prov. 158 fol. 199) taucht zum erstenmal der Name „Opera del Canale di Livorno" auf. Livorno, heisst es, sei nach jeder Richtung hin ein vorzüglicher Hafen, nur fehle die Sicherheit in demselben, so dass er gefährlicher sei als die offene See; darunter litte dann auch der Ruf der Stadt Florenz. Daher soll ein Kanal von Livorno nach Pisa angelegt, der Eingang zu demselben durch einen Turm geschützt werden; zwischen diesem und einem auf der anderen Seite des Eingangs errichteten Leuchtturm können eventuell Ketten gespannt werden, um die Einfahrt feindlicher Schiffe zu verhindern. Die officiales canalis erhalten auf weitere fünf Jahre gewisse Einkünfte angewiesen mit der Befugnis, Mauern und Thore von Livorno im stand zu halten, die Festung mit Waffen und Lebensmitteln auszurüsten etc. Diese Balia wird dann in den folgenden Jahren wiederholt erneuert (Prov. 158 ff.). — 1470 (Prov. 162 fol. 51) werden mit dem ihnen angewiesenen Geld zwei Mühlen errichtet, seit 1470 wiederholt Burgen im Florentiner contado erbaut oder restauriert; z. B. 1473 (Prov. 164 fol. 185) Serzanella; 1474 (ibid. 166 fol. 135) Campiglia etc.; 1475 (ibid. 167 fol. 43) Volterra). — 1475 erhalten sie „auctoritas circa rem maritimam" (Bau von Galeeren etc.), konkurrierend mit den consules maris. — Im wesentlichen sind sie seit dieser Zeit eine Behörde für den Bau und die Instandhaltung der Florentiner Burgen. So zuletzt noch erwähnt 1490 (Balie 52 fol. 28).

[1]) Ich stütze mich im folgenden auf die erschöpfende Darstellung Heyds, Histoire du Commerce du Levant, vor allem Bd. II, die die Benutzung des trefflichen Quellenwerkes von G. Müller, Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll' oriente, in mancher Hinsicht fast entbehrlich macht.

beckens vor allem deshalb zu beschäftigen haben, weil hier der wichtigste Absatzmarkt für das fertige Produkt der Industrie gewesen ist. Nicht als ob diese Zweiteilung in Wirklichkeit eine vollkommene, für die ganze Entwickelung der Industrie entscheidende gewesen wäre: wir wissen, dass man aus Tunis, aus Griechenland, aus Deutschland und aus Kleinasien Wolle importierte, dass die Färbemittel und vor allem der Alaun zum grossen Teil aus den Ländern des Ostens bezogen wurden; und ebenso haben die Florentiner Tuche in Bruges und Antwerpen, in den Städten des italienischen Festlandes, in Paris und London ihren Markt gehabt. — Wie aber die englische und spanische Wolle für den ganzen Charakter der Produktion den Ausschlag gab, so war der Geschmack des Orients mit seiner Vorliebe für glänzende, leuchtende Farben in erster Linie bestimmend für die Wahl der Farben und die Herstellung teurer Luxustuche in der Florentiner Industrie: vor allem die kostbaren Scharlachtuche hatten hier ihren wichtigsten, ja fast den einzigen Markt [1]. Mit seinen Tuchen, mehr als mit barem Gelde, bezahlte Florenz alle jene Waren, die Spezereien, Droguen und Färbemittel, die im Mittelalter, vor der Entdeckung der neuen Welt, nur die mohammedanischen Länder Asiens und Afrikas an Europa zu liefern im stande waren. —

Die ersten friedlichen und feindlichen Berührungen von Florenz mit den Ländern des Orients datieren weit zurück: vereinzelt erscheinen, wie wir sahen, schon im 12. Jahrhundert Florentiner Kaufleute in Palästina im Gefolge der Pisaner, die hier massgebenden Einfluss üben [2]. — Wenn wir Villani Glauben schenken, hätten dann die Florentiner sich am dritten Kreuzzug sogar mit einer eigenen Flotte beteiligt [3]. — Aber erst das 13. Jahrhundert brachte dauernde Beziehungen friedlicher

---

[1]) So heisst es in der grossen „Apologie", durch die Florenz bei Mathias Corvinus sein Verhalten im Krieg zwischen Venedig und den Türken 1468 zu rechtfertigen sucht (bei Müller, Documenti etc. S. 208), die Florentiner hätten an die Türken stets verkauft sericum et purpuram et pretiosiores quosdam ex lana pannos.

[2]) Davidsohn, Geschichte von Florenz I S. 383.

[3]) G. Villani V, c. 13.

Art: um die Mitte desselben sind Florentiner Kaufleute in Accon etabliert[1]), gegen Ende desselben in Konstantinopel[2]) und auf Cypern, wo Balducci-Pegolotti es (zu Beginn des 14. Jahrhunderts) durchsetzte, dass die den Häusern der Bardi und Peruzzi gewährten Privilegien auf alle Florentiner Kaufleute ausgedehnt wurden[3]); um die Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir sie am Schwarzen Meer, in der venetianischen Kolonie Tana[4]); in Konstantinopel selbst sind sie damals noch Schützlinge der katalonischen Kolonie. Nächst Marco Polo war es der Florentiner Balducci-Pegolotti, der im Abendlande durch seine „Pratica della Mercatura" die Kunde von den Schätzen des Ostens, von der Art sie zu erreichen, von Handelsrouten und Stationen, von der Lage der wichtigsten Handelsorte, von Art, Umfang und Bedürfnissen des an ihnen betriebenen Handelsverkehrs verbreitete: bis nach China ist er vorgedrungen und sein Werk bildet noch heute unsere wichtigste Quelle für die Kenntnis des Levantehandels der Mittelmeerländer im Mittelalter[5]). —

Mehr aber noch als für den Verkehr mit dem westlichen Europa ist die Gewinnung eines eigenen Hafens durch Florenz für den Levantehandel der Stadt von entscheidender Bedeutung geworden. — Nicht sowohl deshalb, weil nach Flandern von jeher auch der Landtransport neben dem Seeverkehr für den Handel in Betracht gekommen war — auch nach Konstantinopel wurde wohl hie und da der Landweg durch Ungarn oder wenigstens von Ragusa aus gewählt —, sondern deshalb, weil erst jetzt die Florentiner als mächtiges handeltreibendes Volk in den Gesichtskreis orientalischer Herrscher traten, weil sie mit dem Anspruch des siegreichen Eroberers, der dem Mohammedaner vor allem als unbedingter Rechtstitel galt, die Nachfolge Pisas auf den orientalischen Märkten antraten und

---

[1]) Heyd, Histoire du Commerce du Levant I S. 318.

[2]) Heyd a. a. O. I S. 474.

[3]) Balducci-Pegolotti bei Pagnini III S. 70 f.; Heyd a. a. O. II S. 12 f.

[4]) Heyd a. a. O. S. 187.

[5]) Ueber sein Leben und seine Reisen vergleiche die Zusammenstellung bei Heyd I, Einleitung S. XVII f.

alle Privilegien, die je diesem zu teil geworden waren, nun für ihre Kaufleute in Anspruch nahmen.

Nichts ist bezeichnender dafür als die Instruktion, die die Florentiner im Jahre 1422 der ersten an den Sultan von Aegypten gerichteten Gesandtschaft mitgaben[1]: die gleichen Privilegien sollten sie fordern, wie sie Venetianer und Genuesen genössen; seien die Florentiner bisher nicht als Handeltreibende gekommen, so sollten sie das mit dem Mangel eigener Schiffe erklären, dem jetzt durch die Eroberung Pisas und die Gewinnung Livornos abgeholfen sei; Stadt und Herrschaft Florenz sollten sie gebührend rühmen, Handel und Industrie der Kommune, in denen sie keiner anderen nachstehe, ins vorteilhafteste Licht setzen; vor allem auf Einführung des Florentiner Goldguldens als Handelsmünze sollten sie Gewicht legen, weil er feinhaltiger und gewichtiger sei als der venetianische Dukaten und niemals am Gewicht oder Wert gekürzt worden sei; könnten sie dies nicht durchsetzen, so sollten sie lieber auf den ganzen Vertrag Verzicht leisten.

In dieser gesteigerten Machtstellung, in der Sicherheit, mit der die Florentiner jetzt als Vertreter einer handeltreibenden Macht im Orient auftreten konnten, liegt für den Florentiner Export die wichtigste Bedeutung der Eroberung Pisas und des Gewinns von Livorno; die Schaffung einer Florentiner Handelsflotte kam erst in zweiter Linie, in ihrer Wirkung sekundär, in Betracht. — Denn diese Flotte selbst erreichte nie auch nur annähernd die Bedeutung der Venetianer und Genueser Handelsflotten; nach wie vor ging ein guter Teil des Florentiner Tuchexports über Venedig, wenn vielleicht auch nicht mehr jene 16000 Stück Tuch, die, wie Tomaso Mocenigo in seiner grossen Rede von 1421 berichtete, damals durch die Schiffe der Lagunenstadt jährlich nach der Berberei, nach Aegypten, Syrien, Cypern, dem griechischen Reich, Kreta, dem Peloponnes

[1] Abgedruckt mit dem Bericht der Gesandten und den Konzessionen des Sultans bei Pagnini, Della Decima II S. 187 ff.; Heyd a. a. O. II S. 478 ff. Vgl. auch die Instruktion für Bettino Bartoli von 1416 (also vor der Gewinnung Livornos!), der den Auftrag hatte, alle Rechte der Pisaner in Konstantinopel für die Florentiner als deren Rechtsnachfolger in Anspruch zu nehmen (bei Müller, Documenti S. 149).

und Istrien exportiert wurden [1]); auch über Ragusa, wo ein Konsul der Florentiner residierte, wurde ein Teil des Handels nach dem griechischen Reich, nach Konstantinopel und von dort weiter ins Innere Kleinasiens geleitet [2]). Ueberdies dauerte es längere Zeit, bis regelmässige Handelsfahrten nach der Levante in Gang kamen: die Sendung einer Galeere nach Byzanz im Jahre 1429 blieb zunächst vereinzelt; und erst nachdem die Florentiner auf dem Einigungskonzil der morgen- und abendländischen Kirche in Florenz dem dort anwesenden, ihnen zu Dank verpflichteten oströmischen Kaiser Manuel das berühmte Privileg der „goldnen Bulle" abgerungen hatten (1439), wurde ein regelmässiger Schiffahrtsdienst nach den Häfen des Ostens eingerichtet, wurden die Schiffsrouten und die anzulaufenden Häfen genau bezeichnet (1444) [3]); im gleichen Jahr ward eine jährliche Verbindung mit Aegypten und Syrien eingeführt [4]), zu der dann später noch eine dritte Linie kam, die über Tunis nach Alexandrien und zurück über Rhodus geleitet wurde [5]). — Erst jetzt erhielten die Florentiner Kolonien und Faktoreien ein selbständiges Leben, eine gefestete Organisation, die sie den mehr als zwei Jahrhunderte alten Niederlassungen der Venetianer und Genuesen vor allem gleichberechtigt an die Seite setzten: von Konstantinopel aus, wo diese Organisation an die goldene Bulle von 1439 anknüpft, wo ihnen damals Kirche, Loggia und Kaufhaus zugestanden ward [6]), breiteten sie sich aus über Rhodus und Chios [7]), nach dem Herzogtum Athen, das ein unternehmender Florentiner, Antonio Acciaiuoli, gegründet hatte, und den verschiedenen Kleinstaaten des Pelo-

---

[1]) Diarii di Marino Sanudo bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum XXII S. 960; vgl. Heyd II S. 296.

[2]) Heyd II S. 338.

[3]) Heyd II S. 299 f. Ueber besondere von der Wollenzunft ausgerüstete Galeeren vgl. unten Kap. VI.

[4]) Heyd II S. 487 f.

[5]) Heyd II S. 487 f. Ein Erlass der consules maris von 1447 (bei Müller, Documenti S. 291) nennt als Reiseziele der Florentiner Staatsgaleeren: 1. Alessandria, 2. Romania, 3. Catalognia, 4. Barberia Alta, 5. Cicilia, 6. Barberia di Ponente, 7. Flandria.

[6]) Heyd II S. 300.

[7]) Heyd II S. 301.

ponnes [1]); ihre Niederlassung in Alessandrien, die schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt ist, erhielt jetzt erst ihre Organisation mit einem Konsul an der Spitze, mit einem Fondaco zur sicheren Lagerung der Waren, die sie brachten, mit umfassenden Privilegien, betreffend Zollerleichterungen, eigene Gerichtsbarkeit, Sicherung gegen Raub und Willkür von seiten der Eingeborenen und der muselmännischen Beamten; gleiche Freiheiten erhielten sie in Beirut und Damaskus [2]). — Jetzt erst gelangte der Handel mit orientalischen Spezereien, der in Aegypten seinen Mittelpunkt hatte, zum grossen Teil in die Hände von Florentiner Kaufleuten, jetzt erst wurde der Tuchexport, mit dem Florenz das wertvolle Gut des Orients bezahlte, auf seine volle Höhe gebracht. Gleichberechtigt stand Florenz als Handelsmacht neben Venedig, während es Genua um jene Zeit vielleicht schon überflügelt hatte.

Es sollte nicht lange dauern, bis Florenz — dank der rücksichtslosen, von keinem „Vorurteil" in Schranken gehaltenen Energie, mit der es seinen ökonomischen Vorteil zu verfolgen wusste — auch dieser mächtigsten Konkurrentin auf den orientalischen Märkten den Rang abgelaufen hatte! — Im Jahr 1453 war Konstantinopel in die Hände der Türken geraten; die Kolonien christlicher Kaufleute in Pera und Galata zerstoben im ersten Schrecken in alle Winde; nach Zehntausenden von Dukaten schätzten sie den Schaden, der ihnen durch die Plünderung, den Verlust ihrer Warenvorräte, die regellose Flucht zugefügt worden war. Auch die Florentiner — sie taxierten ihre Einbusse auf 20000 Dukaten, etwa ebenso hoch wie die Ankonitaner [3]) — waren von der Katastrophe nicht verschont worden; immerhin hatten sie als die zuletzt Gekommenen weniger zu verlieren als ihre älteren Konkurrenten; hatte die Eroberung von Konstantinopel dem abendländischen Aktivhandel im Orient im allgemeinen einen empfindlichen

---

[1]) Heyd II S. 301. Vgl. auch die Berichte späterer Gesandtschaften der Florentiner an den Sultan von Aegypten und die erteilten Privilegien bei Pagnini II S. 205—229.

[2]) Pagnini, Della Decima II S. 218 ff.

[3]) Heyd a. a. O. II S. 308.

Stoss versetzt, so wusste Florenz bald für sich allein aus dem allgemeinen Missgeschick wesentliche Vorteile zu ziehen. Ein den christlich-mittelalterlichen Idealen in der Praxis längst entfremdeter Sinn, dem die Feinde Gottes und die Geissel der Christen Menschen waren, deren Schwächen man erkennen und klug benutzen, deren Rauheiten und gefährliche Härten man schonen musste; eine Anschauung der Dinge, die sich nie von den Verhältnissen zwingen liess, sondern sie stets zu beherrschen und zu meistern wusste, haben den Florentinern Erfolge verschafft, die alle Thatkraft und Energie, alle Gunst der Umstände ihnen allein nicht zu erringen vermocht hätten. Gewiss ist solche Gesinnung Gemeingut der Aufgeklärten im Zeitalter der Renaissance gewesen, das die Geschlossenheit der christlich-mittelalterlichen Weltanschauung ein für allemal zerstört hat; skeptisch allem Ueberlieferten gegenüber, wussten sie leicht eine Stellung zur Gegenwart zu finden; wir wissen, dass Päpste mit den Türken liebäugelten, und dass der allerchristlichste König kurz darauf zum Schrecken der gläubigen Christenheit öffentlich ein Bündnis mit ihnen einging; so früh aber, so konsequent, mit so naiver Selbstverständlichkeit hat man sich nirgends mit der veränderten Weltlage abgefunden und über alle Tradition und allen Glauben hinweggesetzt, wie in der Stadt, in der eine platonische Akademie mit den weltbürgerlichen Ideen des Altertums spielte [1]). — Man muss bei Benedetto Dei [2]) nachlesen, wie dieser geriebene Spitzbube den

---

[1]) Man gestatte mir im folgenden etwas grössere Ausführlichkeit, da hier gegenüber den von Müller mitgeteilten, von Heyd benutzten Urkunden aus dem mir zur Verfügung stehenden ungedruckten Material einige Ergänzungen gegeben werden können.

[2]) Die sog. Chronik des „Benedetto Dei“, die noch immer unediert unter den Manuskriptschätzen der Magliabecchiana-Bibliothek (Cl. XXV) sich befindet, nachdem nur wenige Stücke von Pagnini, Della Decima II S. 235—280, mitgeteilt worden sind, verdiente wohl die Herausgabe und eine eingehende quellenkritische Würdigung nicht nur im Interesse der Florentiner Lokalgeschichte, sondern auch in dem der allgemeinen europäischen Geschichte. Soweit eine flüchtige Durchsicht seiner Aufzeichnungen einen Eindruck gewinnen liess, handelt es sich um einen im einzelnen wohl gut und genau unterrichteten, weitgereisten Florentiner Kaufmann, den aber eine masslose Eitelkeit und Prahlsucht von einer nüchternen, sachlichen

Sultan, als sei es eine ganz selbstverständliche Sache, über die Verhältnisse Italiens und den besten Weg, ihrer Herr zu werden, aufklärt: der Stolz, dass er, der Vielgereiste und Vielerfahrene, es ist, an den sich der mächtige Beherrscher des Ostens wendet, um Auskunft über die Zustände in Italien zu erhalten, überwindet bei ihm leicht alle patriotischen und religiösen Skrupel: indem er den Schein, als ob er den Sultan

Verwertung seines Wissens abhält. Dabei sucht er ebenso sehr seine Vaterstadt und deren Vorzüge, wie die hervorragenden Qualitäten und Reize seiner eigenen Person überall in das vorteilhafteste Licht zu rücken. Verhasst vor allem sind ihm die Rivalen und Nachbarn seines geliebten Florenz: Venedig und Siena; mit Wonne berichtet er von dem Schlag, den Florenz dem venetianischen Handel versetzte, indem es venetianische Briefe antitürkischen Inhalts auffing und dem Sultan zu Gesicht brachte; in verschiedenen offenen Briefen an die Bewohner dieser Städte (vgl. Pagnini S. 235 ff.) hat er mit einer geradezu göttlichen Grobheit eine Fülle der gehässigsten Beschuldigungen und Verleumdungen über sie ausgeschüttet. Besonders gern renommiert er — das geht vor allem aus den ungedruckten Teilen seiner Chronik hervor — mit seiner Vielgereistheit und seinen geographischen Kenntnissen; ob es nun gilt, den Markt für die Florentiner Tuchindustrie zu schildern (bei Pagnini III S. 275 ff.) oder den weitverbreiteten Ruhm seiner Vaterstadt oder die weltbekannte Niederträchtigkeit ihrer Rivalen — überall ist er sofort mit einer langen Reihe von Städtenamen bei der Hand, die viel weniger objektiv Richtiges erzählen, als seiner Gelehrsamkeit ein Relief geben sollen, die mehr verblüffen, als sie unterrichten: ein buntes, nach keinem geographischen Gesichtspunkt irgend einer Art geordnetes Durcheinander, das einen Schluss auf die thatsächliche Verbreitungszone, z. B. der Florentiner Tuche — wie er im Anschluss an Pagnini von einzelnen gezogen worden ist —, in keiner Weise zulässt. Der Beweis dafür liesse sich an einer Reihe von Beispielen aus den gedruckten und ungedruckten Teilen der Chronik leicht führen. Ist es doch z. B. überaus bezeichnend, dass er in der Reihe der Städte, die für den Florentiner Tuchexport in Betracht kommen, Alexandrien, eine der wichtigsten, übergangen hat. — Dem zukünftigen Editor wird allerdings infolge der Art der Ueberlieferung der Chronik keine leichte Aufgabe zufallen. Von einem Teile derselben besitzen wir die autographische Niederschrift Benedettos; gerade diese aber enthält in buntem chronologischen und sachlichen Wirrwarr die mannigfachsten, oft ganz flüchtig hingeworfenen Notizen. Immerhin würde die mühsame Arbeit einer kritischen Herausgabe sicher wertvolle Resultate zu Tage schaffen und vor allem über die Beziehungen der italienischen Staaten zu den mohammedanischen Reichen während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts manche neue Aufklärung bringen.

vor dem geplanten Angriff auf Italien warnen wollte, klug zu wahren weiss, thut er ihm eifrig Spionendienste; und es lag gewiss nicht an ihm, wenn der geplante Ueberfall dann doch unterblieben ist[1]). Benedetto Dei gehörte zu denjenigen Florentiner Kaufleuten, welche in den Städten des ehemaligen Byzantinerreichs Handel trieben: eine grössere Anzahl von ähnlich skrupellos den eigenen Gewinn und den Ruhm ihrer Vaterstadt erstrebenden Händlern konnten es nicht schwer haben, sich auf dem seit etwa 1420 eroberten Felde auch unter den veränderten Verhältnissen nicht nur zu behaupten, sondern sogar neuen Boden zu erobern[2]).

Im türkischen Reich[3]) wird nun Pera zum Zentrum ihrer Niederlassungen[4]); bald greifen sie von dort nach Brussa und Adrianopel über[5]); seit 1460 haben sie Fondaco und Konsul in Trapezunt am Schwarzen Meer[6]). Kein Zweifel, dass in der Gunst des Grosstürken die Florentiner gegen Ende des Jahrhunderts allen anderen Nationen den Rang abgelaufen haben; und es ist interessant zu beobachten, mit welchen Mitteln die Republik dies Resultat erreicht hat.

An keiner Stelle nämlich zeigt sich so deutlich wie gerade hier, welche Bedeutung der Wollentuchexport und insbesondere der nach den Ländern des Orients im Wirtschaftsleben der Florentiner Kommune einnahm, wie er bestimmend geworden ist nicht nur für handelspolitische, sondern auch für allgemein politische Vorgänge jener Zeit. Die Tucherzunft greift hier aktiv als handelnder Faktor ein in den Gang der grossen Politik, sie diktiert der Staatsregierung ihre Wege, sie ist es

---

[1]) Benedetto Dei bei Pagnini II S. 277 ff.

[2]) Heyd (Commerce du Levant II S. 490) macht mit Recht auf den eigentümlichen Umstand aufmerksam, dass auch im Verkehr mit den Beherrschern Aegyptens bei den Florentinern nichts von den zahlreichen heftigen Konflikten zu bemerken ist, wie sie so häufig bei anderen in Aegypten Handel treibenden Nationen vorkamen. Der Grund ist wohl auch dafür in den oben angeführten Thatsachen zu suchen.

[3]) Im einzelnen vergleiche über den Handel der Florentiner mit der Türkei Heyd a. a. O. II S. 339 ff.

[4]) Heyd a. a. O. II S. 341 ff.

[5]) Heyd a. a. O. II S. 344 f. und S. 352.

[6]) Heyd a. a. O. II S. 362 f.

aber auch, die als Hauptinteressentin die Kosten der in ihrem Interesse unternommenen Schritte auf sich nimmt. Man kennt ja die Rolle, die im Verkehr mit orientalischen Herrschern von jeher der Bestechung in Geld und Naturalien zufiel: so hatte auch die Wollenzunft 1488 beschlossen, aus eigenen Mitteln ein Geschenk von 950 Gulden an den Sultan zu senden, um dadurch neue Privilegien für die im Türkenreich Handel treibenden Florentiner Kaufleute durchzusetzen. Dafür bewilligt die Regierung der Zunft auf drei Jahre zunächst einen Eingangs- und Durchgangszoll auf alle Wollsorten mit Ausnahme der englischen, ferner eine geringe Steuer auf Exporttuche der Garbosorte [1]). Die Administration dieser Einnahmen bleibt zunächst der Staatsschuldenverwaltung (ufficio del monte), die jährlich der Zunft 200 Gulden darauf abzuzahlen hat. Kurz darauf aber machten bereits die Bezahlung der Florentiner Behörden im osmanischen Reich sowie erneute Geschenke an den Sultan [2]) neue Ausgaben und neue Steuern zur Notwendigkeit; neben den Exportkaufleuten, die bisher allein die Kosten getragen hatten [3]), neben den Mitgliedern der Tucherzunft sollten jetzt auch diejenigen von der Steuer betroffen werden, die

---

[1]) Prov. 180 fol. 19 (Lana 13 fol. 154): Der Zoll beträgt 2 grossoni pro balla lanae; die Steuer 1 grossone d'ariento pro panno di garbo gabellato in Firenze. Die Panni di San Martino blieben also, wie die englische Wolle, aus der sie gewebt wurden, von der Steuer befreit — ebenso wie in Konstantinopel selbst, wo (Müller, Documenti S. 313 ff.; 1488) nur Garbotücher eine kleine Gebühr zur Unterhaltung der Florentiner Kirche zu zahlen haben. Interessant ist die Begründung, mit der die Besteuerung der Tuchexporteure gerechtfertigt wird: dass nämlich derartige Ausgaben von den „privati“ und nicht vom „Publico“ zu tragen seien, d. h. von den Interessenten und nicht vom gemeinen Säckel. Aehnlich war schon 1457 (Müller, Documenti S. 293) bestimmt worden, dass die Kosten für ein an den Sultan zu machendes Geschenk von den auf den Staatsgaleeren nach dem Orient fahrenden Florentiner Kaufleuten zu tragen seien (vadano a dosso alle merchatantie et merchatanti di dette ghalee). Doch ist damals von der Wollenzunft als solcher nicht die Rede, wenn auch anzunehmen ist, dass die meisten jener Kaufleute ihr angehörten.

[2]) Es ist überaus charakteristisch, dass ausdrücklich erklärt wird, es handle sich um ein „presente“ und nicht um einen „censo“.

[3]) Prov. 184 fol. 20.

nur Waren aus der Levante nach Florenz importierten, ohne hier fabrizierte Artikel dorthin zu senden [1]). Schon 1488 hatte die Florentiner Kolonie in Konstantinopel, deren Existenz durch innere Unruhen gefährdet war, durch den Gesandten Andrea dei Medici eine neue Ordnung erhalten [2]), die dann in der Folge-

[1]) Das Gehalt des „Consul in Oriente" soll (Prov. 184 fol. 20; Lana 13 fol. 176) von 400 auf 600 Gulden erhöht werden; die 200 Gulden, die dazu noch nötig sind, sollen von denen erhoben werden, „qui robam trahunt ex oriente". 500 Gulden soll die Kommune zahlen aus den Einnahmen des erhöhten Thorzolls auf Wolle, dessen jährliches Erträgnis etwa 2000—2200 Lire beträgt. Der Konsul soll dem Sultan ein „presente" von 300 Gulden machen; die Bestimmung hierüber soll getrennt von den anderen Beschlüssen aufgezeichnet werden, damit der Sultan sie nicht zu sehen bekommt!

[2]) Müller a. a. O. S. 313—330 (vgl. Heyd II S. 343 ff.). Die wichtigsten Bestimmungen des überaus interessanten Dokuments sind folgende: a) Zur Aenderung der Gesetzgebung ist die Zustimmung der Versammlung der Kolonie nötig, bei der wenigstens Dreiviertel aller in Konstantinopel ansässigen Firmenchefs zugegen sein müssen, aber kein Sensal, kein Gastwirt etc. anwesend sein darf. b) Allen Mitgliedern wird strenger Gehorsam dem Konsul gegenüber zur Pflicht gemacht. c) Bestimmungen über die Feste der Kolonie, insbesondere das Fest des heiligen Michael, als des Schutzpatrons ihrer Kirche. d) Der Konsul darf keinen Fremden beherbergen; erhält als Unterbeamten einen Dragoman; wird durch Gebühren bezahlt; ist bei wichtigen Dingen an die Zustimmung der Versammlung gebunden; seine Rechtsprechung soll „summarisch", d. h. nach Kaufmannsrecht, sein. e) Gebühren zur Unterhaltung der Kirche (1 aspro pro pezza di panno di garbo; für Seidentuch und andere Waren 1 % des Werts; ferner eine Kopfsteuer von 10 aspri für jede unternommene Handelsfahrt, bis zum Maximum von 40 aspri jährlich). f) Ausführliche Bestimmungen über die Ordnung des Nachlasses verstorbener Mitglieder der Kolonie. g) Wahl und Befugnis des Kassenbeamten (camarlingo del cottimo). h) Bestimmungen über den Verkauf und die „tara" der Tuche (vgl. unten § 2 dieses Kap.). i) Bestimmungen über die Kreditgewährung (im Maximum 4 mesi pagati in 6; siehe unten § 2 dieses Kap.); insbesondere sind Klagen gegen säumige Schuldner nicht florentinischer Nation beim Kadi anzubringen. k) Verbot, einen Landsmann aus dem gemieteten Laden oder Logis zu vertreiben, resp. auszumieten. l) Jedem Nichtflorentiner soll gegen einen Florentiner die Klage beim Konsul offen stehen und billiges Recht zu Teil werden. m) Spielen ist verboten; Rebellen und Vagabunden können von dem Konsul ausser Landes gejagt werden. — Diesen Bestimmungen fügt die Signorie dann noch in ihrer Bestätigungsurkunde hinzu, dass dem Konsul zwei Consiglieri zur Seite stehen sollen, die aber bald wieder abgeschafft werden.

zeit nur in unwesentlichen Punkten modifiziert worden ist[1]). Auch die Behörden in der Heimat blieben in unausgesetzter Thätigkeit. — Neben die consoli di mare und die capitani di parte Guelfa, die weitab von ihrer ursprünglichen Bestimmung hier ein neues weites und ausgiebiges Feld für ihre Wirksamkeit fanden, trat eine neue Behörde, die der conservadori sopra le cose di Romania[2]), während zu gleicher Zeit die Konsuln der Wollenzunft mit neuen Befugnissen zur Organisation des Orienthandels ausgestattet wurden[3]). Eine überaus interessante Ratsverordnung von 1493 — sie vergleicht einen schlecht verwalteten Handel mit einem vollgestopften Magen, dessen Inhalt nicht in rechter Weise zur Nahrung der Glieder verwandt wird — regelt die Formen des Verkehrs mit der Levante im Interesse des guten Rufes der Florentiner Händler, damit

---

[1]) So 1492 (Müller a. a. O. S. 330—337): Der Konsul wird von jetzt an auf drei Jahre ernannt, erhält einen Kanzleibeamten, vier Knechte, einen Dragoman und zwei Pferde. Gegen seinen Richterspruch wird jetzt Appellation an das Florentiner Handelsgericht gestattet; er kann, wenn ein kommanditarisch mit dem Handel von Waren betrauter Florentiner Reisender sich als unzuverlässig erweist, diesem die commenda abnehmen und an zwei andere Florentiner übertragen etc.; ähnliche, aber unwesentliche Aenderungen von 1500 (Müller a. a. O. S. 337—339); 1505 (ibid. S. 341); 1507 (ibid. S. 343); 1512 (ibid. S. 345); und Zusammenfassung aller dieser Reformen in einer neuen ausführlichen Ordnung von 1528 (ibid. S. 347—357). Von Privilegien der türkischen Sultane für die Florentiner in ihrem Reiche ist uns aus der republikanischen Zeit nur eines ohne Datum, wohl gegen Ende des 15. Jahrhunderts gegeben, erhalten (gedruckt bei Pagnini, Della Decima II S. 281 f. aus dem Archivio della Cancelleria dell' Arte della Lana, wo das Original aber heute nicht mehr vorhanden zu sein scheint!).

[2]) Zuerst erwähnt als ständige Behörde 1505 (Müller a. a. O. S. 340). Die consules maris treten später ganz zurück.

[3]) Nicht nur erhält sie (seit 1498; Prov. 190 fol. 83) die Verwaltung aller jener für die Bezahlung des console di Romania und seiner Hilfsbeamten bewilligten Zölle und Steuern, sondern die Zunftkonsuln haben seit 1507 (Müller a. a. O. S. 343) auch die Kanzleibeamten des Konsuls in Konstantinopel zu erwählen (so noch 1528; Müller a. a. O. S. 347 f.); der Bericht über die Revision der Kasse und der Finanzverwaltung der Kolonie geht an sie, oder an die capitani, oder an die conservadori; sie sollen 1531 Zuschüsse zu den Gebühren bewilligen (mit den conservadori), da die bisherigen nicht mehr ausreichen, sollen diese aber nur unter den Mitgliedern der Wollenzunft umlegen etc.

diese durch den schlechten Kredit einzelner nicht zu Schaden kämen [1]), und ordnet die Wahl eines neuen Konsuls im Türkenreiche an, dessen Stelle seit einiger Zeit vakant war; zwei Jahre später werden in gleicher Weise die Obliegenheiten des Konsuls in Ragusa, dem wichtigsten Durchgangshafen für Florentiner Waren auf ihrem Wege nach Konstantinopel, festgelegt [2]). — Doch wird der Kreis derjenigen, die zu den Kosten beisteuern, jetzt noch weiter gezogen, indem zu den Wollentuchexporteuren die Farbwarenhändler und Fabrikanten von Seidenstoffen treten [3]). Denn so sehr die Sultane

[1]) Prov. 185 fol. 69 (1493): Perchè nessuna cosa è più necessaria a mantenere nella città assai popolo che l' abondantia degli exercitii, maxime panni et drappi, et quantità grande fare non se ne può, donde assai popolo si possa notricare, se non ci è lo stomaco dove s' inartigli, però necessario è in modo provedere che poi che allo stomaco fossino condocti non sieno dissipati pel male governo de' ministri, e quali si mandano, con copia di panni maxime in levante. Dove volendo parlare interamente il vero, spesse volte si manda con 100 o 150 Panni in accomanda tale, al quale dal medesimo mercatante non sarebbe credito in Firenze panno monachino per uno mantello et uno cappuccio. ... Daher soll eine Kommission von fünf Kaufleuten gewählt werden, „sopra e casi di Levante", die alle diejenigen, denen eine commenda gegeben werden sollte, auf ihre Kreditfähigkeit zu prüfen, Streitigkeiten zu schlichten, Anordnungen für den Levantehandel zu treffen haben etc. Es sind die späteren conservadori sopra le cose di Levante. (Der Erlass fehlt bei Müller!)

[2]) Lana 13 fol. 185 (1495). Er wird durch Handelsgebühren bezahlt (3 aspri pro colla di roba bei der Einfuhr, 5 bei der Ausfuhr).

[3]) Prov. 190 fol. 83 (1498; fehlt bei Müller). Die Steuer setzt sich jetzt folgendermassen zusammen:

a) 1 grossone pro panno di San Martino e di garbo per mandare marchiato di fuori;
b) die schon bestehende tassa von 2 grossoni pro centinario lanae wird jetzt auf alle Wollsorten, also auch die englischen, ausgedehnt;
c) für drappi (Seidentuche) senza oro, die nach der Levante gehen, 4 s. pro libra; con oro 8 s. pro libra;
d) 1 Ducato d' oro, pro fardello di seta, che viene della levante;
e) 1/4 Ducato pro 100 libre grana veniente di levante, 1/2 Ducato pro polvere di grana. —

Ueber die Verwendung aller dieser Einnahmen entscheiden jetzt die

auch wiederholt das grosse Interesse betonten, dass sie an einer regen Handelsverbindung mit der Stadt am Arno nahmen, so wuchsen doch auch mit der Zeit ihre Ansprüche, und es fiel der Stadt immer schwerer, sie durch Treuversprechungen und Geschenke bei guter Laune zu halten [1]), während sie auf der anderen Seite gegenüber dem fortwährenden Drängen der Päpste auf Teilnahme an einem grossen Kreuzzuge gegen die Türken vorsichtig lavieren musste.

Wiederholt gingen daher auch Gesandtschaften mit ausführlichen Instruktionen und ausgedehnten Vollmachten nach Konstantinopel, um die Bestätigung und Erweiterung der alten Privilegien zu erlangen. Die staatliche Schiffahrtsverbindung [2]), schon im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfach unterbrochen, hörte gegen Ende desselben gänzlich auf; die private dagegen blieb noch längere Zeit bestehen [3]), bis um 1520 der gesamte

---

Konsuln der Wollenzunft und vier Mitglieder derselben. — Der zünftlerische Finanzbeamte hat darüber separat Buch zu führen.

[1]) Schon 1480 hatten sich die Florentiner wegen Unterbrechung ihrer Schiffahrt beim Sultan mit allerlei Ausreden entschuldigen müssen (Müller a. a. O. S. 230). 1483 kommt dann Ismail selbst nach Florenz, um wegen der Unterbrechung der Schiffahrt und des Ausbleibens der üblichen Geschenke beim Regierungsantritt des Sultans Rechenschaft zu verlangen etc. (ibid. S. 235). Bei der Begründung der Weiterbewilligung der Zölle 1490 (Balie 52 fol. 16) heisst es: quia dicebat (sc. der Sultan) se solitum honorari in accessu galearum florentinarum. Et se tali honore privatum cum . . . tales galee non accederent. — 1507 wird (Müller a. a. O. S. 343) das Geschenk für den Sultan von 100 auf 200 Gulden erhöht.

[2]) Vgl. oben S. 118 ff.

[3]) Es ist ein Irrtum, wenn Heyd (Commerce du Levant II S. 344) annimmt, dass mit dem Aufhören der staatlichen Schiffahrtslinie nach Konstantinopel Florentiner Schiffe überhaupt kaum mehr nach dem Orient fuhren, sondern die Verbindung dorthin nur durch fremde Schiffe oder auf dem Landweg bewerkstelligt worden sei. Vielmehr hängt das Aufhören der staatlichen Schiffahrt mit dem von Poehlmann (Wirtschaftspolitik S. 129 f.) mitgeteilten Beschluss von 1480 zusammen, der definitiv mit dem Monopol der staatlichen Reederei zu Gunsten der freien Schiffahrt brach. Was hätte es auch sonst für Sinn gehabt, dass consules maris und capitanei partis Guelfae 1503 einen Frachttarif für die Seefahrt von Adrianopel bis Ancona erliessen (Lana 13 fol. 186; Müller a. a. O. S. 340; vgl. auch den zweiten Frachttarif aus den Carte Strozziane, ibid. S. 357)!

Handel nach der Levante rapidem Niedergang entgegen ging: nicht nur weil den Portugiesen, als den Entdeckern des Seewegs nach Ostindien, der Löwenanteil am Handelsverkehr mit der Levante zufiel, nicht nur infolge der Entdeckung der neuen Welt, die viele der bisher nur aus dem Orient bezogenen Waren für Europa zu liefern im stande war, andere durch bisher unbekannte bessere Produkte ganz vom europäischen Markte verdrängte; sondern vor allem auch, weil für die florentinische Tuchindustrie, für diesen mehr als zwei Jahrhunderte hindurch blühenden Erwerbszweig, aus dem der Handel mit dem Osten seine reichste Nahrung zog, die Stunde geschlagen hatte. Diese Thatsache soll uns noch an anderer Stelle ausführlicher beschäftigen.

Bevor wir uns nun zu der Betrachtung der Ordnung von Kauf und Verkauf durch Zunft und Staat innerhalb des Florentiner Weichbilds wenden, haben wir noch mit einem Worte — anknüpfend an die eben erörterte eigentümliche Rolle, die der Wollenzunft bei der Regelung des Levantehandels zufiel — die Stellung dieser Korporation im allgemeinen auf dem Gebiete des internationalen Florentiner Handels zu betrachten. — Gewiss vollzog sich der Einkauf der Rohwolle wie der Vertrieb des fertigen Produkts durch Angestellte oder Teilhaber der grossen Florentiner Handelsfirmen, deren Chefs zum Teil wenigstens der Wollenzunft als Mitglieder angehörten. — Wirft man aber einen Blick in die beiden bereits veröffentlichten Statuten der Calimalazunft, so ist man überrascht über die Fülle der Anordnungen, die den Verkehr der Zunftmitglieder und der „Suppositi" in der Fremde bis ins Kleinste regelten und in geordnete Bahnen lenkten: die Zunft ist es, die, wie schon erwähnt, einen regelmässigen Botenverkehr nach den Märkten der Champagne und nach Rom unterhält; sie — nicht der Staat — ernennt die Konsuln in Frankreich, die die Interessen der dort residierenden oder reisenden Florentiner Kaufleute zu wahren, ihre Streitigkeiten zu schlichten hatten; sie organisiert an den wichtigsten Handelsstrassen ein System von Herbergen und Unterkunftsstätten, in denen die reisenden Kaufleute aus der Vaterstadt stets sicher waren vor Raub und

Uebervorteilung, und unterstellt die Inhaber derselben der Aufsicht und Jurisdiktion der von ihr ernannten Konsuln; sie unterwirft endlich alle die „socii, discipuli et factores", die für die Florentiner Firmen „über die Berge" (oltramonti) gehen, einer strengen Gesetzgebung, um Veruntreuungen und Unterschlagungen zu verhüten [1]). Von alledem finden wir in den Statuten der Wollenzunft kein Wort; mit Ausnahme des oben geschilderten Eingreifens in die Regelung des Levanteverkehrs und der Ausrüstung von Handelsschiffen haben wir kein Beispiel dafür gefunden, dass die Zunft ihren Wirkungskreis über die Grenzen des Florentiner Staates hinausgedehnt, oder dass sie gar, wie die Calimalazunft, staatliche Funktionen in fremden Ländern ausgeübt hätte. Die Gründe für diese Erscheinung sind vor allem zweierlei Art. Ist die Calimala im Anfang ausschliesslich, in späterer Zeit ihrem ganzen Wesen nach in erster Linie eine Vereinigung von Handeltreibenden gewesen, denen ihre später angenommene industrielle Thätigkeit nur Mittel zum Zweck, nur Nebensache gewesen ist, so ist die Wollenzunft umgekehrt aus einer rein gewerblichen Korporation hervorgegangen, die erst durch den rapiden Aufschwung der Industrie hinausgeführt wurde auf das Weltmeer des internationalen Handelsverkehrs: ihr ganzes inneres Gerüst, ihre Organisation, der Umfang und Inhalt ihrer Gesetzgebung, ihre Verwaltungsthätigkeit auf ökonomischem Gebiet sind vor allem industriellen, nicht merkantilen Bedürfnissen angepasst — wie denn auch die grössten Florentiner Export- und Importfirmen zum grössten Teil nicht ihr, sondern der Calimala- oder Bankierszunft angehörten; erst allmählich mit der Fortbildung des Tuchgewerbes zu kaufmännisch geleiteter, hausindustriell betriebener Wirtschaftsform nehmen die Statuten der Zunft auch die wichtigsten Regeln des kaufmännischen Verkehrs in sich auf; aber auch jetzt stehen neben den Bestimmungen über Wahl und Funktion der Zunftbeamten die technischen Ordnungen des Betriebs durchaus im Vordergrund der zünftlerischen Gesetzgebung. — Trotzdem aber könnte man sich vorstellen, dass mit der Entwickelung des Wollen-

[1]) Das Genauere siehe bei Filippi, L'Arte di Calimala, passim.

tuchgewerbes zur weltbeherrschenden Exportindustrie der Ordnung des Handels der Zunftmitglieder ein breiterer Raum eingeräumt worden wäre, dass die Zunft durch ihre vitalsten Interessen genötigt worden wäre, Schutz und Schirm ihrer Mitglieder im Ausland selbst zu übernehmen — wenn die Bedingungen des Weltverkehrs in der Epoche des Aufschwungs der Tuchindustrie noch die gleichen gewesen wären wie zur Zeit, da die Calimala als erste der grossen Florentiner Zünfte, als alleinige Vertreterin des Florentiner Grosshandels zu fester Organisation, zum Ausbau ihrer Einrichtungen und Statuten gelangte. Etwa anderthalb Jahrhunderte trennen die beiden Entwickelungsreihen — und eben diese Epoche hatte die grössten Umwälzungen in Form und Ausdehnung des Welthandels gesehen. Worauf es hier hauptsächlich ankommt — in Frankreich war das Königtum mächtig erstarkt, es hatte nun selbst die Kraft, für die Sicherheit und Unterhaltung der Strassen zu sorgen und dem reisenden Kaufmann wenigstens einigermassen Schutz seiner Person und seiner Habe zu garantieren [1]. — Die Märkte der Champagne, des eigentlichen Zentrums des Handelsverkehrs, die vor allem von den Statuten der Calimala ins Auge gefasst wurden, sind in rettungslosem Verfall begriffen; und die grossen flandrischen Handelsplätze, die an ihre Stelle traten, konnten, wie wir sahen, zur See besser und leichter erreicht werden als auf dem Landwege: für den wichtigsten Verkehrsweg dorthin konnten also zünftlerische Einrichtungen nur in geringem Masse geschaffen werden; an Ort und Stelle selbst aber gaben sich die Kaufleute, die dort residierten oder vorübergehend anwesend waren, eine koloniale Organisation, die als solche — mochten die einzelnen Mitglieder immerhin verschiedenen Florentiner Zünften angehören — doch nur mit lockeren Banden an das Florentiner Staatswesen geknüpft war, von zünftlerischen Fesseln sich völlig

[1] Allerdings finden sich die Bestimmungen über den französischen Handel gerade in den Statuten der Calimala, obwohl ihr erstes ja erst um 1300 abgefasst ist. — Doch sind in ihm vielfach Verhältnisse älterer Zeit dargelegt (siehe Filippi a. a. O.), und wenn die von der Calimalazunft geschaffenen Institutionen auch noch weiter bestanden, so beginnt für sie, wie für die ganze Zunft, schon damals der Verfall.

losgelöst hatte. Soweit aber die alten Einrichtungen der Calimala — Wirtshäuser, Rechtsprechung durch die Konsuln etc. — noch im eigentlichen Frankreich in der Zeit der Blüte der Wollentuchindustrie weiter existierten, kamen sie, daran kann wohl kaum ein Zweifel sein, auch den Mitgliedern anderer Zünfte zu gute, die sich auf Reisen in Frankreich befanden: hier im Ausland war das Band der gemeinsamen Herkunft, der in die Ferne wirkende Nimbus der Vaterstadt, das Zusammengehörigkeitsgefühl dem Stamm- und Sprachfremden gegenüber stark genug, um trennende Zunftschranken, wie sie in der Heimat nah benachbarte Interessen in gesonderte, oft feindliche Lager schieden, vergessen zu lassen; zumal die in Florenz viel verbreitete Doppelzünftigkeit [1]), die den Importeuren englischer Wolle erlaubte, der Calimala und Lanazunft zu gleicher Zeit anzugehören, es diesen auf die einfachste Weise möglich machte, sich ein Anrecht auf die Mitbenutzung jener Einrichtungen zu verschaffen. — Alle diese Gründe trafen zusammen, um eine Thätigkeit der Wollenzunft ausserhalb des Florentiner Staatsgebiets unnötig oder unmöglich zu machen.

§ 2.

Ordnung von Kauf und Verkauf.

Auf diesen engen Bezirk beschränkt ist nun aber die gesetzgebende und regulierende Thätigkeit der Zunft auf dem Gebiete des Handels um so intensiver ausgebildet. Wir können sie hier vor allem nach fünf Richtungen beobachten, die im folgenden getrennt geschildert werden sollen: 1. Bestimmung des Nettogewichts; 2. Organisation, resp. Ausschaltung des Zwischenhandels; 3. Makler- und Unterkäuferwesen; 4. Gross- und Detailhandel; 5. das Kreditwesen und dessen Organisation.

1. Die Bestimmung des Nettogewichts (Tara).

Mit dem Augenblicke, da die importierte Wolle die Thore von Florenz passiert hat, tritt sie, wenn ich mich so aus-

[1]) Vgl. darüber Poehlmann (Wirtschaftspolitik S. 47) und den zweiten Band dieser Arbeit.

drücken darf, in den Machtbereich des zünftlerischen Organismus, den sie nun nicht mehr verlassen wird, bis sie in die Hände des Tuchdetailverkäufers (des „ritagliatore") oder direkt in die des Konsumenten übergegangen ist. — Wir besitzen zünftlerische Ordnungen über das Ausladen der Wolle und die Neuverpackung derselben zum Transport in die Magazine und Werkstätten; von grösserer Bedeutung, weil ungemein charakteristisch für den Geist der Zunftgesetzgebung, sind diejenigen über die „Tara", d. h. über das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettogewicht, über den Abzug, der bei Berechnung des Nettopreises eines Sacks Wolle für die Umhüllung, für etwaige Feuchtigkeit, Staub und Schmutz gemacht werden musste und dem Käufer der Wolle zu gute kam [1]). — Die Zunft hatte dafür eine eigene Beamtung, die der „Taratoren" geschaffen, meist wohl aus solchen gewählt, die in der Zunft immatrikuliert waren oder ihrer Jurisdiktion unterstanden, oft zugleich beauftragt, das Amt der Wollenschau als „veditores" in acht

[1]) Statuta communis Florentiae von 1415 (Bd. II S. 195): Unicuique liceat vendere et emere pannos et lanam, boldrones et stamen ... cum tara de sacchis, humoris, succidi et pulvere et aliis rebus. ... Trattato dell' Arte della Lana cap. IV (vgl. unten Anhang I): Sballata che è la lana e aperta pe' taratori, che tarano overo fanno menda, se bisogna, dell' umido della lana o d' altra cattività che vi fosse avenuta pel soprastare o per qualunque altra cagione. Es braucht wohl kaum betont zu werden, dass die „Tara" nicht nur bei der Wolle stattfand; vgl. z. B. über die „Tara" beim Gold Codex Uzzano bei Pagnini IV S. 144 f.; über diejenige der verschiedenartigsten Warensorten in Pisa Pagnini IV S. 184 f. etc.

Sehr interessant ist auch die Beschreibung der Tara im Codex des Uzzano (bei Pagnini IV S. 118): E veduta (nämlich die angekommene Wolle) pongono da parte tutti e tosoni grossi e tutti gl' intignati e tutti e fracidi, e poi da 5 tosoni grossi in sù per balla fanno di tara di peso tra il terzo el quarto, e cosi trarranno l' umido e fracido, e l' ontignato secondo loro discrezione; e oltra questo si dà per uso libb. 11 per balla, e più ciò ch' el sacco pesa da libb. 5 in su e più ciò che balla pesa più di libb. 250 in là a ragione di libb. 4½ per 100, e questo e solo come si vendono e come sono le tare. Le lane Mojane di detta ragione si vendono manco un quarto che l' altre, eccietto che de' tosoni grossi non n' anno tara, perchè sono mojane, e perciò s' intende i tosoni grossi della migliore, e però vale quello meno, da questo in fuori anno le tare usate.

zu nehmen. — Die Tara selbst betrug anfangs (1317) bei englischer ungewaschener Wolle 11 Pfund für Staub, Abnutzung und Beschädigung, bei einem Sackgewicht bis zu 350 Florentiner Pfund, 1428 10 Pfund; für andere Wolle (San Matteo und Garbo) 8 Pfund, „ultra Taram de eis . . . pro umido, fracido aut lane eiusdem non eque". Der Sack selbst wird bis zum Maximum von 10 Pfund angerechnet; über 250 Pfund beträgt die Tara $4\frac{1}{2}$ % [1]). Man hat es hier mit einer ähnlichen Erscheinung zu thun, wie wir sie schon einmal bei der mechanischen Bestimmung der Länge verschiedener Tuchsorten konstatieren konnten. Man betonte konventionelle, durchschnittlich richtige Verhältnisse und erhob sie zum Gesetz, in der klaren

---

[1]) Ich gebe nur die allgemeinsten Bestimmungen, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten. Lana I c 18 (1317) gilt der leere Sack ohne Strick 8 Pfund, mit Strick 10 Pfund; bei Säcken unter 250 Pfund 6 resp. 8 Pfund. Finden sich in einem Sack mehr als 10 Pfund „minuzzoli" (wohl kleine Fremdkörper oder Wollhärchen?), so werden dem Käufer 2 Pfund derselben als eines gerechnet, wenn der Verkäufer nicht vorzieht, sie zurückzubehalten. Ueber das für eingedrungene Feuchtigkeit in Abrechnung zu bringende Gewicht entscheiden zwei Sachverständige, die späteren „Taratoren". Mehr als 400 Pfund darf kein Sack Wolle wiegen. — Wer endlich Wolle „in partibus garbi, tunisi, buggee, Janue, Pisarum vel alibi" einkauft (ibid. I c 20), muss in Florenz mehr Gewicht empfangen, als er dort bezahlt hat — wegen des Schmutzes (sucido), der auf dem Transport hinzukommt und das Gewicht vergrössert. — Nach verschiedenen Umänderungen enthält dann das Statut von 1428 die oben mitgeteilten Sätze. Die vier Taratoren bestehen, aus den Reihen der lanifices, lanivendoli, stamifices gewählt, als ständige Behörde seit 1344 (Lana 41 fol. 121 f.). 1428 gibt es schon zwölf Taratores und acht Veditores, gewählt durch scruttinium aus den lanifices publici. Sie sind dem provisor, dem Verwalter des Zunftvermögens, nach Ablauf ihres Amtes Rechenschaft über die Verwaltung desselben schuldig. Sie haben ausserdem die Pflicht, Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern beim Wollhandel zu schlichten. Bei Zweifeln über richtige Bezahlung der Taragebühren entscheidet das Buch des bei dem Geschäft anwesenden Zunftsensals. — NB.: Die Taxatoren, von denen Poehlmann a. a. O. S. 58 redet, sind in Wirklichkeit unsere Taratores. — Sie erhalten anfangs für Schau und Tara 1 s. von jeder Partei, seit 1373 (Lana 46 fol. 1) $2\frac{1}{2}$ s. Für gewaschene Wolle wird seit 1404 (Lana 48 fol. 78), wenn sie im Umkreis von höchstens 100 Meilen um die Stadt gekauft ist, die Tara nur dann vorgenommen, wenn Käufer und Verkäufer sie wünschen. Vgl. Statuta von 1415 Bd. II S. 196 f.

Erkenntnis, oft wohl auch nur in dem dunkel ahnenden Gefühl, dass ein freies Gehenlassen des Verkehrs in den Formen, die der allgemeine kulturelle Zustand der Zeit schuf und bedingte, die Schwerfälligkeit desselben nur erhöhen, dass geduldete Freiheit hier leicht zu anarchisch-ungeordneten Zuständen führen würde [1]). Die Schwierigkeit lag vor allem darin, zwischen den Bedürfnissen eines raschen und geregelten Verkehrs und denen konventioneller Ordnung die richtige Mitte zu finden: so dass man wohl oft die Forderungen nach der einen Seite hin überspannte, um sich wenige Monate darauf willig durch die Praxis von der Unmöglichkeit der Durchführung überzeugen zu lassen.

Um auf unser engeres Thema wieder zurückzukommen: der Modus, die Tara der leeren Säcke gleichsam blind, d. h. vor dem Auspacken der Wolle vorzunehmen, wie es 1403 bestimmt worden war [2]), erwies sich schon bald als undurchführbar; man sah sich genötigt, sie bis nach dem Auspacken der Wolle zu verschieben [3]), mit der Klausel, dass sie spätestens 8 Tage nach Ankunft der Wolle vollzogen sein müsse [4]). — Wollwäsche und -auslese dürfen erst nach vorgenommener Tara stattfinden. Schwierigkeiten ergaben sich auch jetzt noch die Hülle und Fülle: immer aufs neue musste das Gebot der

---

[1]) Wie übrigens auch hier die Praxis sich oft recht wenig um die Zunftgesetze kümmerte, das bezeugt in sehr naiver Weise der Verfasser des im 15. Jahrhundert entstandenen Trattato dell' arte di seta (ed. Gargiolli) cap. 69, indem er sagt: In questo capitolo faremo ricordo di tutte compre di seta e ordinatamente di loro tare non ostante che oggidi non si va troppo drieto agli ordini e le tare dell' arte, ma più tosto al patto che fai col mercadante, e però piglieremo le tare che oggi s' anno in tal forma. . . .

[2]) Lana 48 fol. 65 f. Ausgenommen ist die Wolle, die der Tucher aus einer Entfernung von über 100 Meilen pro se conduxisset ad diritturam (?). Vgl. Lana VIII a 9 (1428).

[3]) Lana 50 fol. 60 (1429). Begründet wird die Aufhebung damit, dass lana tarari non possit nisi primo videatur et videri non potest, nisi primo sballetur. Das Wort „videre" ist hier im technischen Sinne der amtlichen Schau gebraucht.

[4]) 1459 (Lana VIII fol. 267 ff.) hat man wiederum — wie es scheint vergeblich — den Versuch gemacht, die Tara vor dem Auspacken der Wolle vorzuschreiben.

obligatorischen Tara wiederholt werden, da es in Vergessenheit geraten war [1]). Vor allem fremde, der Zunft nicht unterstellte Wollenimporteure sträubten sich gegen die Zunftordnungen, die ja für sie durch den Abzug an dem zu berechnenden Gewichte, da der Preis pro Pfund nicht immer entsprechend gesteigert werden konnte, leicht finanzielle Nachteile haben konnten: sie lieferten nur unter der Bedingung [2]) der Umgehung der Tara, und die Zunft sah sich gezwungen, da diese Lieferanten ausserhalb ihres unmittelbaren Machtbereichs standen, da eine rigorose Bestrafung der unter dem natürlichen Zwang des Verkehrs handelnden Zunftmitglieder leicht eine Gefährdung reichlicher Zufuhr, als einer Lebensbedingung der Industrie, herbeiführen konnte, schon erlassene Strafen — immer unter ausdrücklicher Betonung der prinzipiellen Seite der Frage — wieder aufzuheben [3]); allzu grosser Uebervorteilung der Tucher durch Wollenimporteure wusste die Zunft auch in der Zeit ihres Niedergangs noch energisch entgegenzutreten [4]) [5]).

---

[1]) Lana 52 fol. 85 (1444): in dissuetudinem venit.

[2]) 1344 waren solche Privatverträge über die Tara (Lana 41 fol. 152) ausdrücklich verboten worden.

[3]) z. B. Lana 51 fol. 45 (1434). Die Begründung des Straferlasses gibt zu, dass bei allzu rigoroser Durchführung der Zunftbestimmung leicht die Einfuhr von Wolle und damit alle industrielle Arbeit sistiert werden könne zum Schaden „lanificum et pauperum subditorum, qui ex laborando se nutriunt et gubernantur". Vgl. auch Lana 52 fol. 85 (1444).

[4]) Lana 55 fol. 24 (1502). Die Wollimporteure hatten begonnen, die Wollenballen an Gewicht zu mindern über das gewöhnliche und erlaubte Mass hinaus (1 Sack etwa = 250 Florentiner Pfund). Daher sollen die Taratores der drei conventi di Garbo die Tara in gleicher Höhe bei den minder- wie bei den vollwichtigen Säcken ausführen, damit der lanaiolo nicht gezwungen werde emere saccha pro lana.

[5]) Nicht nur bei dem Wolleinkauf fand die Tara statt, sondern auch beim Kauf einiger anderer, zur Fertigung der Tuche nötigen Materialien, vor allem dem des Alauns. Vgl. Lana I c 24: Quilibet teneatur in emendo alumen sibi fieri facere taram seu scomputum a vendentibus alumen pro saccis, funibus vel scarambis, vid. pro quolibet sacco cum scrambis vel funibus Lbr. 5 et sibi facere pro dirictura d. 2 pro libra. Hier wurde also am Bruttopreis ein prozentualer Abzug gemacht, während bei der Wolltara die Preisberechnung sofort für ein geringeres Quantum gemacht wurde.

2. Organisation resp. Ausschaltung des Zwischenhandels.

In keiner Epoche ist der nationalökonomische Wert des „reinen" Handels so heftigen Zweifeln begegnet als in der Zeit, da gerade der Kaufmann als Träger einer neuen Kultur im wirtschaftlichen und sozialen Leben die führende Rolle sich zu erringen anschickte, in der Periode der beginnenden mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Die Einsicht in die wertbildende Funktion des Handels blieb dem mittelalterlichen Geist im allgemeinen verschlossen; wenn auch z. B. bei Thomas von Aquino und den meisten Summisten gerade die Möglichkeit, durch den Handel Bedürfnisse gewisser Länder zu befriedigen, die ohne Handel nicht zu befriedigen waren, als causa sufficiens des legitimen Handelsgewinns angesehen wird. Kaufen, um zu verkaufen, um des zu erzielenden Gewinns willen, blieb ein dem Sittengesetz widerstrebendes, Gott ungefälliges Thun[1]; Kompromisse musste auch die kirchliche Lehre in ihrer dogmatischen Ausgestaltung durch Thomas von Aquino mit den Anforderungen des rasch pulsierenden Handelslebens eingehen[2].

Scheinbar ist nun auch die gesamte städtische Wirtschaftspolitik von der gleichen Auffassung geleitet worden: prüfen wir die wirtschaftliche Gesetzgebung, wie sie in den Stadtstatuten und -ordnungen aller germanisch-romanischen Staaten des Mittelalters zum Ausdruck kommt, so erscheinen sie beherrscht von der Tendenz nach thunlichster Beschränkung des Zwischenhandels, von dem Bestreben, den Produzenten und Konsumenten durch Ausschaltung der Zwischenhändler möglichst nahe zusammenzubringen: schneller Umlauf der Güter schien beiden Teilen den meisten Nutzen zu bringen. — Aller-

---

[1] In den scholastischen Traktaten über den Wucher wird mehrfach ernstlich die Frage erörtert, ob ein Kaufmann ein wirklich guter Christ sein könne.

[2] Vgl. über Thomas von Aquinos Wirtschaftslehre jetzt die treffliche, ebenso knappe wie klare Darstellung bei Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte I S. 135 ff. Die kanonistischen Gesichtspunkte scheinen mir bei Eberstadt (Französische Gewerbepolitik) nicht genügend gewürdigt zu sein, während er sonst manche neue treffende Gesichtspunkte in die Behandlung der Frage eingeführt hat.

dings gilt dies in erster Linie für den Verkehr innerhalb des städtischen Bannkreises: Trödler, Krämer und Händler galten stets als verachtete, sozial tiefstehende Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft: man duldet sie, weil man nicht weiss, wie man ohne sie auskommen kann, aber das führende Gewerbe, die Produzenten aller Artikel, die jener Kleinhandel vertreibt, bemühen sich — meist mit Erfolg — ihn in die engsten Schranken einzuschliessen: nur der Lebensmittelverkehr ist ihm fast nie bestritten worden, obwohl auch hier die allerstrengste Kontrolle geübt wird.

So vor allem in Deutschland und Frankreich: in England hat, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen zu haben glaube, die städtische, vom König bestätigte und privilegierte Gilde die Organisation des Zwischenhandels im grossen in die Hand genommen: sie schiebt sich als Vermittlerin zwischen Produzent und Konsument, zwischen den Lieferanten des Rohstoffs und den Handwerker, zwischen diesen und das Publikum; sie hat das Monopol des Einkaufs en gros, des Verkaufs en détail; sie gibt allen Handeltreibenden der Stadt gleiche Chancen, gleiche Bedingungen gegenüber dem Handwerker wie dem kaufenden Publikum, und schützt zu gleicher Zeit — durch Verbote des Vorkaufs, des Aufkaufs und des Zurückhaltens vom Markte — den einzelnen Kaufmann gegen Uebervorteilung durch einen seiner Standesgenossen; sie ist ihrem ganzen Wesen nach eine Organisation genossenschaftlich-demokratischen Charakters [1]).

Einen dritten, völlig verschiedenen Typus zeigen uns nun die florentinischen Verhältnisse, für die in mancher Hinsicht die französischen eine Parallele bieten, soweit sie beherrscht sind von dem ökonomischen Ueberwiegen der Grossindustrie und der in ihr repräsentierten Interessenkreise. — Das Bestreben, Monopolbildungen, Preistreibereien, Verabredungen zu spekulativen Zwecken zu verhindern, ist auch hier vorhanden und findet in einer Reihe wiederholt erneuter und verschärfter Gesetze seinen charakteristischen Ausdruck; damit aber ist die gesetzgeberische Thätigkeit zur Beschränkung des freien Klein-

---

[1]) Vgl. meine Untersuchungen zur Geschichte des Gildenwesens im Mittelalter S. 148 ff.

handels, soweit die Rücksicht auf die grosse Masse der Konsumenten in Betracht kam, erschöpft. Auch hier ist der einzelne wandernde Händler, der städtische Hausierer mannigfach von beengenden Fesseln umgeben; sozial und in der Zunftverfassung gilt er als Wesen minderen Rechts, als Mitglied zweiten Ranges; man hält ihn jedes Unterschleifs und Betrugs für fähig und sucht sich dagegen zu schützen [1]; im übrigen aber hat man nicht daran gedacht, dem Hausier- und noch weniger dem Kleinhandel als solchen Schranken zu ziehen; das „Kaufen um zu verkaufen" hier zu verbieten oder zu beengen. Im Tuchgewerbe vor allem ist der Detailhändler ein organisches Glied im Produktionsprozess, ein unentbehrlicher Mittler zwischen dem Fabrikanten und dem in kleinen Quantitäten kaufenden Publikum. — Er ist nie, wie es die bekannten „Gewandschneider" der norddeutschen und flandrischen Städte häufig sind, zugleich Fabrikant, wie er denn auch nicht zur Wollen-, sondern zur Seidenzunft gehört und neben dem Florentiner Fabrikat auch die Produkte anderer Städte und Länder direkt an das Publikum verkauft [2]. Wir sehen: eine Zweiteilung zwischen der Fabrikation und dem Grosshandel einerseits und dem Detailhandel andererseits, wie sie uns noch heute aus den uns unmittelbar umgebenden Verhältnissen geläufig ist [3].

Wenn trotzdem das Verbot des Zwischenhandels in der Gesetzgebung, die die Florentiner Wollentuchproduktion regelt, eine grosse Rolle spielt, so liegen dem gänzlich anders geartete Motive zu Grunde: Motive, die ganz im Sinne der merkantilistischen Wirtschaftsepoche darauf ausgehen, der Industrie ihre Rohstoffe und Arbeitsmittel möglichst billig zu liefern und die Zahl der Hände zu vermindern, durch die diese gehen mussten, um in den Besitz des Florentiner Fabrikanten zu gelangen; Zwischengewinne, die geeignet waren, Rohprodukte und Halbfabrikate für den Florentiner Industriellen zu verteuern, un-

---

[1] Darüber vergleiche das Genauere im zweiten Teil dieser Arbeit, sowie die statistischen Nachweise des Katasters von 1427.

[2] Vgl. unten § 5 dieses Kapitels.

[3] Zum folgenden vergleiche Poehlmann, Wirtschaftspolitik S. 98 ff. Seine ausführlichen Erörterungen ermöglichen es mir hier, wie an anderen Stellen, wo ich ihm folgen kann, kurz zu sein.

möglich zu machen [1]) und alle Monopolbildungen und Verabredungen zur Verteuerung der Rohmaterialien zu verhindern [2]). — Je wertvoller das Produkt [3]), um so strenger die Bestimmungen: liess man für toskanische und andere italienische Wollsorten die Vermittlung des Kaufmanns ohne Beschränkung zu [4]), so wurde bei der Garbowolle und Qualitäten gleicher Güte ausser dem importierenden Kaufmann nur noch eine zweite Mittelsperson zugelassen; für die teure englische Wolle endlich wurde innerhalb des Florentiner Staatsgebiets nur der direkte Einkauf beim Importeur gestattet; mochte das Produkt immerhin auf dem Wege von England her seinen Besitzer ein oder mehrere Male gewechselt haben — man hatte keine Macht, das zu verhindern; war es in den Bannkreis der Hauptstadt

---

[1]) Vgl. vor allem Lana 47 fol. 70 (1392). Attendentes quod propter emptiones lanarum, que fiunt ab artificibus dicte artis et rivenditiones multiplices eorundem enormia damna dicte arti perveniunt et lane huiusmodi cariore pretio venduntur in damnum artificum predictorum erlassen die Zunftbehörden ein strenges Verbot des Kaufs zum Zweck des Wiederverkaufs für alle Wolle im Umkreis von 100 Meilen um die Stadt (Ausnahmen für lana lavata e scelta de garbo); doch können die Konsuln auch für andere Wolle gegen Zahlung von 3 Gulden pro balla Lizenzen erteilen.

[2]) Dazu diente ausser den allgemeinen Staatsgesetzen gegen die „monopolia“ und „posture“, die in die meisten Zunftgesetze von Florenz übernommen waren, noch im speziellen die Bestimmung in Lana I b 17 (1317), dass keiner eine „endica (Aufkauf) de aliquibus mercantiis pertinentibus ad artem“ machen solle.

[3]) Dieser Gesichtspunkt ist von Poehlmann meines Ermessens nicht genügend hervorgehoben worden.

[4]) z. B. Lana V b 7; VI b 7; VIII d 2. Ausgenommen von dem Verbot ist lana nostras, garfagnana, maremmana, pilum bovis, capretti, camelli und stamen ligatium (vgl. Statuta communis von 1415 II S. 196). Ist im allgemeinen nur der Kauf zum Wiederverkauf innerhalb des Florentiner Staatsgebiets verboten, so wird auch der ausserhalb desselben erfolgte bestraft, wenn eine dolose Absicht nachweisbar ist (si acciderit, quod aliquis malitiose emeret causa revendendi de dictis mercantiis ... non obstante quod emeret extra civitatem et comitatum), wenn die emptio als „fictitia“ erkannt wird, d. h. ein Scheinkauf vorliegt. Die Calimala dehnt allgemein das Verbot des Zwischenhandels über die Florentiner Grenze hinüber auf ganz Italien aus. — Dass übrigens auch diese Bestimmungen, wie so viele, nicht durchzuführen waren, wird durch die häufigen Straferlasse bewiesen (z. B. Lana 49 fol. 99; 1423).

(die übliche Entfernung von 100 Meilen) gekommen, so hatte nur das Zunftmitglied ein Anrecht darauf [1]). Nur dieses, kein anderer Bürger aus Florenz; denn nicht nur war die Tuchfabrikation striktes Monopol der Zunftmitglieder, sondern Einkäufe von Wolle für andere Zwecke hätten die Zahl der Konkurrenten um das Produkt vermehrt und leicht eine Verteuerung desselben herbeigeführt: daher die, besonders in späterer Zeit, wiederholt betonte Bestimmung, dass gesponnenes Garn nur an „lanifices publici“ verkauft werden dürfe [2]).

Es kann kein Zweifel sein, dass diese ganze Richtung der zünftlerischen und städtischen Wirtschaftspolitik in erster Linie dem Wachsen des Kapitalismus, der Konzentrierung des Handelskapitals, der Vergrösserung der einzelnen Betriebe zu gute kam. — Wir können dies am besten konstatieren, wenn wir die Entwickelung zweier Berufsarten durch die Statuten der

---

[1]) Vor allem Lana VIII c 2 und 9. — Ausnahmen konnten von den Konsuln im Verwaltungswege zugelassen werden; der Versuch, durch Erhöhung der Strafen von 50 lbr. auf 200 lbr. dem Gesetz Geltung zu verschaffen, musste sofort wieder aufgegeben werden (Lana 40 fol. 121; 1338). — In späterer Zeit hat man (Lana 51 fol. 117; 1436) die Strenge noch erhöht; im Umkreis von 36 Meilen sollte nun auch Wolle de garbo, Maiorca und Minorca nicht mehr causa revendendi gekauft, nicht einmal zum Geschenk genommen werden! (letztere Bestimmung wohl, um Scheinkontrakte, die das Gesetz umgingen, zu vermeiden); lane aquiline sollten ebenfalls nur vom Importeur gekauft werden. Ausnahmen und Speziallizenzen konnten auch jetzt nicht vermieden werden. So z. B. hatten 1436 (Lana 51 fol. 110) römische Kaufleute für eine Schuld der Alberti an sie für 3000 Gulden Wolle, die diesen gehörte, sequestrieren lassen und erhalten nun das Recht, diese Wolle entgegen den Zunftgesetzen zu verkaufen. Aehnliche Lizenzen ibid. 51 fol. 112, 114, 122, 157. — Mit Recht hat Eberstadt a. a. O. S. 114 f. betont, dass im allgemeinen das Verbot des emere causa revendendi sich nur auf „die erreichbaren und zur Hand befindlichen Vorräte“ zu erstrecken pflegte, während der Zwischenhandel, soweit er der Versorgung des Markts mit Importgütern diente, nicht verpönt war. — Uebrigens gilt die gleiche Bestimmung auch für Färbematerialien (oricellum, alumen, robbia, verzinum, erba, guadum, cenere) und Arbeitsmittel (vor allem cardi, Weberkarden).

[2]) Lana VIII c 12; vgl. VIII fol. 200 (1435). Nullus ... possit vendere ... alicui de dicta Civitate, Comitatu vel districtu lanam vel stamen, uncta, filata, conducta ... de extra dicta Civitate, Comitatu et districtu florentie; mit Ausnahme von stamina nuncupata licci.

Zunft hindurch verfolgen, denen ursprünglich eine Art Mittlerthätigkeit zufiel, die anfangs — in sozialer Hinsicht — dem bürgerlichen Mittelstande angehörten: ich meine die lanivendoli und die stamanioli. Die Thätigkeit der ersteren wird uns im einzelnen an keiner Stelle geschildert: ihr Name deutet darauf hin, dass sie ursprünglich Wolle im kleinen (= oli!) verkauften, die sie vorher en gros eingekauft [1]), hatten waschen, sortieren und schlagen lassen, nicht zu Fabrikationszwecken, sondern zum Gebrauch des täglichen Lebens, zum Stopfen von Betten und Kissen etc. Dagegen erscheint es mir nicht ganz sicher, ob sie von Anfang an auch Mittelspersonen innerhalb des Kreises der eigentlichen Tuchproduktion waren, ob sie etwa ausserhalb des Bannkreises von 100 Miglien von den Importeuren Wolle kauften und diese an kleinere Produzenten, die sie in grösseren Quantitäten nicht einzukaufen vermochten, weiter vertrieben [2]). Sicher aber steht die Thatsache, dass der ganze Berufszweig im Laufe des 14. Jahrhunderts alle Bedeutung verloren hat, wenn er nicht gar gänzlich ausgestorben ist. Die ersten Zunftstatuten erwähnen ihre Stellung, ihre Rechte und Pflichten, die Höhe ihrer Matrikel, geben Vorschriften über Art und Weise ihres Gewerbebetriebs [3]); und in einer Zunftmatrikel, die im Jahre 1332 zusammengestellt ist, kommen neben 621 lanaioli 29 lanivendoli vor [4]). — Seit 1400 wird ihre Erwähnung in den Urkunden immer seltener [5]); und wenn das Statut von

---

[1]) Vgl. darüber weiter unten die Bestimmungen über Kreditgeben. — In einem Erlass vom Jahre 1342 (Lana 41 fol. 72) wird die Arbeit zur Nachtzeit verboten, mit Ausnahmen für die boldronarii, sive lanivendoli vel eorum lavorantes et battitores.

[2]) Sie scheinen hie und da anfangs auch fertiges Tuch verkauft zu haben; denn es wird ihnen (Lana I am Ende) 1319 verboten, facere pro pannis ab eis venditis credentiam.

[3]) Vgl. Lana I a 49 und b 7 über die Matrikel der lanifices, stamifices et lanivendoli; ibid. I d 15 über ihre Besteuerung; ibid. I a 33 über das Verbot für die lanivendoli, zugleich Sensalengeschäfte zu treiben etc.

[4]) Lana, Matricole 19 (ohne Paginierung).

[5]) Die Statuta communis von 1415 (II S. 196) erwähnen einmal lanifices, stamanioli und lanaioli. Mit letzteren können wohl nur die lanivendoli gemeint sein; doch beweist der eigentümliche Fehler in der sonst so sorgsam gearbeiteten Redaktion vielleicht, dass der Name und

1428 ihrer auch noch gelegentlich gedenkt [1]), so dürfen wir darauf kein grosses Gewicht legen, wenn wir sehen, dass der fast im nämlichen Jahre entstandene Kataster unter den Vertretern von nahe an 100 verschiedenen Berufen der Tuchindustrie nicht einen einzigen „Wollverkäufer“ aufzählt: sie waren durch die natürliche zu immer grösserer Kapitalkonzentration drängende Entwickelung, wie durch die zwischenhandelsfeindliche Politik der Kommune zunächst aus dem Produktionsprozess ausgeschieden und hatten dann wohl auch den gesamten Boden ihrer Existenz verloren, indem der Verkauf von Wolle im Detail nun an die Grosshändler und Grossindustriellen überging. — Noch 1381 war zu Gunsten der lanivendoli eine Ausnahme von dem Verbot gemacht worden, Wolle, Garn etc. anders als bei den Grossindustriellen, die über 25 Stück Tuch pro Jahr produzierten, zu kaufen [2]); bald darauf hatten diese ihre einzigen schwächeren Konkurrenten im Wollhandel völlig vernichtet. Für den kleinen Fabrikanten, der im Jahre nur wenige Stücke Tuch fabrizierte, hatte die Existenz dieser Kleinkaufleute den grossen Vorteil gebracht, dass er jederzeit auch kleinere Quantitäten Wolle verschiedener Sorten bei ihnen auf Lager fand und sich je nach Bedarf damit versorgen konnte. So mochte auch ihm das Verschwinden der Klasse der lanivendoli leicht verhängnisvoll werden — und damit eine sekundäre, indirekte Wirkung in der gleichen Richtung eintreten, den Mittelstand aus der Produktion zu Gunsten der Grosskapitalisten mehr und mehr zu verdrängen [3]).

Begriff der lanivendoli den Verfassern derselben nicht mehr recht geläufig waren.

[1]) Lana VIII c 15: Nullus lanivendolus vendat saccum lane tondite von über 300 Pfund; sie dürfen die Wolle während der „mescolatura“ nicht „balneare“.

[2]) Lana 46 fol. 166: Niuno lanaiolo non possa comperare e vendere niuna lana soda o filata o stame sodo o filato da niuno che non sia matriculato e tassato il meno in panni 25 (über die tassa vergleiche unten Kap. VI) e che ista in convento, e questo non s' intenda per lanivendoli.

[3]) Nachdem das Verbot für die lanivendoli, sich als Sensalen ballotieren zu lassen (1333, Lana III am Ende), gefallen war, werden wohl viele von ihnen im Maklerberuf aufgegangen sein.

Interessanter und charakteristischer noch für diese allgemeine Tendenz der Entwickelung ist der Wandel, der in der gleichen Zeit mit einem zweiten Erwerbszweig, dem der „stamanioli", vor sich gegangen ist. Zweierlei ist wohl im Anfang unserer Periode ihre Thätigkeit gewesen: einmal führten sie gesponnenes Garn, also ein Halbfabrikat, nach Florenz ein und verkauften es an die Tuchfabrikanten, und zweitens erhielten sie von diesen die geschlagene oder gekämmte Wolle, liessen sie durch eigene Arbeiterinnen verspinnen und lieferten sie als Garn dem Fabrikanten zurück [1]. Jedenfalls aber waren sie damals wirtschaftlich selbständige Existenzen, mit eigenem in Handel und Industrie angelegtem Kapital und von denen der Tuchmacher unabhängigen Unternehmungen; als solche galten sie den „veri artifices" der Zunft gleich und hatten, wie auch die lanivendoli, teil an fast allen Rechten, Anspruch auf die meisten Zunftämter [2]. — Die Entwickelung, die das 14. Jahrhundert brachte, hat nun nicht — wie bei den lanivendoli — ihre Existenz untergraben, ihre Thätigkeit im Produktionsprozess unnötig gemacht, wohl aber hat sie sie von Grund aus umgestaltet. Ob der Wandlungprozess mit dem allmählichen

---

[1]) Wenn in den vorhergehenden Kapiteln immer nur von der Einfuhr geschorener Wolle die Rede war, so geschah dies, weil bei weitem die grösste Quantität des für die Fabrikation nötigen Produkts in dieser Form nach Florenz gelangte. Daneben wurden aber auch Wollfliesse (boldrones) ebenso gut wie versponnenes Garn (stamen filatum) nach Florenz importiert; für letzteres war vor allem Spanien ein wichtiger Markt. Händler mit Wollfliessen hiessen boldronarii und gehörten vereinzelt zur Wollenzunft.

[2]) Vgl. darüber meine „Florentiner Zünfte" S. 77 f. — Auch in Pisa sollte 1305 von den drei Konsuln der Wollenzunft immer einer ein stamaniolus sein (Bonaini, Stat. ined. civ. Pis. III S. 353 ff.). — Dass sie — wie die lanivendoli — Lohnarbeiter beschäftigen, geht deutlich hervor aus Lana I d 33 (1317): sie sollen verpflichtet sein, „stamen vergheggiatum pettinatoribus ad pettinandum ponderare siccum". Nach Lana III b 37 (1339) wird es ihnen verboten, gewisse Wollsorten zu kaufen und zu verarbeiten (vgl. oben S. 62 f. und Lana V b 38 [1338]: Nullus lanifex vel qui stamen pettinari facit pro vendendo ipsum de filato, darf seinen Kämmern Oel liefern). In ihrem Verhältnis zu den Spinnern und Spinnerinnen, von dem noch zu reden sein wird, werden sie den lanifices völlig gleichgestellt (Lana 42 fol. 135; 1351).

Verschwinden der lanivendoli in einem ursächlichen Zusammenhang steht, ob etwa die Unmöglichkeit, bei ihnen die Rohwolle einzukaufen, nachdem sie die ersten Stadien des Bearbeitungsprozesses durchlaufen und sie bis zum versponnenen Garn weiter zu verarbeiten, ihnen den Boden selbständiger Existenz entzog, vermögen wir nicht zu entscheiden. — Das treibende Moment der Entwickelung liegt auch hier in dem übermächtigen Schwergewicht der grossen Handelskapitalien: sie erdrücken durch dasselbe alle innerhalb des Produktionsprozesses noch eingegliederten selbständigen Unternehmungen und wirtschaftlichen Existenzen, indem sie sie vernichten oder als wirtschaftlich unselbständige, vom Kapital abhängige Elemente der lohnarbeitenden Klasse einzufügen wissen [1]). Letzteres ist auch das Schicksal der stamanioli gewesen. Aus selbständigen Unternehmern, die Waren einkaufen, sie verarbeiten lassen und sie sodann wieder an die Fabrikanten verkaufen, werden sie im Laufe der Zeit Angestellte dieser Fabrikanten, wobei sie zwar oft durch den Besitz eines eigenen Ladens und hie und da wohl auch eines eigenen kleinen Unternehmerkapitals (wie es übrigens gelegentlich auch andere Klassen industrieller Arbeiter, vor allem die Färber besassen) sich noch immer von der untersten Schicht der proletarischen Arbeiterschaft abheben, zum grösseren Teil aber in die Klassen der im Tagelohn arbeitenden oder auf festes Gehalt engagierten Laden- und Werkstattangestellten hinabsinken. Als solche vermitteln sie vor allem die Verbindung mit den Spinnerinnen, die auf dem Lande ihren Wohnsitz haben, thun Botendienste und verrichten alle die Arbeiten, die sie früher durch Faktoren ihrer Werkstatt hatten thun lassen. Der Kataster des Jahres 1427 zeigt sie uns als Leute mit keinem oder nur geringem eigenen Besitz, in bedrängter, hilfsbedürftiger ökonomischer Lage.

---

[1]) Ganz verfehlt ist die Auffassung der „Stamanioli" bei Rodolico, Il popolo minuto S. 24, der in ihnen nichts anderes sieht als über Stadt und Land verteilte arme Spinner, und sie zu der untersten Hefe des Proletariats rechnet. Wie unterscheiden sie sich dann nach seiner Meinung von den filatori und filatrici? Und warum treffen wir nie Frauen unter den stamanioli?

Wie die dem Zwischenhandel feindliche Politik von Zunft und Kommune vor allem von dem Motiv geleitet war, dem zünftlerischen Fabrikanten Rohstoffe und Arbeitsmittel so billig als möglich und in genügender Quantität zu sichern, so galt dem gleichen Zwecke ein Teil der merkantilistischen Gesetze und Massregeln, die wir unter dem Namen der Abundanzpolitik zusammenzufassen pflegen [1]. — Der konsequenten Durchführung dieser Politik, die logischerweise eine Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen etc. mit Ausfuhrzöllen und -verboten für Fabrikate verbunden hätte — so wurde sie bekanntlich in der That zur Zeit der Hochblüte des merkantilistischen Systems gehandhabt — standen aber andere, ebenso bedeutsame Gesichtspunkte kommunaler Wirtschaftspolitik entgegen: die protektionistische Begünstigung aller Zweige der heimischen Industrie, die dem wichtigsten derselben, so sehr man ihn im allgemeinen bevorzugte, nicht vollständig geopfert werden durften; das Bestreben, möglichst viele Gewerbe in der Hauptstadt zu konzentrieren, neue noch nicht dort betriebene einzubürgern, vor allem aber alle für die Grossindustrie nötigen Arbeitsinstrumente im Inlande selbst verfertigen zu lassen — eine Aufgabe, die, wie wir sahen, in die Kompetenz der seit 1421 bestehenden Behörde der consules maris fiel; daneben das fiskalische Interesse des Staatssäckels, der bei den zahlreichen an die Steuerkraft des Bürgertums kolossale Anforderungen stellenden Kriegen nur ungern auf eine Einnahmenquelle verzichtete, die sich ihm einmal erschlossen hatte. — So hat man niemals ganz auf Einfuhrzölle für Wolle und Arbeitsmittel verzichtet, wenn dieselben naturgemäss auch nie bis zu prohibitiver Wirkung gesteigert wurden [2]; so sind Ausfuhrverbote

---

[1]) Auch hier verweise ich wieder auf die ausführliche Darstellung bei Poehlmann S. 100 ff. Einen Fehler seiner im einzelnen vortrefflichen Erörterungen sehe ich darin, dass er das Gegeneinanderwirken der verschiedenen Richtungen in der kommunalen Wirtschaftspolitik, die er einzeln darlegt, nicht genügend hervorgehoben hat. Es besteht nicht nur ein Schwanken im Zusammenhang grösserer Zeiträume, sondern in ein und demselben Erlass findet oft der Antagonismus verschiedener Tendenzen seinen deutlichen Ausdruck.

[2]) Vgl. den Zolltarif bei Giov. da Uzzano (bei Pagnini IV

fast immer nach kurzer Zeit wieder durch Ausfuhrzölle ersetzt worden [1]. Wie wenig diese ganze Politik von einheitlichen Gesichtspunkten geleitet ist, sieht man wohl am besten daraus, dass man auch gelegentlich die Ausfuhr von Florentiner Tuchfabrikaten, den Lebensnerv des gesamten industriellen Wesens, durch hohe Ausfuhrzölle unterbunden hat [2]. Hier griff dann auch die Thätigkeit der Wollenzunft durch genossenschaftliche Unternehmung ein, die uns an anderer Stelle des Genaueren beschäftigen wird [3] [4].

S. 1 ff.) und den von mir aus einem Codex Riccardianus veröffentlichten Zolltarif (siehe unten im Anhang).

[1]) Um welche Gegenstände es sich hauptsächlich für die Wollenindustrie handelt, geht hervor aus einem in einen Codex der Lanazunft aufgenommenen Auszug aus den von den consules maris gemachten Zollvorschlägen (Lana 13 fol. 97):

	Einfuhr	Ausfuhr
1. Lana e stame, che abbia alcuna manifattura (ausser stame provinciale und da licci) pro 100 Pfund	10 d. pro libra	6 d. pro libra
2. Scardassi nuovi e vecchi pro Paar .	3 lbr.	2 lbr.
3. Filo di ferro da scardassi	gab. usata	4 lbr.
4. Pettini nuovi e vecchi pro Paar . .	dto.	2 fl.
5. Terra cruda la soma	dto.	10 lbr.
6. Cardi in boccia lavorati o no pro 100 Stück	dto.	5 lbr.

[2]) 1478 (Prov. 170 fol. 26) zeigt sich vorübergehend eine Einsicht in die Schädlichkeit einer solchen Gesetzgebung, da viele Kaufleute wegen der hohen Ausfuhrzölle ihre Tuche in Genua und sonstwo weben liessen. — Vgl. die zusammenhängende Darstellung dieser Verhältnisse unten Kap. VII.

[3]) Auch die Wollenzunft selbst betrachtete die Regelung dieser Dinge nicht nur von protektionistischen, sondern auch von fiskalischen Gesichtspunkten aus. Sie gestattete z. B. von Fall zu Fall die Ausfuhr aller Wollsorten, die im allgemeinen verboten war, gegen Zahlung einer häufig wechselnden Gebühr an die Zunftkasse. Diese Ausfuhrlizenzen etc. nehmen im Budget der Zunft einen sehr breiten Raum ein, und die Ausstellung der Bescheinigungen bildet eine der Hauptfunktionen eines der Zunftnotare.

[4]) Hier schlösse sich naturgemäss eine Darstellung der staatlichen

3. Das Maklerwesen.

Eine Darstellung des mittelalterlichen Handelsverkehrs auf irgend einem Gebiete, in irgend einem Lande wäre unvollständig, wollte man nicht eines integrierenden Elements desselben gedenken, das lebendiger Ausdruck seines innersten Wesens ist: ich meine der Sensalen, Makler oder, wie sie in Deutschland meist heissen, Unterkäufer. „Die Entwickelung eines sicheren und geordneten Geschäftslebens unter Menschen von kindlicher Naivetät und heftigen Leidenschaften konnte nur gedeihen, wenn man die jugendliche Phantasie auch bei Kauf und Tausch auf dem Markt und im Kaufhaus mit Symbolen fesselte, durch Anwesenheit von Zeugen und Beamten an Treu und Glauben gewöhnte“ [1]). — Man wird diese Worte Schmollers gelten lassen müssen, soweit es sich um die ersten Zeiten städtischen Wesens, um die Länder germanischer Kultur handelte; — in dem Treibhauswesen der italienischen Stadtkultur des 13.—15. Jahrhunderts dagegen kann von einem derartigen primitiv naiven psychischen Massenzustande, von einem Ueberschwellen der Phantasie selbst bei den einfachsten Vorgängen des täglichen Lebens wohl nicht mehr die Rede sein. — Wir werden vielmehr im folgenden noch Gelegenheit haben, wiederholt darauf hinzuweisen, mit welch raffiniert bewusster Technik — immer im Rahmen der allgemeinen durch die Zeit gegebenen Grundanschauungen — sich die einzelnen Formen kaufmännischen Verkehrs auf einem Boden ausgebildet hatten, der neben Dantes weltumspannender Phantasie die weise abwägende Weltklugheit Boccaccios gezeitigt hat; wo im Zeitalter der Renaissance das ganze Leben auf den Ton eines dem praktisch Erreichbaren zugekehrten, oft seichten Rationalis-

---

Handelspolitik im allgemeinen an, soweit sie den Schutz und die Förderung der Tuchindustrie betraf. Indessen wird sie, da von ihr mit in erster Linie das Gedeihen und der spätere Verfall der Industrie abhängig ist, da sie zugleich den wechselnden Stand derselben widerspiegelt, besser noch an anderer Stelle, in der zusammenhängenden Erzählung, die der industriellen Entwickelung im ganzen gewidmet sein soll, ihren Platz finden. Vgl. daher unten Kap. VII.

[1]) Schmoller, Tucher- und Weberzunft S. 429.

mus gestimmt war, bis die zurückgedämmte Flamme des phantastischen Volksempfindens in dem Taumel der Savonarolaepisode mit verdoppelter Heftigkeit sich Luft verschaffte. — Wenn trotzdem sich unter diesen veränderten Bedingungen das Sensalenwesen in unverminderter Kraft erhalten konnte und bis ins kleinste Detail ausgebildet wurde, so muss dies andere Gründe haben, als die allgemeine psychische Disposition primitiver Zeitalter. Und in der That: vor allem in dem jenen Zeiten eigentümlichen, nicht zufälligen, sondern inhärenten Widerspruch zwischen den Ansprüchen der Wirklichkeit des Verkehrs und den gesetzlichen Normen, die jene meistern wollen, lag in Florenz die eigentliche Grundbedingung für die Ausgestaltung des Vermittlerwesens in der Form, die wir gleich zu schildern haben werden. — Nur durch eine derartige Institution war im beständigen Widerstreit eines mit allen Mitteln der Rücksichtslosigkeit und der ungezügelten Brutalität arbeitenden kaufmännischen Egoismus auf der einen, einer strengen, von kirchlich-moralischen, oft atavistischen Doktrinen geleiteten Gesetzgebung auf der anderen Seite eine gewisse Vermittlung möglich, die Gesetz und Leben auf die Dauer nicht allzu weit auseinanderklaffen liess. — Das Sensalenwesen ist allerdings in Florenz zum Teil ein Rudiment vergangener Wirtschaftsepochen, aber doch auch den veränderten Verhältnissen aus ganz anderen Gründen noch entsprechend — ganz abgesehen davon, dass das Schwergewicht jahrhundertelanger Existenz Institutionen oft in Zeiten hinüberrettet, in denen sie originär nicht entstanden wären.

In den äusseren Formen der Organisation des Maklerwesens [1]) zeigt sich nun diesseits und jenseits der Alpen eine bemerkenswerte Uebereinstimmung. — Schon die ersten Statuten der Zunft unterscheiden zwei grosse Klassen von Sen-

---

[1]) Pegolotti bei Pagnini III, Einleitung S. XXII, gibt von sensale und den entsprechenden Bezeichnungen folgende Definition: Questi nomi vogliono dire genti, che si tramettono di fare mercati di mercanzie, o d' altre cose, che si comperano, ovvero vendono da uno mercatante ad un altro, e similmente di cambiare, e d' ogni altra mercatanzia, che l' uomo volesse vendere, ovvero comperare. Ueber die verschiedenen Arten von Maklern in Florenz an anderer Stelle!

salen [1]): solche, die Wollen- und Garnverkäufe vermitteln, etwa 60—80, und solche, die beim Tuchverkauf beschäftigt sind, 44—48 an der Zahl [2]); beide fast in der gleichen Weise organisiert, nach fast gleichen Regeln ihr Amt ausübend: gewählt und vereidigt von einer aus 16 Tuchern gebildeten Kommission und verpflichtet, jeder mindestens 50 Gulden Kaution zu stellen. Wie z. B. in Strassburg [3]) bilden die Tuchmakler eine Art kommunistisch verwalteter Genossenschaft, deren Mitglieder alle ihre Einnahmen in die Gemeinschaftskasse abzuliefern haben [4]), um am Schlusse des Jahres zu gleichen Teilen an denselben zu partizipieren; während die Wollenmakler wenigstens ein Drittel ihres Verdienstes zu eigenem Genusse bekommen und nur den Rest von zwei Dritteln an die Gemeinschaftskasse abgeben müssen. Diese kommunistische Organisation ist nun vor allem bei den Tuchmaklern in Florenz noch weiter ins Detail ausgebildet. Kommt ein fremder Händler nach der Stadt, um Tucheinkäufe zu machen, so hat er sich an die Zunftbehörde zu wenden, die ihm für 14 Tage einen durchs Los bestimmten Sensal zuweist. Mit einem Siegelring der Zunft hat der Sensal jedes von dem Händler eingekaufte Tuch zu siegeln und jeden abgeschlossenen Verkauf in ein Buch einzutragen. Kein Handel darf ohne Sensal eingegangen werden; bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer entscheidet seine Eintragung. Der fremde Käufer kann — das berührt den an moderne Verhältnisse Gewohnten besonders wunderbar — nicht etwa nach eigener Wahl bestimmte Läden und Firmen aufsuchen, vielmehr ist dem Makler strenge Weisung erteilt, innerhalb eines Zunftbezirks nur bestimmte Wege

---

[1]) Später kamen andere Sensalen hinzu oder zweigten sich ab: sensales marchii (Lana 48 fol. 12; 1398) und solche für Farbstoffe (guado, cenere, rubbia, alumen, grana, verzino) (Lana VIII a 16; 1428).

[2]) Lana I a 15 ff.; ibid. I a 53 ff.; ibid. II a 41 ff.; ibid. III a 39 ff. und 48 ff.; ibid. V a 43 ff. und 50 ff.

[3]) Schmoller, Tucher- und Weberzunft S. 430.

[4]) Omne lucrum sit et esse debeat commune et dividatur communiter pro equis portionibus inter eos. Et ex dicto lucro et salario et offitio faciant omnes dicti sensales societatem inter eos. Der Amtscharakter des Sensalenberufs tritt hier mit besonderer Deutlichkeit in die Erscheinung.

in vorgeschriebener Richtung einzuschlagen, bei dem Laden des A. seine Wanderung zu beginnen und sie bei dem des Z. zu schliessen; kommt er dabei an das Magazin eines mit ihm verwandten Händlers, so hat er die Pflicht, den Käufer darauf aufmerksam zu machen. — Es ist ihnen verboten, sich von den Tuchern Geld leihen zu lassen, von ihnen Tuch zu kaufen, oder während Ausübung ihres Amtes mit den Kaufleuten, denen sie dienen, ins Wirtshaus zu gehen.

Klar und energisch wird dann auch der Charakter der Genossenschaft als einer Beamtenvereinigung betont: für jeden Tag, den der Sensal nicht „im Amt" (in officio) ist, hat er dem Kassenbeamten (camerarius) ihrer Sozietät 4 s. zu entrichten, von denen die Hälfte an die Zunft fällt; ebenso erhält diese im allgemeinen 1 d. von 13 d. (7,3 %) der von den Maklern erzielten Einnahme. Ist einer zwei Monate lang ohne ausreichenden Grund vom Dienste ferngeblieben, so wird er kassiert und verliert alle seine Rechte. Der camerarius seu prior sensalium — später gibt es deren zwei —, der allmonatlich neu aus ihrer Mitte gewählt wird, führt die Aufsicht über die Genossen, hat in engen Grenzen eine Disziplinar- und Strafgewalt über sie und appelliert, wenn er nicht durchdringt, an die Exekutivgewalt der Zunft [1]).

Die Wahl der Sensalen erfolgt in der Weise, dass im Januar jedes Jahres jeder Zunftkonsul zwei, jeder consiliarius einen Mann designiert, die er für fähig hält, das Amt auszufüllen; unter diesen scheidet dann der übliche Florentiner Abstimmungsmodus, das scruttinium, die im Statut bestimmte Zahl aus. Am Schlusse eines jeden Jahres werden sie dann

[1]) Vgl. darüber den zweiten Teil dieser Arbeit. — Nicht wesentlich verschieden sind die Bestimmungen der Calimalazunft, z. B. 1332 (Cal. IV b 1). Hier fällt der Gemeinschaft die Hälfte aller Einnahmen zu, ein Viertel dem einzelnen Sensal, ein Viertel der Zunft. Von Bestimmungen, die bei der Wollenzunft fehlen, dort aber wohl in ähnlicher Weise ergänzt werden dürfen, sei erwähnt, dass die Sensalen von morgens früh bis zur terza (d. h. dritten Stunde nach dem mit der Jahreszeit wechselnden Glockenschlag), dann von der nona bis zur Vesper im Amt thätig sein müssen; dass sie keinem Kaufmann „gute Worte geben dürfen" (sia, fa il mercato, se 'l panno mi piace per misura), dass sie nicht mit mehr als zwei Kaufleuten zu gleicher Zeit gehen sollen, etc.

einer geheimen Kontrolle unterworfen: wird einer von ihnen durch 6 Stimmen einer eigens dazu berufenen Kommission von 100 maestri di bottega in Verruf erklärt, hat er sich nach ihrer Ansicht der Duldung betrügerischer Kontrakte schuldig gemacht, so wird er aus der Liste der Sensalen gestrichen und durch einen anderen ersetzt.

Die Einnahmen der Sensalen, die, wie gesagt, bei den Tuchmaklern in ihrer Gesamtheit, bei den Wollmaklern zum grösseren Teile nicht ihnen persönlich, sondern der Genossenschaft zufielen, waren gebührenartiger Natur, indem für jedes von ihnen vermittelte Handelsgeschäft bestimmte Summen bezahlt wurden; abgestuft beim Tuchverkauf nach Länge und Qualität der Tuche, beim Wollenkauf nach dem Durchschnittswert der einzelnen Wollsorten [1]. — Von Tuchen, die zum

[1] Nach Statut I beträgt die Gebühr für ein Tuch von 12 Ruten Länge 13 d. (davon 1 d. an die Zunft), für jede Rute mehr 2 d.; später (1338; Lana II a 41 ff., ibid. III a 39 ff. etc.) beträgt sie, wenn die „Rute" des Stoffes bis zu 30 s. ad flor. bezahlt wird, 16 d.; für panni villaneschi 12 d. ad flor., für tintillani 3 lbr. ad flor. 1361 (Lana VI a 34): Bei Tuchen bis zu 30 s. ad flor. la canna 8 d.; von 30 s. bis 3 lbr. 24 d.; von 3—5 lbr. 2 s.; darüber 3 s.; später vereinfacht (1427; Lana 58 am Schluss): von einem Tuch bis zu 35 Gulden 5 s.; darüber 10 s. Als Beispiel für die weit mehr ins einzelne gehenden Tarife für Wollenmakler gebe ich den aus Lana V a 50 (1338):

1. Pro balla lane longe et agnelline de Anglia, Burgundia, Berri und andere französische und deutsche Wolle . . 7 s.
2. Pro sacco sive salma dictarum lanarum . . . . . . 14 s.
3. Pro 100 Pfund staminis filati valoris
   a 30 lbr. infra . . . . 4 s.
   a 30 lbr. supra . . . . 6 s.
4. Pro 100 Pfund fioretti lavati, lane longhe et agnelline de Anglia, Burgundia, Berri et Tedesche . . . . . . 5 s.
5. Pro 100 Pfund lane de garbo lavate, lane tondute, trame et minuzzocolorum . . . . 3 s.
6. Pro 100 Pfund lane concie, cardate, forbiture, pianature et zaccherarum . . . . 2 s.
7. Pro quolibet sacco sive salma lane longe sucide de garbo . . . . 5 s.
8. Pro qualibet salma boldronorum sucidorum . . . . . 3 s.
9. Pro 100 Pfund boldronorum lotorum . . . . 1 s.
10. Pro 100 Pfund lane agnelline sucide de Nerbona, Maio-

Export in Florenz verkauft wurden, sollte nach einer späteren Bestimmung die Zunft die Hälfte der Maklergebühr erhalten. — Im übrigen hat auch die ganze Organisation des Sensalenwesens in unserer Epoche die mannigfachsten Wandlungen durchgemacht. Ihre Zahl schwankt beständig, oft von Jahr zu Jahr, je nach dem allgemeinen Zustand der Industrie; so dass wir geradezu das Herauf- oder Herabgehen der Zahl der zünftlerischen Makler als Gradmesser für die industrielle Prosperität betrachten können; denn es kam der Zunft darauf an, die Menge ihrer Maklerbeamten nicht über eine Zahl hinauswachsen zu lassen, die jedem — nach der Anzahl und Höhe der von ihm vermittelten Handelsgeschäfte — ein ausreichendes Einkommen garantierte. So hat man z. B. im Jahre 1348 [1]), als im Gefolge des schwarzen Todes die Geschäfte gänzlich darniederlagen, ihre Zahl mit der Begründung auf 36 herabgesetzt, dass sonst die Konkurrenz unter ihnen zu gross werden könne und dem einzelnen nicht mehr der zum Leben nötige Verdienst zufiele; vier von ihnen werden zur Verwaltung des vor kurzem eröffneten Waidmagazins delegiert. Die Stellung des Vorstands der Sensalengenossenschaft wird 1392 neu ge-

---

lica, Perpignano, San Matteo, Minorca et de Circumstantiis . . . . 2 s.

11. Pro 100 Pfund dictarum lanarum lavatarum . . . . 3 s.
12. Pro 100 Pfund lane agnelline sucide de Proventia citra Rodanum, Sardesche, de Creti, Cipri, Apulea . . . . 1 s.
13. Pro 100 Pfund Macconis, miccarii et gratuggie . . . ?
14. Pro 100 Pfund accie . . . . 4 s.
15. Pro 100 Pfund staminis filati forestieri . . . . . . 3 s.

Bis 50 d. zahlt der Verkäufer die Hälfte der Gebühren, was darüber ist, zahlt er allein.

Auffallend ist bei dem Tarif die hohe Bezahlung bei der deutschen, die geringe bei der Garbowolle.

Später ist der Tarif (Lana 55 fol. 31; 1504) bedeutend vereinfacht:
für Garbowolle pro 100 Pfund . . . 10 s.
für San Martino Wolle pro 100 Pfund . 15 s.

[1]) Lana 42 fol. 70. Später sinkt sie dann noch tiefer, 1379 (nach dem Ciompi-Aufstand) auf 22; 1391 steigt die Zahl auf 30, kurz darauf auf 38, schwankt dann in der nächsten Zeit zwischen 20 und 36; nach Lana VIII a 16 kann die Zahl nur mit Bewilligung des consilium auf mehr als 32 Personen erhöht werden.

regelt [1]). Mit der Zeit lockert sich dann die anfangs so straff gespannte, feste Organisation; schon 1384 [2]) erhält der fremde Kaufmann die Erlaubnis, frei sich seinen Sensal zu wählen, statt an die Zuweisung desselben durch die Zunftbehörde gebunden zu sein; im Statut von 1428 ist dann überhaupt von einer genossenschaftlichen Organisation nicht mehr die Rede, ohne dass, so viel ich sehe, irgendwann eine diese aufhebende Bestimmung erlassen worden wäre. Den einzelnen Sensal suchte man dann nur um so fester durch Vereidigung, Androhung schwerer Strafen etc. an seine Pflicht zu binden, ohne doch auch hier auf die Dauer einen Erfolg zu erzielen; nach wie vor wurden auch in Gegenwart der Sensalen die verpönten Tauschgeschäfte abgeschlossen [3]), wurden die vorgeschriebenen Zahlungstermine überschritten, die Tara und die Schau nicht nach Zunftvorschrift vorgenommen [4]), wurden verbotene Woll-

---

[1]) Lana 45 fol. 106. Es wird jetzt von den Konsuln aus der Reihe der Sensalen ein „generalis camerarius“ gewählt, der monatlich bis zu 40 s. Gehalt erhält; an ihn müssen auch die sensales fundaci guadi alles eingenommene Geld abführen. Die Gebühren, die der Zunft zufallen, hat er an diese abzuliefern und den Rest an die communitas sensalium zu verteilen, wobei ausdrücklich betont wird, dass auch die Kranken bedacht werden sollen. Ueber all das hat er genau Buch zu führen, die Summe aller innerhalb einer bestimmten Zeit verkauften Tuche der Zunft anzugeben. Zur Einsammlung der den Sensalen geschuldeten Gelder werden Mitglieder der Genossenschaft delegiert (Lana 56 fol. 9; 1369).

[2]) Lana 46 fol. 170: Che ogni mercatante che compera panni possa ... menare seco chiunque vuole per comperare panni si veramente che il sensale che gli mena secho ... debba sodare dinanzi al notaio dell' arte di non tenere più di s. 5 pro panno, e s. 10 del panno de la grana e di non fare merchato d' alcuna ritranghola (d. h. baratti, Tauschgeschäfte, vgl. darüber unten § 6 dieses Kapitels).

[3]) z. B. Lana 46 fol. 215 f. (1387); ibid. 225 fol. 40 (1409). Um dies zu vermeiden, soll jeder ein von einem Notar beglaubigtes Buch führen, in das jeder Verkauf eingetragen wird, und das drei Tage später dem Zunftschreiber, einmal monatlich dem Offizial vorgelegt wird.

[4]) Lana VIII fol. 266 (1459). Per ovviare a molti mancamenti dell' Arte fatti pe' sensali e altri sottoposti dell' Arte in fare vendere e comperare panni ... al termine e di poi rivendere a danari contanti e massime a Forestieri, che ci vengono a comperare tutto dì Panni e portare in loro paesi, i quali gli comprano il terzo meno che non vagliono e similmente nel tarare le lane e vedere i panni ... e al presente poco

sorten verhandelt, Tuche ohne Passierung der vorgeschriebenen Formalitäten exportiert; und es lässt sich begreifen, dass die Vorschrift, in jedem Jahr den Sensalen die Gesetze über die „baratti“, die Tauschgeschäfte, vorzulesen, „damit sie sich nicht mit Unkenntnis derselben entschuldigten“, auch nicht von allzu grosser Wirksamkeit gewesen sein wird [1]). Zugleich verschärfte man immer mehr die Anforderungen an eine ehrliche, bestechungsfreie Amtsführung: man setzte ein Minimalalter fest [2]), verbot den Maklern der Wollenzunft, zugleich in anderen Zünften als Verkehrsmittler zu fungieren [3]), andere Berufe [4]) in der Wollenindustrie, vor allem das Sortieren der Wolle, zu betreiben [5]), oder einen Laden zu besitzen [6]); man sorgte dafür, dass nicht durch Verwandtschaft oder Assoziierung mit den interessierten Detailhändlern Durchstechereien und Bevor-

---

se ne fa o non nulla. Per le quale cose l'arte ne viene in grande declinazione ... e perchè le cose sono tanto transandate che non si opera ordine niuno dell' arte, werden neue strengere Bestimmungen erlassen.

1) Lana 54 fol. 77 (1477). Daher die häufige Wiederholung dieser Verbote. In jeder Bestimmung über die „baratti“ (vgl. unten § 5) findet sich auch das Verbot für die Sensalen, derartige Geschäfte abzuschliessen.

2) Lana VIII a 16 (1428); nach Lana 44 fol. 140 (1367) musste jeder Sensal 10 Jahre „gedient“ haben.

3) Lana 202 fol. 166 (1454).

4) Begründung sehr interessant, Lana 51 fol. 173 (1438): Weil quidam sunt exercentes ministerium sensarie de rebus pertinentibus ad ipsorum artem, qui ... aut artifices sunt aliarum artium aut socii sunt eorundem, conantur conducere atque conducunt plurima mercata et permutationes quas faciunt ad illas apothecas in quibus sunt socii vel magistri, wird bestimmt, dass kein sensalis aliquam aliam artem vel ministerium alius artis faciat, auch nicht als socius. Vgl. auch Lana 52 fol. 132 (1446) und ibid. 53 fol. 108 (1457).

5) Lana 48 fol. 99 (1406) und ibid. VIII a 16 (1428); doch wird wiederholt das Statut periodenweise suspendiert, oder wenigstens erlaubt, dass (Lana 51 fol. 71; 1435) Brüder, von denen der eine „Sceglitor“, der andere Sensal ist, miteinander eine Sozietät eingehen dürfen. Gleich darauf wird das Verbot ganz aufgehoben (Lana 51 fol. 93; 1435). 1376 war „entgegen früheren Bestimmungen“ erlaubt worden, dass „saponarii et rimendatores“ Sensalen sein dürfen.

6) Lana 16 fol. 36 (1446).

zugungen einzelner Geschäfte vorkamen, die dem „formal gleichen Recht für alle“ widersprachen [1]).

Die Klagen über schlechte Amtsführung der Sensalen nehmen trotz allem kein Ende. Manches mag durch die Persönlichkeiten der Beamten verschuldet worden sein: hat man doch schon früh heruntergekommenen und fallierten Zunftmitgliedern hier die Möglichkeit einer einigermassen gesicherten Existenz verschafft [2]), oder später hie und da einem armen Teufel aus Mitleid, als Almosen, die schon nicht mehr sehr einträgliche Amtsstelle zugewiesen [3]).

Im allgemeinen ist die allmähliche Umgestaltung des Maklerwesens charakteristisch für die gesamte industrielle Entwickelung gewesen. Der strenge Amtscharakter hat sich mehr und mehr in der Wirklichkeit verflacht, so sehr man in der Theorie an ihm festhielt und ihm Geltung zu verschaffen suchte, so sehr — nach den Zunftgesetzen — das Mittleramt des Sensals gegenüber seinen polizeilichen Befugnissen zurücktrat; mehr und mehr ist er einer freieren Organisationsform gewichen [4]); aber nur eine in modernen Schulideen befangene Betrachtungsweise wird darin einen Fortschritt zu besserer

---

[1]) Zur Ueberwachung der Sensalen wurde 1439 (Lana VIII fol. 266) die Stelle eines dritten marchiatore geschaffen.

[2]) Lana III a 49: Cum sepe lanifices vel alii movente fortuna de divitiis in paupertatem veniant et ut agilius pauperitatis onus possint sufferre — sollen lanifices, stamanioli und lanivendoli, die fünf Jahre lang Meister und Ladeninhaber waren, resp. ihre Söhne und Enkel, als Sensalen ballotiert werden können. Vgl. Lana V a 50 (1335). Ein Beispiel dafür Lana 71 (ohne Paginierung) (1340), wo einem stamaniolus, der pro cativis evenientibus artem dimisit, die Erlaubnis gegeben wird, sich als Sensal zu etablieren (und so öfter).

[3]) Lana 51 fol. 48 (1491).

[4]) 1457 (Lana 53 fol. 108) wurde der Versuch einer Neuorganisation des Sensalenwesens auf Grund der Rückkehr zu den alten Prinzipien gemacht. Ihr Gehalt soll 60 Gulden betragen „si ... per eos lucrarentur“. Nimmt einer weniger ein, so verliert er das, was er zu wenig verdient; nimmt er mehr ein, so fällt ihm von der Mehreinnahme die eine Hälfte zu, die andere der Zunft etc. Doch drang man damit nicht durch; denn zwei Monate später (Lana 53 fol. 110) musste man die neue Bestimmung auf die Klage vieler Kaufleute hin aufheben und das alte Statut von 1428 wörtlich wieder herstellen.

Gestaltung erkennen. Wenn man allerdings 1404 an die Stelle der 25 sensales marchii, d. h. derjenigen, die die zu webenden Tuche mit der Zunftmarke versahen, 4 marchiatores, Beamte mit festem Gehalt setzte, mit der Begründung, dass es besser sei, „jedem das Seine zu zahlen, als Schulden zu machen, um mit dem so gewonnenen Geld ein frommes Werk zu thun" [1]), wenn man damit ausdrückte, dass Beamte, die die Zunft nur Geld kosteten, ohne unbedingt nötig zu sein, als Almosenempfänger anzusehen seien, für die die Gemeinheit der Zunft das Geld aufbringen musste — so mag man damit eine im Sinne des almosenfreundlichen Mittelalters ebenso ketzerische, als dem modernen rationellen Empfinden sich nähernde sozialpolitische Denkweise erkennen: im allgemeinen aber ist die allmähliche Desorganisation des Maklerwesens ein Symptom für das Schwinden der gesunden Lebenskraft im zünftlerischen Organismus, für den Mangel an gestaltender, ordnender Energie innerhalb desselben [2]). Die Sensalen waren zuletzt in dem nur träge sich hinschleppenden Verkehrsleben ein überflüssiges Hemmnis, da, wo sie anfangs in der gesamten Betriebsorganisation — diese einmal als bestehend genommen — ihren festen, notwendigen Platz gehabt, als organisches Glied sich in das

---

[1]) Lana 56 fol. 106 (1404). Die Einkünfte aus der Markierung der Tuche waren bis dahin „elemosinarum intentu" den 25 sensales marchii zugewiesen. Et quod equius foret unicuique suum solvere, quam de alieno pietatis opera exercere werden die 25 sensales marchii kassiert. — Die Bestimmung, den sensales marchii die gesamten Einnahmen aus dem „marchio" (2 d. flor. parv. pro marchio panni de grana) zuzuweisen, bestand seit 1398 (Lana 48 fol. 12).

[2]) 1506 (Lana 55 fol. 51) hat man noch einmal eine Reform versucht, diesmal vor allem auf dem Gebiete der Sensalenwahl; natürlich blieb auch diese ohne Erfolg. Auch die Zunft vermochte den ihr zukommenden Teil der Maklergebühren nicht mehr für sich einzuziehen. Sie klagte, es sei unmöglich „trarlo loro delle mani, quando li hanno una volta presi". — Man beauftragt jetzt die pesatori der Zunft, die bei jedem Wollenkauf dabei sein mussten, die Gebühren einzunehmen, ein Sechstel für die Zunft, fünf Sechstel für den Sensal. — 1467 (Lana 13 fol. 27 f.) erfolgt ein Beschluss der Commune über die Sensalen: als solche sollen für Kaufgeschäfte nur die von den Zünften jährlich approbierten thätig sein. Als Grund wird 1470 das Ueberhandnehmen der „contratti illiciti" und des Wuchers angegeben.

System eingefügt hatten. Wie dann aber der Verkehr selbst im 15. Jahrhundert viele der künstlich aufgetürmten Schranken durchbrach, so mochten auch die wichtigsten Organe jener beschränkenden, einengenden, im ganzen aber in der Blütezeit der Industrie wohlthätig wirkenden Politik entbehrt werden können; indem man sie aufzugeben sich nicht entschloss, indem es nicht gelang, ihre Organisation dadurch zeitgemäss umzubilden, dass man wieder mehr ihr Mittleramt an Stelle desjenigen der polizeilichen Kontrolle betonte, mussten sie notwendig verkümmern und absterben [1]).

4. Grosshandel und Kleinhandel.

Dreifach verschieden konnte die Bestimmung der Florentiner Tuche sein, sobald sie den Laden des Fabrikanten in verkaufsfertigem Zustande verliessen. Sie konnten von den Fabrikanten selbst, dessen Agenten oder fremden Reedern nach dem Ausland gebracht werden, im Eigentum des Fabrikanten bleibend, bis sie an fremdem Ort verkauft wurden: in diesem Fall unterlag der Verkauf selbstverständlich den Gesetzen des Landes und der Stadt, in welchen er vor sich ging. Sie konnten ferner von fremden oder einheimischen Händlern in der Stadt selbst dem Produzenten abgekauft und dann erst exportiert werden; sie konnten endlich an die Kleinhändler, die „Gewandleute" oder „Gewandschneider" der deutschen Städte, zum Verschnitt verhandelt werden. — Ueber alle die mannigfachen Beziehungen, die aus diesem Zusammentreffen der verschiedensten Elemente und Parteien im Handelsverkehr entstanden, suchte die Zunft, soweit es in ihrer Macht stand, das Netz

---

[1]) Die Wirte haben in Florenz nicht, wie oft in Deutschland, die Rolle von Unterkäufern gespielt. Nichtsdestoweniger hat vor allem die Calimalazunft die Wirte, die fremde Kaufleute beherbergten, unter ihre Kontrolle gestellt, und sie mit für deren Thun in der Stadt verantwortlich gemacht (vgl. darüber den zweiten Teil dieser Arbeit). Auch die Wollenzunft hat (Lana II d 3; 1331) den Wirten befohlen, die fremden Kaufleute auf die geltenden Bestimmungen über den Zahlungsmodus hinzuweisen, und ihnen verboten, zu „prohibere quod mercator non emat ab aliquo singulo lanifice".

ihrer Verordnungen zu breiten; und die Schwierigkeiten, die sich dabei ergaben, wurden noch dadurch erhöht, dass, wie noch zu erwähnen sein wird, schon verkauftes Tuch noch nachträglich zum Scheren, Glätten, Appretieren, vom Käufer an Arbeiter der Zunft zurückgegeben werden konnte; dass ferner die Detaillisten nicht Mitglieder oder „sottoposti" der Wollenzunft waren, sondern der Seidenzunft angehörten [1]); dass also ihnen gegenüber die Zunft ihre Ordnungen nicht kraft eigenen Rechts und eigener Macht durchsetzen konnte, nicht „Herrin im eigenen Hause" war, sondern sich einer fremden Macht, und zwar einer — besonders im 15. Jahrhundert — fast ebenbürtigen gegenüber befand, der man keine Gesetze oktroyieren, mit der man nur auf dem Wege des Vertrags sich einigen konnte. — Kam es zu Konflikten, so musste man den Spruch einer über den Zünften stehenden Behörde, der Prioren oder des Handelstribunals, anrufen.

Diesen Schwierigkeiten entsprechend, sind nun auch die Ordnungen, die in diese Verhältnisse eingreifen, äusserst mannigfaltig und häufig wechselnd. Worauf es der Zunft vor allem ankam, das war, dem Verkäufer fertigen Tuchs, dem Zunftmitglied, pünktliche und sichere Bezahlung zu garantieren, Unterschleife und Betrügereien zu verhindern. Hier griffen zunächst strenge Gesetze gegen die Arbeiter der Fertigstellungsindustrie ein, bei denen vor allem die Gefahr nahe lag, dass sie die ihnen zur Appretur übergebene Ware unter der Hand losschlugen, ehe der Tucher vom Käufer den Preis für seine Ware erhalten hatte. Daher ein strenges, häufig wiederholtes, durch Kautionen unterstütztes Verbot an alle diese Arbeiter, das ihnen von den Tuchern oder anderen Personen übergebene Tuch zu verkaufen oder auch nur zum Verkauf

---

[1]) Der Grund für diese auf den ersten Blick merkwürdige Erscheinung scheint der zu sein, dass die Arte di Por Santa Maria, die später meist so genannte Seidenzunft, ursprünglich alle Schnittwarenhändler, Tuchdetailhändler etc. umfasste, zu einer Zeit, als die Eigenfabrikation Florentiner Tuche erst im Aufblühen war. So blieben die ritagliatori, die neben Florentiner auch importiertes Tuch en détail verkauften, auch später in der Zunft, in der dann die Seidenfabrikanten die erste Rolle spielten. — Vgl. meine Florentiner Zünfte S. 62 ff.

in Kommission zu nehmen [1]). Solange aber die Geldbezahlung aller Arbeitsleistungen trotz aller Versuche nicht streng durchzuführen war [2]), konnte man es nicht verhindern, dass das in Zahlung gegebene, im Haushalt nicht zu verwertende Tuch vom Arbeiter nicht verkauft werde: und damit fiel auch in der Praxis das genannte Verbot gegen die Appreteure in sich zusammen [3]). —

Andere Auskunftsmittel hatten auf die Dauer ebensowenig Erfolg; so das Verlangen, dass der Käufer den Kaufpreis entrichten solle, auch wenn ihm das Tuch noch nicht völlig fertig, der Appretur bedürftig übergeben ward [4]); oder die Bestimmung, dass die Tuchscherer und Tuchglätter ohne Erlaubnis des Fabrikanten ein fertiges Tuch dem Käufer nicht überantworten dürften [5]); endlich der überaus interessante Versuch, die Zunft als Ganzes, in ihrer Eigenschaft als regulierende Macht des Wirtschaftslebens, als Mittlerin zwischen Käufer und Verkäufer einzuschieben: nicht an die Erlaubnis des Verkäufers, sondern an die der kompetenten Zunftorgane soll der Arbeiter gebunden sein, ehe er nach abgeschlossenem Kauf-

---

[1]) Lana I b 27 (1317) und so in den folgenden Statuten. Der Verkauf von cardatura, pianatura, tonditura, forbitura vel aliquod aliud de pannis per eos ... conciatis ist den „conciatores“ (Dekateuren) verboten, den „affettatores“ (Tuchpressern) dagegen erlaubt. Vgl. auch Statut der Calimalazunft I c 11 (1301) und der Seidenzunft I § 99 (1334). Ferner Lana 41 fol. 44 (1341), ibid. 42 fol. 122 (1352), 43 fol. 52 (1357), 44 fol. 149 (1367; hier wird den affettatores und cimatores sogar verboten, Tuch en gros direkt vom Fabrikanten zu kaufen); ibid. 56 fol. 21 ff. (1371), 46 fol. 165 (1384), 59 fol. 3 ff. (1429), 52 fol. 127 (1446), 54 fol. 107 (1481) etc.

[2]) Vgl. unten Kap. VII.

[3]) Es war eben nicht auseinanderzuhalten, welche Tuche, die von Fertigstellern verkauft wurden, aus Zahlungen der Tucher für ihre Arbeit stammten. Dies geht hervor aus Lana 55 fol. 51 (1507): Considerato che i manifattori dell' arte della lana maxime e poveri, i quali sono uno grandissimo numero e hanno da lanaioli per loro manifatture e faticha panni interi e tagliati secondo che accade possino vendere tali loro panni, wird bestimmt, dass die cimatores und rimendatores, also gerade die Bereitsteller derartiger Tuche, sie, nachdem sie gestempelt sind, entgegen den früheren Verboten verkaufen dürfen.

[4]) Lana II c 24 (1331); ibid. VIII b 15 (1428) etc.

[5]) Lana 41 fol. 213 (1346); ibid. 48 fol. 105 (1407).

vertrag das ihm zum Appretieren übergebene Tuch dem Käufer übergeben darf. Diese Erlaubnis aber wird von der Zunft nur dann erteilt, wenn der Käufer sich dieser selbst gegenüber für die im Kaufvertrage stipulierte Summe als Schuldner verpflichtet, während zugleich der Verkäufer als Gläubiger der Zunft eingetragen wird. Indem man ferner die nachträgliche Appretur — ausgenommen für Exporttuche — zu einer obligatorischen machte, schied man direkte Verträge zwischen Gross- und Kleinhändler aus, die auf dem angegebenen Wege nicht hätten kontrolliert werden können [1]. — Die Zunft selbst war also jetzt an der gesetzmässigen Zahlung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen interessiert und vermochte unmittelbar im eigensten Interesse ihre Machtmittel für die Durchsetzung ihrer Ansprüche einzusetzen; so übte sie die Funktionen einer modernen Bank [2] etwa im Sinne des Giroverkehrs, fussend zugleich auf ihrer Kreditfähigkeit als private Unternehmerin und ihrer Machtstellung als verwaltendes Organ öffentlichen Rechts. Praktische Schwierigkeiten, vor allem wohl die Schwerfälligkeit des Verfahrens, das an die Schriftlichkeit gebunden war und einen formlosen Kaufvertrag unmöglich machte, liessen indessen auch dies System bald wieder zu Fall kommen, zu Gunsten eines anderen, ebenso

---

[1]) Lana 59 fol. 4 (1429): Quicumque lanifex et mercator dicte artis vendet vel alienabit aliquem pannum vel scampulum maiorem 20 bracchiis, postquam vendiderit ... mensurari faciat et videri per veditores sui conventus. ... Teneatur ... mittere ... pannum ad quemcunque cimatorem voluerit ipse vel emptor talis panni ... et tali cimatori ipsum remittere ... ad petitionem dicte artis. Et quod ipse cimator talem pannum ... restituere non possit alicui sine licentia quattuor ... conservatorum ordinamentorum. ... Die conservatores sollen, bevor das Tuch zurückgegeben wird, dafür sorgen, quod emptor talis panni ... scripserit in suo libro artem lane in creditricem pretii talis panni, et ipsum pretium solvere promiserit dicte arti ad terminum predictum. — Ebenso werden die Fabrikanten in creditores dicte artis pro pretio ipsius panni venditi eingetragen. — Erhält die Zunft die Summe vom Käufer gezahlt, so hat sie diese binnen zwei Tagen dem lanaiolo auszuzahlen, unter Rückbehaltung von 2 d. pro Gulden (0,8 %) als Provision. Aehnliche Institution auch in der Seidenzunft I fol. 208 (1429).

[2]) Oder auch jener Florentiner Bankfirmen, die, wie gleich zu zeigen, Zahlungsmittler im Tuchgeschäft waren.

komplizierten, das aber auch auf die Dauer dem Uebel nicht abzuhelfen vermochte [1]).

Ausgenommen von diesem Zwang der Zahlung an die Zunft waren von vornherein alle Verträge über kleine Tuchreste unter 20 Ellen und Betttücher, ferner aber alle diejenigen Tuche gewesen, die zum Export verkauft wurden: hier hat man wohl von vornherein das Mittlergeschäft der Zunft als zu umständlich und zeitraubend zurückgewiesen. Bei diesen suchte man vor allem durch eine genaue, minutiöse Ordnung des Sensalenwesens die nötige Kontrolle zu schaffen; doch war die Thätigkeit der Zunft naturgemäss auf diesem Gebiete eine eng umgrenzte. So hatte man z. B. 1394 gewisse „sollemnita", gewisse umständliche Formalitäten beim Verkauf von Tuchen im allgemeinen vorgeschrieben, um schon nach drei Jahren zu Gunsten der fremden Kaufleute eine Ausnahme machen zu müssen, da sie, wie es in dem betreffenden Erlasse heisst, sich vom Florentiner Markt zurückgezogen hätten und es unmöglich sei, die Forderung ihnen gegenüber durchzusetzen [2]). Gegen die Kleinhändler aber, die ritagliatores in der Seidenzunft, stand der Tucherzunft ein auch sonst oft angewandtes Mittel zu Gebote, das einzige, das — damals wie heute — in wirtschaftlichen Interessenkonflikten die Macht einer grösseren, nicht staatlichen Gemeinschaft auch gegen Kreise geltend zu machen gestattet, die ausserhalb ihres unmittelbaren korpo-

---

[1]) Lana 50 fol. 131 (1482): Die Bestimmung von 1429 wird auf zwei Jahre suspendiert. Von jetzt an soll der Tuchscherer dem Käufer nur dann das Tuch aushändigen, wenn dieser sich durch Eintragung im Geschäftsbuch verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb eines Jahres den Kaufpreis zu zahlen; der Verkäufer zahlt (ausser bei Exporttuchen) 1½ resp. 2 d. pro Gulden an die Zunft, die diese Einnahmen zum Teil zur Bezahlung der Kommission zur Ueberwachung des Verkaufs etc. verwendet. Die Schulden an die Zunft (kraft des früheren Gesetzes) sollen innerhalb eines Monats etwa eingetrieben werden, die dann noch restierenden Summen werden direkt auf Konto des Verkäufers übertragen.

[2]) Lana 56 fol. 84 (1397) - Perchè la sollemnità ordinata ... è difficile, anzi quasi impossibile a observare, e che per cagione dessa molti mercatanti forestieri si ritragghono dal comperare. Man forderte statt dessen nur, dass die mercanti forestieri, bevor sie ihre Einkäufe machten, 200 Gulden Kaution hinterlegten, dafür dass sie die gekauften Tuche auch wirklich exportieren würden.

rativen-Machtbereichs liegen: der temporäre Boykott[1]). Er wurde in der Weise gehandhabt, dass in jedem Jahr der Zunftrat einmal durch geheimes Scruttinium über alle florentinischen Tuchdetaillisten abzustimmen hatte; wer dabei durch die meisten Stimmen als besonders unzuverlässig in seiner Geschäftsführung, als schlechter, säumiger Zahler, als betrügerischer Kontrahent gekennzeichnet wurde, der blieb für eine bestimmte Zeit von jedem Handelsverkehr mit den Zunftmitgliedern ausgeschlossen; wer immer ihm seine Ware verkaufte, ward von schweren Strafen betroffen. Es war ein Kampfmittel, dessen Wirksamkeit allerdings durch den einen Umstand bedeutend beeinträchtigt wurde, dass die ritagliatores neben Florentiner auch allerlei importierte Tuchsorten feilhielten, dass der Boykott ihnen wenigstens die Existenz nicht völlig untergraben konnte; eine schwere Schädigung war dem davon Betroffenen auf alle Fälle gewiss[2]).

---

[1]) Lana 47 fol. 123 (1395). Als Gründe werden die ordinamenti novamente fatti über die baratti angegeben. Der Boykott erstreckt sich das erste Mal auf ein Jahr, das zweite Mal auf zwei Jahre (1397; Lana 56 fol. 85 auf sechs Monate resp. ein Jahr ermässigt). Der Seidenzunft als Vertreterin der ritagliatores stand natürlich den lanaioli gegenüber das gleiche Mittel zu Gebote; doch habe ich keinen Beweis gefunden, dass es je angewandt wurde. Nur eine Beschwerde über die Uebergriffe der Wollenzunft ist erhalten Seta I fol. 97 (1351): Considerato, quod ritalliatores et venditores panni lani sunt membrum huius artis et molestantur per officiales aliarum artium (d. h. ausser der Wollenzunft noch der Calimalazunft) pro eo quod pro se ipsis vel aliis emunt pannos wird den „membra“ der Zunft das Recht emendi pannos a quocumque zugeschrieben. Das bezieht sich unter anderem auf die Beschwerde der lanaioli, dass die Gewandschneider auch von nicht in der Zunft immatrikulierten Personen Florentiner Tuche kauften, mit anderen Worten: im Sinne der Wollenzunft Schmuggelgut vertrieben. Den lanaioli war es im allgemeinen verboten, „pannos incidere“ (Lana II d 25; 1331), ausser solche, die dem gesetzlichen Mass der „tiratoi“ angepasst werden sollten; doch wurden auch scampoli (Tuchreste etc.) von den lanaioli vielfach verkauft.

[2]) Vgl. auch den folgenden Paragraphen über den materiellen Inhalt der Verkaufsordnungen. — Uebrigens nahm sich die Wollenzunft auch der ritagliatores selbst, besonders im Verkehr mit den Fertigstellungsarbeitern, an: Lana 46 fol. 214 (1387) quilibet cimator seu affettator, cui seu quibus fuerint accommendati aliqui panni seu scampoli ab aliquo seu nomine alicuius ritagliatoris non possit vel debeat infra

In allen diesen Erörterungen ist vom Publikum, das zum Eigengebrauch kaufte, nirgends die Rede gewesen. Und in der That ist es so: von der direkten Berührung mit dem Eigenkonsum ist der ganze Organismus der Florentiner Tuchfabrikation fast völlig abgesperrt[1]. Nichts zeigt vielleicht besser als diese Thatsache die weite Kluft, die die hochentwickelte Florentiner Grossindustrie vom Handwerkswesen des Mittelalters trennte, das in dem direkten, persönlichen Verkehr mit dem Publikum eines eng umgrenzten, sich selbst genügenden Bezirks seine Eigenart und seine Stärke hatte; in einem Verkehr, der doch nicht nur geschäftlich-egoistische Motive walten liess, sondern hier wie im Verhältnis zu Gesellen und Arbeitern auch Regungen des Gemüts, Gefühlen der engen inneren Zusammengehörigkeit Raum gewährte. Die Florentiner Industrie erhielt vom Welthandel ihre stärksten Impulse, der lokale Absatz und noch mehr der lokale Konsum standen für sie besonders in der Zeit ihrer Vollkraft und inneren Gesundheit erst in zweiter Linie; sie vermochte ihn auf die Dauer nicht allein zu beherrschen; und so hat sich zwischen Fabrikanten und Publikum eine organisierte Klasse von Zwischenhändlern eingeschoben, streng arbeitsteilig von jenen geschieden, ohne irgendwelchen unmittelbaren Anteil an der Fabrikation: die Strömungen des Tages, die Launen des wechselnden lokalen Geschmackes wurden dieser nur durch das Mittel des Kleinhandels fühlbar. Der mittelalterliche Grundsatz, den Zwischenhandel so weit wie möglich auszuschalten, der, wie wir sahen, bei der Versorgung der Fabrikation mit den nötigen Rohstoffen und Arbeitsmaterialien Triumphe feierte, — hier, am anderen Ende des Produktionsprozesses, war er durchbrochen: Produktion

---

8 dies . . . a die huiusmodi accomandigie ipsos pannos vel scampolos sic accomendatos reddere vel restituere alicui persone nisi detto tali ritagliatori ex parte cuius detti panni vel scampoli fuissent accomendati vel de ipsorum licentia et parabola; anderenfalls muss er den Wert des Tuchs resp. scampolum zurückerstatten.

[1]) Vereinzelte Ausnahmen finden sich auch hier. So wird z. B. 1377 (Lana 46 fol. 53) bestimmt, dass an Landbewohner der Florentiner Landschaft nicht „a panno“, d. h. nach ganzen Stücken, sondern nur „a prezzo di canna“ verkauft werden soll etc.

und Engroshandel auf der einen, Detailverkauf auf der anderen Seite fielen völlig auseinander [1]). Die stadtwirtschaftliche, von den Bedürfnissen eines leicht zu überblickenden Konsums ausgehende Politik hatte hier keinen Platz mehr; um mit Sombart zu reden: an die Stelle der „Bedarfsdeckungswirtschaft“ war die „Erwerbswirtschaft“ getreten, bei der die Rücksicht auf Erwerb und Gewinn massgebend wurde für Form und Art der Produktion: — in weite unübersehbare Ferne ging das Produkt, für das der Absatz nicht einmal ungefähr berechnet, sondern nur spekulativ erhofft werden konnte. Der Florentiner war nicht nur im Denken der Renaissance, sondern auch im Handeln der erste Kosmopolit der christlichen Welt, die Florentiner Wirtschaftspolitik mit der Venetianer die erste, die von weltwirtschaftlich-kosmopolitischem Geiste getränkt war.

Noch nach einer anderen Richtung hin ist aber die Kluft, die die Fabrikation vom heimischen Markte, vom konsumierenden Publikum schied, für die Gestaltung der Produktionsformen selbst von prinzipieller Bedeutung geworden. Der gesamte Produktionsprozess (mit der geschilderten Ausnahme des Detailabsatzes) bildete im wirtschaftlichen Leben der Stadt gleichsam eine von allen übrigen losgelöste, in sich geschlossene und abgeschlossene Lebenssphäre: zusammengehalten und zur Einheit geformt durch die Macht des Geldkapitals, durch dessen Eigentümer, die einzelnen kapitalistischen Verleger: nach aussen hin zu tage tretend in der Einheit des Zunftorganismus, die

---

[1]) Gewiss: auch die Gewandschneider der niederdeutschen, die Tucher der oberdeutschen Städte waren „Zwischenhändler“, schoben sich ein zwischen Produzenten und konsumierendes Publikum (vgl. Schmoller a. a. O. und die andere grosse Litteratur). Aber es besteht doch der grosse, grundlegende Unterschied gegenüber den Florentiner Verhältnissen, dass dort die Grossfabrikation sich noch gar nicht entwickelt hat, dass die Impulse vielmehr vom Kleinhändler ausgehen, der, wo hausindustrieller Betrieb herrscht, oft zugleich der Verleger ist. Mag der Gewandschneider nun dem Weber oder Walker sein Produkt abkaufen, oder schon dazu übergegangen sein, diese in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich zu bringen, immer hat er die herrschende Stellung, die in Florenz der Fabrikant einnimmt, während hier der ritaglatiore irgend welchen Einfluss auf die Gestaltung der Produktion selbst nicht ausübt. Vgl. auch den zusammenfassenden Ueberblick am Ende des Buchs!

sich deutlich abhebt von der Mehrheit der Zünfte in der Tuchindustrie anderer Städte, wo neben den Tuchern die Korporationen der Walker und Weber, der Färber und Wollschläger etc. bestehen. — So wird denn auch die ganze Arbeiterschaft von diesem einheitlich organisierten und gefesteten Körper wie mit eisernen Klammern umschlossen, in ihn eingefügt als organisches Glied, abgesperrt von der direkten Berührung mit dem Publikum, behindert durch vom Staate gebilligtes Gesetz, ihre Arbeitskraft nach eigenem Willen auszunutzen, für sie den jeweilig besten Markt zu suchen. — Jede direkte Arbeit der Wollarbeiter für private Rechnung, das Arbeiten im Lohnwerk und auf der „Stör" ward, soweit es in der Macht der Zunft lag, verboten, im übrigen wenigstens nach Möglichkeit erschwert [1]).

§ 3.

Materielle Ordnung von Kauf und Verkauf; Gesetzgebung über Zahlungstermine und Tauschgeschäfte.

Es ist ein schwieriges, viel begangenes und viel umstrittenes Gebiet, das wir betreten, wenn wir die Prinzipien untersuchen, nach denen materiell Kauf und Verkauf in der Tuchindustrie jener Zeit geordnet wurde; spielt doch in diese Ordnungen, wenn auch nur aus der Ferne und oft kaum deut-

---

[1]) Vgl. vor allem Lana VIII c 46 (1428): Gefärbt werden darf im allgemeinen nur für den lanifex publicus; wer sonst ein Tuch von einem der Zunft unterstellten Färber färben lassen will, muss es zuvor — bei Strafe der Konfiskation — von den Zunftbehörden markieren lassen. — Aehnliche Bestimmungen gelten für die übrigen Arbeiterklassen. Bei den Fertigstellern war, wie schon erwähnt und noch des Genaueren gezeigt werden wird, eine solche völlige Absperrung nicht zu bewerkstelligen; sie behielten dadurch, dass sie in einem gewissen direkten Verkehr mit den Tuchkäufern blieben, eine etwas freiere Stellung im wirtschaftlichen Kampfe: das Entscheidende blieb doch auch hier, dass auch sie nur an Produkten, die in der Florentiner Industrie erzeugt waren, ihre Thätigkeit üben durften, dass die Macht der lanaioli als Arbeitgeber wie die der Zunftbehörden als ihres Organs sich auch über sie erstreckte und sie mit einem Netz einengender Gesetze umspann.

lich erkennbar, das oft erörterte kanonische Wucherverbot hinein [1]), über dessen Tragweite und Verhältnis zum praktischen Leben eine völlige Uebereinstimmung in der Forschung noch immer nicht erzielt ist. Ohne in diesen Streit im einzelnen eingreifen zu wollen, möchte ich nur das eine betonen, dass in der im übrigen überaus klaren und besonnenen Darstellung Ashleys, in dessen „englischer Wirtschaftsgeschichte", der Antagonismus, in den allmählich die kanonische Lehre mit den Anforderungen des praktischen Lebens geriet, allzusehr verwischt worden ist zu Gunsten einer Auffassung, die die Berechtigung des kanonistischen Wucherverbots aus den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen jener Zeit herzuleiten bestrebt ist [2]). — Indem Ashley — bei Betrachtung des praktischen Lebens — in erster Linie sein Augenmerk auf englische Verhältnisse richtet, in denen eine primitiv-agrarische Kultur das ganze Mittelalter hindurch vorhielt, während die Forderung der Theorie für die ganze christliche Welt, die vor allem in ihrem romanischen Teil zu völlig veränderten Gestaltungen des Wirtschaftslebens vorgeschritten war, dogmatische Geltung beanspruchte, kommt er notwendig zu einer allzu optimistischen Beurteilung des Inhalts und der Wirkung jener kanonistischen Sätze. Demgegenüber behält für die italienischen Handelsstädte des Mittelalters die Darstellung Poehlmanns ihr Recht, die den klaffenden Widerspruch zwischen den Forderungen der kirchlichen Moral, die sich im Laufe des 14. Jahrhunderts mehr und mehr der florentinischen Gesetzgebung bemächtigte, und den üppig wuchernden Gestaltungen des Handelslebens in den Mittelpunkt seiner Betrachtung stellt [3]). Das kanonistische Wucher- und Zinsverbot, einer dekadenten

---

[1]) Poehlmann hat die zünftlerische Kreditgesetzgebung völlig getrennt von seinen Erörterungen über das kanonistische Wucherverbot behandelt; es ist ihm entgangen, dass zwischen beiden ein gewisser innerer Zusammenhang besteht.

[2]) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II S. 405—502. Grundlegend sind noch immer Endemanns Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftspolitik, die nur die Gesetzgebung der einzelnen Staaten und Städte fast gänzlich beiseite lassen zu Gunsten der juristischen Dogmenlehre.

[3]) Poehlmann a. a. O. S. 83 ff.

Epoche entstammend und zunächst als Protest gegen die Ausartung des händlerischen Treibens und dessen Kanonisierung durch die Lehrer des römischen Rechts erlassen, fussend auf den Lehren der Bibel und überlieferten Aussprüchen der Apostel, fand dann während des frühen Mittelalters, wie Ashley mit Recht betont, einen festen Boden, in dem es wurzeln konnte, in den Wirtschaftsverhältnissen einer Epoche, die für das Kapital zu produktiven Zwecken kaum noch Verwendung hatte. — In Italien aber ist die Entwickelung vom Ackerbau zur Industrie- und Handelswirtschaft mit Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung eine ganz rapide, fast revolutionäre gewesen: und eben in der Zeit, da durch die neu erwachte kanonistische Doktrin eines Baldus und Bartolus das kirchliche Wucherverbot neu gefestigt und scholastisch begründet wurde, war die Volkswirtschaft Italiens jenen primitiven Formen längst entwachsen, denen jenes Verbot seinem innersten Wesen nach angepasst war; Produktivkapital, in Industrie und Handel angelegt, war im Ueberflusse vorhanden, und wenn auch die Kapitalsanlage in Form der Commenda, insofern sie den Darleiher am Risiko geschäftlicher Unternehmungen teilnehmen liess, von der kirchlichen Lehre im allgemeinen ausdrücklich als berechtigt anerkannt ward, so blieb doch das Leihen gegen festen Zins um so schärfer verpönt; und hier ist von der strengen Doktrin ein Kompromiss nie zugestanden worden, — obwohl in den italienischen Städten freiwillige und Zwangsanleihen die Budgets belasteten und eine ausgedehnte Verwaltung notwendig machten, obwohl man wieder und wieder gegen den zunehmenden Wucher die Juden zu Hilfe rief, weil sie billigere Bedingungen stellen konnten als ihre christlichen Genossen. — Was die städtische und zünftlerische Gesetzgebung betrifft, so hat in Florenz, wie Poehlmann [1]) überzeugend nachgewiesen hat, im Laufe des 14. Jahrhunderts das kanonische Wucherverbot nach anfänglichem schwachen Widerstand siegreich seinen Einzug gehalten: ein in fast alle Zunftstatuten übergegangenes Gesetz von 1394 [2])

[1]) Poehlmann a. a. O. S. 83 ff.

[2]) Poehlmann a. a. O. S. 84 ff. Bis dahin hatten die grossen Handelszünfte sich damit begnügt, alljährlich die Mitglieder mit geist-

schärft in denkbar schroffster Weise das Verbot des Wuchers ein, ohne Umfang und Grenzen desselben genauer zu definieren: ob die Hoffnung, die man dabei aussprach, dass nämlich infolge dessen die Kapitalien, die bisher in Wuchergeschäften verwandt waren, sich ehrlichem, Gewinn bringendem Handel, vor allem in der Form der Commenda, zuwenden würden, durchaus ernst gemeint war, mag dahingestellt bleiben.

Ist hier ein Sieg der kirchlichen Doktrin über die bürgerliche Rechtsauffassung im allgemeinen durch das Eindringen jener in die Statuten gewerblicher Korporationen besiegelt worden, so ist das Zinsverbot auch noch auf einem anderen Gebiete für die Zünfte von Bedeutung geworden, das ihrem spezifischen Wirkungskreis als Verwaltungsinstituten des gewerblichen und kommerziellen Lebens bedeutend näher lag: ich meine die Ordnung des Zahlungswesens, die Frage, ob stets und unter allen Umständen Barzahlung zu verlangen oder Kredit zu gewähren sei, ob in letzterem Fall dieser unentgeltlich sein oder durch einen Aufschlag auf den Preis erkauft werden, respektive ob bei Barzahlung ein entsprechender Rabatt gestattet werden solle etc.

In erster Linie ging allerdings die zünftlerische Ordnung des Zahlungswesens von anderen Gesichtspunkten aus: wie man den Käufer für richtige Lieferung der Ware sicher stellte, so suchte man dem Verkäufer als Zunftmitglied rechtzeitige und völlige Zahlung für die verkaufte Ware zu garantieren. Sofortige Barbezahlung des gelieferten Guts war von diesem Standpunkte aus das erstrebenswerte Ideal; Kreditgewährung auf lange Frist das gefürchtete, mit allen Mitteln zu hintertreibende, nie ganz auszurottende „Unwesen“ im kaufmännischen Verkehr. — War hier die Furcht davor, dass vor allem die

licher Hilfe dazu auffordern zu lassen, auf jegliche Zinsforderung freiwillig zu verzichten. Die ganze Form dieser Bestimmungen legt den Schluss nahe, dass man sich durch Aufnahme derselben gegen die Anfechtung von kirchlicher Seite sicher stellen wollte, ohne ernstlich an ihre Durchführung zu denken. In ihren eigenen Unternehmungen, bei der Aufnahme von Anleihen (vgl. unten Kap. VI) haben die Zünfte natürlich, wie Staat und Kommune, die üblichen Zinsen bezahlt und genommen; doch war das Nehmen und Geben von Zinseszinsen verpönt (Lana 48 fol. 117; 1408).

Käufer aus der Fremde ohne Zahlung des Kaufpreises verschwinden könnten, das eigentlich treibende Motiv der Gesetzgebung, so kam doch daneben die Sucht, einen offenen Konflikt mit dem Kirchendogma zu vermeiden, endlich drittens auch ein rein wirtschaftliches Motiv in Betracht: die Furcht, dass bei Gewährung von Rabatt im Falle der Barzahlung allmählich ein Druck auf die Preise ausgeübt werden könnte — eine Erwägung, die in jener Zeit kaum an einem anderen Ort der Welt mit gleicher ökonomischer Gründlichkeit hätte angestellt werden können wie in Florenz.

In ihrer strengsten Form, der der sofortigen Barzahlung der ganzen Kaufsumme, war nun allerdings — das sah man bald ein — die Forderung der Zunftgesetzgebung schwerlich durchzuführen, wollte man nicht einen regelmässigen, ohne periodische Krisen sich vollziehenden Geschäftsgang von vornherein unmöglich machen [1]). Zeiten äusserster Geldknappheit wechselten mit solchen, in denen bares Geld im Ueberfluss vorhanden war [2]), und der kluge Kaufmann Giovanni da Uzzano, der, seinem Vorgänger Pegolotti folgend, im 15. Jahrhundert sein grosses Handelsmanuale schrieb, wusste genau anzugeben, zu welchen Zeiten des Jahres an den verschiedenen grossen Handelsplätzen des In- und Auslandes das Geld zuströmte, wann es von dort wieder abfloss, welchen Umständen dieses Zu- und Abströmen von Bargeld in erster Linie zuzuschreiben sei; wie endlich dementsprechend der Wechselkurs auf die verschiedenen Handelszentren je nach den Jahreszeiten, den

---

[1]) In dieser strengsten Form findet sich allerdings das Verbot des Kreditgewährens im Statuto del Podestà von 1355 (Buch II Kap. 101) für die sieben artes maiores und die beccarii ausgesprochen, in Florenz und im Umkreis von 100 Meilen. In die gleiche Zeit fallen — wie gleich zu zeigen ist — die Versuche der Wollenzunft in derselben Richtung. Grund für dieses Vorgehen war wohl die Zerrüttung aller wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Verwüstungen der grossen Pest.

[2]) Dieser Ueberfluss ist natürlich nur relativ zu verstehen. — Der Mangel vor allem an stabilen Münzwerten hat bekanntlich nicht nur mit zur Verteuerung des Goldes im Verhältnis zum Silber beigetragen, sondern auch zu den verschiedenen Versuchen geführt, durch Baratti resp. geldlosen Zahlungsausgleich (Wechsel, Giroverkehr) dem Uebel abzuhelfen (vgl. Nagel a. a. O. und Sieveking, Genueser Finanzwesen, passim).

Märkten und Messen etc. sich gestaltete. So konnte man unmöglich in Zeiten völliger Geldknappheit Barzahlung verlangen oder wenigstens der Forderung Geltung verschaffen: sie wäre an den unabänderlichen Bedingungen des Wirtschaftslebens gescheitert; und man sah sich schon hierdurch genötigt, zwischen der idealen Forderung und den realen Lebensverhältnissen einen gangbaren Mittelweg zu suchen. Diesen aber fand man darin, dass man wenigstens eine bare Anzahlung, einen aliquoten Teil des Kaufpreises in Bar verlangte, während für den Rest desselben — gegen Sicherstellung — ein kurzfristiger Kredit gewährt wurde. Fast alle Zunftgesetze, die während des 14. und 15. Jahrhunderts erlassen wurden — und es sind deren über zwanzig erhalten — lassen sich prinzipiell auf das eine Schema zurückführen, so verschieden in den Einzelheiten sie auch ausfielen. Eben die Schnelligkeit, mit der diese Gesetze aufeinander folgen — oft liegt nicht ein Jahr zwischen dem einen und dem anderen [1]) — mag als Beweis dafür dienen, wie wenig wirksam alle diese bis in die feinsten Details ausgeklügelten Massnahmen waren; an dem grundlegenden Prinzip hat man trotzdem nicht gerüttelt [2]). Eine Entwickelung ist nur nach der Richtung hin zu konstatieren, dass für die Kreditgewährung die Frist eine immer längere wird: von 2½ Monaten in den ersten Statuten bis auf 8 Monate

---

[1]) Am 21. September 1334 erhalten z. B. die Konsuln und vier arroti den Auftrag, neue Verfügungen über den Zahlungsmodus zu treffen, unter gewissen Bedingungen. Es werden dann am 24. Dezember 1334 (Lana 40 fol. 37) ordinamenti de scripturis et solutionibus mercantiarum dicte artis et de tabulis et mercatoribus, qui facere debent scripta solutionum erlassen. Bereits am 8. Februar 1335 werden die damals gegebenen (nicht erhaltenen) Bestimmungen aufgehoben und am 7. März 1335 (Lana 40 fol. 48) eine Achtmännerkommission eingesetzt, die bis Ende August neue Bestimmungen treffen soll. Sie gibt am 10. Juli (Lana 40 fol. 52) einen neuen ausführlichen Erlass, der bereits im September (Lana 40 fol. 61) wieder modifiziert wird.

[2]) Nur ausserhalb der Stadt, von 40 Meilen im Umkreis an, können Tuche (Lana II b 1; 1331) auch auf Kredit ohne irgendwelche Beschränkung verkauft werden. Das Motiv für diese Bestimmung liegt nicht klar zu Tage; vielleicht lag es in der Einsicht in die Unmöglichkeit, hier dem Zunftgesetz Geltung zu verschaffen.

und ein Jahr in den Bestimmungen des 15. Jahrhunderts[1]); als Anzahlung wird durchweg der dritte Teil des Kaufpreises

---

[1]) A. Für den Tuchverkauf: 1317: 2½ Monate „Ziel"; 1335: 3½ Monate; 1341: 4 mesi pagati in 4½ (d. h. nach Ablauf des Termins hat die Zahlung des Restes zu beginnen und innerhalb eines halben Monats beendet zu sein); 1368 wieder 4 Monate (in die Zwischenzeit fällt das gänzliche Verbot des Kredits, siehe unten S. 181 Anm. 1); 1377: 6 Monate; 1384 wieder nur 4 Monate; 1406: 8 Monate, ebenso 1416; 1429: 10 Monate; 1431: 1 Jahr. Auch der Codex Uzzano (bei Pagnini IV S. 118) nennt 1 Jahr als Termin für den Tuchverkauf; ebenso für den Wollverkauf.

B. Für den Ankauf von Wolle: 1317: 3½ Monate; 1338: 7 Monate für ungewaschene, 5 Monate für gewaschene Wolle, Garne etc. Später werden dann für die verschiedenen in den Bereich der Zunft gehörenden Warensorten weit detailliertere Bestimmungen gegeben, z. B. 1345 (Lana 41 fol. 53):

Für	Panni venduti	4	mesi	pagati in	4½
„	lane agnelline e boldroni sucidi	8	„	„	„ 9
„	Gattuccia, macconi, nuccino e lana lavata fuori di Firenze	7	„	„	„ 8
„	lane tedesche, Veronesi succide	8	„	„	„ 9
„	grana	4½	„	„	„ 5
„	Fioretti, lane mezzane lavate e scelte	6	„	„	„ 7
„	Stame filato, trame condicta accia	6	„	„	„ 6½
„	verzino	5½	„	„	„ 6
„	Robbia	7	„	„	„ 8
„	Alume, scotano	7	„	„	„ 8
„	Guado, cenere	9	„	„	„ 10
„	Sapone, raguagliato . . .	5½	„	„	„ 6
„	Tintura dell' arte maggiore raguagliato il termine . .	7	„	„	„ 8
„	Tintura di guado	9	„	„	„ 10
„	Oricello	7	„	„	„ 8

Ueber die Bezahlung der Arbeiter vgl. unten Kap. VII.

Wie wenig es im allgemeinen gelang, die Bestimmungen über die Maximalfristen für Kreditgewährung durchzuführen, das zeigt die Einleitung zu einem Erlass von 1429 (Lana 50 fol. 54): die Zunftmitglieder hätten sich beschwert, dass sie den Gewandschneidern und anderen Käufern mit Kreditfristen von zwei, ja drei Jahren verkaufen müssten und

genannt. Die Sicherstellung des Restes wurde dadurch erreicht, dass man für sie Anweisungen auf die best akkreditierten Bankhäuser des Orts verlangte; Klagen wegen nicht erfolgter Zahlung konnten gegen diese wie gegen den säumigen Zahler bei dem zuständigen Gericht vorgebracht werden. Während des 14. Jahrhunderts hat man nur ein einziges Mal — in der kritischen Zeit des Jahres 1371, durch die vielen Fallissemente hervorragender Bankfirmen [1]) erschreckt — den Versuch gemacht,

dadurch grossen Schaden erlitten, da die Käufer „trafficantur cum here alieno“ und der Nutzen, der von Rechts wegen den Tuchern „pro constructione pannorum“ zufiele, anderen zu Teil werde. — Zum Vergleich einige Daten aus den verwandten Zünften, der Arte di Seta und der Arte di Calimala. In der Seidenzunft war 1334 (Seta I § 89) im allgemeinen die Gewährung von Kredit verboten worden, ausser bei Waren, die zum Export bestimmt waren, im Werte von wenigstens 25 lbr., bei denen gegen Anweisung auf eine Bank eine Stundung des Kaufpreises auf einen Monat gestattet ist. 1429 dagegen beträgt auch hier der Zahlungstermin ein Jahr; von Banken ist nicht mehr die Rede. — In der Calimalazunft beträgt die Frist 1301 (Calimala I c 11; Filippi a. a. O. S. 113 f.) bei Kauf und Verkauf 3½ Monate, ausser bei panni di Aglia; bei Verkäufen an Fremde 2½ Monate; nur bei diesen muss der Verkäufer im Falle der Stundung eine „scripta publica“ verlangen. Der Calimalakaufmann soll vendere ad pagamentum si potest, wo nicht „petat tantum de panno die venditionis quantum ad terminum“. Anzahlung hier also die Hälfte des Kaufpreises. (Ebenso noch im zweiten Statut.) — 1316 wird der Termin auf drei Monate festgesetzt. 1332 (Calimala IV b 19; Giudici a. a. O. S. 129) werden Verkäufe a mostra (d. h. wohl bei persönlicher Anwesenheit des Käufers) von denen a lettera (bei brieflicher Bestellung) dadurch unterschieden, dass für erstere der Termin 3, für letztere 3½ Monate beträgt; der Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden ist fallen gelassen. — 1403 (ibid. V fol. 100 bei Giudici S. 406) ist der Termin für Wolle verschiedener Herkunft 8 mesi pagati in dieci, für Tuche 6 mesi pagati in 8. Die Entwickelung läuft also in beiden Zünften derjenigen in der Wollenzunft parallel.

[1]) Im Anfang waren zehn Firmen (die der Bardi — Peruzzi — Alberti del Giudice — Tolosini — dell' Antella — Bombaroni — Neri Corsini — Acciaioli — Vanni Bonaccorsi — Rinucci Cecchi) von der Verpflichtung, Kaution zu stellen, befreit (Lana I am Ende). Allmählich erweiterte sich der Kreis der bei der Wollenzunft akkreditierten Bankhäuser: 1335 (Lana 40 fol. 52) werden 17 Firmen genannt; 1370 (ibid. 45 fol. 59) sind es 45; 1384 (ibid. 46 fol. 166) 105, von denen sämtlich jetzt aber Kautionen eingefordert werden. Bei der Calimalazunft treten neben die Bankiers auch diejenigen, die fremden Kaufleuten Herberge geben, z. B.

ihre Mitwirkung beim Zahlungsgeschäft auf etwas veränderter Basis zu organisieren, um doch gleich darauf wieder zum alten System zurückzukehren, da man — nach dem neuen — keine leistungsfähigen Häuser bereit fand, das Zahlungsgeschäft zu vermitteln [1]; während in späterer Zeit ihre Thätigkeit sich, wie es scheint, zum grösseren Teil auf solche Verkäufe beschränkte, die zu Zwecken des Exports in Florenz abgeschlossen wurden [2]. Das Bankwesen war eben damals in Florenz wie in den anderen grossen italienischen Handelszentren [3]) bereits in seiner Entwickelung so weit fortgeschritten, dass es im

---

Calimala I d 9 (Nullus mercator huius artis qui vendit pannos possit dare vel mittere pannos venditos alicui forensi nisi primo dictus forensis ei vel sue societati solverit pretium ... aut cum hospite suo cartam fecerit vel scripturam libri cum hospite suo de solvendo etc.) Vgl. auch IV b 19 (1334; Giudici a. a. O.).

[1]) Damals verlangte man (Lana 56 fol. 21 ff.), dass vereidigte „mercatores" die „scriptura" für die Tucher machen sollten, dass sie alle von einer Viererkommission der Zunft approbiert sein müssen, endlich dass alle Tucher ihre „scripta" dem Zunftsekretär zur Kontrolle übergeben sollten. Der Termin beträgt für Tuchverkäufe sechs, für Wollenkäufe sieben Monate bei Anzahlung eines Drittels; doch kann im ersteren Fall, unter Wahrung gewisser Formalitäten, auch die ganze Summe ohne Anzahlung gestundet werden. Ob unter den mercatores nur Banquiers oder auch andere Grosskaufleute zu verstehen sind, ist nicht mit Klarheit zu erkennen. — Die Aufhebung dieser Bestimmungen aus den im Texte erwähnten Gründen erfolgt schon nach wenigen Monaten (Lana 56 fol. 31; 1372).

[2]) Nach einer Bestimmung, die zuerst, so viel ich sehe, 1372 sich findet (Lana 56 fol. 31), dann 1393 (ibid. 47 fol. 96) und 1428 (ibid. VIII d 32) wiederholt wird, soll den ritagliatores nur ad propriam scriptam ritagliatoris verkauft werden. Massgebend für diese Bestimmung scheint — wie aus einem Erlass von 1406 hervorgeht (Lana 48 fol. 91 ff.) — in erster Linie die Besorgnis gewesen zu sein, dass durch die Anweisung auf einen Dritten (scripta d'uno terzo) die verpönten „baratti" verschleiert werden könnten (vgl. unten S. 189 ff.).

[3]) Für die Kenntnis desselben ist vor allem jetzt von Bedeutung Sieveking, Genueser Finanzwesen. — Im zweiten Teile der trefflichen Arbeit ist der Nachweis geführt, dass die Bankgeschäfte der berühmten Casa di San Giorgio zu Genua in erster Linie dem Giroverkehr, in zweiter dem Depositenverkehr dienten, dass die Bank aber niemals, wie man bisher vielfach annahm, aktive Kreditgeschäfte, ausser mit dem Staate selbst, gemacht hat.

stande war, dem lokalen und internationalen Zahlungsausgleich durch bankmässige Buchführung als Mittler zu dienen; eine Entwickelung, die in neuester Zeit zu der ungeheuren Ausdehnung des Check- und Giroverkehrs geführt hat. Auch auf diesem Gebiete ist Florenz — im Vereine mit Genua und Venedig — Wegweiserin und Bahnbrecherin des Fortschritts gewesen [1]).

---

[1]) Wiederholt ist allerdings auch in unserer Periode der Versuch gemacht worden, die Stundung des Kaufpreises gänzlich zu unterdrücken; jedesmal mit — auf die Dauer — negativem Erfolg. Charakteristisch ist es, dass alle diese Versuche in die Zeit nach den grossen Bankfallissementen der vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts und nach dem Auftreten des schwarzen Todes fallen. So erfolgt ein derartig radikales Verbot der Kreditgewährung zuerst 1348 (Lana 42 fol. 76), das 1354 im Januar aufgehoben (ibid. 42 fol. 167), aber bereits im April des gleichen Jahres wieder erneuert wird (ibid. 42 fol. 170) und auch im Statut des Jahres 1361 erscheint (Lana VI b 1: quia retrohattis temporibus dampna maxima sunt civibus civitatis Florentie et maxime arteficibus dicte artis illata propter venditiones factas de ipsorum mercantiis ad credentias). Doch ist der betreffende Paragraph schon am Rand mit dem Vermerke „suspensum“ versehen worden, und man ist später nicht mehr darauf zurückgekommen. Poehlmann, der zu seiner Darstellung nur die Zunftstatuten benutzt, nicht aber die „deliberationes artis lanae“ herangezogen hat, die uns das allmähliche Werden der einzelnen, später in die Statutenredaktionen übergegangenen Bestimmungen verfolgen lassen, ist durch den Umstand, dass im Statut von 1428 sich keine Bestimmung über die Kreditverhältnisse findet, zu dem irrigen Schlusse veranlasst worden, dass die Zunft eine Regelung derselben überhaupt seit 1361 nicht mehr versucht habe. Nun finden sich allerdings im Statut von 1428 nur Spezialbestimmungen über den Verkehr zwischen lanifices und ritagliatores; aber gleich darauf (Lana 50 fol. 54; 27. Mai 1429) hat man, wie es ausdrücklich heisst, das Versäumte gut machen wollen und „wegen der vielen Missstände und langen Kreditfristen“ die ganze Materie in einem ausführlichen Nachtragsgesetz geordnet. — Gerade in die Zeit zwischen 1361 und 1428 fallen die meisten und gründlichsten Ordnungen de solutionibus fiendis, so dass an einen Uebergang zum laisser faire, wie Poehlmann meint, nicht gedacht werden kann. — In Siena (Statuto dell' Arte della Lana von 1298 Zus. 7 im Sieneser Archiv) ist Kreditgewährung nur für kleinere Beträge, anfangs 20, später 100 s. erlaubt. Zuletzt wird erlaubt Kredit „con promissione e scripta di banco o a termine di 2 mesi; o vero con obligagione e promessione di carta di guarentigia, so dass bei Nichtbezahlung sofort das exekutorische Verfahren eintreten konnte.

War so das Problem der Kreditierung des Kaufpreises und der Sicherstellung der Verkäufer für die Zahlung der Restkaufsumme dank der frühen Entwickelung des Florentiner Bankwesens im allgemeinen ausreichend gelöst, hatte man allmählich den Ansprüchen freien Verkehrs wenigstens insofern Rechnung getragen, als man die äusserste Frist für die Zahlungen immer weiter hinausschob, so ist man in der zünftlerischen und städtischen Gesetzgebung über die weitere Frage der Entgeltlichkeit des gewährten Kredites niemals zu gleicher Klarheit und logischer Konsequenz durchgedrungen. — Auch die kanonistische Doktrin unserer Epoche, wie sie vor allem in den grossen Wuchertraktaten zweier Florentiner Autoren zum Ausdruck kommt, hat dieser Frage ihr besonderes Interesse zugewandt, ohne doch über eine oberflächliche scholastische Kasuistik hinauszukommen. Im allgemeinen allerdings gilt ihr die Erhöhung des Preises bei Aufschub der Zahlung als verpönt; doch verschliesst sie sich nicht ganz den Anforderungen des praktischen Lebens, die in einer Reihe von Ausnahmen und Klauseln zur Geltung kommen [1]. — Die staat-

---

[1] Es ist vielleicht kein Zufall, dass unter den zahlreichen im 14. und 15. Jahrhundert entstandenen Wuchertraktaten gerade derjenige des Florentiners Laurentius de Rudolphis es ist (Tractatus de usuris in der Sammlung Tractatus Tractatuum VII S. 38 ff.), der dieser Materie besondere Aufmerksamkeit schenkt. Auf ihn gehen vor allem die dem gleichen Thema gewidmeten Traktate des heiligen Florentiner Erzbischofs Antonin (de usuris im Tractatus Tractatuum VII S. 87 ff.), des Johannes a Capistrano (ibid. VII S. 100 ff.) und anderer zurück. Die von ihnen vertretene Lehre ist im wesentlichen folgende (nach Antoninus): Da das pretium iustum sich in gewissen Grenzen bewegen darf, so kann man es keinem verbieten, bei Terminverkäufen den Preis bis zur äusserst erlaubten Schätzung zu erhöhen. Hat ferner ein Händler die Absicht, mit dem Verkauf einer Ware zu warten, bis sie einen grösseren Wert hat oder höher bezahlt wird, und verkauft er sie schon früher auf ausdrückliches Bitten eines Käufers, so kann er sie zu dem erwarteten höheren Preise verkaufen; hat er dagegen jene Absicht nicht gehabt, so ist es ihm verboten! Endlich darf höher zum Termin verkauft werden, wenn der Barpreis die Herstellungskosten und den erlaubten Gewinn (10—15 %) nicht deckt. Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, dass die „Zeit“ keine Ware ist und deshalb nicht bezahlt werden darf, „quia res tantum valet, per quantum vendi potest“. Weniger streng beurteilte

liche und zünftlerische Gesetzgebung in Florenz dagegen hat überhaupt keinen Versuch gemacht, die schwierige Frage zu systematischer gesetzlicher Regelung zu bringen; nur in ganz allgemeinsten Zügen lässt sich während des 14. Jahrhunderts eine Entwickelung in der Richtung erkennen, dass auf dem Papier wenigstens die kanonistischen Lehren, wie wir es im Anschluss an Poehlmann schon einmal betont haben, auch auf diesem Gebiete mehr und mehr an Boden gewinnen gegenüber den anfänglich freieren Gestaltungen des kaufmännischen Verkehrs. Ging man anfangs von der Anschauung aus, dass der „gerechte Preis" derjenige sei, der in Rücksicht auf die Zunftgesetze, d. h. in Berücksichtigung einer Stundung von zwei Dritteilen des Kaufpreises, im Kaufkontrakte stipuliert sei, so scheint in späterer Zeit die entgegengesetzte Ansicht für die Zunftgesetzgebung bestimmend geworden zu sein, dass nämlich sofortige Bezahlung dem Käufer keinen Vorteil vor der Zahlung zu dem gesetzlich erlaubten Termine bringen dürfe [1]. —

---

man die Rabattgewährung, d. h. die Erscheinung, dass einer zum „iustum pretium" in späterer Zeit verkaufen will, bei sofortiger Zahlung aber die Ware billiger ablässt, obwohl auch hier der Verkäufer „spatium temporis vendit". — Die Ausrede, dass der Verkäufer sich „schadlos" halten wolle, könne in keinem Falle gelten, „quia nullus debet se servare indemnem mortaliter peccando". — Ueber die besonderen Verhältnisse im Tuchhandel vgl. unten S. 192 ff.

[1]) In der Wollenzunft ist anfangs (Lana I b 1; 1317) die Regel, dass bei Zahlung der ganzen Kaufsumme vor dem im Gesetz bestimmten äussersten Termin 2 d. sconto pro libra und Monat gewährt wird (d. h. aufs Jahr berechnet 10 %): excepto de dirícto den 2 pro libra quod dari dimicti et teneri possit cuilibet et per quemlibet. Ein neuer Erlass von 1344 verfügt dann, dass bei Zahlung der gesamten Schuldsumme innerhalb eines Monats der Käufer 2 %, innerhalb $2\frac{1}{2}$ Monaten $1\frac{1}{2}$ %, innerhalb $3\frac{1}{2}$ Monaten 1 %, innerhalb $4\frac{1}{2}$ Monaten $\frac{1}{2}$ % vantaggio (Rabatt) erhalten solle. 1357 (Lana 53 fol. 5) dagegen scheint, wenn ich die betreffenden Worte richtig deute (Nullus lanifex possit dimittere aliquam partem panni, de qua talis venditor non recipiat verum pretium), bereits die entgegengesetzte Tendenz, gegen die Rabattgewährung, den Sieg davongetragen zu haben. 1372 wird dann (Lana 76 fol. 31) in ein sehr ausführliches Gesetz die Bestimmung aufgenommen, dass, wenn ein Teil des gestundeten Kaufpreises vor Ablauf des äussersten Termins gezahlt werde, dieser selbst entsprechend hinausgeschoben werden könne. Dagegen wird

Das Verkehrsleben selbst dagegen war um die gleiche Zeit gerade in unserer Industrie so weit in entgegengesetzter Richtung vorgeschritten, dass selbst die strenge kanonistische Lehre sich ihm gegenüber zu dem Eingeständnis ihrer Unwirksamkeit bequemen musste. — In dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstandenen Wuchertraktat des Laurentius de Rodulphis [1]) ist es in klaren Worten ausgesprochen, dass wegen

---

1406 (Lana 48 fol. 91 ff.) jedes „scomputum" verboten; ebenso 1428 (Lana VIII d 32). — Die Calimalazunft gewährt im 14. Jahrhundert dem Käufer Rabatt (Calimala I c 11 und folgende Statuten); verbietet aber ihm ausserdem — zur Anlockung — eine „Prämie" zu geben (diritto, dono, prezzo, guiderdone); und um ganz sicher zu gehen und gegen die Wuchergesetze geschützt zu sein, verordnet sie 1332 (Calimala IV b 19), dass „ciò che nei detti casi si da o si sconta intendasi essere dono" (ebenso wie sie ihren Mitgliedern empfiehlt, statt des Wortes „interesse" stets die Ausdrücke „dono" oder „merito" zu gebrauchen!). — Die Seidenzunft dagegen, in der neben Grosskaufleuten und Fabrikanten auch Handwerker und Kleinhändler mitzureden hatten, die deshalb in mancher Beziehung eine strengere, weniger freie Politik befolgte, als ihre beiden Mitschwestern, beschloss schon 1334, wohl in der Furcht, mit den Wuchergesetzen in Konflikt zu geraten (quia . . . cotidie fiunt donationes et satisfactiones et munera ob tempora mercantiarum que differuntur solvi), einen sindicus zu bestellen, der mit den Vertretern anderer Zünfte (vor allem wohl der Wollen- und der Calimalazunft) behufs Abstellung dieser Missstände in Verhandlung treten solle. Die Statuten der Florentiner Tucherkolonie in Bologna endlich enthalten die Bestimmung, dass sie possint emptoribus ipsorum pannorum facere et relaxare scontum solitum (9 d. pro libra pretii) bei Bezahlung innerhalb von zwei Monaten, eventuell nur für den bezahlten Teil, nach drei Monaten überhaupt nicht mehr (Gaudenzi im Arch. Stor. Ital. Serie V t. I S. 18).

[1]) Ihres grossen Interesses wegen und weil sie fast wörtlich in eine Reihe von späteren Wuchertraktaten übergegangen ist (z. B. in den des heiligen Antonin), gebe ich die Stelle hier wörtlich (Laurentius de Rodulphis Tractatus de usura, im Tractatus Tractatuum VII fol. 38). Es handelt sich hier zunächst um einen der verpönten „baroccoli"- oder „retrangola"-Kontrakte (vgl. unten S. 189 ff.). Ein Tucher (A.) verkauft einem retrangulator (B.) zehn Stück Tuch zu 500 Gulden, zahlbar nach einem Jahre. Ein Dritter (C.), der Bargeld braucht, bittet zu gleicher Zeit den B., ihm 450 Gulden zu leihen, wogegen er die Verpflichtung übernimmt, den Tucher A. zum Termin zu bezahlen. Nachdem nun untersucht ist, ob A., B. und C. sich des Vergehens gegen das Wuchergesetz durch einen derartigen Vertrag schuldig machen, heisst es weiter: „Et in hoc lanificibus meis compatior, quorum quidam (ut percepi) ad

[illegible]

[illegible] ios non reperirent qui ab eis vellent emere nisi ad terminum. vel si emunt ad contantos, nolunt emere pro quantitate debita, propter quod oportet tales vendere ad terminum sicut illi petentes. Quamobrem [illegible] se habentibus, quod si lanifex pro tanto vendidit pannum ad terminum, pro quanto venderet ad contantos, si predicta cessarent, quod non educat ad gehennam, quia quanto (sic!) res valet pro tanto venit. Et cum dicebatur, quod tantum res valet, quantum vendi potest. Patet [illegible] si pro tanto vendi permittitur, quantum valet et sic defendi possunt lanifices praelibati, aliias autem defendi nequeunt." (Folgen Stellen aus Kirchenschriftstellern, nach denen der „Wert" einer Ware berechnet werde.)

ökonomische Uebergewicht des Grosskapitals geschwunden sei, eine Besserung jener Zustände erwartet werden dürfe. — Es ist, so viel ich sehe, das einzige Beispiel dafür, dass schon damals die kanonistische Doktrin vor einer Einzelerscheinung des Wirtschaftslebens die Segel streicht und sich ausser stande erklärt, derselben Herr zu werden. Damals mehr vielleicht noch als heute — das scheint aus den Worten des Kanonisten hervorzugehen — sträubte sich der Konsum gegen die Barzahlung und wollte selbst um den Preis einer bedeutenden Verteuerung der Ware nicht auf den Vorteil verzichten, den Moment der Zahlung nach eigenem Gutdünken zu wählen. Ein grosser Unterschied aber springt zugleich in die Augen: während heute das Grosskapital es übernimmt, in den Gross-Detailgeschäften und Warenhäusern das Publikum zur Barzahlung gegenüber dem Borgsystem der Kleinkaufleute zu erziehen, ist damals gerade der Kapitalarme gezwungen worden, dem übermächtigen Drängen des in diesem Falle [1]) mit dem Grosskapital liierten Konsums nach Erweiterung der Zahlungsgrenzen nachzugeben. —

War der äusserste gesetzlich erlaubte Zahlungstermin abgelaufen, so wurde zunächst für „cambiamento di scrittura", d. h. für die buchmässige Ueberschreibung in den Bankbüchern von einem Konto auf das andere, noch eine kurze Frist, meist von 10 Tagen, bewilligt; dann aber stand dem unbefriedigten Gläubiger sofort die Klage offen, die, wenn die Schuldner Detailhändler sind, bei dem zuständigen Zunftgericht, der Arte di Por Santa Maria, in anderen Fällen bei dem Handelstribunal,

---

[1]) Nach Lana II b 3 (1331, und ähnlich in den folgenden Statuten) erhalten die Banquiers nach Ablauf der Zahlungsfrist zehn Tage „Zeit". Ebenso heisst es 1377 (Lana 46 fol. 51 ff.): permutare la scripta nel libro suo guadagnando dieci di di tempo di vantaggio per tal promessa e per mutagione di scripta. Dagegen verbietet allerdings das statuto del podestà von 1355 (Buch IV cap. 123) den Banquiers und jedem anderen, „qui facit scriptas", diese zu machen „cum sconto vel cambio die termini". Ueber die technische Bedeutung des Wortes „facere scriptas" im Sinne von „einen bankmässigen Kredit eröffnen" vgl. jetzt Sieveking, Genueser Finanzwesen II S. 49. — Die Zahlungen selbst nach Ablauf des Termins haben zu erfolgen (Lana 40 fol. 50 f.; 1335) in danari annoverati (aufgezählt) a volontà del creditore senza alcun vantaggio o sconto.

der Mercanzia, vorzubringen war; daneben wurde das Mittel der Boykottierung des säumigen Schuldners angewandt, das besonders den Detailisten gegenüber eine scharfe Waffe bedeutete [1]). Von der Gewährung von Verzugszinsen — einer Frage, die bekanntlich einen der Hauptstreitpunkte der gesamten kanonistischen Wirtschaftslehre bildete [2]) — ist nirgends die Rede. Indem man mit der Zeit die Grenzen der Kreditfristen immer weiter hinausschob und so dem Verkehr eine gewisse ihm unentbehrliche Freiheit der Bewegung gewährte, hat man gleichsam als Gegengewicht gegen diese Konzession nun um so energischer die Grenze selbst verteidigt

[1]) Nach Lana 41 fol. 52 (1348) können sofort nach Ablauf des Termins die Konsuln der Wollenzunft auf Ersuchen des Gläubigers den obligato, d. h. in erster Linie den Banquier, der „fecit scriptas", „costringere in avere e persona" mit Hilfe der zünftlerischen Exekutive. (Ueber die Ausdehnung der Exekutive in den Zünften vgl. den zweiten Band dieser Arbeit.) Ja 1368 (Lana 44 fol. 168) werden die Gläubiger sogar verpflichtet, säumige Schuldner innerhalb von vier Tagen nach Verfall dem Offizial zu melden, der dann binnen drei Tagen den Schuldner zur Zahlung innerhalb einer Gnadenfrist von acht Tagen aufzufordern hat. Wird diese nicht geleistet, so erfolgt öffentliche Boykottierung des säumigen Zahlers innerhalb der Zunft. Der ausführliche Erlass vom 21. Januar 1377 (Lana 46 fol. 51 f.), hervorgegangen aus Besprechungen von Vertretern der Wollen- und der Seidenzunft, setzt fest, dass bei Verkäufen an Gewandschneider (ritagliatori) der geschädigte Tucher zunächst seine Klage bei der Seidenzunft vorbringen solle; wird hier die Klage innerhalb von 20 Tagen nicht summarie et sine strepitu iudicii, d. h. im Gerichtsgang des Exekutivprozesses, erledigt und der Schuldner zur Zahlung gezwungen, so kann der Kläger die Klage unter Vorlage seiner Bücher und Eidesleistung auch bei der „corte dell' arte della lana" anbringen, die dann mit Boykott gegen den betreffenden ritagliatore vorgeht. Dies Gesetz galt ebenso umgekehrt bei Klagen von Detailhändlern gegen Fabrikanten, wird aber bereits am 9. Dezember 1377 (Lana 46 fol. 71) von der Wollenzunft suspendiert, da die Mitglieder der Seidenzunft sich nicht daran gekehrt hätten. Im übrigen griff hier, wie überhaupt bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Zünfte, die „Mercanzia" ein; über deren Stellung im allgemeinen vergleiche den zweiten Band dieser Schrift.

[2]) Es handelt sich dabei um die bekannte Unterscheidung zwischen dem Fall des damnum emergens, der die Forderung von Zinsen unter allen Umständen rechtfertigte, und dem des lucrum cessans, der dies nicht that.

und deren Ueberschreitung als Vergehen gestraft, ohne, wie es scheint, die Möglichkeit, auf rein ökonomischem Wege, durch Zubilligung von Verzugszinsen, dem Gläubiger Ersatz zu schaffen, überhaupt ins Auge zu fassen.

Ganz anders hat sich allerdings das Vorgehen der anderen Zünfte der Grossindustrie und des Grosshandels — besonders in der älteren Zeit — gestaltet. Hier sind entweder Verzugszinsen in der gleichen Höhe des gewährten Rabatts zugestanden worden — so dass die Fixierung des Zahlungstermins nur eine scheinbare Grenze bildete und in Wirklichkeit die Frist unter gleichen Bedingungen verlängert werden konnte [1]) — oder aber ist der säumige Zahler verpflichtet worden, dem Gläubiger nun seinerseits — zinslos — die gleiche Summe, die er schuldete, auf die gleiche Zeit zu leihen [2]). Eine Bestimmung, die — wie Poehlmann [3]) mit Recht sagt — „insofern dieses erzwungene, offenbar zinslose Darlehen als Strafe und nicht etwa bloss als Ersatz des Schadens aus dem Verzug aufgefasst wurde, mit der kanonistischen Lehre schlecht genug harmonierte". — Der Unterschied zwischen der Praxis in diesen beiden Zünften, die in erster Linie Handelszünfte waren, und der Wollenzunft, die vor allem einen industriellen Charakter hatte, ist wohl darin zu suchen, dass dort neben der Sicherstellung der Forderung des Gläubigers an sich, des „capud", auch die der Zinsen eine Rolle spielte, während hier nur die Befriedigung der Forderung selbst, diese aber mit

---

[1]) Calimala IV b 19 (1332).

[2]) Calimala IV a 95 (1332). Die Bestimmung stammt aus dem Jahre 1328 und findet sich im Statut neben der in Anmerkung 1 erwähnten. Ebenso Cambio I § 77 (1299), II § 73 (1300): Si campsor permiserit vel tenuerit alicui aliquam pecunie quantitatem et illam non solverit termino stabilito et, si terminus non fuerit inter eos statutus, ad petitionem eius, qui fuerit creditor, nisi fuerit pecunia depositata vel in accomandigiam data per aliquem dominum clericum sive laycum (folgt die im Text wiedergegebene Anordnung). Bemerkenswert ist indes die beigefügte Klausel, dass der säumige Schuldner nur dann zum zinslosen Leihen einer gleichen Summe an den Gläubiger verpflichtet sein soll, wenn dieser nach Ansicht von Konsuln und Zunftrat selbst „sufficiens", d. h. zahlungsfähig, „gut" im kaufmännischen Sinne ist.

[3]) a. a. O. S. 82.

[illegible]

[illegible]

[illegible] diesen Weg in der Ausbildung eines kompl[izierten] Systems von kaufmännischen Kontrakten, die unter dem Namen „baratti", „barocchi", „ritrangoli", „ritratti", „scrocchi" etc. in den Urkunden der damaligen Zeit, wie in der kanonistischen Doktrin eine bedeutsame Rolle spielen.

„Baratto"[2], ein Wort, über dessen etymologische Herkunft

---

[1]) Lana III und IV a 58 (1352): vier Monate Termin für die Tuchverkäufe der lanivendoli, während sie selbet ihre Einkäufe nicht [später] als nach fünf Monaten bezahlen sollen. Noch länger sind, wie die oben S. [illegible] Anm. 1 abgedruckte Tabelle beweist, die Zahlungsfristen im Farbstoffe[illegible]

[2]) Man bringt das Wort mit dem griechischen [illegible] in Verbindung, wohl schwerlich mit Recht. Die Kanonisten leiten die davon abgeleiteten Worte baratteria, barattare [illegible] wenigen aus grammatikalischen

keine Klarheit herrscht, bedeutet wohl ursprünglich den Tausch von Ware gegen Ware ohne Dazwischentreten des Geldes als Mittlers, und diese Bedeutung ist dem Worte bis heute erhalten geblieben. Mit der Zeit ist dann aber ein völlig veränderter, in gewisser Richtung erweiterter, in anderer wieder enger und prägnanter gefasster Begriff mit dem Worte verbunden worden, nämlich der einer unredlichen, betrügerischen Handlung, eines Erkaufens von Dingen, die eigentlich nicht käuflich sein sollten, — der Aemterschacher vor allem und die Erwerbung geistlicher Würden durch Kauf und Bestechung[1]).

Wollen wir historisch die merkwürdige Wandlung verstehen, die das Wort durchgemacht hat, so bieten uns gerade die Florentiner Urkunden darüber die interessantesten Aufschlüsse. Suchen wir nämlich nach einem Mittelglied, das die beiden so weit auseinander fallenden Bedeutungen miteinander verkettet, so können wir dieses nur in einem Begriffe finden, der Elemente beider in sich vereint, mit anderen Worten in dem eines Tauschgeschäfts, das als unredliche, betrügerische und — fügen wir hinzu — als wucherische Handlung angesehen wird. — Und dies ist in der That der Sinn der „baratti", die in den Urkunden der Wollenzunft im 14. und 15. Jahrhundert eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Es sind darunter — daran kann kein Zweifel sein — Tauschgeschäfte verstanden; aber es sind Tauschgeschäfte ganz anderer Art als jene, die einst in den frühesten Zeiten des Handels die einzige im Verkehr übliche Vertragsform bildeten; es sind Geschäfte, die, wo immer wir ihnen begegnen, von der Gesetzgebung mit scharfen Augen beobachtet und im allgemeinen schon als wucherisch „in fraudem usurariam facta" verboten werden.

Die Art jener Tauschgeschäfte, wie sie zwischen den

Gründen, als um ihren Abscheu vor ihm auszudrücken — von baratrum ab. So z. B. Johannes a Capistrano (Tractatus tract. VII fol. 104): Faciunt enim multas baratterias nunc emendo, nunc peremendo, nunc partim vendendo; quae vero sunt baratterie, eos scilicet ad baratrum perducendos, und ibid. fol. 105: Tu dicas, verum est animarum suarum, quas barattant, sive ad baratrum ducunt etc. ... ergo se ipsos barattant tales barattatores nec valet quod agunt.

[1]) Allerdings ist die Möglichkeit der umgekehrten Entwickelung der Wortbedeutung nicht ganz ausgeschlossen.

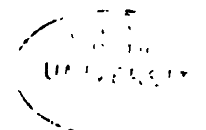
Florentiner Kaufleuten und am meisten zwischen den Tuchfabrikanten und den Wollhändlern, oder aber jenen und den Detaillisten geübt wurden, wird uns mit minutiösester Genauigkeit in einem Anhang zu dem oft erwähnten Trattato dell' Arte della Lana geschildert, der wahrscheinlich von einem in seinem Fach sehr gut unterrichteten Unternehmer unter Zuziehung von Sachverständigen aus Arbeiterkreisen verfasst ist[1]). An einer ganzen Reihe von Beispielen, von denen ich einige im Anhang abgedruckt habe[2]), werden uns die Rechenoperationen klar gemacht, die der kluge Kaufmann bei Abschluss eines Tauschgeschäftes vorzunehmen hatte, wollte er seinen Vorteil wahren und richtige Werte gegen die von ihm hingegebenen in Austausch erhalten. Von irgendwelcher Rücksichtnahme auf Zunftgesetz und Moralgebot ist nirgends eine Spur zu finden; im Gegenteil spricht es aus der ganzen Anweisung wie heimliche Freude an verbotener Frucht, am kaufmännischen Kalkul, der vor keiner Schwierigkeit zurückschreckt, an dem Sieg, den das kaufmännische Wesen als Träger einer zukunftsreichen Kultur über alle Velleitäten der Vergangenheit zu erringen gewiss ist.

Im wesentlichen beruhte das vorzunehmende Rechenexempel nun darauf, dass auf beiden Seiten nicht der bei Barzahlung zu erwartende Marktpreis der Güter, sondern ein prozentual erhöhter Preis in Rechnung gesetzt wurde[3]), wie er etwa bei Verkäufen „auf Zeit" üblich war; es wurde komplizierter durch den Umstand, dass meist nur ein Teil des hingegebenen Gutes in Waren, der Rest in Bar bezahlt wurde, so dass zwei verschiedene Rechnungsarten in dem gleichen

[1]) An die Erörterung der baratti schliesst sich dann zum Schluss noch eine — ebenfalls durch eine Reihe von Beispielen illustrierte — Anweisung zur Aufstellung kaufmännischer Bilanzen in Compagniegeschäften, Berechnung des Gewinnanteils der einzelnen Teilhaber etc.

[2] Vgl. unten Anhang III.

[3]) Vgl. auch den bei Pagnini, Della Decima II S. 219 abgedruckten Vertrag zwischen Florenz und dem Sultan: ... e la usanza si è che nel baratto si mette più prezzo alla roba non vale a contanti. Es wird von den Florentinern Klage darüber geführt, dass dies von den mohammedanischen Kaufleuten dazu benutzt werde, die Barpreise auf die Höhe der baratti-Preise zu bringen etc.



Exempel miteinander verquickt werden mussten. — Daraus ergab sich dann ein bei dem Mangel an allgemein gültigen mathematischen Formeln recht verwickeltes Berechnungssystem, das, für alle möglichen Fälle schematisch ausgebildet, rechnerisch minder begabten Köpfen die richtige Anweisung zu geben vermochte und die Proben beifügte, die die Richtigkeit des gefundenen Resultats in jedem einzelnen Fall nachweisen konnten [1]).

Wir können nun auch mit einiger Sicherheit die Frage beantworten, warum von Anfang an Zunft- und Staatsgesetze sich diesen Verträgen feindlich entgegengestellt haben. — Nicht das Tauschgeschäft an sich war verpönt, sondern die Art und Weise desselben, die sich im Laufe der Zeit eingebürgert hatte, und vor allem die eigentümliche Berechnungsweise, die ihm zu Grunde lag. Denn in diesem komplizirten Gewirr kaufmännischen Kalkuls vermochte die immer schwerfällig vom Einzelfall ausgehende mittelalterliche Gesetzgebung sich nicht zurechtzufinden; vor allem aber fehlte es ihr an einem Kriterium für die Untersuchung, ob jene Verträge sich mit den Prinzipien der Wuchergesetzgebung in Uebereinstimmung befänden oder ob sie ihr widersprächen. — Wurden allerdings die in unserem Lehrbuche angeführten Rechenoperationen richtig auf beiden Seiten vorgenommen, so mussten, unter der Voraussetzung, dass der Preis „a contanti“ dem „iustum pretium“ entsprach, auch beim Tauschgeschäft gleiche Werte in Austausch gegeben werden; die Richtigkeit jener Berechnungen nachzuprüfen aber fehlte im Einzelfalle jede Möglichkeit. Und so lag immer

---

[1]) Dafür eines der einfacheren Beispiele aus dem Traktat. — A. hat Tuch, die Elle zu 30 s. bei Barzahlung, zu 35 s. bei baratto, und will ein Fünftel in Bar, vier Fünftel in Wolle dafür im Austausch haben. B. hat Wolle, die er pro 100 Pfund zu 46 librae bei Barzahlung verkaufen würde. Zu berechnen ist, wie hoch B. die Wolle in baratto ansetzen muss. Es ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{46}{x} = \frac{30 - \frac{35}{5}}{35 - 7}\,;\ x = 56\,;$$

und die Probe:

$$\frac{35}{30} = \frac{5 \,.\, 56}{[56 + 4 \,.\, 46]}\,;\ 280 = 280.$$

die Gefahr nahe, dass sich hinter dem harmlosen Schein Wucherkontrakte versteckten, bei denen ein gerechter Preis nicht erzielt, sondern die eine von beiden vertragschliessenden Parteien von der anderen, klügeren gegen ihren Willen übervorteilt wurde; oder auch dass derartige Verträge bewusst zur Umgehung der Wucherverbote benutzt, dass eine Zinsforderung des einen Teils dadurch verschleiert werden könnte. Weil aber Zunft- und Staatsbehörden sich ihrer Ohnmacht bewusst waren, in dieses — ich möchte sagen geheimnisvolle — Getriebe ordnend und wegweisend einzugreifen, deshalb haben sie bei diesen Verträgen mit ganz anderer Energie als bei der Kreditgesetzgebung wieder und wieder den Versuch gemacht, sie durch Verbote aus der Welt zu schaffen, ohne damit auch nur den geringsten Erfolg zu erzielen [1]). Zeigen die ersten Statuten noch eine gewisse Unsicherheit, indem sie einerseits diejenigen Tauschgeschäfte, bei denen eine additio denarii erfolgte, d. h. die Waren zu erhöhten Preisen in Rechnung gesetzt wurden, gänzlich verboten [2]), andererseits aber unter gewissen Beschränkungen gestatteten, Tuche, die auf dem Wege des Tausches in den Besitz von Zunftmitgliedern gekommen waren, zu verkaufen, so ist man in dem grossen, schon früher citierten Erlass von 1377 [3])

---

[1]) Lana I b 62 (1317) und II c 22 (1330).

[2]) Lana I b 63. In einem Zusatz zum vierten Statut der Calimala von 1335 (bei Emiliani-Giudici a. a. O. S. 192) werden die Tucheinkäufe in Frankreich durch „baratto" als gebräuchliche Einrichtung erwähnt.

[3]) Lana 46 fol. 51 ff. (21. Januar 1377). Vgl. auch Seta I fol. 126 f. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Während bisher zwischen lanaioli und ritagliatori resp. calzaioli die Verkäufe stets a contanti oder a certo termino abgeschlossen worden seien, geschehe es seit kurzem häufig, dass sie danno e ricevono panni di lana e altre mercatantie non pro animo d'indi riceverne o darne prezzo in danari contanti allora a certo termine, ma piu tosto a ritratta di panni o d'altra mercatanzia. E per questo spesse volte contracti usurai e illiciti e abominevoli. Daher sollen vom 1. Februar 1377 ab nur mehr Verkäufe a contanti oder a certo termine gestattet sein. Verboten ist, für den ganzen Kaufpreis oder einen Teil desselben Tuch oder andere Waren in Zahlung zu nehmen oder dem Detaillisten für bei ihm gekauftes Tuch Wolle, Alaun, Färbemittel in Zahlung zu geben; ebensowenig Seife, Eisendraht, Kämme etc. Verboten ist ferner, eine einmal

zu einem energischen Verbot aller baratti zwischen den Tuchern auf der einen, Tuchdetaillisten und Hosenwirkern auf der anderen Seite vorgegangen. Doch scheint der Erfolg der strengen Bestimmungen nur gering gewesen zu sein; vergebens rief man die Jungfrau Maria, den Schutzpatron der Zunft und die ganze himmlische Heerschar gegen die „verruchten, wucherischen, gottverhassten Kontrakte“ [1]) an, bedrohte Zuwiderhandelnde mit den schärfsten Strafen, die der Zunft zu Gebote standen [2]), schuf eine eigene Behörde, deren wichtigste Aufgabe es sein sollte, gegen die illiciti contratti einzuschreiten [3]): alle die Bemühungen der Gesetzgebung scheiterten an den Anforderungen des kaufmännischen Verkehrslebens, dem gerade diese Form des Kontrakts allmählich unentbehrlich geworden war, weil sie zugleich zwei verschiedenen Bedürfnissen desselben aufs beste entsprach. — Es ist eine schon häufig genug betonte Thatsache, dass der Mangel an Bargeld und dessen über den Verbrauchswert hinausgehende Kosten ein chronisches Uebel im Mittelalter bildeten; und eben aus dem Bestreben, durch Tauschgeschäfte die Benutzung von Münzgeld

in die Geschäftsbücher eingetragene Abrechnung mit einem ritagliatore nachträglich abzuändern, ihm von seiner Schuld ohne erfolgte Zahlung etwas abzustreichen etc. Die im Verkehr mit den ritagliatori verpönten Geschäfte gelten auch sonst als verboten; kein Sensal darf sie vermitteln. Etwa noch schwebende Verträge sind binnen 14 Tagen dem Zunftnotar zu melden; bleibt auf einer Seite ein Rest zu zahlen, so darf die Zahlung nur nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen geschehen. Ueber die Höhe der noch zu zahlenden Summe entscheiden je zwei Konsuln der beiden beteiligten Zünfte, die von den Mitgliedern der anderen Zunft gewählt werden.

[1]) La Vergine Maria, Santo Stefano e tutta la corte del Paradiso (Lana 46 fol. 51).

[2]) So werden die wegen „baratto“ Verurteilten 1428 den wegen Diebstahls Verurteilten gleichgestellt.

[3]) Im November 1381 (Lana 46 fol. 128) war zunächst eine Kommission eingesetzt worden, um über die Lohnzahlungen an Arbeiter etc. Bestimmungen zu treffen. 1394 (Lana 47 fol. 109) wird dann den Konsuln und zwölf arroti balia generalis gegen die illiciti contratti gegeben; 1428 endlich (Lana VIII a 13) besteht die Kommission der vier officiales balie mit der gleichen Befugnis; doch steht Appellation gegen ihre Entscheidung an die Konsuln innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Urteilsspruch frei.

zu umgehen, hat Nagl[1]) die Verbreitung dieser Verkehrsform im Mittelalter neben anderen, dem gleichen Zweck dienenden Mitteln, wie Wechseln und Zettelgeldwesen, herzuleiten gesucht. Hier liegt wohl allerdings der Grund für das Wiedererwachen des Tauschverkehrs in einer Zeit des völlig durchgedrungenen Geldwesens; in der Form aber, in der er uns im Florenz des 14. und 15. Jahrhunderts entgegentritt, hat doch eine andere Strömung ihm die Richtung und den eigentümlichen Charakter gegeben: der Gegensatz kaufmännischen Wesens gegen die ihm fremde und feindliche Welt der kanonistischen Rechtslehre; die Sucht, sich den Geboten derselben zu entziehen, sich auf ein Gebiet zu flüchten, wo alle die fein ausgeklügelten Einzelregeln der die Gesetzgebung beherrschenden kanonistischen Wirtschaftslehre keine Anwendung finden konnten. Hier fühlte man sich sicher innerhalb der eigenen kaufmännischen Welt, die jene engen Grenzen nicht mehr kennen wollte; hier fand man die Möglichkeit, durch einfachen Vertrag alle künstlich aufgerichteten Schranken zu überspringen; keine Anzahlung in Bar, keine Anweisung des Rests auf zahlungsfähige Bankhäuser, keine Schwierigkeit der Geldbeschaffung, sondern eine gewisse Sicherheit gegen Schikane und Zinsverlust; eine einfache Einigung beider Parteien über die beiderseits hinzugebenden Warenquanten, in der leicht die Zinsforderung der einen von beiden versteckt enthalten sein konnte. Nicht in längstentschwundene Zeiten naturalwirtschaftlicher Kultur weisen diese Vertragsformen[2]), wie man wohl glauben möchte, zurück, sondern sie führen hinaus über die Periode des reinen Geldverkehrs in die des Kreditwesens[3]); sie bedeuten einen von den vielen Wegen, auf denen das hochgespannte Grosshandelswesen des Mittelalters sich den Schwierigkeiten

---

[1]) In seinem überaus anregenden und geistvollen Aufsatze „Die Goldwährung und die handelsmässige Geldrechnung im Mittelalter" (Wiener numismatische Zeitschrift XXVI S. 41—260) S. 47. Er erwähnt neben dem italienischen „baratto" das deutsche „Stichgeschäft". Auf den Zusammenhang der baratti mit der kanonistischen Wirtschaftslehre ist er nicht eingegangen.

[2]) So auch Nagl a. a. O.

[3]) Vgl. oben S. 172 ff.

entwand, die ihm aus natürlichen Ursachen, dem Mangel an gemünztem Gelde, und aus künstlichen, der Wuchergesetzgebung, erwuchsen; es sind Erscheinungen, die allerdings in der nächsten Zukunft nicht weiter ausgebildet wurden, die ihrem ganzen Wesen nach aber der neuen Zeit angehören, wie sie damals zuerst in den italienischen Städten erwachte. Und eben deshalb musste die zünftlerische Gesetzgebung in ihrem Widerstand gegen das verhasste Unwesen zuletzt ermatten und sich zu Kompromissen entschliessen, die doch das Wesentliche, das Prinzip, aufgaben und sich den stärkeren, ich möchte sagen brutalen Thatsachen beugten. — Wenn man 1429 [1]) den Tausch von Wolle gegen Tuche unter der Bedingung erlaubte, dass diese aus Florenz exportiert werden müssten, oder 1432 dies dahin änderte, dass Tuche gegen Wollsorten vertauscht werden dürften, aus denen sie selbst fabriziert seien; wenn man endlich 1457 [2]) den Tauschverkehr mit Fremden in denjenigen Warensorten gestattete, die diese selbst nach Florenz importiert hatten, so mochten den fast ängstlich verklausulierten Bestimmungen verschiedene weniger klar durchdachte, als von Fall zu Fall durch momentane praktische Erfahrung eingegebene Motive zu Grunde liegen, um jene recht eigentümlichen Grenzbestimmungen zu rechtfertigen: der einheimische Konsument sollte vor den Einwirkungen jener Kontrakte auf den Preis der Waren sichergestellt, den Tuchern unter allen Umständen das Monopol des Tuchverkaufs in grossen Stücken bewahrt werden; bei dem Tausche des Rohmaterials gegen das fertige Fabrikat endlich schien ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen den beiden auszutauschenden Gegenständen gewahrt zu sein, der sonst rein äusserlich durch das alles messende und wertende Geld hergestellt wurde. Es ist

---

[1]) Lana 59 fol. 7 als einzige Ausnahme von den oben S. 167 Anm. 1 angeführten Regeln.

[2]) Lana 53 fol. 108: Nullus lanifex possit vendere ... alicui forestiero aliquem pannum nisi a danari contanti vel ad barattum alicuius mercantie, quam vel quas ipse mercator foresterius conduxisset in civitate (sic!) Florentie. Ebenso nur gegen seine „scripta", nicht die eines anderen. Ausgenommen sind Tuche, die die Färber „pro eorum manufacturis", also als Lohn erhalten.

das unsichere Tasten einer ihrer Gesetze nicht bewussten, deshalb ohne klares zielbewusstes Wollen verfahrenden Wirtschaftspolitik. —

Die „baratti“ im engeren Sinn waren nicht die einzigen geschäftlichen Vertragsformen, die von der zünftlerischen und staatlichen Gesetzgebung in Florenz mit wachsamem Auge verfolgt und mit allen Mitteln, über die sie verfügten, bekämpft wurden. Unter dem gleichen Namen, häufiger aber noch mit „baratteria“, „ritrangola“, „barocchi“, „scrocchi“ und anderen Ausdrücken bezeichnet, spielen auch noch andere ähnlich geartete Kontrakte nicht nur in den Statuten von Zunft und Stadt eine bedeutsame Rolle. Denn während in der kanonistischen Wucherdoktrin, soweit ich sie überblicke, die Tauschgeschäfte nur wenig Beachtung gefunden haben — obwohl die Staatsgesetze sie stets als wucherisch und gegen jene Doktrin verstossend ansehen — bilden jene anderen Kontraktformen eine ständige Rubrik in den Wuchertraktaten der kirchlichen Schriftsteller des 14. und 15. Jahrhunderts [1]. Und es ist überaus charakteristisch, dass die Beispiele wenigstens für eine von ihnen nicht nur direkt dem Florentiner Verkehrsleben, sondern im speziellen dem Tuchgewerbe entnommen sind [2]. Laurentius de Rodulphis — und nach ihm der heilige Antonin — bespricht ausführlich den Fall, dass ein Tucher einem Gewandschneider Tuch verkauft und ihm den Kaufpreis auf ein Jahr stundet; dass ein Dritter sich von dem Detaillisten sofort nach Abschluss dieses Handelsgeschäfts eine um 10% geringere Summe auszahlen lässt, als der Kaufpreis des Tuchs beträgt, und sich dafür verpflichtet, die Forderung des Tuchers nach einem Jahre zu befriedigen [3]. — Dass hierbei der Detaillist einen Zinsgewinn machte, liegt klar zu Tage; Uneinigkeit herrscht nur darüber, inwiefern die beiden anderen

[1]) Vgl. darüber Endemann a. a. O. II S. 91 ff.

[2]) In anderen Florentiner Zünften werden die baratti nur selten erwähnt, da sie vor allem Erscheinungsformen des Grosshandels sind. — Ein Beispiel. Linaioli e Rigattieri V § 46 (1340): Verbot, vendere per modum baroccholi, conii vel alicuius alterius baracterie vel tribalderie.

[3]) Vgl. oben S. 172 ff.

bei dem Vertrag beteiligten Kontrahenten sich der Wuchersünde schuldig machten [1]). — Eine zweite Form jener baroccoli ist der „Scheinverkauf" oder die „venditio cum pacto revendendi", der Verkauf mit der Klausel, dass innerhalb einer bestimmten Frist das verkaufte Objekt wieder zu dem gleichen oder zu einem höheren Preise an den jetzigen Verkäufer vom jetzigen Käufer zurückverkauft werden solle [2]).

Beide Kontraktformen nun finden wir auch in den Florentiner Urkunden erwähnt; beiden sind nicht nur die kompetenten Zunftorgane, sondern auch die Staatsbehörden mit aller Energie entgegengetreten. In zwei Erlassen von 1414 [3]) und 1416 [4])

---

[1]) Eigentümlich ist es, dass, während Laurentius und nach ihm Antonin den Fabrikanten in diesem Falle von dem Vorwurfe einer wucherischen Handlung freisprechen, Joh. Batista Lupo, der im übrigen in der Wucherlehre freieren, moderneren Anschauungen huldigt, dies für verkehrt hält und auch den Tucher des Vergehens gegen die Wuchergesetze anklagt.

[2]) Man suchte vor allem darin eine Verschleierung der Pfandleihe, bei der dem Gläubiger der aus der Nutzniessung des Pfandes resultierende Gewinn zufällt, was dem kanonistischen Gesetze widersprach. Besonders ausführlich sind diese Kontrakte von Giov. Batista Lupo behandelt, der allerdings erst im 16. Jahrhundert schreibt, aber die Ansichten seiner Vorgänger sehr ausführlich wiedergibt (Tractatus tract. VII S. 143 ff.).

[3]) Prov. del Cons. Magg. 104 fol. 49 ff. (27. August 1414). Auf Petition der sei consiglieri della mercanzia wird beschlossen, dass diese gegen alle diejenigen einschreiten sollen, qui sub nomine . . . mercantiam trafficandi et exercendi . . . contractus inhonestos et illicitos per indirectas et diversas vias faciunt licet apparenter acta contractus liciti videantur, ostendendo vendere pannos laneos, coria, acciaria et infinitas alias merces . . . de quibus mercantie fieri consueverunt, que venditio emptio vel revenditio re vera non fit nec traditio rei vendite intervenit. Sed omnia hec in fraudem usurariam fiunt et ut pro executione predictorum illicitorum contractuum facilius debitores suos et in curia mercantie et in aliis curiis civitatis convenire possint; sic veritatem imitant et subvertunt. Die Verträge werden bezeichnet als contractus, qui vulgariter appellantur baroccholi, ritrangoli, accaffini. Es handelt sich hier nicht um eine einfache venditio cum pacto revendendi, sondern um einen Scheinverkauf, der nur einem zinstragenden Darlehen zur Maske dienen sollte.

[4]) Lana VI fol. 101 (1416). Considerantes i contratti illiciti e inonesti che . . . si fanno tra i ritagliatori e i lanaiuoli maxime quando i ritagliatori comperano i panni da' lanaiuoli a termini e danno la

hat die Mercanzia, das eine Mal mit Unterstützung der obersten Staatsregierung, das Wort gegen das „Unwesen“ ergriffen, ohne seiner Herr zu werden. Auch diese Kontrakte verschwanden erst, als man dem Verkehrswesen im allgemeinen mehr Luft und freiere Bewegung zugestand, und dieses nicht mehr nötig hatte, auf Schleichwegen zu den ihm notwendigen Zielen zu gelangen, die es auf gesetzlichem Wege nicht zu erreichen vermochte. —

Allen den Bestimmungen über Zahlungsfristen und Tauschgeschäfte, über wucherische Verträge und Scheinkontrakte lag unausgesprochen zwar, aber doch deutlich erkennbar das Fundamentalgesetz der kanonistischen Wirtschaftslehre zu Grunde, dass dem Verkäufer für seine Ware der gerechte Preis zu teil werde [1]). Indem man aber trotz aller stets erneuten Versuche bei der Bestimmung desselben nicht über eine umständliche Kasuistik hinauskam, die sich im wesentlichen an Thomas von Aquino anschloss, indem es nicht gelang, jenes zunächst rein formal gefasste Postulat des „gerechten Preises“ auch materiell

---

scripta d' uno terzo, sotto il quale contratto illicita extorsione si commette però che realmente il panno o panni non si compera o comperano per ritagliatori quello che apare il lanaiulo avere venduto ma comperano tanto quanto a contanti il ritagliatore ne da al buono huomo che fa la scripta. — Deute ich die etwas unklare Stelle richtig, so ist der darin geschilderte Vorgang folgender: Der Tucher verkauft, scheinbar, dem Detaillisten eine bestimmte Sorte Tuch gegen das Versprechen späterer Zahlung und erhält dafür scripta d' uno terzo, d. h. Anweisung auf einen „Dritten“. In Wirklichkeit aber zahlt der ritagliator dem Dritten eine weit geringere Summe in Bar, und dieser übernimmt dann die Bezahlung des Tuches zu dem im Vertrage vereinbarten Termin. Es handelt sich also um einen jener oben S. 197 erwähnten, vor allem von Laurentius geschilderten „baroccoli“. — Von jetzt an solle der Gewandschneider vom Tucher nur „realmente“ kaufen; alle „baratti“, für die nicht eine Speziallizenz des Handelstribunals eingeholt ist, werden verboten; ähnlich im Statut von 1428 (Lana VIII d 32). — Vgl. im übrigen auch die Verbote der baratti oben S. 197, die sich wohl auch auf diese Verträge beziehen.

[1]) Endemann, Studien II S. 29 ff. — Mit grösserem Recht als von Endemann die Lehre vom Wechsel ist von Ashley diejenige vom „gerechten Preise“ in den Mittelpunkt des ganzen kanonistischen Systems gerückt worden. In der That lassen sich aus ihr die meisten Sätze desselben herleiten.

so weit zu umgrenzen, dass in jedem Fall Kriterien für die „objektive Richtigkeit“ des Preises gefunden werden konnten — denn eben alle subjektiven Momente galt es nach Möglichkeit auszuschliessen —, wies der optimistische Glaube an eine besondere Berufung der Behörde, wie er dem Mittelalter innewohnte, von selbst auf den Weg obrigkeitlicher Tarifierung als des besten Auskunftsmittels, um annähernd wenigstens dem gerechten Preise nahezukommen: das pretium iustum wurde durch das pretium legitimum ersetzt [1]). Denn der freie Verkehr unter den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, die der Zeit eigen waren, erwies sich — das sah man bald ein — der Verwirklichung des angestrebten Ideals als feindlich, weil er dem in der Brutalität seiner Instinkte noch durch keinerlei sittliches Gewissen gezügelten Starken im Handelsverkehr eine unbedingte Uebermacht über den Schwachen und Unerfahrenen verlieh.

In Florenz scheint der Staat in der älteren Zeit den Zünften in der Politik der Preisregulierung völlige Freiheit gelassen zu haben. Indem diese aber von den einzelnen Korporationen in einer Weise ausgenutzt wurde, dass ein beständiger Krieg aller gegen alle die Folge war, erschien es bald als eine vor allem im politischen Interesse gebotene Notwendigkeit, der Willkür des Missbrauchs jenes Rechts durch eine radikale Massregel einen Riegel vorzuschieben. In der Zeit, die unmittelbar dem Erlass der ordinamenta justiciae voranging, in der die ganzen Verhältnisse gleichsam mit innerer Notwendigkeit zu einer Einigung des Bürgertums gegenüber den Resten des Feudaladels in der Stadt hindrängten, ist jenes Gesetz gegen die „monopolia e posture“ [2]) erlassen worden, das zu einem Fundamentalgesetz des Florentiner Staates geworden ist, vor allem deshalb, weil in seinen ziemlich weit und unklar gefassten Rahmen Inhalte verschiedenster Art eingespannt werden konnten. Es lautet dahin, dass, um Preistreibereien, wie sie bisher vielfach vorgekommen seien, zu steuern, es den Korporationen von jetzt an verboten sein solle,

---

[1]) Endemann a. a. O. II S. 38 f.

[2]) Vgl. darüber im allgemeinen Endemann a. a. O. II S. 58 ff.

die Preise in allen den von ihnen vertretenen Erwerbszweigen nach eigener Willkür festzusetzen oder bindende Normen darüber zu erlassen [1]). Hatte hierdurch der Staat zunächst nach der negativen Seite hin eine Grenze abgesteckt, indem er die im übrigen sehr weitgehende Dispositivgewalt der Zünfte in diesem einen Punkte im Interesse staatlicher Ordnung und bürgerlicher Einigkeit beschränkte und seinen eigenen Organen prinzipiell das Alleinrecht wahrte, die Preise für die einzelnen Waren und Leistungen festzusetzen [2]), so war er später doch nicht mehr gewillt, von diesem seinem Recht einen umfassenden Gebrauch zu machen. Vielmehr ist sein Verhalten hier, je nach der Stellung der Erwerbszweige, ein dreifach verschiedenes gewesen. Denjenigen Gewerben gegenüber, die keiner Zunft angehörten oder über die den Zünften wenigstens keine Zwangsgewalt zugebilligt war, vor allem den Baugewerben und der Lebensmittelindustrie, hat der Staat im Interesse der Annonarpolitik und des öffentlichen Bauwesens [3])

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. 4 fol. 29: Quia per quamplures homines civitatis Florentie fide dignos relatum est coram officio dominorum priorum Artium, quod multi sunt artifices et communitates seu universitates artium et earum rectores qui certum modum et formam indecentem ac etiam precium incognitum imponunt in eorum mercantiis et rebus eorum artium vendendis contra iustitiam et rem publicam, wird bestimmt: Quod universitas alicuius artis civitatis Florentie non imponat modum vel certam formam seu certum precium hominibus sue Artis de mercantiis et rebus sue Artis vendendis vel exercendis. Et quod dogana aliqua vel compositio non fiat contra honorem et iurisdictionem communis Florentie, per quam vel quas prohibitum sit a Rectoribus vel Consulibus ipsorum Artis, quod Aliqui vel Aliquis ad certum modum ac etiam formam et certum precium vendant vel vendere debeant mercantias ac res ad ipsorum Artes pertinentes. Den engen Zusammenhang mit dem ganzen System der staatlichen Politik gegenüber den Zünften zeigt der Zusatz vom 8. Juli 1290 (ibid. fol. 70): quod . . . nulli consules vel rectores alicuius artis aut alii sive alius vice et nomine alicuius artis vel aliqua singularis persona alicuius artis utatur aliquo ordinamento scripto vel non scripto extra constitutum Artis approbatum per commune Florentie. Das Gesetz ist dann in wenig veränderter Form in die Stadtstatuten von 1321—1324, 1355 und 1415 übergegangen (Statuta von 1415 Bd. I S. 302 und 426). — Vgl. im allgemeinen auch den zweiten Band dieser Arbeit.

[2]) Vgl. darüber ausführlicher im zweiten Bande dieser Arbeit.

[3]) Poehlmann a. a. O. S. 67 f. — Hier ist mit Recht darauf hin-

seine Taxgewalt in umfassender Weise in Anwendung gebracht. Die staatliche Gewerbepolizeibehörde der officiales grasciae fand gerade darin ihren Hauptwirkungskreis [1]). Den „niederen Zünften" gegenüber hielt der Staat ebenfalls an seiner Befugnis, durch Preistaxen in das ihnen zugewiesene Verwaltungsgebiet einzugreifen, prinzipiell fest: in praxi allerdings hat er davon — wieder abgesehen von den zünftigen Lebensmittel- und Baugewerben — kaum jemals Gebrauch gemacht. Nichts aber kann charakteristischer sein für den Gesamtcharakter der Wirtschaftsverhältnisse des Florentiner Gemeinwesens, für die Verteilung der Kräfte innerhalb desselben, für das Ueberwiegen der grosskapitalistischen Interessen auch in der inneren Politik, als dass sich der Staat den sieben oberen Zünften, d. h. den Vertretern von Grossindustrie und Grosshandel gegenüber, jenes Rechts auf Tarifierung freiwillig begeben hat[2]). — Herren im eigenen Hause und von Staatswegen nur an gewisse allgemeine Normen gebunden, die den Zunftbehörden die grösstmögliche Freiheit liessen, haben diese ihre Macht vor allem zu einer einseitig dem Vorteile des Grosskapitals dienenden Regelung der Arbeitslöhne der der Zunft unterstellten, von ihrem Machtbereich umspannten Arbeiterschaft benutzt, soweit, wie wir sehen werden, eine derartige Regelung im Interesse jener Kapitalistenklasse geboten oder ratsam erschien. — Was aber das Eingreifen der Zunftbehörde selbst in das Spiel von Angebot und Nachfrage bei der Gestaltung des Verkaufspreises des von den Zunftmitgliedern hergestellten Fabrikats betrifft, so ist in den drei hauptsächlich in Betracht kommenden Exportindustrien ein sehr verschiedenartiges Vorgehen zu beobachten, das für das Wesen derselben und ihre Stellung in der allgemeinen industriellen Entwickelungsgeschichte nicht ohne Bedeutung ist. Die Calimala — die älteste unter den drei Zünften des Tuchgewerbes — hat in der That den Versuch gemacht, durch

---

gewiesen, dass der Staat zu den Bauhandwerkern nicht nur in einem öffentlichrechtlichen, sondern auch, bei dem grossen Umfang der öffentlichen Bauthätigkeit, in einem privatrechtlichen Verhältnisse stand.

[1]) Ueber die Thätigkeit derselben im allgemeinen vergleiche den zweiten Band dieser Arbeit.

[2]) Poehlmann a. a. O.

minutiöse Berücksichtigung aller bei der Fertigstellung des Produkts mitwirkenden Faktoren, durch eine Addierung der Kosten der verschiedenen Teile des Produktionsprozesses zunächst die gesamten Produktionskosten selbst zu berechnen, während sie allerdings dem Einzelübereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer die Bestimmung des Verkaufspreises auf Grund dieser Kosten und somit die Feststellung des legitimen Gewinns für den Verkäufer überliess [1]). Das schwierige

[1]) Calimala IV c 35 (bei Giudici S. 364 f.); 1333. Der Preis setzt sich zusammen aus: 1. Einkaufspreis, 2. danaro di Dio (Verkaufsschilling), 3. Transportkosten bis zum eigenen Haus am Einkaufsort, 4. Preis für Färberei, Appretur etc., 5. Kosten des Transports vom Einkaufsorte bis nach Florenz, 6. maletolta del re di Francia, 7. bei panni di Camo Kosten des Transports bis nach Paris. Diese Kosten müssen auf dem Tuch vermerkt sein („taccare"); daneben wird noch eine „scritta cucita del costo" verlangt, und eine Angabe der Kosten für die Färberei, wenn diese in Florenz erfolgt ist. Nach einem Zusatz von 1334 muss auch der Name des Meisters auf dem Tuch angegeben sein (ausgenommen für die panni di Borgi, perchè gli si fanno i mercatanti medesimi, ni quelli di Tolosa, perchè si vendono a panno). Ein zweiter Zusatz (ibid.) von 1335 besagt: E che in tutti i panni i quali si comperano oltramonti si possa porre sopra 'l primo costo (d. h. den Einkaufspreis der Rohtuche) quello che la moneta fosse meglio per cagione di cambio, in quella terra dove si comperanno a pagare a Firenze; ebenso „levare quello che fosse peggio"; ferner für careggio e vettura von Flandern und Brabant bis Paris vier grossi tornesi pro panno alla covertura, zwei grossi tornesi pro panno ... di Doni Scrotto; drei grossi tornesi für alle anderen Tuche; e panni che si comperanno nel reame di Francia si tacchino a quella moneta, alla quale si comperanno. E se alcuno panno si conducesse a Parigi possino porre suso quello che costasse per careggio o vettura infino a Parigi. E che tutti i panni i quali si tolgono a baratto, si debbino ragionare e taccare lealmente quello che vagliono a danari ... non abbiendo rispetto a quello che si contano nel baratto, ma alla verità di quello che vagliono. Dazu kamen dann die Kosten für Fracht, Lohn etc. wie oben. Vgl. auch die neuen, etwas veränderten Bestimmungen von 1341 bei Giudici a. a. O. S. 412 f., ferner die von 1352 etc. — Als „Postura" galt diese Kostenberechnung nicht, denn Calimala II Zusatz 15 (1318) heisst es: Postura vendigii pannorum ultramontanorum fieri non possit in venditionibus et emptionibus ... per communitatem artis vel per aliquem huius artis. Bei der Umrechnung der Einzelkosten in den Gesamtpreis mussten die verschiedensten Münzsorten, jede nach ihrem Kurswert, verrechnet werden, was natürlich nicht geringe Schwierigkeiten bot. Daher wird 1341 von den staatlichen Korrektoren der Passus in

Problem war hier um deswillen leichter zu lösen, weil die Anzahl technischer Verrichtungen, die an dem eingekauften und nach Florenz transportierten Tuche noch an Ort und Stelle vorgenommen wurden, eine verhältnismässig beschränkte, leicht zu übersehende war, weil es nicht sehr schwer hielt, die wahren Kosten des fertigen Tuchs zu berechnen und danach den Verkaufspreis festzusetzen. Und dem gleichen Umstande mag es zuzuschreiben sein, dass in der Seidenzunft wenigstens für die Tuchdetailhändler Normen der Preisberechnung von Zunftwegen vorgeschrieben wurden: ein mässiger prozentualisch fixierter Aufschlag auf den den Grossisten und Fabrikanten gezahlten Preis sollte ihren legitimen Gewinn bilden[1]. In

---

das Statut eingefügt (Giudici S. 398 ff.), dass das „taccare" nur noch in Goldgulden erfolgen solle. Ein Florentiner Fiorin soll ein für allemal 16 s. di parigini oder 20 s. tornesi gelten. Zu dem Einkaufspreise solle jetzt nur hinzugerechnet werden: le spese della bandinella e d' ogni maletolta del reame di Francia e delle ville, e della tintura e dell' affetto di panni (für letztere nur, wenn sie sofort an Ort und Stelle des Einkaufs vorgenommen werden; wenn in Florenz, so solle der Preis durch besonderes „tacco" angegeben werden). Dagegen sollen jetzt spese di cambi, vettura etc. nicht mit eingerechnet werden. Namen des Herkunftsortes des Tuches und des Meisters, der es gefertigt hat, werden daneben verzeichnet (NB. ein Beweis, dass Eberstadt mit seiner Behauptung [Französische Gewerbepolitik S. 204], der einzelne Meister sei im mittelalterlichen Handelsverkehr nach aussen hinter seiner Vaterstadt verschwunden, nicht durchweg Recht hat). Wer „con suoi altri vantaggi e di sua mercanzia o altre cose (baratto!) Tuche einkauft, „per i quali vantaggi i detti panni fossono sopra comperati o sopra messi", muss „aggiustare quelli cotali panni e taccargli e segnargli quel pregio che a danari contanti gli avrebbe comperati, non abbiendo rispetto a quello chegli s' avesse costato. — Aehnlich bestimmt dann das Statuto del Podestà von 1355 (Buch II cap. 101), dass die Calimala keine „conventicula" machen solle de conducendo vel habendo seu vendendo vel emendo pannos ultramontanos vel de ipsorum pretio ad parisinos tornenses seu marchos vel ad soldos aut reali vel aliud computando. — 1352 (Calimala V fol. 70) wenden sich die Calimalakaufleute beschwerdeführend an die Signorie: während sie selbst ihre Tuche „vero costo taccant" und die fremden Münzsorten richtig in einheimische umrechneten, geschehe dies nicht seitens der Fremden, die in Florenz panni oltramontani verkauften und so das Publikum täuschten. Vgl. auch Codex Uzzano bei Pagnini IV S. 118 ff. und 130.

[1]) Seta I § 77 (1389). Diejenigen, die „pannos de bombice" (baumwollene Tuche) aus der Lombardei und sonstwoher kommen liessen,

beiden Fällen sehen wir, dass es das Bestreben der Zünfte ist — in Uebereinstimmung mit der kanonistischen Lehre — den Gewinn des Verkäufers, wenigstens dem äusseren Anschein nach, zu einem legitimen zu stempeln — so dass hier mehr gegen den Wortlaut als gegen den Sinn des Staatsgesetzes von 1290 verstossen wurde. Demgegenüber stehen nun die beiden grössten Florentiner Exportindustrieen, die Seiden- und Wollentuchfabrikation, auf dem Standpunkt des absoluten laisser faire, laisser aller: in der ganzen Periode, die uns hier beschäftigt, vermag ich nur ein einziges Mal — und damals unter ganz abnormen Verhältnissen — einen schwachen Versuch zu entdecken, den für das fertige Fabrikat zu zahlenden Preis autoritativ, kraft obrigkeitlicher Satzung, von Zunftwegen festzusetzen [1]: im allgemeinen haben hier das freie Spiel von Angebot und Nachfrage, das kluge Ausnutzen wirtschaftlicher Konjunktur, unbehindert durch Zunft- und Staatsgesetz, die spekulative Kraft und Tüchtigkeit des die Welt überblickenden Kaufmannes siegreich ihren Einzug gehalten, haben in das schon an vielen Stellen zerbröckelnde System der mittelalterlichen Wirtschaft eine klaffende Lücke gerissen. In dem komplizierten Mechanismus der Tuchfabrikation, bei der hundert Arme wohl hie und da zur Fertigung eines Stück Tuchs

---

sollten auf ihnen deutlich sichtbar den Einkaufspreis verzeichnen und „pro centinario pannorum" einen Aufschlag von zwölf Imperialen „supraponere"; ebenso pannis pratensibus vel pistoriensibus den. 12 flor. parv., für jede petia di saia 2 s.; für jede petia panni mezza lani aus Brescia 6 d. de moneta brixiana imperiali. Man sieht, der Detailaufschlag hielt sich in äusserst mässigen Grenzen. — Kurz vor dem grossen Erlass von 1877, der die Geschäftsbeziehungen zwischen lanaioli und ritagliatori ordnete, bestimmte die Seidenzunft, dass die Detaillisten den Namen des Fabrikanten, von dem sie ein Tuch gekauft hatten, sowie den wahren Einkaufspreis (vero costo) darauf verzeichnen sollten; und es wird ihnen ein Aufschlag von 9 d. pro lira (ca. 4 %) zugebilligt, per rispetto dello scemo (Abfall) e delle spese; bei panni non fiorentini nur 4 d. pro lira.

[1] Lana 138 fol. 50 (1414). Damals hatte ein gewisser Franciscus olim Daddi 27 Ballen englischer Wolle zum Zwecke des Wiederverkaufs angekauft. Diese sollen nun auf Anordnung der Konsuln an die Tucher zu einem Preise verkauft werden, der sich zusammensetzt: 1. aus dem Einkaufspreis, 2. eo plus secundum quod pro rata tanget secundum quod valuerint.

V. Kapitel.

Die Organisation der Industrie; sozialer Aufbau der in ihr beschäftigten Bevölkerung.

§ 1.

Vorbemerkungen.

Dem Versuch, die verschiedenartigen Elemente des Produktionsprozesses in der Tuchindustrie auseinanderzulegen und jedes in seiner Eigenart so scharf als möglich zu beleuchten, sind die folgenden Erörterungen gewidmet, für deren relative Breite der Grund darin gefunden werden möge, dass uns in der Florentiner Industrie ein überaus komplexer, aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzter Organismus entgegentritt, der nur durch Zerlegung in seine einzelnen Teile richtig wird verstanden werden können; nur dadurch, dass man die Fäden, die von den hier zu schildernden Zuständen nach der Vergangenheit und Zukunft führen, aus dem Gewirr des verschlungenen Knäuels loslöst und gesondert betrachtet. Einzig ein derartiges Verfahren bietet uns auch die Möglichkeit, den richtigen Standpunkt für die Beurteilung jener gewerblichen Entwickelungsform zu gewinnen. Bei der modernen Fabrik — um an einem Gegensatze das Gesagte noch deutlicher hervorzuheben — ist dieser Standpunkt entschieden leichter zu finden: die kapitalistische Wirtschaftsform liegt hier klar in allen ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten zu Tage; die Stellung von Kapital und Arbeit, ihr Anteil am Ertrage der Produktion ist innerhalb eines bestimmten Produktionszweiges wenigstens nach einheitlichen Gesichtspunkten

geregelt; schieben sich zwischen Unternehmer und Arbeiter Mittelglieder, Zwischenmeister etc., ein, wie heute fast in allen Zweigen der Hausindustrie, so geschieht das doch nur in der Weise, dass eine Art hierarchischen, regelmässig gegliederten, einheitlich organisierten Aufbaus entsteht, so dass alle einzelnen Arbeiter zum Unternehmer in gleichgeartetem Abhängigkeitsverhältnis stehen: alle zunächst mit dem unmittelbar übergeordneten Meister, durch diesen erst mit der Zentralleitung des Ganzen in Verbindung.

Von einem derartig regelmässig gegliederten Bau — den wir vielleicht am besten dem einer Pyramide vergleichen können — ist in der Florentiner Tuchindustrie nicht die Rede: vielmehr fühlen wir uns durch ihren Aufbau am ehesten an den eines unregelmässigen, von Zacken und Zinnen gekrönten, von Gängen und Höfen durchsetzten Gebäudes der damaligen Zeit erinnert. Auch der innere Grund der Verschiedenheit ist in beiden Fällen ein gleicher: dort ein rationeller Zweckgedanke, der dem Ganzen zu Grunde liegt, hier ein zufälliges Erwachsen aus historisch gegebenen Bedingungen, ohne dass eine in sich einheitliche, klare Idee dem Ganzen feste Form und Gestalt gäbe [1]).

Aus dieser Verschiedenheit, aus der grösseren Mannigfaltigkeit und Zerstückelung, aus der daraus hervorgehenden Kraftvergeudung in der Organisation der Unternehmungen erklärt sich der überaus komplexe soziale Aufbau der in der Tuchindustrie beschäftigten Bevölkerungsschicht. Gewiss: auch heute ist innerhalb desselben Produktionszweiges, ja in der gleichen Unternehmung die Höhe des Einkommens und der

---

[1]) Vermittler zwischen Unternehmer und Arbeiter — im Sinne der Zwischenmeister des „Atelier"- oder des „Sweating"-Systems — gibt es im allgemeinen in Florenz nicht, wenigstens nicht in der klassischen Periode der Industrie; nur die „stamanioli" sind allmählich im Laufe der Entwickelung zu einer Stellung hinabgesunken, die der moderner Zwischenmeister entspricht, sich aber klar und scharf erst in der monarchischen Zeit herausgebildet hat. Die „factores", die man hie und da wohl auch dafür gehalten, lassen sich eher mit unseren Aufsichtsbeamten oder mit Commis vergleichen, denen bestimmte Funktionen der Ueberwachung etc. zugewiesen sind; in den eigentlichen Produktionsprozess greifen sie nicht ein.

Lebenshaltung unter den Arbeitern oft eine mannigfach abgestufte, in ihren Extremen weit auseinanderklaffende; aber auch hier wieder das gleiche Bild eines einzigen Prinzips und Massstabs, an dem die Leistungen der einzelnen Arbeiter, vom niedersten ungelernten Hilfsarbeiter oder Dienstjungen bis zum obersten qualifizierten Arbeiter gemessen werden. Dieses einheitliche Prinzip der Bewertung der Leistung nach einem bestimmten Gesichtspunkt fehlt der Florentiner Industrie vollkommen: vielmehr laufen hier Rudimente des Handwerks, Preiswerks und Lohnwerks mit der für das Verlagssystem charakteristischen Einkommensverteilung durcheinander, und in das Gewirre greift dann noch die obrigkeitliche Taxregelung ein, die der mittelalterlich-stadtwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik, der Zeit der Zunftverfassung, dem kanonischen Wirtschaftssystem entsprach: eben diese Tarifierung aber schöpfte ihre Bewertungsgrundsätze hie und da aus Gedanken, die dem Wesen und den Bedürfnissen der bestimmten durch sie geregelten Erwerbszweige fern lagen und überhaupt nicht wirtschaftlicher, sondern ethischer Natur waren.

Eine zweite Folge dieser eigentümlichen inneren Ungleichmässigkeit in der Florentiner Industrie war, wie schon erwähnt, die grosse Vergeudung an Kraft in derselben, die sie zuletzt — hätten äussere Ursachen von stärkerer Wirksamkeit nicht schon vorher den Ausschlag gegeben — von innen heraus hätten zerstören oder im Kampf mit besser organisierten Rivalinnen unterliegen lassen müssen. Wir werden später im einzelnen zu betrachten haben, welche Schwierigkeiten — auch abgesehen vom Zeitverlust — mit dem häufigen Ortswechsel des den Produktionsprozess durchlaufenden Materials verbunden waren, welch kompliziertes System vom Misstrauen diktierter Kontrollemassregeln gegenüber der in diesem häufigen Hin und Her liegenden Verführung zu Nachlässigkeit und Unterschlagung ohne dauernden Erfolg angewandt wurde. „Alle aufsteigende Entwickelung in der Reihe der Organismen,“ sagt Simmel in seinen trefflichen Erörterungen über soziale Differenzierung, „kann betrachtet werden als beherrscht von der Tendenz der Kraftersparnis.“ — Für den wirtschaftlich-sozialen Fortschritt ist es, seitdem Adam Smith sein klassisches

erstes Kapitel geschrieben hat, beinahe zum Dogma geworden, dass diese Kraftersparnis im wesentlichen durch den Fortschritt der Arbeitsteilung und sozialen Differenzierung bedingt sei: dabei hat man, soweit ich sehe, nicht genügenden Wert darauf gelegt, dass die Kraftvergeudung vergangener Zeiten daneben auch eine Zeitvergeudung war, oder man hat die in der Neuzeit herbeigeführte Zeitersparnis als ausschliesslich durch Fortschritte in der Technik und im Verkehrswesen bedingt angesehen, und nicht scharf genug betont, dass die Konzentration des Betriebs auf relativ engem Raum, wie ihn die moderne Fabrik einnimmt, und die dadurch bewirkte zeitliche Annäherung der einzelnen Stadien des Produktionsprozesses aneinander, dazu einen beträchtlichen Teil beigetragen haben. — Sieht man die Florentiner Katasterlisten durch, so erstaunt man über den Reichtum der arbeitsteiligen Gliederung der Florentiner Bevölkerung: und gerade in der Tuchindustrie handelt es sich dabei nicht sowohl um die mittelalterliche „Spezialisierung der Berufe“, als um die Auflösung des Gesamtprozesses in eine Reihe unselbständiger, kettenartig ineinandergreifender Einzelprozesse, von denen jeder zum Fundament eines eigenen Berufes, einer eigenen Erwerbswirtschaft wird. Diese „Arbeitszerlegung“ — nach der durch Bücher eingeführten Nomenklatur — ist bereits fast bis zu moderner Reichhaltigkeit ausgebildet, und ihre sozialen Wirkungen werden uns noch oft zu beschäftigen haben. — Der Fortschritt, den in der Tuchindustrie die Erfindung der verschiedenen Maschinen brachte, bestand daher, abgesehen von der Arbeit- und Kraftersparnis, die sie hervorriefen, auch darin, dass sie die Arbeit unabhängiger machten von lokalen Bedingungen und sie mehr auf sich selbst stellten. Die Verschwendung von Zeit und Kraft durch das viele Hin und Her während des Produktionsprozesses — hat man doch zum Spinnen und Walken sogar ländliche Arbeiter, die weit von der Stadt wohnten, mit herangezogen — wurde durch den Uebergang zur Fabrik, durch die Konzentration des ganzen Produktionsprozesses in einem Gebäude vermieden.

In dieses komplizierte, ich möchte sagen unorganische, in sich nicht homogene System wurde endlich noch ein anderes, seinem Wesen fremdes, Element hineingetragen dadurch, dass es

eingespannt wurde in den Rahmen des Zunftwesens, also einer Institution, die herausgewachsen war aus den Bedürfnissen und Gewohnheiten des mittelalterlichen Handwerks, bei der Formen und Inhalt, Gesetze und Ordnungen ganz aus dem Geiste der für den engen lokalen Bedarf arbeitenden Industrie der stadtwirtschaftlichen Periode gedacht und hervorgegangen waren. Hier aber handelte es sich um ein Gewerbe von ganz anderen, weiteren und grossartigeren Bedürfnissen, eine Industrie, die vom Weltverkehr ihre wichtigsten Impulse empfing und die der Weltwirtschaft — in dem Umfang, wie sie die damalige Zeit kannte — angehört. — Es wird eine unserer wichtigsten Aufgaben sein, zu zeigen, wie es die Industrie durch ihre kapitalistischen Vertreter verstanden hat, diese ihr so ganz inadäquaten Formen ihren veränderten Bedürfnissen nicht nur anzupassen, sondern für gewisse Zwecke in intensivster Weise nutzbar zu machen. — Im allgemeinen aber — und auch das wird an verschiedenen Stellen noch deutlich hervortreten — erwies sich dieser historisch überkommene, ihrem Wesen nicht entsprechende politische „Ueberbau" des industriellen Organismus mehr als Hemmnis denn als Förderung, und dies um so mehr, je mehr am Ausgang der mittelalterlichen Epoche durch Verschiebungen in Richtung und Umfang des Welthandels neue Konkurrenten auf den Plan traten, die eben jenes Schwergewicht überlebter Institutionen nicht mehr in gleicher Weise mitzuschleppen hatten.

Der rapide Aufschwung der englischen Tuchindustrie seit Ende des 15. Jahrhunderts erklärt sich zum Teil wenigstens aus der relativen Unbedeutendheit derselben Tuchindustrie um die damalige Zeit, aus dem Umstand, dass die „merchant adventurers" an keine Reste vergangener Epochen anzuknüpfen hatten, dass sie vollkommen frei und fessellos den neuen, durch die Verlegung der Welthandelsstrassen veränderten Bedingungen Rechnung tragen und sich schmiegsam ihnen anpassen konnten. Blicken wir aber noch etwas weiter, so sehen wir überall die Manufaktur aufkommen und sich durchringen im Gegensatz zum mittelalterlichen Handwerk, sehen wir sie jahrzehntelang im Kampfe gegen zünftlerische Ansprüche, die mit ihren damals immer enger gespannten Fesseln die neuen freieren Gebilde

zu umschlingen und ihnen die Lebenskraft zu ersticken versuchten. — Im Gegensatz zu allen diesen steht die Florentiner Industrie mit ihrer durch zünftlerische Satzung geregelten, von Zunftorganen geleiteten Verwaltung und Organisation.

Indem wir uns nun der Betrachtung der inneren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Florentiner Tuchindustrie zuwenden, wird es zunächst unsere wichtigste Aufgabe sein, die einzelnen Gruppen von Arbeitern, ihre Stellung im Produktionsprozess, ihre Abhängigkeit vom Unternehmer so zu schildern, dass die qualitativen Unterschiede unter denselben möglichst klar in die Erscheinung treten. — Wenn wir als Einteilungsprinzip dabei Ort und Charakter der Arbeitsstätte wählen, so geschieht dies, weil diese in der That für die Stellung des Arbeiters innerhalb des industriellen Organismus, vor allem für sein Arbeitsverhältnis von entscheidender Bedeutung ist. Von anderen Gesichtspunkten aus — etwa von dem der durchschnittlichen Höhe der Lebenshaltung — würde die Einteilung nicht die gleiche sein, so dass sich innerhalb einer unserer Gruppen wohl ebenso grosse Differenzen des Standard of life gelegentlich finden, wie sie zwischen zwei benachbarten Klassen vorkommen: die Höhe der Lebenshaltung aber vermag nicht in gleicher Weise wie die Arbeitsstätte und das dadurch bedingte Arbeitsverhältnis uns über die besondere Stellung der Arbeiter im Produktionsprozess — und auf diese kommt es uns hauptsächlich an — den gewünschten Aufschluss geben. — Nachdem wir also kurz die Stellung und Thätigkeit des Unternehmers und seiner kaufmännischen Hilfskräfte selbst geschildert haben, teilen wir die Arbeiter in folgende Gruppen:

1. Arbeiter der Zentralwerkstatt;
2. Hausindustrielle Arbeiter:
   a) auf dem Lande,
   b) in der Stadt;
3. Einzelarbeiter in grösseren eigenen Werkstätten und Läden:
   a) Färber,
   b) Fertigsteller;
4. Arbeiter an gemeinsam benutzten Werkstätten und industriellen Anstalten.

§ 2.

Der Unternehmer und seine Gehilfen.

In der Blütezeit der Florentiner Industrie hat sich die Thätigkeit des Unternehmers im allgemeinen, wie es scheint, von den letzten Resten manueller Mithilfe am Produktionsprozesse losgelöst: er sitzt nicht mehr selbst am Webstuhl, und wenn etwa in seinem Hause die Spindel schnurrt und das Webeschiffchen fliegt, so arbeitet die Hausfrau am Lein für den eigenen Haushalt, für die Ausstattung der Tochter. Dem lanaiolo, auch dem, der jährlich nur relativ wenige Stücke Tuch fabriziert, bleiben zwei Aufgaben übrig: die Leitung und Organisation des gewerblichen Betriebs und das gesamte kaufmännische Wesen, der Einkauf der Rohstoffe und Hilfsmaterialien, der Engrosvertrieb des verkaufsfertigen Produkts.

Nur in den ganz kleinen Betrieben ist der Unternehmer eine einzelne Person; die Flüssigkeit des Kapitals ebenso wie die alte Tradition des Familienbetriebs führte auch bei relativ unbedeutenden Unternehmungen meist zu Sozietätsverhältnissen: deutlich lässt sich erkennen, wie meist in kleineren Geschäften die Form der offenen Handelsgesellschaft, bei den grösseren die kommanditarische Beteiligung vorherrschend ist; und die Erlaubnis, mehreren Zünften zugleich anzugehören, wie die Florentiner Zunftverfassung sie fast ohne Einschränkung gewährte, förderte die Verteilung grösserer Kapitalien, auch bei aktiver Beteiligung des Besitzers, auf verschiedenartige Unternehmungen. Die Folge von alledem war, dass weite Kreise der kapitalbesitzenden Bevölkerung an dem Gedeihen der bedeutendsten Industrie in der Stadt persönlich interessiert waren: und hierin liegt vor allem bei dem plutokratischen Charakter des Gemeinwesens die Erklärung für den grossen politischen Einfluss der Wollenzunft, die hie und da sogar über Krieg oder Frieden entschieden hat. — Die Medici — deren Reichtum ursprünglich aus ihren Bankgeschäften erwachsen war — haben später ein fast gleich grosses Kapital im Tuchgeschäft angelegt, und so sind alle die anderen grossen und reichsten Florentiner Geschlechter — viele, die fast in ihrem ganzen Bestande anderen Zünften, der Calimala, Wechsler- oder Seiden-

zunft angehörten — an der Tuchfabrikation mit bedeutenden Kapitalien beteiligt gewesen.

Umfasste die Sozietät mehrere aktive Mitglieder, so ergab sich leicht eine natürliche Arbeitsteilung zwischen den einzelnen socii: die älteren im Florentiner Geschäfte thätig, als Leiter des ganzen Betriebs, die jüngeren auf Reisen in der Welt verstreut zu An- und Verkauf, oder auch Leiter einer der Filialen und Agenturen, die die grossen Firmen an den meisten Haupthandelsplätzen Europas und der anderen Länder um das Mittelmeerbecken unterhielten. Dort erwarben sie jene reiche Welt- und Menschenkenntnis, die sie später nicht nur zur Leitung eines weltumspannenden Geschäftsbetriebs, sondern ebenso zur führenden Rolle in ihrem Gemeinwesen befähigte, jene Klugheit, die sie zu den gewiegtesten und gefürchtetsten Diplomaten der damaligen Welt machte. Standen keine jüngeren Geschäftsteilhaber zu diesem Zwecke zur Verfügung, so traten geldbezahlte Kräfte an deren Stelle, junge Kaufleute aus den Grossbürgerfamilien der Stadt, die dann meist — auch ohne am Geschäftskapital beteiligt zu sein — durch Beteiligung am Gewinn am Erfolge ihrer Thätigkeit interessiert wurden [1]).

Weit geringer an Zahl und noch mehr an Bedeutung für die Inganghaltung des ganzen grossen Betriebes war das kaufmännische Personal des Florentiner Geschäftslokals, der „bottega“. Neben den Prinzipalen wirkten hier, soweit ich sehe, meist noch ein oder mehrere Buchhalter (factor ad tenendos libros) und ein Kassier (puer ad tenendam cassam): es ist eine durch viele Beispiele zu belegende Thatsache, dass, in kleineren Geschäften vor allem, Lehrlingen, jungen Burschen im Alter von 14—20 Jahren aus guter Familie, die ihre Lehrzeit durchzumachen hatten, dieses Amt anvertraut wurde, auf das heute nur Personen besonderen Vertrauens berufen zu werden pflegen [2]).

---

[1]) Für nähere Ausführungen zu allen diesen Erörterungen verweise ich, was die numerischen Verhältnisse, d. h. das Geschäftskapital der einzelnen Unternehmungen, die Zahl der Socii und des Geschäftspersonals, den Durchschnittsgewinn etc. betrifft, auf die an anderer Stelle zu gebenden statistischen Darlegungen im Anschluss an den Kataster und die Zunftmatrikeln. — Vgl. auch Peruzzi, Storia del Commercio.

[2]) Die Beispiele hierfür finden sich in Menge in den „Partite“, den

Hier lernten die zum Kaufmannsberufe Bestimmten die ersten Elemente kaufmännischen Wesens, ehe sie zu weiterem und schwererem Erlernen in die Welt hinausgeschickt wurden. Die geringe Zahl und Bedeutung der am Orte ansässigen und thätigen kaufmännischen Hilfskräfte erklärt sich wohl in erster Linie aus dem Zurücktreten des Lokalabsatzes gegenüber der Versendung nach auswärts und dem Einkauf fremder Händler in Florenz; aus dem Fehlen jeden Detailgeschäfts, das seiner ganzen Natur nach bei gleichem Umsatz eine weit grössere Zahl von Arbeitskräften nötig macht als der Engrosverkehr.

Die „Läden" selbst sind heute noch vielfach erkenntlich an dem Zunftwappen des Schafes mit dem Kreuz, manche, wie die Häuser, deren Erdgeschoss sie einnehmen, kaum verändert seit den Zeiten, da sie gebaut und zu ihren Zwecken eingerichtet wurden: — so liegen sie dicht vor allem in der Via Maggio und den angrenzenden Strassen, im zentralen Stadtteil von San Giovanni um die Servitenkirche, bei Ognisanti im alten Humiliatenviertel. Grosse Hallen und Gewölbe, zum Teil von Pfeilern getragen, früher meist wohl nach der Strasse zu offen, so dass dem Vorübergehenden der Einblick offen stand [1]). Hier waren die grossen Warenlager, hier wurden die ankommenden Rohmaterialien, die Drogen und Arbeitsinstrumente abgeladen, hier wurden die fertigen Tuchballen zum

Protokollen der Konsulatssitzungen der Wollenzunft; z. B. Lana 78 fol. 54 (1380): posuit se ad discipulum ad retinendam rationem; ibid. fol. 21 (1380): discipulus ad retinendum cassam in bottega artis lane; ibid. 131 fol. 140 (1412): discipulus et cassiere lanaioli etc.; ibid. 141 fol. 195 (1415): discipulus casse in bottega lanificis. — Allerdings darf man sich unter den „discipuli" nicht immer junge Leute im Lehrlingsalter (nach deutschen Begriffen) vorstellen, da sich hie und da sogar Verheiratete darunter befanden; einzelne Beispiele aber zeigen deutlich, dass gelegentlich auch ganz junge Leute jene Posten erhielten.

[1]) Der Unterschied, den die Calimalazunft zwischen „bottega" und „fondaco" macht, d. h. zwischen einem kleinen Verkaufsladen und einem grossen Lagergewölbe, indem sie die Besitzer der letzteren doppelt hoch besteuerte, scheint der Wollenzunft unbekannt geblieben zu sein. Mit fondaco wird hier nur das grosse Lagerhaus der Zunft bezeichnet. Ueber die allgemeine Bedeutung des „Ladens" in Florenz vergleiche den zweiten Band dieser Arbeit.

Versand bereitgelegt. Hierher kamen die fremden Händler, wenn sie vom Zunftsensal begleitet[1]) die Strassen durchwanderten auf der Suche nach der gewünschten Tuchspezialität; hier machten die Detailhändler ihre Einkäufe.

Neben dieser ihrer Bestimmung zu Kauf und Verkauf aber hatten diese Geschäftslokalitäten der Florentiner Wollentuchkaufleute — und darin sehen wir ein spezielles Charakteristikum der Florentiner Zustände — noch einen anderen Zweck: sie boten Raum zur Vornahme von einzelnen Verrichtungen des Arbeitsprozesses der Tuchproduktion. Und als solche verdienen sie unsere besondere Beachtung.

§ 3.

Die Arbeiter und Beamten der Zentralwerkstatt.

Grimm in seinem Michelangelo und andere, die ihm gefolgt sind, haben Florenz als eine mittelalterliche Fabrikstadt bezeichnet. Will man in diesem Ausdruck etwas mehr erkennen als eine ohne bestimmte Vorstellungen hingeworfene Bezeichnung, die im Leser die Vorstellung eines über das mittelalterliche Durchschnittsmass nach Extensität und Intensität weit hinausgewachsenen Erwerbs- und Gewerbelebens hervorrufen soll, so mag man sein Augenmerk vor allem auf jene Arbeitsräume und Betriebsstätten richten, die mit dem Verkaufslokal der Tucherkaufleute verbunden waren. Denn gar manches haben diese gemeinsam mit der modernen Fabrik: vor allem den Umstand, dass hier innerhalb eines durch Arbeitszerlegung (im Längsschnitt) zergliederten Produktionsprozesses, in einem grösseren Arbeitsraum, mehrere Teilprozesse unter einheitlicher Leitung gemeinsam vorgenommen werden, dass ferner die hier beschäftigten Arbeiter in vollkommener Lohnabhängigkeit vom einzelnen Unternehmer stehen. — Anderes allerdings weist gerade hier zurück auf die überwundene Periode handwerksmässiger Produktion; vor allem die Thatsache, dass diese Arbeiter in den Fragen der Arbeitsdisziplin mit den

---

[1]) Vgl. oben S. 156.

Gesellen und Lehrlingen auf einer Stufe stehen, dass das in Florenz im allgemeinen — nicht nur in der Tuchindustrie — in Geltung stehende Gesellen- und Lehrlingsrecht in vielen Punkten auch auf diese Arbeiterkategorie ausgedehnt wird.

Indem die Rohwolle die zahlreichen Stadien des Produktionsprozesses bis zum verkaufsfertigen Tuch durchläuft, verlässt sie zu wiederholtenmalen die „Zentralwerkstatt" — so mögen wir wohl am besten die an den Laden des Tuchers angeschlossene Arbeitsstätte bezeichnen — ihres Eigentümers, um auf höheren Stadien der Produktion ebenso oft dorthin zurückzukehren: wir finden sie dort als Rohwolle, als gewaschene Wolle, als versponnenes Garn, als gewebtes rohes Tuch, als appretiertes, endlich als verkaufsfertiges Tuch. Nicht jedesmal ist mit dem Aufenthalt in der zentralen Werkstatt auch eine Formveränderung des Materials verbunden, gelegentlich dient er nur der Prüfung der Qualität des Halbfabrikats, ehe es weiteren Bearbeitungsprozessen unterworfen wird. — Die Arbeiten aber, die hier vorgenommen werden, lassen sich leicht in drei Gruppen einteilen: die vorbereitenden Prozesse des Wollschlagens, Hechelns, Kämmens und Wollkratzens; die Anzettelung des webebereiten Garns am Webebaum mit Hilfe des Scherrahmens (ordire), endlich die Untersuchung des fast fertigen Tuchs und die Ausbesserung kleiner schadhafter Stellen durch riveditori und rimendatori. — Von diesen verdient die erste Gruppe von Arbeitern — nach der Zahl der an ihr Teilnehmenden und der Wichtigkeit ihrer Arbeit für das Gelingen des Ganzen — bei weitem die grösste Beachtung; sie soll uns als Typus jenes Teils der Arbeiterschaft hier in erster Linie beschäftigen [1]).

Es sind Lohnarbeiter, meist im Tagelohn des einzelnen Tuchers stehend, die die Prozesse des Reinigens, Auflockerns, Zerteilens, Kämmens, Hechelns und Streichens vornehmen, durchweg Männer, die aus ihren oft ferngelegenen Wohnungen jeden Morgen zur Arbeit kommen. Arbeitsmaterial und Ar-

---

[1]) Auch in Krefeld und Elberfeld wurden im 18. Jahrhundert gerade diese Vorbereitungsprozesse in derartigen Werkstätten vorgenommen (Thun, Industrie am Niederrhein a. a. O.).

beitsmittel werden ihnen in der Regel vom Unternehmer geliefert[1]); in den grossen Arbeitsräumen arbeiten sie unter beständiger Kontrolle des „publico maestro“ oder eines seiner angestellten Faktoren. Es ist die ärmste und verachtetste Klasse der arbeitenden Bevölkerung, die infima, misera plebs, stets beweglich, leicht revolutionär erregt, von den Wellen der wechselnden Wirtschaftskonjunktur hin und her geworfen; wollen die aristokratisch denkenden Novellisten und Chronikenschreiber den tiefsten Grad der Verachtung, der sozialen Niedrigkeit, des Schmutzes an einem Menschen ausdrücken, so lassen sie ihn einen Wollkratzer oder Wollkämmer sein[2]).

Die Aufsicht war hier eine ständige und leicht durchzuführen. Die gesamte Arbeiterschaft einer solchen Werkstatt untersteht der Kontrolle von Aufsehern, sogenannten „fattori sopra i lavoranti“, die teils aus den Reihen der Arbeiter selbst hervorgehen, wie jener Michele di Lando[3]), der in den Tumulten von 1378 eine so grosse, achtungeinflössende Rolle gespielt hat, teils unter jenen Lehrlingen und Faktoren[4]) gewählt werden,

[1]) Es handelte sich um die „scardassi“ zum Wollkrempeln, die Kämme zum Wollkämmen, die Schlegel zum Wollschlagen etc. In einzelnen Fällen kauften auch Arbeiter dieselben direkt beim Fabrikanten, wie Schuldklagen dieser wegen Zahlungsversäumnis der Arbeiter uns beweisen. Das beim Wollkämmen zum Einfetten und Geschmeidigmachen der Wolle nötige Oel wurde den Unternehmern meist durch die Zunft geliefert (vgl. darüber unten Kap. VI); die „stamifices“ waren verpflichtet, es zum Tageskurs an ihre Arbeiter abzugeben (Lana II a 40 [1331] V b 38 [1338]). Ueber das Verhältnis der Kammfabrikanten zu Unternehmern und Arbeitern vgl. unten § 6 dieses Kapitels.

[2]) Boccaccio Decamerone (ed. Fanfani I S. 361), Giornata IV Nov. 7; forse scardassieri o più vili uomini; Matteo Villani u. a.

[3]) G. Capponi, Il Tumulto dei Ciompi S. 246: uno Michele di Lando pettinatore, overo che fusse sopra i Pettinatori e Scardassieri fattore di bottega di lana; vgl. auch einen Lehrlingsvertrag zwischen einem lanaiolus und einem pettinator et factor supra laborantibus (Lana 185 fol. 38; 1413).

[4]) Diese Faktoren hatten die allerverschiedensten Funktionen; ausser dem kaufmännischen Commis finden wir noch factores ad dandum lanam in comitatu (d. h. solche, die die Verteilung des Garns auf die ländlichen Spinnereien anordnen, oder auch selbst es dorthin besorgen); factores ad dandum telas (Verteilung des versponnenen Garns auf die Webstühle etc.); fattori ad andare alla tinta etc.

die ihre Lehr- und Dienstzeit in dem Kontor eines Tuchers durchmachen, um später bei der Immatrikulation als artifices publici der entsprechenden Vorteile teilhaftig zu werden.

Dieser strengen und gut organisierten Ueberwachung der Arbeiter entsprach nun eine ebenso strenge Arbeitsdisziplin und eine bis ins Detail ausgeführte Arbeitsordnung, wie sie nur dieser Gruppe von Arbeitern gegeben worden ist. Alle diejenigen, die im Tagelohn beschäftigt sind, haben im Winter mit dem Schlag der Glocke, die zu diesem Zweck in jedem der vier Zunftquartiere aufgehängt war, im Sommer bei Sonnenaufgang (!) zur Arbeit anzutreten, ebenso wie die Lehrlinge, die im Laden bedienstet waren [1]). Dies alles hat in einer ganz bestimmten Ordnung (certo ordine) zu geschehen, die uns nicht näher angegeben wird; tagsüber dürfen sie nur einmal die Werkstatt verlassen, um ihre Mittagsmahlzeit einzunehmen, und müssen sofort, nachdem das geschehen ist, wieder zur Arbeit zurückkehren; nur in der stillen Zeit, vom 1. März bis zum 1. August, sind ihnen zwei Pausen gestattet, um 3 Uhr nach Florentiner Zeit, d. h. zwischen 7 und 9 Uhr morgens, und um 9 Uhr, d. h. zwischen 1 und 3 Uhr nachmittags. Wir sehen also, die Regelung von Arbeitszeit und Arbeitsweise erfolgt hier ganz einseitig und willkürlich durch den kapitalistischen Unternehmer: weder hat sich der Staat hier eingemischt, noch hören wir von Bestrebungen der Arbeiterschaft — wie es die französischen und deutschen Gesellen in späterer Zeit thaten [2]) — durch organisierte Bewegungen eine Festlegung der Arbeitsbedingungen, eine Fixierung der Arbeitszeit, der Essenspausen etc. zu erlangen. Und denselben Stempel der souveränen Unternehmerwillkür tragen alle anderen Bestimmungen, die für diese Arbeiter getroffen sind: die Verfügung vor allem,

---

[1]) Lana I c 40—42 (1317); vgl. V d 5 (1338), VI d 4 (1361) etc. Vor allem fiel ihnen dann auch die Buchung und Kontrolle der ausgegebenen und wieder eingelieferten Arbeitsstoffe und Halbfabrikate (Garn, rohgewebtes Tuch etc., Tuch vor und nach der Färbung, vor und nach der Walke etc.) zu.

[2]) Ueber derartige Bestrebungen in Deutschland vergleiche vor allem: Schanz, Gesellenverbände, und Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren; in Frankreich: Eberstadt, Das französische Gewerberecht.

dass sie jede Arbeit thun müssen, die ihnen vom Meister befohlen wird, dass sie sich nicht weigern dürfen, die verstreuten Wollflocken an den Waschplätzen sammeln zu gehen, allerlei Botendienste zu thun und überhaupt ihre Arbeitskraft in jeder Weise ausnutzen zu lassen[1]).

Dieser Stellung der Werkstattarbeiter, ihrer Abhängigkeit vom einzelnen Meister, der sie, und sie allein von allen Arbeitern, durchweg als „seine" Arbeiter bezeichnen kann, widerspricht es nun nicht, dass wir Verträge besitzen, durch die sie ihrerseits wieder Gesellen und Lehrlinge in Dienst nahmen. Wo der Arbeiter im Stücklohn bezahlt wurde, mochte er sich wohl auch für die Arbeit in der Meisterwerkstatt einen Gehilfen gegen festen Lohn seinerseits dingen[2]). Daneben kann allerdings kein Zweifel sein, dass es auch unter den genannten Berufen vereinzelte Heimarbeiter gegeben hat: es sind die etwas besser gestellten Elemente dieser Gruppe, die im eigenen Hause, zum Teil wenigstens mit einigen eigenen Arbeitsmitteln von geringem Werte arbeiten. Wo solche sich finden, ist es die Regel, dass die Frau zu gleicher Zeit die Weberei betreibt: es kann kaum Zufall sein, dass, wo in einer Urkunde der Beruf des Mannes einer Weberin uns genannt wird, er in den

---

[1]) Lana VIII c 30: Omnes et singuli battitores lane, vergheggiatores et pettinatores staminis, teneantur et debeant omni tempore ire ad tendendum miscendum et recolligendum Lanam et stamen, quando et quoties ad illum locum et sicut voluerint eorum Magistri. — Vgl. auch Vertrag zwischen einem lanaiolus und einem divettinus (Lana 122 fol. 9; 1407): . . . divettinus posuit se cum Donato . . . lanifice . . . ad faciendum et operandum in apotheca ipsorum . . . et etiam extra apothecam omnia et singula utilia et oportuna, quod similes discipuli pro apotheca facere consueti. Wir sehen hier an einem Beispiel, wie leicht sich die Unterschiede zwischen Werkstattarbeitern und Lehrlingen verwischen.

[2]) z. B. Lana 75 fol. 10 (1379): Johannes quondam Mattei . . . posuit se ad standum cum Matteo Francisci scardassiere pro dicto ministerio scardassandi pro sex mensibus . . . cum his pactis videlicet, quod Johannes prefatus stare et laborare debeat toto dicto tempore cum supradicto Matteo ubicumque voluerit in dicto ministerio et omne lucrum per eum faciendum sit dicti Mathei. . . . Matheus promisit sibi dare dictam artem et solvere sibi pro suo salario pro toto dicto termino flor. 6 auri.

meisten Fällen die Wollkrempelei oder Kämmerei betreibt. Aber es scheint, als ob die Zunftpolitik sich diesen sporadischen Erscheinungen immer in gewissem Sinne feindlich und misstrauisch gegenübergestellt hätte [1]), vor allem aus dem Grunde, dass die Kontrolle dieser Heimarbeiter nie in gleicher Strenge durchgeführt werden konnte, wie die der Werkstattleute. Und daraus erklärt sich auch die auf den ersten Blick etwas befremdliche Bestimmung, dass es den kleineren Fabrikanten — also denen, die nicht über ein grösseres, jederzeit zu Rundgängen bereites Aufsichtspersonal verfügten — verboten sein solle, ausserhalb des Quartiers, in dem ihr Laden sich befand, die Wolle zum Schlagen, Krempeln und Kämmen in Arbeit zu geben [2]).

Was nun das eigentliche Arbeitsverhältnis dieser Leute betrifft, so war der Tagelohn die Regel; dauernde Kontrakte, solche, die über die Spanne mehrerer Wochen hinaus reichten [3]), sind ebenso selten, wie die Bezahlung nach der Leistung (im

---

[1]) Lana 41 fol. 14 (1339): Et quod nullus lanifex dicte artis, qui non faciat seu fieri faciat quolibet anno 50 pannos florentinos vel abinde sopra . . . possit vel debeat facere vergheggiari, batti, pettinari, scardassari, scegli vel divettari extra conventum, in quo publice teneat suam apothecam, in qua publice facit artem lane. — Die Wollschlägerei (lana ad vergheggiandum oder buldrones ad battendum) war, wenigstens im 14. Jahrhundert, überhaupt ausserhalb der Zentralwerkstatt verboten (Lana I b 44 [1317] und so fort bis VI c 10 [1361]), wie denn im allgemeinen die Disziplin über die Wollschläger eine besonders strenge gewesen zu sein scheint. — Nach Lana I c 40 (1317) versammeln die Konsuln im Februar und im August jeden Jahres die Mitglieder der Zunft, von jeder Werkstatt wenigstens einen Meister; unter diesen wird dann über alle Wollschläger, die der Zunft unterstehen, Abstimmung gehalten; wer dabei durch die meisten Stimmen als betrügerischer Arbeiter bezeichnet wird, der wird auf die „schwarze Liste“ der Zunft gesetzt.

[2]) Die Seidenzunft hat ein ursprünglich nur für die Goldschmiede, eines ihrer „membra“, gültiges Statut des Inhalts, dass es allen ihren „laborantes et discipuli“ verboten sein solle, ihrerseits wieder Gesellen und Arbeiter zu halten, bald auf alle ihre Mitglieder ausgedehnt (Seta I § 78; 1335).

[3]) Ein Beispiel: Lana 73 fol. 24 (1379): Jo Giovanni di Vannuccio animo et concordia con Andrea di Jacopo scardassiere del popolo di Santa Liparata chel tolsi ad anno. — Vgl. über diesen Kontrakt unten S. 233 Anm. 2.

Stücklohn), deren Durchführung bei diesen vielfach ineinandergreifenden, oft an demselben Material mehrmals in Zwischenräumen ausgeführten Anfangsprozessen der Fabrikation naturgemäss auf grosse Schwierigkeiten stiess. Die Lohnzahlung erfolgte allwöchentlich am Sonnabend, an welchem Tag die gewöhnliche Arbeitszeit um ein Drittel gekürzt wird [1]). Fühlt man sich durch diese Bestimmung an gewisse moderne Verhältnisse erinnert, die in England Wirklichkeit geworden, in Deutschland bis jetzt sozialpolitische Forderung geblieben sind: den freien Sonnabendnachmittag für die Erholung der Arbeiter, so wird man sofort wieder in die mittelalterliche Zeit versetzt, die in der Grossindustrie kaum eine Spur sozialpolitischer Tendenzen im modernen Sinn kannte, wenn man hört, dass durch Zunftgesetz streng anbefohlen wird, am Sonnabend nur zwei Dritteile des stipulierten Tagelohns zu zahlen [2]): die Zeit war für den Gedanken nicht reif, dass eine Leistung einen grösseren Lohn erhalte, als sie nach dem allgemeinen Schema der Bewertung verdiente — um der Menschen und ihres physischen und sittlichen Gedeihens willen. An den Wochentagen wurde wenigstens bis Sonnenuntergang, in manchen Spezialberufen auch nachts gearbeitet [3]); Sonntags durfte nur in den Berufen gearbeitet werden, bei denen eine längere Unterbrechung der Arbeit Gefahr für Zerstörung oder Vergeudung von Material mit sich gebracht hätte; an den höchsten kirchlichen Feier-

---

[1]) Auch in Paris werden im Mittelalter die Läden am Sonnabend früher geschlossen als an anderen Tagen. — Ueber die Arbeitsordnungen in der flandrischen Weberei vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 307.

[2]) Lana I b 50 und c. 12 (1317) und ebenso in den folgenden Statuten.

[3]) Das geht daraus hervor, dass Nachtarbeit in einzelnen Berufen ausdrücklich verboten wird, wie z. B. das Wollschlagen (Lana I b 44 [1317] und folgende Statuten). Der Grund dafür liegt — wie aus den entsprechenden Bestimmungen in den Statuten anderer Zünfte hervorgeht — nicht in einer arbeiterfreundlichen Politik, sondern in polizeilicher Sorge für die Nachtruhe der Bürgerschaft. Eine Bestimmung von 1342 (Lana 41 fol. 72) erlaubt die Nachtarbeit für boldronarii und lanivendoli, sowie deren laborantes und battitores, ferner für die conciatores und cardatores pannorum und ihre factores und discipuli, endlich für die textores und textrices, filatores und filatrices lane.

tagen endlich, zu denen dann noch eine Reihe von nationalen Festen und der Tag des Schutzpatrons der Zunft kam, schwieg jeder Lärm der Werkstatt [1]).

Hat so die Zunft dieser Arbeiterklasse gegenüber im allgemeinen an dem Prinzip der Nichteinmischung festgehalten, war ferner für eine für den Weltmarkt arbeitende Industrie, die in beständiger Abhängigkeit von wechselnden Konjunkturen die Höhe ihrer Produktion einigermassen denselben anzupassen genötigt war, eine gewisse Beweglichkeit des Arbeiterpersonals, die Möglichkeit, rasch Teile davon abzustossen und wieder anzuziehen, in gewissem Grade notwendig und förderlich, so galt es andererseits doch auch wieder, den einzelnen Unternehmer dagegen zu schützen, dass die Arbeiter ihn nach eigener Willkür plötzlich verliessen, und ihm die Möglichkeit nicht zu versperren, sich in ruhigen Zeiten, vor allem durch Gewährung von Vorschüssen in bar an die Arbeiter, einen gewissen Stamm fester technisch geschulter Kräfte heranzuziehen. Beide Tendenzen sehen wir in der zünftlerischen Politik miteinander kämpfen, bis im allgemeinen die letztere den Sieg behält; und es ist nicht ohne Interesse, diese Entwickelung in ihren wichtigsten Phasen zu verfolgen [2]). Das erste Statut vom Jahre 1317 enthält in dieser Beziehung in zwei verschiedenen Kapiteln einen scheinbaren Widerspruch; wurde es durch die eine Bestimmung den Werkstattarbeitern (battitores, vergheggiatores etc.), die irgend einen Geldvorschuss von ihren Meistern erhalten hatten, verboten, diesen zu verlassen, ehe sie entweder die gezahlte Summe in bar zurück-

---

[1]) Verboten ist lanam lavare et tendere (vor allem wohl, weil dies auf offener Strasse vorging), erlaubt dagegen die Arbeit der conciatores, affettatores, manganatores, avvivagnatores und rimendatores, d. h. im wesentlichen der Fertigsteller. Von den Werkstattarbeitern ist nicht die Rede; wie es scheint, hat man auch hierbei alles der Willkür des Unternehmers überlassen.

[2]) Poehlmann hat (S. 71 seines Buches) gerade diesen Verhältnissen eine ausführliche, in vielen Beziehungen das Richtige treffende Erörterung zu teil werden lassen; da er aber hier nur die Statuten von 1428 benutzt, so ist ihm die Entwickelung und Veränderung dieser Dinge entgangen, und er ist so nicht zum vollen Verständnis derselben gekommen.

erstattet oder durch ihre Arbeit abverdient hätten [1]), so untersagte eine andere den Tuchern überhaupt, ihren im Tagelohn beschäftigten Arbeitern Vorschüsse in bar zu geben [2]). Für die Lösung dieses Widerspruches ergeben sich nun zwei Möglichkeiten: entweder beziehen sich die beiden sich widersprechenden Verordnungen auf verschiedene Arbeitergruppen — die erste etwa auf Arbeiter mit längerem Arbeitskontrakt, wie vor allem Gehilfen und Lehrlinge, die andere vor allem auf Arbeiter im Tagelohn — oder aber, und das ist das wahrscheinlichere, es sind auch hier zwei Bestimmungen, die aus verschiedenen Zeiten stammen, in die Statuten aufgenommen worden, ohne dass man bei der Redaktion derselben auf den inneren Widerspruch zwischen beiden aufmerksam wurde. — Dürfen wir aber die Entwickelungslinien, wie sie uns das 14. und 15. Jahrhundert auf diesem Gebiete aufweisen, nach rückwärts verlängern, so erscheint uns die strengere Bestimmung als die ältere von beiden; denn wenn auch in Wellenlinien vorwärtsschreitend, hat doch die Praxis mehr und mehr sich einer milderen Auffassung jener Fesselung der Arbeiter durch Kreditgewährung zugeneigt. — Die Versuchung dazu lag ja nahe genug: erhielt der kapitalarme, oft von allen Subsistenzmitteln entblösste Arbeiter durch einen vom Unternehmer gewährten Vorschuss oft für die erste Zeit erst die Möglichkeit seiner Existenz, so bot sich diesem dadurch Gelegenheit, den Arbeiter enger und dauernder an sich zu fesseln, als es durch einen einfachen Arbeitskontrakt möglich war, ohne deshalb sich durch Verträge von längerer Dauer auch für schlechtere Zeiten die Hände zu binden [3]). Die Motive für jenes frühe Verbot der

---

[1]) Lana I c 2 (1317): Quicumque factor, discipulus, battitor, pettinator vel alii laborantes receperint a suo magistro vel artefice pecuniam aut pretium, darf ihn nicht verlassen etc.

[2]) Lana I b 48 (1317): Verbot alicui sceglitori diurno pretio operanti vel alicui battitori ad arcum vel ad camatum aut alicui filatrici, texitori vel texitrici aut alicui pettinatori vel pettinatrici aut vergheggiatori aut dezoccolatori dare mutuum. — Ueber die Vorschüsse an die Weber vergleiche im Einzelnen unten S. 264 ff.

[3]) Denn bei einem längeren Kontrakt mit den Arbeitern drohten bei plötzlicher Arbeitsstockung dem Unternehmer grosse Verluste, da er den Lohn der Arbeiter weiterbezahlen musste. Machte er dagegen nur

Vorschussgewährung liegen nicht klar zu Tage: vielleicht spielt dabei die Besorgnis die grösste Rolle, dass die Tucher allzu oft der vorgeschossenen Summen verlustig gehen könnten, vielleicht auch die, wie die Folgezeit ergab, richtige Einsicht, dass die Möglichkeit solcher dinglich begründeten Abhängigkeitsverhältnisse den kapitalkräftigsten Unternehmer am meisten begünstigten, dass sie der Tendenz zu schneller Kapitalkonzentration, zur Unterdrückung der schwächeren Kräfte Vorschub leisten musste, die, so sehr sie in der Richtungslinie der damaligen Zeit lag — der treffliche Beobachter Giov. Villani hat sie uns ausdrücklich bezeugt, — so wenig doch von einer Gesetzgebung direkt begünstigt werden konnte, die wenigstens in ihren äusseren Formen noch nicht die zunftmässige Regelung im Sinne „ausgleichender Gerechtigkeit" abgestreift hatte. Als dann jenes Verbot in der Folgezeit fallen gelassen wurde, zeigten sich die Folgen dieser Aufhebung in der angedeuteten Richtung bei der ersten Gelegenheit, bei der jene Tendenz durch ein äusseres elementares Ereignis plötzlich in ausserordentlichem Masse verstärkt wurde und die Durchschnittsverhältnisse von Arbeitsangebot und Nachfrage gewaltsam verschoben wurden [1]). Es war wiederum die grosse Pest von 1348, die hier ein geradezu radikales Eingreifen der Zunftbehörden veranlasste. Unter dem spärlichen Angebot von Arbeitern und dem dadurch hervorgerufenen rapiden Emporschnellen der Löhne [2]) hatten natürlich am schwersten die ärmeren Fabri-

---

kurzfristige Verträge und gewährte Vorschüsse, so hatte er die Möglichkeit, entweder, in guten Zeiten, die Abarbeitung derselben zu fordern und dadurch sich die Arbeitskraft des betreffenden Arbeiters zu sichern, oder, in schlechten Zeiten, die Rückzahlung zu verlangen, um den Arbeiter dann sofort — ohne Kontraktbruch — entlassen zu können.

[1]) Dass die Rücksicht auf das kanonische Wucherverbot dafür massgebend gewesen sein könnte, scheint mir eine unhaltbare Annahme. Denn die Vorschüsse, die Arbeitern gewährt wurden, waren wohl durchweg zinslose Darlehen — wie dies bei der Geringfügigkeit der Beträge nicht anders möglich war. Auch Verzugszinsen wurden nicht genommen; vermochte der Arbeiter nicht zu zahlen — die Beträge waren natürlich jederzeit kündbar —, so wurde ihm die Summe entweder weiter gestundet oder er wanderte ins Gefängnis.

[2]) Vgl. unten S. 240.

kanten zu leiden, da sie die Mittel nicht besassen, längere Zeit die hohen Löhne zu zahlen und durch Gewährung von Geldvorschüssen jederzeit eine genügende Zahl von Arbeitern an sich zu fesseln, dann aber durch die Form, in der die allmähliche Abarbeitung verlangt wurde, auf die Löhne zu drücken. — So lag die Gefahr jetzt näher als sonst, dass die kleinen Fabrikanten der Krisis, die das Gewerbe damals durchzumachen hatte, zum Opfer fielen, während die grossen und kapitalkräftigen, nun vollkommen Herren des Marktes und mancher unliebsamen Konkurrenz ledig, neu gestärkt daraus hervorgingen. Da wandten sich jene ärmeren Elemente in der Zunft in ihrer Not petitionierend an die Zunftbehörde: und zum ersten und soviel ich sehe einzigen Mal wurde damals in der Florentiner Wollenzunft der Versuch gemacht, im Sinne spätmittelalterlicher Kleinhandwerkerpolitik dem blühenden Exportgewerbe einen direkten Zwang in der Verwendung seiner Arbeiter aufzuerlegen; um die „Gleichheit" zwischen den einzelnen Meistern, die einer wachsenden Differenzierung zu weichen drohte, einigermassen wiederherzustellen, wurde der Befehl erteilt, dass jeder Unternehmer, der mehr als vier Personen von jeder einzelnen Kategorie der Werkstattarbeiter — denn nur um solche handelte es sich — beschäftigte, von diesen den anderen, die weniger hätten, so viel zu überlassen hätte, bis auch diese die Vierzahl erreicht hätten [1]). Wie lange diese Bestimmungen in Geltung blieben, wissen wir nicht, da sie formell, soweit ich sehe, niemals aufgehoben worden sind; aber auch ohne das dürfen wir wohl ohne weiteres annehmen, dass, sobald normale Arbeits- und Absatzverhältnisse wieder eingekehrt waren, jene restriktive Massregel von selbst fallen gelassen wurde, dass

---

[1]) Lana 42 fol. 117 (7. März 1351): Considerantes lamentationes eisdem consulibus factas per plures artifices dicte artis asserentes aliquem ex artificibus dicte Artis habere et tenere multos battitores, pettinatores et scardasserios et aliquem nullum habere et habere posse. ... Et volentes, quod inter artifices predictos omnes equalitas observetur ... providerunt, ... quod quilibet lanifex et stamifex non habens 4 battitores et 4 pettinatores et 4 scardasserios possit ... accipere et retinere usque ad dictum numerum de pettinatoribus, scardasseriis et battitoribus supradictis etc.

sie sich als unnötig um so mehr erwies, als durch eine auf ganz anderem Gebiete liegende Ordnung — nämlich die um jene Zeit einsetzende Kontingentierung der Tuchproduktion — einer allzuweit gehenden Kapitalakkumulation ein Riegel vorgeschoben wurde oder wenigstens vorgeschoben werden sollte[1]). Als dann nach etwa 20 Jahren wieder einmal eine kritische Absatzstockung eintrat — hervorgerufen vor allem durch den langen Krieg gegen Pisa in den sechziger Jahren, die Unruhen im Kirchenstaat und die beständige Anwesenheit fremder Söldnerscharen im Lande, die dem Handel alle Sicherheit raubte —, da waren es ganz entgegengesetzte Tendenzen, die den Sieg erlangten: indem ein damals erlassenes und ausführlich motiviertes Zunftgesetz[2]) den Arbeitern die Möglichkeit

---

[1]) Vgl. unten Kap. VI.

[2]) Lana 45 fol. 105 (20. April 1371): Considerantes qualiter imminente malo statu artis viget abundantia laborantium dicte artis et in converso existente bono statu artis existit ipsorum laborantium carestia et saepe accidit quod lanifices dicte artis tempore quo habetur copia dictorum laborantium pro substentando eos et eorum familias ipsis eorum laborantibus pecuniam mutuant, sub spe quod ipsi laborantes maxime eveniente tempore carestie eorundem laborantium cum eis laborent et sic laborando paulatim excomputent id quod debent, et qualiter ipsi laborantes tamquam de recepto beneficio ingrati eveniente iamdicta carestia a predictis suis magistris discedere non verentur et cum eis laborare et id quod sibi debent cum eis laborando excomputare recusant, et aliquando a se ipsis quandoque etiam ab aliis lanificibus instigati procurant ab aliis lanificibus prestas recipere, ut possint primis suis magistris satisfacere in pecunia numerata et ab eis discedere et cum eis non laborare contra eorum voluntatem, quod redundat in dampnum non modicum dicte artis, ... consules ... deliberaverunt: ... Quod nullus pettinator, scardasserius, vergheggiator, sceglitor seu divettinus (n. b.: nur Werkstattarbeiter) vel alius laborator seu operator dicte artis seu in aliquo vel de aliquo ministerio dicte artis, qui ad presens laboret seu deinceps laborare inceperit cum aliquo lanifice seu magistro dicte artis a quo hactenus habuisset seu recepisset seu in posterum haberet vel reciperet aliquam prestanziam alicuius quantitatis pecunie, seu aliquam quantitatem pecunie vel aliam rem mutuo vel alio modo, ad quam seu pro qua huiusmodi suo magistro teneantur vel obligati sint, possit vel sibi liceat discedere a dicto suo magistro, cum quo, ut predicitur, laboret seu laborare inceperit, etiam quantumque vellet de eo quod sibi deberet satisfacere in pecunia numerata sine licentia dicti sui magistri vel eius factoris deputati

nahm, ihre Schulden an die Unternehmer in bar zurückzuzahlen, und ihnen den Zwang auferlegte, sie allmählich abzuarbeiten, wollte man, wie es in dem Erlasse heisst, den Unternehmer vor allem gegen die „Undankbarkeit" seiner Arbeiter schützen; „denn, da in guten Zeiten Mangel, in schlechten oft Ueberfluss an Arbeitern herrschte, so suchten die Unternehmer in schlechten Zeiten durch Gewährung von Vorschüssen an die Arbeiter diese auch für die guten an sich zu binden, und sähen sich dann durch Konkurrenten, die den betreffenden Arbeitern die Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse ermöglichten und sie dadurch dem älteren Bewerber um ihre Arbeitskraft abspenstig machten, um den Lohn ihrer Mühe und Vorsicht betrogen". — Vielleicht hat man in dieser erneuten stärkeren Fesselung der Arbeiterschaft, in der Versperrung mancher Gelegenheit, ihre Arbeitskraft da zu verwenden, wo sie die günstigsten Bedingungen fanden, ein wenn auch nirgends deutlich hervortretendes Glied in der Kette der Beschwerden zu erblicken, die wenig später im Ciompiaufstand ans Tageslicht traten. Jedenfalls hat die 1371 erlassene Ordnung diesen Aufstand überdauert; im Jahre 1407 ist mit ganz ähnlicher Begründung noch einmal auf die gleichen Missstände hingewiesen und einer Kommission im Verein mit den Konsuln Vollmacht erteilt worden, dagegen Vorkehrungen zu treffen [1]). Dass diese ganz

---

sopra lavoranti seu consulum dicte artis vel propositorum consulum dicte artis vel saltem unius ex dictis propositis vel unius alterius ex consulibus dicte artis pro tempore existentibus, nisi primo tantum steterit et laboraverit cum dicto suo magistro et laborando cum eo de pretio sui laborerii excomputet huiusmodi magistro totum ad quod ipsi tali magistro teneretur vel obligatus esset, sub pena ... Et nichilominus cogatur et cogi possit realiter et personaliter stare et laborare cum dicto primo magistro donec et quousque dictum computum fecerit ut dictum est. Kein anderer Meister darf den, der dies nicht gethan hat, recipere vel retinere seu eidem aliquod laborerium ad laborandum dare, wenn er nicht über die „satisfactio" des früheren Meisters notarielle Beglaubigung empfängt. Anderenfalls wird er bestraft und seinerseits verpflichtet, den ersten Meister für die Schuld des Arbeiters schadlos zu halten etc.

[1]) Lana 48 fol. 106: Advertentes, quod laborantes dicte artis supraveniente bono statu artis immemores facti preteritorum beneficiorum, que tempore mali status Artis eiusdem a lanificibus receperunt, non

im alten Sinne ausfielen, beweist die Statutenredaktion von 1428, in die das Gesetz von 1371 seinem wesentlichen Inhalt nach, wenn auch in stark verkürzter Form, aufgenommen worden ist [1] [2].

In dem Statut von 1428 findet dann zum erstenmal auch eine allgemein gehaltene Neuregelung der Verhältnisse dieser Arbeiter statt. Poehlmann unterscheidet hier mit Recht drei verschiedene Kategorien von Arbeitern: die im Tagelohn beschäftigten, die auf bestimmte längere Zeit verpflichteten und die im Accord oder Stücklohn arbeitenden. — Die Tagelöhner, die verpflichtet werden, wenigstens die angefangene Woche bei dem Meister auszuhalten und zwar zu den Lohnsätzen, die zu Anfang der Woche bezahlt waren [3]; Stücklöhner, die ohne

---

verentur receptis mutuo pecuniis a suis magistris recedere ireque ad alios, a quibus similiter pecunias mutuo accipiunt, ultra summam primo magistro debitam et sic successive de uno ad alium procedentes lanifices eludunt pecunias eorum recipiendo que plerumque propter ipsorum inopiam amittuntur ... providerunt etc.

[1]) Lana VIII b 9: Non possit discedere etiam quantumcunque vellet — magistro satisfacere in pecunia numerata. Haben zwei Meister einem Arbeiter Vorschuss gegeben, so hat der Meister Anspruch auf ihn, der ihn zuerst unterstützt hat.

[2]) Vgl. unten S. 233. — Einige Beispiele für die thatsächliche Gestaltung dieser Verhältnisse aus den „Partite“ der Zunft. Lana 99 fol. 96 (1396): Vier Büttel der Zunft berichten, se vetuisse et prohibuisse omnibus lanificibus, quod non dent ad laborandum Meo Thomasii ... pettinatori ... nisi accordet Dinum Nerini etc. ... de eo quod debent ab eo recipere. — Ibid. 327 fol. 54 (1406): Noi Alberto di Zanobi e compagni lanaioli ci richiamiamo di Biagio di Niccolo chiamato Aceto pettinatore di l. 42 s. 4 i quali ci debbe dare per danari allui prestati perche lavorasse con noi. — Ibid. 325 fol. 18 (1406): Jo Neri di Ser Francesco Borghi lanaiolo mi richiamo di Matteo di Francesco scardassiere di fl. 23 s. 7 d. 9 a fior. i quali sono per resto di ragione di danari allui prestati per lavorare alla mia bottega. Man sieht aus diesen Beispielen, die sich leicht häufen liessen, wie hoch sich manchmal die Vorschüsse (im Verhältnis zum Arbeitslohn) beliefen, wie leicht aber das Gesetz umgangen wurde, und wie häufig die Tucher den Weg der Klage beschreiten mussten, um zu ihrem Geld zu kommen.

[3]) Nur wer, nachdem er seinen Meister verlassen, wenigstens zwei Monate lang nicht bei einem anderen Unternehmer in Arbeit tritt, und von seinem Meister nicht reklamiert wird, ist vor allen Ansprüchen desselben — ausser solchen civilrechtlicher Art — sicher.

ausdrückliche Erlaubnis des Meisters oder des Werkaufsehers (fattore sopra i lavoranti) die Arbeit bei dem Meister, bei dem sie beschäftigt sind, nicht verlassen dürfen; endlich „positi ad certum terminum“, die im Dauerkontrakt arbeitenden, vor allem Gesellen und Lehrlinge, die unter allen Umständen die Länge ihrer Verpflichtung über bei ihrem Dienstherrn aushalten und, wenn sie ihren Kontrakt nicht verlängern wollen, ihn vier Monate vor Ablauf kündigen müssen. Aus allen diesen Bestimmungen spricht die gleiche Tendenz wie aus dem Gesetze von 1371: dem Unternehmer einige Sicherheit für die Gewinnung eines festen Arbeiterstammes zu gewähren, ohne ihm dadurch die Hände zu binden; denn von der entsprechenden Verpflichtung des Unternehmers, nun auch seinerseits die Kontrakte nicht vorzeitig zu brechen, ist im Statut nichts erwähnt[1]). So glaubte man zwischen Freiheit und Gebundenheit die rechte Mitte vom Standpunkt des Unternehmerinteresses aus gefunden zu haben, die den natürlichen Lebensbedingungen der Industrie am besten entsprach; für die Arbeiter allerdings bedeutete das Gesetz den Endpunkt aller Freiheit, die völlige, willenlose Auslieferung an die vom Arbeitgeber gesetzten Arbeitsbedingungen[2]).

---

[1]) Strenger noch ging man in der Seidenzunft vor, wo schon nach dem ersten Statut (Arte di Seta I § 110) den discipuli und laborantes direkt verboten wird, „oft den Meister zu wechseln“.

[2]) Ganz eigentümlich ist der schon oben S. 224 Anm. 3 erwähnte Kontrakt, dessen Deutung nicht ohne Schwierigkeiten ist. (Lana 73 fol. 24; 1379.) Jo Giovanni di Vannuccio animo et concordia con Andrea di Jacopo scardassiere del popolo di Santa Liperata chel tolsi ad anno, che del tempo che stato non si chonti nulla pro guadagno che avesse fatto e lascia alla bottegha ogni chosa e io libero dell' anno che possa lavorare per se con questo pacto che debba lavorare nella bottega mia uno anno, se andasse a lavorare altrove chaggia in pena . . .; ancora che di lbr. 55 s. 10 che mi resta di dare che ogni septimana mene debba scontare per 20 s. o più se volesse a quella pena. — Deute ich die Stelle richtig, so handelt es sich dabei um folgenden Vorgang: Ein Wollkratzer hat sich einem Unternehmer auf ein Jahr gegen festes Gehalt verpflichtet und — wie aus der Schlussklausel hervorgeht — einen gewissen Vorschuss empfangen. Nun wird vor Ablauf des Kontrakts derselbe durch das Einverständnis beider Parteien geändert: der bisher durch den Arbeiter gemachte Gewinn bleibt der „bottega“, d. h. dem Unternehmer;

Ueber die durchschnittliche Höhe des Lohnes dieser Arbeiterklasse sind wir leider nicht unterrichtet. Einen Lohntarif der Zunft für diese Arbeiter, wie er uns aus vielen Jahren z. B. für die Färber erhalten ist, hat es nie gegeben. Man überliess die Bestimmung des Lohnes wie die aller anderen Seiten des Arbeitsverhältnisses durchweg dem freien Vertrag zwischen Tucher und Arbeiter [1]), und die Folgen davon zeigen sich in dreifacher Richtung: in der starken Verschiedenheit der gezahlten Löhne, die zwischen Minimum und Maximum einen unverhältnismässig grossen Zwischenraum legte; in der durchschnittlichen Niedrigkeit derselben; endlich in ihrem beständigen Schwanken von Jahr zu Jahr, oft von Monat zu Monat, in der Unsicherheit des Verdienstes für den Arbeiter, der häufigen Arbeitslosigkeit mit allen ihren Folgen für seine Lebenshaltung und seine allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage. — Ein Wollkratzer (divettinus) gibt im Kataster von 1427 seine durchschnittliche Tageseinnahme auf 2—3 soldi di piccioli an, was zum täglichen Lebensunterhalte einer einzelnen Person, bei bescheidenen Bedürfnissen, in der damaligen Zeit wohl hinreichend sein mochte; ein Wollkämmer (pettinatore) nennt die weit höhere Summe von 8 soldi als seinen Tagesverdienst, was bei täglicher Beschäftigung, unter Abrechnung der Sonn- und Feiertage und des Drittelabzuges am Sonn-

---

der Arbeiter wird „libero dell' anno", d. h. braucht den Rest des Jahres nicht mehr gegen festes Gehalt dem Unternehmer seine Arbeitskraft ausschliesslich zu widmen, sondern kann auf eigene Rechnung im Stücklohn auch Arbeit von anderen Unternehmern annehmen, bleibt aber trotzdem an die „bottega" gefesselt. Letztere Bestimmung erklärt sich aus dem Zusatz, dass er noch einen Rest (von 5 l. 10 s.) seines Vorschusses abzuarbeiten habe, durch monatliche Arbeit für wenigstens 20 s.; bis zu dieser Grenze ist also seine Arbeitskraft noch dem Unternehmer gebunden.

[1]) Auch in der Seidenzunft nicht, die im übrigen bei ihren Taxbestimmungen viel weiter griff als die Wollenzunft, und auch die Weber und Weberinnen, Spinner und Spinnerinnen in sie einbezog (Poehlmann, Wirtschaftspolitik S. 63; Seta I fol. 204). Für die Spinnerinnen hat die Wollenzunft erst in der monarchischen Zeit Lohntaxen festgesetzt (Cantini, Legislazione della Toscana IV S. 380 ff., VIII S. 175; vgl. auch unten § 4 A dieses Kapitels). In Pisa dagegen wird ein Normallohn für die Tagelohnarbeiter festgesetzt, unter den nicht heruntergegangen werden darf (Bonaini, Statuta III S. 688 ff.).

abendlohn, einem Jahresverdienst von etwa 25—30 Gulden entsprochen haben würde. — Derselbe Kataster aber enthält auf mancher Seite naiv-anspruchslose Klagen dieser Arbeiter über ihr prekäres Dasein, das ihnen heute auskömmlichen Verdienst gewährte und sie morgen brot- und arbeitslos in den Strassen umherziehen liess. Bemerkungen, wie wir sie bei den Selbsteinschätzungen des Katasters von 1427 finden: „Ich bin Wollkratzer — wenn ich einen finde, der mir Arbeit gibt"; oder: „Mein Lohn beträgt (so und so viel), aber ich arbeite nur die Hälfte vom Jahr", sprechen eine nur allzu deutliche Sprache. — Bei den häufigen Handelskrisen der damaligen Zeit, den Kriegen und Hungersnöten, den Krankheiten und Epidemien, bei der allgemeinen Unsicherheit des Daseins war die chronische Arbeitslosigkeit dieser nur auf den Erwerb ihrer Hände angewiesenen, nur selten durch eine geringe eigene Habe über Wasser gehaltenen Arbeiterklasse nicht nur ein Leiden für diese Bevölkerungsschicht, sondern sie bedeutete auch eine beständige Gefahr für die Ruhe der Stadt. Die städtische, von den Interessen der Grossindustrie am meisten in kritischen, kriegerischen Zeiten diktierte innere Politik wollte allerdings dessen nicht Wort haben: sie sah darin — und die Berichte eines Matteo Villani und Gino Capponi sind uns ein deutlicher Beweis für die Verbreitung derartiger Ansichten in den gebildeten und führenden grosskaufmännischen Kreisen der Stadt — nur das unruh- und skandalsüchtige Wesen eines verkommenen, arbeitsscheuen Gesindels, das, wie es gewaltsam und in Waffen auftrat, auch mit der Gewalt der Waffen unterdrückt werden müsste. — Und so viel ist allerdings wahr, dass von allen Schichten der Florentiner Arbeiterschaft, die durch revolutionäres Vorgehen eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen suchten, diese Gruppe diejenige gewesen ist, die am wenigsten skrupelhaft in der Wahl ihrer Mittel war, der Instinkte, Hunger und leidenschaftliche Verzweiflung, endlich das Bewusstsein, nichts verlieren und alles gewinnen zu können, jede Waffe in die Hand drückten, die sie der Augenblick erreichen liess. Daher haftet allen jenen Versuchen der Charakter eines spontanen tumultuarischen Hervorbrechens unter der Gunst des Augenblicks an, daher finden sich fast nirgends Spuren

eines planmässigen, wohlvorbereiteten Vorgehens, das dann auch im Erfolg seine Grenzen kannte und sich seiner Ziele bewusst blieb, wie wir dies in den Jahren 1342 und wieder 1378—1380[1]) bei den höheren Schichten der Arbeiterschaft, vor allem bei den Färbern und den ihnen nahestehenden Berufsklassen bewundern können. — Nur dem organisatorischen Talent und der willensstarken Energie eines aus ihren eigenen Reihen hervorgegangenen, sie geistig überragenden Führers, dem sie blind vertrauten, ist es vorübergehend gelungen, diese undisziplinierten Haufen mit einigem Geiste und bestimmtem Wollen zu erfüllen; aber auch er ist nach kurzer Zeit dem blinden Drauflosstürmen, der ungezügelten, bergestürmenden Leidenschaft dieser infima plebs nicht mehr Herr geworden[2]). Und wenn es heisst, dass schon 1342 ihnen eine Organisation vom Herzog von Athen gegeben worden sei, so ist es doch überaus bezeichnend, dass es sich hier um einen korporativen Zusammenschluss ganz anderer Art gehandelt haben muss, als die übrigen Florentiner „Zünfte" ihn zeigen: denn an ihrer Spitze stand

[1]) Vgl. darüber unten § 5 A dieses Kap. Im Zusammenhang sollen die revolutionären Bestrebungen der Arbeiter geschildert werden unten Kap. VII.

[2]) Die Kämpfe des Florentiner Proletariats, vor dem Aufstand der Ciompi im Jahre 1378, haben in jüngster Zeit eine Darstellung gefunden durch Rodolico, Il popolo minuto (Note di Storia Fiorentina, 1343 bis 1378). Das Unternehmen, im Zusammenhang auch nur die äusseren Schicksale dieser über Gebühr vernachlässigten Bevölkerungsschicht darzustellen, war gewiss dankenswert, und Rodolicos kleines Buch hat uns besonders über die kleinen Arbeiterputsche in den vierziger Jahren eine — durch Benutzung des reichen Materials des Florentiner Pergamen-Archivs — wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse gebracht, die wir allerdings besser noch aus den wörtlich mitgeteilten Urkunden selbst als aus dem Text schöpfen können. Denn dieser lässt nicht nur jedes vertiefte Eindringen in den Stoff, sondern auch die nötige Litteraturkenntnis vermissen, und verdient sicher nicht die fast überschwenglichen Lobsprüche, die ihm in italienischen Zeitschriften zu teil geworden sind. Was in deutscher Sprache geschrieben ist, scheint für ihn nicht zu existieren, und so sind ihm die Ausführungen Poehlmanns, wie auch meine hierher gehörigen Erörterungen in meinen „Florentiner Zünften" völlig entgangen; wie er denn auch die von mir schon mitgeteilte Urkunde vom 12. Oktober 1350, die die auf 14 reduzierte Zahl der Zünfte wieder auf 21 bringt, S. 170 noch einmal abdruckt, natürlich ohne des früheren Druckes zu gedenken.

ein vom Herzog eingesetzter Offizial an Stelle selbstgewählter Konsuln; und was ihnen bewilligt wird, sind nicht Organe der Selbstverwaltung, durch die sie ihre ökonomischen Interessen zur Geltung bringen konnten, sondern ein „Harnisch" (pavese) für jeden und die Fahne mit dem Zeichen des Lamms [1]). Es war eine Waffenbrüderschaft, gestiftet in einer Zeit revolutionärer Tyrannis zu Kampf und brutal-gewaltsamem Drauflosgehen, nicht zu friedlichem Ringen um die Bedingungen besseren Daseins; und dies wird am besten durch die Ereignisse der nächsten Jahre nach dem Sturz des Herzogs bewiesen. Der unerträgliche Steuerdruck, die rücksichtslose Willkür des Mächtigen und seiner Clique hatten es zuwege gebracht, dass auch die unterste proletarische Schicht des Volkes zuletzt den Herzog, der sich während seines kurzen Regiments hauptsächlich auf sie gestützt hatte, im Stiche liess, sich der aufrührerischen Bewegung des höheren und mittleren Bürgertums anschloss und mit ihr den Sieg erfocht; an den Früchten desselben aber, die selbst die „Grandi" vorübergehend mitgenossen, hatte man ihnen keinen Teil gegeben [2]). Waren sie, dank des

---

[1]) Rodolico S. 28 ff., in sehr breiter, aber inhaltlich armer Darstellung, gestützt auf Giov. Villani, Cronica XXII c. 9, und Marchionne di Coppo Stefani (Delizie degli Eruditi Toscani XIII S. 29, 37, 45, 53), endlich eine kurze Notiz der Spogli Strozziani. Der von Rodolico geäusserte Zweifel, ob diese „scardassieri" Mitglieder der 1342 vom Herzog von Athen bewilligten Färberzunft waren, erledigt sich von selbst dadurch, dass die Berufe, die sich zu dieser zusammenschlossen, deutlich genannt werden; die ganze Kluft, die die tiefste von der höchsten Schicht der Florentiner Arbeiterschaft scheidet, liegt zwischen „tintori" und „scardassieri".

[2]) Hätten sie 1342 eine Art „Zunft" wie die Färber erhalten, so wären ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach, wie diesen, auch nach Unterdrückung derselben einige Zugeständnisse politischer Art von der Wollenzunft gewährt worden (vgl. meine Florentiner Zünfte S. 79 ff. und unten § 5 A dieses Kapitels. — Rodolico ist dies entgangen!). So aber waren die Formen ihrer „Vereinigung" so unausgebildet, dass man eine „Unterdrückung" derselben gar nicht für nötig hielt; nach aussen trat sie kaum in die Erscheinung. Dass ein gewisser innerer Zusammenhang sich erhalten haben muss, zeigen die Ereignisse des Ciompiaufstands (1378), vor allem die Thatsache, dass damals die 1342 vom Herzog von Athen verliehene Fahne wieder hervorgeholt wurde.

Druckes, den das herzogliche Regime vor allem auf das höhere Bürgertum ausgeübt hatte, „Herren ihrer Löhne nach eigener Willkür“ gewesen, wie Villani sagt, so trat jetzt — mit dem Sieg des Bürgertums — die alte Ordnung wieder in Kraft: gegen diese nun stürmten sie an, mit Hilfe jener vom Herzog gewährten rohen militärischen Organisation, die ihnen zum erstenmal das Gefühl sozialer Zusammengehörigkeit, die erste Spur eines Klassenbewusstseins gegeben hatte. Daher ertönen bald wieder die Rufe nach Arbeit und Brot durch die engen Gassen der Arbeiterviertel von Florenz: schlechte Zeiten, Brotteuerung und Arbeitsmangel liessen den glimmenden Zündstoff immer aufs neue zu hellen Flammen aufschlagen; adelige Abenteurer suchten die Arbeiter zu ihren Zwecken auszubeuten: so 1343 jener Andrea Strozzi, der die Tyrannis des Herzogs zu erneuern gedachte, das Volk durch das beliebte Mittel aller Tyrannen, bei Teuerung das Brot billig zu verkaufen, sich willig gemacht hatte, und am 13. September 1343 hingerichtet wurde [1]). Und nun folgten ähnliche Arbeiterputsche in kurzem Abstande; schon 8 Tage nach Strozzis Tod einer in Via dei Servi, an dem 1300 Arbeiter beteiligt gewesen sein sollen [2]); wenige Tage darauf — nachdem reaktionäre Gesetze der Wollenzunft und des Staates das strenge Versammlungsverbot für alle der Zunft „Unterworfenen“ wieder hergestellt und gegen früher noch verschärft hatten — ein Aufruhr unter der Arbeiterklientel der Albizzi; dann vor allem am 24. Mai 1345 ernstliche Tumulte, die nach der Gefangensetzung des Anstifters Ciuto Bandini einen gefährlichen Charakter anzunehmen drohten: der Prozess gegen Ciuto, dessen Protokoll erhalten ist, zeigt uns deutlich, dass es sich diesmal darum handelte, eine Brüderschaft unter Wollkämmern, Wollkratzern und anderen Arbeitern der Wollenzunft, mit Konsuln und politischen Rechten, zu formieren [3]), und Lohnerhöhung war nach Marchionne di Coppo das eigent-

---

[1]) Giov. Villani, Cronica XII c. 13. (Rodolico S. 46 ff.)

[2]) Marchionne di Coppo Stephani Buch VIII cap. 593. (Delizie degli Eruditi XIII S. 89.)

[3]) „Ciuto aveva deliberato insieme a moltissimi altri, sedotti dalle sue parole, di formar in maggior numero possibile una fratellanza tra gli scardassieri e pettinatori e gli altri operai dell' Arte della Lana, e di

liche Ziel der ganzen Bewegung[1]). Mit diesen Unruhen, die durch die allgemeine ökonomische Depression in der Stadt nicht zum wenigsten hervorgerufen wurden, — fällt doch in jene Zeit das grosse Millionenfallissement der Peruzzi und Bardi — war der Höhepunkt der Arbeiterunruhen jener Jahre überschritten; was noch folgte, waren kleinere Krawalle ohne erhebliche Bedeutung[2]): schon begannen die Wellen, die die Tyrannis des Herzogs im inneren politischen Leben der Stadt erregt hatte, langsam zu verflachen, als die furchtbare Katastrophe der grossen Pest neue und wenn auch äusserlich weniger gewaltsam auftretende, dennoch für das ökonomische Leben der Stadt noch bedeutsamere Bewegungen hervorrief[3]). Gerade unter dem niederen Volke, in den engbevölkerten, schmutzigen Quartieren bei der Piazza dei Servi und in Camaldoli hatte die Krankheit furchtbare Heerschau gehalten: das aufgespeicherte Kapital lag brach und der Mangel an

---

nominare quindi della nuova corporazione consoli e Capitudini. A tal fine egli aveva in più luoghi e diverse volte adunato moltissimi, per vita e per fama pessimi, ed aveva in tale adunanza proposito, che ognuno contribuisse con certa quantità di denaro, affinchè cosi potessero più fortemente resistere a tutto.“ (Rodolico S. 60 f.)

[1]) Del degli Eruditi XIII S. 89.

[2]) Vgl. über diese Rodolico S. 62 f.

[3]) Rodolico hat es leider versäumt, die Folgen der Pest für die Lage des „popolo minuto“ in Florenz im Zusammenhang darzulegen; er fasst statt dessen die Jahre 1345—1355 zusammen und teilt innerhalb derselben nach sachlichen Gesichtspunkten ein. Infolgedessen tritt die ganze bedeutsame Lohnbewegung der Jahre 1348—1350 nirgends in das rechte Licht. — Indem er dann eine Analyse der Statuten von 1355 unternimmt, dabei aber es übersieht, dass die einzelnen Bestimmungen derselben sehr verschiedenen Zeiten entstammen, weiss er die Widersprüche, die sich dort in Menge finden, nur durch unfundierte Kombinationen zu lösen, während in Wirklichkeit die einfache Lösung darin liegt, dass auf eine Zeit, in der der Handwerkerstand, durch die arti minori vertreten, Oberwasser bekommen hatte und eine Reihe volksfreundlicher Gesetze durchsetzte, mit Beginn der fünfziger Jahre eine Zeit erneuter grossbürgerlicher Reaktion folgte, die diese Gesetze zum Teil ausdrücklich aufhob, zum Teil aber stillschweigend durch den Erlass entgegenstehender Verordnungen annullierte. — Trotzdem sind — wie dies häufig geschah — auch nicht mehr in Geltung befindliche Gesetze in die Statutenredaktion aufgenommen worden.

Arbeitern vermochte nicht so bald durch verstärkten Zuzug vom Lande ausgeglichen zu werden. Die Folge war ein rapides Anschwellen der Löhne in Stadt und Land, das, wie es scheint, noch in stärkerem Masse sich geltend machte als das Steigen der Lebensmittelpreise — eine Erscheinung, die den aufmerksamen Florentiner Beobachtern der damaligen Zeit nicht entgehen konnte, wenn man sie auch zum grossen Teil dem Uebermut des niederen Volkes, der seit den Tagen des Herzogs von Athen in beständigem Wachstum begriffen sei, zur Last legte. Und wie um jene Zeit die Gesetzes- und Verordnungsbücher der Stadt voll sind von Statuten, die den allzu hoch gespannten Forderungen des männlichen und weiblichen Dienstpersonals, der Lebensmittelhändler, der Landarbeiter einen Damm entgegensetzen sollten [1]), so hat auch die Zunft entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit es für nötig befunden, durch Lohntaxen den Forderungen ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter energisch entgegenzutreten: eine Kommission von acht Köpfen sollte damals die Höhe der Löhne für die Hilfsarbeiter von Tuchern und Färbern festsetzen und jede Ueberschreitung derselben, auch auf seiten der Arbeitgeber, zur Anzeige und damit zur Bestrafung bringen [1]).

Es folgt eine Zeit von beinahe einem Menschenalter, in der wenigstens diese untersten Schichten der Arbeiterschaft neue Versuche zur Besserung ihrer Lage nicht gemacht zu haben scheinen, bis dann der grosse Ciompiaufstand des Jahres

---

[1]) Lana 42 fol. 78 (19. Dezember 1348): Considerantes quod factores discipuli et laborantes in Arte lane et misterii expectantis ad dictam Artem et ad quodlibet membrum pertinens ad artem predictam petunt tam magna salaria et mercedes, quod per artifices et magistros dicte Artis non possit dicta Ars manteneri ex eo, quod damna non modica substituerunt ... erwählen die Konsuln eine Acht-Männer-Kommission zur Festsetzung der Löhne der factores, disciputi et laborantes der lanaioli, stamanioli, lanivendoli, tintores, tiratores, conciatores, cardatores, d. h. der Unternehmer und derjenigen Arbeiter, die einen Betrieb in eigener Werkstätte leiteten. — Ob die Kommission thatsächlich ins Leben getreten ist, wissen wir nicht; jedenfalls zeigt die Bestimmung, wie nahe die „laborantes" den „factores et disciputi" stehen. — Rodolico ist diese Stelle entgangen; sie hätte ihn wohl an seiner Auffassung der „stamanioli", die er für die ärmsten aller Arbeiter hält, irre gemacht.

1378 sie wieder zu den Waffen rief und sie zum ersten- und einzigenmal, wenn auch nur auf die kurze Spanne eines Monats, zu Mitarbeitern an der Leitung des Staatswesens erhob. — Im grösseren Zusammenhang allgemeiner Geschichte wird uns dieser Aufstand und sein Charakter noch später des Genaueren zu beschäftigen haben: die Thatsache, dass man die ganze Bewegung, die weite Kreise der Bevölkerung allmählich in ihren Strudel riss, als den Aufstand der „Ciompi" bezeichnet, d. h. eben jener von uns geschilderten niedersten Elemente der Wollenzunft [1]), zeigt am besten, wie sehr ihr Auftreten der ganzen Episode den Stempel gegeben hat. Gewiss hat man mit Recht betont, dass die Anfänge jenes Aufstands rein politischer Natur gewesen sind, dass es sich zunächst nur um eine kleinbürgerliche Bewegung gegen die korrupt reaktionäre Regierung der Welfensekte (parte Guelfa) handelte; aber nachdem einmal in den Zwist der Parteien das industrielle Proletariat hineingezogen war, ist es mit ganzer Wucht in den Kampf um seine materiellen Interessen eingetreten. Damals zuerst nahmen ihre vagen Forderungen bestimmte Gestalt an, wie sie uns in der „Petition der Ciompi" vom Juli 1378 erhalten sind; und ihre kurze politische Herrschaft — vom 21. Juli bis zum 1. Sep-

---

[1]) Das „Diario dello Squittinatore" (ed. Corazzini S. 32) gibt als Mitglieder dieser Zunft an: ciaschuno che si stava all' arte della lana, cioè fattori, lanini, istamaiuoli, garzo' che andasse a la tinta, o a tiratoio o a telaia, riveditori, isceglitori, divettini, iscamatini, vergheggiatori, iscardassieri, pettinatori e apenichini, e tessitori, d. h. mit Ausnahme der Weber, die aber erst ganz am Ende der Liste erscheinen und auch nach anderen Berichten keine besondere Rolle bei dem Aufstand spielten, alles Arbeiter und Angestellte der Zentralwerkstätten. Ein Spottgedicht jener Tage (im Diario Compagnano, ed. Corazzini S. 126) enthält die Worte:

Di quella minutaglia, iscardassieri
Pettinatori ancor, lo scamatino
Vergheggiatori, e giente che naque ieri.

Am deutlichsten ist eine Lettera sul tumulto de' Ciompi (Del. degli Eruditi XVII S. 163): ... tutta gente sottoposta all' Arte della Lana ed ad altre Arti (d. h. Calimala und Seta) che stanno a giornate; Gino Capponi (Tumulto dei Ciompi S. 240) nennt: Pettinatori, scardassieri, vergheggiatori ed altri Bomboni di lana. Ein scardassiere (ibid. S. 247) wird Ende Juli zum gonfaloniere della giustizia ernannt, ein scardassiere und ein pettinatore sind Prioren; von Webern ist nicht die Rede.

tember — haben sie mit aller Energie dazu ausgenutzt, ihre allgemeine Lebenshaltung, ihre Stellung gegenüber den Unternehmern zu heben, die Fesseln der strengen Arbeitsdisziplin abzustreifen, die Aufhebung des ihnen besonders verhassten Amts des Exekutivbeamten der Zunft (officiale forestiere) durchzusetzen und durch eine gerechtere Steuergesetzgebung den furchtbaren materiellen Druck zu erleichtern, der auf ihnen lastete; sie heben die Mehlsteuer auf, ermässigen den Salzpreis und befehlen den Tuchern, jeden Monat 2000 Stück Tuch zu fabrizieren; sie verteilen endlich an alle niederen Handwerker und Arbeiter einen Scheffel Getreide pro Kopf[1]. Es kann kein Zweifel sein, dass die Zunft der Ciompi — die dritte der im Juli 1378 neugegründeten Zünfte, die vierundzwanzigste in der ganzen Reihe — zu ihrem bei weitem grössten Teile aus den Tagelohnarbeitern der Zentralwerkstatt, den scardassieri, pettinatori und vergheggiatori, den battilani und divettini bestand; dass sie es waren, welche in immer radikalerem Vordringen sich bald von ihren Kampfgenossen trennten, gegen ihren eigenen Führer Michele di Lando Front machten, in Santa Maria Novella eine eigene Proletariergemeinde unter Führung eines adeligen Abenteurers bildeten und von der wieder zum Bewusstsein ihrer Kraft gekommenen bürgerlichen Bevölkerung mit Hilfe der „höheren Arbeiter" in zweitägigem Strassenkampfe endlich niedergeworfen und zum grossen Teil aus der Stadt verbannt wurden; weil sie an Organisation, an Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit, an Selbstbeschränkung und feste Pläne nicht gewöhnt waren, musste ihr anfangs siegreiches Unternehmen das schnelle Ende finden, das ihm zu teil wurde. Die Kraft dieser untersten Schicht des industriellen Proletariats war damit vollkommen gebrochen, wenn auch die Erregung des Sommers von 1378 in den nächsten Jahren noch in einer Reihe von leicht unterdrückten Versuchen der verbannten Ciompi nachzittert, Unruhen in der Hauptstadt zu erregen und während derselben zurückzukehren[2]. — Im 15. Jahrhundert ist die absolute

---

[1] Falletti-Fossati, Il tumulto dei Ciompi S. 236.

[2] Vgl. den zweiten Band dieser Arbeit.

Herrschaft der Unternehmer, nachdem sie durch die grosse Statutenredaktion von 1415 noch einmal in der denkbar schärfsten Form ausgesprochen war, nie mehr in Frage gestellt worden. Unter keinerlei Formen sollten sich die Arbeiter der Wollenzunft, vor allem ohne Erlaubnis der Konsuln zusammenfinden dürfen, auch nicht zu frommen oder geselligen Zwecken[1]).

Folgt man allerdings der populären Tradition, die sich durch allen Wechsel der Zeiten bis in unsere Tage hinübergerettet hat, so hätten gerade die revolutionären Tage des Jahres 1378 den Grund zu einer Institution gelegt, die noch heute von den Berufsnachkommen jener Revolutionskämpfer mit einer Art feierlicher Ehrfurcht aufrechterhalten wird. Danach soll kein geringerer als Michele di Lando[2]), der unerschrockene Vorkämpfer des industriellen Proletariats, auch der Gründer einer frommen Bruderschaft gewesen sein, die sich die Unterstützung armer Genossen zur Aufgabe machte, ein kleines Hospital mit sechs Betten bei Santa Maria degli Angioli in der Via del Campuccio erwarb und bei Gelegenheit der dreimal im Jahr stattfindenden Versammlungen feierliche Umzüge hielt. Nach dem ältesten uns erhaltenen Statut von 1489 — das Archiv der Bruderschaft soll angeblich zu Anfang des 19. Jahrhunderts verbrannt sein — sollen zu ihr nur Gesellen (garzoni e grembiuli) gehören, die, sobald sie selbständige

[1]) Statuta Communis von 1415 (Bd. I S. 289): Quecumque personae existentes in aliqua arte civitatis florentie, maxime in arte lane, quae ausae fuerint se congregare in aliquo loco sub specie alicuius congregationis, fraternitatis vel alterius religionis, vel velamento funerum vel oblationis causa, vel constitutiones et statuta fecerint, sine speciali licentia consulum illius artis, cui subessent, de qua apparere debeat publicum instrumentum, vel aliquem supra se posuerint clericum vel laicum, aut habuerint tamquam rectorem vel administratorem, sive capitaneum, sive gubernatorem vel alio quocumque praelationis nomine, de quo ultimo credi debeat relationi consulum illius artis, cui subessent, vel vesillum habuerint, vel detulerint, aut sub vesillo se congregaverint, sine speciali licentia communis florentie, puniatur etc.

[2]) So noch Passerini, Storia degli stabilimenti di benificenza S. 108. Einige Aufsätze über die società dei battilani in der „Rivista indepedente" von 1873 Nr. 44—53 sind zwar in der Florentiner Bibliotheca nazionale — laut Katalog — vorhanden, aber nicht mehr aufzufinden.

Meister (capi di bottega) werden, aus der Genossenschaft austreten müssen. Eben diese letzte, dem demokratischen Empfinden schmeichelnde Bestimmung hat der Genossenschaft, im Verein mit dem berühmten Namen ihres angeblichen Gründers, ihre grosse Popularität verschafft, und so kommt es, dass heute noch am 15. August jeden Jahres in dem alten Versammlungshaus der Bruderschaft in Via delle ruote zwei Bilder des fabelhaften Stifters unter allgemeiner Teilnahme des niederen Volkes zur Schau gestellt werden. — In Wirklichkeit ist von Corazzini[1]) mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der angebliche Brand des Bruderschaftsarchivs zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den Bereich der Fabel zu verweisen, dass in Wirklichkeit die Gründung erst im Jahre 1488 zu frommen Zwecken erfolgt ist — allerdings wohl in später Erinnerung an die „grosse Zeit“ des Jahres 1378, da der Tag der Gründung (25. Juli) damals den grossen Sieg der Ciompi gebracht hatte[2]). —

Wie schon erwähnt, waren alle diese Werkstattarbeiter der Aufsicht von Werkinspektoren unterstellt, deren Thätigkeit auch noch vielfach für andere Dienste — vor allem Boten- und Kontrollgänge — in Anspruch genommen wurde. Neben diesen aber finden wir in wachsender Zahl, vor allem seit dem Beginne der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, eine andere Klasse von Mittelspersonen in der Werkstatt der Tuchmacher thätig, deren eigentümliche Entwickelung von der Selbständigkeit zur Abhängigkeit uns an anderer Stelle bereits beschäftigt hat, deren Funktionen im Produktionsprozess erst hier aber im Zusammenhang geschildert werden können. Ur-

---

1) Michele di Lando S. LIII Anm. 1, wo der betreffende Passus der Gründungsurkunde abgedruckt ist.

2) Die Bestimmung, dass nur Gesellen teilnehmen dürfen und „capi di bottega“ ausgeschlossen werden, hat für „scardassieri e pettinatori“, d. h. Werkstattarbeiter, keinen rechten Sinn, da diese ja in der Regel keine eigene Werkstätte besassen. — Ich möchte daher an ein Missverständnis Passerinis glauben und den wahren Sinn dahin deuten, dass zu der Bruderschaft nur „Arbeiter“ im engeren Sinne des Wortes, d. h. Tagelohnarbeiter gehören durften, und alle, die, obwohl auch Arbeiter, zugleich Ladenbesitzer waren, wie etwa Färber oder Fertigsteller, davon ausgeschlossen sein sollten.

sprünglich Händler mit eigener Unternehmung, die auf eigene Rechnung Rohwolle zum Kettengarn verarbeiten lassen oder geschlagene und gekämmte Wolle kaufen, um sie dann aufs Land zum Verspinnen zu schicken und das fertige Garn an die Tucher wieder zu verkaufen, waren die stamanioli durch die kapitalistische Evolution dann zum weitaus grössten Teil ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt worden, gerieten in ökonomische Abhängigkeit von den Tuchern, behielten aber ihrerseits den Arbeitern gegenüber die Stellung als Arbeitgeber, mit allen den Rechten, die diesen durch natürliche Verhältnisse und Zunftgesetz eingeräumt waren — vergleichbar am ehesten dem „maître" des sogenannten Lyoner Ateliersystems [1]).

Die Funktionen, die ihnen nun — nach Beendigung dieser Entwickelung — innerhalb des Produktionsprozesses zugewiesen waren, bestanden im wesentlichen darin, dass sie von den Tuchern die Kammwolle, nachdem sie gewaschen und sortiert war, geliefert erhielten und sie — teils in eigener Werkstatt, teils in der der Unternehmer — durch eigene, geldbezahlte Arbeiter weiter bearbeiten, kämmen, einölen, an den Spinnrocken legen (apennechiare) liessen; dass sie sie aufs Land schickten und das versponnene Garn an die Tucher zurücklieferten; so waren sie zugleich „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer"; daher gelten für das Verhältnis zu ihren Arbeitern ähnliche Regeln, wie wir sie bei den Tuchern geschildert haben: das Verbot, Vorschüsse in Geld zu gewähren: die Vorschrift, die Wolle trocken, Oel nur zu den von der Zunft

---

[1]) Die Auffassung der „stamanioli" bei Rodolico (Il Popolo minuto S. 24 und öfter) ist eine total verkehrte. Er übersieht alle Stellen der Zunftstatuten, die ihnen eine — im Anfang — den Tuchern fast gleichberechtigte Stellung, gleiche politische Rechte etc. zusprechen, und weist ihnen statt dessen die Stellung auf der untersten Stufe des industriellen Proletariats zu, indem er sie — schon im 14. Jahrhundert — mit Spinnern und Spinnerinnen identifiziert, die in Stadt und Land selbst am Spinnrocken sässen und sich vergebens gegen die „Geriebenheit und Bosheit" (astuzia e malizia) der Faktoren wehrten, die ihnen das Garn zum Verspinnen brachten. Dass die lange Erörterung über die Androhung geistlicher Strafen für die Verwendung schlechten Garns auf dem Lande schon von Poehlmann — in kürzerer und besserer Form — vorweggenommen war, ist ihm natürlich entgangen.

festgesetzten Taxpreisen zu liefern, etc.[1]); die eigentümliche Stellung dieser „Garnwirker" zu den Spinnern wird uns noch an anderer Stelle zu beschäftigen haben. —

Was ihr Verhältnis zu den Tuchern selbst betrifft, so hat sich im Laufe der Zeit ihre Abhängigkeit von diesen und der Verlust aller wirtschaftlichen Selbständigkeit immer schärfer herausgebildet. Dass sie gegen diese Entwickelung angekämpft haben, kann uns nicht Wunder nehmen; 1346 soll es sogar zu Tumulten gekommen sein, die aber, wie es scheint, nur gegen einen einzelnen Tucher gerichtet waren[2]), und — wenigstens nach einer Quelle — sollen die stamanioli sich auch dem Ciompiaufstand angeschlossen haben[3]). —

Allerdings kann die Möglichkeit nicht angezweifelt werden, dass sich einzelne stamanioli als selbständige wirtschaftliche Existenzen auch durch das 15. Jahrhundert hindurch erhalten haben: bezeichnend aber ist es doch, dass der einzige „stamaniolus", der im Kataster von 1427 mit einem Einkommen aus

---

[1]) Lana V b 38.

[2]) Allerdings habe ich gegen die Darstellung, die Rodolico (S. 62) gibt und die er mit einer S. 160 f. mitgeteilten Sentenz des Podestà Fransesco Brunamonte della Serra da Gubbio vom 16. August 1346 begründet, einige Bedenken. Da uns die Namen der 16 Angeklagten nicht mitgeteilt werden, so bleiben Zweifel übrig, ob es sich thatsächlich hier um „stamanioli" handelt, oder ob nur der Umstand, dass der Tumult in der „Via di San Prancazio tra gli stamaglioli" stattfand, Rodolico Grund zu seiner Annahme gegeben hat, die Angeklagten ohne weiteres mit stamanioli zu identifizieren. Diese Zweifel ergeben sich aus dem Inhalt der Urkunde selbst: nach ihr hätten die 16 Angeklagten mit anderen zusammen das Haus eines gewissen Laurentius (wahrscheinlich eines Tuchers) gestürmt und daraus mit Gewalt einen stamaniolus und dessen Faktor, „qui . . . ibi stabant . . . pro ipso Laurentio", vertrieben. Also der Ansturm geht gegen einen Tucher und dessen Angestellten, einen stamaniolus, der wiederum einen Faktor besitzt; nicht, wie Rodolico in dem Résumé der Urkunde mitteilt, gegen das „Haus eines Faktors". — Unmöglich ist es ja nicht, dass die Revolutionäre „stamanioli" waren; aber schon ihre Zahl und der ganze Zusammenhang deutet eher darauf hin, dass es sich auch hier um niedere Werkstattarbeiter handelte. Jedenfalls aber hätte der Umstand, dass hier der „factor" eines stamaniolus erwähnt wird, Rodolico davon abhalten müssen, diese der untersten Schicht der Arbeiterschaft einzureihen.

[3]) Diario dello squittinatore ed. Corazzini S. 32.

dem Betrieb eines eigenen Geschäfts auftritt, in der kleinen Landstadt Figline seinen Sitz hat [1]). — Die Abhängigkeit der grossen Mehrzahl aber drückt sich in einer Reihe von immer stärker angespannten Kontrollemassregeln deutlich aus, so in dem Zwang zu genauer Buchführung und Rechenschaftslegung über das ihnen anvertraute Halbfabrikat [2]) [3]); so ferner in der seit 1400 durchgeführten Verpflichtung zur Stellung von Kautionen [4]) etc. für alle diejenigen, die nicht mit festem Jahresgehalt von den Tuchmachern angestellt sind [5]). Ausser diesen können wir um diese Zeit noch zwei verschiedene Klassen von Garnwirkern unterscheiden: solche, die eine Art von Com-

---

[1]) Catasto von 1427: Quartiere di Santa Maria Novella, Gonf. Lion Bianco Camp. fol. 72: Eintragung von Francesco di Guardi die Gherardo; sein Sohn Gherardo stamaniolo sta a Fighine; dessen Laden hat einen berechneten Wert von 107 fl. 10 s.

[2]) Einige Notizen mögen den allmählichen Verlust aller Selbständigkeit kennzeichnen. 1374 (Lana 46 fol. 18): Considerantes quod nonnulli stamanioli, qui vadunt extra civitatem ad dandum stamen ad filandum in foris et mercatis publicis ... (Beweis dass damals die stamanioli schon gelegentlich selbst jene Funktionen ausüben, die sie ehemals durch ihre Arbeiter hatten verrichten lassen). 1394 (Lana 324 fol. 38): Noi Bartolo di Schiatta Ridolfi e nipoti ci richiamiamo di Papo di Tingo, il quale fu nostro stamaniolo; und 1407 (ibid. 328 fol. 13): Jo Cipriano di Giovanni e compagni lanaioli ci richiamiamo di Nastagio ... stamaniolo pro panno ... e pro stame perdutto ebbe da noi. — Vgl. auch oben S. 150 ff.

[3]) Auch hier erweist sich Rodolicos Darstellung wieder als völlig verfehlt. Er meint, dass man von den stamanioli wegen ihrer Armut keine Kaution habe fordern können; in Wirklichkeit hat man 1400 die Kautionen eingeführt, nachdem sie in der That verarmt waren. — 1352 (Lana 52 fol. 135) wird die Buchführung über alles zum Spinnen zu tragende Material angeordnet, um eine Kontrolle über die Faktoren zu gewinnen, die das Garn zum Spinner aufs Land brachten, und zu sorgen, dass die Bezahlung in die rechten Hände gelangte. Dieses im Interesse der „lanifices und stamifices", die Garn zum Spinnen versandten, erlassene Statut ist für Rodolico ein solches zu Gunsten der Spinner selbst, die er ja mit den stamanioli identifiziert!

[4]) Lana 48 fol. 41 und 46: Obligatorische Bürgschaftsstellung für stamifices und überhaupt jeden, qui daret vel portaret stamen alicuius lanificis ad soctium vel ad pactum firmum. Die Thätigkeit der stamifices scheint also hier schon auf Transportdienste beschränkt.

[5]) Ad salarium anni.

pagniegeschäft mit den Tuchern eingehen, d. h. durch Beteiligung am Gewinn entlohnt werden [1]), und solche, die für jedes einzelne Geschäft einen eigenen Kontrakt schliessen [2]). — So sehen wir, dass, wenn auch im allgemeinen die Abhängigkeit der stamanioli von den Tuchmachern mit Beginn des 15. Jahrhunderts besiegelt ist, doch der Grad derselben nicht bei allen der gleiche ist: einige kaum mehr von den Lohnarbeitern der Zentralwerkstatt unterschieden, andere in eigenem Laden [3]), mit eigenem Kapital nicht selbst thätig, sondern anderen Arbeit gebend; wieder andere jenen Faktoren, besser bezahlten Angestellten der Contore gleichgestellt, denen vor allem diejenigen Kontrolle- und Botendienste zufielen, welche besonderes Vertrauen beanspruchten.

§ 4.

Hausindustrielle Arbeiter.

A. Die Heimarbeiter auf dem Lande: Spinner.

Die eigenartige Gruppe der Garnwirker (stamanioli) bildet für uns den natürlichen Uebergang zu einer anderen Klasse von Arbeitern und Arbeiterinnen, deren Thätigkeit im Produktionsprozess sich unmittelbar an die der meisten Werkstatt-

---

[1]) Ad sotium.

[2]) Dies wohl kann allein „ad pactum firmum“ bezeichnen im Gegensatz zu den beiden anderen Kategorien. Die Bestimmung von 1400 findet sich auch noch im Statut von 1428 (Lana VIII c 17) wieder und wird dann noch einmal wiederholt Lana 51 fol. 111 (1436). Die Abhängigkeit der stamanioli kommt hier auch noch in der Bestimmung zum Ausdruck (ibid. VIII c 17), dass niemand an andere als an „lanifices publici“ verkaufen soll „stamen aut lanam filatam, que aliam manufacturam habeat quam sceltam et lavatam“. — Sie verschmelzen um diese Zeit mit den lanini, von denen gleich die Rede sein wird; seitdem werden alle Verordnungen für beide Berufe zusammen gegeben. 1452 (Lana 53 fol. 26) wird dann die Verpflichtung zur Bürgschaftsstellung auf alle stamifices vel lanini, stantes cum salario vel sine ausgedehnt.

[3]) 1455 (Lana 53 fol. 78) wird eine 1446 erlassene Vorschrift widerrufen, dass stamanioli und lanini, die Ladenbesitzer oder socii sind, nur Garn und Wolle des eigenen Ladens zum Verspinnen schicken dürfen.

arbeiter anschliesst, die Spinner und Spinnerinnen. — Wir verlassen damit für einige Zeit den Boden und das Weichbild der Stadt Florenz und begeben uns auf die rings über das toskanische Hügelland und die Thäler der Flüsse verstreuten Dörfer. Denn es ist keine Frage: fast die ganze Spinnerarbeit für die Florentiner Riesenindustrie wurde nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande geleistet; die Spinnerei ist damals — wollen wir ihren spezifischen Charakter darlegen — häuslicher Nebenbetrieb der Landbewohner und zwar in erster Linie der Frauen. Gewiss fehlte, wie schon erwähnt, die Spindel wie auch der Webstuhl nicht im Hause der städtischen Patrizierin [1]) und Bürgersfrau: haben wir aber dabei nur an einen für den eigenen Bedarf und den der Familie wirkenden Hausfleiss zu denken, der wohl häufig nichts anderes bedeutete, als spielerisches Ausfüllen der unbeschäftigten Zeit, so handelt es sich auf dem Lande um organisierte Massenarbeit im Dienste der hauptstädtischen Grossindustrie, die — in der Sucht, möglichst viele und billige Arbeitskräfte ihren Zielen dienstbar zu machen — ihren Rahmen weitet und auch an dieser Stelle die sonst mit zäher Energie festgehaltenen lokalen Grenzen der mittelalterlichen Handwerksverfassung [2]) selbstherrisch durchbricht, als Bahnbrecherin neuer vorgeschrittenerer Wirtschaftsperioden. —

War nun schon in der Stadt — wie bei jeder Hausindustrie — die Frage der Kontrolle, der Verhütung von Unterschlagungen des aus dem Hause gegebenen Arbeitsmaterials eine besonders schwer zu lösende, für die technische Ordnung des Betriebs besonders bedeutsame, so wuchs diese Schwierigkeit — wenn ich so sagen darf — mit der wachsenden Entfernung in geometrischer Progression. An eine Kon-

---

[1]) Lettere di una Gentildonna del secolo XV. ed. Guasti passim.

[2]) Diese hatte — wie bekannt — besonders im späteren Mittelalter eine scharfe Trennung und Berufsteilung zwischen Stadt und Land zur Folge, indem das Handwerk in die Stadt allein verwiesen wurde, von wo aus es auch den ländlichen Bedarf speist, während dem die Stadt unmittelbar umschliessenden Landgebiet ausschliesslich die Produktion des Lebensbedarfs und der Rohmaterialien und die Versorgung der Stadt mit denselben zufiel.

zentrierung des Betriebs in wenigen, eng geschichteten Quartieren [1]), die vor allem die Kontrolle erleichterte und deshalb in der Stadt immer schärfer durchgeführt wurde, war natürlich auf dem Lande nicht zu denken; und ein kompliziertes System von Verboten und Kautelen musste an ihre Stelle treten. —

Vor allem musste es dem städtischen Unternehmer darauf ankommen, einen regelmässigen Verkehr mit seinen Arbeitern auf dem Lande zu unterhalten und den Zeitverlust, der durch die räumliche Entfernung der ländlichen Arbeiterschaft vom städtischen Arbeitgeber, durch die Hin- und Rückbeförderung des Arbeitsstoffes mit Notwendigkeit verursacht wurde, nach Möglichkeit abzukürzen. Diesem Zwecke diente ein wohlorganisierter, durch Angestellte der Werkstatt besorgter Botendienst, der zugleich die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle bot und das Risiko, das mit dem Hin- und Rücktransport verbunden war, zum Teil auf diese Vermittler zwischen Stadt und Land abwälzte. — Für den Kreis allerdings, der sich eng um die Hauptstadt schloss, brauchte man zu diesem Mittel nicht zu greifen: hier genügte die Autorität der Zunft, von den ländlichen im „Weichbild“ der Stadt wohnenden Arbeitern, deren materielle Interessen vielfach eng an diese geknüpft waren, die in Kriegszeiten hinter den Mauern derselben Schutz fanden, die Abholung und Wiederauslieferung des Materials im Laden der Tucher selbst zu verlangen [2]) und auch die Lohnzahlung ausschliesslich dorthin zu verlegen; so dass nicht nur die Kontrolle auf das beste gewährleistet war, sondern sich auch die Möglichkeit bot, die Kosten des Hin- und Rücktransports auf den Arbeiter abzuwälzen [3]). Denn —

[1]) Gewiss gab es auch in der Stadt Spinner und vor allem Spinnerinnen, die für die Florentiner Wollenindustrie arbeiteten; zählt doch der Kataster innerhalb des Stadtgebietes einen Spinner und ebenda 20 selbständige Spinnerinnen auf; dazu kamen die Frauen, die durch Spinnen zu dem Erwerbe ihres Mannes etwas hinzuverdienten. Blicken wir aber auf die Zunftgesetzgebung, soweit sie sich mit der Spinnerei befasst, so sehen wir, wie sie fast ausnahmslos sich nur mit den ländlichen Arbeiterinnen beschäftigt.

[2]) So auch in Pisa: Bonaini, Statuta III S. 688.

[3]) Lana 42 fol. 115 (1351): Considerantes, quod multi lanifices dicte

heisst es in dem betreffenden Gesetz — weil es bisher anders gewesen sei, seien die Löhne für die Spinnerei zum Schaden der Tucher allzusehr in die Höhe gegangen. — War für den weiteren Umkreis dieser Modus nicht durchzuführen, so hat man es auch dort versucht, eine gewisse Konzentration dadurch zu erzielen, dass man die grossen Wochen- und Jahrmärkte mit ihrem intensiven Verkehr der Landbewohner, ihrer polizeilichen Ueberwachung, die wiederum der Kontrolle dienstbar gemacht werden konnte, an die Stelle der Zentralwerkstatt des Tucherkaufmanns treten liess [1]). Dorthin trugen die Boten aus der Stadt die zu verspinnende Wolle, holten dort die versponnene ab und zahlten im Namen ihrer Auftraggeber den Lohn aus. —

Was man in der ersten Zeit vor allem vermeiden wollte, war — wie wir es auch bei den Webern sehen werden — ein Aufsuchen des Arbeiters an seiner Arbeitsstätte selbst [2]). Bewusst oder unbewusst spielte offenbar dabei der Gedanke mit, dass der Arbeiter der Suchende, Bittende, der Unternehmer der Gebende, Gewährende sei, dass man den, der eine Gnade ver-

---

artis dant ... lanam ad filandum et mercedem seu pretia pro filatura lane solvunt ... ipsamque lanam recolligunt extra civitatem florentie, quod cedit in dampnum non modicum artificum dicte Artis, wird das innerhalb 8 Meilen verboten. — Lana 43 fol. 16 (1354): Considerantes lamentationes et querelas eisdem factas per plures artifices dicte artis dicentes, quod quia multi mittunt lanam ad filandum extra muros civitatis florentie et solvunt mercedem pro filatura talis lane alibi quam ad apothecas artificum predictorum, pretia huiusmodi filature crescerent in tantum, quod ipsis artificibus damna maxima consequuntur ... deliberaverunt. ... Der Kreis, jetzt 10 Meilen, ist 1361 wieder (Lana VI c 12) auf 7 Meilen beschränkt. Ausdrücklich wird schon im ersten Statut (Lana I c 5) verboten, etwas „pro portatura staminis“ zu zahlen. Verboten war auch (Lana 42 fol. 88), im Umkreis von 10 Meilen um die Stadt Läden zu mieten, „pro tenendo in eis lanas pro eis dandis ad filandum“, d. h. eine Art Filiale der Hauptwerkstatt zu diesem Einzelzweck aufzumachen.

[1]) Lana 43 fol. 83 (1359). Auch ist der Verkehr mit den Arbeitern auf die Markttage selbst beschränkt.

[2]) Lana I b 47 (1317). Niemand soll mittere vel ponere lanam ad filandum vel ad filatorium per aliquem puerum vel nuntium ad domus filatricis vel filatoris, ebenso soll er das gesponnene Garn nicht dort abholen lassen.

lange, an sich herankommen lassen müsse, ihm nicht entgegenkommen dürfe; sicher bewusst aber war man sich, wie wir sahen, der realen Thatsache, dass durch eine so geartete Regulierung des Verkehrs zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien die Löhne am ehesten im Interesse des Gedeihens der Gesamtindustrie auf niedrigem Niveau gehalten werden konnten. Nur haben auch hierbei zuletzt die praktischen Schwierigkeiten den Sieg über alle Grundsätze davongetragen: fanden nämlich die Boten der städtischen Tuchgeschäfte auf den Märkten ihre Stammarbeiter nicht, die ihnen die zum Spinnen bestimmte Wolle abnahmen — man hatte den Kreis der dazu berechtigten Personen schon bedeutend erweitern müssen [1] —, so mussten sie sich wohl oder übel dazu entschliessen, ihr Material durch auf den Märkten gemietete Boten zu den einzelnen Spinnern zu schicken, wodurch dann nicht nur der Preis erhöht wurde, sondern auch die Gefahr einer Verschleuderung des Arbeitsmaterials wuchs [2]. Dem gegenüber war das Aufsuchen der einzelnen Spinner durch direkte Abgesandte noch das kleinere Uebel, und man scheint sich später dazu um so leichter entschlossen zu haben, als die immer mehr wachsende Ausdehnung des Florentiner Landgebietes, vielleicht auch die Abnahme der Bedeutung jener Landmärkte die natürlichen Schwierigkeiten jener Konzentrationsversuche allmählich noch erhöhte.

Nichts aber ist bezeichnender für diese Schwierigkeiten,

---

[1] Lana 45 fol. 110 (1372): Jeder kann, ausserhalb des Kreises von 8 Meilen, recipere in mercatis stamen ad filandum für sich (vir) und seine Familie (uxor, filia, mater, soror, nuora, matrignia vel alia). Uebrigens auch ein Beweis, wie sehr das weibliche Element in dieser Arbeiterklasse überwog.

[2] Lana 46 fol. 18 (1374): Considerantes quod nonnulli stamanioli, qui vadunt extra civitatem florentie ad dandum stamen ad filandum in foris et mercatis publicis . . . non invenientes ibi filatores et filatrices, quibus soliti sunt ipsum stamen tradere ad filandum, transmittunt per alium vel alios dictum stamen ad dictos loro filatores et filatrices ad filandum. Et costretti sunt huiusmodi portatoribus, per quos dictum stamen transmittunt pro dicta portatura denar 4 fl. parv. pro quolibet mazzo staminis exhybere et solvere. Viele bemühten sich, des leichten Gewinns halber, um derartige Botendienste, lieferten dann aber das anvertraute Gut nicht an die Spinner oder brachten es nicht zurück.

zu denen sich als die schlimmste die der technischen Kontrolle gesellte, als die Thatsache, dass weder Zunft- noch Staatsmittel auf diesem Gebiete sich als ausreichend erwiesen, dass man sich entschloss, die Hilfe einer „fremden" Macht in Anspruch zu nehmen, weil ihre Organisation allein erhoffen liess, dass die durchzuführende Massregel überall, auch im kleinsten Dorfe bekannt würde, dass die in ihr angedrohten Strafen auch in die Wirklichkeit umgesetzt werden würden. Daher die merkwürdige Bestimmung, die durch alle uns erhaltenen Zunftstatuten durchgeführt ist [1]), dass die Konsuln sich alljährlich von den Bischöfen von Florenz und Fiesole Briefe an alle die diesen unterstellten Kaplane, Rektoren, Plebanen und Prioren des Landgebiets verschaffen sollten, durch welche es diesen zur Pflicht gemacht würde, an Allerheiligen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten in ihre Predigten die Mahnung einfliessen zu lassen, keine Strähne Garns mit mehr als einem Faden anzuhaspeln; gegen Zuwiderhandelnde soll die drei ersten Male eine kirchliche Ermahnung, das vierte Mal die Exkommunikation gerichtet werden! — Strafen, die indessen durch Geldbussen und „ernste Reue" abgelöst werden konnten [2]). Jene materiell-utilitarische Auffassung des religiös-kirchlichen Wesens, die dem Toskaner bis heute im Blute liegt, die Florenz im Mittelalter zum brauchbarsten Verbündeten, gelegentlich aber auch zum gefährlichsten Widersacher des Papsttums machte — wie spricht sie aus jeder Zeile dieser Verordnung! Kein Wunder aber auch, dass sich die Stimme

---

[1]) Sie findet sich im ersten Statut (I c 7; 1317) und fast wörtlich gleich noch im Statut von 1428. Abgedruckt aus dem Statut von 1333 bei Rodolico S. 134 ff. Die Inhaltsangabe ebenda S. 24 f. ist nicht ganz korrekt und die Auffassung insofern schief und irreführend, als die ganze Bestimmung nur der „furberia" der Unternehmer zur Last gelegt und die natürlichen Schwierigkeiten der Kontrolle übersehen werden, die — jenseits von Gut und Böse — zu jenem Auskunftsmittel greifen liessen.

[2]) Ferner wird bestimmt, dass die Garnwirker an jedem Marktorte zwei Garnhaspeln (unum par articulariorum) haben sollten, dass sie über die Befolgung des Gebots Nachforschungen halten, dass wenigstens dreimal im Jahre von den Konsuln Zunftbüttel zur weiteren Nachforschung im Lande umhergeschickt werden sollten.

ernst frommer Bettelmönche gegen diesen Missbrauch der Predigt und kirchlicher Strafen, gegen die Vermischung von Kirchlichem und Weltlichem warnend erhob [1]).

Glaubte man so den Arbeiterinnen selbst gegenüber das Interesse des Arbeitgebers genügend gewahrt, so bot die Kontrolle der Vermittler zwischen Stadt und Land, jener Faktoren, die die Wolle zum Verspinnen nach dem Landmarkte brachten und sie von dort wieder abholten, eine fast ebenso grosse Schwierigkeit. Zu Unterschlagungen und Veruntreuungen, Verwendung des anvertrauten Guts in der eigenen Wirtschaft, Verkäufen desselben an fremde Händler, Durchstechereien mit den Arbeitern, bei denen auch für den eigenen Vorteil etwas abfiel, lag die Versuchung nahe genug, und dies um so mehr, als besonders in der ersten Zeit es Lehrlinge und Faktoren, junge unerfahrene Leute waren, denen diese Vermittlerdienste von den Unternehmern zugewiesen wurden [2]). Daher war es ihnen verboten, andere als die Fabrikate des eigenen Meisters zum Verarbeiten zu geben und wieder abzuholen; thaten sie es nicht, so hatten sie nicht nur doppelten Ersatz zu leisten, sondern auch — wieder spielte gerade auf diesem Gebiete ein kirchliches Moment mit hinein — eine Bussreise zur Basilica von St. Peter in Rom anzutreten [3]); sie haften ferner allein für die Schulden, die sie auf den Märkten des Landes machen, auch wenn sie sie im Namen ihrer Auftraggeber kontrahiert hatten [4]). — Als dann aber jene Entwickelung, die wir bereits geschildert haben, die Garnwirker allmählich ihre wirtschaftliche Selbständigkeit einbüssen und sie mehr und mehr in

---

[1]) Aus den Predigten des Fra Giordano da Rivalta (ed. Manni 1738 S. 33): E qui disse frate Giordano delle cose sconcie che fanno i mercatanti che fanno scomunicare le feminelle povere, perchè non fanno così buon filato che peggiorano poco. Der gleiche Brauch fand sich übrigens auch in Pisa. Vgl. zum ganzen ausser Rodolico auch Bonaini, Statuta inedita civit. Pisarum III S. 739, und Poehlmann a. a. O. S. 59.

[2]) Lana 42 fol. 135 (1352): Kein factor eines lanifex oder stamifex, qui dat stamen vel lanam ad filandum, darf jemanden auszahlen, ausser denjenigen, der persönlich Wolle oder Garn in Empfang nimmt.

[3]) Lana I c 6 (1317) und so weiter bis VIII d 9 (1428).

[4]) Lana V b 46 (1338), VI b 34 (1361).

Abhängigkeit von den grossen Tuchherren geraten liess [1]), da übernahmen diese in deren Auftrag vielfach selbst jene Botendienste oder liessen, wenn sie einen eigenen Laden weiterführen, durch ihre Angestellten nicht mehr in eigener selbständiger Unternehmung, sondern im Namen ihrer Auftraggeber das nun diesen gehörende Material aufs Land befördern. — Daneben tritt um die gleiche Zeit eine neue Klasse von Angestellten der Zentralwerkstatt auf [2]), die dort — offenbar mit fortschreitender Arbeitsteilung — an die Stelle der Faktoren treten, oder vielmehr: aus der Reihe dieser Gehilfen lösen sich einige los, denen fortan ausschliesslich jene Botengänge zufallen. Diese „lanini" oder „da la lana" (= „gibt die Wolle") [3]) genannten Angestellten wurden dann auch äusserlich den „stamanioli" insofern gleichgestellt, als man auch von ihnen, soweit sie nicht mit festem Gehalt angestellt waren, ausreichende Bürgschaftsleistung verlangte. —

Seitdem geht die Entwickelung dieser beiden Berufsklassen vollkommen den gleichen Gang: generell wird allerdings ihre Stellung erst in der monarchischen Zeit geordnet [4]). Aus der

---

[1]) Ein Uebergangsstadium scheint uns die Bestimmung zu bezeichnen (Lana 45 fol. 110; 1372), dass es jedermann gestattet sein solle, von den lanifices und stamifices, deren factores und discipuli „seu ab aliqua persona stamen accipere, pro dando illud ad filandum, dummodo fiat . . . ad apothecam lanificis.

[2]) Ursprünglich heisst es stets factor vel discipulus, qui dat stamen vel lanam ad filandum. So auch noch bei Boccaccio, Decamerone (ed. Fanfani I S. 358; Giorn. IV Nr. 7): . . . il quale . . . che dando andava per un suo maestro lanajuolo lana a filare. — In der Neueinschätzung von 1351 (der sogenannten „sega") findet sich noch kein laninus, im Kataster von 1428 sind deren 21 verzeichnet, dazu noch 12 „da la lana".

[3]) Lana 51 fol. 54 (1434): Quia . . . illi qui lanas recipiunt a lanificibus dicte artis pro faciendo ipsas filari vulgariter nuncupati lanini ipsas lanas filari non faciunt et filatas non reportant, wird das Statut betreffend die satisdationes der stamanioli auf sie ausgedehnt. Wir finden sie dann 1446 als magistri apothecarum (Lana 52 fol. 133 f.). — Vgl. auch oben S. 247.

[4]) Siehe die gedruckten Gesetze (bei Cantini, Legislazione della Toscana vom 1. Oktober 1547 (I S. 366); 11. September 1556 (ibid.); 30. Juli 1562 (IV S. 380); 29. Dezember 1574 (VIII S. 175 und Lana 16 fol. 171).

Reform, die damals ins Werk gesetzt wurde, erfahren wir, dass lanini und stamanioli von dem Lohn, den sie von ihren Arbeitgebern erhielten, ihrerseits an Spinner und Spinnerinnen eine bestimmte Quote abzugeben hatten, dass sie lesen und schreiben können mussten, dass sie geaichte Wagen haben und sich einer genauen Buch- und Rechnungsführung befleissigen sollten [1]. —

Die Entwickelung des 15. und 16. Jahrhunderts hatte die „stamanioli", die vor allem Kammgarn, und die „lanini", die das Streichgarn zur Verarbeitung brachten, in eine Art moderner Zwischenmeister umgewandelt: wie diese schoben sie sich jetzt zwischen Unternehmer und Arbeiter in der Weise, dass der Lohn für jene durch ihre Hände ging, dass der Arbeiter nicht direkt vom Meister bezahlt wurde, sondern aus dem Lohn des Zwischenmeisters eine Bezahlung erhielt. Diese ihre Stellung im Produktionsprozess hat sich ergeben aus dem Zusammenfliessen zweier ursprünglich einander entgegengesetzter Elemente: der mit festem Gehalt angestellten, wirtschaftlich unselbständigen Lehrlinge und Gehilfen einerseits, der einstmals selbständigen Unternehmer andererseits; ein interessantes Beispiel für das langsame Verschmelzen aufsteigender und niedersinkender Schichten zu neuen zukunftsreichen Gestaltungen; die grosse Rolle, die diesen sozialen „Mittelwesen" in den modernen hausindustriellen Unternehmungen zugewiesen ist, braucht nicht betont zu werden. —

Ueber die inneren Verhältnisse der Spinnereibetriebe, über die technische Ordnung, die Art der Entlohnung etc. erfahren wir so gut wie gar nichts aus den Zunftstatuten. Wir hören nur, dass es verboten war, den Spinnern Vorschüsse zu gewähren [2]) — ein Verbot, das, wie es scheint, auch in späterer Zeit nicht aufgehoben wurde, weil bei ihnen noch mehr als bei städtischen Arbeitern die Gefahr der Unterschlagung den Ausschlag gab; wir hören, dass niemand mehr als zwei „Gewichte" Garn im Haus haben durfte, weil man

[1]) Gesetz vom 1. Oktober 1547, erneuert 1556 (bei Cantini a. a. O.).

[2]) Lana I c 4 (1317) und V b 43 (1338) (dare denarios filatricibus). Das Gleiche ist in Siena der Fall.

Garnvergeudung befürchtete [1]) — das sind so ziemlich alle uns zur Verfügung stehenden Nachrichten [2]). Ueber die Höhe des Lohns, die Art der Lohnzahlung etc. erhalten wir überhaupt keine Notiz; dass es sich wahrscheinlich dabei um Stücklohn gehandelt hat, ergibt sich aus der Natur des Arbeitsprozesses. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat die Zunft energischer hier eingegriffen: wie aber damals im allgemeinen der Druck, der von der hauptstädtischen Beherrscherin auf das Landgebiet ausgeübt ward, etwas erleichtert wurde, wie z. B. der Zwang zur Immatrikulation in eine Zunft für die Landhandwerker damals wegfiel, so erfolgte in jener Zeit — ganz entgegengesetzt zu der Politik, die während der Glanzzeit der Industrie in der Zunft die herrschende war — eine Verordnung der Zunft zu Gunsten der armen Spinnerinnen auf dem Lande [3]).

Wenn ein Tucher, heisst es, in Zukunft — wie dies bisher oft geschehen sei — den Spinnern nicht rechtzeitig ihren Lohn auszahle, d. h. drei Tage nach Ablieferung des versponnenen Garns, so übernimmt die Zunft die Entlohnung der betreffenden Spinnerin und zwingt den säumigen Tucher, ihr selbst innerhalb von drei Monaten die ausgelegte Summe und 3 d. pro lira (d. h. 5 % Zinsen) zurückzuerstatten, widrigenfalls das betreffende Garn auf Rechnung der Zunft verkauft werden kann [4]).

[1]) Lana 43 fol. 55 (1357). Im ganzen sollen es 20 Pfund sein.

[2]) Dass die Spinner und Spinnerinnen zum ärmeren Teil der Landbevölkerung gehörten, dürfen wir wohl annehmen. Doch gab es auch hier Ausnahmen, wie z. B. jene Spinnerin, von der in den Lettere di un notaro a un Mercante del secolo XIV (ed. Guasti II S. 113) die Rede ist: „e in questo dì ne ho veduta grande pruova d' una che filava a filatoio o stame, che l' ho veduto più fiorini che non costò il podere di Michele Cicognini dieci volte."

[3]) Lana 54 fol. 118 (1482).

[4]) Nach einem Gesetz von 1567 (Lana 16 fol. 96) erhalten sie für „saie" 6 d. pro Pfund; für „accordellate" 11 d. — Vgl. Cantini a. a. O. VIII S. 175. In einem Gesetze von 1550 war bestimmt worden, dass die lanajoli den lanini pro libra di Lana da Rascie, che facessino filare 14 d. zahlen, diese davon den Spinnerinnen 12 d. geben sollten; doch war das nicht durchgeführt worden, weil schlechtere Wolle versponnen

Viel weiter sind dann auch hier die Mediceerfürsten gegangen: in einer ganzen Reihe von Erlassen haben sie vor allem den Zwischenmeistern gegenüber die Interessen der Spinnerinnen in energischer Weise vertreten, haben die Höhe ihres Lohnes geregelt und sind den von den Zwischenmeistern ausgeübten Lohndrückereien mit aller Schärfe entgegengetreten [1]) — Massregeln arbeiterfreundlicher Politik, wie wir sie gelegentlich auch anderen Klassen von Arbeitern gegenüber in der monarchischen Zeit begegnen werden, einer Politik, die, so sehr sie unserem modernen sozialpolitisch geschulten Empfinden schmeichelt, doch in jener Zeit ein Symptom für das Abnehmen jener inneren lebenspendenden Energie bedeutet, der die zünftlerische Politik während ihrer Blütezeit ihre grossen Erfolge verdankt. —

B. Die Heimarbeiter in der Stadt: Die Weber.

So wenig im allgemeinen die „vorbereitenden Prozesse" der Tuchproduktion, Lage und Lebenshaltung der Arbeiter, die in diesen beschäftigt waren, bisher in der wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur gewürdigt worden sind, so sehr ist überall die „Weberei" im engeren Sinne, der Teil des Produktionsprozesses, der am Webstuhl vorgenommen wird, in den Vordergrund gerückt worden; ja man darf wohl sagen, dass er in den meisten Fällen das eigentliche Objekt der Einzelforschung gebildet hat; dass dann die Resultate, die man bei seiner Betrachtung gefunden hatte, für den Gesamtverlauf der Produktion verallgemeinert wurden. Die Beziehungen

---

ward. 1574 werden daher die Preise auf 12 resp. 10 d. ermässigt. — Das Gesetz von 1550 (Cantini II S. 159) enthält auch die Klage, dass die stamanioli sich von den lanajoli zu viel bezahlen liessen und den Spinnerinnen zu wenig zahlten, wodurch dann bei den letzteren die Qualität der Arbeit litte.

[1]) Diese stamanioli und lanini haben als Zwischenmeister ihr Gegenstück in den „Faktoren", die in der Krefelder Industrie den Verkehr mit den Webern auf dem Lande vermitteln. Wir hören dort die gleichen Klagen über Lohndrückerei, Unterschleif der Provisionen etc. (Thun, Industrie am Niederrhein I S. 105).

zwischen Kapital und Arbeit erscheinen dann wohl als solche zwischen Tucher und Weber; dieser ist der typische Vertreter der gesamten Arbeiterschaft [1]. —

So viel ist allerdings gewiss zuzugeben: im Verlauf des Tuchproduktionsprozesses bildet das Moment der eigentlichen Weberei ohne Zweifel den Höhepunkt, das Ziel, nach dem die vorbereitenden Teilprozesse hinstreben, den Ausgangspunkt für die Endfunktionen der Verfeinerung und Fertigstellung; die Veränderung, die durch die Thätigkeit am Webstuhl mit der Form des Arbeitsstoffes vor sich geht, ist gegenüber allen anderen eine fundamentale, insofern dadurch aus einer grossen Menge bisher getrennter Massen gleichen Stoffes ein einziges in sich kohärentes Produkt bereitet wird; als eine der merkwürdigsten Erfindungen des Menschengeistes hat das Kreuzen der Fäden dem Empfinden der Völker immer neue Wunder offenbart, hat die dichterisch schaffende Phantasie mit Hunderten von Gleichnissen und Bildern erfüllt [2]. Auch mit der wachsenden Vervollkommnung und Verfeinerung des technischen Prozesses, mit der Einfügung vorbereitender und vollendender Arbeiten in denselben blieb es doch immer der Hauptprozess der Weberei, der der Thätigkeit des Ganzen Namen und Charakter gab; noch heute ja werden unter dem Begriffe der Tuchweberei — im weitesten Sinne — alle Teilprozesse der Tuchproduktion zusammengefasst! Und so ist es ganz natürlich, dass auch dann, als die fortschreitende Spezialisierung der Berufe sich eine Thätigkeit nach der anderen von der Weberei loslösen liess, als Spinnerei und Kämmerei, Walkerei und Tuchspannen, Färben und Appretieren zur Grundlage eigener Berufe wurden und die ganze Kraft eines Menschen in Anspruch nahmen, dass auch dann der Weber — nicht nur in der Anschauung des Volkes — der eigentliche Vertreter des ganzen Produktionsprozesses blieb. Für uns aber wird es darauf ankommen, gerade die Eigentümlichkeiten, die den

---

[1]) Schmollers grosses Werk über die Strassburger Tucher- und Weberzunft macht insofern eine Ausnahme, als hier besonders die eigentümliche Lage der sogenannten Fertigsteller genauer berücksichtigt wird.

[2]) Daneben spielt in Mythe und Volksdichtung vor allem noch das Spinnen eine Rolle, weil auch dieses leicht zum Bilde wird.

Weber von den anderen in der Tuchproduktion beschäftigten Arbeitern scheiden, möglichst scharf und klar in die Erscheinung treten zu lassen.

Der Weber und die Weberin — und sie allein — bieten uns in Florenz den Typus des städtischen, proletarischen Heimarbeiters [1]), dem nicht nur der Rohstoff, sondern auch die Arbeitsmittel in der Regel vom kapitalbesitzenden Verleger geliefert wurden; einer Wirtschaftsform also, die alle Reste handwerksmässigen Betriebs, wie sie oft der hausindustriellen Unternehmung in ihren ersten Anfängen noch anhaften, abgestreift hat, bei der der Arbeiter Verkäufer nicht mehr seines Produkts, sondern im wesentlichen nur noch seiner Arbeitskraft ist, so dass später der Uebergang zum Fabrikationsbetrieb auch für diese Klasse von Arbeitern nur eine relativ geringfügige Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses und ihrer Lebenslage bedeuten konnte.

Für die Regulierung des Betriebes ist die — in allen Zunftstatuten wiederholte — Satzung charakteristisch, dass auch von diesen Heimarbeitern nur für die Meister der Zunft, die lanaioli publici, gewebt werden dürfe, dass nicht nur die Arbeit auf eigene Rechnung, sondern auch die an fremden, von anderen als Zunftmeistern gelieferten Rohstoffen verboten sein solle; Lohnwerk und Störarbeit waren hier schon bei Abfassung der ältesten Zunftstatuten so völlig überwunden, dass auch nicht die geringste Erinnerung daran geblieben ist [2]). —

---

[1]) Natürlich wurde auch auf dem Lande gewebt, aber nur für die ländliche Industrie, die — wie erwähnt — nur aus heimischer Wolle ein rauhes Produkt fertigte. Das Weben auf dem Lande für die hauptstädtische Industrie war durch Zunftgesetz verboten; und dieses Verbot wurde nur einmal (im Jahre 1452) vorübergehend ausser Kraft gesetzt, als ein Mangel an Webern sich unangenehm bemerkbar machte. Damals wurde das Aufstellen von Webstühlen auf dem Lande erlaubt (vgl. unten Kap. VI). — Wer dicht vor den Thoren Webstühle aufstellen wollte, musste (nach Lana 46 fol. 63; 1377) 5 lbr. pro telario zahlen, brauchte aber dann seine Tuche wegen der grossen Entfernung nicht markieren zu lassen.

[2]) Die Arbeit der Humiliaten für den Markt hatte wohl schon 1317 längst aufgehört. Später haben die Zunftbehörden wohl einmal den Eremitanermönchen „considerantes famam optimam huiusmodi heremita-

Der Verkehr zwischen Unternehmer und Arbeiter vollzieht sich nun, wenn wir zunächst seine äusseren Formen betrachten, in ähnlicher Weise wie bei den ländlichen Heimarbeitern, den Spinnern und Spinnerinnen; auch hier begegnen wir zunächst dem Versuche, den gesamten Verkehr zwischen den beiden Parteien, d. h. Abholen und Rückbringen der Tela, Auszahlung des Lohns etc., in der Zentralwerkstatt des Tuchers zu konzentrieren[1]; so dass auch hier der — natürlich weit geringere — Zeitverlust für Abholen und Zurückbringen der „tela" dem Arbeiter zur Last fiel, ohne ihm doch im Lohn vergütet zu werden. Mehr aus dem Bestreben nach genauester Kontrolle ist die weitere Bestimmung hervorgegangen, dass jede webefertige Garnmenge (tela) im Laden des Tuchers und in Gegenwart des Meisters oder seines Stellvertreters, sowie des Webers, für den das Garn bestimmt ist, auf den Webebaum aufgewickelt werden muss[2]), dass sie dann — sofort nach Abschluss des Vertrags — aus dem Hause des Tuchers abgeholt werden und dass das Schussgarn zum Weben der tela sofort zur Stelle sein soll; wird dieses nicht in genügender Menge dem Weber geliefert, so dass er ein einmal angefangenes Tuch hintereinander zu Ende weben kann, so ist er — was sonst verboten ist — befugt, eine andere tela zu beginnen etc. — Indessen

norum (man erkennt die selbstbewusst-herablassende Sprache des Florentiner Bürgertums gegenüber dem Klerus!) und ebenso den Mönchen von Santa Maria degli Angioli die Erlaubnis erteilt, Tuch zu weben, aber doch nur unter der Bedingung, dass es weder verkauft noch verschenkt, ja — wie es scheint — nicht einmal gefärbt werden dürfe (Lana 110 fol. 9; 1401).

[1]) Lana II c 34: Der Vertrag zwischen Tucher und Weber muss in dem Laden abgeschlossen werden. Verboten ist, die tela durch einen Lehrling oder Boten zum Weber senden zu lassen etc. Das ganze Kapitel (mit Ausnahme der Bestimmung über das Anzetteln am Webebaum) ist dann kurz darauf aufgehoben worden, findet sich aber wieder im dritten Statut. Noch 1365 (Lana 44 fol. 12) wird bestimmt: Nullus cuiuscumque conditionis existat, possit mutuare vel solvere alicui textori vel textrici pretium seu mercedem vel partem pretii seu mercedis texture alicuius panni nisi dumtaxat ad apothecam lanificis, cuius fuerit pannus.

[2]) Darauf folgte dann die „marcatura" der tela durch den dafür bestellten Zunftbeamten, von der als steuertechnischer Massregel an anderer Stelle die Rede sein wird.

scheinen die gleichen Gründe, die bei den Spinnern zuletzt zum Aufgeben jenes Prinzips der Konzentration geführt hatten, sich auch den Webern gegenüber geltend gemacht zu haben: wie dort die Faktoren und andere Angestellte der Werkstatt, in weiterer Entwickelung dann die Garnwirker die Uebermittelung der zu verspinnenden Wolle an die ländlichen Arbeiter übernahmen, so war es bald die Aufgabe derartiger Faktoren, die — wie es scheint anfangs noch immer in Gegenwart der Weber in der Werkstatt angezettelte — tela in die Wohnung derselben zu bringen. — Ein strenges Verbot trat dem naheliegenden Missbrauch entgegen, dass diese Zwischenpersonen, statt ihren Auftrag auszuführen, im eigenen Hause durch Angehörige ihrer Familien die betreffende tela verarbeiten liessen und sich dadurch der Kontrolle der Zunft entzögen [1]; auch die übliche Methode der Kautionsstellung und der persönlichen Haftbarmachung wurde — allerdings, wie es scheint, nur vorübergehend — gegen diese Faktoren und Lehrlinge in Anwendung gebracht [2]). Immerhin war die Gefahr der Unterschlagung des anvertrauten Materials hier eine weit geringere als im Verkehr mit den Spinnern, einerseits wegen der relativen Kürze der Entfernungen zwischen der Zentralwerkstatt und den Arbeiterwohnungen und der beständigen Ueberwachung durch die lokalen zünftlerischen Polizeibeamten, andererseits wegen der geringen Verwertungsmöglichkeit des Materials in dem Zustand, in dem es sich gerade befand [3]).

---

[1]) Lana 41 fol. 99 (1343): Sechs discipuli und factores werden vom Offizial verurteilt, „quod ... retinuerunt in domibus eorum habitationis telaria, auf denen ihre Frauen arbeiteten.

[2]) Lana 44 fol. 108 (1364): Omnes et singuli factores qui deinceps ire voluerint ad dandum telas ad texendum teneantur ... infra 14 dies ... comparire in curia dicte artis coram notario curie dicte artis et promittere et cum idoneo fideiussore satisdare de non texendo nec texi faciendo vel permittendo pannos laneos in domu sue habitationis per aliquam personam, et de non texendo vel texi faciendo vel permittendo in domu sue habitationis vel alibi ubicunque aliquam personam de sua familia.

[3]) Denn das versponnene Garn liess sich auf dem Schmuggelwege verkaufen, da es ja auch gelegentlich in den Handel kam; nicht aber eine auf dem Webebaum aufgespannte tela, diese konnte nur verwoben werden.

Das Arbeitsmaterial wurde, wie schon erwähnt, dem Weber und der Weberin durchweg vom Unternehmer geliefert, und zwar in vorschriftsmässiger Menge, die je nach Art und Qualität der zu webenden Tuche, ihrer vorgeschriebenen Länge und Breite variierte [1]; so zwar, dass Schuss- und Kettengarnmengen bei jeder Tuchsorte in bestimmtem Verhältnis zu einander standen; zu keinem anderen als dem ihm vom Unternehmer bezeichneten Zweck durfte Wolle und Garn verwandt werden; alle kleinen Woll- und Garnabfälle (peneres), die beim Weben abgestossen wurden, mussten bei strengen Strafen an den Tucher abgeliefert werden [2]. Verboten war es ferner, mehr als zwei angefangene Stücke zum Weben im Hause zu haben [3], eines auf dem Webstuhl [4], ein zweites in der Reserve, das aber erst, wenn das erste zu Ende geführt war, in Angriff genommen werden durfte; man suchte dadurch vor allem allzu hastiger und flüchtiger Arbeit vorzubeugen und eine Beschädigung des Materials durch unachtsame Lagerung zu verhindern. Andererseits aber ist man auch allzu langsamer Arbeit durch Zunftstatut entgegengetreten [5]. —

---

[1]) z. B. Lana II c 24: 20 lbr. lana si fuerit una petia, et 35 si fuerit una coppia.

[2]) Lana I b 69 (1317) und so in den folgenden Statuten bis VIII c 53 (1428).

[3]) Lana 44 fol. 94 (1363): Ein Weber wird bestraft, quia dicitur habuisse et tenuisse in domo sue habitationis 4 telas ultra formam statuti dicte artis; doch wird ihm dann „informato de ipsius paupertate" die Strafe erlassen.

[4]) So auch in Pisa (Bonaini, Statuta inedita civit. Pis. III S. 702).

[5]) Das ist uns allerdings nur in der Seidenindustrie ausdrücklich bezeugt (Seta I fol. 169; 1411), dürfte aber wohl ebenso für die Wollweberei in Geltung gewesen sein (Poehlmann a. a. O. S. 66 und Anmerkung 1). Dass Aehnliches dort bestanden haben muss, geht aus Aeusserungen der zünftlerischen Praxis hervor, wie z. B. Lana 81 fol. 6 (1384): officialis forensis ... precepit Giudoni Francisci recipienti ... pro domina Caterina uxore Francisci ... quod teneatur tessere Dominicho Bartoli Attavantis duas telas, et quod unam teneatur et debeat tessere seu tessi facere per dictam dominam infra duos menses et quindecim dies initiando die, quo ipsam telam ad eam mittet ... pena eius arbitrio auferenda, vid. quod non teneatur aliquid solvere de tessitura nisi ipsam tesseret infra dictum terminum.

Von weit grösserer Bedeutung als die Lieferung des Arbeitsmaterials ist für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das eigentliche Arbeitsinstrument, der Webstuhl, geworden.

Ist er doch — neben den grossen Einrichtungen für die Tuchwalkerei, -Färberei- und -Spannerei — das wesentlichste mechanische Hilfsmittel, das in dem ganzen Produktionsprozess zur Verwendung kam; und während bei jenen teils die Zunft mit ihren gewaltigen materiellen Hilfsmitteln, teils die Stadt mit kommunalen Einrichtungen dem Einzelnen zu Hilfe kam, teils endlich privates Kapital von nicht der Zunft Angehörenden sie als nutzbare Anlagewerte betrachtete, sind für Beschaffung von Webstühlen im allgemeinen nur die finanziellen Kräfte der einzelnen Unternehmer und der einzelnen [1]) Arbeiter in Frage gekommen [2]). — Dass aber das Vermögen der letzteren zur Beschaffung und Bezahlung des immerhin teuren Arbeitsgerätes nur in den seltensten Fällen ausreichte, dass es ihnen überdies, so lange sie keine Arbeit hatten, an den nötigen Subsistenzmitteln fehlte, dass sie häufig also nicht nur zur Beschaffung ihres wichtigsten Arbeitsmittels, sondern auch zur Fristung des kümmerlichsten Daseins auf die Unterstützung des Unternehmers angewiesen waren, an den sie sich arbeitsuchend wandten, das ist für die ganze Gestaltung des Vertragsverhältnisses von entscheidender Bedeutung geworden.

Dies Verhältnis gestaltete sich in der äusseren Form des Vertrags verschieden, je nachdem der Arbeiter ursprünglich Eigentümer des Webstuhls war oder nicht; seinem inneren ökonomischen Wesen nach ist es insofern in beiden Fällen fast identisch, als die aus ihm resultierende Abhängigkeit des Arbeiters vom kapitalbesitzenden und -ausleihenden Unternehmer die gleiche ist. In beiden Fällen waren es be-

---

[1]) Oder auch zweier Arbeiter, die gemeinsam an einem Webstuhle thätig waren. Dem Unternehmer gegenüber dürfen wir sie wohl mit Recht als eine Einzelperson betrachten. Auch werden die Verträge gewöhnlich nur mit einem Arbeiter abgeschlossen.

[2]) In Ausnahmsfällen, bei besonderer Notlage der Industrie, trat allerdings auch hier die Zunft mit ihren Kapitalkräften helfend ein (vgl. unten Kap. VI); aber auch nur in solchen.

stimmte Vertragsformen ursprünglich römischen Rechts, die, auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse angewandt, jetzt die Evolution und Akkumulation des industriellen Kapitals zu beschleunigen bestimmt waren.

Es handelt sich um die Vertragsverhältnisse der Precaria und der Accomandigia, des altrömischen „commodatum", und zwar sowohl für den Fall, dass der Weber zwar schon Eigentümer eines Webstuhls war, zum eigenen Unterhalt und dem der Familie aber eines Geldvorschusses für die erste Zeit bedurfte, bis er vom Ertrage seiner Arbeit zu leben im stande war, — als auch für den anderen Fall, dass auch der Webstuhl selbst dem Arbeiter vom Unternehmer geliefert werden musste [1]).

---

[1]) Auf die römisch-rechtlichen Kontroversen des Unterschieds zwischen „Precaria" und „Commodatum", wie sie 1841 vor allem durch eine Schrift von G. E. Schmidt (Das Commodatum und Precarium) angefacht wurden, brauche ich hier nicht einzugehen; ebensowenig natürlich auf die Wandlung des Begriffs der Precaria in der deutsch-rechtlichen Entwickelung hinzuweisen, als einer bestimmten Form der Landleihe, die unmittelbar zum Benefizialwesen hinüberleitet. Denn wenn wir die von Sohm (Institutionen S. 241 Anm. 5) gegebene Erklärung als die jetzt allgemein in Geltung stehende ansehen, die im wesentlichen darauf hinaus läuft, dass der Unterschied zwischen Precarium einerseits, (Miete und) Commodat andererseits durch den Mangel eines Vertragsschlusses bei jenem begründet werde, dass das Precarium jederzeit widerruflich sei, Miete und Commodat erst nach Beendigung des eingeräumten Gebrauchs, dass beim Precarium auf den Zins nicht geklagt werden könne, dass es ein rein thatsächliches Verhältnis, ohne gegenseitige Einräumung von Rechten sei, etc. — während beim Commodat diese Merkmale sich nicht fänden —, so zeigt schon ein flüchtiger Blick in die zahlreichen uns erhaltenen Leiheverträge an Webstühlen, dass nicht nur von einer derartigen scharfen Trennung zwischen precaria und accomandigia nicht die Rede ist, sondern dass beide Ausdrücke völlig promiscue gebraucht werden; die Grenzen des neuen Begriffes sind dadurch viel weiter, juristisch indistinct, ja völlig verschwommen geworden; Verträge, die ausdrücklich iure precario abgeschlossen werden, zeigen deutlich die Merkmale des commodatum; sie werden durch formellen Vertragsschluss begründet; die Leihe ist nicht mehr jederzeit widerruflich, nicht mehr unentgeltlich — was beides übrigens schon bei der prekarischen Landleihe des fränkischen Rechts nicht mehr der Fall war (vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 160 f., 283 f.); der Gebrauch der Leihsache ist nach Inhalt, Zweck und Dauer genau umschrieben; so dass wir wohl sagen

Die [1]) letztere als die relativ einfachere Form des Arbeitsverhältnisses möge hier zuerst beschrieben werden. Der Abschluss des Vertrags vollzog sich dabei meist in der Weise, dass eine Tucherfirma oder deren Stellvertreter dem Weber einen vollkommen mit allem Zubehör (Rietkämmen, Schifflein, Spulen etc.) ausgerüsteten Webstuhl zu einem bestimmten Preis, der sich in der Regel zwischen 5 und 10 Gulden hält, „verkauft"; dass der Arbeiter aber, statt den stipulierten Kaufpreis zu zahlen, das Versprechen gibt, denselben durch Arbeit abzuverdienen und, so lange das nicht vollkommen geschehen sei, den Webstuhl keinem anderen zu verkaufen, ihn nicht zu verleihen, ihn gegen Ansprüche von seiten Dritter zu schützen (defendere) [2]), ihn ferner dem Tucher, der bis zur Erfüllung der Vertragsbedingungen Eigentümer (dominus) des Arbeitsinstruments bleibt, auf dessen Wunsch jederzeit zurückzuerstatten [3]).

---

können, dass sich die Precaria im allgemeinen dem alten Commodatum angepasst hat. — Soweit die juristische Form; von weit grösserer Bedeutung ist der Inhalt, der durch die besonderen Verhältnisse der Tuchindustrie gegeben ist.

[1]) Wie es scheint, sind diese Verträge durchweg vor dem Notar der Wollenzunft im Palaste derselben abgeschlossen worden.

[2]) Der „Schutz gegen Dritte" gehört nach Schmidt a. a. O. S. 60 f. zu den wesentlichen Eigenschaften des Prekarievertrags.

[3]) Als Beispiel für diese Vertragsform diene Lana 125 fol. 29 (1407): Arrigus Curradi de Ronbergh de Alemannia textor dicit ... se habuisse et recepisse et penes se habere a dicto Lapozzo (sc. lanaiolo) unum telarium novum fulcitum omni fulcimento necessario ipsius Lapozzi pro pretio et extimatione flor. auri 10 ad excomputandum ipsum pretium et texturam pannorum per dictum Arrigum texendorum dicto Lapozzo et sociis dicti Lapozzi. Reservato nichilominus dominio dicti telarii cum fulcimentis donec eidem fuerit de dicta computatione integraliter modo predicto vel aliter satisfactum ab ipso Arrigo. Et promisit Arrigus eidem Lapozzo ... ipsum telarium pro ipso Lapozzo tenere et possidere iure precario ab eo. Et super eo alias telas quam dicti Lapozzi non texere neque texi facere. Ueber diese letzte Klausel vgl. unten S. 270. — Ein anderes Beispiel, das beweist, dass auch das Wort „accomandigia" für die Verleihung auf beliebigen Widerruf gebraucht wird, Lana 80 fol. 28 (1381): Ein tessitor de Padua gibt an, se habuisse et recepisse a ... factore lane in guardiam et accomandigiam unum telarium, quod pro eo tenere et sopra eo tessere et eidem reddere et restituere debeat

Die andere Form des Vertragsabschlusses besteht darin, dass der Weber, der Eigentümer eines Webstuhls, aber gezwungen ist, zur Lebensführung Arbeit zugleich mit einem Geldvorschuss zu erlangen, seinen Webstuhl einem Tucher verkauft oder verpfändet und dafür sofort die ausgemachte Verkaufssumme resp. eine Pfandsumme in Bar ausgezahlt bekommt. Das Arbeitsinstrument aber geht nicht sofort in den Besitz des Käufers über, sondern bleibt einstweilen in dem des Verkäufers, der dagegen die Verpflichtung übernimmt, für den Unternehmer auf demselben zu arbeiten, und es sofort, wenn es diesem, der ja nun rechtmässiger Eigentümer des Stuhles geworden ist, gefällt, an ihn abzutreten [1]); bis dahin aber es aufzuheben, nicht zu verkaufen, nicht zu verpfänden, zu verleihen etc. [2]) [3]).

---

ad omnem ipsius voluntatem; bezahlt er seinen Wert, so geht der Webstuhl in sein Eigentum über.

[1]) Allerdings wird gelegentlich auch ein Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen (vgl. z. B. unten S. 269 Anm. 1).

[2]) Es braucht wohl nicht darauf hingewiesen zu werden, dass diese Verkäufe von Webstühlen an die Tucher ihrem ganzen Wesen nach vielfach an jene Verträge erinnern, durch die kleinere verschuldete Besitzer ihren Grundbesitz an Klöster und andere Grossgrundbesitzer „auftrugen", um ihn dann als benefitium oder precarium zurückzuerhalten (Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 242 f.). Suchte man hier durch derartige Verträge eine „soziale Stütze", so dort in Florenz die „Gewährung von Arbeit".

[3]) Die Formen sind hier mannigfaltiger als bei der erstgeschilderten Art des Vertragsschlusses. Dafür einige besonders klare Beispiele:

a) Lana 125 fol. 71 (1408): Gherardus Pierri de Brabant de Alemannia bassa testor telarum lanearum vendidit, tradidit et concessit Lapozzo Valarini lanifici ... 2 telaria fulcita omnibus fulcimentis etc. ... pro pretio lbr. 80, quod pretium fuit confessus dictus venditor se habuisse et recepisse. ... Que quidem telaria et res penes ipsum venditorem, ut dixerunt, existentia idem venditor constituit se precario nomine a dicto emptore tenere et possidere, donec idem emptor ea acceperit vel sibi tradiderit (?) promittens ea sibi realiter dare et tradere ad omne eius beneplacitum et insuper eidem plenam licentiam concedens ea sua propria autoritate accipiendi et exinde velle sua faciendi. Et promittens insuper ipse venditor dicto emptori dicta telaria sibi et suis heredibus defendere et in casu evictus se dictum pretium duplicatum restituere.

b) Lana 80 fol. 19 (1381): Bartoldus Massai tessitor et domina Johanna uxor olim Pierri Cresci tessitrix populi S. Frediani de Florentia

Schon diese kurze Charakterisierung beider Vertragsformen lässt die Thatsache klar in die Erscheinung treten, dass die Wirkung derselben auf die ökonomische und soziale Lage des Arbeiters, der sie einging, in beiden Fällen die gleiche war. Der Weber geht, um Arbeit zu bekommen, in seiner Notlage einen Kontrakt ein, der ihm nur das Recht auf Arbeit und eine im Belieben des Unternehmers stehende Bezahlung gewährt, während er das ihm nötige Arbeitsmittel wohl zur Benutzung erhält, die freie Verfügung über dasselbe aber dem Kapitalisten überlassen muss. Und da er ohne jenes Arbeitsmittel seine Hände nicht gebrauchen kann und arbeitslos wird,

---

vendiderunt Tomaso Jacobi factori Gherardi Gherardozi et Cionis Stefani lanificum duo telaria fulcita legnaminibus ad texendum telas laneas pro pretio flor. 16 auri, quos fuerunt confessi habuisse et recepisse ... que telaria promiserunt defendere ab omni persona ipsaque pro eis tenere et possidere et tessere super uno telario continue hinc ad unum annum prossimum futurum. Et excomputare hinc ad kalendas Januaris florenos 8 auri et alios 8 hinc ad per totum mensem Augusti prossimi futuri, et facta solutione dictarum quantitatum dicta telaria libere sint dictorum Bartoli et domine Johanne. Kommen die Weber ihren Verpflichtungen nicht nach, so sollen die beiden Webstühle an andere Arbeiter übergehen.

c) Lana 190 fol. 6 (1444): Angelus de Francoforte kontrahiert bei einem discipulus des Nicolaus de Bardis eine Schuld von 12 Gulden und verpfändet ihm dafür ein telarium und mehrere Gebrauchsgegenstände (masseritie); erhält dann aber den Webstuhl „in accomandigiam“ zurück „et promisit non commodare nec vendere vel aliter concedere vel alienare et eidem restituere tradere et concedere ad eius libitum voluntatis.

d) Lana 188 fol. 47 (1442): Johannes Campi de Alemannia textor promisit ... fuisse et esse verum et legitimum debitorem. ... Venanzi in quantitate et summa libr. 40, que dixit eidem mutuata. Et pro securitate dictarum quantitatum confessus fuit penes se habere in commodatum unum telarium et unum pettinum. Quod telarium et pettinum promisit ... pro eo seu eis tenere et possidere et ... alii non confiteri vel recognoscere vel aliquo contractu alienare seu obligationem facere sine licentia dicti Venanzi nisi primo ... soluto vel satisfacto de predicta quantitate. — Dieser Vertrag ist von besonderem Interesse. Der Vorgang ist hier der, dass ein Weber Schuldner eines Tuchers ist und, zur Sicherstellung der Schuld, ihm seinen Webstuhl überlässt, diesen aber sofort „in commodatum“ d. h. durch „accomandigia“-Vertrag, zurückerhält und damit in gleicher Lage ist wie diejenigen, die ihren Webstuhl einem Tucher verkauft haben.

so wird er auf diese Weise mit seiner ganzen Persönlichkeit der Willkür des Kapitalisten überliefert. Gelingt es dem Weber im ersten der geschilderten Fälle nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, weigert er sich, zu einem einseitig vom Kapitalisten diktierten Lohnsatze weiterzuarbeiten, sucht er etwa an aufsteigende Konjunkturen Forderungen steigenden Lohns zu knüpfen, so wird ihm leicht sein Arbeitsinstrument entzogen, das an den Unternehmer ohne weiteres zurückfällt, und es wird ihm damit für einige Zeit überhaupt jede Möglichkeit der Verwendung seiner Arbeitskraft geraubt.

Nicht viel besser ist die Lage des arbeitsuchenden Webers im zweiten der geschilderten Fälle; indem der Kapitalist kraft seiner ökonomischen Macht auch hier sofort die Vertragsbedingungen seinerseits erfüllen, den Preis für den Webstuhl sofort bezahlen kann, ohne doch vom Arbeiter die unmittelbare Erfüllung seiner Verpflichtungen, nämlich die Uebergabe des Webstuhls an den Käufer, zu verlangen (denn würde er dies verlangen, so würde er ja dem Arbeiter die Möglichkeit, für ihn in hausindustriellem Betrieb zu arbeiten, nehmen!), gewinnt er nicht nur die ausschliessliche und unumschränkte Macht, die Arbeitsbedingungen festzusetzen, die Lohnhöhe zu bestimmen etc., sondern er hat es auch in jedem Augenblick in der Gewalt, etwa bei sinkendem Absatz, einen Arbeiter auch ohne Kündigung, ohne Bruch der Vertragsbedingungen, durch Einforderung des von ihm gekauften und bezahlten Webstuhls entlassen zu können [1]).

---

[1]) Beispiele (ausser dem schon oben S. 266 Anm. 3 angeführten Vertrage von 1407) Lana 86 fol. 19 (1389): Lapus olim Guardi lanifex ... tradidit domine Maffie ... pro se et domina Anglia filia sua unum telarium ... pro uno anno prossimo futuro. Et hoc fecit, ut dicta domina texeret eidem Lapo super dicto telario tempore supradicto excomputando pro dicta locatione id quod pro ea eis videbitur, — Lana 186 fol. 22 (1413): Pierus olim Johannis de Alemannia testor telarum lanearum bekennt sich als Schuldner des Guardi olim Lapi et sociorum lanificum für die Summe von 17 Gulden ex causa puri et gratuiti mutui; dafür verpfändet er (obligat iure pignoris et ypothece) 4 telaria und verspricht, bevor er nicht die ganze Summe zurückbezahlt habe: non possit alteri lanifici vel persone tessere ... sc. teneatur idem Pierus dictus suis creditoribus tessere ... telas laneas, dummodo ipsi creditores facere tenean-

In beiden Fällen sichern sich die Unternehmer, durch einmalige Hingabe eines relativ geringen Kapitals, die ausschliessliche Verfügung über eine menschliche Arbeitskraft; und es ist deshalb nur eine äussere Bestätigung einer — all diesen Arbeitsverträgen inhärenten — Thatsache, wenn hie und da denselben eine Klausel eingefügt ist, die es dem Arbeiter verbietet, für einen anderen Unternehmer auf dem Webstuhl zu arbeiten, so lange der Leihvertrag über diesen in Geltung ist, oder wenn als Zweck des Vertragsschlusses ausdrücklich diese Sicherung einer Arbeitskraft angegeben wird [1]). — Mit anderen Worten: Der Weber, der nach wie vor — dem äusseren Schein nach — als wirtschaftlich selbständiger Heimarbeiter auftritt, gelangt in eine ähnliche Stellung, wie die der Werkstattarbeiter war, die wir geschildert haben; er wird, obwohl er in eigener Wirtschaft lebt und arbeitet, zum „laborator", zum Hilfsarbeiter, der in dinglichem Abhängigkeitsverhältnis vom einzelnen Kapitalisten steht; de iure steht es ihm noch frei, seine Arbeitskraft an jeden Tucher zu verkaufen, der ihrer begehrt, de facto hat er diese Freiheit verloren. — Gewiss gab es auch noch Weber, die, im Besitze eigener Webstühle und eines genügenden Geldkapitals, um eine Zeitlang ohne Arbeit leben zu können, nicht zum Verkauf oder zur Verpfändung ihres Arbeitsinstruments gezwungen waren, damit ihnen Arbeit gegeben werde, und die ihre Arbeits-

---

tur super quolibet panno eidem dando ad tessendum per eos ... imprestitum lbr. 7 florenorum parvorum et totum residuum montem mercedis panni excomputare in dicto panno quolibet, quousque excomputaverit quantitatem predictam. — Hier erhält der Arbeiter also zu einem schon gewährten Vorschuss noch einen weiteren für jedes zu webende Tuch gegen Verpfändung seines Webstuhls etc. — Aehnlich Lana 102 fol. 24 (1398): Nasimbene Nicolai de Padua fuit confessus se debitorem Zenobii Cambii, Orlandi et societatis in fl. 2 lbr. 4 ex causa mutui, per quam quidem quantitatem ... promisit scomputare supra textura pannorum duorum ad pretium s. 40 pro quolibet panno ... et si texeret alteri teneatur solvere in denaris.

[1]) Aehnlich konstatiert Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I S. 560), dass „das mächtigste Mittel, mit dem die aus dem Handel entpringende Kapitalwirtschaft arbeitete, der Vorschuss der Lebensbedürfnisse war".

kraft frei an den, der die besten Bedingungen stellte, verkaufen konnten. Blättert man indessen die lange Bändereihe der „Partite dell' Arte della Lana" durch, lässt man unbefangen ihren Inhalt auf sich wirken, sieht man, wie zu den vor das Tribunal der Zunft gelangenden Klagen diejenigen, die aus den erwähnten Kauf- und Leihverträgen stammen, ein ungemein grosses Kontingent stellen, so kommt man notwendigerweise zu dem Schluss, dass diese relativ selbständigen Arbeiter verhältnismässig nur einen kleinen Prozentsatz ausmachen und dass die Entwickelungstendenz der Zeit darauf gerichtet war, diese selbständigen Elemente mehr und mehr des Restes ihrer wirtschaftlichen Autonomie zu entkleiden und sie in die Reihe der „Lohnarbeiter" hinabzustossen.

Die Stellung der Zunft zu der Frage des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Weber ist, wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert, eine rein passive: der Arbeitsvertrag zwischen beiden war in dieser Zeit vollkommen frei; entsprechend den Idealen Adam Smiths und seiner Schule griff keine fremde Gewalt hindernd oder fördernd in die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit ein, so dass die Entscheidung in dem Widerstreite der Interessen einzig und allein der ökonomischen Macht blieb. Wenn im ersten Zunftstatut und dann wiederholt in den folgenden die Bestimmung enthalten ist, dass kein Tuchmacher für einen Weber bei einem Geldverleiher Bürgschaft übernehmen dürfe, so entsprang das wohl vor allem dem Motiv, die Verpfändungen von Webstühlen durch die Arbeiter unmöglich zu machen, wie es denn überhaupt durch Staatsgesetz verboten war, Arbeitsmittel und Arbeitsinstrumente der Industrie zu verpfänden [1]. — Erst das spätere 15. Jahrhundert wurde auf die Missstände aufmerksam, die sich aus jenen Leiheverträgen über Webstühle mit einer gewissen Notwendigkeit ergaben, auf die Gefahr vor allem, dass die Weber, die, wie wir gleich sehen werden, in der Mehrzahl nicht zur ständig in Florenz ansässigen Bevölkerung gehörten, sobald sie ihren Schuldverpflichtungen nicht nachkommen konnten, ohne Hinterlassung irgend welcher Habe die

[1] Lana I b 72 (1317).

Stadt und die angefangene Arbeit auf Nimmerwiedersehen verliessen; eben dadurch aber wurde das Bestreben der Tucher, sich wie unter den Werkstattarbeitern so unter den Webern durch jene Verträge eine Art festen Stamm dauernd an ihre Unternehmung gebundener Lohnarbeiter zu schaffen, natürlich illusorisch gemacht; unaufhörlich flutete der Arbeiterstrom durch Florenz, ohne dass es gelingen wollte, ihn dauernd in geordnete, ruhige Bahnen zu lenken.

Das Projekt, das — wie wir sehen werden — von der Wollenzunft kurz nach 1450 ausgearbeitet wurde, durch Gewährung besonderer Privilegien (Steuererleichterungen, zinsfreier Benutzung von Häusern etc.) wenigstens eine geringe Zahl von Webern an die Stadt zu fesseln, kam nicht einmal zur Ausführung, da die besonderen Zeitumstände, die es hatten ins Leben treten lassen, bald von anderen Ereignissen überholt worden waren [1]). — Die Fesselung „freier" Arbeiter an einzelne Unternehmer zu verhindern, lag damals noch nicht im Rahmen der zünftlerischen Politik: anders bei der Seidenzunft, wo im Zunftrat nicht nur grosse Kapitalisten, sondern daneben Kleinkaufleute und Handwerker sassen [2]). Hier wurde im Jahre 1429 ein Gesetz erlassen, das den Unternehmern gebot, ihre Weber, auch wenn sie keine eigenen Webstühle besässen, nicht als Arbeiter, sondern als selbständige „Meister" zu behandeln [3]).

Als Motiv für diesen Erlass wird uns die Aufrechterhaltung des „Reglements" angegeben; in Wirklichkeit erkannte man wohl hier die Gefahr für einen geordneten Betrieb des Gewerbs, die in der direkten Abhängigkeit des einzelnen Webers vom einzelnen Kapitalisten lag [4]); vielleicht auch, dass

---

1) Vgl. darüber unten Kap. VI.

2) Vgl. darüber meine Florentiner Zünfte S. 66 ff.

3) Arte di Seta I fol. 204 (1429): Verboten ist: Dare a tessere ad alcuno per lavorante eziandio se il telajo fosse del detto setajuolo e mercatante, ma realmente darle a tessitori come maestri non come lavoranti ne in altro modo. Vgl. Poehlmann a. a. O. S. 64 Anm. 1 und über ähnliche Versuche in Venedig, die Weber zu Lohnarbeitern herabzudrücken, Broglio d'Ajano, Die Venetianer Seidenindustrie S. 33 und S. 49.

4) „Selbständige Kleinmeister", wie Poehlmann a. a. O. sagt

man einer Umwandlung der Betriebe in mehr fabrikmässige begegnen und es verhindern wollte, dass die Unternehmer im eigenen Laden eine Anzahl von Webstühlen aufstellten, und so aus den in eigener Wirtschaft lebenden, daher nach der Sitte der Zeit als Meister angesehenen Heimarbeitern Werkstattleute werden liess, die mit dem mittelalterlichen Gesellen und dem modernen Fabrikarbeiter die Unselbständigkeit der Arbeit gemeinsam gehabt hätten; jedem Unternehmer sollte vielmehr — das eben war der Sinn — die Arbeitskraft jedes Arbeiters in der Zunft frei zur Verfügung stehen, und die Vermietung der Webstühle sollte nicht zum Mittel werden, den Weber in persönliche und dingliche Abhängigkeit (come laborante) von einer bestimmten Firma zu bringen [1]. — Weit später als die Seidenzunft hat, wie gesagt, die Wollenzunft einen ersten Schritt auf dem gleichen Gebiete gethan, der dann aber das Uebel gleich bei der Wurzel packte, indem er jenen Prekarieverträgen selbst Hindernisse in den Weg schob. Zunächst suchte man im Jahre 1524 den Webern das Abbezahlen von Schulden zu erleichtern und den Tuchern grössere Sicherheit zu gewähren durch die Bestimmung, dass jeder Weber, der einem Tucher verschuldet sei und bei einem anderen in Arbeit trete, in die Hand seines neuen Arbeitgebers von dem Lohn für jedes gewöhnliche Stück Tuch 30 s., von dem für feineres

---

waren die Weber auch in der Seidenindustrie keineswegs, obwohl alles darauf hindeutet, dass ihre ökonomische Lage eine bessere war als die der Wollweber und anderen niederen Arbeiter der Wollentuchindustrie. Ueberhaupt leidet die ganze Darstellung Poehlmanns in diesem Teile seiner Arbeit an einer unvollkommenen Kenntnis der Betriebs- und Unternehmungsformen der damaligen Zeit und dem Gebrauch der Ausdrücke „Fabrik, Hausindustrie“ etc., ohne klare Vorstellung von dem Wesen derselben. Allerdings haben ja erst die zahlreichen Untersuchungen der gewerblichen Betriebssysteme etc., die seit dem Erscheinen des Poehlmannschen Buches geschrieben worden sind, uns auf diesem Gebiete schärfer blicken und unterscheiden gelehrt.

[1]) In Venedig, wo die Stellung der Weber eine weit selbständigere war als in Florenz, war es in der Seidenindustrie (nach Broglio d'Ajano a. a. O. S. 48) den Webern ausdrücklich verboten, ihre Webstühle an die Meister zu verpfänden, damit sie nicht in Lohnabhängigkeit von diesen gerieten.

Fabrikat entsprechend mehr zur Befriedigung seines alten Gläubigers zurücklassen solle [1]). Nähere Ausführungsbestimmungen des folgenden Jahres [2]), die aber noch ausdrücklich gestatten, dem Weber pro Tuch bestimmte Geldvorschüsse zu machen, wurden wegen der „unendlichen Konfusion", die sie hervorgerufen hätten, bereits im nächsten Jahre widerrufen, und zugleich wurde das Gesetz von 1524 in seiner ursprünglichen Form wiederhergestellt mit der Aenderung, dass die vom Lohn der Weber zurückbehaltenen Summen jetzt an die Zunft abgeliefert und von dieser unter die früheren Gläubiger der Weber verteilt werden sollten [3]). —

Erst in der späteren (monarchischen) Zeit wurden dann (1546) diese Fragen, wie manche andere, die die Weber betrafen, generell geregelt; wie damals zum erstenmal Lohntaxen für sie gegeben werden, von denen noch die Rede sein wird, so wird jetzt zuerst die Verleihung von Webstühlen an die Weber ebenso gänzlich verboten, wie die Gewährung von Vorschüssen in Geld oder Naturalien und der Ankauf von Webstühlen bei den Webern selbst; so sollten mit einem Schlage beide Vertragsarten, durch die bisher die Weber in persönliche Abhängigkeit von den Unternehmern geraten waren, unmöglich gemacht werden [4]). — Noch deutlicher sprechen

---

[1]) Lana 55 fol. 120.

[2]) Lana 55 fol. 120. Wesentlicher Inhalt: 1. Jeder Weber muss seinem Gläubiger 15 s. pro lira monatlich scontare tessendo, ebenso die lavoranti an die maestri tessitori. 2. Entgegen den früheren Bestimmungen wird jetzt erlaubt, dass jeder Weber pro telaio und panno einen Gulden „presta" vom Tucher erhält. 3. Jeden Montag hat jeder Tucher über alle Vorschüsse der letzten Woche der Zunft schriftliche Rechnung abzulegen. 4. Wer die Arbeit, ohne den Gläubiger befriedigt zu haben und ohne dessen Lizenz, verlässt, „sia imputato pro furto".

[3]) Lana 55 fol. 124 (1526).

[4]) Cantini, Legislazione della Toscana I S. 289. Begründung: Et perchè detti Tessitori abbino il modo di poter vivere per infino a tanto aranno finite le pannine, che di tempo in tempo faranno, detti Signori Conservadori deliberarono, . . . che detti Tessitori debbino in su le pannine d' ogni sorte che di presente si trovano avere in Telaio gittare un filo a traversa la tela, et del restante di detta pannina existente in telaio et non finita, ne abbino a essere pagati dal Lanaiolo finita detta pannina e riportata all' Arte etc. — Ausdrücklich wird dann

die diesen Massregeln zu Grunde liegenden Motive aus einem Gesetze vom Juni 1546 [1]), das, um Umgehungen des kurz zuvor erlassenen Gesetzes unmöglich zu machen, das Verbot erneuert, den Webern ihre Webstühle abzukaufen und sie ihnen dann zu leihen, „unter welchem Vorwand die betreffenden Weber gezwungen werden, für die Tucher zu arbeiten [2]). — Doch schon nach Verlauf von 14 Jahren hatte sich die Undurchführbarkeit dieser rigorosen Bestimmungen herausgestellt; als wieder einmal eine plötzlich einsetzende Steigerung der Nachfrage in Verbindung mit der durch eine Arnoüberschwemmung herbeigeführten Zerstörung vieler Webstühle einen empfindlichen Mangel an Webern in der Stadt eintreten liess und die Staatsregierung zur Heranziehung fremder Arbeiter veranlasste, da wusste man, um dieses Ziel möglichst schnell und sicher zu erreichen, nichts Besseres zu ersinnen, als am 5. November 1560 die alten Zustände wiederherzustellen und es den Tuchern wieder zu gestatten, ihren Webern Geld und Webstühle zu leihen und sie dadurch „zum Weben zu zwingen" [3]). Dass die Vorsichtsmassregeln, mit denen man damals den oft konstatierten Missbräuchen zu begegnen versuchte, sich als wenig wirksam erwiesen, erhellt klar aus der Thatsache, dass bereits im folgenden Jahre sich neue Klagen erhoben, und dass man damals die Verkäufe von Webstühlen durch die Tucher an die Weber unter die Kontrolle der Zunft

---

gesagt, dass die Beleihung von Webstühlen und die (Schein-) Käufe derselben bei den Webern bis zu jenem Moment Brauch gewesen seien.

[1]) Ibid. S. 316. Gesetz vom 8. Juni 1546 — nach einer von Mariotti (Storia del lanificio S. 36) mitgeteilten Deliberatione fatta per li spettabili signori Conservadori dell' arte della lana vom 1. März 1545 (1546?).

[2]) „Sotto il qual colore i detti Tessitori vengono obligati a tessere a detti Lanajoli."

[3]) Cantini IV S. 78. Die lanaioli sollen die Höhe der vorgeschossenen Summen dem Schreiber der Zunft anmelden, und ebenso, innerhalb eines bestimmten Termins, alle früher gemachten Vorschüsse (ausgenommen kleinere Summen, die dem Weber auf seine Arbeit von Tag zu Tag ins Haus gegeben werden). Alle durch Accomandigia-Vertrag in Leihe gegebenen Webstühle müssen nach Ablauf des Vertrags zurückgegeben werden.

stellte, „da die Weber oft zwar Vorschüsse angenommen hätten, dann aber, statt sie durch Weben abzuverdienen, in die weite Welt hinausgegangen seien" [1]).

Wir verfolgen die mannigfachen Wandlungen der Zunftpolitik in dieser Frage, die uns schon weit über die uns im allgemeinen gesetzte Zeitgrenze hinausgeführt hat, hier nicht weiter [2]); wie schwer sie zu lösen war, ohne dass bald unvorhergesehene Missstände sich einstellten, ohne dass, was auf einem Gebiete erreicht wurde, durch grössere Schwierigkeiten auf anderen wettgemacht wurde, zeigt am besten der unaufhörliche Wechsel der Massregeln, die diesen Zwecken dienen sollten. Die Schwierigkeit, durch dies Gestrüpp einen dauernd gangbaren Weg zu finden, lag meines Ermessens vor allem darin, dass an diesem Punkte zwei Linien entgegengesetzter Interessen miteinander kollidierten, deren Vertretung der Zunft in gleicher Weise oblag; der Interessen der einzelnen Kapitalisten nämlich gegenüber dem einzelnen Arbeiter, und derjenigen der Zunft als Vertreterin des allgemeinen industriellen Fortschritts, auch gegenüber den einzelnen Tuchern, aus denen sie sich zusammensetzte. — Die Zunft hatte vor allem das Bestreben, die Zuwanderung von Arbeitern nach Florenz in geregelte Bahnen zu leiten, ein Abströmen derselben, so lange die allgemeine Nachfrage danach gross genug war, zu verhindern. Die Leih- und Kaufverträge, die den einzelnen Weber an den einzelnen Unternehmer für längere Zeit fesselten, ihm die freie Verfügung über den Verkauf seiner Arbeitskraft raubten, stellten einer darauf gerichteten Zunftpolitik die grössten Schwierigkeiten entgegen und lockten die Weber oft genug förmlich dazu, durch die Flucht sich lästigen Verpflichtungen zu entziehen

---

[1]) Cantini IV S. 136: Lanajuoli, da quali essi hanno il più delle volte i danari innanzi per tesser un lavoro, ed in cambio di tesserlo si vanno con dio.

[2]) Erwähnt sei noch, dass schon 1562 (Cantini IV S. 411), da die Ernte schlecht, die Preise hoch und die armen Weber in grosse Not geraten waren, die Verordnung getroffen ward, dass die Weber bis zum 30. Juni 1562 für alle vor Erlass des Gesetzes kontrahierten Schulden nicht molestiert werden sollten, dass sie dieselben ferner nur a giornata bei den Tuchern abarbeiten müssten etc.

und damit jede planmässige Regulierung der Arbeit unmöglich zu machen [1]).

Alle diese Verhältnisse aber gewinnen erst dann ihre richtige Beleuchtung, heben sich erst dann von dem Hintergrund typischer Entwickelungszustände als spezifisch florentinisch und individuell charakterisiert ab, wenn wir uns jetzt einer kurzen Betrachtung des eigentümlichen sozialen Habitus des Florentiner Weberproletariats zuwenden.

Nur des kürzeren Ausdrucks halber ist im vorhergehenden stets von „Webern" und „Arbeitern" die Rede gewesen: in Wirklichkeit hat in Florenz, wie fast überall, die Frau lange Zeit am Webstuhl eine bedeutsame Rolle gespielt. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, dass allerorten in primitiver Zeit die Weberei häusliche Nebenbeschäftigung der Frauen gewesen ist [2]), dass im germanisch-romanischen Mittelalter sich erst im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts mit dem Eindringen der Geldwirtschaft und marktmässigen Produktionsweise ein Stamm selbständiger männlicher Arbeiter gebildet hat, die berufsmässig der Thätigkeit am Webstuhl oblagen [3]). Während aber in den Ländern germanischer Kultur und in vielen italienischen Städten eben hierdurch die Frau allmählich von der Arbeit für den Markt verdrängt wurde; während sie hier beschränkt ward auf das Wirken für den eigenen, häuslichen Bedarf, hat in Florenz die kapitalistische Entwickelung der Industrie, die jeden Versuch der Arbeiterschaft zu selbständiger Organisationsbildung im Keime erstickte, die in der Ausnutzung billiger Arbeitskräfte das wichtigste Instrument zu industriellen Erfolgen sah, dazu beigetragen, die Frau

---

[1]) Auch für diese ganzen Verhältnisse finden sich interessante Parallelen in der Krefelder Seidenindustrie des 18. und 19. Jahrhunderts (Thun, Industrie am Niederrhein I S. 102 f.). Dort lieferten im 18. Jahrhundert die Verleger den Arbeitern die Webstühle; zwar ist es diesen gestattet, auf denselben auch für andere Fabrikanten zu weben, doch bleibt natürlich eine gewisse Abhängigkeit vom Besitzer des Webstuhls.

[2]) Vgl. vor allem Schmoller, Tucherbuch S. 359 ff.

[3]) Schmoller a. a. O. S. 363. Die Mainzer Weber treten — ob als Zunft muss fraglich bleiben — geschlossen zuerst 1099 auf; die bekannte Urkunde der Kölner Bettziechenweberzunft stammt aus dem Jahre 1149.

neben dem Manne lange Zeit in der hausindustriellen Arbeit für den Verleger am Webstuhl zu erhalten. Verstärkt wurde diese Tendenz durch ein Moment technischer Natur, auf das wir schon hingewiesen haben, dass nämlich der Florentiner Webstuhl, wie er für die meisten Tuche in Gebrauch war, zwei Personen zu seiner Bedienung erforderte: Mann und Frau, Mutter und Tochter arbeiteten hier gemeinsam zu beiden Seiten des Stuhles [1]). So kann es uns nicht wundernehmen, dass in den Florentiner Urkunden des 14. Jahrhunderts Weber und Weberinnen stets nebeneinander genannt werden, dass alle Zunftordnungen für beide Geschlechter ohne Unterschied Geltung haben. Soweit wir aber aus den erhaltenen Lehrverträgen einen Schluss zu ziehen berechtigt sind auf das numerische Verhältnis beider Geschlechter in ihrer Teilnahme am Webereiberufe — andere statistische Belege sind uns leider nicht erhalten —, so gewinnen wir den Eindruck, dass etwa bis in die siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts die Frauen in beträchtlicher Ueberzahl am Webstuhl gewirkt haben; wie ja auch die Spinnerei auf dem Lande und das Anzetteln der Kette am Webebaum vor allem ihre Aufgabe war, während bei allen anderen Funktionen des Webereiprozesses das weibliche Element nur einen ganz geringen Prozentsatz zu der Gesamtzahl der Arbeitenden stellte.

Auch für die Zeit nach 1370 steht eine Weiterbeschäftigung weiblicher Arbeitskräfte auf dem Gebiete der eigentlichen Weberei ausser Frage, wie uns denn auch aus dieser Zeit Lehrverträge zwischen weiblichen Personen hie und da noch erhalten sind. Im ganzen aber haben sich seitdem die Verhältnisse von Grund aus geändert durch die bisher unbeachtete Thatsache, dass fremdländische Arbeiter, fluktuierende Proletarier, in grösseren Massen über die Alpen gezogen kamen, um zum kleineren Teile am Orte sesshaft zu werden, zum grösseren nach kurzem Aufenthalt den Wanderstab aufs neue zu ergreifen und ihr Glück anderswo zu versuchen.

---

[1]) Allerdings wurden auch „panni stretti“ gewebt, für die ein Arbeiter genügte.

Ich gedenke an anderer Stelle diesem eigenartigen Bestandteil der Florentiner Bevölkerung, der in mehr als einer Hinsicht unser Interesse zu erwecken geeignet ist, eine genauere Betrachtung zu widmen. Hier sei daher nur das bemerkt, dass der grössere Teil dieser fluktuierenden Massen aus Niederdeutschland, Flandern, Brabant und Holland, ein kleinerer aus Mittel- und Oberdeutschland stammte. Zum grossen Teil in der Folge missglückter revolutionärer Bewegungen aus dem Lande getrieben, haben sie ihre Kraft dem Dienste anderer Länder gewidmet, ohne doch Sprache und Eigenart der Heimat aufzugeben; sie sind, dank wohl vor allem ihrer niederen Lebenshaltung und der technischen Geschicklichkeit, die sie aus der Heimat mitbrachten, von den Florentiner Fabrikanten gern angenommen worden; und nachdem der Bevölkerungsstrom einmal in dies Bette geleitet war, ist er fast während eines Jahrhunderts ohne Unterbrechung in Thätigkeit geblieben, hat der Florentiner Industrie immer neue brauchbare und schwer ersetzliche Arbeitskräfte zugeführt, hat ihr den fortwährenden Bestand einer „industriellen Reservearmee" von Webern gesichert, die das Lohnniveau dauernd auf dem gewünschten niederen Stande hielt, hat ihr ein gut Teil jener Elastizität und Anpassungsfähigkeit verliehen, die Wesen und ökonomischen Vorzug der hausindustriellen Betriebsweise ausmachen. Zugleich aber kam damit in das unruhig bewegte Leben der Florentiner Arbeiterschaft ein neues, fremdartiges, schwer assimilierbares Element; ein wegen der Sprach- und Sittenfremdheit doppelt schwer zu kontrollierendes und zu bändigendes Volk von Proletariern mit noch ungebrochenen, brutal-sinnlichen Leidenschaften, das in der Neigung zu Spiel und Trunk, aber auch in dem germanisch-heftigen Drang zu associativen Bildungen wesentliche Züge des deutschen Gesellenlebens nach Florenz übertrug und damit den Florentiner Zunftbehörden oft genug zu schaffen machte. Wir sehen Ober- und Niederdeutsche in getrennten Genossenschaften teils geselligen, teils kirchlichen Charakters vereinigt, unter stetiger Aufsicht der zünftlerischen Kontrollorgane; hie und da sich bekämpfend, einigen sie sich doch schnell, wenn es gilt, in gemeinsamem Vorgehen sich bessere

Löhne und Arbeitsbedingungen zu erringen, werden aber von den überlegenen Machtmitteln der Zunft nach kurzem Kampf niedergeworfen und wieder in die engen Grenzen ihrer rein humanitär-geselligen Zwecke zurückgewiesen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts lässt der Zustrom der Arbeiter von jenseits der Alpen nach, und die hierdurch entstehenden Lücken werden nur notdürftig durch Einwanderung aus Norditalien, der Lombardei und Ligurien, geschlossen. Was von deutschen, besonders niederdeutschen Arbeitern noch in der Stadt war, einte sich mit anderen Elementen deutscher und flandrischer Herkunft zu einer grossen frommen Bruderschaft, der Compagnia di Santa Barbara, die in der Servitenkirche (Santissima Annunziata) Altar und Kapelle erwarb und bis in das 17. Jahrhundert hinein Spuren ihrer Wirksamkeit hinterlassen hat.

Was die inneren Verhältnisse in den einzelnen Webereibetrieben betrifft, so können wir hier eine gewisse Differenzierung nach der Zahl der in einem Betriebe, d. h. in einer Werkstatt beschäftigten Personen erkennen. Arbeiteten Mann und Frau (resp. Vater und Sohn, Mutter und Tochter etc.) zusammen am Webstuhl, so konnte eine Heranziehung fremder Elemente in der Regel entbehrt werden; waren keine Familienmitglieder zur Unterstützung vorhanden, so erforderte schon die Breite des Stuhls die Mitwirkung wenigstens einer Hilfskraft, sei es nun eines gleichberechtigten Genossen oder eines geldbezahlten Gesellen oder Lehrlings. Weber und Weberinnen, die es dank ihrer spezifischen Geschicklichkeit zu einer gewissen Wohlhabenheit gebracht hatten, stellten wohl auch noch einen zweiten oder dritten Webstuhl auf und liessen dieselben durch gemietete Hilfskräfte bedienen. Neben deutschen Webermeistern finden wir auch deutsche Webergesellen in Masse in Florenz; aber erst in der Zeit, als der Zustrom aus Deutschland nachgelassen hatte und italienische Arbeiter an die Stelle der nordländischen getreten waren, hat die Zunft durch einen ausführlichen Erlass die Regelung des Verhältnisses zwischen Webermeistern und -gesellen in Angriff ge-

nommen: es galt dabei vor allem, den Meistern Schutz gegen willkürliches Verlassen der Arbeit von seiten der Gesellen zu gewähren [1]). Auch hier hat dann wieder erst die monarchische Zeit den Aermsten und wirtschaftlich Schwächsten einen ausgedehnten Schutz zu teil werden lassen: ein Gesetz Cosimos II. von 1577 [2]) befiehlt den Webern, ihren Gesellen und Arbeitern in ihren Häusern Schlafstatt, Feuer und Licht zu gewähren, ohne ihnen dafür Abzüge am Lohn zu machen: Bestimmungen, deren Inhalt zu manchen Momenten der deutschen Gesellenbewegung in der gleichen Zeit eine interessante Parallele bildet [3]).

Wir werfen endlich noch einen kurzen Blick auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse dieser Arbeiterklasse. Für dieselbe ist vor allem der eine Umstand entscheidend ge-

---

[1]) Lana 55 fol. 46 f. und 16 fol. 91 f. (1506). Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Entsteht Streit zwischen einem Webermeister und einem seiner Gesellen oder Lehrlinge, und hat einer von diesen Tuch bis zum ersten „passino" gearbeitet, so muss er es vollenden; ist er noch weiter vorgeschritten, so hat er noch ein zweites fertig zu arbeiten. Ist einer schon auf längere Zeit von dem Meister im voraus bezahlt (soprapagato), so muss er mit ihm über das, was er ihm schuldig bleibt, accordieren, ehe er von einem anderen in Arbeit genommen werden darf. Nur wenn Gesellen und Lehrlinge den genommenen Vorschuss beim Meister abarbeiten wollen, dieser aber sich dessen weigert oder keine Arbeit hat, können jene bei anderen in Dienst treten.

[2]) Lana 16 fol. 385 f.: tessitori . . . debbono tenere li lavoranti nelle loro case col dar' loro da dormire, fuoco e lume, come sino a qui hanno costumato di tenerli et dar loro senza alcuna diminuzione della mercede solita darsi e pagarsi a detti lavoranti. In Siena wird 1577 den Webermeistern verboten, „tele" ausser dem Haus an Gesellen zu geben, da diese sonst vengono a far buttigha sanza ammaestrarsi (Stat. dell Arte della Lana di Siena IV fol. 23).

[3]) Weit grössere Bedeutung hat das Gesellenwesen in anderen italienischen Städten, in denen die Weber nicht in völlige Abhängigkeit vom Verleger geraten waren wie in Florenz, z. B. in Venedig und in Pisa. Auf das einzelne ist hier nicht einzugehen. Für Venedig vgl. vor allem Broglio d'Ajano a. a. O., für Pisa Bonaini, Statuta III S. 702. Hier ist vor allem die Bestimmung interessant, dass, wenn ein Weber nur „per paura de' suoi lavoranti", d. h. um Arbeit für sie zu haben, eine tela von einem Tucher in Arbeit nähme, die betreffenden Gesellen ihn nicht vor Vollendung des betreffenden Stück Tuchs verlassen dürfen.

worden, dass weder Zunft noch Staat ihre Machtmittel zu autoritärer Ordnung der Lohnhöhe und der Form der Lohnzahlung gebraucht haben; dass sie nur die allgemeinen Grundsätze der Löhnung, vor allem den Zwang zur Auszahlung in bar, das Verbot der Lieferung von Naturalien und Waren auch den Webern gegenüber in Anwendung bringen. Das ist um so bedeutsamer, als anderen Klassen von Arbeitern, z. B. den Färbern gegenüber die Wollenzunft die tarifarische Regelung der Löhne in unserer Periode mit aller Energie durchführt; um so merkwürdiger, als in der Seidenzunft die Lohntaxen sich auch über die Seidenweber erstrecken, um den Arbeitern, wie es in dem Erlasse heisst, einen Lohn zu teil werden zu lassen, „der sie für ihre Arbeit bezahlt machte, wie es vernünftigerweise verlangt werden könne," — wie denn in der That uns in Statuten- und anderen Büchern der Seidenzunft eine Reihe von derartigen Lohntarifen für die Weber erhalten ist [1]. Fragen wir aber nach den Gründen für die hiervon abweichende Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Wollenzunft, so werden wir auf zwei Punkte vor allem unser Augenmerk zu richten haben: einmal auf die von uns geschilderte eigentümliche Form des Arbeitskontraktes, wie er, durch die allgemein übliche Auflassung der Webstühle charakterisiert, in der Wollen-, nicht aber in gleichem Masse in der Seidenzunft sich herausgebildet hat; in zweiter Linie dann auf die Thatsache, dass fluktuierende Bevölkerungselemente ein wesentliches Kontingent zu dem Arbeitermaterial stellten. Ging — wie schon erwähnt — die lohn- und preisregulierende Thätigkeit mittelalterlicher Behörden im allgemeinen von dem Gedanken aus, dass ein „gerechter" Preis sich finden liesse, dass es möglich sei, ihn dem schwankend-rätselhaften Bestimmungsmodus von „Angebot und Nachfrage" zu entziehen, und ihn, gestützt auf Forderungen der Moral und der kirchlichen Lehre, in dem sicheren Vertrauen auf ein aller Obrigkeit durch himmlische Fügung verliehenes Gerechtigkeitsgefühl, aus eigener Willkür festzusetzen, so war die Voraussetzung eines

---

[1]) Vgl. den unten im Anhang mitgeteilten Tarif für die Seidenweber.

derartigen summarischen Verfahrens eine relative Einfachheit der Verhältnisse, die Möglichkeit der Berechnung nach einem einheitlichen, klar zu Tage liegenden Prinzip und Massstab [1]). In der Florentiner Weberei dagegen brachte die mannigfaltige Verschiedenheit der Kontraktformen, wie sie durch die eigentümliche Art des Webstuhlvertrags bedingt war, eine sonst nicht vorhandene Schwierigkeit, ja fast die Unmöglichkeit mit sich, jenem Ideale des gerechten Preises durch einheitliche Regulierung, durch obrigkeitliche Taxierung der Leistung des einzelnen Webers nahezukommen. Denn nicht nur nach den verschiedenen Resultaten dieser Leistungen hätte hier die Bewertung derselben vorgenommen werden müssen, sondern auch nach der Verschiedenheit jener oben geschilderten Kontraktbedingungen; deshalb aber war hier ein einheitliches Bewertungsprinzip nicht durchzuführen, und ein zweites in die Rechnung einzusetzen, überstieg das Können der Zeit. So hätte die obrigkeitliche Tarifierung leicht das Gegenteil des Gewollten erreicht; hätte für scheinbar quantitativ und qualitativ gleiche Arbeit dennoch den einzelnen Arbeitern nicht die ihnen gebührende gleiche Höhe des Lohns zu teil werden lassen [2]). Dazu kam dann das reichliche, oft überreichliche Arbeitsangebot, das ganz von selbst die Löhne in einer Weise regelte, wie es den Interessen der Zunft, d. h. der in ihr vollberechtigt vertretenen sozialen Klasse, am besten entsprach. Bei den Webern hielt der kontinuierliche Zustrom deutscher Arbeiter in normalen Zeiten den Lohn so niedrig, wie es die Exportinteressen der Zunft erheischten; und eine

---

[1]) So hat z. B. die Arte di Lana di Siena (Statut. VI § 41) einen Stücklohntarif für ihre Weber gegeben.

[2]) Um konkreter zu sein: Nehmen wir an, der Lohntarif der Wollweberei sei, wie der in der Seidenzunft, berechnet worden pro Elle der verschiedenen Tuchsorten (also als Stücklohntarif), so hätte dabei die Frage, ob der Webstuhl im Eigentum des Webers oder ob er von dem Arbeitgeber ihm überlassen und zu welchem Preise das geschehen war, nicht berücksichtigt werden können. Da dies aber Brauch war, da die Unternehmer den Webern nicht nur das Arbeitsinstrument, sondern auch Vorschüsse in verschiedener Höhe gewährten, so mussten sie auch die Möglichkeit haben, die Höhe des Lohnes, durch dessen Rückbehaltung die Vorschüsse etc. allmählich abgezahlt wurden, selbst zu bestimmen.

Steigerung derselben durch organisierte Lohnkämpfe wurde hier, wie wir sahen, mit überlegenen Machtmitteln im Keime erstickt. Das Prinzip des laisser faire, laisser aller bei strenger Wachsamkeit allen Organisationsbestrebungen gegenüber ist auch hier, wie bei der Regelung des Verkaufes des fertigen Fabrikats, wie später in England zum Siege gelangt, weil es im Dienste des Interesses der herrschenden Klasse stand, ohne dass aber theoretisch durchgebildete Schulmeinungen es als das Alleinseligmachende hingestellt hätten, ohne dass auch eine zunächst litterarische, dann mehr und mehr ins Volksempfinden eindringende Gegenströmung es allmählich untergraben und seine Herrschaft vernichtet hätte. Wie man in der Wollenindustrie anderen Gruppen gegenüber eben das entgegengesetzte System obrigkeitlicher Lohnfestsetzung auf den Schild erhob, so hat man wohl auch einmal gelegentlich den Webern gegenüber davon Gebrauch gemacht, nicht in arbeiterfreundlicher Absicht, wie sie Poehlmann aus der Argumentation des Textes der Massnahmen der Seidenzunft herausliest, sondern weil man, wie es offen ausgesprochen wurde, die wohl infolge eines vorübergehenden Nachlassens des Arbeiterstroms bei gleichzeitig steigender Nachfrage allzu sehr gestiegenen Löhne wieder auf das normale Mass herabdrücken wollte[1]; ohne dass man indessen nach dieser Richtung Erfolg gehabt zu haben scheint. Es ist überaus charakteristisch in

---

[1]) Lana 48 fol. 124 (1408): Advertentes, quo (sic!) et ad quas summas pretia seu mercedes manifacturarum dicte artis propter indulgentiam lanificum in eorum damnum gravissimum sunt producta, et quod etiam damnosius augerentur, nisi provideretur de remedio oportuno, sollen vier officiales von den Konsuln gewählt werden, die zusammen mit diesen selbst entscheiden sollen: quod pretium per lanifices dicte artis solvatur et solvi possit de libra staminis et lane ad filandum et circa morem texendi et circa pretia texture et generaliter circa quascunque alias manifacturas, circa pectinos divulgatos et quomodo et qualiter . . . reducantur. Eine frühere Bestimmung von 1393 (Lana 46 fol. 1): Nullus lanifex possit solvere . . . alicui textori . . . pro texitura alicuius panni seu tele . . . que texeretur . . . in aliquo pettino alla piana nisi dumtaxat illud . . . quod . . . solvitur de pannis texutis a tre liccii etc. . . . spricht sich nur über das Verhältnis zwischen den Webelöhnen für zwei verschiedene Tuchsorten aus, ohne aber diese Löhne selbst festzulegen.

diesem Zusammenhang, dass erst mit dem völligen Niedergang der Industrie in der monarchischen Zeit das Prinzip des laisser faire den Webern gegenüber fallen gelassen, und auch hier die obrigkeitliche Lohnfestsetzung eingeführt worden ist: im Jahre 1546 wurde den Wollenwebern, bei denen die Festsetzung der Lohnhöhe bisher dem freien Vertrag zwischen den beiden Kontrahenten überlassen worden war, „um Ordnung zu schaffen," ein wie in der Seidenweberei nach Qualität, Länge und Breite der zu webenden Tuche abgestufter Lohntarif gegeben [1]), zugleich mit dem schon erwähnten Verbote, Webstühle „als Abzahlung" (per scontare) von den Webern zu kaufen [2]). Erst durch die letzterwähnte Massregel war ja eine feste Basis geschaffen, auf deren Grund ein einheitlicher, ohne grosse Mühe durchzuführender Lohntarif aufgebaut werden konnte; erst dadurch wurden, wenn der Ausdruck erlaubt ist, dessen mannigfache Fehlerquellen beseitigt. Von unserem heutigen sozialpolitischen Standpunkt aus mag uns leicht jene Massregel als ein Fortschritt erscheinen zu gerechterer Verteilung des Einkommens zwischen Kapital und Arbeit, zu einer Anschauung, die den Arbeiter nicht mehr ausschliesslich als mechanischen Teil des Arbeitsprozesses betrachtete; wir mögen leicht darin eine Einwirkung des monarchischen Regimentes sehen, dem ja das Ausgleichen der sozialen Klassengegensätze gern — im Gegensatz zur republikanischen Klassenherrschaft — als schönste und edelste Aufgabe vindiziert wird. Solche Betrachtung dürfte aber leicht die entwickelungsgeschichtlich bedeutsamste Thatsache in den Hintergrund drängen, dass es sich hier um ein Zurückstauen des wirtschaftlichen Fortschritts handelt, ähnlich der naturalwirtschaftlichen Reaktion, die um die gleiche Zeit in Deutschland einsetzte, in engstem Zusammenhange mit dem Niedergange der wirtschaftlichen und geistigen Kultur auf allen Gebieten; um eine völlig zerrüttete Industrie, die nicht mehr mit einem Ueberschusse von Arbeitsangebot rechnen konnte, die nicht mehr von jenen lebens-

[1]) Erlass vom 1. März 1546, gedruckt bei Cantini, Legislazione toscana I S. 289.

[2]) Nè etiam comperare de detti Tessitori Telai per scontare, come fino al pesente s' è costumato.

kräftigen Impulsen durchglüht war, wie sie den Florentiner Staat des 15. Jahrhunderts zur wirtschaftlich-friedlichen Eroberung des Orients getrieben hatten. Gewiss gab nicht mehr im Staate das einseitig gewandte Interesse einer Klasse von Kapitalisten: Grosshändlern, Bankiers und Fabrikanten, den Ausschlag, aber andererseits war mit dem politisch-wirtschaftlichen Stillleben der monarchischen Zeit alles Blut aus den Adern des Staates geschwunden; und die Ausgeglichenheit der sozialen Klasseninteressen war im Grunde nichts anderes, als ein klares Symptom der hereingebrochenen wirtschaftlichen Impotenz, des völligen Bankerotts einer grossen und weiten Zielen zustrebenden Wirtschaftspolitik.

§ 5.

Einzelarbeiter in grösseren Werkstätten und Läden.

A. Die Färber.

Schon um das Wesen der Stellung der Weber unter den verschiedenen Arbeitergruppen der Tuchindustrie klar in die Erscheinung treten zu lassen, haben wir im vorhergehenden, des Kontrastes halber, auf diejenige der Färber und der mit ihnen verwandten Berufsklassen kurz hingewiesen, und an die Spitze unserer ihnen gewidmeten Betrachtung können wir die Thatsache stellen, auf die wir ebenfalls schon aufmerksam gemacht haben: dass sie nämlich nicht hinabgedrängt sind in das Stadium völlig proletarischer Lebenshaltung, wie alle jene Arbeitergruppen, mit denen bisher unsere Darstellung sich zu beschäftigen hatte. Allerdings: die allgemeine technisch-wirtschaftliche Entwickelung hatte sie ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und Selbstbestimmung, die sie früher allem Anscheine nach einmal besessen hatten, beraubt; privatrechtlich waren sie aus eigener Unternehmung vertrieben und in das Verhältnis von Arbeitern zu Unternehmern hineingedrängt worden; öffentlich-rechtlich hatten sie, spätestens mit dem Erlass der ordinamenta justiciae, wahrscheinlich schon einige Zeit früher, ihre Korporationsrechte verloren, die sie früher ebenfalls

offenbar einmal besessen hatten; waren sie aufgesogen worden von der mächtigeren Unternehmerorganisation, der Wollenzunft, gehorchten sie jetzt fremden Gesetzen, deren Urheber zugleich ihre Herren und ihre Gegner im Kampfe um die Bedingungen ihres wirtschaftlichen Daseins waren; nach dieser Richtung hin bestand in der That kaum ein Unterschied zwischen ihrer Stellung (im Arbeitsprozess) und der der untersten proletarischen Schicht der Arbeiterschaft.

Nicht aber war durch den gleichen mit unwiderstehlicher Wucht sie erfassenden wirtschaftlich-politischen Entwickelungsprozess ihre allgemeine Lage, ihre Lebenshaltung auf jenes unterste Niveau sozialen Daseins hinabgedrückt worden, das innerhalb der gesamten Florentiner Bevölkerung die meisten Arbeiter der Wollentuchindustrie einnahmen; vielmehr repräsentieren sie während der ganzen hier betrachteten Epoche, wenn ich so sagen darf, eine Art Elite unter den in dem Tuchmachergewerbe thätigen Personen, zählen — nach ihrem standard of life — dem gewerblichen Mittelstand, dem Handwerk und Kleinhandel treibenden Bürgertum, zu, ja erheben sich teilweise bis zu einem weit über das Durchschnittsvermögen der Bevölkerung hinausgehenden materiellen Wohlstand [1]). In erster Linie aber haben sie diese bevorzugte Lage der eigentümlichen Stellung zu verdanken, die der von ihnen betriebene Teilprozess der Tuchfabrikation innerhalb des Gesamtprozesses einnimmt, indem jener nämlich im Gegensatze zu den anderen bisher betrachteten ein grösseres stehendes und umlaufendes Kapital, einerseits grosse Gefässe, Waidküpen, Mischbottiche, Warmbäder und technische Einrichtungen ähnlicher Art, andererseits Farbmaterialien, Beizmittel etc. verlangte. Wohl wäre es nun allerdings möglich gewesen, dass bei der relativ weit vorgeschrittenen Accumulation der Produktivkapitalien in wenigen grossen Unternehmungen, wenigstens die grössten und kapitalreichsten unter ihnen neben ihren Zentralbetriebswerkstätten auch eigene Färbereien errichtet hätten, die so zu einem integrierenden Teil ihres grossen Eigenbetriebes geworden, nur der einen Unternehmung dienstbar gewesen wären:

---

[1]) Vgl. darüber den Kataster von 1427 an anderer Stelle.

fest angestellte, nur einem Unternehmer verpflichtete Lohnarbeiter wären dann auch die Färber, wie Wollkratzer und Kämmer geworden. Indessen ging die Tendenz doch darauf hin, das Kapitalrisiko — und ein solches hätte die Einrichtung eigener Färbereien für jede Unternehmung in beträchtlichem Masse eingeschlossen — so gut es ging zu vermeiden oder wenigstens auf ein Minimum zu reduzieren, wobei dann, wie wir sehen werden, die Zunft vielfach mit eigenen Unternehmungen, mit ihrer überlegenen Kapitalkraft und Kreditfähigkeit den einzelnen Verlegern hilfreich zur Seite trat. Für die kleinen Unternehmungen aber wäre die Errichtung und Unterhaltung eigener, nur für sie arbeitender Färbewerkstätten von vornherein unmöglich gewesen. Und so sehr die Zunft rücksichtslos die Unternehmerinteressen gegen die Arbeiter vertrat, so sehr andererseits der gesamte wirtschaftliche Zustand der Industrie einer Entwickelung der Kapitalaccumulation, der grossen Unternehmungen gegenüber den kleinen günstig war, so wenig ist doch in der zünftlerischen Politik jemals von der gleichen Tendenz, die Grossunternehmungen gegenüber den Kleinen zu bevorzugen, eine Spur zu erblicken; vielmehr haben eben die Eigenunternehmungen der Korporation in entgegengesetzter Richtung gewirkt, dadurch, dass sie auch dem kleinen Kapital alle Vorteile des Grossbetriebs in gewissem Masse mit zu teil werden liessen.

So kam es, dass die Färber — und mit ihnen stehen, wie wir sehen werden, die Walker und die meisten Arbeiter der Appretierungsindustrie auf einer Stufe — niemals in dauernde Lohnabhängigkeit von einzelnen Kapitalisten gerieten [1]. Färbereien, Walkereien und Tuchspannereien waren gewerblich-mechanische Sonderetablissements, die zum grossen Teil allen Industriellen, die sich ihrer bedienen wollten, in gleicher Weise zur Verfügung standen [1].

---

[1]) Zwar kommt es auch bei ihnen, wie bei den anderen Arbeitern vor, dass ihnen vom auftraggebenden Unternehmer ein Vorschuss in bar auf ihre Arbeit gegeben wird; dass es so selten geschah, ist ein Beweis dafür, wie wenig die Färber, um der Not des Augenblicks zu begegnen, auf eine Unterstützung angewiesen waren, von der aus sich leicht eine dauernde Lohnabhängigkeit hätte entwickeln können. Unter den

War so im allgemeinen die unmittelbare Lohnabhängigkeit des einzelnen Färbers vom einzelnen Verleger ausgeschlossen, so gab es doch eine Möglichkeit der Verbindung, die ein Dauerverhältnis über den momentanen Auftrag hinaus zwischen beiden begründen konnte: die Kapitalbeteiligung des Verlegers — als Socius oder Kommanditär — am Betriebsgeschäft des Färbers [1]). Die Fälle aber, die sich dafür nachweisen lassen, sind durchaus singulär und lassen keinen Schluss zu auf allgemeinen Usus: weist doch der Kataster von 1427 nur ein einziges Tuchgeschäft auf, das mit grösserem Kapital an einem Färbereibetriebe beteiligt ist [2]). Diese Seltenheit indessen zugegeben: so ist schon die Möglichkeit derartiger Verträge überaus charakteristisch für die eigentümliche Stellung der Färber innerhalb der Arbeiterschaft der Wollenindustrie: ist doch an diesem Punkte die einzige Brücke geschlagen, die innerhalb des ganzen Bereiches unserer Industrie die weite und tiefe Kluft zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter über-

---

Schuldnern falliter Geschäfte finden sich gerade die Färber sehr selten, um so häufiger unter den Gläubigern. Lana 1 b 49 (1317) wird es ausdrücklich verboten mutuare tintori nisi illam (sc. summam) solummodo quam tempore talis solutionis lucratus fuerit ipse tintor vel pro laborerio iam completo. Hie und da kommt es wohl auch vor, dass arme Färber vom Verleger ihren Hausrat geliehen bekamen (vgl. Lana 101 fol. 61; 1397: ein lanaiolus vermietet auf 2 Jahre einem tinctor ein Bett mit Zubehör, Tisch, Küchengerät etc. für 1 Gulden monatlich, bei halbjährlicher Zahlung).

[1]) Nach Lana 40 fol. 7 (1331) sollen die Konsuln zu officiales tinte nur solche lanaioli ernennen, qui non habeant societatem cum tintore nec partem in aliqua apotheca tinte.

[2]) Giov. di Antonio di Guglielmo (Gonf. Bue, Santa Croce [Exemplar des Monte fol. 708]; libri di giunta III fol. 136): Er ist mit 900 Gulden an einer bottega d' arte di lana und mit 600 Gulden an einer bottega di tinta beteiligt; häufiger sind solche Kapitalbeteiligungen, soviel ich sehe, in der Seidenindustrie. Doch sind derartige Sozietäten aus Furcht vor Preistreibereien etc. oft verboten worden (Weber, Handelsgesellschaften S. 126 Anm. 5). Verboten ist ferner nach dem ersten Statut der Wollenzunft eine societas zwischen den Krappreibern (macinantes robbiam) und den lanaioli (Lana I b fol. 70; 1317). Vgl. auch den interessanten Sozietätsvertrag zwischen einem tintor und zwei mercatores sete et filugelli in Lucca, veröffentlicht von Bini in Atti dell' Accademia di Lucca XV S. 56.

windet, ist doch dies der einzige Punkt, an dem sich beide Teile nicht nur formal, sondern auch materiell gleichberechtigt gegenüberstehen. —

Als Regel dagegen darf gelten, dass die Färber wenigstens ihre Färbematerialien von den Auftraggebern zugleich mit den zu färbenden Wollen, Garnen und Tuchen geliefert erhielten. Daher unterscheiden die Tarife meist ganz deutlich das „ponere vagelli dei lanaioli" von der „tintura a prezzo", d. h. den Färbeprozess, für den Fall, dass der Arbeiter die Farbküpen vom Tucher mit allem nötigen Färbematerial benutzungsfertig geliefert erhält und in seinem Laden sofort mit der Vornahme des Färbeprozesses beginnen kann, von der Färberei, bei der der Arbeiter selbst Farb- und Beizstoff liefert, und in dem Gesamtpreis (tingere a prezzo) neben seiner Arbeit also auch seine Auslagen für Färbemittel etc. zurückerstattet erhält[1]). Im ersteren Fall macht der Tucher noch einen kleinen Extraverdienst dadurch, dass er die Farbmaterialien dem Färber etwas teurer berechnet, als sie ihn selbst im Einkauf zu stehen gekommen sind[2]); der Färber ist ihm ausserdem für sachgemässe Verwendung jener Materialien Verantwortung schuldig und kann, wenn sich von ihm verschuldete Schäden herausstellen, durch Abzüge an der Bezahlung gestraft werden[3]): alle diese Vorteile aber kamen vor allem den grösseren, reicheren und umfangreicheren Betrieben zu gute, die ihre

---

[1]) Diejenigen, die „ponunt vagellos" heissen auch vagellarii. Lana 40 fol. 16 (1334) wird u. a. bestimmt, dass keiner „che tingha di guado a prezzo" zugleich darf „ponere vagello". 1377 wird (Lana 46 fol. 49) den Färbern verboten, an lanifices und andere „vagellum" zu verkaufen.

[2]) Das ist offen ausgesprochen Lana 52 fol. 36 (1441): ut ex pretio tinture aliquod ultra venditionem panni percipi possit.

1371 (Lana 45 fol. 74) wurden einige Färber verurteilt, weil sie „liga e postura" gemacht hätten, indem sie „pro vagello guadi dati eis per dictam arten non reficiebant nisi 50—52 lbr. (statt 60 lbr.) ad hoc ut per officiales dicte Artis guadum dicte Artis daretur pro minori pretio solito etc. Auch der zünftlerische Handel mit Färbemitteln suchte offenbar den Färbern gegenüber noch einen Gewinn durch teureren Verkauf der Farbmittel zu machen, während er den Unternehmern gegenüber von ganz anderen Gesichtspunkten geleitet war. Vgl. auch Kap. VI.

[3]) Was der Ausdruck „Niuno lanaiolo possa ponere vagellos sopra se" bedeutet (Lana 46 fol. 164; 1384) ist mir nicht klar geworden.

Farbstoffe direkt importierten oder sie en gros aus den Magazinen der Zunft beziehen konnten. Allerdings greift auch dabei die Zunftgesetzgebung als regulierender Faktor ein, indem sie genau bestimmt, wie hoch das gelieferte Material in Rechnung zu setzen sei [1]), und in welchen Quantitäten es bei der Färbung benutzt werden solle [2]).

Den Handel mit Farbstoffen hatte die Zunft selbst in grossartiger Weise organisiert: sie verteilte das importierte Material zum grossen Teil an die Tucher nach Massgabe ihres Bedarfs, damit diese es dann ihren Arbeitern lieferten, zum kleineren Teile direkt an diese selbst [3]). — Je mehr Kapital oder Kredit also ein Färber besass, um so eher war es ihm möglich, die Farbmaterialien direkt in den Magazinen der Zunft oder beim importierenden Grosskaufmann einzukaufen und so den Gewinn selbst zu machen, den nach eigenem Geständnis sonst die Tucher zu machen pflegten. Indes war dieser Vorteil — zumal er hier durch die allgemeine natürliche Entwickelung nicht unterstützt wurde — nicht gross genug, um auch unter den Färbern eine Tendenz zu grösserer Kapitalaccumulation, zur Verdrängung der kleineren Betriebe durch die grösseren, eintreten zu lassen, und das entgegen-

---

[1]) Hie und da wurden auch die Arbeitsmittel und Gefässe den Färbern von den Unternehmern geliefert; daher das Verbot (Lana 56 fol. 93; 1399): Nullus tintor possit alicui altere persone ... aliquam caldariam vel alias masseritias vel arnesia apta ad tingendum accomodare vel earum usum quoquo modo. Nach einem Gesetz von 1505 müssen die Tucher an die Färber zahlen pro sua provisione di bottega masseritie, factori, lavoranti dentro e cavallino e loro guadagni 50 s. bei panni di San Martino, 35 s. bei panni di garbo; das bedeutet also einen Zuschuss der Verleger zu den allgemeinen Geschäftsspesen der Arbeiter, ausser dem tarifmässig festgesetzten Lohn.

[2]) Auch in Pisa unterscheidet das Statut (Breve Artis Lanae bei Bonaini a. a. O. III S. 712) diejenigen „chi pongono vagello a prezzo" von denen „chi tingono lana a prezzo". Nur erstere haben sie ... lo vagello non lavorasse mezzo capitale dafür dem Benutzer des vagello Ersatz zu leisten.

[3]) Den tintores war es im allgemeinen verboten, Waid im Waidmagazin selbst zu lagern. 1432 (Lana 51 fol. 4) wird es ihnen erlaubt, Waid „ad saggiandum", um sich über Quantität und Preis genau zu orientieren, dort [illegible] zu werden.

stehende Schwergewicht der zünftlerischen Ordnungen, wie es sich vor allem in den Tarifen äusserte, zu überwinden und unwirksam zu machen.

Diesen Tarifen nun wendet die Zunft ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu: oft werden sie fast alljährlich erneuert, immer mehr gehen ihre Bestimmungen ins Detail, immer schärfere Massregeln werden zum Zwecke ihrer strikten Durchführung getroffen, Der innere Grund für dieses Vorgehen der Zunft, das sich scharf von dem Verhalten derselben fast der gesamten übrigen industriellen Arbeiterschaft gegenüber abhebt, ist schon an anderer Stelle [1]) angedeutet worden: es war die niemals klar ausgesprochene, aber sicher den Organen der Zunft in ihrer thatsächlichen Begründung genau bewusste Erkenntnis der Thatsache, dass sich die Arbeitgeber, die die Macht in der Zunft besassen. den Färbern gegenüber nicht in der gleichen Lage absoluter ökonomischer Ueberlegenheit befanden, wie in ihrer Stellung zu der proletarisierten Masse der Weber, Spinner, Wollkämmer und Wollkratzer; dass hier die Mittel der Zunft als einer Macht öffentlichen Rechts, als staatlicher Institution, der einen der beiden kämpfenden Parteien zu Hilfe kommen mussten; dass das reine Prinzip des laisser faire hier leicht zu einer natürlichen Preisregulierung geführt hätte, die nicht im Klasseninteresse des Unternehmertums lag; dass vor allen Dingen eine ständige Gefahr organisatorischer Bestrebungen der Färber vorhanden war, die nicht, wie bei den übrigen Arbeitern, an dem Mangel grösserer materieller Fonds von vornherein scheitern mussten: mit einem Wort, dass man sich hier einer grösseren Summe feindlicher Machtmittel gegenüber befand, die man nicht erst bedrohlich anwachsen lassen durfte, ehe man ihrer Herr zu werden suchte. So arbeiteten sich hier das Organisationsverbot und die Tarifierung im Dienste des Unternehmertums ebenso in die Hand, wie den anderen Arbeitern gegenüber jenes Verbot umgekehrt durch das Fehlen obrigkeitlicher Lohnregulierung gestützt wurde.

Das Prinzip der Zunft bei ihrem Vorgehen auf diesem

[1]) Vgl. oben S. 282 ff.

Gebiete ist nun im ganzen einfach das: die Löhne auf möglichst niedrigem Niveau zu halten [1]): das wird zu wiederholten Malen ausdrücklich ausgesprochen [2]), und zeigt sich ausserdem schon darin, dass die in den Tarifen angegebenen Löhne etc. Maximallöhne waren, unter die wohl heruntergegangen, die aber niemals überschritten werden durften. Vor allem wohl mit dem wechselnden Durchschnittspreise der Nahrungsmittel [3]) ist die Thatsache zu erklären, dass häufig die Tarife nach Winter- und Sommerhalbjahr unterschieden sind. — Im übrigen richten sie sich, klassenweise, nach den verschiedenen Farbenarten: di guado — d'arte maggiore — d'arte minore, und sind innerhalb dieser Klassen oft bis in die feinsten Farbennuancen hinunter abgestuft und ausgearbeitet.

Neben den Lohntaxen standen allerdings der Zunft zur Erreichung des angegebenen Zweckes noch andere Mittel und Wege zu Gebote: vor allem die Errichtung eigener Färbereiwerkstätten auf Rechnung der Zunft: indem man alle diejenigen lanaioli, die nicht einen ausdrücklichen, geschriebenen Kon-

---

[1]) Wenn Poehlmann S. 65 die Worte im Statut der Arte della Seta I fol. 204 (1428): „che delle manifatture sieno pagati come ragionevolmente si richiede in dem Sinne deutet, dass es eine Massregel im Interesse der Arbeiter sei, um diesen eine angemessene Bezahlung für ihre Arbeit zu teil werden zu lassen, so erlaubt der Wortlaut der Bestimmung wohl diese Auslegung im ganzen Zusammenhange der zünftlerischen Arbeiterpolitik der Seidenzunft, die ihren Tarif als Minimaltarif festlegte, lässt aber keinen Schluss auf die Politik der Wollenzunft zu, die nach allen Zeugnissen ein entgegengesetztes Ziel verfolgte.

[2]) Z. B. Lana 45 fol. 18 (1369): considerantes, qualiter tintores guadi et artis maioris non bene serviunt in tintura artificibus dicte Artis ac etiam petunt maiora pretia debito ... Ibid. 152 fol. 36 (1441): durch die Statuten ist festgesetzt, dass die Färber so färben sollten: ut ex pretio tinture aliquid ultra venditionem panni percipi possit. Ibid. 45 fol. 74 (1370). Einige Färber werden verurteilt, weil sie „liga und postura" gemacht hätten ... ad hoc ut per offitiales Artis guadum dicte Artis daretur pro minori pretio solito vel eisdem concederetur posse accipere maius pretium ... de pannis et lanis (sc. tintis).

[3]) Die Annahme, dass etwa die verschiedene Dauer der Arbeitszeit dabei eine Rolle gespielt haben könnte, wird durch die Thatsache unmöglich gemacht, dass es sich bei allen Tarifen um Stücklohntarife handelte.

trakt mit ihren Färbern geschlossen hatten, auf die von der Zunft in ihren Werkstätten festgesetzten Preise und Löhne verpflichtete [1]). Dazu kamen dann die verschiedenartigsten, hier mit besonderer Strenge durchgeführten Massregeln der Kontrolle [2]): für jeden kleinen Makel, für jeden Fleck am gefärbten Tuch wurde der schuldige Arbeiter verantwortlich gemacht und durch Abzüge am Lohn bestraft: eigene Beamte der Zunft, von den Konsuln gewählt und bei nachlässiger Amtsführung jederzeit absetzbar, wachten über die sorgsame Durchführung aller zu diesem Zwecke erlassenen Massregeln [3]); dazu diente das Verbot, Färbemittel von Kleinkrämern (trecconi) und anderen Wiederverkäufern zu beziehen, das allerdings zunächst erlassen worden war, um der Verwendung minderwertigen Materials vorzubeugen; dazu sollte endlich die vielfach angewandte Sicherung durch alljährlich erneuerte Kautionen verhelfen: garantierte sie doch der Zunft, und damit zugleich auch den einzelnen Unternehmern, unter allen Umständen Zahlung der von den Färbern für schlechte Arbeit, unbezahlte Färbemittel etc. geschuldeten Summen [4]). — So war durch eine konsequent mit aller Kraft durchgeführte zünftlerische Politik zuletzt doch fast der gleiche Erfolg erreicht, den die natürliche Machtverteilung bei den übrigen Arbeitergruppen auch ohne jene erzielt hatte; in normalen Zeiten, bei wenig schwankendem Absatz, ohne Stockungen und Krisen, ohne plötzlich einsetzende Produktions-

---

[1]) Lana 45 fol. 51: Nullus tintor Artis maioris et guadi soll (wenn er nicht ausdrücklichen Vertrag gemacht hat) höheren Lohn fordern als diejenigen tintores erbe et guadi qui faciunt tinturam ad instantiam artis.

[2]) Lana I a 5 (1317). Ueber die Revision im allgemeinen vergleiche Lana 44 fol. 149 (1367), 56 fol. 20 (1371), 46 fol. 166 (1384), 52 fol. 50 (1441).

[3]) Lana I b 92 (1317); II b 35 (1331): Neben den acht officiales tinte, die nach Lana VIII a 33 (1428) die Befugnis haben 1. zusammen mit den Konsuln die Preise für die Färberei zu bestimmen und technische Anordnungen zu erlassen, 2. den saponarii den Preis für die Seife festzusetzen, 3. den Kurs des Goldguldens nach der Rechnungsmünze der Silberwährung zu bestimmen, 4. die Tuchspannereien der Zunft zu verwalten, bestehen 1361 (Lana VI a 19) noch zwei officiales super damnis tinture.

[4]) Vgl. darüber auch Calimala I c 1 (bei Filippi a. a. O.).

steigerungen waren die Färber ihren Arbeitgebern gegenüber kaum in anderer Stellung, als die anderen niederen Hilfsarbeiter der Zunft, waren sie der Möglichkeit beraubt, auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse, der Arbeitszeit und Arbeitsweise mithelfend einzuwirken; abhängig von ihren Lohnherren, die zugleich ihre Richter waren und die Administration alles dessen hatten, was ihre wirtschaftlichen Interessen anging, ohne Organisation, ohne korporativen Zusammenschluss, Handwerker nach ihrem allgemeinen Lebenshabitus, Arbeiter nach ihrer Stellung im Produktionsprozess.

Indessen[1]) — auf die Dauer waren sie in diese fast proletarische Lohnabhängigkeit nicht hinabzudrücken: unruhigere Perioden, waren es nun solche starker wirtschaftlicher Schwankungen, heftiger Erwerbs- und Handelskrisen, waren es politische Revolutionen, Umwälzungen in Regierung und Verfassung der Stadt, erwiesen sich regelmässig ihren Emanzipationsbestrebungen günstig, und wurden von ihnen, gestützt auf ihre grössere Kapitalkraft, ihre höhere technische Geschicklichkeit, die eine Heranziehung von Ersatzleuten fast zur Unmöglichkeit machte[2]), mit weit grösserem und länger andauerndem Erfolge ausgenutzt, wie von den übrigen Arbeitern der Zunft. Bei ihren Bestrebungen aber hatten sie vor diesen noch einen anderen — bisher noch nicht gewürdigten — Vorteil voraus[3]): den festen inneren Halt einer zwar nicht wirtschaft-

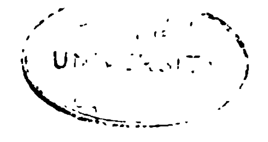
[1]) [illegible]

[2]) [illegible]

[3]) [illegible]

lichen Zwecken dienenden, wohl aber religiös-kirchlichen Vereinigung voraus, die bereits ein genügendes Alter hinter sich, ein ausreichendes Mass von Festigkeit erlangt hatte, um auch die Probe stürmischer Zeiten zu bestehen. Eine reich ausgebaute lokale Tradition führt die Genossenschaft der Färber zum heiligen Onofrius bis weit in das 13. Jahrhundert zurück: sicher ist, dass im Jahre 1280 ein Spital dieser Bruderschaft gegründet worden ist, das bald, durch zahlreiche fromme Stifter unterstützt, eine ziemliche Ausdehnung gewann und lange Zeit hindurch bestanden hat. In das Gebiet der Sage scheint die Nachricht zu gehören, dass der Vater der heiligen Katharina von Siena der Gründer der Genossenschaft gewesen sei: über allem Zweifel aber steht die Thatsache, dass, soweit wir auch bisher die Geschichte der Bruderschaft nach rückwärts verfolgen können, andere als gesellige und kirchliche Bestrebungen als Ziele ihrer genossenschaftlichen Wirksamkeit nicht zu erkennen sind.

In der volkstümlichen wie in der litterarischen Tradition geniesst die Bruderschaft grosse Verehrung; in Wirklichkeit ist sie, soweit wir sehen können, und sicher seit dem Erlass der ordinamenta justiciae nicht das gewesen, was man aus ihr machen wollte, eine politische Organisation, die früheste zielbewusste Kampfvereinigung von Arbeitern, wie sie dem modernen Empfinden schmeichelte, das in Italien gern, rückwärts gewandt, in sentimentalem Anschauen der Vergangenheit das soziale und politische Elend der Gegenwart zu vergessen sucht. Wäre jene fromme Bruderschaft zugleich eine politisch-wirtschaftliche gewesen, oder hätte sie nur den Keim zu einer solchen in sich geborgen, so hätten die Färber bei den historisch nachweisbar von ihnen gemachten Versuchen, ihre wirtschaftliche Lage zu bessern, sicher in ihr vor allem ihre Stütze gesucht; in keiner der Urkunden aber, die sich auf die Zunftgründungen der Färber beziehen, ist von ihrer Bruderschaft, die schon lange besteht, die Rede. Eben das unterscheidet sie von den Genossenschaften deutscher Weber, die wir schon betrachtet haben: hier wird der ursprünglich ebenfalls zu religiös-geselligen Zwecken geschlossene Bund zur Kampfvereinigung im Ringen um eine bessere ökonomische



Lage; deshalb ist mit der Niederlage im Lohnkampf auch an seine Wurzel die Axt angelegt worden: bei den Färbern ist ihr frommes Thun von all den heissen Kämpfen, welche sie um ihre wirtschaftliche Existenz im Laufe des 14. Jahrhunderts ausgefochten haben, in keiner Weise berührt worden; die Organisationsversuche, die dabei zu Tage kamen, lehnten sich nicht an die bestehende Vereinigung an, sondern schufen neue, völlig in sich stehende, selbständige Gebilde [1]). Das eine aber darf, um die am Eingang dieses Abschnitts gegebene Anschauungsweise zu rechtfertigen, dem gegenüber betont werden: die Thatsache, dass, soweit wir zurückblicken können, jedenfalls seit der definitiven Konstituierung der Wollenzunft eine kirchliche Bruderschaft der Färber bestand und geduldet wurde [2]), verschaffte ihnen wenigstens die Möglichkeit regelmässiger Zusammenkünfte, einer, wenn auch nur privaten, ungeregelten Aussprache über die gemeinsamen Berufsinteressen, eines Sichkennenlernens auch unter denjenigen, die nicht in gleichen Stadtquartieren wohnten; sie überwand einigermassen die Schwierigkeiten, die bei hausindustriellem Einzelbetrieb einer Organisation der Arbeiter aus ihrer lokalen Zerstreutheit und dem Mangel einzelner Konzentrationspunkte, wie sie die modernen Fabriken bieten, erwachsen.

Ein weiterer Umstand kam ihnen zu Hilfe. Von Anfang an waren die Färber nicht in gleicher Weise von aller politischen Thätigkeit, von aller Mitwirkung an der zünftlerischen Selbstverwaltung ausgeschlossen wie die niederen industriellen

---

[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörten der Bruderschaft Färber aller Arten (also auch Seidenfärber, Färber fremder Tuche etc.) an; schon deshalb kann von einem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Organisation von 1342, die nur die Wollen- und Wollentuchfärber umfasste, schwerlich die Rede sein.

[2]) Doch hegten die Zunftbehörden auch gegen diese religiösen Bruderschaften immer ein gewisses Misstrauen, wie hervorgeht aus Lana I d 30 (1317), wo den Konsuln Befugnis erteilt wird, mit dem Erzbischof und den Fratres S. Marchi de Cafaggio sich in Verbindung zu setzen, damit in die zur Kirche S. Marchi de Cafaggio gehörige Bruderschaft keine Wollarbeiter sich eindrängten, cum hoc sit quod sub pretextu societatis predicti battitores et scardassieri et pettinatores faciant ibidem conventiculas contra artem lane.

Arbeiter. Das erste Zunftstatut hatte mit einigen anderen besser gestellten Arbeitergruppen (conciatores, gualcherai) auch den Färbern gewisse eng umgrenzte politische Rechte und Pflichten verliehen[1]): sie sind als „Membra“ in die Matrikel eingetragen, sie zahlen, zusammen mit den anderen gleichgestellten „membra minora“ eine Pauschalsumme als Beitrag zu den zünftlerischen Finanzen; sie haben Anrecht auf einen Teil der niederen Zunftämter, besonders solcher, die der gewerblichen Verwaltung dienen[2]); so hatten sie wenigstens einen geringen Anteil an der politischen Erziehung, die das thätige Mitwirken in der Zunftadministration zu Teil werden liess, wurden gewöhnt an die Beratung ernster Angelegenheiten, an Aufsichtsführung und Rechenschaftslegung; daneben aber bot die prinzipielle Anerkennung ihrer Berechtigung eine gewisse, wenn auch sehr schwache Garantie gegen Vergewaltigung durch politisch-administrative Massregeln der organisierten Unternehmer.

Drei Momente waren es also, um das Gesagte noch einmal kurz zusammenzufassen, die den Färbern im Kampf um die Besserung und Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage zu statten kamen: der Besitz eigenen Produktivkapitals, die kirchliche Bruderschaft, endlich die politische Berechtigung und Teilnahme an den niederen Zunftämtern. — So sind sie die ersten unter den industriellen Arbeitern, die geschlossen in den Lohnkampf eintreten; sie sind es, die am klarsten ihrer Ziele bewusst auch die stärksten und relativ dauerndsten — wenn auch ebenfalls nur ephemeren — Erfolge erzielt haben, die fast alle heute bekannten und geübten Kampfesmittel in dem Ringen zwischen Kapital und Arbeit schon damals anzuwenden

[1]) Nach dem ersten Statut von 1317 (Lana I a 49) gibt es nur eine Matrikel für lanifices, stamanioli, lanivendoli, conciatores, affettatores et rimendatores; nach den folgenden dagegen zwei getrennte Matrikeln, eine für die lanaioli, stamanioli und lanivendoli, die zweite für die tintores, conciatores, tiratores, manganatores, sensales, cappellarii, gualcherarii, mensuratores, rimendatores. Doch scheint thatsächlich erst seit dem Ciompiaufstand jene zweite Matrikel geführt worden zu sein. Vgl. meine Florentiner Zünfte S. 77 ff.

[2]) Lana I a 2 und 38 (1317) und folgende Statuten; V a 7 und 15 (1338).

verstanden. — Im grösseren Zusammenhang der allgemeinen Arbeiterkämpfe in Florenz wird uns nun auch der Anteil der Färber an denselben zu beschäftigen haben: hier gilt es nur diejenigen Momente zu betonen, die ihnen auch hierbei unter den Arbeitern der Tuchindustrie eine Sonderstellung verschafft haben.

Als sie ihren ersten Emanzipationsversuch machten — unter der Regierung des Herzogs von Athen —, da sind ihnen die anderen Arbeiter nicht gefolgt; kamen diese über tumultuarische Strassendemonstrationen, über ein zwar geschlossenes, aber ungegliedertes und ungeordnetes Auftreten nicht hinaus, so sind die Färber schon damals sich nicht nur des zu erreichenden Zieles — Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage —, sondern auch des besten Mittels, das zum Ziele führen konnte, klar bewusst gewesen: der Aneignung grösserer politischer Rechte durch die Teilnahme an der Staatsverwaltung, durch Konstituierung einer eigenen Färberzunft. In illusionsfreier Klarheit und gedrängter Kürze sind ihre Ansichten in der Petition dargelegt, die sie am 23. November 1342 an den Herzog von Athen richten: Bisher seien sie der Wollenzunft „wegen deren Uebermut“ (propter grandigiam) unterthan gewesen, seien durch deren aller Billigkeit hohnsprechende Verordnungen niedergehalten worden und so in Armut geraten, da sie nur alle vier bis fünf Jahre und auch dann nur nach Belieben der Arbeitgeber bezahlt würden[1]. Wagten sie es dagegen Beschwerde zu erheben, so könnten sie es nur vor dem Tribunal der Zunft, so dass ihre Richter, die zugleich ihre Herren seien, wieder nach eigener Willkür über die Bezahlung ihrer sauren Arbeit entscheiden könnten; dazu hätte man ihnen noch eine Einkaufssteuer für ihre Farbmaterialien aufgezwungen — kurzum die Unbill sei so gross, dass, wollten sie nicht gänzlich zu Grunde gehen, schleunigste Abhilfe not thue. Sie bitten daher, um auch fernerhin im stande zu sein, dem Herrn der Stadt mannhaft zu dienen (viriliter servire) und um das unerträgliche Joch der Tucher abschütteln zu können, um Gewährung

---

[1]) Veröffentlicht von Paoli, Il duca d' Atene (Arch. stor. Ital. I S. 210 f. nach Prov. del Cons. Magg. 32 fol. 92).

einer eigenen Zunft, mit den gleichen Rechten, wie sie die politischen Zünfte genössen, den gleichen Pflichten, die diesen auferlegt seien: und diese wird ihnen bereitwilligst von dem Beschützer aller Rechte und Ansprüche der niedersten Volksklassen bewilligt. Nur kurze Zeit hat sie bestanden; schon bald nach dem Sturze des Herzogs von Athen wurde sie durch die damals hochgehenden Fluten der innerpolitischen Ereignisse wieder hinweggespült, und auch die erhöhten politischen Rechte, die die Wollenzunft den Färbern nach ihrer Wiederunterwerfung gnädig zugestanden hat, haben nicht viel länger Bestand gehabt [1]). Die Klagen über schlechte und späte Bezahlung, über ungerechte Bestrafungen und Abzüge am Lohn, über willkürliche Verwaltung von Gericht und Polizei hören auch jetzt nicht auf; ja die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts zeigen sogar eine erneute stärkere Anspannung der Anforderungen an die Färber: die Aufsicht über die Sorgfalt ihrer Arbeiten wird verschärft, für die Kontrolle der Färbung in Waid und echtem Scharlach wird eben damals eine eigene Magistratur eingesetzt; einseitig aus den Kreisen der Unternehmer gewählt, mag sie wohl oft genug im Interesse ihrer Klassengenossen parteiisch ihre Entscheidungen getroffen, die Färber durch Konstatierung kleiner, vielleicht ohne ihre Schuld entstandener Defekte um den Ertrag ihrer Arbeit betrogen haben [2]); während andererseits auch die Klagen der Tucher

---

[1]) Vgl. die genauere Darstellung in meinen Florentiner Zünften S. 80 f. Seit 1347 wird die achte Konsulatsstelle jedesmal einem Färber verliehen; ebenso haben sie Anspruch auf einen Sitz unter den „officiales tinte". Im Statut von 1361 wird ihnen ganz allgemein das Anrecht auch auf die höchsten, früher den Tuchern vorbehaltenen Zunftämter zugebilligt. Was aber wollten die wenigen Vertreter der Arbeiterinteressen gegenüber der überwältigenden Majorität der Unternehmer erreichen, da zu fast allen gültigen Beschlüssen eine Zweidrittelmajorität der Anwesenden genügte, und nur bei vorgeschriebener Einstimmigkeit ihr Einspruch von Bedeutung hätte werden können. Die Färber in der Zunftverwaltung konnten wohl als sachverständiger Beirat gute Dienste thun, wurden aber jedesmal überstimmt, sobald Unternehmer- und Arbeiterinteressen sich gegenüberstanden. In den Sechziger Jahren wird ihr Anrecht dann — wie es scheint stillschweigend — kassiert.

[2]) Allerdings war den Konsuln ausdrücklich vorgeschrieben (Lana VI a 19): si tintor vel vagellarius dubitaret, quod lanifex eidem non sol-

immer häufiger und heftiger werden, dass die Färber Vorschüsse in Geld und Waren, die ihnen von ihren Auftraggebern gemacht worden waren, nicht rechtzeitig zurückzahlten, dass sie ihren aus Verträgen mit der Zunft selbst ihnen erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkämen etc. Dazu kam, dass die Lage im ganzen lange Zeit eine unsichere war, da der Krieg mit Pisa, wie ein gleichzeitiger Schriftsteller zu berichten weiss, die Wollenindustrie an den Rand des Untergangs gebracht hatte[1]; aus alledem entsprang eine Fülle kleiner Konflikte und Reibereien, eine erneute scharfe Spannung zwischen beiden Interessengruppen, die schon 1369 zu einer Lohnbewegung der Färber führte[2], und sich 1370 in einem regelrecht organisierten Streik entlud[3]. Der Zeitpunkt

---

veret et peteret consulibus, quod eum cogerent solvere eidem pretium tinture, dicti consules teneantur et debeant facere securare per sufficientem securitatem dictum tintorem et vagellarium a tali lanifice de quo dubitaret; da aber das Konsulat damals sich fast ausschliesslich aus lanifices zusammensetzte, war praktisch diese arbeiterfreundliche Bestimmung wohl ohne grössere Bedeutung.

[1]) Neri di Donato bei Muratori (Scriptores rerum Italicarum XV S. 170).

[2]) Lana 45 fol. 18 (1369): Considerantes qualiter tintores guadi et artis maioris non bene serviunt in tintura arteficibus dicte Artis ac etiam petunt maiora pretia debito et pluria alia faciunt in dampnum et preiudicium arteficum dicte artis sollen die Konsuln eine Zwölfmänner-Kommission berufen etc.

[3]) Lana 45 fol. 67 (vgl. meine „Florentiner Zünfte" S. 83 Anm. 1): Considerantes quod nonnulli tintores guadi propter insidias faciendas dicte arti de tinta guadi ad hoc, ut carestia tinte guadi deveniat arteficibus dicte artis cessaverunt et cessant dictam artem et misterium tinte guadi exercere sperantes habere ab arteficibus dicte artis, si eos dictum misterium exercere contingeret, habere ea pretia que volent ... bestimmen die Konsuln quod nullus tintor guadi, qui a duobus annis citra dictam artem et misterium tinte guadi fecerit et exercuerit et seu exercere consueverit, et ad presens ipsam artem et misterium tinte guadi non exerceat et seu non exercet vel facit, possit hinc ad decem annos ... tingere seu ad tingendum recipere pannos vel lanam alicuius vel cum aliquo artefice vel supposito dicte artis. Damit hängt wohl auch, was schon erwähnt, zusammen, dass nämlich die Färber pro vagello guadi nur 50—52 lbr. statt 60 der Zunft „reficiebant" ad hoc ut per officiales dicte Artis guadum dicte Artis daretur pro minori pretio solito, vel eisdem concederetur ... posse accipere maius pretium ... de pannis et lanis (Lana 45 fol. 74).

für die Bewegung war insofern günstig gewählt, als eben damals ein Wiederaufschwung der Industrie nach der Krisis der sechziger Jahre, die durch den Krieg mit Pisa hervorgerufen war, einsetzte und einen stärkeren Begehr nach Arbeitskräften mit sich brachte. Zwei Jahre lang scheint der Konflikt gedauert zu haben, bis die Unternehmer nach vielen Anstrengungen — wir wissen nicht, ob aus eigener Kraft oder mit Unterstützung der Staatsgewalt — desselben Herr geworden waren: eine zehnjährige Aussperrung aller derer, die an dem „Aufruhr" teilgenommen hatten, war die Antwort der siegenden Partei gegenüber den wieder zur Botmässigkeit gebrachten Suppositi. Erwies sich nun die Strenge dieser Bestimmung bald als undurchführbar, oder befolgte die Zunft auch hier den altbewährten Grundsatz, als Siegerin Gnade walten zu lassen, jedenfalls wurden schon 1372 nicht nur alle Strafen kassiert, sondern auch die strengen Bestimmungen über die Schau und Kontrolle der Färberei wenigstens vorübergehend aufgehoben [1]). Indessen waren damit nur einzelne kleinere Missstände und Auswüchse der zünftlerischen Arbeiterpolitik beseitigt, während die eigentlichen Quellen der Unzufriedenheit bei den Färbern — schlechte Bezahlung und einseitig feindliche Rechtssprechung — dadurch nicht berührt wurden. So kann es uns nicht wunder nehmen, dass auch sie sich bald der revolutionären Bewegung, die im Sommer 1378 zum Ausbruch kam, anschlossen und sie zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage auszunutzen suchten. Waren sie auch nicht Alleinherrscher in der neuen (22.) Zunft [2]), die durch Beschluss der revolutionären Regierung vom 25. Juli — mit zwei anderen Neuschöpfungen — gebildet worden war, so übertrafen sie doch nicht nur an Zahl bei weitem alle anderen „membra" der gleichen Korporation (purgatori, cardatori und cardaioli, d. h. Fertigsteller und Fabrikanten von Arbeitsinstrumenten), sondern mehr noch an Macht und Wohlstand; ein Uebergewicht, das vor allem in der Zusammensetzung des Konsulats (neun

---

[1]) Lana 45 fol. 78 (1371 Februar).

[2]) Vgl. darüber meine Florentiner Zünfte S. 83 f., die dort angeführte Litteratur und unten Kap. VII und Bd. II.

Färber gegenüber drei aus den anderen Berufen) seinen charakteristischen Ausdruck fand. — Diese neuerrungene Macht wurde nun während der drei Jahre, die die Zunft allem Andrängen ihrer Gegner standhielt, von ihr in intensivster Weise ausgebeutet: von Grund aus verändert waren jetzt die Bedingungen, unter denen der Preis der Arbeit formuliert wurde. Hatte bis dahin das strenge Vereins- und Versammlungsverbot es den Färbern unmöglich gemacht, in geschlossener Einheit den Bestimmungen der Unternehmer die eigenen Forderungen entgegenzusetzen, hatte man sich macht- und willenlos den autoritären Satzungen einer übergeordneten, mit staatlichen Machtmitteln ausgerüsteten, Behörde gegenüber befunden, so beantwortete man jetzt die Lohntaxen der Zunft mit einem Minimaltarif[1]), an den jeder Färber bei Strafe der Ausstossung aus der Zunft gebunden wurde; Macht gegen Macht stand die organisierte Arbeit gegen das vereinigte Kapital. Ja, man ging noch weiter: wusste man es doch sogar von seiten der Färber zu verhindern, dass die Wollenzunft, wie es seither geschehen, in eigener Unternehmung eine Färbereiwerkstatt und einen Laden von Färbemitteln errichtete, oder auch bestimmte Färber bei der Eröffnung eines solchen oder bei der Einfuhr von Farbstoffen, zum Zwecke billiger Arbeit für die Tucherkaufleute, unterstützte: man erliess für alle Mitglieder der Färberzunft ein strenges Verbot, einen derartigen Laden für die Zunft zu betreiben; ja man wagte es sogar, die Erlaubnis zum Betrieb der Läden durch die Wollenzunft an die Bedingung zu knüpfen, dass der bis 1378 bestehende Zustand völlig auf den Kopf gestellt werden, dass alle Unternehmer als Mitglieder in die Arbeiterzunft eintreten sollten; wo sie dann als „Unterthanen" der „Regierung" gegenüber in der gleichen Lage gewesen wären, wie einst die Färber in der Wollenzunft[2]). Vergebens

---

[1]) Das berichtet uns voll gut bürgerlicher Entrüstung Marchionne di Coppo Stefani: Rub. 887 in Delizie degli Eruditi des Padre Luigi de Ildefonso (Bd. 16 S. 50 f.).

[2]) Lana 46 fol. 88 (28. März 1379): Die Arte di Lana beklagt sich: Ars tintorum licet de iure non possint tamen de facto conantur toto posse destruere dictas apothecas; sie behaupten ipsam artem lane non posse facere apothecas predictas nisi ars lane intret ad dictam novam artem

klagen die Tucher über die abnorm hohen Löhne, die die Waidfärber zu fordern wagten: sie mussten sich entschliessen, mit ihnen — ein früher ganz undenkbares Factum — als mit einer gleichberechtigten Macht über die Minderung derselben in Unterhandlungen einzutreten [1]).

Als die Färberzunft mit ihren Forderungen nicht durchdrang, da wagte sie es, einen Prozess vor der Signorie anhängig zu machen, der unter dem damals noch herrschenden

---

tinctorum. Vgl. auch bei Marchionne di Coppo Rubr. 887 (wörtlich abgedruckt in meinen Florentiner Zünften S. 86 Anm. 3) besonders: Questa Arte de' Tintori presero tanta audacia che non avendo rispetto a chi essi erano, cioè alla città se non a propria utilità, che essi, che solevano essere retti e sottoposti a' Lanaioli, e da loro ricevere leggi e a loro statuti essere sottoposti, pigliarono tanto d'arroganza, che dove tutte l'altre Arti hanno da torre tanto di manifatture e non più ... questi feciono leggi, che tanto li togliesse della tale cosa e chi ne togliesse meno, cadesse in pena ... Fu detestabile questa cosa perchè era inferma la città per le novità intorno, che assentire convenne rimetterla ne' priori, e non ebbe effetto, e quasi fu la città sotto l' armi. Ma poi s' acconciò con danno de' Lanaioli e de' ricchi, e poveri s' acquistarono iurisdizione e prezzo.

[1]) Lana 46 fol. 109 (13. März 1380) ... maiora pretia quam sit debitum et consuetum habito respectu ad valorem guadi et cineris et aliarum rerum. Die Vier-Männerkommission soll mit den Waidfärbern de minuendo pretio tinte guadi tractare, componere, concordare, pacisci! Weitere Verhandlungen fanden statt im Januar 1381 (Lana 46 fol. 117 f.): consules ... considerantes complures varias et diversas lites, questiones ... fuisse exortas intra dictam artem lane eiusque artifices et suppositos ex una parte et artem tintorum et aliorum membrorum ad ipsam artem pertinentium ... ex altera parte occasione et causa mercantiarum et rerum et laboreriorum et ministeriorum que venduntur et fiunt per artefices et suppositos dicte artis tintorum arteficibus et suppositis dicte artis lane et pretiorum earum mercantiarum ... dependentium a quaque ab eis. Es sei daher auf Befehl der Signorie zwischen beiden Parteien longa pratica tenuta; die Wollenzunft wählt jetzt 4 officiales, die mit Vertretern der Färberzunft darüber in Verhandlung treten sollen: Quibus modis et formis, pretiis et terminis et prout, quotiens et quemadmodum mercantie res nec etiam laboreria et manufacture et alia exercitia vel ministeria, que venduntur et traduntur seu fiunt et exercentur ... quoquomodo per artefices ... dicte artis tintorum et ... artefices artis lane, et seu insuper quibuscumque lanis et mercantiis ... venduntur, emuntur et recipiuntur; ebenso sollen sie alle anderen Streitpunkte zwischen beiden Zünften beseitigen.

Druck einer starken demokratischen Strömung zu ihren Gunsten entschieden worden zu sein scheint[1]).

Zu neuem Streit und Aufruhr soll es damals gekommen sein; „beinahe stand die Stadt in Waffen,“ meldet ein Schriftsteller der Zeit; der Gedanke liegt nahe, dass in den bewegten Jahren, die dem Ciompiaufstand folgten, die Erinnerung an die raschen Erfolge, die der Strassenkampf mit den Waffen in der Hand gebracht hatte, die noch immer erregten, auf ihren Sieg pochenden Arbeiter zu erneuten Versuchen anregen konnte, das einmal mit Gewalt Errungene auch mit Gewalt zu befestigen und weiter auszubilden. — Im Laufe des Jahres 1381 ist dann der Umschwung eingetreten, der die natürlichen Machtverhältnisse wieder an Stelle derer treten liess, die eine siegreiche Revolution geschaffen hatte, und die eine Zeit lang infolge der weitverbreiteten Furcht vor ähnlichen tumultuarischen Zeiten, die der Existenz des Staates gefährlich werden konnten, Bestand behalten hatten. Den Färbern — als den mächtigsten Gegnern der Wollenzunft — gegenüber tritt deren wiedererwachtes Macht- und Selbstbewusstsein in einer Reihe von Aeusserungen zu Tage, die, statt der in den letzten Jahren üblichen kraftlos verzagten Sprache, wieder die stolze Ueberlegenheit der Macht und des Reichtums zeigen; man wagte es wieder, die Organisation der Arbeiter und ihr korporatives Auftreten als „unerlaubtes Monopol und Preistreiberei“ zu bezeichnen, durch die die Tucher am freien Betrieb ihres Gewerks gehindert würden[2]); man setzte eine diesmal einseitig

[1]) Vgl. die S. 303 Anm. 2 angeführte Stelle bei Marchionne di Coppo und Prov. del Cons. Magg. 70 fol. 227 (24. Januar 1381) Considerantes (sc. Priores etc.) quoddam laudum latum inter artem lane ex parte una et artem tintorum et aliorum membrorum ipsius artis ex alia. Der Inhalt des „laudum“ ist leider nicht mitgeteilt.

[2]) Marchionne di Coppo a. a. O. Questo fu tanto strano a' Lanaioli e abbominevole a' cittadini che fu oltre a misura. Lana 46 fol. 128 f. (4. November 1381): Considerantes quod licet de iure dicta ars et universitas dicte artis lane ... possint pro eorum lanis et pannis laborandis, incoandis et perficiendis ... omnia et singula facere, que in predictis ... fuerint opportuna ... tamen post creationem factam florentie de nova arte tintorum ... de facto dictam artem nequeunt libere ... exercere, obstantibus posturis ac litibus et controversiis ... que per dictam

aus der Wollenzunft gebildete Kommission[1]) mit umfassenden Vollmachten ein, um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen und dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Zunft wieder „frei“ ihrem Erwerb nachgehen könnten, man nahm für sie das Recht in Anspruch, nach eigenem Gutdünken die Preise für Wolle und Tuch festzusetzen; aber man verbot ihr jetzt ausdrücklich das zu thun, was vor nicht ganz einem Jahre geschehen war: einen Kompromiss mit der Zunft rebellischer Arbeiter einzugehen. Und kurze Zeit darauf erfolgt ein energischer Appell an alle diejenigen, die aus Furcht vor den Drohungen und Nachstellungen der Färber es nicht wagten, offen die Interessen der Zunft zu vertreten; und zugleich damit wird den Konsuln Anweisung gegeben, allen denen, die etwa durch ihr Eintreten für die Zunft an Hab und Gut geschädigt würden, volle Entschädigung aus der Kasse der Zunft zu teil werden zu lassen[2]).

Was dann im folgenden Monat den plötzlichen energischen Gegenstoss gegen die neuen Zünfte herbeigeführt hat, können wir nach dem heutigen Stand der Forschung noch nicht klar übersehen; sicher ist, dass erst zu Anfang des Jahres 1382 die lanaioli mit aller Macht einen erneuten, diesmal gewaltsamen

---

artem tintorum cotidie moluntur contra dictam artem lane. Dadurch litten nun seit beinahe vier Jahren die Geschäfte der Zunft.

[1]) Sie soll aus 20 Mann bestehen und die Aufgabe haben, mit den Konsuln zusammen neue Ordnungen zu erlassen, damit die „Artifices libere exercere possint suam artem. Et maxime pro lanis et pannis, que ... laboraverint, lavandis et tingendis, conciandis, cardandis et tirandis et plenissime complendis; gegen die „monopolia und posture“ einzuschreiten; zu bestimmen wie bei Kauf und Verkauf in allen Zweigen des Gewerbes verfahren werden solle; alle, von denen sie es für nötig hielten, aus der Zunft auszustossen (suspendere et prohibere a dicta Arte), andere aufzunehmen etc.

[2]) Lana 46 fol. 130 (16. Dezember 1381): Wegen der vielen „lites et impedimenta“ der ars tinte gegen die lanaioli und der Verleumdungen, die sie vor der Signorie, dem Handelstribunal, den Paciarii artium und vor den Konsuln der anderen Zünfte vorgebracht hätten, und in Erwägung, dass „propter multiplices minas et terrores, que per nonnullos fulminantur ... contra dictam artem“ ... viele Zunftmitglieder ihre zünftlerischen Rechte nicht mehr zu verteidigen wagten, erteilt der Zunftrat den Konsuln Vollmacht etc.

Vorstoss gegen die verhasste Zunft der Färber und ihrer Genossen unternahmen, und dass unter dem Ansturm der bürgerlichen Elemente, die sich, sobald der Bann der Furcht einmal gebrochen war, enthusiastisch dem Vorgehen der Tucher anschlossen, nicht nur die Färberzunft selbst, sondern auch ihre Schwesterzunft von 1378, die der farsettai, barbieri und sarti, zusammenbrach[1]). Mit der Zerstörung der Organisationen war das Wesentliche erreicht. Der einzelne Färber hatte den vereinigten Kapitalkräften gegenüber keine Macht mehr: und diesem Erfolg gegenüber mochte es wenig bedeuten, wenn man in gutgespielter Herablassung den wieder Unterworfenen einige geringe Zugeständnisse über den status quo ante 1378 hinaus machte: ein Viertel der Amtsstellen etwa wurde den Arbeitern reserviert, die jetzt zur Botmässigkeit gebracht waren; ferner sollten sie nach fünfjähriger Lehrzeit in die Reihen der „Lanaioli publici" aufrücken dürfen[2]), rein äusserlich betrachtet scheinbar eine Konzession von schier unberechenbarer Tragweite, da sie die gesamte soziale Klassenordnung der kapitalistischen Gesellschaft über den Haufen zu stürzen drohte, in praxi aber ohne jede Wirkung, weil ihre Durchführung an dem gesamten Zustand der Industrie, an den Betriebsverhältnissen und an der scharfen Trennung der Klassen innerhalb unseres Produktionszweiges scheitern musste. So blieb dies Zugeständnis immer auf dem Papier, während die andere

---

[1]) Vgl. meine Florentiner Zünfte S. 88 und unten Kap. VII. Gewiss spielten in den Ereignissen der ersten Monate des Jahres 1382 auch rein politische Momente ihre Rolle: die Anwesenheit englischer Soldtruppen in der Stadt vor allem; den eigentlichen Anstoss gab trotzdem das wachsende Unbehagen der lanaioli darüber, dass sie nicht mehr Herren im eigenen Hause waren, dass sie über ihre Arbeitskräfte, deren Löhne und Arbeitsweise nicht mehr nach eigener Willkür bestimmen konnten. Dass die lanaioli aber thatsächlich die Führung bei der Reaktion von 1382 hatten, geht aus einer Reihe von gleichzeitigen Berichten klar hervor, vor allem Marchionne Stefani Rubr. 704: a petizione delli Lanaioli, li quali ogni di avieno quistione con loro, bene che ebbono due Consoli nell Arte della Lana e Arte dei Tintori e loro membri. Das ist ungenau. Vgl. auch Arch. di Riformag. Balie 9 fol. 14—39.

[2]) Ausserdem übernimmt die Wollenzunft die Schulden der aufgelösten Korporation (Lana 46 fol. 146, 1382).

fässe und Instrumente einer Färberwerkstatt veranschlagt, die dieser von der Wollenzunft zur Miete erhält; und der Preis von 4 Gulden, den er jährlich dafür zu zahlen hat, entspricht etwa dem, den man durchschnittlich für eine kleine Florentiner Mietswohnung zu entrichten hatte [1]. Und man wird diesen Betrag sicher noch für einen durchschnittlich niedrigen halten, wenn man das im Anhang publizierte Inventar einer allerdings wohl ziemlich bedeutenden Färberwerkstatt liest, deren Gesamtwert auf ca. 450 Gulden geschätzt wird [2], und den Kaufwert eines anständigen Florentiner Hauses ausmacht; wenn man hört, dass die Wollenzunft den Färbern, mit denen sie wegen Errichtung eines für die Zunft zu betreibenden Etablissements in Verbindung tritt, durchschnittlich zwischen 400 bis 1500 Gulden als Anlehen vorstreckt [3], oder sich mit Beträgen von ähnlicher Höhe an deren Geschäftsbetrieb kommanditarisch beteiligt. Es handelte sich eben hier um gewerbliche Betriebe von durchschnittlich grösserem Umfange, Betriebe, deren Leiter zwar in den meisten Fällen noch selbst mit Hand an die Arbeit legen, vor allem aber eine weitgehende organisatorische Thätigkeit entfalten. Einzelne von ihnen haben mit 5, 8 und mehr Gesellen gearbeitet, und im Kataster sind neben 37 „tintores“ 72 Färbergesellen (sta alla tinta, al tintore, lavora alla tinta etc.) verzeichnet, d. h. es kommen durchschnittlich auf jeden Betrieb 2 Gesellen; wobei zu berücksichtigen bleibt, dass mancher, der sich als „tintor“ bezeichnet, sich ebenfalls in unselbständiger Stellung befindet, und der Beruf der im Hause lebenden Söhne, also unselbständiger Arbeiter, in den meisten Fällen nicht angegeben wird, so dass das Verhältnis sich noch mehr zu Ungunsten der selbständigen Elemente unter den Färbern verschiebt. Von besonderem Interesse ist es dann, dass auch innerhalb der einzelnen Stadtteile eine Verschiedenheit des durchschnittlichen Betriebsumfangs sich konstatieren lässt; während in den meisten Quartieren, in Santa Maria Novella, San Giovanni und San Spirito die Färbereien

---

[1] Lana 57 fol. 26 (1374).

[2] Vgl. Urkunde Nr. V c im Anhang.

[3] Vgl. die Beispiele dafür unten Kap. VI und im Anhang.

durchschnittlich klein waren, durch den Meister allein oder mit 1—2 Gehilfen betrieben wurden, finden wir am eigentlichen Sitz der Florentiner Färberei, im Quartier von Santa Croce — dort, wo heute noch der Name Corso dei Tintori an die ehemalige Bestimmung der langen Strassenzeile erinnert — im Kataster neben 11 Färbern 38 Gesellen verzeichnet, so dass hier die Werkstatt — von den Fehlerquellen abgesehen — mit 3—4, in Wirklichkeit durchschnittlich wohl mit etwa 5 Gesellen arbeitet. Dem grösseren Umfang der Einzelbetriebe entspricht es, wenn — dem gleichen Kataster zufolge — die Färber in medio weit höhere Steuern zahlen, als alle anderen Arbeiter der Webeindustrie, wenn sie häufig grösseres Grundeigentum besitzen, wenn sie manche kleinen Kapitalersparnisse auf dem „Monte", der Florentiner Staatsbank, angelegt haben. Während so, wie schon erwähnt, die durchschnittliche Höhe ihres Einkommens und ihrer allgemeinen Lebenshaltung sie auf die Stufe des kleinbürgerlichen, mässig begüterten Mittelstandes erhob, blieben ihnen die politischen Rechte, deren sich dieser, wenn auch nur in beschränktem Masse, erfreute, fast völlig vorenthalten, da die industrielle Betriebsverfassung sie der eigenen, selbständigen Unternehmung, wie der Möglichkeit korporativen Zusammenschlusses beraubt hatte. So war der im ganzen plutokratische Aufbau der Florentiner Verfassung an diesem Punkte durch die eigentümliche Entwickelung der Industrie und ihrer Betriebsweise unterbrochen; die „Produktionsverhältnisse" waren — um einmal die eigentümliche Nomenklatur des Sozialismus zu gebrauchen — mit den „Eigentumsverhältnissen" an einem Punkte in Widerspruch geraten, ohne dass daraus eine erfolgreiche revolutionäre Aenderung der bestehenden Verhältnisse zur Ausgleichung des Widerspruches sich ergab. In weit späterer Zeit sind dann infolge des Niedergangs der Industrie die Färber auch in ihrem allgemeinen ökonomischen Habitus auf das Niveau der anderen industriellen Arbeiter hinabgedrückt worden.

Noch haben wir zum Schlusse der für die Florentiner Verhältnisse charakteristischen wirtschaftlich-sozialen Dreiteilung der Färberarbeiter in die drei Klassen der tintori di guado, d'arte maggiore und d'arte minore oder „di loto" zu

gedenken. Den „Waidfärbern“ scheint unter diesen der oberste Rang zugekommen zu sein; sie erscheinen in den Tarifen an erster Stelle, und als die Färber nach Auflösung ihrer Zunft in die Matrikel aufgenommen wurden, haben sie das höchste Eintrittsgeld zu zahlen; mit ihnen schliesst die Zunft am häufigsten als kaufmännische Unternehmerin ihre Commenda-Verträge; gegen sie vor allem erlässt sie Auswanderungsverbote [1]), ohne doch auf die Dauer im stande zu sein, denselben Geltung zu verschaffen; so dass man sich oft genug genötigt sah, besonders fähigen Arbeitskräften, die entgegen dem Verbot ausgewandert waren, und die man nicht entbehren mochte, die Rückkehr durch Straferlass zu erleichtern [1]). Fast auf gleicher Höhe mit ihnen steht der tintore d'arte maggiore, dem im wesentlichen die Färbung mit Krapp, d. h. die Rotfärberei, zufiel [2]); weit tiefer dagegen die Lotofärber, deren Arbeit als minderwertig und vor allem für die Exportwaren fast unbrauchbar, nicht so hoch geschätzt und bezahlt wurde [3]): von ihnen ist in den Urkunden nur wenig die Rede, für sie gelten weder die strengen Bestimmungen über Schau und

---

[1]) Lana 158 fol. 46 (1436): wird „exempli causa“ ein Waidfärber zu der enormen Strafe von 200 lbr. verurteilt, weil er nach Siena ausgewandert sei und dort die Ars tinte gelehrt habe; doch soll er von der Strafe befreit werden, wenn er innerhalb eines bestimmten Termins zurückkehrt und sich dem Urteil der Konsuln unterwirft. Ein anderes Beispiel Lana 158 fol. 51 (1436). Vgl. auch das Gesetz von 1525 (Lana 55 fol. 122).

[2]) Später fasste man die Tintores guadi mit denjenigen „artis maioris“ unter letzterem Namen zusammen. Lana 13 fol. 359 (1538): Tintori di arte maggiore, hauptsächlich di guado; d' arte minore, hauptsächlich di loto.

[3]) Ueber die Färberei mit loto vgl. oben S. 79 Anm. 1. Im ersten Statut von 1317 wird den Konsuln befohlen, kurz nach ihrem Amtsantritt ein consilium einzurufen de minore arte facienda (I a 6); doch wird in demselben Statut (I a 5) die Färberei mit lotus gänzlich verboten, so dass hier zwei sich widersprechende Bestimmungen in das Statutenkompilat aufgenommen sind, die wohl nacheinander erlassen und in Geltung gewesen waren. An einer Stelle (Lana 46 fol. 170; 1385) werden die tintori di loto als „tintori fuori d' arte“ bezeichnet. Vielleicht gehörten sie damals, kurz nach dem Ciompiaufstand, zur Seidenzunft, oder zu den linaioli, oder waren überhaupt unzünftig geblieben.

Kontrolle, noch die über Auswanderungsverbote und Beschränkungen der Freizügigkeit [1] [2]).

B. Arbeiter der Fertigstellungsindustrie.

Mit Ausnahme der Walker und Tuchspanner haben alle jene Arbeiter, die wir unter der Gruppe der „Fertigsteller" nach technischen Gesichtspunkten, nach ihrer Stellung im Produktionsprozess zusammenfassen können, das eine äussere Merkmal gemeinsam, dass sie eine eigene kleine „bottega" besitzen mit wenigem, meist in ihrem Eigentum befindlichen Arbeitsgut ausgestattet, hie und da der Wohnung des Arbeiters angeschlossen, meist in den eigentlichen Industrie- und Geschäftsquartieren gelegen [3]).

Ihre politischen Rechte stellten sie anfangs an die Seite der Färber: einige niedere Zunftämter sind ihnen geöffnet und sie tragen zu den zünftlerischen Lasten durch Aufbringen einer Pauschalsumme bei; Einfluss auf die Verwaltung haben auch sie niemals ausgeübt, und ihrer politischen Rechte sind sie später wieder beraubt worden. — In die Lohn- und Emanzipationsbewegung scheinen sie erst durch den Ciompiaufstand hineingerissen worden zu sein; damals sind sie auf diejenigen zwei von den drei neugebildeten Zünften verteilt worden, die

---

[1]) Eigentümlich ist allen drei Klassen, dass sie beinahe kastenmässig organisiert sind, dass sie nicht nur, wie schon erwähnt, kaum nennenswerten Zuzug von aussen erhalten, sondern dass der Beruf sich ziemlich häufig vom Vater auf den Sohn vererbt; ja es scheint als hätten die Färber selbst den Zufluss von aussen gewaltsam ferngehalten. Ist daher z. B. der Kontrakt, den die Zunft mit irgend einem Waidfärber abgeschlossen hat, zu Ende, und will derselbe ihn nicht erneuern, so wendet sich die Zunft mit Vorliebe an seine Söhne, oder an seinen socius, da diese am besten die technische Tradition fortpflanzten. Beispiele Lana 51 fol. 143 (1437) und 52 fol. 65 (1443).

[2]) 1486 wird angeordnet, dass jeder Färber — wohl damit die Gewerbepolizei besser gehandhabt werden konnte — nur eine der drei Arten der Färberei betreiben dürfe.

[3]) 1397 (Lana 56 fol. 82) werden bei Gelegenheit der Steuereinschätzung der lanifices als Quartiere der „cimatores und affettatores" angegeben: a) Ultrarno, b) Via di Palagio, c) S. Prancazio, d) S. Martino, e) Calimala, f) Porta Rossa.

die Gegenrevolution der letzten Augusttage des Jahres 1378 überlebten und dann fest der Florentiner Verfassung durch Beschlüsse vom September 1378 eingegliedert wurden [1]). Doch hat es den Anschein, als ob während der drei Jahre, die diese beiden Zünfte Bestand hatten, von den Appreteuren nicht in gleicher Weise wie von den Färbern die politische Selbständigkeit zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage ausgenutzt worden sei; wenigstens ist uns von Konflikten zwischen der dreiundzwanzigsten Zunft und der Wollenzunft in dieser Zeit nichts berichtet. Im 15. Jahrhundert haben sie überhaupt keine politische Rolle mehr gespielt; erst in der zweiten Hälfte desselben haben die Tuchscherer und kurz darauf die Tuchglätter eine fromme Bruderschaft gegründet, die beide ihre Satzungen von der Zunft bestätigen liessen und, sehen wir von einem schwachen Rebellionsversuche jüngerer Elemente ab, innerhalb der Grenzen ihrer frommen und humanitären Zwecke geblieben sind [2]).

In der Seidenzunft hat man diese Arbeitergruppe von Anfang an zur Bürgschaftsstellung gezwungen [3]), in der Wollenzunft dagegen ist man — wenigstens für die Tuchglätter — erst im Jahre 1341 zu diesem System übergegangen [4]). Zur Sicherstellung des von den Tuchern den Fertigstellern anvertrauten Gutes, das leicht von ihnen unterschlagen und heimlich verkauft werden konnte, dienten ferner alle jene der Wollenzunft eigentümlichen Verkaufsordnungen und Zahlungs-

[1]) Purgatori und cardatori (dazu die cardaioli) traten in die Zunft der Färber ein, während die cimatori, rimendatori und tiratoiai derjenigen der farsettai und barbieri zugeteilt wurden. (So nach Diario dello Squittinatore ed. Corazzini S. 32.) Nach Prov. del Cons. Magg. 68 fol. 24 f. (22. Oktober 1378) gehören nur die cimatores (Tuchglätter) zu den farsettai, und alle übrigen, nämlich die cardatores, facientes cardos, saponarii, cardaioli, pettinagnoli, tiratores, rimendatores und lavatores mit den tessentes drappos zur Färberzunft.

[2]) Siehe die Kapitel der Bruderschaften der cardatori und der cimatori im Anhang Nr. VI a und b.

[3]) Arte die Seta I § 99 1334: Bürgschaft der cimatores und affettatores für gute Behandlung der Seidentuche und dafür, dass sie sie wieder dem Eigentümer zurückgeben und nicht weiter verkaufen.

[4]) Lana 41 fol. 45: Doch ist es fraglich, ob die Massregel Bestand gehabt hat, da später nie mehr von derselben die Rede ist.

bestimmungen, die uns schon an anderer Stelle beschäftigt haben. — Die Schwierigkeit dieser Ordnung bestand, wie wir sahen, darin, dass an diesem Punkte ein Element in das Gebiet der von der Zunft gegebenen Institutionen, des gesamten industriellen Organismus trat, das ausserhalb des unmittelbaren Machtbereichs der zünftlerischen Organe stand: die Käufer des fertigen Tuchs, die Detailverkäufer sowohl, wie die fremden Händler, und in gewissem Masse auch das zum Eigenkonsum kaufende Publikum [1]). Und erhöht wurde diese Schwierigkeit noch dadurch, dass die Tuche nicht immer in vollkommen gebrauchsfertigem Zustand den Laden des Tuchers verliessen, sondern dass der Käufer die Möglichkeit hatte, sie halbfertig zu erstehen, um sie dann auf eigene Kosten planieren, appretieren, scheren, ja hie und da auch färben zu lassen [2]). — Und alle diese Käufer, die so in unmittelbare Verbindung mit Arbeitern traten, die den Zunftgesetzen unterstanden, waren ihrerseits von diesen unmittelbar nicht zu erreichen; soweit sie als Gruppen anderen Zünften unterstellt waren, wie die Detailhändler, mochte ein Vertrag von Zunft zu Zunft, oder der Schiedsspruch einer übergeordneten Macht, wie vor allem der Mercanzia, helfend eingreifen; den Konsumenten gegenüber konnte man kraft politischer Macht Staatsgesetze erzwingen:

---

[1]) Allerdings nur insoweit sie Käufer solcher Tuche waren, die von einem Mitglied der Wollenzunft gefertigt worden waren. Im übrigen war es schon nach Lana I b 25 (1317) verboten gualcare, tirare, tignere, vel conciare aliquem pannum ... nisi fuerit publici artificis. Wiederholt Lana 46 fol. 166 (1381).

[2]) Vgl. oben S. 164 ff. und Lana III c 21 (1333): Si conventum fuit inter emptorem et venditorem pannorum de emendo pannos nondum completos et de complendo et compleri faciendo ipsos pannos etc.; ibid. 46 fol. 216 (1357): quilibet cimator seu affettator, cui seu quibus fuerint accomendati aliqui panni seu scampoli ab aliquo seu nomine alicuius ritagliatoris. Ferner VIII b 15 (1428): Kauft einer unfertige Tuche, so muss er, auch wenn sie nicht gesiegelt, den Kaufpreis zahlen; der Fertigsteller verpflichtet sich, die Tuche zu einem bestimmten Termin fertig zu stellen, widrigenfalls er dem Käufer Zinsen zahlen muss. Thut er dies nicht, so erhält der Käufer den Kaufpreis zurück und der affettator wird bestraft. Nachträgliche Färbung war den Detaillisten erlaubt, zuerst nur für die in Scharlach zu färbenden, später für alle Tuche, wenn sie dieselben drei Monate im Laden gehabt hatten.

gegen die fremden Händler vermochten nur wirtschaftliche Zwangsmassregeln, wie vor allem die Boykottierung, einigermassen das Fehlen der unmittelbaren Herrschaft zu ersetzen, obwohl auch jene diesem fluktuierenden Element gegenüber in ihrer Wirkung eine prekäre war. — Um so enger spannte man daher die Netze um den anderen Teil, der unmittelbar der Zunft und ihren Gesetzen unterstellt war: ein ganzes System eng ineinandergreifender, bis ins kleinste Detail ausgearbeiteter, häufig wiederholter und modifizierter Vorsichtsmassregeln wurde erlassen, um Betrug und Missbrauch, um vor allem den Verkauf des zur Appretierung übergebenen Tuchs durch die Arbeiter zu verhindern [1]; dennoch zeigt sich die unsichere Position, in der sich die einzelnen Unternehmer sowohl wie die Zunft im ganzen als Vertreterin ihrer Interessen gegenüber den Arbeitern der Fertigstellungsindustrien befanden, eben in dem unruhigen, fast nervösen Wechsel der Bestimmungen, in der Unsicherheit ihrer Durchführung, die oft zu einem Rattenkönig von Prozessen führte; in der Notwendigkeit Strafen für Umgehung von Zunftgesetzen, die diese Materien regelten, im Gnadenwege wieder zu erlassen, oder die Gesetze selbst zu annullieren, weil sie nicht durchzuführen waren [2]. Dies alles trug dazu bei, der

---

[1]) Hierauf vor allem gingen die Anordnungen der Zunft aus: Nach spätestens 20 Tagen sollen die den affettatores von den lanaioli übergebenen Tuche an diese zurückgeliefert werden (Lana I d 28; 1317); später wird die Frist verlängert; sie dürfen die Tuche selbst nicht verkaufen (ibid. I b 27), nur in beschränktem Masse den bei ihrer Arbeit gewonnenen Abfall (forbitura, pianatura etc.); sie dürfen sie nicht mit anderen Tuchen in ihrem Laden in Gegenwart des Käufers vergleichen (Lana 41 fol. 213; 1346), auch nicht über etwaige Fehler des Tuchs dem Käufer Mitteilung machen (Lana 43 fol. 42; 1356); dürfen nur auf schriftliche Weisung des Tuchers, der ihnen ein Tuch anvertraut, dieses irgend jemanden überantworten (Lana 43 fol. 54; 1357), dürfen keine Tuche selbst von einem lanifex kaufen (Lana 44 fol. 149; 1367), dürfen nicht den Laden eines Detailverkäufers betreten, um dort Tuch zur Bearbeitung zu erbitten (Lana 46 fol. 145 [1382]; 46 fol. 154 [1383]); sollen ohne Erlaubnis der conservatores artis, resp. der Konsuln kein Tuch zu Verkaufszwecken in ihren Läden haben (Lana 59 fol. 8 [1429]; 52 fol. 127 [1446]; 54 fol. 107 [1481]). Vgl. auch die ausführlichen Ordnungen von 1541 (Lana 16 fol. 43).

[2]) Das Verhältnis der cimatori etc. zu den lanaioli wird gut durch

gesamten Klasse der Fertigsteller — zu denen natürlich auch die gleich zu besprechenden Tuchspanner und Walker zu rechnen sind — ein gewisses grösseres Mass von Bewegungsfreiheit gegenüber den Verlegern zu geben, als sie die übrigen Arbeiterklassen besassen: trotz der Einordnung in eine einheitlich vom Verleger als von einem Zentralpunkt aus geleitete Unternehmung behalten diese Tuchglätter und Tuchscherer, zugleich gestützt auf ihren öffentlichen Laden (bottega publica), wie ihn sonst nur Handwerker und Kaufleute besassen, und auf ein eigenes kleines Betriebskapital, etwas von der behaglicheren, weniger abhängigen, Stellung des mittelalterlichen Hand- oder Lohnwerkers; sie hatten mit „Kunden" und nicht nur mit übergeordneten „Meistern" zu verkehren; in ihren Läden gingen fremde Händler und einheimische Detaillisten und Käufer ab und zu, und nicht nur der Bote des Unternehmers; sie hörten dort von der Welt und ihrem Wandel; ihr Ein-

---

zwei Beispiele von Klagen vor dem Zunftgericht illustriert: a) Lana 326 fol. 28 (1405): Noi Giovacchino di Niccola Macigni e compagni lanaioli ci richiamiamo di Fruosino di Pierro cimatore vostro sottoposto di 212 fl. e 8 s. per la valuta di 4 panni cioè (folgt die Beschreibung der Tuche), i quali gli raccomandamo e mandamo nelle sua bottega insieme con 3 panni . . . che gli tenesse e salvasse a nostra petitione e nogli desse ad alcuno senza nostra licentia. E i quali non possiamo riavere da lui . . .

b) Michael et Zanobius Ser Angeli conciatores quilibet et in solidum fuerunt confessi et recognoverunt Lapino Lapini presenti et recipienti pro se et sociis suis se fore debitorem eorum in 65½ fl. pro pretio unius panni venditi. Quod pretium et partitam dicti panni dicti Michael et Zanobius promiserunt discomputare et laborare dicto Lapino et societati faciendo in quantum ipsorum laboris placeat ipsis Lapino et sociis et seu etiam in quantum placeat dictis Michaeli et Zanobio. Et quando dictis Lapino et sociis non placet mittere laborerium dictis Michaeli et Zanobio extimatum, ipse Michael et Zanobius sint obligati ad id, quod restaret solvi de dicto panno . . . Während also hier die lanaioli durch den Verkauf eines nicht sofort bezahlten Tuches an zwei Arbeiter sich die Möglichkeit sichern, diese zur Abarbeitung der geschuldeten Summe zu zwingen, werden die Bedingungen, unter denen dies geschehen soll, d. h. wohl die Lohnsätze, die bei der Berechnung in Ansatz zu bringen sind, in das Belieben beider Parteien gestellt! Thatsächlich werden natürlich auch in diesem Fall, wo die Lieferung unbezahlten Tuches dem Lanaiolo gegenüber dem Arbeiter ein natürliches Uebergewicht gab, die Bedingungen des Arbeitgebers entscheidend gewesen sein.

kommen lag wenigstens nicht ausschliesslich beschlossen in den Papieren ihres Arbeitskontraktes. — So wird auch oft noch im modernen Fabrikbetrieb die letzte Feile an fabrikmässig hergestellten Massenartikeln von Handwerkern im eigenen Laden vorgenommen: ein gewisses Mass künstlerisch selbständigen Schaffens im Gegensatz zur Mechanik der Fabrikarbeit bildet das technische Fundament der gleichartigen Erscheinungen zweier Zeitalter.

§ 6.

Arbeiter an gemeinsam betriebenen Anstalten: Tuchspanner, Walker, Wollwäscher.

Eine besondere Stellung unter den Arbeitern nahmen die Tuchspanner, Walker und Wollwäscher ein; erforderte doch der von ihnen betriebene Arbeitszweig mechanische Einrichtungen, die — in höherem Masse noch als etwa die Färberei — die Kapitalkraft nicht nur des einzelnen Arbeiters, sondern auch im allgemeinen die des einzelnen Unternehmers und der einzelnen geschäftlichen Sozietät überstiegen, oder wenigstens ein allzugrosses Kapitalrisiko nötig machten; die ferner auch — ihrer ganzen Natur nach und nach dem allgemeinen Charakter der damaligen industriellen Betriebsweise — niemals einer einzigen Unternehmung allein dienstbar gemacht werden konnten. Und so sehen wir, dass einerseits die von Privaten oder Gemeinschaften [1]) errichteten Tuchspannen stets als nutzbare Kapitalanlagen betrachtet wurden, die jedem, der sich ihrer bedienen wollte, gegen Entgelt zur Verfügung standen, dass andererseits auch hier, je später um so bedeutungsvoller die Zunft in die Bresche trat, und es ihr allmählich gelang, fast alle Tuchspannereien der Stadt in ihr Eigentum oder wenigstens unter ihre Verwaltung zu bringen [2]).

---

[1]) Charakteristischerweise finde ich niemals lanaioli als Besitzer von Tuchspannen in den Urkunden, um so häufiger öffentliche Korporationen (die „parte Guelfa"), Klöster (das Tiratorium Angeli der Monaci di Settimo) etc.

[2]) Hierin — wie in vielem anderen — scheint ihr die Calimalazunft vorangegangen zu sein. So heisst es wenigstens Calimala V fol. 57:

Aus diesen Verhältnissen ergab sich nun für die ökonomische Lage, vor allem der Tuchspanner, die unmittelbare Folge, dass sie sich ebenfalls dem einzelnen Unternehmer gegenüber in einer relativ günstigen Situation befanden, auch ohne wie die Färber durch grösseren Eigenbesitz oder wie die Appreteure durch Besitz eines kleinen Ladens begünstigt zu sein. — Von Schuldabhängigkeit und dadurch verursachter Lohndrückerei ist bei ihnen wenig zu bemerken, auch ist es zweifelhaft, ob ihnen gegenüber die Zunft schon von Anfang an mit Taxen und Tarifen als öffentlich rechtliche Macht eingegriffen hat; erst 1384 [1]) nach Niederwerfung des Ciompiaufstands scheinen Versuche nach dieser Richtung hin gemacht worden zu sein; und als die Zunft dann mehr und mehr die städtischen Tuchspannereien in eigenen Besitz gebracht hatte, ja sogar Betriebssozietäten mit einzelnen Tuchspannern einging, da war es selbstverständlich, dass die Preise und Arbeitslöhne, wie sie die Zunft, als private Unternehmerin in ihren Betrieben, zunächst nur für die von ihr verwalteten Institute festsetzte, von da aus sich weiter über alle gewerblichen Betriebe dieser Art ausdehnten und für sie auch ohne gesetzlichen Zwang zur Norm wurden. Wie auch sonst ging

---

tre uomini sopra i tiratoi . . . per rivedere la ragione dell' entrata e del guadagno e delle spese de' detti tiratoi; zur Prüfung der Rechnungen des „camarlingo dei tiratoi" zur Instandhaltung der Spannen selbst etc. Der Nettogewinn soll alljährlich an die Tuchspanner, die gemeinsam in einer Spannerei arbeiteten (compagni), pro rata verteilt werden. Diese haben auch ein Mitbestimmungsrecht über die Vermietung der tiratoi. Von dieser Art der durch Heranziehung der Arbeiter unterstützten Selbstverwaltung der tiratoi finde ich in der Wollenzunft keine Spur.

[1]) Lana 46 fol. 170: Che i consoli debbano chiamare uno lanaiolo per convento i quali chiamati abbino a pratichare con tiratori e porre pregi e termini d' achordo. Si veramente che i tiratori sieno tenuti di tenere il chavallo e il cavalino e mandino per panni a le boteghe e al purgho e non si possa fare patto di torre panni etc. Immerhin kann es sich auch hierbei eventuell nur um die schon ins Eigentum der Zunft übergegangenen Spannereien handeln. Alle späteren Taxen gelten jedenfalls nur für diese, z. B. Lana VIII c 43: 6 s. pro panno, 4 s. pro panno rifatto, für „ritocco" 2 s., für applanatura 1 s.; erhöhte Preise für solche, die das Tuch nicht selbst fabriziert hatten; ferner Lana 58 fol. 75 (1455) 7 s. pro panno etc. (vgl. unten Kap. VI).

ferner das Bestreben der Zunft darauf aus, die Kosten für Hin- und Rücktransport der Tuche auf die Tuchspanner abzuwälzen[1]). So ergab sich auch hier mannigfache Unzufriedenheit, Beschwerden und Unruhen der Arbeiter, so dass auch sie in die Lohnbewegungen der anderen Klassen mit hineingerissen wurden: vielleicht schon unter dem Herzog von Athen[2]); sicher zur Zeit des Ciompiaufstands[3]). Und es ist besonders charakteristisch, dass auch sie, wie die Weber und Färber neben diesen politisch-revolutionären Mitteln auch solche, aber wiederum ganz eigenartige, rein ökonomischen Widerstands zur Besserung ihrer Lage anwandten; durch Minderung des Angebots an selbständigen Arbeitskräften unter Anwendung von Zwangsmitteln gegen widerspenstige Genossen, durch Konzentration der Betriebe — indem die minderkräftigen, ärmeren Berufsgenossen in Lohnabhängigkeit von den reicheren, kräftigeren gebracht wurden — suchte man eine Erhöhung der Löhne zu erzwingen; die Zunft antwortete mit dem Verbot, mehr als ein tiratorium, d. h. eine Bahn innerhalb des ganzen Etablissements einer Tuchspanne zu besitzen, und — sehr charakteristisch — mit Geldunterstützungen, die sie jüngeren, ärmeren Tuchspannern zu teil werden liess, um sie vor einer Unterwerfung unter die Forderungen der älteren und reicheren

---

[1]) Lana I c 44 (1317): Tiratores debent pianare pannos quos trahunt ... et ... remittere pannos lanificis et conciatoris.

[2]) In dem Erlass, in dem die Wollenzunft nach Auflösung der (ersten) Färberzunft sich wieder den Anspruch auf absolute Gewalt über ihre Arbeiter vindizierte, heisst es am Schluss: salvo quod tiratores et omnes predictam artem facientes, qui dicerent se subesse dictis consulibus vel arti possint ... eorum ministerium facere ... non obstante aliquo capitulo communis vel artis. Es ist nicht ganz klar, was diese Worte in diesem Zusammenhang bedeuten. Vielleicht hatten die Tuchspanner, ohne wie die Färber aus der Wollenzunft auszuscheiden, innerhalb derselben eine Sonderorganisation gebildet, die ihnen in der kritischen Zeit bewilligt worden war, und jetzt noch eine Zeit lang Gnade findet.

[3]) Lana 51 fol. 48 (14. Oktober 1435): Nullus tirator pannorum ... possit conducere vel tenere ... in civitate florentie ... ultra unum tiratorium seu domum artis attum ad tirandum ... pannos. Nec et aliquem pannum tirare seu tirari facere nisi in uno tiratorio sine expressa licentia dominorum consulum.

Berufsgenossen zu bewahren[1]). Auch hier konnte auf die Dauer der Sieg der Unternehmer gegenüber den rebellischen Arbeitern nicht ausbleiben[2]).

Ueber die soziale und ökonomische Lage der Walker erfahren wir nur sehr wenig; sie leben und arbeiten auf dem Lande, und die Macht der städtischen Administration konnte ihnen gegenüber nicht zur rechten Wirkung gelangen. Ihre Arbeitsstätte scheinen sie meist durch einen Pachtkontrakt erlangt zu haben, indem sie den so und so vielten Anteil an einer Walkmühle von den Besitzern derselben pachteten und auf eigene Rechnung ausnutzten[3]) [4]). Zunftordnungen haben

---

[1]) Am 25. Januar 1486 (Lana 51 fol. 98) werden einem tirator auf ein Jahr 25 Gulden Darlehen zur Miete eines tiratorium mit der Begründung bewilligt, viele Tuchspanner hätten versucht, junge Leute an sich zu ziehen (d. h. in Lohn zu nehmen), damit die Zahl der „Meister" gering bliebe und den einzelnen mehr Gewinn zufiele (indem die Konkurrenz um die einzelnen tiratoria geringer würde); diesem Bestreben müsse im Interesse der Tucher entgegengetreten werden. Ebenso werden am 13. April 1436 (ibid. fol. 100) 30 Gulden an drei tiratoiarii geliehen quia quidam ex magistris tirandi pannos ab exercitio tirandi se asseruerunt abstinere velle.

[2]) Ueber die Verhältnisse der Tuchspannen, ihren Wert, ihr Inventar etc. vergleiche auch den von Bonaini (Stat. ined. civit. Pis. III S. 445) veröffentlichten Traditionsvertrag.

[3]) Vgl. unten Kap. VI.

[4]) Einen guten Einblick in das Verhältnis der gualcatores zu ihren Arbeitgebern gibt Lana 96 fol. 51 (1394): Pierus Betti gualcherarius . . . recognoscit se debitorem Donato Aldobrandini et sociis, se fore debitorem ipsorum in 30 fl. ex causa et pro causa dicti pretii dicti panni per se pro emendatione . . . suscepti. Quam quantitatem promisit . . . excomputare et de excomputando (?) in laborerio fiendo de pannis ipsorum et in accordando gualcherias pro sodatura pannorum, qui dabuntur sibi ad conciandum. Et insupra promisit dictos pannos bene conciare et gualchare absque aliquo defectu. Wenn dies nicht geschähe liceat dictis Pierro et sociis dare suos pannos ad gualchandum alteri meliori et dictus Pierrus teneatur ad accordandam mercedem, quae daretur pro gualchatura aut conciatura predicta dicto tali gualchanti aut concianti. Es wird also hier über ein in Arbeit gegebenes Tuch ein förmlicher Schuldvertrag zwischen Arbeitgeber und -nehmer abgeschlossen, durch welchen der erstere ohne weiteres einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den letzteren bei eventueller Unterschlagung oder Beschädigung etc. der zur Bearbeitung überwiesenen Ware erhielt, so dass sofort das Executivverfahren eintreten konnte.

in diese Verhältnisse — wenigstens während der „klassischen Zeit" — kaum jemals regulierend eingegriffen [1]). Der Hin- und Rücktransport scheint hier meist durch Angestellte der Werkstatt bewirkt worden zu sein [2]).

§ 7.

Hilfs- und Nebenindustrien: Die Fertiger der Arbeitsinstrumente für die Wollentuchfabrikation.

Man hat es oft als eine eigentümliche Entwickelungstendenz der modernen industriellen Riesenetablissements hervorgehoben, dass sie mehr und mehr polypenartig ihre Arme ausbreiten, dass sie nicht nur die Herstellung eines bestimmten Produkts aus dem Rohstoff heraus bis zum gebrauchsreifen Fabrikat betreiben, sondern allmählich auch die Fabrikation der meisten zur Herstellung dieses Produkts nötigen Werkzeuge, Instrumente, Maschinen in eigene Entreprise nehmen, und indem sie sich

---

[1]) 1401 (Lana 48 fol. 17) finden wir allerdings eine Eingabe der Inhaber von gualcherie, die um eine Erhöhung der mercedes sodature einkamen; doch scheint es sich hier nur um ein vorübergehendes Eingreifen der Zunft gehandelt zu haben.

[2]) Erst 1508 (Lana 55 fol. 60) ist, soviel ich sehe, die Bezahlung der Walker von Zunft wegen geregelt worden, „da durch schlechtes Walken vor allem" — so heisst es in dem betreffenden Erlass — „die Qualität der Florentiner Tuche litte". Danach werden die Löhne zunächst nach der Qualität des Tuchs abgestuft; sie sind höher, wenn das Walken erfolgt a tutte spese del gualcheraio, niedriger, wenn der Arbeitgeber die Zuthaten (Seife, Walkererde etc.) lieferte; im letzteren Fall sind dann die Walker nicht verantwortlich für Fehler und Flecken im Tuch, die nach dem Walken sichtbar werden; wohl aber für Löcher (buchi) und Risse (straccie), vgl. Anhang Nr. V a. Ueber die Lieferung der Seife durch die Zunft vgl. unten Kap. VI. Die Tuche, die zum Walken auf das Land gebracht wurden, mussten, da die Walkereien meist am oberen Arno und dessen Nebenflüssen gelegen waren, zweimal — beim Hin- und beim Rücktransport — die porta alla Croce passieren und wurden dort nach einem Gesetz von 1477 (Lana 13 fol. 151) beim Austritt aus der Stadt markiert. Da aber dadurch die nass zum Walken geschickten Tuche oft beschädigt wurden, so ward 1478 eine Revision erst bei der Rückkehr in die Stadt angeordnet.

so von der Lage des Markts in diesen Artikeln möglichst unabhängig machen und die Herstellung aller Arbeitsmittel ganz den eigenen Bedürfnissen anpassen, sich zu einer Art von Universalbetrieben — wenn der Ausdruck erlaubt ist — eines bestimmten Produktionszweigs auswachsen [1]). Die mittelalterliche Unternehmung von Einzelnen und Gesellschaften war schon um deswillen zu solcher Riesenanstrengung nicht fähig, weil sie diejenige Art der modernen Vergesellschaftung, die die weiteste Verbreitung und grösste Accumulation von Produktivkapitalien gestattet, die Aktiengesellschaft, nicht kannte. Dennoch dürfen wir es als einen bedeutsamen Schritt auf diesem Entwickelungswege bezeichnen, wenn es wenigstens einer mittelalterlichen Zunft als der Vertreterin der wirtschaftlichen Interessen eines bestimmten Berufszweigs gelungen ist, in den Bereich ihrer Kontrolle die Arbeiter derjenigen Nebenindustrien zu bringen, die wichtige Arbeitsinstrumente für die Hauptindustrie fertigstellten. — Was in der Neuzeit die Ausdehnung des Unternehmungskapitals, also eine Erscheinung des privaten Rechts, das bewirkte im Mittelalter die öffentlichrechtliche Erweiterung der zünftlerischen Administrativgewalt: im Interesse des Hauptzweigs der Produktion die Herstellung gewisser unentbehrlicher Hilfsmittel von der Lage des Markts möglichst unabhängig zu machen und selbst zu reguliren. Ansätze dazu finden sich auch sonst hie und da in grösseren zunftmässig organisierten Gewerken des Mittelalters; systematisch und in grösserem Stil sind diese Tendenzen wohl nirgends so verfolgt worden, wie in der Florentiner Tuchmacherzunft.

Allerdings ist es auch ihr nicht gelungen, ihr Netz über alle Arbeiter dieser Hilfsindustrien auszubreiten; in äusserster Konsequenz hätte man sonst auch die Erbauer der Färbereien und Tuchspannereien in den Rahmen der zünftlerischen Zwangsordnungen einspannen müssen. Auch die Verfertiger von Web-

[1]) Vor allem in Amerika und England kommen derartige Riesenunternehmungen von Jahr zu Jahr in grösserer Menge auf. Auch in Deutschland bauen z. B. die Strassenbahnunternehmungen in den grossen Städten vielfach ihre Wagen selbst, grosse Fabriken stellen ihre Kessel selbst her; grosse Eisenwerke kaufen Kohlengruben an, von Riesenunternehmungen wie Krupp, Borsig ganz zu schweigen.

stühlen und Spinnrocken blieben stets Mitglieder der Tischlerzunft, der sie nach der technischen Qualität des von ihnen betriebenen Produktionszweigs mit Fug und Recht angehörten. Dagegen sind die Fertiger der Kardätschen zum Wollkratzen (cardaioli) und diejenigen von Kämmen, wie sie einerseits zur Wollkämmerei, andererseits zur Ordnung der Zettelfäden am Webstuhl (Rietkämme) gebraucht wurden, von den Behörden der Wollenzunft mit aller Energie als ihr unterthänig in Anspruch genommen worden; sie standen bei ihr zu Gericht, erhielten von ihr ihre Weisungen, waren von den Aufträgen ihrer Mitglieder abhängig. Cardaioli und Pettinagnoli waren Mitglieder zweiten Ranges, etwa mit den zuletzt besprochenen „Fertigstellern" auf einer Stufe stehend und die gleichen Rechte geniessend wie diese; am Ciompiaufstand haben auch sie teilgenommen und das Schicksal der anderen daran beteiligten Arbeiterklassen geteilt. Sie arbeiten im eigenen Laden und die ganze Politik der Zunft geht darauf aus, ihren Mitgliedern stets die nötigen Arbeitsinstrumente in gehöriger Quantität und Qualität, vor allem zu möglichst billigen Preisen zur Verfügung zu stellen und den direkten Verkehr der Fabrikanten mit den Arbeitern, die ihre Produkte verwandten, unter steter Kontrolle zu halten [1]. Dem dienten ein strenges Ausfuhrverbot oder hohe Ausfuhrzölle für alle diese Arbeitsinstrumente, die Einbürgerung unbekannter Industrien in Florenz, die Heranziehung und die Privilegierung fremder Arbeiter, die Eröffnung von Läden im Eigenbetrieb — Massregeln, von denen an anderer Stelle noch zu reden sein wird [2]. —

---

[1]) Die Instrumente selbst wurden oft nicht gekauft, sondern nur geliehen und dann, wenn sie nicht mehr gebraucht wurden, den Fabrikanten zurückgegeben, die sie dann als altes Eisen an Trödler verkaufen konnten etc. Doch führte das leicht zu Misbräuchen. Vgl. z. B. Lana 46 fol. 38 (1376): considerantes quod cardaioli ... consueverunt hactenus donare, dare vel concedere laborantibus artis lane, qui laborant cum lanificibus dicte artis, et ... factoribus lanificum deputatis sopra lavorantibus in die Carnis vinum, denarios etc. et ab hoc ipsi laborantes et factores consueverunt ipsis cardaiolis restituere cardos ante debitum tempus verbieten die Zunftbehörden streng derartige Durchstechereien.

[2]) Vgl. unten Kap. VI und VII.

Daneben werden denn auch die Verkäufer von Materialien, die beim Färbereiprozess Verwendung fanden, und ebenso die Bereiter von Seife zur Tuchwalkerei der Zunft als membra eingegliedert. Saponarii und „ceneraivoli" haben sich schon im Jahre 1342 der Bewegung der Färber angeschlossen, und sind ebenfalls in den Ciompiaufstand verwickelt worden; denn auch sie hatten die gleichen Interessen wie die eigentlichen Tucharbeiter; auch sie waren, wie dies in den Urkunden der Zunft wiederholt zum Ausdruck kommt [1]), vielfach in unmittelbare Lohnabhängigkeit von einzelnen Tucherunternehmern geraten.

Endlich wurden auch die Waidhändler (guadaivoli) der Zunft unterstellt [2]): sie sollten in Civil- und Kriminalsachen von ihr Recht nehmen, dafür aber von der Kautionsstellung, zu der man sie früher verpflichtet hatte, befreit sein.

Aus diesem eigentümlichen Verhältnis der Wollenzunft zu den Verfertigern von Werkzeugen und Arbeitsmitteln, die der

---

[1]) So z. B. 1375 (Lana 46 fol. 33): advertentes qualiter hactenus omnes lanifices dicte artis consueverunt tradere seu per eorum saponarios tradi facere conciatoribus pannorum saponem debitum pro eorum pannis conciandis et purgandis, propter quod contingebat, quod panni ipsorum lanificum purgabantur cum debita quantitate saponis. Et quod a modico tempore citra quidam ex ipsis lanificibus consueverunt cum ipsis conciatoribus pactum facere de tradendo eisdem seu per eorum saponarios tradi faciendo pro quolibet panno certam quantitatem saponis non habita discretione seu distintione pannorum, propter quod dicti panni sepe sepius indebite purgabantur et dabatur materia ipsis conciatoribus purgandi pannos cum modica et non debita quantitate saponis verbieten die Konsuln den saponarii an die conciatores Seife zu verkaufen, in Zahlung zu geben etc.; ebenso dürfen diese die Seife nicht weiter verkaufen etc. Interessant für das Verhältnis der Seifensieder zu den conciatores ist auch ein Erlass von 1359 (Lana 43 fol. 84). Damals hatten die Seifensieder bei den Zunftbehörden darüber Klage geführt, dass die conciatores von ihnen jedes Jahr pro Kopf 40 s. „berlinghaccio" (d. h. Trinkgeld, am letzten Karnevalsdonnerstag), ausserdem am sabato d'ulivo (Sonnabend vor Palmsonntag) je ein Viertel Weins und Oels verlangten, wodurch eine Verteuerung ihrer Produkte notwendig herbeigeführt würde. Dies wird nun verboten, und im Anschluss daran, wie schon oben erwähnt, eine Kommission zur Bestimmung der Löhne für die conciatores, des Preises für die Seife etc. eingesetzt.

[2]) Lana VI a 46 (1361).

VI. Kapitel.

Die Zunft als Unternehmerin; zünftlerisches Genossenschaftskapital in seiner Verwendung im industriellen Betriebe.

Unter welchem Gesichtspunkt man immer die mittelalterliche Zunft betrachtet hat, von welcher Seite aus man ihr tiefstes Wesen, ihren inneren Kern zu erfassen suchte: immer hat man ihre Funktionen als die eines Organs öffentlichen Rechts in den Mittelpunkt gestellt; immer hat man betont, dass es sich bei ihr um eine Institution der öffentlichen, städtischen oder staatlichen, Verwaltung und Verfassung handelt, sei es nun, dass man mit Schmoller die Gewinnung einer eigenen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, mit Below die des ausschliessenden Zunftzwangs, oder mit Stieda Bestrebungen des wirtschaftlichen Gedeihens als den eigentlichen ursprünglichen Zweck zünftlerischer Organisation bezeichnet hat. Es ist die genossenschaftliche Ordnung der gemeinsamen Berufsinteressen, die zuletzt auch da erstrebt wird, wo die städtischen Behörden die Zünfte zu rechter Selbständigkeit nicht gedeihen liessen; dem einzelnen die Möglichkeit ehrlichen Broterwerbs zu erleichtern, die Chancen für alle nach Möglichkeit gleich zu verteilen, ihnen von sachverständigen Genossen gleichen Berufs ihr Recht zu teil werden zu lassen, ist ebenso ihr Ziel wie auf der anderen Seite durch Statuten und Ordnungen die Pflichten vorzuschreiben, die die Mitglieder der Genossenschaft dieser selbst gegenüber, und — als Diener des öffentlichen Wesens — gegen die Konsumenten ihrer Produkte zu erfüllen hatten.

Auch in Florenz ist es ursprünglich sicher nicht anders gewesen, und bei den Zünften des Kleingewerbes und Kleinhandels während der ganzen Dauer ihres Bestandes so geblieben: wie immer in den ersten Anfängen ihre Organisation war — in der Zeit, aus der uns keine direkten Zeugnisse von ihrem inneren Wesen Kunde geben — so viel geht doch aus allem klar hervor, dass auch bei ihnen genossenschaftliche Regelung ihrer gemeinsamen Berufsangelegenheiten erster Zweck des Zusammenschlusses war: Zunftzwang, eigenes Gericht sind Mittel zu diesem Zweck.

Daneben finden sich allerdings in Deutschland sowohl wie in Flandern, Frankreich und Italien hie und da Ansätze zu einer über die öffentlich-rechtlichen Aufgaben hinausgehende Thätigkeit der Zünfte; je mehr sie als Korporationen sich festigten, je mehr sie alle Qualitäten einer „juristischen Person" in sich vereinigten, sich finanziell kräftigten, Kapital anhäuften, Grundbesitz erwarben, um so eher vermochten sie es auch, ihr Kapital und ihren Kredit durch privatwirtschaftliche Unternehmungen den ökonomischen und sonstigen Interessen ihrer Mitglieder dienstbar zu machen: schon den Bau oder den Erwerb eines eigenen Zunfthauses können wir als hierher gehörig bezeichnen; dann vor allem in den Zünften der Gewebeindustrien, die am frühesten grosse, kostspielige mechanische Einrichtungen nötig machten, die Errichtung von Walkmühlen, von Tuchbleichen und Färbereien; endlich den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen durch die Zunft und deren Verteilung an ihre Mitglieder, um diesen die Vorteile des billigeren Engrosbezugs zu teil werden zu lassen.

Doch hat, was die zweite hier erwähnte, wichtigste, Thätigkeit betrifft, in den nördlichen Ländern — soviel ich sehe — in den meisten Fällen die Stadt an Stelle der einzelnen Zunft die Aufgabe übernommen, jene gewerblichen Etablissements zu errichten, die — insofern sie dem bedeutendsten Erwerbszweig mittelalterlicher Städte dienten — zum Gedeihen des grossen Ganzen beitrugen: so wurde die Steuerkraft der ganzen Bürgerschaft, der Kredit der Kommune ohne Scheu für die Blüte einer einzigen Industrie in Anspruch genommen.

Was also hier in schüchternen Anfängen stecken blieb[1]) — der Bau und die Unterhaltung grösserer der Industrie dienenden Anstalten durch die Zunft, die Ausnützung der zünftlerischen Finanzkraft zu eigenen Unternehmungen, die geeignet waren, die Bestrebungen der einzelnen zu unterstützen und zu fördern —, das ist in der Florentiner Wollenzunft zu einer in ihrer Art imponierenden Grösse emporgewachsen. Die Stadt bleibt hier fast völlig aus dem Spiele; was die Zunft hier geleistet, hat sie ganz aus eigenen Kräften, mit eigenen Mitteln zu leisten vermocht. Dass ihr das möglich war, lag vor allem an der weit vorgeschrittenen kapitalistischen Entwickelung, an der Flüssigkeit des Geldwesens, an der weiten Ausdehnung des Kredits und der hochgediehenen Ausbildung seiner Formen und Wege. Die Kapitalkraft wie die Kreditfähigkeit der Zunft bedeutet zunächst nur die summierte Kraft ihrer Mitglieder und Untergebenen: indem sie diesen Teile ihres Einkommens durch Steuern entzog, machte sie das so gesammelte Kapital und das darauf beruhende Vertrauen in ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dem Dienst des Ganzen verwendbar. Sie ist recht eigentlich, wenn der viel benutzte und viel missbrauchte Ausdruck hier erlaubt ist, ein Staat im Staate; ein moderner Staat mit eigener Erwerbswirtschaft, wie dieser sie in seinen Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken etc. besitzt. Und wenn man allgemein dem modernen Staate bei diesen seinen privatwirtschaftlichen Unternehmungen eine von denen der einzelnen verschiedene Politik vorgeschrieben hat, insofern er nicht, wie der Privatmann, in erster Linie darauf auszugehen hat, möglichst grosse Gewinne zu machen, sondern wohl gelegentlich dem Wohle des Ganzen besser dient, wenn er mit Verlust arbeitet, so werden wir sehen, dass auch in dieser Beziehung die mittelalterliche Zunft seine Vorgängerin gewesen ist. Eben indem wir diesen Zusammenhang betonen, tritt doch ein erheblicher Unterschied klar hervor: in der Universalität des modernen Staats, bei seiner über alle Gebiete

[1]) Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I S. 422 betont, dass alle diese Unternehmungen der Zünfte „nicht recht gelingen" wollten. Die Florentiner Verhältnisse beweisen, dass in dieser Allgemeinheit das Urteil nicht zutrifft.

menschlichen Gemeinschaftslebens sich erstreckenden Thätigkeit werden auch die Zwecke, die er mit seinen Erwerbswirtschaften verfolgt, die mannigfaltigsten sein können; vor allem wird zu ihrer Rechtfertigung die Sicherung der staatlichen Finanzen, ihre Unabhängigstellung von dem wechselnden Steuererträgnis, mit Recht ins Feld geführt werden können; für andere wird die Möglichkeit sozialpolitischen Wirkens, die Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete der Arbeiter- und Beamtenfürsorge Prinzip und Rechtfertigung ihres Bestandes: in Florenz dagegen lässt sich die ganze umfassende Wirksamkeit der Zunft auf diesem Gebiete unter einem einzigen Gesichtspunkt zusammenfassen, der bei den modernen Staatsbetrieben sicherlich nicht in erster Linie steht: dass die Korporation nämlich ergänzend überall dort einzugreifen hat, wo die Kräfte der Privatwirtschaften nicht ausreichen, dass sie wie ihre öffentlich-rechtliche Macht, so ihre Finanzkräfte den wirtschaftlichen Interessen derjenigen Klasse dienstbar macht, die — im grossen Rahmen des Zunftganzen — allein die Macht hat, dass sie mit anderen Worten einseitig die Förderung des Unternehmerinteresses, vor allem gegenüber den Arbeitern, bei ihren Eigenunternehmungen im Auge hat.

Um den Unterschied noch schärfer zu fassen: während der moderne Staat in den wirtschaftlichen Kampf der einzelnen Klassen mit Hilfe seiner Erwerbswirtschaften bewusst und konsequent niemals eingreifen kann, weil er ihnen wenigstens formell gleiches Recht zuerkennt, hat die mittelalterliche Zunft, wie sie die Florentiner Grossindustrie ausgebildet hatte, sich als Vertreterin einer einzigen Klasse betrachtet, deren Interessen sie nicht nur nach aussen (durch billigen Einkauf der Rohstoffe), sondern auch allen anderen Elementen in der Zunft selbst gegenüber verfocht, indem sie durch eigene wirtschaftliche Unternehmungen einen Druck auf die Arbeitslöhne und auf die Preise der Rohstoffe, Arbeitsmittel und Halbfabrikate ausübte.

Um aber Klarheit zu gewinnen über die finanziellen Kräfte, über die die Zunft verfügen konnte, wird es nötig sein, einleitend einen kurzen Blick auf die Quellen zu werfen, aus denen der Zunft ihre Hilfsmittel flossen, das Steuerwesen derselben in seinen allgemeinsten Zügen wenigstens insoweit

zu betrachten, als es einen unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der industriellen Verhältnisse selbst ausgeübt hat [1]).

Von den Eintrittsgeldern (Matrikeln), den Gerichtsgebühren, den Geldstrafen, den verschiedenen Licenzgebühren für Einfuhr, Verwendung und Ausfuhr sonst verbotener Materien wird an anderer Stelle in grösserem Zusammenhang ausführlicher die Rede sein: im Gesamtbudget der Zunft machen sie nur einen relativ geringen Bestandteil aus [2]). Als wichtigste finanzielle Hilfsquellen blieben der Zunft indirekte und direkte Steuern (zu welch letzteren auch die Zwangsanleihen bei den Mitgliedern gerechnet werden dürfen), sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits übrig.

Die Steuer wird damals im allgemeinen in Florenz durch das Wort „gabella" [3]) bezeichnet, welches heute, wie bekannt, im Italienischen die engere Bedeutung: „indirekte Steuern" und speziell „Zölle" angenommen hat. Eine gabella zahlen anfangs des 14. Jahrhunderts die Zünfte an die Stadt [4]); eine gabella erhebt um die gleiche Zeit die Zunft von ihren Mitgliedern. Und zwar wurden die „veri lanifices" nach dem Umfange ihrer Fabrikation besteuert: von jedem Stück Tuch, das sie fertig stellten, hatten sie eine bestimmte, nach den Bedürfnissen der Zunft wechselnde Abgabe zu zahlen [5]), während den Mitgliedern zweiten Ranges, d. h. allen denen, die zwar — als in der Matrikel stehend — als Mitglieder der Zunft galten, aber keine „Fabrikatverkäufer" und daher nicht vollberechtigt waren, anfangs eine Pauschalsumme von 200 Gulden jährlich

---

[1]) Im Zusammenhang wird die Finanzverwaltung der Florentiner Zünfte uns im zweiten Bande dieser Arbeit beschäftigen. Was mich veranlasst, hier einiges aus dem Finanzwesen der Wollenzunft vorweg zu nehmen, ist der Umstand, dass, wie gleich nachgewiesen werden soll, die Form der direkten Besteuerung eine regulierende Wirkung auf Form und Höhe der Tuchproduktion ausgeübt hat.

[2]) Nach den Angaben im Kataster von 1429 (Beni di Arti e Compagnie Catasto Nr. 291) betrugen die Einnahmen aus Matrikel- etc. Gebühren zusammen 350 Gulden gegen allein ca. 500 Gulden aus der direkten Steuer. Vgl. unten Kap. VII.

[3]) Vgl. darüber den zweiten Band.

[4]) Vgl. darüber den zweiten Band.

[5]) Dieselbe beträgt z. B. 1331 (Lana II d 33) 2 d. pro petia panni.

auferlegt ward, später dagegen ein nach Entscheid der Konsuln alljährlich neu festzusetzender Beitrag[1]). Ob die niederen Arbeiter, die völlig rechtlos als suppositi in der Zunft lebten, in dieser Zeit ebenfalls von einer Steuer betroffen wurden, muss bei dem Mangel an Nachrichten zweifelhaft bleiben[2]); in der Seidenzunft ist eine derartige Steuer in der Form von regelmässigen Prozentabzügen am Wochenlohn für die Zwecke der Zunft jedenfalls erhoben worden.

Da aber die aus diesen Steuern fliessenden Einnahmen für die immer mehr wachsenden Bedürfnisse der Zunft sich bald schon als unzureichend erwiesen, da diese vor allem für eine einigermassen gesicherte Kontrolle der Fabrikatsteuer einstweilen keine Wege und Mittel fand, so hat man im Jahre 1335 sich entschlossen, zu einem anders gearteten Modus der Besteuerung überzugehen und zunächst eine Einkaufssteuer von $^1/_2$ d. pro libra, d. h. von etwas über 2‰ von allen von Zunftmitgliedern eingekauften Rohstoffen zu erheben[3]), zu der dann bald eine Steuer auf den Verkauf von allen „mercanzie pertinentes ad artem" an Fremde[4]), und endlich eine allgemeine Exportsteuer auf diese Waren trat[5])[6]). Je nach dem Aus-

---

[1]) So im zweiten Statut von 1331. Doch wird 1333 wieder die Pauschalsumme von 200 lbr. auf die stamanioli, rigatterii, lanivendoli, tintores, conciatores, sensales lane et staminis, advivagnatores und die anderen subpositi non facientes pannos umgelegt (Lana III a 30).

[2]) Denn der Zusatz alii subpositi wird sich schwerlich auf diese Arbeiterklasse bezogen haben, für die damals noch keine Matrikel bestand, und die daher nicht kontrolliert werden konnten.

[3]) Lana 40 fol. 67 (1335): Weil die Zunft viele Schulden hatte, wird bestimmt: alle Zunftmitglieder sollten bis Ende Januar alle im November und Dezember eingekauften oder durch Tausch erworbenen Waren angeben, und dann im Februar einen Wertzoll von $^1/_2$ d. pro libra an die Zunft zahlen. So solle es dann von je zwei zu zwei Monaten weiter gehalten werden; Sensale und Wägemeister sollen zur Vorlegung ihrer Bücher der Kontrolle wegen angehalten sein; auch wer nichts eingekauft habe, solle vor den Konsuln erscheinen und für die Folgezeit für richtige Zahlung der Steuer sich eidlich verpflichten.

[4]) Lana 40 fol. 70 (8. Dezember 1335).

[5]) Lana 40 fol. 134 (1338): Wer eine mercantia pertinens ad artem exportiert zahlt 2 s. pro salma.

[6]) Da von dieser Steuer auch lanivendoli und stamanioli betroffen

gabebedürfnis der Zunft wurden dann diese Sätze in den folgenden Jahren öfters erhöht und wieder ermässigt[1]); dass sie im allgemeinen als verkehrserschwerend und drückend empfunden wurden, zeigen vor allem die beweglichen Klagen der Färber, die — soweit sie ihre Farbstoffe selbst bezogen — unter der Einkaufssteuer empfindlich zu leiden hatten, und in der oft erwähnten Petition an den Herzog von Athen auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht legten[2]). Dazu kam, dass als 1346 die Stadt in Kriegsnot eine Zwangsanleihe bei der Wollenzunft aufnahm, diese auf die Mitglieder in der Weise verteilt wurde, dass dieselben gezwungen wurden, der Zunft den Jahresertrag einer solchen Ein- und Verkaufssteuer nach dem Masse des Ansatzes für die letzten zwei Monate vorzuschiessen[3]). Das entscheidende Moment, das dann diese Besteuerungsart definitiv zu Fall brachte, bildete neben den Schwierigkeiten der Kontrolle, die auch hier sich geltend machten, die Katastrophe der „grossen Pest" im Jahre 1348, mit der wirtschaftlichen Krisis, die sie zur Folge hatte, der ruckweisen Verschiebung von Angebot und Nachfrage, der allgemeinen Handelsstockung, die erst allmählich überwunden

---

wurden, die bis dahin zu der Pauschalsumme, die die Mitglieder zweiten Ranges zu zahlen hatten, ein beträchtliches (ca. 30 %) beigetragen hatten, so werden sie jetzt von der Zahlung ihrer Quote befreit, wodurch die Steuer von 200 lbr. auf 140 lbr. herabsinkt. Dagegen gilt dies nicht von den Färbern, die nun, da sie ja auch gelegentlich die Einkaufssteuer für Farbstoffe etc. zu zahlen hatten, doppelt besteuert waren.

[1]) Z. B. wird September 1339 (Lana 41 fol. 15) die gabella von 1 resp. 1¼ d. pro libra auf ½ d. ermässigt, im Dezember 1341 auf 1 d., im Januar 1343 auf 2 d. erhöht. Das Maximum in dieser Zeit betrug 2½ d. pro libra.

[2]) Vgl. die Petition der Färber bei Paoli, Il duca d' Atene (Giorn. stor. degli Arch. Toscani VI S. 210 f.)

[3]) Lana 41 [fol. 204 (1346): Der Steuersatz selbst war damals der mässige von ½ d. pro libra. Wer einen neuen Laden eröffnet, zahlt nach Belieben der Konsuln; für ausscheidende socii haften die bleibenden. Wer mehr vorschiesst als vorgeschrieben, erhält anfangs gewisse Zahlungserleichterungen; später (ibid. fol. 213) wird bestimmt, dass dem, der fünf Viertel der von ihm aufzubringenden jährlichen Steuersumme sofort der Zunft vorstreckt, dafür die doppelte Summe seiner gabella in den Büchern der Zunft gutgeschrieben wird.

wurde. Man entschloss sich damals zur Rückkehr zum alten System, das nun, in wesentlich modifizierter und steuertechnisch verbesserter Gestalt, sich während der ganzen Dauer der industriellen Blüte erhalten hat, und ein eigenartiges Licht auf die ganzen Verhältnisse unserer Industrie in dieser Zeit fallen lässt.

Da das alte System der Besteuerung der Fabrikanten nach Massgabe ihrer Jahresproduktion — sicherlich das rationellste und gerechteste, das sich für die Zwecke einer Fabrikantenzunft erdenken lässt — an der Unmöglichkeit ausreichender Kontrolle gescheitert war, so galt es vor allem ein Mittel zu finden, das geeignet war, Betrug und Unterschleif nach Möglichkeit zu verhindern, oder, wenn sie geschehen waren, schnell und leicht zu konstatieren und zu bestrafen [1]). Und man erreichte diesen Zweck durch ein kompliziertes Indikationssystem, durch eines jener mit grösstem Raffinement ausgedachten, hundertfach verklausulierten Netzwerke von ineinander greifenden Kontrollmassregeln, an denen das — dem einzelnen gegenüber — misstrauischste aller Zeitalter so reich gewesen ist. Liess es sich nicht durchführen, die Unternehmer zur wahrheitsgetreuen Angabe ihres thatsächlich hergestellten Produktenquantums zu zwingen, so konnte man, indem man die „fiskalischen" Bedürfnisse allen anderen voranstellte, umgekehrt durch gesetzliche Normen das Mass der erlaubten Produktion von der Höhe der gezahlten oder deklarierten Steuersumme abhängig machen [2]). Mit anderen Worten: zum Zwecke einer genauen Steuerkontrolle entschloss man sich zu einer jährlichen Kontingentierung der Tuchproduktion: jeder Fabrikant hatte zu Anfang eines jeden Jahres unter seinem Eid vor den

---

[1]) Die merkwürdige Besteuerungsmethode, die zu einer Kontingentierung der Tuchproduktion führte, ist Poehlmann leider entgangen; er wäre sonst vor manchem Missverständnis bewahrt geblieben.

[2]) Wahrscheinlich knüpft der neue Besteuerungsmodus an die oben erwähnte Zwangsanleihe von 1346 an. Damals war das Steuerquantum eines ganzen Jahres nach dem Durchschnitt der beiden Anfangsmonate vorweggenommen worden, so dass — wenigstens auf dem Papier — auch die Warenmenge, von der es erhoben werden sollte, vorausbestimmt war. Nur handelte es sich damals um eine Steuer auf den Umsatz, nicht auf die Fabrikation.

Konsuln anzugeben, wie viel Stück Tuch er innerhalb dieses Jahres in einem Laden zu fabrizieren gedenke, wobei das Maximum auf 220 Stück Tuch (pro bottega!) festgesetzt wurde. Ja man ging noch weiter und fixierte auch das Monatsquantum der Produktion durch die Bestimmung, dass in jedem Monat Fabrikate nur pro rata (d. h. eines Zwölftels der Gesamtdeklaration) hergestellt werden dürften, und ein Ausgleich zwischen den einzelnen Monaten innerhalb eines Jahres nicht gestattet sei [1]. Eine Acht-Männer-Kommission — zwei aus jedem Zunftviertel gewählt — sollte die Taxierung nach der Selbsteinschätzung der einzelnen Unternehmer und eigener Kenntnis vornehmen. Dadurch war der Einzelne zunächst gesetzlich an ein bestimmtes Mass der Produktion gebunden; die Kontrolle erfolgte dann in der Weise, dass die Fabrikanten jede „tela", d. h. jede angezettelte, zum Weben vorbereitete Garnmenge von acht eigens dazu bestellten Beamten der Zunft „markieren" lassen mussten. Lässt einer mehr Tuche pro Jahr resp. Monat markieren, als seine Taxe beträgt, oder gibt er „tele" zum Weben, die nicht markiert sind, so verfällt er

---

[1] Das Datum der Einführung der Neuordnung ist uns nicht überliefert. Als seit kurzem bestehend wird sie erwähnt Lana 42 fol. 107 (6. März 1350): considerantes ordinem editum circa taxationem factam de lanificibus dicte artis et quantitate pannorum ipsis lanificibus assignata. Damals waren schon einige Weber und Weberinnen bestraft worden, weil sie „ultra quantitatem pannorum assignatam" gewebt hätten, aber wieder freigesprochen worden aus Furcht, dass Weber, die keine Tuche zum Weben erhielten, Florenz wieder verliessen etc. 1352 (Lana 42 fol. 135) werden dann verschiedene neugegründete societates von Tuchern nur unter der Bedingung konzessioniert „dummodo ipsam artem faciant in una apotheca et non possint facere nisi dumtaxat 220 pannos pro anno; bei anderen wird das Maximum der Jahresproduktion auf 150 Stück Tuch fixiert. Wer auf nur 50 panni taxiert ist, kann sich innerhalb von 14 Tagen höher einschätzen lassen; ebenso steht jedem frei, sich in derselben Zeit niedriger taxieren zu lassen. Wer zum erstenmal eingeschätzt wird, d. h. einen neuen Laden eröffnet oder eine neue Societät eingeht, darf auf höchstens 50 panni eingeschätzt werden (Lana 42 fol. 59; 1353). Wer auf seine Taxe im ganzen oder zum Teil verzichten will, hat dies vorher dem Zunftnotar anzuzeigen (Lana 43 fol. 59; 1357), für ein Tuch werden zwei stametti battuti von weniger als 45 pavioli, resp. 1½ von 46 bis 52 pavioli in Rechnung gesetzt (Lana VI b 40; 1361).

sowohl wie der Weber, der solche Tuche webt, gleichmässig in relativ hohe Strafen. Die Eintragung der markierten Stücke in die Bücher der Zunft erfolgt getrennt je nach der Qualität der zu webenden Tuche in zwei verschiedenen grossen Klassen, panni fini oder tintillani, und panni ordinarii oder grossi; danach wird dann auch die Höhe der zu zahlenden gabella abgestuft, so dass wenigstens zu Anfang die beiden Zunftquartiere, in denen die feinen Tuche gefertigt wurden (San Martino und Oltrarno), höhere Steuer zahlten als die beiden anderen (San Pier Scheradio und San Pancrazio)[1]. —

Soweit die technische Seite des neuen Steuersystems, das in seinen wesentlichen Bestimmungen gar nicht, in seinen Einzelheiten nur wenig in aller Folgezeit modifiziert worden ist. Vom Standpunkt der zünftlerischen Finanzverwaltung aus handelt es sich, wie gesagt, bei ihm nur um eine vorsichtig geregelte, mit allen erdenklichen Sicherheitsklauseln versehene Steuererhebungsmethode; weit grösser aber erscheint seine Bedeutung, wenn wir es vom Standpunkt der gesamten industriellen Entwickelung aus betrachten. Ist nämlich unsere Vermutung richtig — und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür —, dass die durch die grosse Pest bewirkte Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse, deren tiefer Eindruck auf alle Gemüter klar aus den Erzählungen eines Boccaccio und eines Matteo Villani hervorleuchtet, zu der Neuordnung des

[1]) An anderer Stelle ist gezeigt worden, wie unter dem Einfluss der neuen Steuerordnung die Fabrikation der verschiedenen Tuchsorten auf die Zunftquartiere verteilt wurde, vgl. oben S. 89 ff. Ueber die Markierung selbst enthält das Statut von 1361 (Lana VI b 40) die ersten genaueren Bestimmungen. Alle „tele“ sind zu markieren, und zwar mit Angabe ob „tintillana“ oder „alla stametta“, der Anzahl der pavioli (Spulen) etc., ebenso des Namens und der Wohnung des betreffenden Webers. Jeder Weber zahlt 12 d. pro telaio, der lanaiolo als Markierungsgebühr ausser der Steuer 4 d. Die Einnahmen aus diesen Gebühren für die Markierung betragen (nach dem Kataster von 1429) die respektable Summe von 784 lbr. Kein Weber darf mehr als 2 tele pro telaio zu gleicher Zeit im Haus haben. Die Marke trägt auf der einen Seite das Zunftwappen (Schaf mit Kreuz und Band), auf der anderen das Zeichen des markierenden Beamten. Auch die Webstühle müssen im August jedes Jahres mit einer Plombe versehen werden.

Steuerwesens in der Wollenzunft den entscheidenden Anlass gaben, so liegt der weitere Schluss nahe, dass auch die Motive für diese Umgestaltung aus den Erfahrungen dieser Krisis geschöpft waren. Wir wissen, dass damals die Arbeitslöhne rapide weit über das gewohnte Mass in die Höhe schnellten, dass das Produktivkapital vielfach brach lag und auf legitime oder illegitime Weise in die Hände derer kam, die der entsetzlichen Krankheit entgangen waren und Mittel genug hatten, die veränderte Konjunktur zu bestehen und bei dem schnell eintretenden Wiederaufschwung aller Lebensverhältnisse fest im Sattel zu sitzen; dass dadurch eine Verschiebung aller Vermögensverhältnisse hervorgerufen wurde, die die beiden Extreme auf der wirtschaftlichen Stufenleiter, die reichsten Kapitalisten auf der einen, die Arbeiter auf der anderen Seite begünstigte, während der Mittelstand in Gefahr kam, dazwischen zerrieben und aufgesogen zu werden. In unserer Industrie bedeutete das insbesondere eine Gefahr für die kleinen Unternehmungen und Betriebe, die jährlich nur eine relativ geringe Stückzahl Tuch verfertigten: es ist uns überliefert, dass eben in jener Zeit es für diese, die nicht die in die Höhe geschnellten Löhne zu zahlen im stande waren, von der grössten Schwierigkeit war, die nötigen Arbeiter zu finden [1]): und wie damals die Zunft regulierend zum ersten und einzigen Male Gebiete betrat, die sie sonst dem freien Spiel der Kräfte überliess, wie sie die Maximalzahl von Arbeitern festlegte, die in den Betrieben eines Unternehmers beschäftigt werden durften, so mag sie damals in der Furcht, dass die grossen Betriebe die mittleren und kleineren aufsaugten, es auch übernommen haben, nach oben hin der Produktion der einzelnen Unternehmung eine Grenze zu setzen, und dazu die Reform im Steuerwesen zu benutzen, die eben in dieser Zeit ins Werk gesetzt wurde. Indem dann aber diese unter der Not des Augenblicks ins Leben gerufene Neuordnung nun auf die Dauer gesetzlich festgelegt wurde, schuf man künstlich ein Hindernis, das für die Vergrösserung der Einzelbetriebe von kaum geringerer Bedeutung war, wie für die allgemeine Entwickelung und

---

[1]) Vgl. oben S. 228 f.

Entfaltung der Industrie die präventive Fixierung des innerhalb eines Jahres herzustellenden Produktionsquantums [1]). Man mache sich nur einmal klar, was es für einen Industriezweig, dessen ganze Organisation auf den Export zugeschnitten war, der von ihm seine stärksten Impulse empfing, der — diesem zu liebe — eine Zeit lang die elementarsten Bedürfnisse des heimischen Konsums vernachlässigte, dessen ganze Politik den Arbeitern gegenüber bestimmt und geleitet war durch die Rücksicht auf den wechselnden Bedarf des Weltmarkts, der mit allen Mitteln darauf hinarbeitete, jederzeit die nötige Anzahl Arbeiter zur Hand zu haben, sie ebenso gegebenen Falls jederzeit wieder abstossen zu können, — was es für einen so organisierten Erwerbszweig bedeuten wollte, wenn innerhalb desselben die einzelnen Fabrikanten an dasjenige Quantum der Produktion gebunden waren, das einmal durch die Taxe zu Anfang des Jahres festgelegt worden war. Zwischen diesem Zweige und allen übrigen Bethätigungen der zünftlerischen Politik lag ein klaffender Widerspruch. In Zeiten z. B., in denen aus irgend welchen Gründen eine plötzliche Absatzstockung auf einem Gebiete des Weltmarkts eintrat, auf dem die Produkte unserer Industrie eine Rolle spielten, oder in solchen, in denen der Zuzug von Arbeitern nachliess und ein Mangel an Arbeitskräften eintrat, während doch die Produktion innerhalb eines ganzen Jahres nach dem Gesetz nicht mehr eingeschränkt werden konnte, wusste man nichts anderes zu thun, als Fehler in der Praxis der Taxierung für den kritischen Zustand verantwortlich zu machen, in den die Industrie durch das falsche Prinzip geraten war [2]). Wenn man aber dann —

---

[1]) Viel weniger will es doch heissen, wenn z. B. in Köln (Lau, Verfassungsgeschichte Kölns S. 204 f.) bei Absatzstockungen von Amts wegen die Fabrikation der Tuche eingestellt wurde (Schulte, Geschichte des Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I S. 123).

[2]) Ein besonders treffendes Beispiel bietet die Zeit nach dem Ciompiaufstand. Lana 46 fol. 112 (7. November 1380) . . . qualiter propter novitates exortas in civitate Florentie . . . facta et negotia dicte Artis non processerunt cum debitis et ordinatis regulis et potissime hoc contingeret cum ex inordinata taxatione pannorum . . . et tum ex penuria laborantium de ministeriis dicte artis, quorum multi se a civitate comitatu et districtu florentino ex diversis causis absentarunt, tum etiam quia telaria in civi-

wie z. B. 1380 — aus Furcht vor Ueberproduktion und sinkenden Preisen jede ausserordentliche Erhöhung der Taxe, um die die Unternehmer einkamen, mit einer Extrasteuer belegte, sah man sich erst recht, sobald die Absatzkrisis überwunden war und wie so oft ein doppelt schneller Aufschwung erfolgte, umgekehrt nicht im stande, diesen mit aller Energie auszunutzen, wenigstens nicht ohne zu ausserordentlichen Massregeln zu greifen, die das Gesetz temporär suspendierten.

Dass man sich des geschilderten Widerspruchs nie bewusst

---

tate et comitatu florentino non sufficiunt ad texendum quantitatem pannorum, que ex predicta inordinata taxatione communiter imponuntur; daher seien die Tuche schlecht, gute Wolle werde zerstört, weil sie nicht gleich auf den Webstuhl komme; (ausserdem hätte die Zunft viele Schulden). Daher wird bestimmt:

a) Die Konsuln sollten eine Taxe auf zwei Jahre umlegen. Diejenigen, die ohne Matrikel zu zahlen, in die Zunft eintreten (d. h. nahe Verwandte von Zunftmitgliedern), können unter sich mit ihren Taxen tauschen. Jeder kann auf seine Taxe verzichten, wenn er es in die Bücher der Zunft eintragen lässt.

b) Neue taxationes resp. Erhöhung der einmal erfolgten können nur nach Beschluss des consilium erfolgen. Maximum 220 Tuche pro bottega. Wer eine Erhöhung seiner Taxe erlangt, muss der Zunft auf 5 Jahre 1 Gulden pro Tuch seiner Taxe zinslos vorstrecken.

c) In jedem Monat können „tele" nur pro rata der Jahrestaxe markiert werden; der Zunftschreiber führt darüber ein eigenes Buch. Strafe für Versäumnis einer Markierung das erste Mal 100 lbr., das zweite Mal 200—300 lbr. und Ausstossung aus der Zunft.

d) Keiner darf „ultra quantitatem assignatam marcari facere"; wer nicht taxiert ist, darf nicht weben lassen.

e) Nur in eigener Werkstatt und unter eigenem Namen gefertigte Tuche dürfen markiert werden.

f) Bestimmungen über die Breite des Tuches.

g) Die gabella beträgt in Ultrarno und S. Martino 10 s. pro panno, in den beiden anderen Quartieren 6 s. 8 d. Zahlung in viermonatlichen Raten.

h) Jeder kann geheime Anzeigen gegen Uebertreter des Gesetzes machen.

i) Der Offizial der Zunft hat wenigstens einmal monatlich den liber marchii zu revidieren.

k) Kein auf Grund dieses Gesetzes Verurteilter kann begnadigt werden, ausser mit 7 von 8 Stimmen im Konsulkolleg, und 23 von 24 Stimmen im Zunftrat.

geworden wäre, ist kaum anzunehmen; systematisch überwunden hat man ihn nicht. Ja, indem man den Modus der Steuererhebung als etwas Gegebenes, Bestehendes hinnahm, wusste man so manchen neuen Erlass mit einer Dialektik zu motivieren, die den eigentlichen Zweck der ganzen Ordnung völlig zu verschleiern geeignet war: that man doch gelegentlich so, als ob man durch die alljährliche Neufestsetzung des Kontingents und durch genaue Berechnung desselben nicht nur den Konjunkturen des Handels sich besser anpassen, sondern auch den Zuzug der Arbeiter entsprechend regulieren könnte [1]). Aber auch hier, wie so oft, scheiterten zuletzt alle noch so fein ausgedachten und ausgeklügelten Bestimmungen des Gesetzes an den gebieterischen Forderungen des Wirtschaftslebens, das einfach die Beweglichkeit und Elastizität, die seine Stärke ausmachten, nicht entbehren konnte; es wusste an tausend Enden die eng gestrickten Maschen zu durchbrechen; mochte man noch so oft die Regeln aufs neue einschärfen, sie immer mehr ins Detail ausarbeiten, mochte man die Strafen für Uebertretung des Gesetzes noch so hoch ansetzen, immer wieder sah man sich, da die Strafen nicht beizutreiben waren oder die Uebertretungen durch ihre Häufigkeit jede Bestrafung illusorisch machten, zu Straferlässen im Verwaltungswege genötigt [2]). Trotz alledem entschloss man sich nur selten zu einer energischen Massregel: etwa im Verlauf eines Jahres bei plötzlichem Steigen der Nachfrage die Taxe prozentual zu erhöhen [3])

---

[1]) So z. B. bei dem oft erwähnten industriellen und kommerziellen Ausnahmejahr 1371—1372 (Lana 45 fol. 114 f.): qualiter ex inordinata multitudine taxationis pannorum, qui assignantur lanificibus dicte artis, sepe sepius inducitur omnium dicte artis laborantium carestia. Vgl. auch die vorige Anmerkung.

[2]) Die „Partite dell' Arte della Lana“, die die kurzen Protokolle über die Sitzungen des Konsularkollegs enthalten, sind voll von Lizenzen, die einzelnen Unternehmern die Ueberschreitung ihrer Taxe gestatten; in den Deliberationes (d. h. den Protokollen über die Beschlüsse des Zunftrats) finden sich fast ebenso häufig generelle Strafnachlässe für alle die, die ihre Taxe ohne Lizenz überschritten oder ihre Tuche zum Teil nicht hatten markieren lassen.

[3]) So gleich zu Anfang, kurz nach der Pest (6. Juli 1350, Lana 42 fol. 107): Considerantes ordinem editum circa taxationem factam de lani-

oder sie bei plötzlich sinkendem Absatz einzuschränken. — Als bei der Krisis des Jahres 1371 die Finanzen der Zunft in die schwerste Bedrängnis und Unordnung geraten waren, wusste man sich nicht anders zu helfen, als indem man aus der ordentlichen eine ausserordentliche Steuer machte und an die Stelle der jährlichen Taxierung und Steuererhebung eine solche „nach Bedarf" setzte, das Prinzip im übrigen aber unangetastet liess [1]). — Das bestimmende Motiv dieses Vorgehens lag wohl vor allem in dem falschen Glauben, einer Ueberproduktion, einer gesteigerten Konkurrenz und einem hierdurch verursachten Sinken der Preise durch eine Regulierung des Angebots begegnen zu können, während in Wirklichkeit die Nachfrage auf dem Weltmarkt der Industrie für Quantität und Qualität ihrer Produktion allein Anstoss und Richtung geben konnte [2]).

---

ficibus dicte Artis et quantitate pannorum ipsis lanificibus assignata. Et quod per ea que eisdem consulibus sunt relata, texitores et texitrices civitatis Florentie texerent pannos ultra quantitatem pannorum ut supra dictum lanificibus assignatam. Et quod multi ex dictis textoribus et textricibus non habentes pannos, ut se eorumque familiam possint substentare, quasi de necessitate coguntur relinquere civitatem et comitatum florentie et alibi dictum ministerium exercere — erlauben die Konsuln den lanifices ein Fünftel über ihre Taxe weben zu lassen; dagegen wird aus entgegengesetzten Gründen (ibid. fol. 62) 1353 die taxatio um ein Drittel ermässigt. Hier zeigt sich wenigstens ein Einblick in den inneren Zusammenhang zwischen Taxatio und Arbeiterpolitik, den wir in dem Erlass von 1371 (siehe oben S. 341 Anm. 1) vermissten.

[1]) 1371 (Lana 56 fol. 15 f.). Die gabella soll erhoben werden, so oft die Zunft Geld bedarf (pannini grossi 2 s., fini 3 s. 4 d.).

[2]) Schmoller, Grundriss der Volkswirtschaftslehre I S. 421 f. und S. 489 betont, dass während der eigentlichen Blütezeit der Hausindustrie im 17. und 18. Jahrhundert häufig ebenfalls eine „kartellartige Konkurrenzregulierung", die wohlthätig wirkte, statthatte. — Indes handelte es sich dabei — wie er ebenfalls hervorhebt — einerseits meist um Massregeln der Regierungen, die den hausindustriellen Verlegern von oben her, im Interesse der Arbeiter und des Publikums octroyiert wurden, andererseits wurde eine derartige Regulierung nur dort versucht, wo die Grenzen gegen das Handwerk, aus dem die Hausindustrie hervorgegangen war, noch nicht so scharf gezogen waren, wo die Arbeiter als Warenverkäufer noch eine gewisse Selbständigkeit sich bewahrt hatten, die von den Verlegern bedroht war, wo endlich die Absatzwege und -Möglichkeiten noch überblickt werden konnten. Diese Bedingungen treffen alle in

Vergleichen wir nun aber die Höhe der kontingentierten Produktion, wie sie uns — leider nur für ein einziges Jahr anscheinend vollständig — überliefert ist[1], mit dem von Giovanni Villani in seiner bekannten Statistik des Jahres 1338 mitgeteilten Durchschnittszahl der alljährlich in Florenz fabrizierten Stücke Tuch, so kann kaum ein Zweifel sein, dass wenigstens in Jahren ökonomischer Prosperität das gesetzlich festgelegte Quantum von den Kaufleuten der Zunft um ein Bedeutendes überschritten worden sein muss, mehr noch sicherlich, als die zahlreichen Bestrafungen und Wiederbegnadigungen ahnen lassen[2]. Und indem man — bei der Regulierung des Arbeiterzuflusses — eine konsequente Politik verfolgte, die mit der Einschnürung der Produktion in direktem Gegensatz stand, durchbrach man selbst die losen Schranken, die man teils in fiskalischem Interesse, teils in unklarer Scheu vor Ueberproduktion aufgerichtet hatte, bis man sie, wohl schon vor Anbruch der monarchischen Zeit, gänzlich fallen liess[3].

Auch die Besteuerung der Mitglieder zweiten Ranges hatte kurz vor dem Erlass des neuen Zunftstatuts (1361) andere

Florenz nicht zu. — Die Regulierung ging hier aus dem Schosse der Industrie selbst hervor, die Arbeiter hatten ihre Selbständigkeit zum grossen Teil gänzlich verloren; der Absatz ging in weite Ferne und war ganz unberechenbar. — Daher hatten wir wohl das Recht, die Kartellierung als eine anormale mit dem inneren Wesen der Industrie in Widerspruch stehende Erscheinung aufzufassen.

[1]) Vgl. im Anhang Nr. VII a.

[2]) Durch welche Mittel die lanifices das Gesetz zu umgehen suchten, zeigt z. B. Lana 50 fol. 34 (1428, 20. Oktober, kurz nach Erlass der neuen Zunftstatuten). — Die lanifices hatten 1410 die Erlaubnis erhalten, ihre Tuche bis zur Zahl, auf die sie eingeschätzt sind, selbst markieren zu lassen. Dies benutzten sie sofort, um die Markierung zu umgehen, unter dem Vorwand, dass sie nicht eine genügende Zahl von Boten hätten, um alle Tuche zum markierenden Beamten bringen zu lassen, und dass sie fürchteten, die tele möchten ihnen von den Zunftbeamten als Pfand für unbezahlte Schulden an die Zunft zurückbehalten werden. — Auch die Androhung des Ausschlusses aus der Zunft hat dem gegenüber auf die Dauer nicht geholfen.

[3]) Ich gebe zum Schluss einen Ueberblick über die Schwankungen in der Besteuerung selbst. — Es waren jährlich zu zahlen:

Formen angenommen, die dann ebenfalls für alle Folgezeit Bestand gehabt zu haben scheinen.

An die Stelle einer Pauschalbesteuerung aller der verschiedenen Berufe, der lanivendoli und stamanioli, der Fabrikanten von Arbeitsinstrumenten und der höher gestellten Hilfsarbeiter (affettatores, [sartores], cardatores, cimatores, conciatores, purgatores, rimendatores, riveditores, tintores, tiratores etc.) trat eine Arbeiterklassensteuer, abgestuft nach dem Durchschnittseinkommen und der durchschnittlichen Steuerkraft der einzelnen Berufe: den Färbern als den reichsten unter ihnen wird der Maximalsatz von 5 Gulden pro Kopf ohne Rücksicht auf das Einkommen des einzelnen auferlegt; von da abwärts überblicken wir eine ganze Skala von Steuerklassen, die uns — so dürfen wir wohl annehmen — ein einigermassen getreues Abbild der Abstufungen in dem Durchschnittseinkommen und den Durchschnittslöhnen der verschiedenen Arbeiterklassen

Jahr	panni fini tintillani (San Martino und Oltrarno)	panni ordinarii grossi (San Pier Scheradio und San Pancrazio)	Bemerkungen
vor 1356	$3^1/_2$ s.		
1356	2 s.		
1358	3 s.	? (Erhöhung um 6 d.)	
1361	3 s.	$1^1/_2$ s.	
1371	4 s.	2 s.	
1371	3 s. 4 d.	2 s.	
1381/82	10 s.!	6 s. 8 d.	Starke Steigerung unter der Einwirkung des Ciompiaufstands.
1428	4 s. (San Martino)	3 s. (San Pier Scheradio)	
	3 s. 4 d. (Oltrarno)	1 s. 4 d. (San Pancrazio)	
1458			erfolgte eine Erhöhung der Tassa auf Grund eines Parlamentsbeschlusses, der der Wollenzunft eine einmalige Zahlung von 4000 Gulden auferlegt. — 1463 (Lana 53 fol. 156) wird die Verfügung wieder aufgehoben.

gewährt. Unterhalb derselben blieben die unbesteuerten Kategorien der Weber und Spinner, der Wollschläger, Wollkratzer und Wollkämmer [1]). Wie jede nur in grossen Absätzen abgestufte Klassensteuer führte auch diese durch das Fehlen jeder individuellen Veranlagung eine Fülle von Ungerechtigkeiten mit sich, und es hat den Anschein, als hätte man kurz nach Erlass des Zunftstatuts von 1428 diesen durch eine Einzelbesteuerung Rechnung getragen, die an Stelle der Kollektivumlage auf die „membra" trat [2]). Die Erhebung traf auch hier

---

[1]) Als Beispiele mögen die Steuersätze von 1361 und 1428 dienen:

Arbeiterklasse	Gabella	
	1361	1428
1. Bottega boldronarum	3 fl. parv.	3 fl.
2. Bottega tinte guadi vel erbe . . .	5 fl.	5 fl.
3. Bottega tinte de loto	—	1 fl.
4. Bottega saponis	1 fl.	3 fl.
5. Bottega scardassiorum, pettinangnolorum, capellariorum	1 fl.	20 s. bis 3 fl. nach Belieben der Konsuln
6. Capomaestro di bottega di conciatore seu affettatore seu pelacane . . .	2 lbr.	20 s. bis 1 fl. (c. s.)
7. Tiratores	1 fl.	20 s. bis 1 fl. (c. s.)
8. Exercentes artem lane nostratis aut Aquiline bisee in comitatu	—	2 lb. fl. parv.

Die Sensalen, die hier nicht erwähnt, zahlten seit 1408 (Lana 50 fol. 7) 1 fl.; 1427 wird dies dahin geändert, dass die sensales maiores (d.h. lane und pannorum) 2 lbr., die minores (d.h. staminis et vivagnorum) 20 s. fl. parv. zahlen.

Die gabella soll von Neueintretenden vor Eröffnung eines Ladens gezahlt werden.

Der Wert eines Goldguldens beträgt 1361 etwa 3½, 1428 ziemlich genau 4 librae.

[2]) Nach Lana 59 fol. 41 (28. März 1430) zahlen:

1. de membro cimatorum 23 im ganzen 67 lbr. (15 zu 2 lbr., 3 zu 3 lbr., 1 zu 4 lbr., 4 zu 6 lbr.);

sobald einmal schlechte Zeiten schlechten Verdienst brachten, auf grosse Schwierigkeiten; und mehr als einmal hat die Zunft, weil sich die Unmöglichkeit herausstellte, die Schulden der „membra“ einzutreiben, sich mit ihnen über die Höhe der Zahlung, die sie leisten wollten, gütlich vergleichen müssen [1]. Im Budget der Zunft spielten allerdings diese Einnahmen nie eine grössere Rolle [2]. Durch direkte Steuern wurden endlich zu den finanziellen Bedürfnissen der Zunft auch diejenigen Zunftmitglieder herangezogen, die nicht der Beruf, sondern die Geburt der Zunft zuerteilt hatte, die nicht, weil sie selbst das Tuchmachergewerbe trieben, sondern weil ihr Vater, Grossvater oder Urahn es getrieben, der Zunft angehörten; sie werden nach einer Bestimmung von 1404 mit einer Jahrestaxe belegt, die derjenigen einer Fabrikation von 25 Stück Tuch jährlich entspricht [3].

Soweit die ordentlichen, regelmässigen Einnahmen der

---

2. de membro rimendatorum 10 im ganzen 29 lbr. (5 zu 2 lbr., 1 zu 3 lbr., 4 zu 4 lbr.);
3. de membro conciatorum 36 im ganzen 77 lbr. (30 zu 2 lbr., 2 zu 2½ lbr., 4 zu 3 lbr.);
4. de membro pettinagnolorum 4 im ganzen 8 lbr. (4 zu 2 lbr.);
5. de membro cardaiolorum 6 im ganzen 18½ lbr. (4 zu 2 lbr., 1 zu 4½ lbr., 1 zu 6 lbr.);
6. de membro tiratoiariorum 6 im ganzen 19 lbr. (3 zu 2 lbr., 1 zu 3 lbr., 1 zu 4 lbr., 1 zu 6 lbr.).

Hier fehlen vor allem Färber und Tuchglätter, auch sonst scheint die Liste nicht vollständig.

[1]) So wird (besonders im 15. Jahrhundert) den Konsuln häufig Vollmacht erteilt componere (dies der technische Ausdruck auch im Kataster) cum membris de eorum tassa, z. B. Lana 48 fol. 8 (1396), weil das membrum cimatorum, affettatorum, rimendatorum, conciatorum, purgatorum, cardatorum propter malitiam temporis in Armut geraten war; ebenso Lana 51 fol. 89 (1435) die lanaioli comitatus, denen der Krieg schweren Schaden gethan hatte. 1410 werden den conciatores und purgatores drei Viertel ihrer Steuerschuld erlassen (Lana 49 fol. 21), vgl. auch Lana 49 fol. 50 (1416) und so häufig.

[2]) Im Kataster von 1429 betragen sie 80 Gulden oder ca. 14 % der Gesamteinnahmen.

[3]) Lana 48 fol. 74 (1404): Quicumque non realiter ... artem exercet, ut capud apothece vel socius et non habet apothecam ...

Zunft; für ausserordentliche Bedürfnisse, wie vor allem für die ökonomischen Unternehmungen im Eigenbetrieb, oder für Beteiligung der Zunft an solchen, genügten dieselben nur in den seltensten Fällen: hier traten ihnen ausserordentliche Einnahmequellen zur Seite. Solche konnten zunächst auf zweifache Weise beschafft werden: einerseits durch ausserordentliche Zuschläge zur ordentlichen Jahressteuer, resp. die Anticipation derselben auf längere Zeit, andererseits durch Ausnutzung des zünftlerischen Kredits [1]). Im ersten Fall handelt es sich meist auch nicht um eine eigentliche Steuer, d. h. um eine Zahlung à fonds perdu, sondern um eine Spezies der in jener Periode so überaus beliebten meist zinslosen Zwangsanleihen, die die Zunft bei ihren Mitgliedern aufnimmt. Wer der Zunft eine halbe, eine ganze, eine doppelte Jahressteuer vorschiesst, dem wird der gezahlte Betrag in den Büchern der Zunft gutgeschrieben, und er erhält als Entgelt hie und da einen mässigen Zins, der wiederum manchmal sich hinter der Maske eines Steuernachlasses verbirgt, stets aber das Versprechen, dass er so lange keine Steuern zu zahlen habe, bis die von ihm vorgeschossene Summe auf diese Weise ausgeglichen sei [2]); dazu vielfach noch Vergünstigungen, die nicht auf finanziellem Gebiet lagen. Weit häufiger aber griff man zu dem anderen Mittel einer Anleiheaufnahme, und zwar handelte es sich meist um fundierte Schulden mit feststehendem Tilgungsplan, für die bestimmte Einnahmen, oft aus den

---

[1]) Ueber Zwangsanleihen und freiwillige Anleihen in den italienischen Kommunen des Mittelalters hat jetzt das treffliche Buch Sievekings über „die Finanzen Genuas im Mittelalter" erwünschten Aufschluss gebracht. Sieveking hat vielfach auch die Florentiner Verhältnisse mit berücksichtigt und dabei zum Teil auch unveröffentlichtes Material benutzt, ohne natürlich dabei irgendwie erschöpfend zu sein oder es sein zu wollen. Von Canestrinis Werk „La scienza e l' arte di Stato", das speziell die Florentiner Verhältnisse behandelt, ist der zweite Band, der von der Staatsschuldenverwaltung handeln sollte, nie erschienen.

[2]) Lana 42 fol. 109 (1350) und 43 fol. 54 (1357): Jeder lanifex taxatus muss der Zunft 6 d. pro panno mutuare, die dann durch die gabella allmählich ausgeglichen werden, bis die Schuld der Zunft getilgt ist. Zu gleicher Zeit aber wird die gabella selbst auf das Doppelte erhöht, um eine schnellere Tilgung zu ermöglichen. Aehnlich Lana 57 fol. 29 (1374).

mit Hilfe der Anleihen ausgeführten gewerblichen Unternehmungen, den Gläubigern verpfändet wurden. Bei dem Kredit, den die Zunft als mächtigste Korporation der Stadt genoss, bei der allemeinen Flüssigkeit des Geldwesens, der hohen Entwickelung der Formen des kaufmännischen Verkehrs, bei der aus allen diesen Momenten sich ergebenden relativen Niedrigkeit des Zinsfusses, den die Zunft für ihre Anleihen zu zahlen hatte, musste in normalen Zeiten dieser Weg der willkommenere sein, weil er dem Gewerbe, das die Zunft vertrat, keine Kapitalien entzog, sondern das ausserhalb desselben in der Stadt brach liegende Kapital gegen ein für jene Zeit äusserst mässiges Entgelt in den Dienst der Industrie stellte. War doch die Zunft als Genossenschaft, abgesehen von dem Reichtum ihrer Mitglieder, eine der kapitalkräftigsten unter den zahlreichen Korporationen der Stadt (nur von den grossen wohlthätigen Stiftungen Santa Maria Nuova und Or San Michele, von der Adelssekte der Parte Guelfa, unter den Zünften nur von der Calimala wurde sie übertroffen); und indem sie das geliehene Geld in eigenen Unternehmungen nutzbar anlegte, wusste sie oft nicht nur die Zinsen ohne Mühe herauszuwirtschaften, nicht nur das Kapital in relativ kurzer Zeit zu amortisieren, sondern darüber hinaus noch einen Gewinn zu machen, obwohl sie diese Unternehmungen, wie schon erwähnt, nicht um des Gewinnes willen betrieb.

Die Zunft zahlte meist 5—6 % für die Anleihen, die sie aufnahm, während sie von ihren eigenen Schuldnern 6 bis 7 % verlangte neben ausreichender Bürgschaftsstellung [1]. — Nur wenn kritische Zeiten eintraten, der Kredit sich verteuerte oder wenn etwa ausserordentliche Anforderungen gestellt wurden, in Form von Zwangsanleihen der Stadt bei der Zunft, wenn die Industrie daniederlag und das Kapital der Zunftmitglieder so wie so nicht volle Verwendung finden konnte,

[1]) Gedeckt durch das kanonische Wucherverbot hat sich die Zunft geweigert, den „depositarii“, d. h. den Depositengläubigern der Zunft Zinseszins zu zahlen. Dies wird 1401 (Lana 109 fol. 4) streng verboten, mit Hinweis darauf, dass in letzter Zeit propter inexperientiam et ignorantiam in firmandis et concludendis rationibus et computis huiusmodi depositariorum leider öfters Zinseszins gezahlt worden sei.

oder wenn es sich um Geldbedarf zum Zwecke des Ankaufs von Waren handelte, die unmittelbar in den Besitz der Zunftmitglieder übergingen, griff man zu dem System der Zwangsanleihe bei den Mitgliedern, immer aber in dem Bestreben, möglichst bald die Schuld zu tilgen und den Unternehmern wieder freie Hand zu schaffen [1]); zumal diese Zwangsanleihen gelegentlich zu Reibereien und Konflikten zwischen den einzelnen Zunftvierteln Anlass gaben [2]). — Es war eine durchaus gesunde Finanzpolitik, die verzinsliche Anleihen im allgemeinen nur zu produktiven Zwecken aufnahm und andere ausserordentliche Bedürfnisse grossen Massstabs durch Zwangsanleihen, d. h. anticipierte Steuern, befriedigte [3]).

Gestützt auf ihre Kapitalmacht und ihren Kredit greift nun die Zunft auf allen Gebieten der Industrie regulierend und wegeweisend in den Betrieb derselben ein. In dem gesamten Verlauf der Produktion von Wollentuch gibt es kaum

---

[1]) Lana 49 fol. 41 (1413): Weil die Zunft in der letzten Zeit viele Lasten zu tragen hatte, die Ausgaben höher waren als die (ordentlichen) Einnahmen, und sie zur Aufnahme einer Zwangsanleihe genötigt worden war, weil aber jetzt propter iocunditatem temporis verisimiliter redditus dicte Artis debent in futurum augeri. Et quod humanum est, qui hactenus propter malitiam temporis onerati fuerunt in prosperitate gratitudinis debito releventur, wird bestimmt, dass alle, die bisher der Zunft 1 fl. 4 s. 6 d. pro panno ihrer Taxe geliehen hätten, die geliehene Summe innerhalb 4 Jahren zurückerhalten sollten.

[2]) So z. B. Lana 56 fol. 13 f. (1371): Zum Ankauf von Oel, Färbemitteln etc. sollen die lanaioli in den Quartieren von San Martino und Ultrarno 4 s., in den beiden anderen 2 s. pro panno zahlen. Darüber entsteht Streit, der durch eine Kommission dahin entschieden wird, dass sobald die Zunft einen Ankauf von Waid etc. zu machen gedenkt, sie mit den einzelnen „conventus“ in Verhandlungen treten muss; führen diese zu keinem Ergebnis, so kann jeder conventus auf eigene Rechnung einen Laden mit beliebigem Kapital eröffnen (investire). Damals wird dann statt der Zwangsanleihe eine nach Bedarf zu erhebende Steuer eingeführt.

[3]) Im Gegensatz dazu spielten in der Finanzpolitik der Florentiner Kommune die hier stets verzinslichen Zwangsanleihen eine weit grössere und unheilvollere Rolle; gegen sie richtete sich hauptsächlich die Opposition der Ciompi. Vgl. Bd. II dieser Arbeit.

einen Teilprozess, bei dem die direkte Einwirkung einer über den Wirtschaften der einzelnen stehenden Macht sich nicht durch privatwirtschaftliche Unternehmungen derselben geäussert hätte; und wenn diese Thätigkeit der Zunft auf einzelnen Gebieten eine besondere Energie und Wirksamkeit entfaltete, so lag das einmal an dem grossen Kapitalbedürfnis einzelner Teilprozesse der Produktion und des für die Industrie in Betracht kommenden Handelsverkehrs, andererseits an der specifischen Bedeutung gerade dieser Teilprozesse für Qualität und Verkäuflichkeit des fertigen Produkts. Ueberblicken wir aber die Wirksamkeit der Zunft auf diesem Gebiete von erhöhter Warte, so dürfen wir wohl sagen, dass sie der eigentlichen Verwaltungsthätigkeit derselben in wirtschaftlichen Dingen, ihrem Eingreifen durch gewerbepolizeiliche Ordnung, zwar kaum an Zahl der Erlasse, aber nach der Bedeutung für den Zweig des Wirtschaftslebens, den die Zunft vertrat, etwas nachgab.

Schon ein erster flüchtiger Ueberblick über die verschiedenen privatwirtschaftlichen Unternehmungen der Zunft mag dafür als Beweis dienen: sie baut Häuser und schafft andere Einrichtungen zur Erleichterung gewisser technischer Prozesse, die die Kraft der einzelnen übersteigen; sie importiert Rohstoffe und Arbeitsmittel und verteilt sie unter die einzelnen Unternehmer; sie errichtet Verkaufsläden und Lagerhäuser; sie unterstützt mit ihrem Kapital einzelne Arbeiter der Zunft, teils zur Einbürgerung neuer Artikel und Fabrikationsmethoden, teils zur besseren Verwertung gewisser technischer Geschicklichkeiten, teils endlich auch zu dem ausgesprochenen Zwecke, sich einen stärkeren Einfluss auf die Regulierung der Löhne zu verschaffen, als ihn Tax- und Polizeiordnungen zu geben im stande waren; sie beutet endlich im Eigenbetrieb Minen und andere Fundstätten von Farbstoffen und Beizmitteln aus.

Um von dem Umfang und der Vielseitigkeit aller dieser Unternehmungen einen annähernden Begriff zu geben, habe ich versucht, im Anhang [1]) eine möglichst umfassende, registerartige Zusammenstellung aller derartigen von der Zunft be-

---

[1]) Nr. VII b.

triebenen oder wenigstens unterstützten Unternehmungen für die Zeit von 1350—1500 zu geben. Man wird sich, wenn man auch nur flüchtig diese lange Liste durchsieht, dem Eindruck nicht entziehen können, dass hier von einer mittelalterlichen Korporation für das wirtschaftliche Gedeihen eines Industriezweigs ein Mass ökonomischer Arbeit geleistet ist, wie sie kaum in der modernen Zeit übertroffen worden ist. In dieser Stadt, in der das gemeinsame Wesen fast die gleiche Rolle spielte, wie in der antiken πόλις, in der der einzelne, wenn ihm Grosses gelang, stets den Ruhm des Ganzen, der durch seine Teilarbeit vermehrt wurde, sich als eigenen höchsten Ruhmestitel anrechnete; in dieser Stadt, deren herrliche Riesenbauten unter der Verwaltung industrieller Korporationen emporwuchsen, waren die Zünfte über den Rahmen, der ihnen sonst — wenn ich so sagen darf — durch das Niveau der Anschauungen und Institutionen ihrer Zeit gegeben war, weit hinausgewachsen; aus Genossenschaften mit engbegrenzten Zielen waren sie emporgediehen zu einer Art gewerblicher Wirtschaftsgemeinden. Und gerade auf dem Gebiete, das uns hier beschäftigt, verrät sich oft eine Einsicht in den inneren Zusammenhang wirtschaftlicher Erscheinungen, die weit über die Durchschnittskenntnisse jener Epoche hinausragt. Nicht sowohl in der Art der Massregeln, die man traf, zeigt sich diese Einsicht, als vielmehr in der oft geradezu frappierenden Klarheit, mit der man sich der ökonomischen Folgen der einzelnen Handlungen bewusst war; in der Sicherheit, mit der man Mittel und Zwecke gegen einander abwog, wenn diese Zwecke selbst vielleicht auch einer gereifteren Erkenntnis als verkehrt erscheinen; in dem von dem gewöhnlichen mit Eindringen des Klassizismus immer mehr überhand nehmenden Phrasengeklingel, den üblichen formelhaften Proömien wohlthuend abstechenden schlichten Art und Weise, mit der man in den Einleitungsworten der verschiedenen Erlasse sich selbst über das Gewollte Rechenschaft ablegt. Gewiss ist dabei meist ein einziger wirtschaftspolitischer Gesichtspunkt einseitig betont, und man hat sich hie und da nicht gescheut, zwei dicht aufeinander folgende Massregeln, von denen die eine die andere aufhob, jede mit Argumenten zu rechtfertigen, die unter sich

im deutlichsten Widerspruche standen; jede einzelne Begründung aber ist in sich klar und widerspruchslos und wohl geeignet, die betreffenden Massnahmen vor klugen, kaufmännisch erfahrenen, ökonomisch geschulten Bürgern der ersten Industriestadt der damaligen Welt zu rechtfertigen [1]. — Es ist der Geist der Renaissance, der aus diesen anspruchslosen Urkunden zu uns spricht; der Geist einer Zeit, die zum erstenmal volle Klarheit über sich selbst verlangte und zu erreichen strebte [2]; und neben den grossen der Welthistorie angehörenden Errungenschaften des künstlerischen, politischen, litterarischen Florenz jener Epoche freut es uns auch in diesen tieferen Schichten, denen des wirtschaftlich-sozialen Daseins und Bewusstseins, jenes Licht, minder deutlich zwar, doch dem forschenden Auge erkennbar, reflektiert zu sehen, das damals die Gipfelpunkte menschlichen Lebens mit unvergänglichem Glanze umstrahlt.

Wir betrachten im folgenden die Thätigkeit der Zunft auf diesem Gebiete vor allem von zwei Gesichtspunkten aus: einmal nach der formalen Seite hin, indem wir die verschiedenen Arten und Möglichkeiten der Kapitalausnutzung durch die Zunft erörtern; dann nach der materialen: durch Betrachtung der Zwecke, denen die zünftigen Unternehmungen dienten, und der thatsächlichen Leistungen, die sie mit Hilfe ihrer Kapitalmacht für den Betrieb und die Organisation der einzelnen Teilprozesse der Tuchfabrikation zu stande gebracht hat.

a) Zur wirtschaftlichen Ausnutzung ihres Kapitals in industriellen Unternehmungen standen der Zunft natürlich alle

---

[1] Vgl. z. B. bei Poehlmann a. a. O. einzelne dieser „argumentationes“, die er wörtlich mitgeteilt hat; andere auszugsweise im Anhang. Im allgemeinen siehe die schönen Worte Burckhardts, Kultur der Renaissance S. 75—78.

[2] Das ist nur scheinbar ein Widerspruch mit dem, was kurz zuvor über den äusseren Wortschematismus der damaligen Proömien im allgemeinen gesagt ist; denn spricht aus diesen die Freude an der schönen Form ohne Rücksicht auf den Inhalt, wie sie die Folge einer oft missverständlichen bewussten Anlehnung an die Antike war, so aus diesen einfachen Urkunden deren wahrer Geist, — wenn dies auch den Zeitgenossen wohl selten zu klarem Bewusstsein kam.

Mittel und Wege zu Gebote, die die damalige Zeit auf diesem Gebiete ausgebildet hatte: der Betrieb auf eigene Rechnung; die Association mit einzelnen kapitalbesitzenden Händlern oder Gewerbetreibenden in offener Handelsgesellschaft; die Unterstützung derselben in der Form der Commenda, d. h. gegen prozentuale Beteiligung der Zunft an Gewinn und Verlust der Unternehmungen; oder endlich das zinsbringende, unter Umständen auch zinslose Darlehen.

Der Eigenbetrieb der Zunft ist, den ganzen Verhältnissen nach, relativ am seltensten gewesen. Es lag dem Wesen der Zeit fern, aus Arbeitern eine Art von Beamten zu machen, wie es in diesem Falle nötig war; und die Aengstlichkeit und Vorsicht, mit der die Zunftfinanzen verwaltet wurden, liessen es gefährlich erscheinen, das gesamte Risiko grosser geschäftlicher Unternehmungen auf die Zunft allein zu übernehmen: so wurde der reine Eigenbetrieb von der Zunft in der Regel nur in solchen Fällen in Betracht gezogen, bei denen man nicht nötig hatte, Arbeitern Beamtenqualität zu geben, bei denen ferner das Risiko gering und die Verwaltungsspesen nicht allzu gross waren [1]).

Wohl errichtete die Zunft auf eigene Kosten Tuchspannereien und -färbereien, Trockenplätze und Waschhäuser; oder sie kaufte sie von deren Eigentümern; hat sie sie aber in ihren Besitz gebracht, so werden sie von ihr vermietet oder verpachtet; und der Eigenbetrieb ist auch hierbei kaum jemals in Frage gekommen. Das Waidmagazin dagegen, das monopolistisch allen Handel mit den wichtigsten aller in der Industrie gebrauchten Färbematerialien in einem einzigen Gebäude konzentrierte, wurde auf Rechnung der Zunft durch besoldete Beamte, die hier natürlich nicht Arbeiter waren, verwaltet [2]); das Risiko war hier gering, da die Höhe der Lagerungsgebühren etc. unschwer den Betriebskosten angepasst werden konnten. Wo die Zunft — wie vor allem im 14. Jahrhundert — grössere

[1]) Besonders für den Import des zum Einfetten der gewalkten Tuche und zur Bereitung von Seife für die „purgatori“ nötigen Oels hat die Zunft — wie aus den Beispielen im Anhang hervorgeht — oft den Weg der Eigenunternehmung begangen.

[2]) Anfangs waren es mehrere Magazine; vgl. unten S. 364 ff.

Importunternehmungen von Oel, Waid, Pottasche, Alaun etc. auf eigene Rechnung betrieb, da weiss sie durch eine Reihe von Vorsichtsmassregeln das geschäftliche Risiko auf ein Minimum zu beschränken: sie setzt dann meist eine eigene Spezialkommission ein [1]) und weist ihr eine bestimmte Summe an, die nicht überschritten werden darf; wobei man meist einen Teil der Gefahr noch auf die Agenten abzuwälzen bestrebt ist, die die betreffenden Rohstoffe oft in weiter Ferne anzukaufen und nach Florenz zu transportieren beauftragt sind. Endlich hat die Zunft, nachdem Florenz durch den Gewinn Livornos direkte Verbindung mit der See erhalten hatte, auch Seeunternehmungen auf eigene Rechnung ins Werk gesetzt, indem sie zwei Handelsschiffe (galee grosse di mercato) erwarb und auf denselben durch angestellte Reeder Wolle aus England importieren liess [2]).

Von weit grösserer Bedeutung für die geschäftliche Verwertung des zünftlerischen Kapitals ist die Leiheform der Accomandigia, die Nutzung des Kapitals gegen Gewinnbeteiligung des Kommendanten. Ein gutes Beispiel für derartige Verträge bietet der am 8. Dezember 1377 [3]) mit einer Handelskompagnie abgeschlossene Pakt über die Errichtung eines Waidladens, jener Vertrag wohl, der später in dem Streit der Arte della Lana mit der revolutionären Färberzunft eine bedeutsame Rolle spielen sollte [4]). Es ist ein Dokument von allergrösstem Interesse für die Kenntnis der kaufmännischen Gewohnheiten jener Zeit, für die vorsichtige Verklausulierung auf seiten beider vertragschliessenden Parteien, für die vorausschauende Klugheit, mit der man den verschiedenen möglichen Wechselfällen des kaufmännischen und gewerblichen Lebens Rechnung zu tragen und zu gleicher Zeit den Tuchern durch möglichst billige Lieferung von Farbstoffen zu nutzen versuchte. Zur Einfuhr von Waid und Pottasche wird ein Kapitalfonds in der für jene Zeit ausserordentlich bedeutenden Höhe von 25 000 Gulden gebildet, der zur einen Hälfte von der Zunft,

[1]) Vgl. z. B. Lana 42 fol. 43 (23. November 1347).

[2]) Lana 51 fol. 188 (4. Dezember 1439).

[3]) Vgl. Regest im Anhang VII b Nr. 61 a.

[4]) Vgl. oben S. 303 ff.

zur andern von einer aus zwei Firmen zusammengesetzten Handelskompagnie eingezahlt wird. Dementsprechend sollen Gewinn und Verlust zu gleichen Teilen getragen werden: als Bezahlung für ihre thätige Arbeit erhalten die Importeure nur das Zugeständnis, dass kein Mitglied der Zunft andere als die von ihnen gelieferten Waren zum Färben benutzen darf. Der Verkaufspreis für diese soll in der Weise berechnet werden, dass zu dem genau berechneten Einkaufspreis an Fracht, Zoll- und Lagerspesen ein Zuschlag von 7 s. pro Gulden (= 35 %) hinzukommt, der sich aber, wenn die Kompagnie ihre Waren gegen spätere Zahlung bezieht, also selbst nicht bar zahlt, um 3 s. pro libra (= 15 %) vermindert, dagegen bei Einfuhr aus grösserer Entfernung (Genua, Mailand, Piemont) durch Zurechnung der aufzuwendenden Risikoprämie erhöht. Stellt die Kompagnie die Pottasche selbst her, oder tauscht sie durch „baratto“ Tuch gegen Waid ein, so entscheidet über den Verkaufspreis der betreffenden Waren der jeweilige Vorsitzende des Konsulkollegs zusammen mit den offitiales tinte. Entnehmen die Färber Farbstoffe aus dem Lager der Kompagnie auf den Namen ihrer Arbeitgeber, so haben diese direkt an die Kompagnie und nicht durch Vermittelung ihrer Arbeiter dafür Zahlung zu leisten. Zahlungstermin für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist ein Jahr; diese haben für pünktliche Zahlung Bürgschaft zu stellen, jene 14 Tage nach Entnahme der Ware ein schriftliches Zahlungsversprechen zu geben (fare la promessa). Arbeitet die compagnia mit Gewinn, so kann dieser als „sopracorpo“ (nachgezahltes Kapital) in derselben belassen bleiben und beim nächsten Jahresabschlusse mit verrechnet werden; doch hat die Zunft das Recht, ihren Anteil am Gewinn auch dazu zu verwenden, den Preis der Farbstoffe im Interesse ihrer Mitglieder herabzusetzen. Die Kompagnie ist verpflichtet, jedem Färber „pro vagello“ 2 Gulden zu leihen; zu diesem Zwecke sollen auf alleinige Rechnung der Zunft (alle spese dell' arte) Anleihen aufgenommen werden, die eventuell am „corpo“, am Geschäftskapital (bei der Berechnung von Gewinn und Verlust) in Abrechnung gebracht werden sollen. Geht die Kompagnie vor Ablauf der auf 5 Jahre festgesetzten Vertragsdauer in die Brüche, so übernimmt die Zunft

alle seit Jahresfrist eingekauften Warenbestände des Lagers zum Kostenpreise, bezahlt die etwa noch ausstehenden Rechnungen bis zum Maximum des Preises von 300 000 Pfund Waid und 200 000 Pfund Pottasche; von den der Kompagnie darüber hinaus noch geschuldeten Geldern soll jeder Partei die Hälfte zufallen [1]).

Während im 14. Jahrhundert die Vertragsform der Commenda vor allem für die mit dem Färbereibetrieb zusammenhängenden Geschäftsabschlüsse mit Vorliebe gewählt wurde, hat man im 15. Jahrhundert dem zinstragenden, hie und da auch zinsfreien Gelddarlehen in der Regel den Vorzug gegeben: und es wird z. B. in einer Urkunde von 1435 ausdrücklich betont, dass ein vor einiger Zeit abgeschlossener Accomandigiavertrag in dieser Form nicht mehr erneuert, sondern in einen einfachen Geldleihevertrag umgewandelt werden solle [2]). Die Rückzahlung soll meist in 4—5 jährlichen Raten nach Ablauf des Vertrags erfolgen. — Ist, wie es häufig genug geschieht, der Empfänger des Darlehens dazu nicht im stande, weil entweder das Geschäft nicht den erhofften Gewinn gebracht hatte, oder weil er seine Warenbestände nicht rechtzeitig flüssig machen konnte, so sieht sich die Zunft häufig genug, um sich vor Verlusten zu schützen, zu einer Erneuerung des Vertrags genötigt [3]), oder es übernehmen Söhne und

---

[1]) Andere Beispiele für Formen des Accomandiziavertrags vgl. im Anhang Nr. VIIb. Mit geringfügigen Abweichungen laufen sie alle auf das angegebene Schema hinaus. Besonders interessante Beispiele sind noch die vom 8. Dezember 1374 (Lana 57 fol. 26), 21. Oktober 1382 (57 fol. 79) und vom 22. Dezember 1404 (ibid. 48 fol. 77).

[2]) Lana 51 fol. 81 (1435).

[3]) Vgl. z. B. Anhang VIIb Reg. 137, 143 u. a. Gelegentlich allerdings entschloss man sich auch zu strengerem Vorgehen gegen alle, die ihren Verpflichtungen der Zunft gegenüber nicht nachkamen. So wird z. B. 1366 (Lana 44 fol. 133) ein Färber nach zweijähriger Haft „misericordia et pietate“ aus dem Gefängnis entlassen, wo er zwei Jahre inhaftiert gewesen war, weil er ein Darlehen der Zunft im Betrage von 1200 Gulden wegen schlechten Geschäftsgangs nicht hatte zurückerstatten können. — Ausserdem wurden alle säumigen Schuldner der Zunft in das sogenannte libro dello specchio eingetragen, was für sie den Verlust aller politischen Rechte in der Zunft, vor allem des aktiven und passiven Wahlrechts, zur Folge hatte.

Socii des betreffenden Darlehensempfängers Pflichten und Rechte desselben auf eine weitere Reihe von Jahren. — Diese Pflichten bestanden nun in der Regel nicht nur in der genauen Erfüllung der durch den Vertrag geschaffenen kaufmännischen Obligationen (Zahlung der Zinsen und Amortisation des Kapitals), sondern auch in der Lieferung resp. dem Import von Waren in bestimmter Menge und Qualität, und deren Verkauf zu bestimmten, im Verein mit den Zunftbeamten, vor allem den Konsuln und den officiales tinte, festzusetzenden Preisen; oder bei Darlehen zum Zwecke der Einbürgerung neuer Arbeits- und Fabrikationsmethoden in Florenz, in der Verpflichtung, bis zu einem gewissen Datum ein bestimmtes Quantum der neuen Waren fertig gestellt zu haben, eine bestimmte Anzahl Arbeiter, die in der Herstellung derselben bewandert waren, nach Florenz zu ziehen [1]), oder endlich einer bestimmten Zahl Florentiner Meister die neue Kunst zu lehren [2]). Kommt einer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Zunft jederzeit befugt, den Vertrag zu lösen, und sie hat, selbst wenn dieser von der anderen Partei im ganzen pünktlich erfüllt war, sobald es ihr im Interesse der Industrie notwendig schien, auch vor einem gewaltsamen Bruch desselben nicht zurückgescheut — aus dem einzigen Grund, dass er seinen Zweck erfüllt hatte und dadurch entbehrlich geworden war [3]). Bei derartigen Verträgen zur Einbürgerung neuer Fabrikationsweisen hat die Zunft meist auf die Zahlung eines Zinses dem Empfänger des Darlehens gegenüber verzichtet; ja sie ist noch weiter gegangen und hat grössere Summen als jährliche Unterstützung gezahlt, wo es galt, Meister, die in ihrem Fach besonders Tüchtiges leisteten, an die Stadt zu fesseln; sie hat dieselben hie und da auf Lebenszeit in ihren Sold genommen — einen Sold, der wohl, wie einzelne Beispiele beweisen, dem der höchsten Zunftbeamten gleichgekommen ist und dem Empfänger ein behagliches Dasein in der neuen Heimat garantierte.

Dem Wesen nach laufen endlich auch die Pachtverträge,

---

[1]) Vgl. im Anhang VII b Reg. 121 etc.
[2]) Vgl. im Anhang VII b Reg. 98, 121 etc.
[3]) Vgl. im Anhang VII b Reg. 141.

die die Zunft abschloss, auf die gleiche Vertragsform hinaus: Das Kapital, das die Zunft zu verwerten hatte, bestand hier in Immobilien, in den von ihr errichteten oder erworbenen Wäschereien und Tuchspannereien, Färbereiwerkstätten etc.; der Zins in der von den Arbeitern für die Benützung derselben gezahlten Pacht. Während die Waschanstalten meist — wie wir sahen — an Sozietäten von Wäschern vermietet wurden, die gemeinsam die Pachtsumme aufbrachten [1]) und den Reingewinn unter sich verteilten, sind in den Tuchspannereien die einzelnen Bahnen einzeln an die Tuchspanner vergeben worden [2]). — Um die Zunft für den richtigen Eingang der Miete sicherzustellen, schuf man die Regel, dass die Tucher den Tuchspannern nicht direkt ihren Lohn zahlen, sondern ihn in den ersten Zeiten ganz, später wenigstens zur Hälfte an die Zunft abliefern sollten, die nun ihrerseits zunächst die für die Pacht geschuldeten Summen einzog und nur den Rest den Arbeitern ausbezahlte [3]); nur die Nichtfabrikanten, die fertig gekaufte Tuche nachträglich noch einmal auf die Spanne brachten, waren von diesem Modus der Bezahlung befreit, der ihnen gegenüber auch schwerlich hätte durchgeführt werden können. War aber die Zunft — was nur sehr selten der Fall — am Betrieb ihrer Spannereien durch Commendavertrag direkt beteiligt, so fielen diese strengen Bestimmungen über Zahlung der Miete natürlich von selbst weg.

---

b) Wenden wir uns nun zu einer kurzen Betrachtung der Ziele und Zwecke, die die Zunft selbst, indem sie ihre finanziellen Kräfte durch privatwirtschaftliche Ausnutzung in den Dienst des Ganzen stellte, zu erreichen strebte: so können wir vor allem betonen, dass sie auf keinem anderen Gebiete ihrer Thätigkeit sich so ohne alle Rücksicht und künstliche Ver-

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 322 f.

[2]) Die 1435 (Lana 51 fol. 58) erlassene Bestimmung, dass kein Tuchspanner mehr als eine Tuchbahn pachten dürfe, scheint später wieder fallen gelassen worden zu sein. Vgl. auch oben S. 320 f.

[3]) Vgl. im allgemeinen über die Stellung der Zunftbehörden als Mittler der Lohnzahlung oben S. 166 ff.

brämung als einseitige Vertreterin des Unternehmerinteresses zeigt, wie hier, ohne dass je auch nur der leiseste Zweifel wach wurde, ob das Interesse der Unternehmer unter allen Umständen mit dem Gedeihen der Industrie identisch sei. — Daher vor allem das stets und mit aller Konsequenz festgehaltene Prinzip, niemals durch Unternehmungen der Zunft denjenigen der einzelnen Tucherkaufleute Konkurrenz zu machen, sondern nur da einzuspringen, wo private Mittel und private Initiative versagten oder wo etwa von Personen, die ausserhalb des unmittelbaren Machtbereichs der Zunft standen, eine Gefahr für die industrielle Entwickelung zu drohen schien.

Wenn z. B. Tuchspannereien, die im Besitz von Privaten oder Korporationen sich befanden, von diesen rein kapitalistisch, ohne Rücksicht auf das Gedeihen der Industrie ausgebeutet, oder, um die hohen Reparaturenkosten zu sparen, in Verfall geraten lassen wurden, so war der Zunft keine Ausgabe zu hoch, diese Häuser in eigenen Besitz oder wenigstens unter eigene Verwaltung zu bringen[1]; auch dann, wenn momentan kein Bedürfnis nach Vermehrung dieser Anstalten vorlag; sie that dies in der richtigen Erwägung, dass bei steigender Nachfrage leicht ein Mangel an derartigen Arbeitsplätzen eintreten könne, verbunden mit steigenden Löhnen und anderen Hemmnissen für die Entwickelung der Industrie. — Sprach bei den allgemeinen administrativen Massnahmen der Zunft hie und da, wenn auch nicht annähernd in gleichem Masse, wie etwa in der deutschen Zunftpolitik, die Rücksicht auf das kaufende Publikum mit, so war diese bei den eigenen Unternehmungen der Zunft gänzlich ausgeschaltet. — Niedere Produktionskosten, hohe Verkaufspreise waren hier die ausschliessliche Losung: als Privatunternehmerin fühlte sich die Zunft an kein öffentliches Interesse mehr gebunden; hier konnte frei und ungehindert das Prinzip des schrankenlosen geschäftlichen Egoismus walten, das erst drei Jahrhunderte später seine theoretische Formulierung finden sollte. — Alle die verschiedenen Mittel, durch die man einen möglichst ununterbrochenen und umfassenden Import der Rohstoffe zu organi-

---

[1]) Vgl. im Anhang.

sieren suchte, dienten dem einen Zwecke — wie es oft genug in den Motiven der einzelnen Erlasse ausgesprochen wurde — Mangel an diesen Materialien und eine Steigerung der Preise zu verhindern, und Verabredungen der Arbeiter, den gefürchteten „monopolia et posture" wirksam entgegenzutreten; und so sehr man im allgemeinen im Interesse einer geordneten zünftlerischen Finanzpolitik und mit klugem Kaufmannssinn die Chancen jedes Geschäfts genau abwog und danach die Einzelheiten festlegte, so wenig scheute man gerade bei diesen Unternehmungen unter Umständen davor zurück, sie mit offenbaren Verlusten durchzuführen und den Beamten, die sie ins Werk gesetzt hatten, Decharge zu erteilen, „weil die Zunft als Korporation zwar mit Verlust gearbeitet, die einzelnen Zunftmitglieder aber aus den niederen Preisen, zu denen die Zunft verkauft hätte, einen so grossen Vorteil gezogen hätten, dass das Opfer der Zunft sich reichlich bezahlt gemacht habe" [1]). Aus ähnlich gearteten Motiven ersetzt man den fremden Kaufleuten, die Waren nach Florenz bringen, Zoll- und Frachtspesen und lagert sie auf eigenes Risiko, auch wenn diese Waren nicht auf Rechnung der Zunft importiert werden [2]). Daher denn gelegentlich auch die Sorge der Zunft für eine ausreichende Zahl von Arbeitskräften, für eine „industrielle Reservearmee", die bei stärkerer Nachfrage sofort in die Bresche treten konnte, die die Löhne niedrig hielt und einen schnellen Ersatz etwa widerspenstiger Arbeiter ermöglichte, die des Landes verwiesen

[1]) Lana 42 fol. 43 (1347): Bezeichnenderweise heisst es in der betreffenden Urkunde, die „danari" seien „rationabiliter deperditi". Schärfer in so prägnanter Kürze könnte man sich heute auch nicht ausdrücken.

[2]) Es kann im ersten Augenblicke Befremden erregen, dass der Import der Rohwolle fast nie auf Rechnung der Zunft betrieben wurde. Nur einmal hat sie, soviel ich sehe, eine eigene Expedition mit eigenen Schiffen und auf eigenes Risiko nach England zum Zwecke des Wollimports unternommen. Für diesen wichtigsten Zweig des Importgeschäfts reichte offenbar die private Thätigkeit vollkommen aus, zumal Genueser, Pisaner, Venetianer Kaufleute hier den Florentinern zu Hilfe kamen. — Dagegen ist die Zunft hie und da als Käuferin schon importierter Wolle aufgetreten, z. B. als einmal ein grösserer Transport englischer Wolle in Pisa angekommen und Gefahr vorhanden war, dass derselbe von dort ins bolognesische Gebiet transportiert würde, da keine Käufer aus Florenz zur Stelle waren.

waren; daher das Bestreben, wenn etwa eine organisierte Lohnbewegung unter irgend welchen Arbeitergruppen grössere Dimensionen anzunehmen und gefährlich zu werden drohte, nicht nur einzelne Arbeiter durch Versprechen besonderer Privilegien aus den Reihen der Einigen loszutrennen, auf ihre Seite zu ziehen, und dadurch Uneinigkeit in die Reihen der ihr Widerstrebenden zu bringen, sondern auch durch Geldunterstützung an diese Abtrünnigen es ihnen zu ermöglichen, für jedermann zu den von der Zunft festgesetzten niederen Preisen zu arbeiten [1]. — Ihre Bevölkerungspolitik ist ganz von diesen Motiven diktiert, „dass Ueberfluss an Arbeitern vorhanden sei und die Tucher nicht gezwungen seien, zu Preisen zu fabrizieren, deren Höhe von den Arbeitern bestimmt werde“ [2]; und noch im 16. Jahrhundert, als der definitive Niedergang der Industrie besiegelt war, hat sie immer noch fast krampfhaft erscheinende Anstrengungen gemacht, wenigstens auf diesem Gebiete die alte Tradition aufrecht zu erhalten [3]. Ja selbst Massnahmen, die auf den ersten Blick ausserhalb dieser Sphäre zu liegen scheinen, wie diejenigen zur Einbürgerung fremder Industrien, wurzeln in ähnlichen Erwägungen merkantilistischen Charakters: dass man alle diese Waren im „Inlande“, wenn man nur die nötigen sachverständigen Arbeiter heranziehe, ebensogut herstellen könne wie im Auslande; dass man dadurch die hohen Transport- und Zollkosten erspare; dass die ein- oder mehrmaligen grösseren Ausgaben, die man zu diesem Zwecke mache, sich nachher nicht nur durch die Ersparnisse an den Herstellungskosten dieser Waren, sondern auch durch die allgemein wachsende Prosperität der Industrie doppelt und dreifach wieder bezahlt machten [4]. — Was später im 16. und 17. Jahrhundert die absolutistisch regierten Einheitsstaaten mit aller Konsequenz, was schon im Mittelalter mehr von Fall zu Fall die städtischen Sonderwirtschaften durchzusetzen versuchten, einen möglichst nach aussen abgeschlossenen, vom Auslande

---

[1] Vgl. Anhang VII b.

[2] Vgl. im Anhang VII b.

[3] Vgl. Cantini, Legislazione della Toscana Bd. I passim.

[4] Vgl. die Motive zu den verschiedenen Erlassen im Anhang VII b und bei Cantini a. a. O.

unabhängigen, in sich selbst gesättigten Wirtschaftsorganismus zu schaffen, das hat hier die Politik einer grossartig emporgewachsenen Einzelzunft erstrebt und zum Teil auch erreicht [1]), und wenn man, wie es vielfach geschehen, das Werden und Wachsen der modernen Staatsverwaltung aus den mittelalterlich einfachen Formen der städtischen Administration zu erklären sucht, so wird man an diesen frühen Erstlingserscheinungen später gereifter Verwaltungsmaximen nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Um es noch einmal kurz zusammenzufassen: da wo das private Kapital versagte, weil es nicht ausreichte, weil eine Rente nicht zu erzielen schien, oder weil das Risiko zu gross war, mit ihrem Kapital und Kredit einzuspringen, dem Unternehmer billige Rohstoffe und billige Arbeitsmittel, endlich billige Arbeitskräfte zu verschaffen mit dem Gelde, das nur zum Teil aus den Taschen dieser Unternehmer stammte — das sind die beiden Hauptgesichtspunkte, die bei den grossen Kapitalsunternehmungen in der Zunft in den Vordergrund treten.

---

c) Welches waren nun die Unternehmungen und Einrichtungen, die in den geschilderten Formen und zu den eben besprochenen Allgemeinzwecken von der Zunft ins Leben gerufen waren? — Wir verfolgen wohl am besten auch bei ihrer Betrachtung den Faden des technischen Prozesses, den die Rohwolle von ihrem ersten Stadium als Rohmaterial bis zum letzten als verkaufsfertiges Tuchprodukt zu durchlaufen hat. Da ergibt sich zunächst aus der Natur der Dinge, dass die Zunft bei allen denjenigen Verrichtungen des Produktionsprozesses, die in der Zentralwerkstatt des Tuchers vorgenommen wurden (also vor allem bei den Vorbereitungsprozessen, die die gewaschene Wolle in webefertigen Zustand brachten) fast nur durch

---

[1]) Vor allem den — allerdings mehr die äusseren als die inneren Zusammenhänge aufhellenden — Aufsatz von Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters (Histor. Zeitschrift 75 S. 396—463) und die gut orientierenden, wenn auch gar zu breit gehaltenen Artikel von Breyssig, Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neusten Zeit (Schmollers Jahrbuch 1896 ff.).

ihre Polizeigesetzgebung, kaum jemals durch Kapitalsverwendung eingegriffen hat: hier, in seinem Haus, war der einzelne Meister innerhalb des Rahmens der zünftlerischen und städtischen Gesetzgebung Herr in seinem Betriebe, Herr über Preise und Löhne, ausgestattet mit fast unumschränkter Disziplinargewalt über seine Arbeiter. Nur dort, wo der einzelne Arbeiter nicht in dauernder Lohnabhängigkeit vom einzelnen Unternehmer stand, wo es ihm wenigstens potentiell freistand, in eigener Wohnung oder Arbeitsstelle seine Dienste jedem zu verdingen, der ihrer begehrte, — nur dort öffnete sich der Zunft ein Gebiet der Thätigkeit für das ihr zur Verfügung stehende Produktivkapital. Dies zeigt sich gleich bei dem ersten Arbeitsprozess, der an der importierten Rohwolle in Florenz vorgenommen wurde: der Wäscherei. Wir sahen, dass schon in der Humiliatenzeit an dem Kanal, der, südlich der heutigen Via Ogni Santi zwischen dieser und dem Arno, diesen Fluss mit dem Mugnone verband, Einrichtungen zur Wollwäscherei getroffen waren [1]). Wir wissen nicht, ob diese dann von der Zunft übernommen worden sind; jedenfalls aber hat sie sofort für derartige Anstalten am Arno selbst Projekte ausgearbeitet [2]), in denen die Wollwäscher „sine pretio et merito“ (d. h. wohl, ohne dafür ein Entgelt an die Zunft zu entrichten) ihrer Thätigkeit obliegen konnten; sie hat 1403 [3]) mit Genehmigung der Besitzer der „Mulina di Ogni Santi“ auf deren Terrain einen Wäscheplatz errichtet und eine neuangelegte gora zunächst auf 5 Jahre zu freier Benutzung erhalten; 1426 [4])

---

[1]) Vgl. oben S. 34 ff.

[2]) Lana I c 38; vgl, auch Stat. Cap. von 1324 Buch V § 119: ob die Anstalt thatsächlich errichtet wurde, muss fraglich erscheinen, da der gleiche Paragraph „de lavatorio faciendo“ in den folgenden Statuten wieder erscheint; im fünften Statut von 1338 wird der Paragraph gleichen Inhalts (V d 3) allerdings als „cassum“ bezeichnet, erscheint aber trotzdem in ähnlicher Form wieder in den folgenden Statuten (VI d 2 [1361]), VIII c 26 (1428).

[3]) Lana 119 fol. 29.

[4]) Lana 49 fol. 121. Vgl. auch den (oben S. 65 Anm. 1) mitgeteilten Vertrag der Wollenzunft mit einer Genossenschaft von Wäschern (von 1463), über die Ausnutzung dieser Einrichtungen. Der Platz ist 200 braccia lang und 24 breit, hat also eine ziemlich bedeutende Ausdehnung.

hat sie dann auf dem gleichen Terrain nicht nur eine Anstalt für die warme Wäsche erbaut und an eine Wäschersozietät vermietet, sondern dieser noch einen zinslosen Vorschuss von 100 librae gegeben; sie hat endlich 1477 [1]) von der Stadt bei der grossen Mühle unmittelbar vor dem Nikolausthor eine grosse Fläche zugewiesen erhalten, um dort alle zur Wollwäsche nötigen Anstalten auf eigene Kosten zu errichten. — Es waren relativ einfache Einrichtungen, deren Hauptbestandteile einerseits der Regulierung des Wasserzuflusses, dann aber der Erwärmung grösserer Wassermengen zum Zwecke der warmen Wäsche dienten. Die Zunft sichert sich dadurch nicht nur einen Einfluss auf die Preise für die Wollwäsche, sondern sorgt auch für technische Neuerungen, wie sie z. B. einmal verfügt, dass die Wäsche nicht mehr wie bisher mit dem „sucido" der schon gewaschenen Wolle, sondern mit einer neu eingeführten Wascherde erfolgen solle, und die Preise für diese Erde tarifarisch festlegt [2]).

Von ungleich grösserer Bedeutung aber war die Thätigkeit der Zunft auf dem Gebiete, das die Färberei und alle dazu gehörigen Nebenprozesse, sowie die Beschaffung der dazu dienenden Farbstoffe und anderen Hilfsmaterialien umfasst: hier liegt in der That das „eigentliche Arbeitsfeld" des zünftlerischen Kapitals. In erster Linie wendet sie ihre Aufmerksamkeit dem Handel mit Waid, Färberröte und Pottasche und dessen Organisation zu. Von Anfang an scheint man darauf hingearbeitet zu haben, den gesamten Waidhandel in einem einzigen grossen Magazin [3]) zu konzentrieren, das damals im Viertel von San Pier Scheradio gelegen war; wer seinen Waid sonst irgendwo lagern will, hat dafür eine kleine Gebühr an

---

[1]) Prov. del. Cons. Magg. 169 fol. 184.

[2]) Vgl. im Anhang VIIb. In Pisa (Bonaini, Stat. ined. civ. Pis. III S. 723) besitzt die Zunft ebenfalls ein lavatorium, für das sie Löhne und Preise festsetzt. Finden sich nicht genug Wäscher, die zu diesen Löhnen arbeiten wollen, so sollen die Konsuln auf Zunftkosten andere nach Pisa kommen lassen.

[3]) Dies Magazin heisst meist „fondacus guadi", weil das Waidlager ihm den Charakter gab; doch wurden, wie aus zahlreichen Belegen hervorgeht, auch andere Färbemittel, vor allem Färberröte und Pottasche (robbia und cenere) dort gelagert.

die Zunft zu entrichten [1]). Aus diesem Zentralmagazin sollten dann die einzelnen Zunftquartiere das Färbekraut entnehmen, um nun ihrerseits vier grosse Farbstofflager zu errichten [2]). zu welchem Zwecke ihnen ein Besteuerungsrecht gegenüber den in ihrem Umkreis wohnenden Zunftmitgliedern verliehen wird [3]). 1338 — nach Ausweis des Zunftstatuts — ist dann die Konzentration des Waidhandels bis zu einer Monopolverwaltung der Zunft fortgeschritten: die Lagerung ausserhalb des Zentralmagazins wird jetzt gänzlich verboten [4]). Unter der Leitung zweier Zunftbeamter (fundacarii), denen ein Wechsler zur kaufmännischen Hilfeleistung zur Seite gegeben ist, stehend, wird der „fondacus guadi“ völlig selbständig administriert: acht Sensalen, die ausdrücklich dazu delegiert sind und keine anderen Maklergeschäfte treiben dürfen [5]), vermitteln die Verkäufe des in dem Magazin lagernden Waids. — Die Lagerung selbst geschieht auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers; doch ist den Färbern selbst das Einlegen von Waid, den sie zu eigener Verwendung eingekauft hatten, zum Zwecke des Wiederverkaufs nicht gestattet. Genauere Bestimmungen regeln das Mischen der verschiedenen Waidsorten, das nur in Gegenwart eines von den Konsuln beauftragten Sachverständigen (vagellarius) vorgenommen werden darf; das Gewicht der Sorten, die Ausgabe von Proben (saggi), die Zahlungstermine etc. Waid einzuführen und ihn sofort für die eigene Produktion

---

[1]) Verboten war daher auch nach Lana I b 17 (1317) endicam (Aufkauf) facere de aliquibus mercantiis rerum ... pertinentibus ad artem tinture maioris et erbe.

[2]) Lana I a 40—42; III und IV a 60 f.

[3]) Lana I d 5; II d 12 f.; III und IV d 18 f.; V d 10 f. etc. Der officialis foresterius soll cogere omnes offitiales apothece facte per lanifices cuiuslibet conventus in tintoria erbe vel guadi ad hostendendum ... rationes apothecarum, wenigstens einmal in jedem Jahr; bei schlechter Amtsführung werden sie in Geldstrafe bis zur Höhe von 50 lbr. genommen. Wer in einem Quartier für Errichtung eines Ladens Geld beigesteuert hat (es handelt sich um Zwangsanleihen!) und dann in ein anderes Quartier zieht, muss die gezahlte Summe zurückerhalten. (Im fünften Statut findet sich diese Bestimmung nicht mehr.)

[4]) Ibid. V a 60—62.

[5]) Dies erst 1338; Anfangs geschieht der Verkauf durch die sensales der Zunft.

zu verwenden, ist allerdings jedem Tuchmacher gestattet[1]); will er ihn aber an andere weiterverkaufen, so muss er ihn im fondaco lagern; Waidprüfer, Faktoren und Lehrlinge vervollständigen das Personal des grossen Magazins; alle diese stehen unter der höchsten Autorität der Zunftkonsuln, die sie nach Belieben absetzen können, wenn sich Missbräuche in ihrer Amtsführung herausstellen[2]) [3]). Die anfangs sehr niedrigen Lagerungsgebühren wurden dann 1350 bedeutend erhöht, da die Zunft nicht einmal die Verwaltungskosten des fondaco herausgewirtschaftet hatte, und, wie es sehr charakteristisch in dem Erlasse heisst, die Warenimporteure aus dem Unglück, den Verlusten der Zunft ihren Reichtum mehrten[4]). Ueberhaupt hatte die Zunft in dieser Zeit auf dem geschilderten Gebiete mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen: auch die kleineren Magazine von Farbstoffen, die in den einzelnen Quartieren auf deren Rechnung noch immer unterhalten wurden, deckten die hohen Verwaltungskosten nicht mehr, und wenigstens diese kleineren Lagerhäuser scheint man zum grossen Teil dann bald fallen gelassen zu haben[5]). — Dagegen hat

---

[1]) Doch zahlt er in diesem Fall eine Extragebühr von 2 s. pro salma guadi.

[2]) So wird z. B. wegen einiger Mängel, die sich bei der Verwaltung des Magazins herausgestellt hatten 1338 (Lana 40 fol. 120) den Konsuln vom Zunftrat Vollmacht erteilt removere fundacarium, sensales, portatores ... fundaci und neue an deren Stelle zu wählen.

[3]) Von anderen Bestimmungen über das Waidmagazin sei noch erwähnt, dass aus Furcht vor Scheinverkäufen, die sich der Zahlung der Sensalengebühr entzogen, Proben nur im Verhältnis von 10 % des Vorrats abgegeben werden dürfen, dass nach Abgabe einer Probe aus einem Sack in diesem keine „Mischung“ mehr vorgenommen werden darf, dass kein Fabrikant eine Sozietät mit einem Waidimporteur eingehen und niemand ohne Sensal Waid einkaufen darf etc.

[4]) Lana 42 fol. 127 (1351): Gebühren von jetzt an 3 s. für einen Sack Waid, ebensoviel für 1000 Pfund Färberröte oder Pottasche.

[5]) Noch 1347 (Lana 42 fol. 70) wird den Konsuln und den officiales tinte das Recht erteilt in jedem „conventus“ eine bottega tinte artis maioris neben einer „bottega saponis“ auf Kosten des betreffenden Zunftquartiers zu errichten. 1355 (Lana 43 fol. 10) werden dann die Gehälter der offitiales, gubernatores, factores, discipuli „deputatorum super regimine et gubernatione apothecarum guadi“ herabgesetzt. 1361 (Lana VI a 61)

das Zentralmagazin bald nach Niederwerfung des Ciompiaufstandes, in der Epoche, da die Industrie ihrem stolzesten Höhepunkte entgegenstrebte, eine bedeutende Erweiterung erfahren: im Jahre 1386 kaufte die Zunft, da das alte Magazin den gesteigerten Ansprüchen in keiner Weise mehr entsprach, Terrain beim Castello Altofonte an (am Arno zwischen Ponte vecchio und Ponte alle grazie gelegen)[1], um darauf eine ganze Reihe von industriellen Etablissements[2] zu errichten, unter denen das Waidmagazin das bedeutendste ist[3]; 1388[4] noch nicht vollendet, erhält es 1401[5] ein ausführliches Statut, das seine Verwaltung ordnet und fast unverändert in das siebente Zunftstatut von 1428[6] übergegangen ist. Die Verwaltungsorgane sind jetzt vermehrt und besser gegliedert; an die Stelle des Bankiers ist ein Kassenbeamter getreten; alle Beamten werden nicht mehr gewählt, sondern aus den Wahlbeuteln auf 6 Monate ausgelost; die abnorm hohe Kaution von 1000 Gulden zeugt von der grossen Verantwortung, die die beiden obersten Beamten, die eigentlichen gubernatores fundaci oder fundacarii, auf sich nahmen; auch ihr Lohn — 5 Gulden pro Monat — ist höher als der der meisten anderen Zunftbeamten. Monatlich haben sie alle Einnahmen an den Generalkämmerer der Zunft abzuliefern, müssen genau über alles im Magazin ge-

---

wird ebenfalls noch den Tuchmachern der einzelnen conventi Befugnis erteilt, wenn eine Zweidrittelmehrheit dafür ist, Waidläden zu eröffnen; derjenige im oltrarno soll zunächst nur auf Kosten derer errichtet werden, qui non solverint in bottega erbe. — Nach dem Kataster von 1427 besitzt die Zunft noch eine bottega di tinta di guado im Popolo San Jacopo tra le Fossi, deren Mietwert 45 Gulden beträgt, also eine für jene Zeit ausserordentlich grosse Summe.

[1]) Lana 46 fol. 198.

[2]) Neben dem fondaco noch eine Tuchspannerei (tiratoio) und eine Entfettungsanstalt (purgatorio).

[3]) Nach dem Kataster von 1429 steht der ganze Gebäudekomplex mit einem Mietwert von 70 Gulden zu Buch, der kapitalisiert einen Wert von 1000 Gulden repräsentiert. — Bis dahin hatte die Zunft ihr Magazin nur gemietet; jetzt gelangt sie in das Eigentum desselben.

[4]) Lana 82 fol. 90 ist von den operarii laborerii novi fundaci guadi die Rede.

[5]) Lana 48 fol. 111 f.

[6]) Lana VIII a 7.

den Waid nach Florenz, lagern ihn im Magazin, wo dann die Verteilung an die einzelnen Tuchmacher und Färber nach Massgabe ihres angemeldeten Bedarfs oder auch in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit [1]) von den Beamten der Zunft vorgenommen wird, nachdem der Preis von der zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission [2]) so geregelt ist, dass die Zunft durchschnittlich wenigstens auf ihre Kosten kommt. — Und wie für den Waid, so wird in gleicher Weise, wenn auch nicht annähernd in gleichem Umfang für die Einfuhr anderer notwendiger Färbe- und Beizmittel Sorge getragen, vor allem von Krapp (Robbia) und Pottasche (Cenere) [3]). — Dazu kam dann im 15. Jahrhundert als wichtigstes aller Farbebinde- und Beizmittel der Alaun [4]). Kaum in einer anderen Stadt des Mittelalters hätte es wohl vorkommen können, dass die Herrschaft über ein industrielles Betriebsobjekt, wie es die Alaungruben waren, Anlass zu blutigen Kriegen gab. Im 14. Jahrhundert ist es allerdings über die Frage der Alaungewinnung noch fast gänzlich still: damals kannte man fast nur den orientalischen Alaun, der vor allem aus den Minen von Phocaea stammte; und auf Importgeschäfte aus so weiter unüberblickbarer Ferne [5]) scheint sich die Zunft um so weniger eingelassen zu haben, als der ganze Handel des begehrten

---

[1]) Habendo respectum ad artem et possibilitatem cuiuscumque tintoris.

[2]) Meist sind es die offitiales tinte. Doch hat z. B. 1381 (Lana 46 fol. 131), als der wirtschaftliche Kampf mit der Färberzunft von 1378 die Zunft in eine sehr heikle Lage brachte (vgl. oben S. 302 ff.), diese „quia ... tintores posturam faciunt ed impedimentum lanaiolis“ ... zum besten „lanaiolis et pauperibus personis, que in dictis misteriis seu exercitiis artis lane alimenta percipiunt et ex eis substentantur“, eine Kommission von vier „offitiales ad copiam tinte“ eingesetzt, die dafür Sorge tragen sollte, dass die Tucher in der Stadt Florenz zu anständigen Preisen färben lassen, auf dem Lande ebenso walken lassen könnten, dass die Preise der Färbemittel niedrig blieben etc.

[3]) Diese beiden wurden, wie wir sahen, ja ebenfalls im fondaco gelagert.

[4]) Ueber dessen Herkunftsstätte vgl. oben S. 82 Anm. 1.

[5]) Uns scheint es, als ob im 14. Jahrhundert mehr Pottasche als Alaun zum Beizen verwendet worden sei. Nur einmal (1350) hören wir von einem Alaunimport der Zunft (Reg. Nr. 16 im Anhang VII b).

„Allume di Foglia“ fast ausschliesslich in den Händen der genuesischen Kaufleute lag, die die wertvollen Fundstätten besassen und ausbeuteten [1]). Erst als mit Beginn des 15. Jahrhunderts auch auf italienischem Gebiet grössere Alaunminen, zunächst auf dem Boden des Kirchenstaats [2]) aufgedeckt, als diese von den klugen Finanzpolitikern des päpstlichen Hofes in rücksichtslosester Weise ausgebeutet wurden, als unter den zahlreichen Städten, die in Italien aus der Tuchindustrie einen beträchtlichen Teil ihres Reichtums gewannen, ein scharfer Konkurrenzkampf um das unentbehrliche inländische Material begann, da hat auch die Florentiner Wollenzunft mit ihren grossen Hilfsmitteln eingegriffen und zunächst den Alaunimport in grossem Massstab organisiert; hat sie doch im Jahre 1444 z. B. mit einem Schlage den Ankauf von 300 000 [3]) Pfund Alaun beschlossen! — Aber die Ausführung derartiger Riesenimportgeschäfte stiess auf immer grössere Schwierigkeiten, je rigoroser und rücksichtsloser die päpstlichen Besitzer und ihre Behörden ihr Monopol ausnutzten, und je mehr die Konkurrenz der italienischen Städte wuchs [4]). — So mochte es kommen, dass man sogar 1459 das etwas abenteuerlich klingende Projekt eines zunächst anonym auftretenden Florentiners mit Freuden begrüsste, der den Alaun durch ein anderes aus dem Orient zu importierendes gleichwertiges Material zu ersetzen versprach [5]),

---

[1]) Das ist wohl auch der Grund, warum wir nie etwas über die Beteiligung der Zunft an Importgeschäften von Kermes (Grana) hören!

[2]) Vgl. darüber Heyd, Commerce du Levant Bd. II S. 550—557 und oben S. 82 Anm. 1. Vorübergehend hat auch die Wollenzunft grosse Hoffnungen auf diese Minen gesetzt. Vgl. Anhang Nr. VII b Reg. 172.

[3]) Lana 52 fol. 81 (1444); nachdem 1442 schon 120 000 Pfund bewilligt waren (Lana 52 fol. 57).

[4]) Allerdings wurde auch im 15. Jahrhundert noch Alaun aus der Levante importiert. So hören wir 1462 (Prov. del Cons. Magg. 155 fol. 119) von einem Streit, der zwischen Florentiner und Venetianer Kaufleuten um Alaun aus der Romania entstanden war. Wir erfahren, dass die Venetianer in Pisa Magazine von Alaun und Kupfer anlegten per chè dell' uno e dell' altro hanno l'appalto del Turco, das heisst wohl, weil sie damals das Alleinrecht der Ausfuhr dieser Materien aus dem türkischen Reiche gepachtet hatten; von Pisa aus konnten dann Florentiner sie weiter nach dem Westen oder nach italienischen Städten führen.

[5]) Prov. 151 fol. 122: Uno . . . il quale non si contenta essere nomi-

dass man ihm damals das Monopol der Einfuhr dieses Stoffes für die Dauer von 12 Jahren zubilligte und ihm kurz darauf noch umfassendere Konzessionen gewährte. — Von ganz anderer Bedeutung aber war es, dass in unmittelbarer Nähe von Florenz, im Gebiete Volterras, das im Jahre 1361 Florenz die Oberherrschaft übertragen hatte und nach einem niedergeschlagenen Aufstandsversuch von 1431 noch enger dem Florentiner „Distretto" eingefügt worden war, dass dort sich die Aussicht eröffnete, den wertvollen Stoff in grösseren Quantitäten gewinnen zu können. Im Thal der Cecina, in unmittelbarer Nähe des Bergstädtchens Castelnuovo waren nämlich seit längerer Zeit bereits Alaungruben ausgenutzt worden, ohne doch irgend welchen bedeutenderen Ertrag zu liefern; jetzt im Jahre 1471 wurden dieselben — gegen eine starke Opposition im Volterraner Stadtrat — einem Konsortium in Pacht gegeben, zu dem nächst Siena das Florentiner Kapital das Hauptkontingent stellte, und das nun aus den fast verfallenen Minen einen grossen Gewinn für sich selbst und die Stadt herauszuwirtschaften versprach [1]). Die Ereignisse, die sich an diesen erst gebilligten, dann verworfenen Vertrag knüpften, durch den sich die Stadtgemeinde Volterra überrumpelt und übervorteilt glaubte, sind oft genug geschildert und lebhaft erörtert worden: wie es der Opposition gelang, den Weiterbetrieb der Gruben zunächst zu sistieren,. ungeachtet dessen, dass die

---

nato al presente ... dice ... avere trovato una materia che farebbe in tutto o in parte quel medesimo effetto che fa l'allume e viene a Firenze dalle parti di levante in alluminare lane, panni, seta ...

[1]) Vgl. zum Folgenden im allgemeinen die besonnene Darstellung von Reumont, Lorenzo de' Medici S. 332 ff. und die dort S. 338 Anm. 1 gegebene Zusammenstellung der Quellen. Die seither noch hinzugekommene, unbedeutende Litteratur vgl. bei Bigazzi, Firenze e contorni unter Nr. 407, 424, 438. — Für die italienische, speziell die Florentiner Geschichtschreibung dreht sich die Kontroverse im wesentlichen um die Frage der Mitschuld des Lorenzo Medici an der Urheberschaft des Krieges und dessen für Volterra so unglückseligen Verlaufs und Ausgangs. Für unseren vom Persönlichen absehenden Standpunkt hat diese Frage nur ein durchaus sekundäres Interesse. Persönliche und speziell finanzielle Interessen haben wohl bei der letzten Entscheidung den Ausschlag gegeben; das eigentlich treibende Moment liegt weit tiefer in allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rivalitäten.

Unternehmer sich zur Zahlung höherer Pacht entschlossen hatten: wie dann von zweien der Pächter die Entscheidung der Florentiner Behörden als Schiedsrichter angerufen und dann endgültig dem Lorenzo de' Medici übertragen ward, von dem das Gerücht wissen wollte, dass er als „stiller Teilhaber" dem Konsortium beigetreten sei; wie diese Entscheidung, in einem für die Pächter günstigen Sinne gefällt, als parteiisch in Volterra einen Sturm der Entrüstung und einen Ausbruch der Volkswut gegen die Florentiner Behörden in der Stadt zur Folge hatte; wie dann in Florenz zunächst mit der Verhaftung der Volterraner Gesandtschaft und endlich mit dem Kriegsbeschluss geantwortet ward. Der Ausgang des ungleichen Kampfes konnte bei dem Mangel der Hilfsmittel Volterras und dem Ausbleiben grösserer Unterstützung, auf die es gehofft hatte, nicht lange zweifelhaft sein: ein unglücklicher Zufall hat dann nach der Einnahme der unglücklichen Stadt jene furchtbare Plünderung und Zerstörung herbeigeführt, die in der Geschichte eine traurige Berühmtheit erlangt haben [1]). — Blicken wir aber tiefer, so erscheint uns dieser ganze Konflikt mit einer Stadt, die an Macht Florenz nicht annähernd gewachsen war, in anderem Lichte: als ein durch vitale Interessen der Florentiner Tuchindustrie vor allem bedingter und verursachter Versuch, sich die absolute Gewalt über ein Ausbeutungsobjekt zu erringen, das für diese Industrie, die eben in jener Zeit schon die ersten Keime des Verfalls in sich trug und mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hatte, von allergrösster Bedeutung war. Nicht sowohl persönliche Habgier eines Einzelnen, als das Drängen desjenigen Erwerbszweiges, der von jeher der Stolz der Stadt gewesen war, mag zu dem energischen und rücksichtslosen Vorgehen der Stadt den entscheidenden Anstoss gegeben haben; nichts konnte der Wollenzunft erwünschter sein, als wenn Florenz die Herrschaft über die Fundstätte eines der wichtigsten Hilfsmaterialien ihrer Industrie sich gewann, wenn die Möglichkeit gegeben war, jene ebenso auszunutzen, wie es die

[1]) Dass es sich dabei um einen vom Oberbefehlshaber, dem Herzog von Urbino, nicht rechtzeitig unterdrückten Tumult, und nicht um eine planmässige Aktion handelte, kann nach den neuesten Forschungen gerade über diesen Punkt nicht mehr zweifelhaft erscheinen.

päpstliche Verwaltung mit den Minen im Kirchenstaate that, wenn vor allem die staatliche Wirtschaftspolitik der Florentiner Republik den Interessen der Zunft dadurch dienstbar gemacht wurde, dass man dieser die Ausbeutung der Grube überliess, dass man die Einfuhr fremden Alauns durch Prohibitivzölle erschwerte und zu gleicher Zeit fremde Bewerber um das kostbare Material nicht zuliess. — Und so ist es in der That nach der Niederwerfung Volterras geschehen: so dass von der ganzen traurigen Episode der Florentiner Geschichte die Wollenzunft zunächst die Früchte getragen hat. Die Verwalter der Florentiner Staatsanleihen (ufficiali del monte), denen zunächst die Alaunminen unterstellt worden waren, übertrugen schon durch zwei Verträge vom 29. Juli [1]) und vom 24. August 1472 [2]) das Monopol der Alaungewinnung aus allen im ehemalig volterranischen Gebiet liegenden, schon entdeckten und noch zu entdeckenden Alaunminen an die Wollenzunft; auf 3 Jahre wird dieselbe von der vorher verfügten Abgabe von 5 Gulden pro 1000 Pfund gewonnenen Alauns befreit, und gegen den Import auswärtigen Alauns durch die Einführung eines Zuschlagzolls von 2 lbr. pro 100 Pfund (zu der gewöhnlichen „gabella") und einer Transitgebühr von 1 lbr. geschützt. Dagegen wird der Zunft gestattet, bis zu 500 000 Pfund des geschürften Alauns auf dem Seewege alljährlich zollfrei auszuführen, während beim Export auf dem Landweg die üblichen Zölle gezahlt werden müssen. — Endlich wird ihr noch das Recht zugesprochen, das zur Ausbeutung der Gruben nötige Terrain eventuell auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, Holz in den umliegenden Wäldern zu schlagen und den Gruben auf den bequemsten Wegen Wasser zuzuführen. Für alle diese Zugeständnisse hat die Zunft an die Verwaltung der Staatskasse jährlich 4000 fior. di suggello zu zahlen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Gruben nicht zu verkaufen oder sonstwie zu veräussern.

Wie wenig aber entsprach der Ertrag, den man aus dem neugewonnenen Besitz zog, den Hoffnungen, mit denen man seine

---

[1]) Lana 13 fol. 40.
[2]) Lana 13 fol. 107.

Erringung begrüsst, den grossen Opfern, mit denen die Stadt ihn erkämpft hatte! Die Zunft selbst hatte zunächst ihrerseits das Recht der Ausbeutung der Gruben noch im Jahre 1472 einer Compagnie übertragen, an deren Spitze Andrea de' Giugni stand [1]; aber nicht nur geriet diese bald in geschäftliche Schwierigkeiten, aus denen in späterer Zeit für die Zunft langwierige Zivilprozesse und Verhandlungen erwuchsen, sondern die Zunft selbst sah sich in ihrer Erwartung allen für die Industrie nötigen Alaun nun im Inland produzieren zu können, schon nach kürzester Zeit getäuscht. Krieg und innere Wirren hinderten allerdings die volle gleichmässige Ausbeutung des scheinbar gewonnenen Schatzes; aber auch ohne diese äusseren unglücklichen Umstände konnte bald kaum ein Zweifel mehr sein, dass die Minen selbst keineswegs so ausgiebig waren, wie es die ersten sanguinischen Hoffnungen hatten erwarten lassen [2]. Sie deckten nicht annähernd den Bedarf der hauptstädtischen Industrie, und vor dem Andrängen derselben mussten schon nach etwa 2 Jahren zum erstenmal die hohen Prohibitivzölle fallen, und die Einfuhr fremden Alauns musste gegen den früher üblichen niederen Finanzzoll, wenigstens auf kurze Zeit, freigegeben werden. Alle Anstrengungen, mehr Nutzen aus den teuer erworbenen Gruben zu ziehen, schlugen fehl, alle „Zubussen" waren vergeblich, und immer aufs neue musste die Erlaubnis zur Einfuhr überseeischen Alauns erteilt werden — bis man 1483 offen zugestand, dass die Volterraner Minen die Kosten des Abbaus nicht mehr deckten, und sich zu dem Versuch entschloss, anderswo im Florentiner Gebiet nach Alaun schürfen zu lassen [3], ein Versuch, der zunächst insofern

---

[1]) Lana 219 fol. 249 ff. und 221 fol. 12, vgl. Anhang VII b Reg. 179.

[2]) Schon am 16. Februar 1475 (Prov. 166 fol. 203) wird geklagt, dass in den Volterraner Alaungruben non si lavora più per esservi mancata la pietra.

[3]) Lana 13 fol. 149 Manca la dicta lumiera (= alumiera, Alaungrube) che più non sopporta le spese a lavorarvi. Daher sei es gut fare prova se altrove nella jurisdictione del commune di Firenze si trovasse tale abondanzia di pietra che sufficientemente si havesse l'allume. — [N.B. Galluzzi (Storia della Toscana I S. 293) setzt fälschlich erst in dieses Jahr die Uebertragung der Volterraner Alaunminen an die Wollenzunft.] Zu diesem Zwecke wird (Prov. 176 fol. 104) 1484 ein Gesetz gegeben, um das

Erfolg zu haben schien, als thatsächlich im Jahre 1492 neue Minen bei Campiglia (im Val di Cornia in der Maremma) aufgeschlossen und deren Ausbeutung unter den gleichen Bedingungen wie die der Gruben von Castelnuovo der Wollenzunft übertragen wurde [1]); aber auch hier setzten die beständigen Kriegswirren des ausgehenden 15. Jahrhunderts dem Abbau der Minen bald ein Ziel; und wenn man sich auch bis zum Fall der Florentiner Republik im Jahre 1529 nicht entschlossen hat, die Einfuhr des Alauns aus der Levante und dem Kirchenstaat definitiv freizugeben, so hat man doch wenigstens von drei zu drei Jahren die Suspension des Verbotes verlängert, weil man jene Einfuhr thatsächlich trotz des weiteren Rückgangs der Industrie nicht mehr entbehren konnte.

Nicht genug aber damit, den Handel mit Farbstoffen und Beizmitteln und zum Teil auch deren Produktion mit Hilfe ihres Kapitals zu unterstützen und zu organisieren, hat die Zunft in den Färbereiprozess selbst auf dem gleichen Wege mit aller ihr zu Gebote stehenden Energie eingegriffen. Galt es dort billige Waren durch grosse Mengen der Einfuhr oder Produktion der Rohstoffe im eigenen Lande, so hier billige Arbeit, wenn nicht auf anderem Wege, so mit Hilfe des Zunftkapitals zu erzwingen.

Die Zahl der uns erhaltenen Verträge, die die Zunft mit einzelnen Färbern oder Compagnien von solchen abschloss, ist eine imponierend grosse; und besonders in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist kaum ein Jahr ohne Abschluss eines neuen derartigen Pakts oder die formelle Erneuerung eines früher abgeschlossenen vergangen. So sehr sich nun diese Verträge im einzelnen in der äusseren Form unterscheiden, so sehr gleichen sie sich in ihrem Inhalt: gegen die Gewährung eines Gelddarlehens oder Beteiligung der Zunft an der Unter-

---

Graben nach Mineralien im ganzen Florentiner Gebiet zu erleichtern. Vgl. im Anhang VII b Reg. 186 h. Offenbar ist das Gesetz auf die Initiative der Wollenzunft, in Gemässheit ihres Beschlusses vom Jahre vorher, zurückzuführen.

[1]) Lana 13 fol. 157.

nehmung verpflichtet sich der Färber, monatlich eine bestimmte Anzahl „Farbküpen" vorzubereiten (ponere vagelli), d. h., da in einem Färbebad nur eine gewisse beschränkte Anzahl Tücher etc. gefärbt werden durften, eine bestimmte Menge an Stoffen, sei es nun Wolle, Garn oder Tuche zu färben; für jedermann zu den von der Zunft bestimmten Bedingungen (Zahlungsterminen etc.) und Preisen zu arbeiten, unter steter Kontrolle der Zunftbehörden und deren exekutiver Organe. Erst sehr spät, zuerst 1451 [1]), dann wieder 1460 [2]), als mehr und mehr die Prateser Färbereien den Florentinern den Rang abzulaufen begannen und alle Verbote, Florentiner Material zum Färben nach Prato zu senden vor dem Schmuggel nicht standgehalten hatten, hat es die Zunft unternommen, eigene Färbereiwerkstätten zu bauen [3]), die aber schon bald an einige Färber in Pacht gegeben wurden, nachdem die Eigenregie, die man anfangs versucht hatte, sich als nicht durchführbar erwiesen hatte; auch auf diesem Gebiete ist dann erst mit dem allgemeinen Nachlassen der industriellen Energie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Thätigkeit der Zunft langsam eingeschlafen.

---

[1]) Lana 53 fol. 8. Damit die Tucher ihre Tuche nicht — bei den hohen Färberlöhnen — nach Prato schicken, kauft die Zunft von der Stadt Terrain zur Seite ihrer bottega saponis am Arno zur Errichtung einer tinta guadi. Ausgabe bis zu 300 Gulden.

[2]) Lana 53 fol. 130 ff. Vgl. oben S. 59. — Den unmittelbaren Anlass zu dem Vorgehen der Zunft gaben wiederholte Lohnbewegungen der Färber in dieser Zeit. — Es soll daher Sumptibus et expensis dicte Artis eine bottega tinte artis maioris errichtet werden, da wo damals das scarichatorium (Abladestelle) fundaci guadi war. — Da die Baukommission für diese Werkstatt aber Widerstand bei der Parte Guelfa findet, die an dieser Stelle einige Häuser besitzt, so sollen diese für 400 Gulden angekauft werden. — 1461 wird dann ebenfalls der Bau einer Waidfärbewerkstatt bewilligt und damals noch ausdrücklich verfügt, dass beide Werkstätten in Eigenregie bleiben sollten (53 fol. 147), 1462 dagegen ihre Verpachtung beschlossen (53 fol. 152).

[3]) Allerdings besitzt die Zunft schon 1427 eine bottega di tinta di guado, die sie aber nicht selbst errichtet zu haben scheint. Vgl. oben S. 366 Anm. 5.

Neben der Einfuhr der Farbstoffe spielt der Import von Oel in den Handelsunternehmungen der Zunft die grösste Rolle: ein Material, das nicht nur zum Einfetten der webebereiten Tela, sondern vor allem zur Bereitung der beim „Entschweissen" der Tuche nach der Walke nötigen Seife gebraucht wurde. Die Fabrikanten dieser Seife waren, wie ebenfalls schon erwähnt, dem Rahmen der Zunft eingegliedert, ihrer Jurisdiktion in dem Bestreben unterstellt worden, für gute Qualität der Seife und ausreichende Versorgung der Industrie mit derselben gewisse Garantien zu bekommen; dem gleichen Zwecke diente die privatwirtschaftliche Thätigkeit der Zunft. So entstehen denn neben den Färbereiwerkstätten die Seifenfabriken, seit 1347 [1]), in jedem Zunftquartier eine, unterstützt durch Darlehen der Zunft, die gegen die Verpflichtung gewährt wurden, jedes Jahr eine bestimmte Quantität Seife zu fabrizieren; so kommen die Höhen der Summen, die die Zunft auf den Import von Oel verwendet, fast denen für Waid und Pottasche gleich. Damit nicht genug, nimmt die Zunft wie beim Waid die Sorge für Lagerung und Aufbewahrung des importierten Oeles auf sich, zuerst durch eine Art Cisterne (pozzo) im Zunftpalast selbst, dann, als durch dessen Umbau jene unbrauchbar geworden war, durch den Bau von „truoghi seu canalia", von Trögen und Rohrleitungen auf dem grossen Komplex von Zunftgebäuden, der damals beim Kastell Altofonte am Arno im Bau begriffen war [2]), bis endlich im Jahre 1426 wieder ein eigenes Gebäude an die Stelle dieser Kanäle trat, die unterdessen unbrauchbar geworden waren [3]).

Aus diesen Cisternen, Trögen und Magazinen ward dann

[1]) Das meiste und wohl auch beste Oel kam über Pisa auf dem Seewege nach Florenz und hiess daher auch Olio di Pelago oder di mare, das allerbeste aus Gaeta; doch wird auch einheimisches Oel aus dem Nievolethal und dem Komitate von Pisa verwandt.

[2]) Vgl. darüber im Anhang VII b Reg. 88. Im Jahre 1408 sind die Baulichkeiten noch nicht vollendet, da damals den offitiales tinte Befugnis erteilt wird costrui facere canalia et hedefitia pro oleo et guado.

[3]) Es handelt sich eigentlich um den Bau einer apotheca saponis (Lana 49 fol. 124), der aber ausdrücklich damit motiviert wird, dass der alte Laden zerstört und die canalia olei untauglich geworden seien. Bausumme 150 Gulden.

— ebenso wie aus dem Waidspeicher — die Verteilung an die einzelnen Unternehmer und Seifenfabrikanten nach Massgabe ihrer Taxe oder ihres Bedürfnisses [1]), das sie vorher anzumelden hatten, zu den von der Zunft festgesetzten, aus den Einkaufspreisen und Spesen berechneten Preisen vorgenommen. Eine eigene Kommission, aus acht Köpfen [2]) bestehend, organisiert den Oelimport, und ihr Wirken hat in den Büchern der Zunft fast auf jeder Seite Spuren hinterlassen. Von dem für jene Zeit kolossalen Umfang dieser Unternehmungen wird man eine ungefähre Vorstellung erhalten, wenn man erfährt, dass im Jahre 1347 die Zunft in der Mark Ankona 2543 Krüge Oel zu 85 Florentiner Pfund, in Gaeta 2350 Krüge, und bei drei verschiedenen Agenten 2250 Krüge angekauft hatte: im ganzen also 7143 Krüge oder 607155 Pfund Oel! Für diese hatte die Zunft, die Transportkosten und Spesen eingerechnet, 15 956 Goldgulden bezahlt, also eine Summe, die nach heutigem Münzwert eine solche von über 150 000 Mark repräsentiert, einen Tauschwert aber von etwa 600 000 Mark [3])! Eine Berechnung, die vielleicht besser als es lange Auseinandersetzungen vermöchten, die gewaltige Ausdehnung der Florentiner Tuchindustrie zu illustrieren vermag. Trotz alledem muss gerade die Oelbeschaffung grosse Schwierigkeiten gemacht haben: denn die „carestia olei“ bildet den Gegenstand beständiger Klagen der Zunftbehörden; und gelegentlich hat man deshalb zu restriktiven Massregeln gegriffen, wie sie der Zunft sonst fernlagen und über das übliche Verbot der Ausfuhr weit hinaus-

---

[1]) z. B. Lana 49 fol. 45 und ibid. 139 fol. 79 (1414): Allen die lana francigena verarbeiten 10 urcei pro 100 panni ihrer Taxe, den anderen 7 urcei.

[2]) Sie erfreut sich ausgedehnter Vollmachten; z. B. (Lana 44 fol. 61; 1362): unbeschränkter Erlaubnis, Oel anzukaufen, Gesandte zu senden, Speicher zu mieten etc. — Anfangs scheint sie nur von Fall zu Fall gewählt worden zu sein. Seit 1364 besteht eine ständige Abundanzkommission (officiales ad habendam copiam tinte, olei et fili ferrei).

[3]) Damals hatte die Zunft übrigens mit Verlust gearbeitet, da aus dem Verkauf nur 14 376 Gulden eingegangen waren; trotzdem wird den officiales bereitwillig Decharge erteilt, da das Geschäft wegen der „abondantia olei“ zum Nutzen der Zunftmitglieder ausgeschlagen sei.

gingen: so als man z. B. 1354 bestimmte [1]), dass niemand mehr Oel besitzen dürfe, als er für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt und den Betrieb seines Gewerbes (ad exercendam artem) benötigte.

Als letztes endlich unter den Hilfsmaterialien der Industrie, für deren reichliches Vorhandensein in Florenz die Zunft Sorge trug, sind neben den Kämmen für die Webstühle jene „Karden" oder Kardätschen zu nennen, die, zum Wollkrempeln benutzt, aus einem besonders guten, elastischen und widerstandsfähigen Eisendraht hergestellt sein mussten. In Florenz selbst war die Fabrikation dieses Drahtes, wenigstens in der Güte, die allein für eine gute Arbeit Garantie leistete, während des ganzen 14. Jahrhunderts unbekannt geblieben: so war man für den Bezug desselben durchaus vom Ausland, vor allem von der Lombardei abhängig, wo seit alters her dieser Produktionszweig wie die gesamte Eisenindustrie einen günstigen Boden gefunden hatte und jetzt in hoher Blüte stand. Eben dieser Umstand aber machte den regelmässigen Bezug dieser notwendigen Werkzeuge zu einem höchst prekären: die häufigen Kriege im nördlichen Italien unterbrachen die Zufuhr, die naturgemäss den Landweg wählte, zu wiederholten Malen vollständig, und auch ein 1396 [2]) zum erstenmal erlassenes, dann häufig wiederholtes Ausfuhrverbot vermochte doch nur, soweit es nicht durch Schmuggel umgangen wurde, das alte Material, das sich allmählich abnutzte, im Lande zu halten, aber kein neues zu beschaffen: den stets erneuten Klagen der Händler mit Karden und Kämmen (der cardaioli und pettinagnoli) gegenüber war es überdies nicht durchzuführen. Ebensowenig vermochten das Verbot des Wiederverkaufs eingekaufter Ware, die Mono-

---

[1]) Lana 43 fol. 3. Die Massregel erinnert an die von Poehlmann geschilderte Lebensmittelabundanzpolitik der Kommune.

[2]) Lana 56 fol. 128. Das Verbot umfasst cardi, pettini, scardassi, dentes canne, filzae licoii vel pettini completi ad texendos pannos. Aehnliches Verbot 1424 (Lana 49 fol. 110); doch muss es 1425 auf Klage der cardaioli und pettinagnoli wieder aufgehoben werden. Vgl. Statuta consulum maris I passim und Poehlmann a. a. O.

polisierung des Verkaufs in den Händen der Zunftorgane [1]) und die Verteilung der Vorräte an die Zünftler nach Massgabe ihrer Taxe [2]) dem Uebel des Drahtmangels, das ein chronisches zu werden drohte, dauernd zu steuern.

Da entschloss man sich, als durch erneuten Krieg mit Mailand wieder einmal die Zufuhr gänzlich abgeschnitten war, zu dem Versuche, durch Heranziehung fremder Meister als Lehrer der einheimischen, die Fabrikation des besseren Materials in Florenz selbst einzubürgern: nicht nur die Zunft gewährte dem Magister Guerinus aus der Lombardei und seinen Söhnen, die zu diesem Zwecke in Florenz sich niederlassen, in den Jahren 1405—1409 [3]) grosse, umfassende Privilegien, sondern die Kommune selbst sagte ihnen auf Bitten der Wollenzunft Freiheit von der Immatrikulation in irgend eine Zunft und Immunität von allen Steuern auf die Dauer von zwanzig Jahren zu [4]). Unterstützt durch weitere Erlasse der Wollenzunft, die den fremden Meistern ein Monopol sicherten und die Verwendung alter einheimischer Fabrikate verboten, scheint das Experiment vollkommen geglückt zu sein; nur ganz selten ist wenigstens in der Folgezeit über Mangel an derartigen Instrumenten in der Stadt geklagt worden, und wir hören nicht nur nichts mehr

---

[1]) Schon 1363 waren acht offitiales (Lana 44 fol. 251) zum Zweck der Beschaffung von scardassi etc. gewählt worden; ihre Befugnis geht dann an die S. 379 Anm. 2 genannte Kommission über.

[2]) Lana 114 fol. 7 (1404).

[3]) Vgl. Anhang VII b Reg. 96, 98, 99, 106.

[4]) Auch die Seidenzunft hat — das darf hier beiläufig erwähnt werden — 1461 (Seta I fol. 267) zu ähnlichen Mitteln gegriffen. Der Zunft, heisst es, habe es bis vor zwei Jahren an guten „ferri da tessere" gefehlt. Nun sei seit eben dieser Zeit ein venetianischer Meister der Eisenbearbeitung in der Stadt, der diese „Eisen" (es ist nicht klar, welches Instrument damit gemeint ist) besser verfertige als jeder andere, und wegen seiner Schulden aus Venedig nach Florenz geflohen sei. In der Befürchtung nun, dass er sich mit seinen Gläubigern einigen und Florenz wieder den Rücken kehren könne, werden ihm, um ihn dauernd an Florenz zu fesseln, folgende Zugeständnisse gemacht: er erhält mit seiner Familie „sicurtà e salvo condotto" auf zehn Jahre, per qualunque debito ed obligatione. Auch später kann er nur mit Erlaubnis der Konsuln der Seidenzunft für Schulden belangt werden, die er nicht in Florenz gemacht hatte.

über den Import derselben von ausserhalb, sondern man hat sogar in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, da die Fabrikation der Stadt den eigenen Bedarf völlig befriedigte, zu einem Einfuhrverbot für Karden schreiten können, das erst in den Zeiten gänzlichen Niedergangs der Zunft wieder aufgehoben und durch einen niedrigen der Zunft zu gute kommenden Schutzzoll ersetzt worden ist[1]).

Die gleiche Politik, gewisse Gewerbe, deren Erzeugnisse bisher vom Auslande her eingeführt werden mussten, mit allen Mitteln und ohne Scheu vor Kosten in der Stadt selbst einzubürgern[2]), verfolgte die Zunft auch auf dem Gebiete der Weberei im engeren Sinne. Das Bestreben, sich vom Ausland in der Tuchproduktion völlig unabhängig zu machen, hatte schon 1396 dazu geführt, die Einfuhr fremder Tuche mit einem Zoll von solcher Höhe zu belasten[3]), dass er eine fast prohibitive Wirkung hatte und der Calimalaindustrie den Lebensnerv völlig unterband; indessen hatte sich damals noch die Notwendigkeit herausgestellt, eine ganze Reihe von Tuchsorten von dem Schutzzoll zu eximieren[3]), weil der Florentiner

---

[1]) Lana 16 fol. 58: 1548 Einfuhr der cardi forestieri freigegeben; 1550 besonders erwähnt cardi milanesi; für jedes Paar muss der Zunft eine gabella gezahlt werden.

[2]) Ueber die allgemeine Richtung der Florentiner Wirtschaftspolitik in dieser Frage vgl. Poehlmann a. a. O. S. 74 f., 102 ff. Die consules maris, jene (vgl. oben S. 117 f.) nach der Gewinnung Livornos im wesentlichen nach Pisaner Muster konstituierte Behörde, hatten, wie schon erwähnt, vor allem die Aufgabe, die momentane Lage der einzelnen Gewerbe in der Stadt zu beobachten, sie mit allen Mitteln zu fördern und zu heben, sowie für Einführung neuer Industrien, die in Florenz gedeihen konnten, Sorge zu tragen. Später scheinen diese Funktionen an die „Ufficiali del monte“ übergegangen zu sein. Vgl. Lana 13 fol. 122 (1447): Che gl' ufficiali del monte possino investigare d' ogni Arte e mestiero de' quali al presente nella città di firenze non sia notitia d' artefice. E chi fosse experto in tale exercitio possino conducere a fare . . . qualunche desse Arti et exercitii nella città di Firenze. E con tali Artefici convenirsi e fare concedere capitoli d' immunità solamente di graveze. E di matricole e' d' altre factioni d' arte come piacerà a decti Ufficiali im Einverständnis mit den Zunftkonsuln. Daneben sind diese, wie wir sehen, auch selbständig vorgegangen.

[3]) Vgl. unten Kap. VII.

Konsum sie nicht entbehren konnte, und die einheimische Fabrikation noch nicht im stande war, sie in gleicher Güte und Billigkeit herzustellen, wie sie denen eigen waren, die man vom Ausland bezog. Unter diesen aber waren am meisten die sogenannten „panni Perpignani" beliebt, aller Wahrscheinlichkeit nach trikotartige, vor allem zu Beinkleidern geeignete[1]) Maschengewebe, wie wir sie auf vielen Bildern der Zeit noch heute als charakteristisch für die damalige Florentiner Tracht beobachten können. Auf die Einbürgerung der Fabrikation dieser Gewebe ging also zunächst das Bestreben der Zunft; darum ruft sie zuerst, soviel ich sehe im Jahre 1418, einen Weber aus Perpignan nach der Stadt, verpflichtet ihn nicht nur einige andere Weber, sondern auch die Verfertiger von Maschen für die Kette am Webebaum und einen „filzaiuolo"[2]), einen Tuchspanner und einen Wollschläger auf seine Kosten, die ihm später wieder von der Zunft ersetzt werden sollen, nach Florenz kommen zu lassen; sie alle sollen Florentiner Arbeitern ihre Kunst lehren, müssen sich verpflichten, wenigstens ein Jahr lang in Florenz ihren Wohnsitz zu nehmen, und erhalten dafür von der Zunft jeder den hohen Lohn von 50 Gulden jährlich, nebst Ersatz der Reisespesen. Indes scheinen diese ersten Versuche, obwohl man sie mehrere Jahre hindurch mit immer neuen Mitteln durchführte, obwohl man einem in dieser Technik besonders geübten deutschen Weber ein Haus für 70 Gulden kaufte und es ihm kostenlos überliess, nicht geglückt zu sein; so dass man wiederum den Import des nicht mehr zu entbehrenden Artikels so lange freigeben musste, als die heimische Industrie sich nicht im stande erwies, die steigende Nachfrage nach demselben zu befriedigen.

---

[1]) Leider habe ich über die Beschaffenheit dieser Tuchsorten nirgends ausführlichere Auskunft gefunden. Ein Erlass der Wollenzunft von 1472 (Lana 13 fol. 50) spricht bei Gelegenheit eines Exportverbots von der Schande „che in tale e tanta città non siatenuta industria che si faccià perpignani o altre a cagione di panni da chalze". . . . Dass es sich um trikotartige, hauptsächlich zu Hosen, Unterbeinkleidern etc. verwandte Stoffe handelte, darauf deutet auch der Umstand, dass sie, en detail, von den calzaioli verkauft wurden.

[2]) Wohl identisch mit „Walker" (= Verfilzer).

Besseren Erfolg brachten dann erneute Anstrengungen der Zunft, die im Jahre 1436 einsetzten und mehrere Jahre hindurch mit zäher Energie fortgesetzt wurden. Zur Charakteristik derselben diene ein Vertrag, der 1436 mit einem Magister Pierus aus Perpignan abgeschlossen wurde. Die Zugeständnisse und Privilegien, die ihm von der Zunft bewilligt werden, sind noch umfassender, als diejenigen der ersten Periode gewesen waren: man verspricht ihm bis an sein Lebensende einen Gehalt von 55 Gulden jährlich zu dem, was er sich durch seine Weberei nach einem von der Zunft festgesetzten Tarife selbst verdienen würde [1]). Um aber die praktische Durchführung des Vertrags diesmal sofort in die rechten Wege zu leiten, wird im Jahre darauf jedem Tuchmacher anbefohlen, ein bis zwei Stück Tuch jährlich nach der neuen Methode durch die von Peter geschulten Arbeiter anfertigen zu lassen. Und obwohl die Zunft bald darauf mit seinen Leistungen unzufrieden wurde — es wird über seine Nachlässigkeit geklagt und auch darüber, dass durch den abnorm hohen Lohn, den man ihm zu zahlen hatte, die Tuche teurer als Importwaren zu stehen kämen —, obwohl man zuerst seinen Lohn um ein Drittel kürzte, und später den Vertrag, der, wie gesagt, ursprünglich auf Lebenszeit abgeschlossen war, gänzlich löste, die Hauptsache war, dass diesmal, dank den gebrachten Opfern, dauernd die neue Methode der Weberei sich eingebürgert hatte, und dass man, wie es in einer der Urkunden voll naiven Stolzes heisst, da genug einheimische Arbeiter herangebildet seien, der fremden Lehrmeister entraten könne. — Indem man dann den Zwang zur Fabrikation Perpignaner Tuche in bestimmter Quantität und Qualität immer aufs neue einschärfte, von Zeit zu Zeit auch wieder fremde Meister nach Florenz kommen liess, hatte endlich die Fabrikation dieser Tuche in der Stadt so feste Wurzeln gefasst, dass die Kommune schon im Jahre 1472 dazu schreiten konnte, die Einfuhr dieser Tuchgattung gänzlich zu verbieten und der

---

[1]) Es ist dies, soviel ich sehe, das einzige Beispiel für einen von der Zunft ausgehenden und durchgeführten Webertarif, der hier durch die besonderen Umstände bedingt ist und gegen die oben (S. 281 ff.) ausgesprochene Ansicht nichts beweist.

Wollenzunft die Pflicht aufzuerlegen, im ersten Jahre 800, im folgenden 1500, von da an jährlich 2000 Stück Perpignaner Tuche durch ihre Mitglieder fabrizieren zu lassen [1]). — Seitdem scheint dann die Fabrikation dieser Tuche, nachdem sie technisch durch eine Sechs-Männer-Kommission reguliert worden war, bis zum völligen Niedergang der Industrie einen hervorragenden Platz in derselben behauptet zu haben.

Neben den Perpignaner Tuchen war es noch eine Reihe ähnlicher leichtgewirkter oder mit Mustern geschmückter Tuchsorten, deren Einführung in die Florentiner Fabrikation in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit mehr oder minder grossem Erfolge versucht worden ist. Als im Jahre 1458 durch Volksbeschluss die Einfuhr fremder Tuche gänzlich verboten worden war, da war sich die Wollenzunft sehr wohl der Verpflichtungen bewusst, die ihr aus diesem, hauptsächlich auf ihr Betreiben und in ihrem Interesse gefassten Beschluss erwuchsen, und noch im gleichen Jahre hat sie den ersten Versuch gemacht, eine bisher nur vom Ausland bezogene Tuchsorte, die sogenannten „saie a uccellini“ durch die Berufung desjenigen Meisters nach Florenz dort einzubürgern, den sie in einem ihrer Erlasse als den „Finder und Erfinder“ (inventore e trovatore) dieser Tuchgattung bezeichnet. — Dennoch wird noch nach acht Jahren darüber Klage geführt, dass „wie die Erfahrung ergebe“, beim Volke sich grosse Unzufriedenheit zeige, weil an vielen zur Kleidung nötigen Tuchsorten Mangel eingetreten sei, vor allem an solchen, die in Florenz entweder gar nicht fabriziert würden, oder, soweit dies geschehen, nicht in gleicher Güte und Brauchbarkeit wie sie den früher — vor 1458 — importierten eigen gewesen war. — Unter den Tuchen, deren Einfuhr infolgedessen

[1]) Sehr interessant ist die Begründung dieses Gesetzes (vgl. über die Gesichtspunkte der Florentiner Wirtschaftspolitik im allgemeinen in jener Zeit Poehlmann a. a. O. S. 106 f. und unten Kap. VII). — Vgl. auch die Antwort, die die Republik Ludwig XI. von Frankreich erteilte, als dieser bat, man möge die Einfuhr von Perpignaner Tuchen wieder zulassen. Eget enim populus noster huiusmodi adminiculis ut necessitati victus possit satisfacere. Excrevit enim maiorem in modum et multe artes, unde sibi victum parabat, diminuite partim, partim disseminate per vicina loca, molto minus alimenti prebent, quam soleant (Desjardins, Négociations entre la France et la Toscane I S. 166).

Ueberblicken wir noch einmal am Schlusse diesen Teil der zünftlerischen und städtischen Wirtschaftspolitik, so fällt es in die Augen, in welch' hohem Masse sie die Mittel des protektionistischen und merkantilistischen Absolutismus vorausnimmt; und dass man Unrecht thut, eine Entwickelung erst so viel später einsetzen zu lassen, die thatsächlich schon im 15. Jahrhundert einen ersten Höhepunkt erreicht hat. So sehr man die quantitativen Unterschiede hervorheben und betonen mag, dass es sich dort um mächtige, mit vollem Bewusstsein einheitlich geleitete Staaten, hier nur um eine einzige Korporation einer einzigen Stadt handelt, die mehr von Fall zu Fall ihre Entschlüsse fasst, ohne sie jemals prinzipiell festzulegen: ihrem ganzen Wesen nach ist die Politik in beiden Fällen die gleiche; und die 16 Häuser, die 1452 in Florenz von der Wollenzunft für fremde — man dachte wohl hauptsächlich an deutsche — Weber gemietet und in stand gesetzt wurden, was sind sie anderes als die Hütten, die später preussische Könige für gewerbskundige französische Emigranten gebaut haben!

Wir betrachten am Ende des Produktionsprozesses eine grosse Gruppe nutzbarer Kapitalsanlagen der Zunft, die wir zusammenfassend als Grossanlagen im Dienste der Fertig-

---

zweitgrössten Florentiner Industrie, der Arte della Seta. Allerdings handelt es sich hier mehr um die Verhütung der Auswanderung von Seidenarbeitern ins Ausland und um die Rückberufung derer, die wegen Schulden, zu hoher Steuern etc. Florenz den Rücken gekehrt hatten (z. B. 1439; Arte di Seta I fol. 226; 1481, ibid. I fol. 295); indessen haben auch hier gelegentlich Zunft und Staat zu den gleichen Mitteln gegriffen, um den Zustrom fremder Arbeiter nach Florenz zu lenken; so erfolgt z. B. 1440 (Seta I fol. 239) ein Ratsbeschluss: Ciascuna persona forestiera, maschi e femine, excepto chi fusse da Modigliana o sua corte, il quale da ora innanzi verranno ad habitare familiarmente nella città di Firenze a trarre seta o fare filugelli di chi si trae la seta sollen Abgabenfreiheit auf 20 Jahre geniessen. Aehnlich 1490 (ibid. I fol. 307): Quanto pericolo e fatichi sia a chi nuovo exercitio o arte trarre vuole da alchuno luogho per fallo . . . con tutte sue artiglierie e membri in alcuno luogho dove mai fatto fusse . . . Daher erhält Giovanpiero da Padova, der aus Bologna die „arte di veli“ nach Florenz gebracht hat, umfassende Privilegien etc.

stellungsindustrien bezeichnen können. Es ist merkwürdig und der Beachtung wert, dass diejenigen Anlagen, die wohl in anderen Städten — dort meist als kommunale Einrichtungen — in der Tuchindustrie die erste Rolle spielen, die man sogar, allerdings in einseitiger Beschränkung auf deutsche Verhältnisse, als die Vorläufer der modernen Grossbetriebe bezeichnet hat [1], die Walkereien, in Florenz selbst ganz in den Hintergrund treten. Die Walkmühlen aus der Humiliatenzeit am Arno waren dem Neubau der Carraiabrücke im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zum Opfer gefallen; dann hatte die Kommune ein ausdrückliches Verbot erlassen, zwischen der Carraia- und der Rubacontebrücke, also im eigentlichen Stadtbereich, Mühlen, Fischwehre und Walkmühlen zu errichten [2]; der Mugnone aber, der heute im Sommer häufig in seinem Unterlaufe ganz austrocknet, besass nicht Triebkraft genug, um die schweren Mühlen und Hämmer in Gang zu setzen; und indem so die Walkereien ganz auf das Land, an die schnellfliessenden Bäche im toskanischen Bergland verwiesen wurden, wo Klöster und Laiengrundbesitzer diese Gelegenheit besserer Kapitalausnutzung, als sie die meisten landwirtschaftlichen Betriebe gestatteten, mit Freuden ergriffen, hat die Zunft nur in der ersten Zeit einige Versuche gemacht, auf diesem Gebiete ihre eigenen Kapitalkräfte nutzbar zu machen: nicht sowohl, weil ihr auf dem Lande die Kontrolle erschwert oder unmöglich gemacht war, sondern weil ihr Eingreifen weder notwendig noch praktisch war, weil aus den geschilderten Gründen ein Mangel an derartigen Betrieben nicht leicht eintreten konnte.

Um so grössere Bedeutung gewannen für die Zunft die Tuchspannereianlagen, die durchweg im Stadtgebiet gelegen waren, ein relativ bedeutendes Kapital beanspruchten und deren Rentierung nicht immer so sicher war, dass man Bau und Verwaltung ruhig der privaten Thätigkeit hätte überlassen können: hören wir doch wiederholt von den Schwierigkeiten,

[1] Vgl. Martin, Grossbetrieb und Handwerk vor 600 Jahren (Preuss. Jahrbücher Bd. 91).

[2] Prov. del Cons. Magg. vom 12. November 1333; Stat. del Podestà von 1355 Buch I § 202.

die es selbst die Zunft kostete, die Pacht von den einzelnen Arbeitern einzutreiben. Indessen hat auch hier die Zunft, wie wir sahen, erst dann mit ihren Kapitalmitteln eingegriffen, als die Gefahr nahe lag, dass ohne einen solchen Eingriff die Industrie selbst zu Schaden käme; dass schadhaft gewordene Anlagen wegen der grossen Kosten nicht ausgebessert würden, dass so allmählich ein Mangel an derartigen für den regelmässigen Betrieb der Industrie unentbehrlichen Anstalten zum Schaden der industriellen Entwickelung eintreten könnte. So kam es, dass fast während des ganzen 14. Jahrhunderts die Tuchspannereien in Florenz im Privatbesitz grosser Florentiner Herrengeschlechter und Grundbesitzer blieben, der Rondinelli, der Alberti, der Falconieri[1]); im ganzen mag es wohl mehr als zehn derartiger Anlagen in Florenz gegeben haben[2]). Erst gegen Ende des Jahrhunderts inauguriert die Zunft eine Politik,

---

[1]) Lana 42 fol. 115 (1351) wird erwähnt, dass die „Homines de domo de Falconeriis" auf ihrem Terrain nicht weniger als 28 tiratoria besitzen (hier natürlich im Sinne von einzelnen Tuchbahnen). Nach Peruzzi (Storia del Commercio S. 245) bezahlten die Alberti per tiratoi sul terreno della donna di Montignano 1200 lire a flor. jährlich (?!).

[2]) In einer Urkunde von 1367 (Lana 44 fol. 154) werden einige Tuchspanner bestraft und zwar:

1 Tirator ad tiratorium de Convertitis,
1 Tirator ad tiratorium de Rondinellis,
1 Tirator ad tiratorium Aquile,
2 Tiratores ad tiratorium de Castellacciis,
2 Tiratores ad tiratorium de Falconeriis,
2 Tiratores ad tiratorium Maestruzi,
4 Tiratores ad tiratorium de Albizis,
1 Tirator ad tiratorium Scale.

Doch gab es sicherlich ausser diesen noch andere Tuchspannen. Peruzzi (S. 68) nennt als wichtigste tiratoi:

1. auf dem Prato,
2. in Via degli Alfani,
3. in Via dei Servi,
4. in Via dei Ginori,
5. in Borgo Pinti,
6. in Via della Pergola,
7. in Piazza delle Travi.

Einige davon (wie z. B. sicher das in der Via dei Servi) dienten der Calimalazunft.

die dann seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts konsequent und energisch weiter geführt wird: den grösseren Teil der Tuchspannen in eigenen Besitz oder unter eigene Verwaltung zu bringen, um sie für die Industrie zu retten und sie sachgemässer zu administrieren, als es von der nur auf hohe Rente ausgehenden Nutzung Privater erwartet werden konnte, vor allem aber, um einen grösseren Einfluss auf die dort wirkenden Arbeitskräfte und deren Löhne und eine bessere Kontrolle über dieselben zu erlangen. Indem ich für die Einzelheiten auf die im Anhang ausführlich mitgeteilten Regesten verweise, möge es hier genügen, darauf hinzudeuten, dass, nachdem zuerst im Jahre 1388 das „tiratoio del maestruzzo" [1]) von der Zunft erworben und vollständig umgebaut [2]) war — noch in demselben Jahre wird es an zwei Tuchspanner verpachtet — bereits im Jahre 1408 das tiratoio di San Giglio (im popolo di Santa Maria in Campo), dann in rascher Folge 1416 dasjenige zum Engel gekauft, 1417 das von San Egidio von der Parte Guelfa gepachtet wurde, das dann aber auf Wunsch der Verwaltung des grossen Hospitals von Santa Maria Nuova im Jahre 1428 niedergelegt werden sollte, um zur Vergrösserung des Krankenhauses zu dienen. Dafür soll die Zunft das Tiratorium della Pergola erhalten, das auf ihre Kosten bedeutend, um nicht weniger als 21 Tuchrahmen, vergrössert werden soll. Indessen scheint wenigstens dieser zweite Teil des Vertrags aus Geldmangel nie zur Ausführung gekommen, sondern durch die vom Hospital übernommene Verpflichtung ersetzt worden zu sein, dass das Tiratorium della Pergola niemals zerstört werden solle. 1437 wird das Tiratorium mit dem Zeichen des Pferdes, 1438 dasjenige mit dem des Adlers gekauft, um es vor der drohenden Zerstörung zu bewahren; 1440 wird das Tiratorium Angeli vergrössert; 1443 mietet ein mit der Zunft im Sozietätsverhältnis stehender Tuchspanner das Tiratorium Cestelli von der Parte Guelfa, 1446 ebenso das dell' Agnolo von der Brigittenkirche; 1444 leiht die Zunft dem Hause der Pitti 150 Gulden,

---

[1]) Dieses liegt nach einer Urkunde von 1389 in popolo San Remigii iuxta Arnum supra fundacum novum dicte Artis.

[2]) Dies geschah in den Jahren 1389 ff. Vgl. im Anhang VII b Reg. 85 ff.

damit sie die ihnen gehörige Spannerei, die zu verfallen drohte, in stand setzen liessen; und kauft endlich 1455 — wie es schon 1430 projektiert war — das grosse Tiratorium in der Via della Pergola an [1]).

Es bedeutete nur eine selbstverständliche Konsequenz dieses Vorgehens, dass die Zunft nun auch ihrerseits den Bau eigener Tuchspannereien übernahm, sobald die vorhandenen für den industriellen Bedarf nicht ausreichten oder technisch nicht den höchsten Anforderungen entsprachen. Mit dem grossen fondaco, den die Zunft 1389 am Arno errichtete [2]), war neben anderen nutzbaren Anlagen auch eine Tuchspannerei verbunden; erst 1436 wurden dann, weil zwei tiratoria, eines diesseits, eines jenseits des Arno gelegen, zerstört werden mussten, für zwei Ersatzbauten namhafte Summen — als erste Baurate bereits 1500 Gulden — bewilligt. Kurz darauf wird das von der Zunft angekaufte Tiratorium Angeli um vier „tiratoria bassa" vergrössert, endlich 1471 durch Ankauf von Terrain der Grund zu einer neuen Tuchspanne „Zum Vogel Greif" gelegt, an der nun — wie es scheint — mit vielen Unterbrechungen während des ganzen Restes des Jahrhunderts gebaut, die aber nie zu Ende geführt wurde. Denn schon beginnen damals die Kräfte der Zunft zu erlahmen, sie sieht sich gezwungen, einen grossen Teil ihrer zinstragenden Immobilien oft zu Schleuderpreisen loszuschlagen, um ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern und

---

[1]) Damals besitzt die Zunft also folgende Tiratoi:
1. del Maestruzzo (beim Fondaco del Guado),
2. dell' Angelo,
3. del Cavallo,
4. dell' Aquila,
5. della Pergola; hat ausserdem gemietet,
6. dell' Agnolo,
7. di Cestello.

Varchi (Buch IX Kap. 261) erwähnt (zum Jahre 1529) 4 tiratoi publici con i loro purghi e colle tinte.

[2]) Vielleicht ist dies Tiratorium mit dem umgebauten Tiratorium del Maestruzzo identisch. Im Kataster von 1429 steht es mit 1000 Gulden, das Tiratorium dell' Angelo mit ca. 600 Gulden zu Buch. Noch heute heisst eine Strasse nach ihm Via del Tiratojo.

den immer mehr anschwellenden Anforderungen der Kommune Genüge thun zu können [1]). So hat sie denn schon 1484 das Tiratorium Angeli ultra Arnum an die Baukommission der Brigittenkirche losgeschlagen, und andere Verkäufe sind dann bald gefolgt. Die Kapitalkräfte der Zunft vermochten ihre Funktionen nicht mehr zu erfüllen: es war eines jener Momente, die selbst durch die für die Industrie ungünstigen Veränderungen der Weltlage mit verursacht, ihrerseits den Ruin der ganzen Industrie mit beschleunigen halfen. —

Von der Verwaltung dieser Tuchspannen für die Zunft ist schon an anderer Stelle die Rede gewesen. Hier war sie „Herrin im eigenen Hause“; ob sie nun die Anstalten selbst gebaut oder nur gepachtet hatte, jedenfalls hat sie wiederholt kraft privaten, nicht öffentlichen Rechts, Lohntarife für die in ihren Etablissements beschäftigten Tuchspanner erlassen, während, wie wir sahen, allgemeine Tarife, wie sie für die Färber in Geltung waren, kaum jemals gegeben worden sind. Je mehr derartige Anstalten die Zunft in die eigene Verwaltung zu bringen wusste, um so bedeutsamer mussten natürlich diese Tarife als Normen auch für die anderen nicht im Eigentum der Zunft befindlichen Betriebe sich geltend machen.

Mit den Tuchspannen waren hie und da auch sogenannte „Purgatoria“ verbunden, Anstalten, in denen die Tuche, wenn sie aus der Walke zurückkehrten, von den Rückständen des Walkeprozesses mittels Seife und Erde gereinigt wurden. Sicher befand sich eine solche auf dem Terrain der Zunft am Arno, das sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einer Reihe nutzbarer Anlagen bedeckte; und die Arbeiter, die dort beschäftigt waren, standen in ähnlichem Verhältnis zur Zunft wie die Tuchspanner, d. h. sie pachteten eine Abteilung in einem solchen Gebäude und unterstanden damit der unmittelbaren Aufsicht der Zunftbeamten. Die meisten Tuche allerdings wurden gleich entfettet, wo sie gewalkt waren, d. h. ausserhalb der Stadt, und es erklärt sich daraus, warum,

[1]) Vgl. unten Kap. VII.

abgesehen von Bestimmungen über die Technik, die Zunfturkunden kaum eine Notiz über diese Reinigungsanstalten enthalten. Die specifische Sorte Erde, die zum Entfetten gebraucht wurde, musste man vom Auslande beziehen; und auch hier hat gelegentlich — wir haben dafür wenigstens ein Beispiel — die Zunft mit eigener Unternehmung eingegriffen, wenn es galt, einem voraussichtlichen Mangel an derselben rechtzeitig vorzubeugen.

Dem in den fünfziger und sechziger Jahren vorübergehend auftretenden Mangel an Bortendrehern (torcitores vivagnorum) endlich hat die Zunft durch Unterstützung Neuzuziehender in der üblichen Weise Abhilfe verschafft. —

Wir haben am Schlusse endlich noch eine Anzahl von Unternehmungen zu erwähnen, die gleichsam ausserhalb des eigentlichen Produktionsprozesses lagen, deshalb auch nicht systematisch, von bestimmten Gesichtspunkten aus organisiert wurden, sondern mehr gelegentlich, wie es das Bedürfnis des Augenblicks verlangte, ins Leben traten. Hier ist vor allem der Thatsache zu gedenken, dass die Zunft, nur wenige Monate nach dem Gewinn Livornos, zu einer Zeit, wo die Behörde der consules maris eben erst organisiert worden war, daran ging, auf eigene Kosten eine „galea grossa de mercato", ein grosses Handelsschiff zu bauen, um in eigener Unternehmung an dem neu sich erschliessenden Thätigkeitsgebiet des Florentiner Handelsgeistes ihren Teil zu nehmen; dass dann im Jahre 1439 der gleiche Versuch, der 1421 nicht gelungen zu sein scheint, auf weiterer Basis erneuert worden ist, indem damals nicht nur der Ankauf von zwei derartigen Schiffen projektiert, sondern auch der Verkauf der auf denselben importierten Wolle an die Tuchmacher je nach dem Verhältnis ihrer taxa beschlossen ward[1]), und zwar zu einem um ein halbes Prozent gegen den Marktpreis erniedrigten Preis, „zum

[1]) Ob diese Projekte thatsächlich zur Ausführung kamen, ist bei dem Mangel an Nachrichten nicht mit Sicherheit zu sagen; doch darf man wohl hier das argumentum ex silentio gelten lassen, da sich wahrscheinlich über das Gelingen oder Misslingen dieser Unternehmungen Spuren in den in jener Epoche fast vollständig erhaltenen „partite" der Zunft finden würden.

Nutzen jedes Käufers": Grundsätze, die denjenigen moderner Einkaufsgenossenschaften und Konsumvereine jedenfalls ausserordentlich nahe kommen. Auch ohne sie selbst importiert zu haben, hat die Zunft gelegentlich einmal Wolle in Pisa angekauft, um zu verhindern, dass sie aus dem Florentiner Gebiet wieder exportiert würde und um den Zwischenhandel auszuscheiden; welche Absicht ihr allerdings nicht zu verwirklichen gelungen ist.

Von weit geringerer Bedeutung, aber immerhin charakteristisch für die grosse wirtschaftliche Umsicht der Zunft ist es, dass wiederholt (z. B. 1347) die Konsuln vom Zunftrat die Befugnis erhalten, kleine Kupfer- oder Silbermünzen für Rechnung der Zunft anzukaufen, oder Metall zu diesem Zwecke in der städtischen Münze ausprägen zu lassen, und dass sie gelegentlich einmal sieben Maulesel zum Transport von Wolle- oder Tuchballen an ein Mitglied der Zunft vermietet [1]; dass sie endlich den Verkauf der auf den Waschplätzen etc. eingesammelten herrenlosen Wolle übernimmt [2] [3].

---

[1]) Die Speziali, die 1413 (Lana 136 fol. 71) und 1414 (ibid. 138 fol. 52) als Spezziallieferanten der Zunft für Weihrauch etc. genannt werden, (aromatarii) hatten wohl nur mit der Verwaltung des Dombaus zu thun, die von der übrigen Zunftverwaltung völlig getrennt war.

[2]) Lana 46 fol. 40 (1335): Die lane und stamina, deren Eigentümer sich nicht melden, sollen 4 Monate lang in curia artis liegen, bevor sie an den Meistbietenden versteigert werden. Doch handelt es sich dabei nicht eigentlich um Unternehmungen im Interesse der Zunft; denn von dem Erlös soll zwei Drittel die società di Or San Michele erhalten, ein Drittel die opera del Duomo.

[3]) In Siena, wo die Wollenzunft im allgemeinen ganz nach Florentiner Muster organisiert ist, hat sie ganz ähnlich wie in Florenz, nur natürlich in weit kleinerem Massstab, eine reiche privatwirtschaftliche Thätigkeit entfaltet. Auch hier baut sie Tuchspannen, vermietet Färbewerkstätten, mietet die Arbeitskraft von Färbern, Trägern, Frachtführern für die Zunft etc. (Archivio di Siena, Arte di Lana Nr. VI).

VII. Kapitel.

Zusammenfassende Betrachtung: Entwickelung der Industrie im 14. und 15. Jahrhundert; Unternehmer und Arbeiter.

Die Geschichtschreibung der Uebergangsperiode, die das Mittelalter von der Neuzeit scheidet, hat nicht nur bei dem germanisch-romanischen Völkerkreise lange Zeit unter der Verkennung oder Hintansetzung wesentlicher Momente zu leiden gehabt. Hat doch neben einer nach der Richtung kausaler Erklärung hin ungemein vertieften Erkenntnis auch ein gewisser moralischer Mut dazu gehört, um — wie vor allem Pöhlmann es gethan hat — in alteingewurzelte Anschauungen über die Entwickelung des griechischen Kulturkreises Bresche zu legen, um die unter dem idealistisch verklärenden Einflusse der liberalen Schule entstandene Legende von der glücklichen inneren Harmonie des athenischen Freistaates zu zerstören; ist doch andererseits noch vor kurzem der Versuch gemacht worden, die Existenz einer ganzen Bevölkerungsklasse, des industriellen Proletariats, in den deutschen Städten des 15. Jahrhunderts in Abrede zu stellen; eines vierten Standes, der zunächst nur in vereinzeltem, lokalem Ansturm gegen die bestehenden Gewalten „Ereignis" ward, dann aber in der gewaltigen Revolution des sogenannten Bauernkrieges zum erstenmal gleichsam an die Oberfläche bewegten geschichtlichen Lebens trat, während er bis dahin, von der Geschichte un-

belauscht, im gleichmässigen Halbdunkel scheinbar geschichts- und ereignislosen Daseins dahingedämmert hatte. Wie aber, je tiefer die geschichtliche Forschung dringt, desto mehr unterhalb der bisher ausschliesslich herangezogenen Träger geschichtlichen Lebens ein reich bewegtes, wechselvolles Werden aus Tageslicht gezogen wird — wenn auch in diesen untersten Schichten das Leben in engeren Kreisen sich bewegt, und die Wellen, die es schlägt, weniger weit tragen —, so erst recht in den am weitesten vorgeschrittenen Kulturzentren der spät-mittelalterlichen Welt, in den Industrie- und Handelsstädten Italiens und Flanderns. Hier die Existenz eines industriellen Proletariats — im spezifischen Sinne der sozialistischen Geschichtskonstruktion — leugnen zu wollen, ging in Ansehung der deutlichen Sprache, die gleichzeitige Autoren und publizierte Urkunden über sein Vorhandensein redeten, nicht an: und der Ciompiaufstand in Florenz hat besonders französischen Schriftstellern wiederholt Anlass gegeben, das Ringen der Arbeiterklasse um bessere Existenzbedingungen und politische Rechte in Parallele zu stellen mit ähnlichen Erscheinungen der jüngsten Zeit, und diese Kämpfer von 1378 je nach politischer Denk- und Anschauungsweise als die Vorboten und Propheten denkwürdiger Konflikte unserer Tage zu feiern, oder als Usurpatoren gegen das Recht des alleinseligmachenden Handels- und Industriekapitals, gegen jene Kaufleute, denen Florenz seine ganze Grösse verdankte, zu verdammen. Das aber ist es gerade, was eine gerechte Würdigung jener Vorgänge und ihrer Bedeutung für die Entwickelungsgeschichte des modernen Arbeiterproletariats unmöglich macht: dass man diese Ausbrüche revolutionärer Leidenschaft gleichsam isoliert betrachtete; dass man sie loslöste von den wirtschaftlich-sozialen Zuständen, aus denen allein jene Bewegungen verständlich werden, denen man aber kaum Beachtung schenkte; mit anderen Worten: dass man auf eine Kausalerklärung jener Vorgänge verzichtete, teils weil man sie nicht für nötig hielt, teils auch weil man sich scheute, in die gleichsam unterhalb der Schwelle des historischen Bewusstseins liegenden verschlungenen Irrwege der Quellen für das tägliche Dasein jener Bevölkerungsschicht in normalen Zeiten herabzusteigen.

Es ist jene Geschichtsauffassung, die zum erstenmal durch Taines grosse Geschichtswerke durchbrochen, in neuerer Zeit in heftiger Polemik durch Lamprecht, Barth u. a., wie ich glaube, siegreich bekämpft und in ihrer Unhaltbarkeit nachgewiesen ist: dass die „zuständlichen Momente der Weltgeschichte keine Aktivität besässen, dass sie rein passives Beiwerk oder thatenloser Untergrund einer von Ereignis zu Ereignis sprungweise vorrückenden Historie seien“ [1]). Was im Juli 1378 in wüster Revolution und blitzschnell sich entwickelnder Katastrophe Ereignis wurde, das war nur Entladung der Spannung, die während der letzten Jahrzehnte sich allmählich angesammelt hatte, die „latent“ in der gesamten Art und Weise industrieller Organisation lag, das war nur ein plötzliches Sichtbarwerden der Kräfte, die „im stillen thätig“, in jahrhundertelanger Entwickelung sich angesammelt hatten: diese in ihrer inneren Notwendigkeit zu verstehen, sie in ihren einzelnen Beziehungen klar zu legen, zu zeigen, wie sie sich förderten oder bekämpften, muss erstes Ziel der Forschung sein, wenn sie zu einem tieferen Verständnis jener sozialen Revolution gelangen will.

Und ebenso kann nur eine derartige Untersuchung uns Aufschluss geben über die Stellung der Florentiner Wollindustrie im grossen entwickelungsgeschichtlichen Zusammenhang der gewerblichen Betriebssysteme: hierüber vermögen uns jene gewaltsamen Entladungen der Leidenschaft undisziplinierter Volksmassen so gut wie gar nichts zu sagen. Die Höhepunkte der Entwickelung treffen hierbei durchaus nicht mit jenen markanten und leicht erkennbaren Katastrophen zusammen: sie folgt ihren eigenen Gesetzen, und verläuft, wohl beeinflusst, beschleunigt oder gehemmt durch äussere, vor allem natürlich politische Ereignisse, doch im ganzen nach einer ihr selbst innewohnenden Kausalität, aus ihren eigenen konstitutiven Bedingungen heraus.

Hier verfolgen wir zunächst den Verlauf der äusseren

---

[1]) Lamprecht, Zwei Streitschriften S. 43. — Vgl. auch die trefflichen Worte Monods in der Revue historique, 1891 (angeführt von Lamprecht in der Zukunft vom 31. Juli 1897) und Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im Mittelalter, Einleitung S. XI.

Entwickelung der Industrie in unserer Periode. Soviel ist ja sicher: ohne den durch glückliche Umstände und Zufälle, wie durch die natürliche politische Begabung seiner Bewohner in gleichem Masse herbeigeführten rapiden Aufschwung von Florenz zur führenden Stadt Toskanas und des tuszischen Bundes würde die Entwickelung seines Wollentuchgewerbes zur grössten lokalen Industrie der damaligen Welt sicher nicht möglich gewesen sein: wie andererseits die neben dem Bankwesen vor allem auf dieser Industrie basierende ökonomische Uebermacht der Stadt (die wiederum nur durch Ausnutzung billiger proletarischer Arbeitskräfte erreicht war) einen Hauptfaktor für die politische Präpotenz abgegeben hat; mit dem Niedergang der einen ist das Sinken der anderen unmittelbar und organisch verbunden gewesen. Dennoch aber kann nicht energisch genug betont werden, dass in dem Uebergang von der hand- oder lohnwerksmässigen Form der Produktion zu derjenigen der kapitalistischen Unternehmung, wie sie Florenz zeigt, eine entwickelungsgeschichtliche Notwendigkeit lag, die von örtlichen Bedingungen und Ereignissen unabhängig war; an die Stelle von Florenz, wo wir diesen Uebergang zuerst im romanisch-germanischen Mittelalter sich vollziehen sehen, konnte jede andere Stadt treten und ist manche andere getreten, in der ähnlich günstige Lokalbedingungen für jene Weiterbildung vorhanden waren. So wird uns die Florentiner Entwickelung in erster Linie nicht individuell interessant erscheinen; sondern sie wird — weltgeschichtlich betrachtet — zur Führerin auf einem Gebiete, auf dem andere Städte und Staaten, sobald die Bedingungen auch dort erfüllt waren, mit Notwendigkeit folgen mussten.

Schon unsere einleitenden Betrachtungen haben uns ja den Beweis erbracht, dass uns das erste Stadium dieser Entwickelung, Werden und Wachsen des Kapitalismus bis zu einem ersten Höhepunkt gegen Ende des 13. Jahrhunderts, in seinen Einzelheiten einstweilen ein nicht völlig geklärtes Rätsel bleiben muss; und damit bleiben auch die damit zusammenhängenden gewaltigen Wandlungen in der sozialen Schichtung im Dunkel, die Differenzierung einer wesentlich homogenen, handel- und gewerbetreibenden bürgerlichen Stadtbevölkerung in Kapita-

listen, Mittelstand und Arbeiterproletariat. An dem Zeitpunkt, an dem unsere Betrachtung einsetzt, nehmen wir die vollendete industrielle Entwickelung und soziale Differenzierung als etwas gegebenes hin: eine gewaltige Anhäufung von Kapital, das in den Händen relativ weniger Industrieller und Kaufleute konzentriert ist; ein nach Tausenden zählendes Lohnarbeiterproletariat, das von politischen Rechten und vom Eigentum an den Produktionsmitteln ausgeschlossen ist; eine industrielle Organisation, die diese Arbeitskräfte fast gänzlich dem Eigentümer des Kapitals auslieferte und für deren gründlichste Ausnützung im Dienste der Industrie gewohnheitsrechtliche Regelung mit gesetzlicher Ordnung verbindet; endlich eine Form der Produktion, die längst nicht mehr Kundenarbeit für den lokalen Markt, sondern fungible Waren für den Export, für das Bedürfnis fast der ganzen damals bekannten Welt liefert. Während in der Wollentuchindustrie diese Organisation um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts vollendet ist, ist ihr die Seidenindustrie erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts nachgefolgt: dann aber sind die Formen, die sie annahm, so wenig von denen des Wollentuchgewerbes unterschieden, dass die Schilderung der einen für die der anderen im allgemeinen eintreten kann [1]).

Wir haben dann kurz die wichtigsten Momente zusammengestellt, die es der Florentiner Industrie ermöglichten, sich in kurzer Zeit den Weltmarkt zu erobern und ihn fast zwei Jahrhunderte hindurch, kaum umstritten, zu behaupten. Mochte sie immerhin bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, bis zur Erwerbung von Pisa und Livorno, gezwungen sein, sich fremder Häfen und — zum grösseren Teile — fremder Schiffe zu bedienen, die man übrigens auch später nicht gänzlich entbehren konnte, mochte so ein guter Teil des Gewinnes dem nationalen Einkommen verloren gehen; nachdem einmal — dank der technischen Errungenschaften und einer in langjähriger, durch Generationen vererbter Tradition gereiften Erfahrung — die Beliebtheit der Florentiner Tuche das Produkt besonders auf

---

[1]) Wo wesentliche Abweichungen vorhanden sind, ist es an den betreffenden Stellen bemerkt worden.

den grossen Weltmärkten des Orients unentbehrlich gemacht hatte, war die Florentiner Industrie ihres Absatzes so lange sicher, als nicht überlegene Konkurrenten auf dem Markte erschienen, dieser selbst gesperrt wurde, oder aber veränderte Verhältnisse der allgemeinen ökonomischen und politischen Weltlage eintraten, die die Industrie selbst an ihren Wurzeln untergruben.

Und so ist nicht nur bis zur Eroberung des byzantinischen Reichs durch die Türken, sondern noch über ein halbes Jahrhundert darüber hinaus der orientalische Markt vor allem dem Florentiner Tuchexport erhalten geblieben. Kein Zweifel ja, dass auch im westlichen und nordwestlichen Europa das Luxusprodukt der Florentiner Werkstätten gern Aufnahme fand, und vom prachtliebenden Patriziertum in Stadt und Land um seiner Güte und seines prächtigen Schimmers willen trotz seines teuren Preises gern zu Prunkgewändern benutzt wurde. Gegenüber dem orientalischen Absatzmarkt kam der Westen doch vor allem als Bezugsquelle für Rohwolle und Garn in Betracht, während die meisten Droguen, die Farb- und Beizstoffe ebenfalls durch den Levantehandel nach Florenz gebracht wurden. Soweit die Zunft — vor allem im 15. Jahrhundert — organisierend und Richtung gebend auch in die Ordnung des Handelswesens eingriff, galten ihre Massnahmen vor allem der Regelung der Verhältnisse in den Florentiner Handelskolonien des Orients.

War so im allgemeinen ein aufnahmefähiger Markt dem Florentiner Produkt im Auslande gesichert, so sorgten doch die allgemeinen Lebensverhältnisse der mittelalterlichen Kulturwelt dafür, dass von einem gleichmässigen Absatz, von einer stetigen, in ruhigem Flusse verlaufenden industriellen Entwickelung, einer Voraussicht und Berechnung auch nur auf kurze Zeit hinaus nicht die Rede sein konnte. Noch wagte sich die Schiffahrt, aus Furcht vor Sturm und Seeraub, kaum von der Nähe des schützenden Landes fort; noch war der Landtransport den grössten Gefahren ausgesetzt; kein auf Lieferung über Land und See abgeschlossener Vertrag, der Strassen- und Seeraub, Schiffbruch oder Kriegesnot als iusta causa impedimenti zu erwähnen vergass. Kaum noch verging ein Jahr

ohne Krieg; auch im Frieden drohte der rauhe Brauch der Repressalien, gegen den vergeblich mit Beginn des 14. Jahrhunderts die Florentiner Kaufmannschaft den Abwehrbund der Mercanzia geschlossen hatte [1]; das Recht der Kaperei, der Beschlagnahme von Warensendungen durch Kriegsschiffe feindlicher Staaten, sobald nur die Schiffe, die jene trugen, der kriegführenden Gegenmacht angehörten, konnte oft genug die pünktliche Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen. Dazu kamen die inneren Unruhen in der Stadt, die steten Kriege, in die der Staat selbst verwickelt war, und die, wenn sie auch von Söldnern geführt wurden, und insofern sie keine direkten Schädigungen des Handels — vor allem durch Verschluss der Seehäfen — brachten, doch oft genug das Geschäftsleben in der Stadt auf lange Jahre hinaus lahmlegten; kam die Existenz eines fluktuierenden Elements innerhalb der Arbeiterschaft, das für den ganzen Betrieb unentbehrlich war, aber, heimatfremd und leicht rebellisch, stets ein unberechenbares und unlenkbares Moment der Willkür und Unzuverlässigkeit in sich schloss; kam ferner die Wandelbarkeit des Regiments in der Stadt, das jähe Wüten in der Herrschaft wechselnder Parteien, das oft durch die Verbannung der gegnerischen Parteihäupter auch in die geschäftlichen Unternehmungen derselben empfindliche Störungen oder auch den gänzlichen Ruin brachte; kam endlich und vor allem im 14. Jahrhundert der Mangel an einem sicheren, aufnahmefähigen, i n n e r e n Markt, der bei Versperrung des äusseren wenigstens einigermassen hätte Ersatz bringen und der Industrie hie und da über die schlimmste Zeit kritischer Depression hätte hinweghelfen können. Erst ziemlich spät ist man zur Erkenntnis gekommen, dass in der Herstellung billigerer Tuchsorten für den mässig begüterten Bürgerstand der Stadt — jener panni Perpignani, jener Sarsch- und Raschsorten, jener trikotartigen Stoffe, die bei dem Florentiner Bürger der klassischen Zeit sich besonderer Beliebtheit erfreuten — ein brauchbares Ventil für kritische Zeiten des Exporthandels sich bieten könne: und

---

[1]) Vgl. L a s t i g, Quellen des Handelsrechts und den zweiten Band dieser Arbeit.

man hat — mit wechselndem, im ganzen aber, wie wir sahen, nicht üblem Erfolge — den Versuch gemacht, diese neuen Fabrikationsmethoden in Florenz einzubürgern.

Zu Anfang unserer Periode war unzweifelhaft die Calimalazunft der Wollenzunft an Macht und Bedeutung noch zum mindesten ebenbürtig, wenn nicht überlegen: zu ihr gehörten die alten Kaufmannsgeschlechter, die schon seit dem 12. Jahrhundert auf den Märkten der Champagne erschienen waren; sie versorgt den heimischen Markt mit den wertvollsten Produkten und exportiert das verfeinerte französische Tuch nach dem Orient oder zurück in die Heimatländer der Rohtuche. Schon beginnt sich aber die energische Konkurrenz des heimischen Fabrikats ihr unangenehm fühlbar zu machen; schon entstehen Reibereien und Kompetenzkonflikte, die der Kommune Anlass zum Einschreiten gegen die hadernden Zünfte geben: beide sollten die gegeneinander erlassenen Gesetze aufheben und fortan im Frieden miteinander leben [1]). Ein dauerndes Einvernehmen beider Zünfte glaubte man damals am besten dadurch ins Werk zu setzen, dass man die Grenze, die den Wirkungskreis der einen von dem der anderen schied, möglichst scharf zog [2]); eine Grenze, die allerdings nur realer, nicht personaler Natur war, da die weitverbreitete Doppelzünftigkeit

---

[1]) Spogli Strozziani Mercatanti I fol. 155 (12. August 1299): „Mercanti delle dette Arti possino havere che trattare insieme.“ — Die Rubriken der Calimalastatuten von 1301 (I c 35 und 37, bei Filippi S. 124), in denen unter anderem die Konsuln beauftragt werden, bis zu 1000 lbr. auszugeben pro conducendis apothecis (Sancte Cecilie) et providendis pannis florentinis ibidem pro utilitate dicte artis, beziehen sich nicht auf die Wollenzunft, sondern auf die um Sancta Cecilia gelagerten Läden der Gewandschneider, die dem Geschäftsbetrieb der Calimala hinderlich waren (daher cap. 37: consules teneantur . . . eligere 6 de ritagliatoribus Kallismale et cum eis habeant consilium de facto Sancte Cecilie; woraus hervorgeht, dass die ritagliatores zum Teil zur Calimalazunft gehörten); vergleiche auch I d 46 und Giudici III S. 289.

[2]) Nach Lana I b 23 (1317) war es den lanaioli verboten, emere laborare aut perficere aliquem pannum Bretagninum vel . . . de Burgi vel de Berri sive nerbonensem, vel provinciales; ebenso sollen Färber und andere „suppositi“ keine Arbeit an denselben vornehmen, die Sensalen keine Kaufverträge darüber abschliessen etc.

den Betrieb der konkurrierenden Gewerbe durch die gleichen Personen und Firmen zwar zuliess [1]), ihn aber nicht nur in den gleichen, sondern sogar in zwei aneinanderstossenden Läden untersagte [2]). Kein Zweifel aber, dass diese Ordnung der jungen aufstrebenden Kraft unter den beiden vor allem zu gute kam, und dass der Staat trotz seiner äusserlich neutralen Haltung im Grunde denjenigen Industriezweig begünstigen musste, der in seiner vollen Ausdehnung, soweit er stoffveredelnde Prozesse umfasste, dem heimischen Boden entwuchs, bei dem der ganze Gewinn — und nicht nur Teile desselben — der heimischen Volkswirtschaft und damit den Kräften des Staates zu gute kam. Und zu welch imponierender Grösse war dieser Industriezweig in dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts angewachsen! Trug der allgemeine Aufschwung der Stadt in dieser Periode — trotz unaufhörlicher äusserer und innerer Wirren — das seinige bei zum Erstarken der Industrie, so ist doch kein Zweifel, dass — wie der aufmerksame und zuverlässige Beobachter Giov. Villani es uns bezeugt — der damals einsetzende Massenimport englischer Wolle den wichtigsten Faktor dieser aufwärts gehenden Bewegung gebildet hat; und es versteht sich, warum, wie Villani hinzufügt, wegen der Kostspieligkeit des Rohmaterials grösseres Unternehmungskapital notwendig wurde, warum sich viele kleinere Geschäfte zu grösseren Firmen zusammenthaten, die Kapitalassoziation Fortschritte machte, und aus den 300 durchschnittlich kleineren Firmen, die zu Anfang des Jahr-

---

[1]) Doch wissen wir z. B. von dem Verzicht eines Kaufmanns auf die Zugehörigkeit zur Calimalazunft wegen deren gegen die Wollenzunft gerichteten feindseligen Tendenzen. Filippi, L'Arte di Calimala S. 33.

[2]) Vgl. z. B. Calimala IV c 59 und bei Emiliani Giudici III S. 359 (1332). Die Calimalakaufleute sollen in ihren Läden (d. h. denen, die der Aufsicht der Calimalazunft unterstehen) nur panni oltramontani verkaufen; ausserhalb der Läden, in denen dies geschieht, dürfen sie verkaufen, was sie wollen. 1334 wird dies dahin abgeändert, dass keiner panni oltramontani in einem Laden verkaufen darf, der neben einem dem gleichen Besitzer gehörenden Wollentuchgeschäft gelegen ist, wenn sich in der Trennungswand Fenster oder Thüren befinden. — Vgl. auch das Statut, das die Calimalazunft von der Arte di Por Santa Maria scheidet, bei Filippi, L'Arte di Calimala S. 182.

hunderts bestanden hatten, im Jahre 1338 200 grössere Geschäfte geworden waren [1]).

Zu gleicher Zeit war der spezifische Wert der einzelnen Tuche auf das Doppelte gestiegen, so dass trotz des Rückgangs im Quantum der Fabrikation — es war von 100000 Stück zu Anfang des Jahrhunderts auf 70000—80000 gesunken — ihr Gesamtwert sich bedeutend erhöht hatte [2]).

---

[1]) Es liegt, wie schon Werunski (Karl IV. II S. 401) bemerkt hat, kein Grund vor, die so detaillierten Angaben des in der Verwaltung seiner Vaterstadt persönlich thätigen, kaufmännisch und rechnerisch gewandten Chronisten Giovanni Villani ohne weitere Nachprüfung für übertrieben zu halten, wie dies Bücher (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Bd. 41 S. 440) gethan hat. Denn es ist offenbar, dass die durch die ausschliessliche Betrachtung deutscher Verhältnisse gewonnene Ueberzeugung von der durchschnittlichen Kleinheit der Bevölkerung mittelalterlicher Städte Bücher gegen jede höhere Zahl, die uns überliefert wird, a priori misstrauisch gemacht hat, ohne dass er eine Nachprüfung für geboten hält. Für die Zeit, für die Villani uns die 90000 Florentiner Einwohner (ausser den Passanten, Soldaten, geistlichen Personen) überliefert, haben wir allerdings keine Möglichkeit einer Kontrolle, und es ist ebenso klar, dass die runde Zahl nur sehr ungefähr der Wirklichkeit entspricht, wie es wahrscheinlich ist, dass sie nach oben abgerundet ist. Aber alles, was wir über die Zeit nach 1350 wissen, die Thatsache, dass wir kurz nach der grossen Pest, die auch nach den geringsten Annahmen wenigstens den vierten bis den dritten Teil der Bevölkerung hinwegraffte, eine Einwohnerzahl von wenigstens 50000 Seelen in Florenz nachweisen können (dieser Nachweis wird an anderer Stelle geführt werden), ist nur geeignet, unser Vertrauen in die annähernde Richtigkeit der Angabe Villanis zu bestärken. Noch weniger aber haben wir Grund zum Misstrauen gegenüber seinen übrigen Détailangaben, deren Verhältnisse durchaus jeder Nachprüfung, soweit sie uns möglich ist, standhalten; soweit auch sie sich auf die Bevölkerung beziehen (wie die Zahl der Getauften etc.), stehen sie im allgemeinen zu der Einwohnerzahl in gutem Verhältnis. Vgl. Lastri, Ricerche sulla popolazione di Firenze.

[2]) Ein eigenartiges Missverständnis hat Roscher (Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt S. 128), nach ihm Poehlmann a. a. O. S. 58 und andere dazu geführt, aus Villanis Angaben eine Kapitalaccumulation in der Hand weniger grosser Einzelunternehmer herauszulesen. In Wirklichkeit handelt es sich bei Villanis Angaben nicht um Personen, sondern um geschäftliche Unternehmungen; mit anderen Worten: der Vorgang der Konzentration ist hervorgerufen durch die Assoziation kleinerer Kapitalien zu grösseren

Diesen Wert selbst schätzt Villani damals auf 1 200 000 Gulden (oder etwa 12 Millionen Mark Münzwert), so dass der des einzelnen Tuchs 15—17½ Gulden im Durchschnitt betragen haben mag; ein Drittel der ganzen Summe soll als Arbeitslohn in die Taschen der ärmsten Bevölkerung geflossen sein, und zum Unterhalt einer Bevölkerung von 30 000 Personen gedient haben [1])! Diesen grossen Summen gegenüber stehen noch immer die zwanzig grossen Kaufhäuser (fondachi) der Calimalaindustrie, mit einem Import von über 10 000 Stück Tuch im Wert von 300 000 Gulden, allein für den Florentiner Bedarf [2]), abgesehen von den Tuchen, die nach erfolgter Verfeinerung, Färbung und Appretur wieder, nach dem Orient vor allem, exportiert wurden. Alles deutet darauf hin, dass damals ein erster Höhepunkt der industriellen Entwickelung erreicht war: ein Zustand, in dem sich die beiden grossen Industrien an innerer Kraft und äusserer Macht etwa die Wage hielten.

Schwere Schläge, die beide in gleicher Weise trafen, fallen dann in diese Zeit und das nächste Jahrzehnt. Die erneute Vertreibung der italienischen Kaufleute aus den Handelsplätzen Frankreichs [3]), Pest und Hungersnot im Jahre 1340, Vorläufer der grossen Katastrophe, die dann acht Jahre später über die Stadt hereinbrach; ein unglücklicher Krieg gegen Pisa um den Besitz von Lucca; dann vor allem die kurze, aber folgenschwere Tyrannis des französischen Herzogs von Athen, die nicht nur ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit in die Stadt

---

Unternehmungen, nicht durch Accumulation von Kapital in wenigen Händen.

[1]) Ein Schluss auf die Zahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiter ist daraus nicht mit Sicherheit zu ziehen.

[2]) Also pro Tuch etwa 30 Gulden, oder fast das Doppelte des Florentiner Fabrikats. Mochte immerhin die Qualität dieser Tuche damals noch eine bessere sein, als die des Florentiner Eigenfabrikats, so musste doch schon der teurere Preis derselben, der doch nicht nur durch diese bessere Qualität, sondern auch durch die Fertigung des Rohtuchs ausserhalb von Florenz bedingt war, zuletzt bei dem Konkurrenzkampf zum Hindernis werden.

[3]) Vgl. z. B. das Schreiben der Konsuln der Wollenzunft an Philipp von Frankreich bei Desjardins, Négociations entre la France et la Toscane I S. 16, und Giov. Villani Buch XI c. 72.

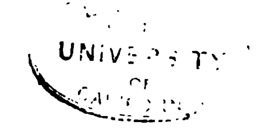
brachte, nicht nur das Geschäftsleben durch willkürliche Steuern bedrückte und lahmlegte, sondern auch — vorübergehend — die freie Verfügung des Unternehmertums über unorganisierte Arbeiter dadurch unmöglich machte, dass sie eine eigene Färberzunft ins Leben treten liess, dem niedersten Arbeiterproletariat aber zum erstenmal Waffen in die Hand gab und eine Fahne, um die es sich scharen konnte. Der kolossale durch die Zahlungseinstellung König Eduards III. vor allem herbeigeführte Bankerott der beiden grössten Florentiner Bankhäuser, der Bardi und Peruzzi, in den eine Reihe grösserer und kleinerer Firmen mit hineingerissen wurde, brachte über Florenz nach Villanis Worten „grösseres Elend und Verderben, als je über die Stadt gekommen war“ [1]). Das Regiment der Handwerker- und Kleinbürgerpartei, das aus den Kämpfen nach dem Sturz des Herzogs siegreich hervorgegangen war, ein Regiment von „Idioten, die vom Lande gekommen waren oder aus der Fremde“, „die Gesetze voller Willkür und Uebereilung und ohne jede Vernunft erliessen“ [2]), war den Interessen des Grosshandels und der Grossindustrie seinem ganzen Wesen nach feindlich und missgünstig: war dort das Ziel ein friedliches Behagen im engen Kreis, bürgerliches Auskommen ohne grosse, weit ausschauende Pläne — so hier ein Hervorkehren des Machtzweckes, Erweiterung der Staatsgrenzen, Gewinnung neuer Absatzgebiete auf Kosten der inneren Ruhe und ohne Scheu vor Krieg und Kriegesnot. Da hat dann die grosse Pest, die in den Jahren 1347 und 1348, von den Mongolen eingeschleppt, über Europa hinbrauste, eine erneute Verschiebung aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gebracht [3]), eben dadurch aber in der Folge in Florenz den obersten Schichten

---

[1]) Giov. Villani, Cronica XII c. 55: Maggiore ruina e sconfitta, che nulla che mai avesse il nostro commune, woran sich dann der berühmte Protest gegen die „avaritia“ der Florentiner anschliesst (o maledetta e bramosa lupa etc.).

[2]) Giov. Villani a. a. O. XII c. 43: artefici e gente manovali e idioti . . . artefici minuti venuti di contado o forestieri, a cui poco dee calere della republica e peggio saperla guidare; perocchè volenterosamente fanno le leggi alla straboccata sanza fondamento di ragione. Aehnliche Apostrophen dann in grosser Zahl bei Matteo Villani.

[3]) Vgl. oben S. 176 Anm. 1, 229, 240 etc.



der Bevölkerung wieder Luft gemacht. Zunächst allerdings hatte vor allem das Wollengewerbe wirtschaftlich eine schwere Krisis zu überstehen, von der es sich nur langsam erholen konnte: indem die Krankheit besonders in die Reihen der niedersten, ärmsten Bevölkerungsschicht ungeheure Lücken riss [1]), liess sie die Arbeitslöhne der Ueberlebenden rapid in die Höhe schnellen, machte das geringe Angebot von Arbeitskräften zum Herren über die bald wieder wachsende Nachfrage, und liess eben dadurch die Gefahr einer Unterdrückung und Aufsaugung der kleineren Geschäfte durch die grossen derartig anschwellen, dass die Zunft im Interesse der Erhaltung des „Mittelstandes" sich zu vorübergehendem radikalen Eingreifen genötigt sah [1]). Lebhaft genug tönen in den Urkunden der Zunft die Klagen über die ins Abnorme gesteigerten Lohnforderungen, und in den Chroniken des Matteo Villani und Marchionne Stefani, in deren bald wehmütigen, bald entrüsteten Lamentationen über den steigenden Uebermut der niedersten Volksschichten haben sie ein deutliches Echo gefunden. Im ganzen aber darf man wohl annehmen, dass eben aus dieser furchtbaren Krisis das kaufmännische Patriziat in gestärkter Stellung hervorging [2]), dass es sich als der wirtschaftlich kräftigste und festfundierteste Stand am schnellsten von den erhaltenen Wunden erholte, und bald die Zügel der Regierung, die ihm nach der Verjagung des Herzogs von Athen entglitten waren, wieder an sich riss. Wie aber damals innerhalb dieser sozialen Klasse die Mitglieder der Wollenzunft mehr und mehr die Oberhand

---

[1]) Es ist von unserem Standpunkt der Betrachtung aus gleichgültig, wie hoch sich ziffernmässig die Verluste beliefen; doch greifen wir wohl — wenn wir von den sicher übertriebenen Zahlen der Ueberlieferung, die bis zu 100000 Toten sich versteigen, absehen — nicht zu hoch, wenn wir die Bevölkerungsabnahme auf etwa ein Viertel bis ein Drittel der schon durch die Pest von 1340 herabgegangenen Volkszahl, also auf etwa 20000—25000 Menschen taxieren; Zahlen, die, wie eine an andrer Stelle mitzuteilende statistische Totenliste des Jahres 1400 beweist, durchaus nichts unwahrscheinliches an sich haben.

[2]) In die Jahre 1349—1355 sind die zahlreichen unternehmerfreundlichen Bestimmungen im Stadtstatut von 1355 zu setzen, die mit früher im entgegengesetzten Sinne erlassenen, aber ebenfalls in das Statut aufgenommenen Verordnungen im Widerspruch stehen.

gewannen und unbestritten an die erste Stelle rückten, wissen wir nicht mit Sicherheit zu sagen: möglich, dass eben jene grossen, auch in der Folgezeit sich weiterpflanzenden Fallimente von Bankgeschäften die freiliegenden Kapitalien auf den sichereren Weg der Anlage in der Industrie wies, Thatsache ist, dass im Laufe der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts die Tuchindustrie sich von den Schlägen der vorhergehenden Zeit völlig erholt hatte. Um diese Zeit etwa ist auch der Kampf mit der älteren Rivalin definitiv zu ihren Gunsten entschieden; und vielleicht hätte sie damals schon zu dem entscheidenden Schlage ausgeholt, der erst 30 Jahre später erfolgen sollte, wenn nicht durch Ereignisse der nächsten Zeit noch einmal der aufsteigende Ast der Entwickelung jählings gebrochen worden wäre [1]). Der Krieg mit Pisa, der die Jahre von 1360—1364 erfüllte, die Versperrung des Hafens von Porto Pisano als Ausfuhrplatz für die Florentiner Fabrikate, die man vergebens über den schlechten sienesischen Hafen von Talamone abzuleiten suchte, brachte, wenn wir einem Sieneser Chronisten der gleichen Zeit Glauben schenken, die Wollenindustrie an den Rand des Abgrundes [2]); und von ähnlich unheilvollen Folgen war der Krieg mit dem Papst begleitet, der die Handelsstrassen fast nach allen Himmelsrichtungen versperrte und den eben wieder aufblühenden Handel aufs neue lahmlegte [3]). Die äusseren Schwierigkeiten aber wirkten wie

[1]) Die durch die Uebermacht der Welfensekte in der Stadt hervorgerufenen Unruhen, die Kämpfe der Ricci und Albizzi, scheinen auf den Gang der industriellen Entwickelung keinen nennenswerten Einfluss ausgeübt zu haben.

[2]) Neri di Donato, Chronica Senese (bei Muratori, Rerum Italicarum scriptores XV S. 170; Perrens, Histoire de Florence IV S. 456): „L'arte della lana non lavorava più".

[3]) Domenico Boninsegni, Storia Fiorentina S. 367 f. Dieser Chronist beziffert die Ausgaben der Stadt in jenem Kriege auf die kolossale Summe von 3 Millionen Gulden, „so dass der Handel unserer Kaufleute grossen Schaden erlitt"; vielleicht verursachte dies auch die Bürgerunruhen, infolge deren die Regierung in die Hände der Ciompi und des niederen Volkes kam. — Ueber den Zusammenhang zwischen diesem Krieg und dem Ciompiaufstand vergleiche auch Gherardi, La Guerra dei Fiorentini con papa Gregorio XI. etc. in Arch. Stor. Ital. III. Ser. Bd. 5

stets auf die inneren zurück; ein plötzlicher erneuter Aufschwung der Industrie nach überstandener Krisis, der eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitern mit sich brachte, wurde von diesen, besonders von den Färbern, zu energischen durch Organisation und Streikversuche unterstützten Lohnbewegungen benutzt, bis dann sieben Jahre später der Ciompiaufstand mit allen seinen Folgen: Desorganisation des Absatzes, der Produktion und des Kredits, Konstituierung von Arbeiterzünften, Verhandlungen über die Lohnhöhe von Zunft zu Zunft statt der bisherigen einseitig-autoritativen Festsetzung derselben durch die Unternehmer, fortwährende Beunruhigung der Stadt auch in den folgenden Jahren durch die Rückkehrversuche der verbannten Ciompi, — die schwerste Krise über die Zunft heraufbeschwor, die sie überhaupt durchzumachen hatte [1]. Wie aber oft nach überstandener Krankheit die Kräfte des Genesenden auf ein früher nie gekanntes Mass anzuschwellen pflegen, so erfolgte in dem Jahrzehnt von 1380—1390, begünstigt durch die relative Ruhe von äusseren Wirrnissen, deren sich damals die Stadt zu erfreuen hatte, durch die wiedergeschaffene und neu gefestigte strenge Disziplin über die Arbeiter ein Aufschwung der Industrie, der es ihr — zumal auch der politische Einfluss der Zunft, dank der von ihr herbeigeführten Unterdrückung der revolutionären Bildungen, damals grösser war als je vorher — ermöglichte, im Jahre 1393, nachdem die letzten Reste der in den Revolutionsjahren von den Arbeitern errungenen Privilegien beseitigt waren, durch einen entscheidenden Vorstoss zunächst für die Fabrikate mittlerer Qualität sich eine Art Monopol für die Versorgung der Hauptstadt mit Tuchwaren zu erringen.

Am 25. Oktober 1393 [2]) wurde auf eine Eingabe der

---

bis 8, und die Darlegungen im zweiten Bande dieser Arbeit über den Ciompiaufstand.

[1]) Vgl. oben S. 241 ff., 302 ff. und unten S. 460 ff.

[2]) Lana 18 fol. 104 f.; wiederholt dann in den Stadtstatuten von 1415 Bd. III S. 417. Begründung: Arteficum exercitium dicte Artis Lane, quod fit in dicta civitate evidenter cedit in ... maximum comodum ... dicte comunis et mercatorum et artificum civitatis eiusdem ... atque alimentationem et substentationem pauperum hominum tam civitatis prefate quam eius comitatus et districtus. Vgl. auch Poehlmann a. a. O. S. 104 ff.

Wollenzunftkonsuln hin von der damals in Florenz herrschenden mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestatteten Kommission (balia) ein Gesetz erlassen, das, „um einer Verarmung der Zunft vorzubeugen", die Einfuhr fremder Tuche mit einem Zoll von 5 Gulden „pro petia", von 24 Ellen Länge, belastete, also einem Zoll, der fast prohibitive Wirkung haben musste — mit Ausnahme einerseits für ganz grobe oder leichtere Tuche, die man in der Stadt damals noch nicht zu fabrizieren wusste [1]), andererseits für die Fabrikate aus Flandern und Brabant [2]), wie sie der Handel der Calimalakaufleute nach Florenz brachte [3]). Mit der Erwerbung Pisas (1406) und Livornos

[1]) Panni bigelli und perpignani.

[2]) Es werden genannt: Panni alla borsella (Brüssel), Mellina (Malines, Mecheln), Loano (Louvain, Löwen), Diestri (Diest), Ostrata (Outreau [?]), Tilmonte (Tirlemont), Filiforte (wohl = Guildford, woher im Mittelalter sehr beliebte englische Tuche kamen), Liera (Lier, Lierre), Ypro (Ypern), Brugia (Bruges), Guanto (Gent), Alosta (Alost), Vervi (Verviers), Cortrai (Courtrai); überhaupt alle Tuche aus Flandern, Brabant und Frankreich, mit Ausnahme der Languedoc, wo minderwertiges Tuch fabriziert wurde. Der Zoll richtete sich damals also hauptsächlich gegen die Konkurrenz italienischer Städte, da die Einfuhr aus Deutschland kaum in Betracht kam. — Schon vorher (Lana 43 fol. 56; 1357) war es den Arbeitern der Wollenzunft verboten, an fremden Tuchen „aliquod laborerium seu ministerium facere ... nec etiam vendere seu in sua apotheca tenere. ... Salvo quod predicta non habeant locum in pannis lane villanesche et in pannis franciscenis". — Im Jahre 1396 hat man — schon mit der Begründung, dass in den benachbarten Städten die Wollentuchindustrie aufblühe, zum Schaden des Florentiner Gewerbes — die Ausfuhr aller Arbeitsmittel verboten (Lana 47 fol. 128; wiederholt 1424; ibid. 49 fol. 110).

[3]) In die Zeit, die diesem Erlass unmittelbar vorausging, möchte ich auch einen von Filippi (L'Arte di Calimala ed il suo più antico statuto S. 53) mitgeteilten undatierten Brief verlegen, in dem die Konsuln der Calimalazunft einen gewissen Donato Acciaiuoli um Hilfe gegen ein feindliches Vorgehen der Wollenzunft anflehen (l'arte della lana cerca di confondere al tutto l'arte della quale voi e tutti i vostri passati furono sempre ... però che se questo s'ottenesse in favore de' lanaiuoli l'arte vostra e nostra al tutto sarebbe disfatta). Wenn das nicht möglich, „aoperate che termine si dia a quelli panni che sono in cammino a ciò che vostri mercatanti non sieno disfatti". — Ein Donato Acciaiuoli findet sich unter den Prioren von 1394, 1400 und 1406; und es ist sehr wahrscheinlich, dass damals durch das rechtzeitige Eingreifen der Cali-

(1421) war dann das letzte Hindernis beseitigt, das einem gewaltigen Aufschwung des Florentiner Tuchexports noch im Wege stand: Florenz verfügte zum erstenmal über eigene Häfen, organisierte seinen Seehandel nach pisanischem Muster unter einer eigenen Behörde, den Konsuln des Meeres, nahm mit grossartiger Energie die gesamte Reederei in staatliche Verwaltung, nutzte sie lange als Staatsmonopol aus und wusste auf einem der Staatsverwaltung bisher völlig fremden Gebiet in kurzer Zeit staunenswerte Erfolge zu erzielen. Private Initiative war allerdings auch hier schon längst vorausgegangen; kluge Florentiner Kaufleute, wie der oft erwähnte Balducci Pegolotti, hatten schon ein Jahrhundert früher dem Florentiner Handel hier und dort im Orient die gleichen Privilegien zu erringen gewusst, wie sie den grossen Seemächten Venedig, Genua und Pisa zu teil geworden waren; vereinzelt waren auch schon ständige Kolonien Florentiner Kaufleute in den grossen Handelszentren des Ostens angesiedelt: jetzt aber erst gewannen sie — in Konstantinopel, Pera und Chios, in Alexandrien und Famagosta — festen Halt und inneres Leben, gaben sich eine Verfassung, die sie von fremder Protektion unabhängig stellte; jetzt erst erstand ein regelmässiger und intensiver Handelsverkehr mit dem Mutterlande; jetzt erst trat Florenz überall die Rechtsnachfolge des unterworfenen Pisa an und errang es für seine Handelsmünze, den Goldfloren, unbeschränkte Geltung auf den Märkten des Ostens. Und diese Massregeln der äusseren Politik fanden in einer kräftigen, wenn auch anfangs stark überspannten, Schutzzollpolitik, wie sie vor allem von den Konsuln des Meeres vertreten wurde [1]),

---

malazunft und eines mächtigen Gönners derselben jene in ihrem Interesse liegenden Klauseln dem Gesetze über den Tuchzoll beigefügt wurden. Möglich wäre es immerhin auch, dass der Brief in die Zeit unmittelbar vor dem Gesetz fällt, das die Einfuhr fremder Tuche gänzlich verbot (1458). Schwerlich aber ist er mit Filippi schon in das Jahr 1316 zu setzen. Denn damals war die Wollenzunft noch nicht stark genug, um ein derartiges energisches Vorgehen zu wagen, und hätte sie es gewagt, so hätte die Calimala noch nicht die Hilfe eines Gönners anzurufen brauchen, um des Ansturms Herr zu werden.

[1]) Zum folgenden vgl. Poehlmann a. a. O. S. 108 ff., von dem ich allerdings in der Auffassung in manchen Punkten abweiche.

ihr Korrelat und die kräftigste Unterstützung. Die Optimatenherrschaft der Albizzi und Uzzano, wie sie der Periode von 1390—1430 ihren Stempel gab, bedeutete zugleich den Sieg der grossbürgerlichen und grosshändlerischen Interessen über die engere Politik des Mittelstandes. Es geht durch alle die Verfügungen jener Zeit ein Hauch überlegenen Siegergefühls, ein gehobenes Selbstbewusstsein, das Bewusstsein, dass man nun am Ziele sei, dass nun nach der Eroberung des Meeres der Geist der Arnostadt siegreich und ungehindert durch alle Welt gehen werde, dass es eine Schranke für das Können nicht mehr gebe, wenn nur die Ziele des Wollens gross genug seien, dass Florenz bestimmt sei, ein Mikrokosmos aller Künste im kleinen und grossen zu werden; im gleichen Jahre, in dem der Hafen von Livorno für Florenz gewonnen wurde, erteilte man dem genialen Projekt Brunellescos zur Wölbung der Domkuppel seine Zustimmung. Diese, ich möchte sagen, jugendlich-übermütige Ueberspannung des Staatsgedankens äussert sich in den Versuchen, die man damals machte, die Autarkie[1]) des Florentiner Staates in fast antiker Weise durchzuführen, sich für alle Bedürfnisse vom Ausland völlig unabhängig zu machen, die Einfuhr der Rohstoffe zu begünstigen, ihre Ausfuhr wie auch diejenige der Halbfabrikate[2]) zu erschweren oder zu verbieten, neue Industrien in der Heimat einzubürgern, wie vor allem die Fabrikation jener Perpignaner Tuche, nach denen die Nachfrage in der hauptstädtischen

---

[1]) Im Jahre 1447 (Lana 13 fol. 122) erfolgt der Beschluss, che gl' ufficiali del monte possino investigare d' ogni Arte et mestiero, de' quali al presente nella città di Firenze non sia notizia d' artefice. E chi fosse experto in tale exercitio possono conducere a fare . . . qualunche desse Arti et exercitii nella città di Firenze. E con tali Artefici convenirsi e fare concedere capitoli d' immunità solamente di gravezze. E di matricole e d' altre factioni d' arte. Es ist der Höhepunkt der 1426 inaugurierten Hochschutzzoll- und Prohibitivpolitik (vgl. Poehlmann a. a. O. S. 103 ff. und oben S. 118 f.).

[2]) Nach dem Hochschutzzolltarif von 1426 hatte z. B. „Lana e stame che abbia alcuna manufattura" (ausser stame provinciale e liccio) 6 d. pro libra Ausfuhrzoll zu zahlen; scardassi pro Paar 2 librae; filo di ferri (100 Pfd.) 4 librae etc.; die Einfuhrzölle betragen etwa das Anderthalbfache dieser Summen.

Bevölkerung eine dauernd grosse war. Ich stehe nicht an, die Zeit von 1400—1440 — entgegen der landläufigen Anschauungen — als den Höhepunkt der Florentiner Geschichte zu bezeichnen; nicht als die Zeit des grössten äusseren Glanzes, wohl aber als die der grössten inneren Kraft; die Zeit, in der das ganze Staatswesen am festesten fundiert war, in der es am sichersten seines Weges ging, in der kein Zweig menschlicher Kultur auf Kosten der anderen zu treibhausartiger Blüte getrieben wurde, sondern alle untereinander in harmonischem Einklang standen.

Die Hochblüte der Florentiner Kunst zeigte den Staat schon im beginnenden Verfall: die ökonomische Sicherheit war damals bereits im Schwinden begriffen.

Kein Wunder allerdings auch, dass die allzu sanguinischen Hoffnungen auf dem Gebiete der Handelspolitik, mit denen man die neu eroberte Stellung als Seemacht begrüsst hatte, bald eine nach der anderen in die Brüche gingen, dass Florenz bald genug seine Unfähigkeit erwies, alle die Waren, die man bisher vom Auslande bezogen hatte, nun in eigener Industrie zu erzeugen, dass man, wollte man nicht dem Schmuggel Thür und Thor öffnen, sich bald zu Ermässigungen des Zolltarifs von 1426 entschliessen musste [1]).

Für die Wollenindustrie aber bedeutete die neu gewonnene Machtstellung des Staates zunächst einen ungeahnten Aufschwung ihres Exports. Damals konnte der Venetianer Doge Tommaso Mocenigo, dessen Augen von Neid und Missgunst geschärft waren, um seine Landsleute zu grösserem Eifer anzuspornen, darauf hinweisen, dass allein über Venedig 16000 Stück Tuch aus Florenz alljährlich nach dem Orient und nach Afrika gingen [2]), wozu sich dann noch der Export über Livorno

[1]) Vgl. Poehlmann a. a. O.

[2]) Tommaso Mocenigo in seiner Rede an die Venetianer (Muratori, Script. rer. Ital. XXII S. 956): ... nell' Aquila, pel Reame di Sicilia, per la Barberia, in Soria, in Candia, nella Morea e per l' Istria. Er fügt dann hinzu, dass, wie beim Turmbau zu Babel, aus einer Sprache sechsundsechzig geworden seien, so es auch den Florentinern ergehen werde: Però eglino vanno ogni giorno in Francia, Alemagna, Linguadoca, Catalogna, Ungheria e per l' Italia; e si disperderanno, che non si di-

und Porto Pisano gesellte; damals konnte es die Zunft wagen, in eigener Unternehmung Schiffe zu Import und Export zu chartern; damals erst wurde man sich des definitiven Sieges der Industrie auf dem Weltmarkt bewusst; damals wird es wieder und wieder in den Urkunden ausgesprochen, dass Florenz durch den guten Ruf seiner Tuche und die Quantität der Produktion — wie übrigens auch durch seine Seidenfabrikate — alle anderen Nationen überflügelt habe [1]), und dass kein Opfer zu gross sei, um die Industrie auf dieser beherrschenden Höhe zu erhalten. Mit dieser Ausbreitung und allgemeinen Entwickelung der Industrie, dem Anwachsen des Exports etc., hing sicherlich — nicht nur äusserlich — eine relative Ruhe und Stetigkeit der inneren Verhältnisse zusammen: nach der blutigen Niederwerfung des Ciompiaufstandes ist den Unternehmern im ganzen die unumschränkte Verfügung über ihre Arbeitskräfte nicht mehr bestritten worden, wenn es sich auch noch vereinzelt in den Reihen jener untersten Schicht fluktuierender Arbeiter regte, deren deutsche Herkunft wir erwiesen zu haben glauben; wenn auch religiöse Bruderschaften leicht zu Kampfvereinen und Streikorganisationen sich auswuchsen: ohne Mühe ist die Zunft dieser kleinen Revolutionen Herr geworden, und ebenso sind die Streikversuche einzelner Färber oder Tuchspanner ohne Bedeutung geblieben. Es war eine kaum durch Krisen unterbrochene, in stetem Fortschreiten zu einem klar erkannten Endziele sich bewegende, glückliche Zeit für unsere Industrie, eine Zeit, in der sich symptomatisch die Macht der Zunft auch durch ihre grossartigen Kapitalsunternehmungen äusserte, in der diese mit fast ungestümer Energie als Vertreterin der Unternehmerinteressen nach allen

ranno più di Firenze. Vgl. auch ibid. S. 953: wenn der Herzog von Mailand Florenz erobere: Fiorentini che sono usi a vivere in Commune, si partiranno da Firenze e verranno ad abitare a Venezia e condurranno il mestiere de' panni di seta e di lana, per modo che quella Terra rimarrà senza industria, e Venezia moltiplicherà ... wie einst durch die vertriebenen Lucchesen.

[1]) Damals schrieb Goro Dati, Istoria di Firenze c. 134: La quarta è l' Arte della Lana e più panni e più fini sanno fare in Firenze che in alcuno altro luogo, e i suoi Maestri sono grandi, e buoni onorati Cittadini e sanno fare.

Seiten ihre Macht zur Entfaltung bringt. Damals ist das grosse Werk, das der Wollenzunft zur Verwaltung übertragen war, und das unter ihrer Leitung mehr als ein Jahrhundert lang die Florentiner Baugeschichte beherrscht, zum feierlichen Abschluss gebracht worden: seit dem Jahre 1435 wölbt sich Brunellescos Riesenkuppel über dem Oktogon von Sa. Maria del Fiore, und das mächtig ragende Bauwerk, das nun vollendet dasteht, wird uns, die wir bescheiden den ökonomisch-sozialen Untergrund zu erkennen suchen, aus dem Florenz' künstlerische und geistige Grösse erwachsen ist, zum majestätischen Symbol der ungeheuren, jetzt auf den Höhepunkt gelangten, wirtschaftlichen Arbeit seiner Bevölkerung. —

Nach aussen hin, in der Durchbildung und Erweiterung des neu gewonnenen Eigenhandels, in der Eröffnung neuer und der Sicherung schon vorhandener Märkte und Absatzgebiete brachte auch die folgende Zeit bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts unserer Industrie noch einen weiteren Aufschwung, und — wir dürfen es jetzt schon sagen — eine Art trügerischen Herbstglanzes. Und — so merkwürdig es klingt — diese letzte energische Anstrengung des Florentiner Tuchhandels knüpft an ein Ereignis an, das den gesamten Verkehr zwischen Westeuropa und den Ländern der Levante auf längere Zeit lahmzulegen drohte: die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen im Jahre 1453; denn wenn auch unter der Wucht dieser mit elementarer Gewalt wirkenden Katastrophe die Florentiner zunächst ebenso wie die übrigen Kolonien abendländischer Nationen in Konstantinopel auseinandergesprengt wurden und schwere Verluste erlitten, so waren doch nicht nur infolge des relativ kurzen Bestehens der Kolonie und der geringeren Werte, die eingebüsst werden konnten, ihre Verluste relativ weniger schwer als die der anderen Nationen, sondern sie haben auch dank der geschickten, skrupellosen und energischen Politik der Florentiner Diplomatie und ihrer stets freigebigen Hand bald einen modus vivendi zu finden gewusst, der dem Florentiner Fabrikat im Türkenreich den unbedingten Vorrang unter denen italienischer Städte sicherte. Der Belebung und weiteren Ausdehnung dieses Handels nach den muhamedanischen Staaten des Orients gilt bis zum Ende des 15. Jahr-

hunderts das unablässige Bemühen staatlicher und zünftlerischer Behörden; ihm vor allem die Neubelebung der staatlichen Schiffahrt und Reederei, damit, wie es in einem Erlasse heisst, „die Stadt sich neu erhebe, die Kaufleute und mehr noch die jungen Leute ohne Beruf ihre Kräfte bethätigten, die Staatseinnahmen wüchsen, die Bürgerschaft im allgemeinen und vor allem das arme Volk Nutzen habe, indem es seine Nahrung aus der Industrie schöpfe und nicht aus Almosenspenden, die wohl für den Moment Abhilfe schüfen, die Menschen aber auf die Dauer feige und arbeitsscheu machten[1]." Und auf diesem Gebiete ist allerdings dem florentinischen Unternehmungsgeist in der nächsten Zeit noch manch schöner Erfolg beschieden gewesen: nicht nur dass am Schwarzen Meer sich neue Absatzgebiete erschlossen, dass der Handel mit Aegypten erst jetzt recht zur Entfaltung kam: Florentiner Waren und vor allem die Wollentuche verdrängten mehr und mehr in der ganzen „Romania" die Erzeugnisse konkurrierender Nationen, vor allem diejenigen der Venetianer: indem man aber seit dem Jahre 1488 die Wollenzunft selbst zu den Lasten mit heranzog, die aus dem engeren Verkehr mit dem Orient, vor allem aber aus der Notwendigkeit erwuchsen, durch reiche Geschenke die Freundschaft des Sultans sich zu erhalten, gab man damit einen deutlichen Beweis für

[1]) Prov. del Cons. Magg. 156 fol. 126 (1458, 14. Juli): Di quanto honore, riputatione e utilità sia stato il navichare al nostro comune manifestamente apparisce et che questa e sola la via per la quale si può exaltare la vostra città, exercitare i vostri mercatanti e etiandio i giovani che sono senza aviamento; ... crescere le entrate et molti altri commodi che ne seguita universalmente a vostri cittadini et maxime a poveri huomini i quali si pasciano in su gli exercitii et non di limosine, le quali benchè sovengeno per uno tempo infine fanno gli uomini vili et infingardi sanza volersi exercitare ...; Argumente, die sich aus dem Munde von Bürgern einer Binnenstadt besonders merkwürdig ausnehmen. Damals wird nicht nur die Ausrüstung eines zweiten Staatsschiffes zum Schutze des allein bisher den Verkehr mit der Levante vermittelnden beschlossen, sondern es wird auch verfügt, zwei Schiffe nach den Ländern des Westens, eines nach Nordafrika zu senden; während in den folgenden Jahren (ibid. 151 fol. 159) die Absendung zweier Galeren nach Afrika, 1460 (ibid. 152 fol. 146) die von zweien nach Catalonien und Sizilien beschlossen wird.

die Thatsache, dass der Wollentuchexport — trotz der gerade in jener Periode aufgeblühten Florentiner Seidenindustrie — noch immer im Mittelpunkt des gesamten Levantehandels der Stadt stand[1]).

Ueber diesen äusseren Glanz aber begannen sich schon vor der Mitte des Jahrhunderts schwere Schatten zu lagern. Das erste Gefühl erwachender Unsicherheit wurde durch den Umstand erweckt, dass der Industrie in Italien selbst, wo bis jetzt für die feinsten Luxusbedürfnisse in Wollstoffen das Florentiner Fabrikat einen fast unbestrittenen Vorrang genossen hatte, der Markt für ihre Tuche mehr und mehr verengt wurde. — Denn je mehr die embryonalen stadtstaatlichen Gebilde des italienischen Mittelalters in der Hand energischer Renaissancetyrannen und Condottierenhäuptlinge zu grösseren, lebensfähigen Staatswesen zusammengefasst wurden, desto mehr gewannen in ihnen alle jene Tendenzen einer ausgebildeten Zentralverwaltung und wirtschaftlichen Staatsfürsorge die Oberhand, die Schmoller als den praktischen Kern des Merkantilismus nachgewiesen hat. Und so wuchs die Konkurrenz für das Florentiner Gewerbe durch die anderen Tuch produzierenden Staaten — vor allem seit Beginn des 15. Jahrhunderts — um so bedrohlicher an, als es jenen rivalisierenden Städten und Staaten mehr und mehr gelang, nicht nur quantitativ ihre Produktion zu heben, sondern sie auch qualitativ auf eine der von den Florentinern erreichten annähernd gleiche Höhe zu bringen und, wenn sie dies Ziel erreicht hatten, dem Florentiner Fabrikat selbst ihre Thore zu verschliessen[2]).

---

[1]) Die Nachricht des Benedetto Dei (bei Pagnini, Della Decima Bd. II S. 265): dass, als die Türken Negropont belagerten, sich dort fanden 50 ragioni (sc. Fiorentine) e poste grosse di Merchanti colla valuta di 400 migliaja di Fiorini larghi nelle forze e posse del gran Turcho, e ritrovossi 3 ghaleazze con panni 8000 e drappi di seta e chaupi d' oro, e anime 700 Fiorentine il giorno che la novella venne dell' acquisto di detto Negroponte, ist bei der schon früher konstatierten Prahlsucht dieses Schriftstellers, wo es sich um die Grösse und Macht seiner Vaterstadt handelt, mit Vorsicht aufzunehmen.

[2]) Anfänge davon zeigen sich schon im 14. Jahrhundert. So beschwert sich 1341 Florenz bei Pisa, dass es dort den Florentinern verboten sei, andere als in Pisa oder „ultramonte" gefertigten Tuche zu

Gewiss, die stolz-einseitige Anschauung der Florentiner Fabrikantenkreise, wie sie wiederholt in den Zunfturkunden zum Ausdruck gelangt: dass nämlich die Verbreitung der Geheimnisse der vollendeten Tuchfabrikation über die ganze Welt nur durch Verrat von Arbeitern möglich gewesen sei, die sie in Florenz kennen gelernt hätten, ist für uns mehr ein Anzeichen dafür, dass man bereits den einst so festen Boden unter den Füssen schwanken fühlte, als dass wir daraus den thatsächlichen Hergang erführen; so viel aber können wir immerhin zugeben, dass die Existenz eines fluktuierenden Wanderproletariats eine stete Gefahr für die Bewahrung einer einmal errungenen technischen Superiorität bildete, dass in ihr ein die allmähliche Nivellierung technischen Wissens begünstigendes Element vorhanden war. Daher denn die überall auftretenden strengen Verbote der Auswanderung an die Arbeiter, des Verrates der Zunftgeheimnisse[1]) etc., die doch niemals dauernde Wirkung hatten; daher auf der anderen Seite die eifersüchtigen, oft mit allen Mitteln der brutalen Gewalt und schlauen List arbeitenden Bemühungen um die Gewinnung tüchtiger Arbeitskräfte, die man durch alle möglichen Versprechungen sich gegenseitig abspenstig zu machen suchte. — Erscheinungen, wie sie später im 17. und 18. Jahrhundert in der Periode des ausgebildeten staatlichen Merkantilismus viel-

---

verkaufen (Bonaini, Statuta ined. civit. Pis. III S. 746). Trotzdem wird das Verbot 1344 für die Distrikte von Pisa und Lucca erneuert. Das Verbot, das Wollengewerbe ausserhalb von Florenz zu treiben, findet sich schon Lana VI b 10 (1361), dann wieder Lana VIII c 4: Nullus de civitate, comitatu vel districtu florentino audeat artem lane vel aliquod eius membrum facere ... in aliqua civitate ... extra civitatem, comitatum vel districtum florentinum ... Auch darf keiner Societatem facere cum aliquo forestiero, et qui moram faciat ... extra civitatem ... florentinam.

[1]) Es ist ja bekannt, dass die grossartige Entwickelung der Lyoner Seidenindustrie im 16. Jahrhundert in erster Linie an die Einwanderung italienischer, vor allem Florentiner und genuesischer Seidenwirker anknüpft. In Mailand wurde schon 1442 durch Florentiner die Seidenindustrie eingeführt mit solchem Erfolg, dass bereits 1460 die Einfuhr von Seidenstoffen verboten werden konnte (Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I. S. 568); auch nach Genua und Neapel sollen Florentiner die neue Industrie zuerst gebracht haben.

fach ihre Parallele finden. — Und es liegt auf der Hand, dass, je exponierter die Stellung einer Industrie war, je mehr sie lange Zeit sich einer Art von Monopol für gewisse Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu erfreuen hatte, um so grösser auch die Gefahr für sie war, diese Stellung zu verlieren; dass in dem damals entbrennenden Kampfe aller Vorteil auf der Seite der jüngeren Staaten, der aufstrebenden Industrien lag. So sah sich denn Florenz bald die Thore der meisten italienischen Städte durch Einfuhrverbote verschlossen, oder den Zugang zu denselben durch hohe Schutzzölle versperrt; und es wollte wenig heissen, wenn Florenz im Jahre 1438 sich mit Repressalien gegen diese Konkurrenz zu wehren versuchte, indem es die Tuchprodukte aller derjenigen Städte von seinem Markte ausschloss, die dem Florentiner Fabrikat den Eingang verweigerten[1]): denn gerade der einheimische Bedarf vermochte die leichteren und billigeren italienischen Tuche, die die Florentiner Industrie nicht herstellte, noch nicht zu entbehren. — Trotzdem ist man mit einer Konsequenz, die bereits beinahe einen krankhaften Charakter hat — man erkennt ihn an der ängstlichen Ausführlichkeit, mit der jeder Erlass motiviert wird —, auf dem zuerst 1393 beschrittenen Wege weitergeschritten. Wurde der äussere Markt in Italien und teilweise auch in anderen Ländern dem Florentiner Produkt verengt, so galt es um so mehr sich den inneren zu wahren und sich auf demselben mit Hilfe des politischen Einflusses, dessen sich die Zunft noch immer erfreute, eine Monopolstellung zu erringen. Ein erster Versuch — im Jahre 1452 — verbot nur die Verarbeitung importierten versponnenen Garns in der Tuchindustrie, soweit es nicht der Verfertigung von Maschen und Schlingen etc. diente[2]). Sechs Jahre darauf

---

[1]) Lana 13 fol. 113 und 143. Erlaubt ist nur der Transit solcher Tuche gegen Zahlung eines Durchfuhrzolls.

[2]) Lana 53 fol. 37. Doch stiess die Durchführung des Gesetzes auf grosse Schwierigkeiten. Man musste zunächst erlauben, das noch in Florenz vorhandene importierte Garn innerhalb von sechs Monaten „in copertoi e pezette“ zu verarbeiten; als das nicht genügte, weil viel Garn vor jenem Verbot nach Pisa importiert war, sah man sich genötigt, schon nach wenigen Monaten die Verfügung zeitweilig zu suspendieren,

holte man dann zum entscheidenden Schlage aus: nicht nur aus dem Gesichtspunkt, dass man Alleinherrscher auf dem heimischen Markt bleiben wollte, sondern auch in dem ganz mittelalterlich anmutenden Gedanken, dass eine Industrie, die nicht mehr den Bedarf der Heimatsstadt vollständig decken könne, Gefahr liefe, ihren Weltruf einzubüssen — hat die Zunft am 22. August 1458 mit dem Versprechen einer Abgabe von jährlich 4000 fl. bei einem Volksparlament (balia) einen Beschluss erkauft, der vielleicht bei den ordentlichen Behörden nicht durchzusetzen gewesen wäre: dass nämlich der Import fremder Tuche nach Florenz — mit unbedeutenden Ausnahmen — gänzlich verboten, der Transit, d. h. eine kurze Lagerung zum Zwecke der Wiederausfuhr nur über Pisa und Livorno gestattet sein solle[1]). — Rein äusserlich betrachtet bezeichnet dieser Beschluss gleichsam den Endpunkt eines Weges, den die Zunft im Jahre 1393 mit der Einführung eines hohen Schutzzolls von annähernd prohibitiver Wirkung zuerst betreten hatte; und sicherlich bedeutete er für die Zunft in erster Linie einen politischen Erfolg — wie er uns auch ein Beweis sein mag für den grossen politischen Einfluss, den die mächtigste Korporation der Stadt noch immer, trotz der beginnenden Mediceerherrschaft, auszuüben im stande war. Darüber aber dürfen wir uns nicht

---

unter der Bedingung, dass sie nach der Verarbeitung der in Pisa lagernden Garnmengen wieder in Kraft treten solle.

[1]) Balie 47 fol. 12 ff.; Lana 13 fol. 14 f. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

a) Der Verkauf von nicht in Florenz gearbeiteten Tuchen, ebenso von carpe, noppe, cepperoni wird im ganzen Herrschaftsgebiet von Florenz verboten. Wer von auswärts, d. h. aus einer Entfernung von mehr als 100 Meilen, ins Florentiner Gebiet kommt, kann solche Tuche wohl zum Eigengebrauch verwenden, darf sie aber nicht verkaufen.

b) Der Transit, nicht aber der Verkauf solcher Tuche, ist in Pisa und Livorno gestattet.

c) Wer jetzt noch importierte Tuche zu Verkaufszwecken besitzt, hat sie plombieren und in ein Buch eintragen zu lassen; die so markierten darf er noch verkaufen.

d) In Strafe verfallen auch Schneider und Wirkwarenhändler, die importierte Tuche verkaufen.

täuschen, dass nach der materiellen und besonders der wirtschaftlichen Seite hin eben dieses Gesetz ein deutliches Symptom des beginnenden Niedergangs der Zunft ist. Schon ein Blick auf die Argumente, mit denen man den Beschluss einleitete, lässt den Wandel der Zeiten seit dem Jahre 1393 erkennen: dort ein festes Selbstvertrauen, hier kleinliche Angst vor den mitbewerbenden Nationen; dort fröhliches Hoffen auf eine bessere Zukunft, hier nur melancholischer Rückblick auf eine bessere Vergangenheit[1]). — Insofern allerdings bedeutet das Gesetz einen Markstein in der Entwickelung der Industrie, als man in der Folgezeit immer wieder auf dasselbe zurückgegriffen hat, als immer erneute Versuche gemacht wurden, dem Ziele näher zu kommen, das hier mit aller Deutlichkeit vorgezeichnet worden war. Denn ein Ziel, ein unerreichtes und unerreichbares ist es geblieben, was im Gesetz als unmittelbar bevorstehendes Ereignis erschien: die Alleinbeherrschung des städtischen Markts durch die Erzeugnisse der heimischen Industrie. Wenn aber eine lokale Tradition der Strozzifamilie den Niedergang der Calimalazunft und des von ihr ursprünglich vertretenen Erwerbszweigs an das Gesetz von 1458 anknüpft, so beruht das wohl mehr auf einer aus dem Wortlaut desselben geschöpften Kalkulation, als auf einer genauen Kenntnis der Thatsachen[2]). Blicken wir in die uns erhaltenen Statuten der Zunft, so sehen wir, wie sie mit Beginn des 15. Jahrhunderts bereits aufgehört hat, Vertreterin eines Industriezweigs zu sein, wie jenes an importiertem Tuch geübte Veredelungsverfahren, das einst ihren Ruhm ausmachte und ihr ihren

---

[1]) Perchè la città nostra s' è fatta potente e grande mediante le industrie et exercitii et per mezzo di quelle s' è difesa di ogni oppressione. Et maxime per lo exercitio dell' arte della lana quando è stata exercitata in copia et abbondanza è stata il mezzo di pascere il nostro popolo et l' entrate del commune sono state molto maggiori che al presente. Et cosi quando quello exercitio è manchato il nostro popolo a sostenuto e sostiene disagi, bisogni e necessità assai. E per questo le nostre ricette sono molto diminuite. Et però sarebbe bono provedere che quell' arte lavorasse et exercitasse il più che possibile.

[2]) Aufzeichnungen eines Mitglieds der Familie Strozzi, die Jahrhunderte hindurch der Calimalazunft angehört hatte, aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, abgedruckt bei Filippi, l' Arte di Calimala.

eigentümlichen Platz anwies, allmählich in Vergessenheit geraten war, wie ihren Mitgliedern nur das reine Grosshandelsgeschäft blieb[1]), dessen Substrat nicht nur die Tuche der nördlichen Länder, sondern jegliche Art von Waren waren, die in den Bereich des internationalen Verkehrs traten; und wie daneben schon damals die rein administrative Thätigkeit der Zunft, sowohl auf dem Gebiete der Münzverwaltung, als auch insbesondere auf dem der Verwaltung kirchlicher Bauten und Wohlthätigkeitsinstitute an die erste Stelle der zünftlerischen Funktionen getreten war, während ihre Gesetzgebung auf ökonomischem Gebiet vollständig erlahmte. So hatte schon das Gesetz von 1393 keinen nennenswerten Einfluss mehr auf die Lage der Zunft auszuüben vermocht, deren Niederlage gegenüber der jüngeren Rivalin damals schon definitiv entschieden war; und als dann durch das Gesetz von 1458 den fremden Tuchen der heimische Markt vollständig verschlossen wurde, da fiel eigentlich nur mehr noch eine Hauptstütze des Handels der Calimalakaufleute, und seitdem ist jene rein verwaltende Thätigkeit noch jahrhundertelang der einzige Daseinszweck dieser Zunft geblieben, die von dem ursprünglichen Wesen mittelalterlich gewerblicher Genossenschaften kaum noch die äusseren Formen zeigte, der aber der soziale Rang ihrer Mitglieder noch immer einen hervorragenden Platz innerhalb der Hierarchie der Florentiner Zünfte sicherte.

Die Gefahr für die Wollenzunft kam von andrer Seite: von aussen durch den immer schärfer werdenden Ansturm der konkurrierenden Städte und Nationen, der sich an den hohen Wällen, die man aufgerichtet hatte, nicht brach; von innen durch das beginnende Nachlassen der zünftlerischen Kraft und Anpassungsfähigkeit und die veränderten politischen Zustände. Der Aufgabe, die man im Jahre 1458 übernommen hatte, den einheimischen Bedarf durch die eigene Fabrikation allein zu befriedigen, erwies man sich bald in keiner Weise gewachsen. Bald

---

[1]) Schon zu Anfang des Jahrhunderts berichtet der sehr sorgfältige Goro Dati uns von dem Handel der Calimalakaufleute (Storia Fior. c. 133): Appresso è l' Arte de' Mercatanti che trafficano in grosso fuori di Firenze che niun' altra città ne potrebbe de' suoi tanti annoverare, quanti sono il numero di quegli.

ertönen von überallher die Klagen, die, wenn auch naturgemäss stark verschleiert, in den Urkunden der Zunft und der Stadt ihren Niederschlag finden. Zunächst reichten Pisa und Livorno eine Beschwerde ein: wenn das Einfuhrverbot auch der Hauptstadt und dem flachen Lande gute Frucht getragen habe, so habe Pisa den grössten Schaden dadurch erlitten, dass es das umliegende Landgebiet nicht mehr mit den nötigen Stoffen versorgen könne, ja es sei selbst sogar zu Einkäufen in den Florenz nicht unterworfenen Nachbarstaaten gezwungen; und man sah sich genötigt, Pisa den Ausschnitt billiger Tuche im Werte von weniger als 20 s. die Elle freizugeben[1]). Weit schlimmer aber war es, dass die Bevölkerung der Hauptstadt selbst unzufrieden war, weil — so heisst es deutlich — wie die Erfahrung, die „Lehrmeisterin aller Dinge", gelehrt habe, gerade an den notwendigsten und beliebtesten Tuchsorten Mangel herrsche, und vor allem an denjenigen Qualitäten, die in Florenz entweder gar nicht, oder nicht in gleicher Güte und Brauchbarkeit gefertigt würden, wie sie den früher importierten eigen gewesen sei; und so habe man nur einen umfangreichen Schmuggel zum Schaden der Staatskasse gross gezogen[2]). — Diesmal sah man sich zu weit umfassenderen Zugeständnissen gezwungen: eine ganze Reihe billiger Tuchsorten wurde gegen den früher üblichen Schutzzoll zur Einfuhr freigegeben[3]). — An erneuten Anstrengungen, hier Wandel zu schaffen, liess es die Zunft allerdings nicht fehlen. Die Fabrikation der überaus beliebten Perpignaner Tuche vor allem gelang es ihr jetzt in Florenz dauernd, allerdings unter grossen Opfern,

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. 152 fol. 351; 1461. Der Wollenzunft wird für dies Zugeständnis die Zahlung von 1000 Gulden erlassen.

[2]) Balie 48 fol. 20 (1466): . . . come per esperienza si è veduto, esserne seguitato scontentamento del popolo, perchè anno avuto carestia di molti panni necessari al vestito, et maxime di quelle ragioni che qui non si sanno fare e pur se alchuno se ne fa non sono buoni nè utili quanto quelli che inanzi ci venivano.

[3]) Ibid. Es dürfen in Pisa, Livorno und Florenz eingeführt und ausgeschnitten werden: Rascie schiave, Saie overo sargie di qualunque colore, Saie affigurate che vulgarmente si chiamano Saie a uccellini, e panni Vilforti d' inghilterra che vulgarmente si chiamano inghilesi stretti, che vulgarmente si chiamano bianchetti stretti. . . .

heimisch zu machen, so dass man 1472 ein Einfuhrverbot auch für diese Tuche erlassen konnte: man glaubt einen Passus aus einem Gesetz Colberts zu lesen, wenn in der Einleitung über den Geldmangel geklagt wird, der einerseits durch den übermässigen Luxusaufwand, wogegen schon wirksame Abhilfe getroffen sei, dann aber vor allem durch die Einfuhr von „Panni Perpignani" verursacht sei, für die jährlich 40000 Goldgulden ausser Landes gingen [1]. — Diesmal aber gedachte man die Fehler, die 1458 gemacht worden waren, zu vermeiden und die Erfahrungen, die die Zwischenzeit gebracht hatte, sich zu Nutzen zu machen: um unter allen Umständen den Bedarf der Hauptstadt zu decken, hat man damals der Tucherzunft die Verpflichtung auferlegt, in den folgenden Jahren eine jährlich wachsende Zahl von Tuchen der Perpignaner Sorte zu fabrizieren [2], und dadurch ihre Leistungsfähigkeit in der Fabrikation dieses Artikels zu erweisen [3]. Im allgemeinen scheint ihr das diesmal gelungen zu sein; an gutem Willen und energischen Anstrengungen hat sie es nicht fehlen lassen, und ebenso ist ihr in den folgenden Jahren die Einbürgerung der Fabri-

---

[1]) Prov. del Cons. Magg. 164 fol. 158 (1472): Et perchè la città è in grande strettezza di danari e cognoscesi infra le altre cagioni essere suta la potissima i superflui ornamenti et maxime di gioie che hanno vota la città di numerato, a che s'è già salutiferamente rimediato. L' altra è i perpignani che cavano l' anno della iurisdizione del commune di Firenze più che 40000 fiorini tutti in oro, dic he nasce oltra detto inconveniente grandissimo danno dell' arte della lana pel mezo della quale gran parte del popolo et drento et di fuori si notrica et oltra tutti detti damni et inconvenienti si mancha anchora di honore et reputatione. Intendendosi che in tale e tanta città non sia tanta industria che si faccia o perpignani o altra ragione di panni da calze faccendosene quasi in tutte l'altre terre grosse d'Italia. Et desiderando rimediare a questo danno del numerato, et favorire l'arte della lana et dare subsidio a poveri che colla faticha delle loro braccia cercano il vitto, et dirizare et fermare gli exercitii del fare i perpignani et panni da fare calze nella città di Firenze etc.

[2]) Im ersten Jahre mindestens 800, im nächsten 1500, in allen folgenden 2000 Stücke.

[3]) Die Einbürgerung der Perpignani wird auch von Leonardo Morelli, Cronica (Del. degli Erud. XIX S. 190) zum Jahre 1472 erwähnt.

kation anderer leichter, vielbegehrter, billiger Stoffe, vor allem gazeartiger Mousseline gelungen[1]).

Es waren die letzten verzweifelten Versuche, die einmal erklommene Höhe beizubehalten, ein auf die Dauer fruchtloses Ankämpfen gegen die ungünstigen Bedingungen einer veränderten Zeit. Das Gesetz von 1458 war auch jetzt nicht durchzuführen: schon 1473 ertönen neue Klagen über die vermehrte Einfuhr lombardischer Tuche und darüber, „dass das gute Florentiner Geld ausser Landes ginge“[2]). Auch der Export begann damals mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen: um ihm zu helfen, war man 1478 wenigstens klug genug, die unvernünftig hohen, aus rein fiskalischen Motiven entsprungenen Exportzölle auf Seiden- und Tuchwaren[3]) aufzuheben[4]). Einem Nachlassen der alten guten Zucht und Sitte, einem Einreissen aller Arten von Missbräuchen, einer Minderung der Qualität, in Verbindung mit der gestiegenen

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 384 ff. und Anhang VII b.

[2]) Prov. del Cons. Magg. 165 fol. 110: „i danari vanno fuori del terreno. Ausnahmen von dem Verbot, panni lavorati in Italia einzuführen, werden jetzt für solche Florenz unterworfenen Kommunen zugelassen, die dafür ein Spezialprivileg besassen. — 1480 (Prov. del Cons. Magg. 172 fol. 18) musste man sich wieder entschliessen, die Einfuhr lombardischer Tuche wenigstens nach Pisa und seinem Landgebiet freizugeben.

[3]) Eine besondere Markierungsgebühr von 4 d. für Exportwaren war schon am 18. März 1432 eingeführt und bereits am 14. April desselben Jahres auf 8 d. erhöht worden (Lana 150 fol. 128).

[4]) Prov. del Cons. Magg. 170 fol. 26. Begründung: L'arte della seta lavora pocho et la lana non molto (wegen des geringen Exports) e molti mercatanti fanno lavorare drappi et a genova et altrove per mandargli in ponente; viele Arbeiter vanno mendicando; daher soll auf den Rat vieler erfahrener Bürger, die behaupten, dadurch crescerebbe l' entrata et buona parte del popolo per mezzo di tale exercitio col sudore suo substenterebbe, auf fünf Jahre (per farne pruova) der Ausfuhrzoll auf in Florenz fabriziertes Wollen- und Seidentuch suspendiert werden. Wer aber derartige Tuche einführt, um sie wieder auszuführen, zahlt so viel gabella, quanto porterebbono tali drappi se gli avesse tratti di Firenze per mandargli a medesimi luoghi dove fussino suti condotti e la gabella dell' uscita non fusse levata (n. b. man sieht, wie trotz der Gesetze von 1458 und 1472 immer weiter von importierten Tuchen die Rede ist!).

Konkurrenz der anderen italienischen Städte schrieb die Zunft selbst ihren wirtschaftlichen Niedergang zu — wobei man immer noch an der Fiktion festhielt, dass nur Verrat an Florentiner Geheimnissen durch ausgewanderte Fabrikanten und Arbeiter jenes Anwachsen der Rivalen hätte bewirken können[1]: der tieferen Ursachen des unaufhaltsamen Sinkens war man sich nicht bewusst. Ueber die Thatsache des Niedergangs selbst darf uns auch das glänzende Bild nicht hinwegtäuschen, das der grosse Prahlhans Benedetto Dei[2]) zum Jahre 1472 entwirft, um den ihm am meisten verhassten Venetianern von der überragenden wirtschaftlichen Kraft und Grösse seiner über alles geliebten Vaterstadt Zeugnis zu geben. 270 Tuchläden soll es damals gegeben haben — im Kataster von 1427 waren es nur ca. 180 —, aber über deren Grösse und den Umsatz weiss er uns nicht, wie sein zuverlässigerer Vorgänger Giov. Villani, genauere Angaben zu machen. Und die renommistische Aufzählung aller der Länder, nach denen die Florentiner ihre Produkte exportierten, kann uns ebensowenig über den Mangel an sicheren Angaben in Bezug auf die Intensität jenes Handels hinweghelfen[3]. Demgegenüber aber

---

[1]) Lion. Morelli, Cronica (Del. Erud. XIX S. 190) berichtet zum 17. April 1473: ebbe bando di rubello Giach. di Filippo di Giovanni, lanaiuolo, perchè andò a Napoli a fare arte di lana, e la Signoria di Firenze mandò per lui, perchè l' arte per e detti non s' industriassi e apparassi, e non volle ubbidire e però ebbe bando. — 1512 (Lana 55 fol. 82) heisst es: Weil viel Fremde in die Stadt kommen, um die Webekunst zu lernen e pur troppo l' arte di lana si sia allargata nelle terre forestieri, wird Färbern und Tuchscherern verboten, retinere forestieri; Lana 45 fol. 172 (1525) wird ihnen verboten, ausserhalb auf Arbeit zu gehen. Häufiger werden diese Verbote noch in den Zeiten gänzlichen Niedergangs unter dem Prinzipat.

[2]) Ueber die Glaubhaftigkeit dieses Schriftstellers im allgemeinen vergleiche oben S. 127 Anm. 2.

[3]) Pagnini II S. 64 ff.: Le botteghe d' arte di lana erano 270 poste in via Maggio, da San Martino, nella Vigna, in via del Palagio, fra i Pelliciai, da San Procolo, in Porta rossa, allato agli Speziali, fra i Ferravecchi, nel fondaccio, in San Felice in Piazza, in Borgo San Jacopo, nelle quali strade erano i 4 conventi d' arte di lana, dove si fabricavano panni per Roma, Firenze, Sicilia, la Marca, Napoli, la Turchia, Costantinopoli, Pisa, Adrianopoli, Bursia, Scio. — Die Aufzählung der Strassen, in denen

stehen nun alle die klaren, nicht wegzuleugnenden Symptome des industriellen Niedergangs: die Klagen über Auswanderung von Arbeitern mehren sich ebenso wie die über den Rückgang der Produktion nach Qualität und Quantität; man quält sich mit Reformen der Technik, deren Unfruchtbarkeit man schon im voraus fühlt; die private Unternehmungslust der Zunft lässt nach und schwindet gegen Ende des Jahrhunderts fast gänzlich; in der Färberei, dem ehemaligen Stolz der Florentiner, sieht man sich vom benachbarten Prato überflügelt, und man vermag dem Unwesen nicht mehr Einhalt zu thun, dass Florentiner Tuche zur Färbung nach der Nachbarstadt gesandt wurden[1]). Trotz der Ermässigung der Matrikelgelder drängt man sich nicht mehr zur Mitgliedschaft; die Einnahmen gehen zurück, und der solide finanzielle Boden, auf dem die Zunft als politischer Körper fundiert war, beginnt zu wanken; immer häufiger, in immer kürzeren Pausen erfolgen die Verkäufe und Verpfändungen von Immobiliarbesitz der Zunft, die endlich auch deren nutzbare Anlagen — Spannanstalten etc. — ergreifen. Grosse Hoffnungen, wie diejenigen, die man auf die Entdeckung der Alaunminen im Gebiete Volterras gesetzt hatte, werden bitter enttäuscht; das politische Leben der Zunft stagniert; ihre Gesetzgebung zeigt nichts mehr von der früheren Frische und Elasticität.

Liegen die Symptome für die Thatsache des allmählichen Niedergangs der Zunft gegen Ende des 15. Jahrhunderts klar zu Tage und treten sie mit Beginn des neuen Jahrhunderts mit noch erschreckenderer Deutlichkeit in die Erscheinung, so ist es weit schwieriger, von den Ursachen dieses Niedergangs ein einigermassen zutreffendes Bild zu

---

die Tuchindustrie ihren Sitz hatte, dürfte — wenn auch nicht erschöpfend — so doch wenigstens richtig sein, da Benedetto hier aus eigener Anschauung schrieb.

[1]) Lana 13 fol. 170 (1471); vgl. oben S. 58 f. Die scharfe Konkurrenz Pratos in der Tuchfabrikation geht auch aus einer Bestimmung von 1488 (Prov. del Cons. Magg. 180 fol. 24) hervor: da in Prato viele Garbotuche von der Qualität der Florentiner Tuche gefertigt werden, sollen sie gleiche „gabella“ (für das Geschenk an den Sultan) zahlen wie die Florentiner.

geben. Pagnini hat allerdings vor mehr als 100 Jahren gerade diesen Ursachen des Sinkens der Florentiner Tuchindustrie eine sehr eingehende Betrachtung gewidmet[1]). Eine Revision seiner Ansichten, so sehr sie in vielen Punkten das richtige trafen, wird ganz abgesehen von unserer in der Zwischenzeit so unendlich erweiterten Kenntnis vor allem schon um deswillen am Platze sein, weil ein grosser Teil seiner Darstellung ausgefüllt ist durch Reflexionen über die Frage der Freiheit oder Gebundenheit des Getreidehandels, die er — als guter Physiokrat — im ersteren Sinne löst, und weil er als wichtigsten inneren Grund für den Niedergang der Tuchindustrie wie des Florentiner Handels im allgemeinen nur die durch eine falsche Annonarpolitik künstlich niedergehaltenen Arbeitslöhne anzugeben weiss — wie er denn überhaupt zu dem Schlusse kommt, dass Ursachen moralischer, nicht physischer Natur im letzten Grunde jene für Florenz unheilvolle Wirkung gehabt hätten; „denn“, sagt er als echter Sohn des Aufklärungszeitalters, „Menschen und Länder sind immer gleich; nur die Anordnungen fehlen, die geeignet sind, sie zu denselben Dingen anzuleiten, die sie einstmals zu leisten im stande waren“ [2]). —

Je hervorragender die Stellung der Florentiner Industrie als fast konkurrenzloser Lieferantin der feinsten Tuchsorten auf dem Weltmarkt gewesen war, um so eher musste jede, auch die kleinste Verschiebung der allgemeinen ökonomischen Weltlage die Grundfesten, auf denen sie errichtet war, erschüttern und zu Fall bringen. Und eine solche Verschiebung ist — es braucht nicht gesagt zu werden — gerade um jene Zeit mit der Auffindung des Seewegs nach Ostindien und der Entdeckung der Neuen Welt in einer Weise eingetreten, die eine neue ökonomische Epoche, vor allem eine neue Phase des Welthandels eingeleitet hat. Für die Florentiner Industrie wurde diese Umwälzung in doppelter Hinsicht verhängnisvoll: einmal durch das Emporkommen neuer, stärkerer und den veränderten Bedingungen besser angepasster Konkurrenten;

---

[1]) Pagnini, Della Decima II S. 146—174.

[2]) Ibid. S. 174: Gli uomini ed i terreni sono sempre gli stessi, mancano solo le disposizioni atte a condurgli a fare le stesse cose, che una volta facevano.

dann durch die Verlegung der Zentralen des Weltmarkts — wenn der Ausdruck gestattet ist — und der Welthandelsstrassen.

Von der Konkurrenz italienischer Städte ist schon die Rede gewesen: so sehr sie sich in Italien selbst fühlbar machte, so sehr es im Bestreben der Stadt lag, sich des Andrängens derselben zum Florentiner Markt durch Prohibitivgesetze zu erwehren, — auf dem Weltmarkt, vor allem in der Levante, bestand Florenz noch immer siegreich ihren Wettbewerb, und als sein Export dorthin nachzulassen begann, da waren die gleichen Ursachen, die dies bewirkten, auch für die anderen italienischen Städte in Geltung. — Das aber war das Entscheidende: dass der orientalische Markt mit dem Ende des 15. Jahrhunderts jene beherrschende Stellung im Weltverkehr einbüsste, die er bis dahin eingenommen hatte, dass das Mittelmeer nicht mehr eine der grossen Welthandelsstrassen war, die den Austausch der Produkte innerhalb der bekannten Welt vermittelte, dass die Mittelmeerstaaten jenes ungeheuren Vorteils verlustig gingen, den ihnen ihre Lage durch zwei Jahrtausende gleichsam ohne ihr Zuthun in den Schoss geworfen hatte. In drei grossen Zügen[1]) hatte sich bis dahin im wesentlichen der Handelsverkehr und Warenaustausch des Mittelalters bewegt[2]). Als Zentralpunkt desselben haben wir Flandern und die südenglische Küste zu betrachten: dorthin brandete einerseits die Schiffahrt der grossen italienischen, südfranzösischen, spanischen Handelsstädte, die den Handel mit der Levante vermittelten; dorthin andererseits der Verkehr der Hansa, deren Handel Nordwesteuropa mit den skandinavischen und russischen Ländern verknüpfte — zwei im wesentlichen völlig getrennte Kreise und Systeme, die unter sich kaum in Wettbewerb traten, sondern einander ergänzend alle Handelsbedürfnisse der damaligen Welt zu befriedigen im stande waren. Dort Venedig, Genua und später Florenz, Marseille und Barcelona — hier Lübeck und Köln — das waren die hauptsächlichsten Träger jenes nach zwei verschiedenen Richtungen gewandten Handelsverkehrs. Daneben vermittelten die Flämen

[1]) Ich folge hier den bekannten Darstellungen von Nitzsch, Heyd und anderen.

[2]) Ich sehe hier ab von dem direkten Verkehr Russlands mit der Levante.

selbst zum Teil den Handel mit England, während die Engländer bis ins 15. Jahrhundert hinein völlig passiv geblieben sind. — Ein dritter Handelsstrom endlich bewegte sich quer durch Mitteleuropa, durch Frankreich und Deutschland, von den flandrischen Häfen über die Alpen nach Italien: an demselben waren Nieder- und Oberdeutsche, Franzosen und Niederländer in gleicher Weise beteiligt. — Hier brachte nun schon das 15. Jahrhundert einen Wandel von entscheidender Bedeutung[1]). Aus Ursachen, deren Erörterung uns hier zu weit führen würde, begann Flanderns Industrie von der im 14. Jahrhundert erreichten Höhe zu sinken, während zugleich Brügge seiner zentralen Stellung als wichtigster Knotenpunkt des europäischen Handelsverkehrs, nicht zum wenigsten infolge der Versandung der Schelde- und der Lysmündung, verlustig ging; Gent und Ypern verfallen vollständig; ihre Einwohnerzahl sinkt auf den zehnten Teil herab und mit ihr die Zahl der in der Tuchindustrie beschäftigten Arbeiterschaft; die Mauern verfallen, die mächtigen Dome stehen leer. Im gleichen Masse aber wie Flanderns Stern zu erbleichen begann, stieg derjenige Englands empor. England war — bis tief in das Mittelalter hinein — ein Land fast rein passiven Handels geblieben; die flandrische und die deutsche Hansa, die Florentiner und andere italienische Kaufleute, vor allem Venetianer, beherrschten den gesamten englischen Verkehr mit dem Festland, brachten die Erzeugnisse des Südens und Ostens dorthin und tauschten dafür Erzeugnisse der englischen Landwirtschaft, vor allem seine Wolle ein, der kein anderes europäisches Produkt die Wage halten konnte. Der — räumlich weit über ganz England und Schottland verbreiteten, aber nirgends intensiv

---

[1]) Zum folgenden vergleiche vor allem Schanz, Englische Wirtschaftspolitik zu Ausgang des Mittelalters; daneben: Cunningham, Growth of english Common-wealth; Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte Bd. II; Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung am Ausgang des Mittelalters; Rogers, Geschichte der englischen Arbeit; und neuerdings Lohmann, Die staatliche Regelung der englischen Wollenindustrie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Schmollers Forschungen Bd. XVIII, 1) und Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I Kap. 60.

entwickelten, nirgends zu kapitalistisch-hausindustrieller Betriebsform vorgeschrittenen, nur den heimischen Bedarf befriedigenden englischen Wollweberei blieben nur die geringeren Sorten der heimischen Wolle zur Verarbeitung übrig. Im 14. Jahrhundert begann der Umschwung, und das 15. Jahrhundert brachte eine Entwickelung nach oben, deren Früchte allerdings erst das 16. voll zu ernten im stande war. Trotz der Kriege gegen Frankreich und der inneren, in dem Kampf der beiden Rosen gipfelnden Wirren erstarkte das Inselreich mächtig im Innern, wurde sich seiner Kräfte bewusst, und begann — das ist das Entscheidende — sich auf die See zu wagen und dem Aktivhandel der Fremden die eigenen Unternehmungen seiner „Stapelkaufleute“ und vor allem der „Merchant adventurers“ zunächst an die Seite zu setzen, bis es dann stark genug war, zum Angriff gegen jene überzugehen. Von seiner insularen Lage begünstigt, mit natürlichen, im Mittelalter nicht annähernd in ihrem ganzen Umfang ausgebeuteten materiellen Hilfsquellen ausgerüstet, durch ein Königtum unterstützt, das die Bedingungen der Lage klar erfasste und die natürlichen Tendenzen der Entwickelung durch administrative Massregeln klug zu fördern wusste, hat das Land es verstanden, innerhalb eines Jahrhunderts den riesigen Vorsprung der Festlandsstaaten von älterer wirtschaftlicher Kultur einzuholen und die eigenen Kräfte und materiellen Hilfsmittel ganz für die Stärkung und Hebung des Nationaleinkommens auszunutzen. — Es ist der Anfang einer systematisch mit erstaunlicher Konsequenz durchgeführten Politik, die in der Navigations Act von 1651, im Methuenvertrag von 1703 ihre grandiosen Schlusssteine fand, und den Grund zu der jahrhundertelang alles überragenden maritimen Grösse Englands gelegt hat. —

Nach drei Seiten richtete sich die anfangs defensive, allmählich zur Offensive übergehende Handelspolitik Englands: gegen Flandern, die deutsche Hansa und die italienischen Kaufleute. Und drei Mittel waren es vor allem, deren sie sich dabei bediente: Erschwerung des Wollexports, Förderung der eigenen Tuchindustrie und der Tuchausfuhr, und Hebung der eigenen Schiffahrt. Der Kampf gegen Flandern war im

wesentlichen, wenn er sich auch noch lange hinzog, durch den contractus malus von 1506 entschieden; der gegen die Hansa füllte die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts aus, ehe er sich definitiv zu Englands Gunsten wandte. Was Italien betrifft, so setzte ein teils versteckter, teils offener Kampf gegen die dem Volke von jeher verhassten italienischen Kaufleute[1]) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein. Allerdings: ganz entbehren konnte man ihrer einstweilen noch nicht; ja man begrüsste es dankbar, dass sie in England selbst Fabriken errichteten — vor allem, um die mit dem steigenden Luxus wachsende englische Nachfrage nach italienischen Tuchen zu befriedigen, vielleicht auch um sich fiskalischen Ausfuhrzöllen und ungerechten Steuern in der Heimat zu entziehen; dass sie so selbst den englischen Arbeitern die Mittel an die Hand gaben, um später ihre Lehrmeister mit deren eigenen Waffen zu bekämpfen und zu besiegen. Einem Italiener, Antonio Bowisi, wird die Einführung der Fabrikation der „Devonshire Kersies“ und der „Corall Clothes“ zugeschrieben[2]), von denen besonders die ersteren auf dem Weltmarkt später eine bedeutsame Rolle spielten; und eine antimediceische Tradition, wie sie in Florenz bis in die heutige Zeit alles Uebel, das die Stadt betraf, an die Vertreter des einen verhassten Geschlechts knüpfen möchte, hat in der Gründung einer Tuchfabrik in London durch Lorenzo und Giuliano de' Medici eine der Hauptursachen für den Niedergang der Florentiner Industrie sehen wollen[3]) — wenn auch nur die Thatsache feststeht, dass es England gelang, die Florentiner Garbotuche, zwar in geringerer

---

[1]) Der Verfasser des bekannten Liber of English Policye, dessen Anschauungen im allgemeinen ein vortreffliches Bild von den damals in England herrschenden Volksströmungen geben, wirft ihnen vor allem vor, dass sie unnütze Dinge ins Land brächten und nützliche dafür in Tausch nähmen, — ganz abgesehen von den Wuchergeschäften, deren man sie stets schon beschuldigt hatte.

[2]) Schanz a. a. O. I S. 449.

[3]) Mariotti a. a. O. Für Villari's Behauptung (I primi due secoli I S. 283), die dann von Poehlmann (a. a. O. S. 74) und von Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs (I S. 593) nachgesprochen worden ist: dass nämlich die Florentiner im 14. und 15. Jahrhundert in Holland, Flandern, Brabant, Frankreich und England

Qualität, äusserlich aber ohne erkennbaren Unterschied, nachzumachen[1]). — Nicht gegen die Italiener als Träger einer vorgeschrittenen Fabrikationsmethode richtete sich diese Politik, sondern gegen ihre Handelsthätigkeit, vor allem gegen die Ausfuhr der englischen Wolle, die ja jetzt für die englische Volkswirtschaft wie für die englischen Finanzen nicht mehr in erster Linie, als Handelsartikel, in Betracht kam[2]), sondern vor allem der aufblühenden heimischen Industrie dienstbar gemacht werden sollte. Und das war es, was England in dem Kampf, den es mit den Nationen älterer wirtschaftlicher Kultur jetzt aufnahm, von vornherein eine Position verlieh, die durch keine ältere Erfahrung, keine subtilere Technik, keine höhere Betriebsverfassung völlig ausgeglichen werden konnte[3]): dass es über ein damals noch unersetzliches Arbeitsmaterial verfügte, und dass es in dem Moment, wo es wirtschaftlich und politisch sich stark genug fühlte, die freie Verfügung über dasselbe in die eigene Hand zu nehmen, die anderen Nationen zu Bettlern machen konnte, wenn es ihnen das einstweilen unentbehrliche Produkt seiner Landwirtschaft vorenthalten wollte. Auch im Mittelalter hat Eng-

---

Fabriken von Rohtuchen gegründet und darin für die „parte più intelligente e lucrosa del lavoro“ nur Florentiner Arbeiter beschäftigt hätten, vermisse ich den quellenmässigen Beweis.

[1]) Schanz a. a. O. I S. 131; Brown, Calendar of State Papers I S. 346.

[2]) Ueber die Bedeutung der Wollausfuhrzölle für dieselbe vgl. oben S. 72 f. Den entscheidenden Umschwung brachte nach Lohmann (a. a. O. S. 71 ff.) das Jahr 1464. Während bis dahin die Interessen der Wollenproduzenten und -Exporteure, die mit denen der staatlichen Finanzen parallel liefen, herrschend gewesen waren, wurden es von da an diejenigen der heimischen Industrie.

[3]) Vgl. auch Lohmann a. a. O. S. 78: „Auf der einen Seite ein billiger und guter Rohstoff in dem wichtigsten Produkt des Landes und eine zahlreiche, aber verarmte und arbeitslos gewordene Landbevölkerung, auf der anderen Seite ein hohes Mass von Unternehmungslust und Kapitalbesitz, die beide ganz von selbst auf Bethätigung, Verwertung hindrängten.“ — Die technische Vollendung des Appretur- und Färbeverfahrens erfolgte allerdings erst im 17. Jahrhundert; bis dahin war man für die Verfeinerungsprozesse immer noch auf die Hilfe des Festlandes angewiesen. (Lohmann a. a. O. S. 182 f.)

land gelegentlich — vor allem Flandern gegenüber — dies Kampfmittel angewandt, damals aber nur im Verfolgen politischer Zwecke; jetzt wurde es zur Hauptwaffe im wirtschaftlichen Kampfe gegen die Bevormundung durch die italienischen Händler. Wenn dieser Kampf seine Spitze in erster Linie gegen Venedig kehrte, so lag das vor allem daran, dass nach dem Verfall Genuas, und trotz der maritimen Konkurrenz der Florentiner Republik seit 1421 der Handel zwischen England und Italien hauptsächlich in den Händen venetianischer Reeder und Kaufleute lag. In diesem Kampf, der kurz nach 1450 einsetzte, hat England, nachdem ein Versuch der Städte Venedig, Genua, Florenz und Lucca, ihren Handel von London nach Winchester und Southampton zu verlegen, gescheitert war[1]), in sehr geschickter Weise die rivalisierenden Interessen der einzelnen italienischen Staaten seinen Zwecken dienstbar zu machen, und vor allem Florenz gegen Venedig auszuspielen gesucht.

Schon 1482 war ein Projekt ausgearbeitet worden, den Wollexport ganz den Venetianern zu entziehen und auf die Florentiner zu übertragen, damals aber war es nicht einmal zu ernsterer Beratung gekommen[2]); dann hatte 1485 die erste englische Kolonie auf italienischem Boden, und zwar in Pisa, eine feste Verfassung erhalten[3]), und endlich kam am 5. April 1490 jener berühmte Vertrag zwischen Heinrich VII. und der Florentiner Republik zu stande, durch den England einen entscheidenden Schlag gegen seinen Hauptgegner Venedig zu führen gedachte. Er bestätigte den Engländern ihre Privilegien, eigene Verfassung und Gerichtsbarkeit in Pisa und Handelsfreiheit im ganzen Florentiner Gebiet, und reservierte den englischen Unter-

[1]) Schanz a. a. O. I. S. 122.

[2]) Ibid. I S. 123.

[3]) Es handelte sich dabei um die von Ad. Schaube, Die Proxenie im Mittelalter (Bericht des Gymnasiums zu Brieg, 1899) zuerst im Mittelalter nachgewiesene Form der „Proxenie“, die meist dem eigentlichen Konsulatswesen voranzugehen pflegte, und darin bestand, dass am fremden Orte Angehörige der Nation, deren Gastfreundschaft man genoss, den Schutz der Fremden übernahmen. Es ist charakteristisch, was Schaube übersehen hat, dass auch die Engländer bei ihrem ersten Vordringen im Handel diese Form des Schutzes ihrer Interessen im Ausland anwandten.

thanen das Recht, Italien mit englischer Wolle zu versorgen gegen das Zugeständnis, dass alle Transporte den Weg über Pisa-Florenz nehmen müssten; nur Venedig sollte bei jeder Fahrt seiner Flotte 600 Säcke, aber nur zum Gebrauch der eigenen Industrie aus England exportieren können; allen anderen fremden Nationen sollte der Wollexport aus England ebenso verboten werden, und nur in dem Falle für alle frei sein, dass die Engländer verhindert oder nicht willens wären, den Wolltransport zu übernehmen. — Dass auch dieser Vertrag [1]), der zunächst in Venedig eine furchtbare Krisis in der Wollenindustrie zur Folge hatte, nicht zur Ausführung kam, hatte in den allzugrossen Machtmitteln seinen Grund, über die die venetianische Republik noch immer verfügte, und die ihr wirksame Repressalien England gegenüber anzuwenden gestatteten.

Aber auch so ist er überaus interessant als Symptom der veränderten wirtschaftlichen Weltlage und der Verschiebung der Machtverhältnisse von Südosten nach Nordwesten. — Florenz, einst fast unumschränkte Herrin über Englands Wolle, muss jetzt eine bevorzugte Stellung im Zwischenhandel zwischen England und den italienischen Städten, einen billigen Sieg über Venedig als Versorgerin der italienischen Kommunen, mit dem Verzicht auf seinen eigenen Seehandel, mit einem Aufgeben jedes grossen Importhandelsunternehmens erkaufen; muss die Stellung, die es im Anfang des Jahrhunderts durch den Gewinn eigener Seehäfen errungen hatte, schon vor Ende desselben vor dem Andrängen einer jüngeren, ihm an innerer Kraft und Expansionsfähigkeit überlegenen Macht räumen.

Dies Vordringen Englands als maritimer Macht im Mittelmeer bedeutete aber zugleich ein Vordringen seiner Tuchprodukte in Gegenden, von denen es bisher gewohnt war, selbst seinen Bedarf an feinerer Tuchware zu beziehen. So hören wir z. B., dass schon im 15. Jahrhundert italienische Tuche in Neapel nur dann auf Absatz rechnen konnten, wenn sie als flandrische oder englische [2]) Fabrikate ausgegeben wurden. Und

---

[1]) Abgedruckt bei Rymer, Foedera. Tomus V Teil 4 S. 9 ff.; Auszug daraus bei Pagnini, Della Decima II S. 288 ff.

[2]) Unter „flandrischen“ Tuchen wurden damals schon viele englische

über Italien [1]) eroberten sie sich allmählich auch den orientalischen Markt: schon im 15. Jahrhundert gingen über Venedig englische Tuche in grosser Zahl nach den Häfen der Levante, und es wird berichtet, dass die englischen „Kerseys", ein Hauptprodukt der englischen Tuchindustrie, bereits 1514 geradezu als „Grundlage des Welthandels" bezeichnet wurden [2]).

Den ozeanischen Nationen gehörte die nächste Zukunft; während aber Frankreich noch lange durch politische Interessen auf das Festland gebannt war, während Spanien und Portugal durch wucherische Ausbeutung ihrer Kolonien es nur zu einer ephemeren Blüte brachten und innerlich mehr und mehr zerfielen, hat England in der Hand der Tudors jene innere Festigkeit erlangt, hat seine Industrie, wiederum seine Tuchindustrie an deren Spitze, so weit gefestet und entfaltet, den inneren Markt so kaufkräftig gemacht, dass es, sobald es in den grossen Kampf um den kolonialen Boden eintrat, materiell bereits den mitbewerbenden Nationen überlegen war; dass es endlich, allerdings erst nach langen, durch die Gegensätze der Wollproduzenten und -händler auf der einen, der Tuchmacher auf der anderen Seite verursachten Kämpfen im Jahre 1614 zu einem ersten grossen handelspolitischen Versuch vorgehen konnte: den Export englischer Wolle gänzlich zu verbieten [3]). War nun auch gerade um jene Zeit in der durch Kreuzung mit englischer Rasse verbesserten spanischen Wolle einigermassen für das englische Produkt ein Ersatz geschaffen, und hat z. B. die wieder aufblühende Tuchindustrie in den Niederlanden hauptsächlich die spanische Merinowolle verwandt [4]) — für Florenz, das ja

Fabrikate in den Handel gebracht, weil sie über Flandern, wo sich der Stapel der englischen für das Festland bestimmten Tuche befand, exportiert wurden (Schanz a. a. O. S. 23).

[1]) Gothein, Kulturgeschichte Unteritaliens S. 392. Der „reisende Engländer" bildete damals bereits in Neapel eine stehende komische Figur.

[2]) Schanz a. a. O. I S. 129.

[3]) Lohmann a. a. O. S. 72. Trotz öfterer Wiederholung blieben die Verbote ohne Wirkung, bis 1660 ein Parlamentsgesetz gegen die Wollausfuhr erlassen wurde. Auch dann konnte allerdings der Schmuggel nicht ganz unterdrückt werden.

[4]) Vgl. Schanz a. a. O. S. 66 f. Schon im Jahre 1527, als Flan-

stets neben dem englischen das spanische Produkt verarbeitet hatte, kam diese Verbesserung der spanischen Wolle nicht mehr in Betracht; denn zur Zeit, als das englische Wollausfuhrverbot erfolgte, war die florentinische Tuchindustrie schon gänzlich im Verfall begriffen, und alle Bestrebungen einsichtsvoller Monarchen, sie wiederum zu heben, waren von dauerndem Erfolge nicht begleitet[1]. —

Wir haben — vorgreifend — die von aussen wirkenden Umstände zusammenfassend behandelt, unter deren Einwirkung die blühende Florentiner Industrie in raschen, unaufhaltsamen Verfall geriet; mit ihnen aber wirkten innere Ursachen zusammen, die, wie sie die Florentiner Republik als freies Staatswesen allmählich vernichteten, so deren Industrie als einer der kraftvollsten Bethätigungen bürgerlicher Tugend und Tüchtigkeit den Boden abgruben, und ihre Wurzeln blosslegten. Es darf hier vor allem darauf hingewiesen werden, wie das Aufkommen des mediceischen Geschlechts auf der einen, die Wiedererweckung des klassischen Altertums auf der anderen Seite — sekundär zwar und weit minder wirksam als die Veränderungen in der politischen und wirtschaftlichen Weltlage — dennoch das ihrige zu dem industriellen Niedergang beigetragen haben. Noch fehlt es an einer Darstellung, die es uns begreiflich macht, wie die niemals in offizielle Formen eingekleidete, thatsächlich aber fast unumschränkte Herrschaft des Mediceergeschlechts seit 1434 durch brutale Ausnutzung der direkten Steuer das Geschäftsleben lahmgelegt und viele Industriellen veranlasst hat, ihre Fabriken nach anderen Plätzen zu verlegen; wie sie allmählich die alten freien bürgerlichen Institutionen zersetzt und zerfressen hat, wie die scheinbar organische Durch- und Weiterbildung der Wahlordnungen, die Schiebungen in den Wahlkörpern, die immer mehr wuchernde Häufigkeit der Wahlhandlungen (squittini) und Auslosungen, während sie die äusseren Formen im wesentlichen nicht antasteten, alles innere Leben

---

dern im handelspolitischen Kampfe gegen England einmal die Einfuhr englischer Tuche gänzlich verboten hatte, erfolgte ein vorübergehender energischer Aufschwung der flandrischen Tuchindustrie durch Verwendung verbesserter spanischer Wolle.

[1]) Vgl. darüber Mariotti, Storia del Lanificio Toscano.

aus jenen herausgepresst hatten[1]). Die Zünfte als Selbstverwaltungskörper erhielten mehr und mehr eine Scheinexistenz; in den uns erhaltenen Urkunden der Wollenzunft nehmen zwar die Anordnungen über Neuwahlen der Zunftbehörden und die komplizierten Bestimmungen über Wahlberechtigung und Bildung der Wahlkörper in ihrer unsäglichen Breite einen unverhältnismässig grossen Raum ein, aber sie sprechen nur von einem Aufgehen in kleinlichem Hin und Her, in kunstvollem Spiel mit für die Zunft zwecklosen, nur den Bestrebungen der Machthaber dienenden Bestimmungen[2]). In der wirtschaftlichen Gesetzgebung fehlt es ganz an schöpferischen Ideen; keine Spur mehr jener Elasticität, jener Anpassungsfähigkeit an neu auftretende Bedürfnisse, die das Florentiner Zunftwesen

---

[1]) Es ist ein merkwürdiges Zeichen für den Stand der italienischen Geschichtschreibung unserer Zeit, dass sich niemand noch an eine umfassende, den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Darstellung des Aufkommens der Mediceerherrschaft herangewagt hat. Grundlegend sind noch immer Roscoes und Fabbronis grosse Biographien; auf ihnen vor allem fusst Reumont, dessen zweibändiges Werk, Lorenzo de' Medici, obwohl im Einzelnen von der Forschung vielfach überholt, den populären Darstellungen von Armstrong (Lorenzo de' Medici) und Heyck (Das Zeitalter der Medici) zur Grundlage dient; Perrens dreibändige Fortsetzung seiner Histoire de Florence, die das Jahrhundert von 1434—1534 behandelt, ist ebenso unzuverlässig wie sein älteres Werk, und geht auf die Kulturzustände kaum mit einem Worte ein. — Es wäre bedauerlich, aber nicht zu verwundern, wenn man unter diesen Umständen für eine wissenschaftliche Darstellung jener Zeit den Abschluss des Davidsohnschen Werkes abwarten, d. h. sich noch wenigstens fünfzehn Jahre gedulden müsste.

[2]) Bezeichnend für den korrumpierenden Einfluss der Mediceerherrschaft auf die inneren politischen Verhältnisse in Florenz ist der Vorgang, dass 1440 (Lana VIII fol. 27) in der Wollenzunft an Stelle Lorenzos de' Medici, des Bruders von Cosimo pater patriae, dessen Neffe Giovanni di Cosimo (ein 1463 verstorbener Sohn Cosimos) als „secretario di scruttinio" gewählt wurde — ein Amt, das mehr und mehr an Bedeutung gewann und endlich den überwiegenden Einfluss der Medici und ihrer Clique auf die Besetzung der höheren Staats- und Zunftämter dauernd gesichert hat; und zwar geschah die Wahl „non obstante temporis defectu et seu quod sit minoris etatis quam secundum ordinamenta dicte Artis requiritur". Statt der erforderlichen 30 zählte Giovanni damals erst 19 Jahre. Nun finden sich ähnliche Ausnahmen auch zu Gunsten der Mitglieder anderer Familien, aber nachweislich nur solcher, die zur Medi-

in seiner Blütezeit kennzeichnet [1]). — Der aktiv emsigen Selbstverwaltung entwöhnt und in dem Gefühl, doch nur mit aller politischen Arbeit den Zwecken einer höheren persönlichen Macht zu dienen, wussten denn auch die einzelnen Unternehmer ihrer geschäftlichen Thätigkeit nicht mehr die alte arbeitsfrohe Energie zuzuwenden [2]). Der dem Realen zugewandte, rationell nüchterne Sinn des Florentiner Grossbürgertums begann sich langsam im Laufe des 15. Jahrhunderts vor dem wiedererwachten, immer tiefer dringenden und weitere Kreise ziehenden humanistischen Geist zu verflüchtigen; mehr und mehr griff eine ästhetische Auffassung der Lebensziele nicht nur in dem litterarisch-philosophisch interessierten Kreise Platz, der sich um die Medici scharte, sondern bis tief hinein in das arbeitende und erwerbende Florentiner Bürgertum; eine Gleichgültigkeit gegen alles, was früher die Geister in Atem gehalten hatte; ein politischer und teilweise auch ökonomischer Indifferentismus; die Neigung zu Spott und Hohn, zu Satire und gemeinem Klatsch; der Mangel an sittlichem Ernst; in manchem auch schon ein Hispanismus des Lebens vor der eigentlichen Hispanisierung, die das 16. Jahrhundert brachte. Als Giovanni Ruccellai alle seine geschäftlichen Unternehmungen, darunter auch die im Tuchgeschäft, fehlschlagen sah und fast sein ganzes Vermögen verlor, da flüchtigte er sich vor der Wirklichkeit in das Reich des Scheins, und wehmütige Betrachtungen über die wandelbaren Launen der Fortuna, melancholisch-selbstzufriedene Meditationen traten an die Stelle der wagemutigen, nie verzagenden Thatkraft, mit denen die Männer der „guten alten Zeit“ in gleichem

---

ceerpartei zählten. — Vgl. im allgemeinen über das innere Regiment unter Cosimo: Reumont I S. 146 f., 154 f. und Bd. II dieser Arbeit.

[1]) Vgl. hierzu vor allem: Burckhardt, Kultur der Renaissance 1. Bd. 2. Abschnitt und 2. Bd. 6. Abschnitt und v. Bezold: Republik und Monarchie in der italienischen Literatur des XV. Jahrhunderts (Hist. Zeitschr. Bd. LXXXI).

[2]) Auch in der Mediceerfamilie selbst hat bekanntlich die geschäftliche Tüchtigkeit von Generation zu Generation abgenommen: schon die Enkel Cosimos hatten die geschäftlichen Unternehmungen, die der Grossvater reich, blühend und fest fundiert hinterlassen hatte, fast bis zum Bankrott heruntergewirtschaftet.

Falle an den Neubau ihres verfallenen Glücks gegangen waren [1]. — Wir haben sicher keine Ursache, diese Wandelung der Dinge zu beklagen, die uns die Werke eines Donatello, Ghirlandajo und Michelangelo geschaffen hat; dennoch aber müssen zwei Dinge, um einer einseitig idealisierenden Auffassung jener Epoche, der Florentiner Hochrenaissance, zu begegnen, mit aller Energie betont werden: die einseitig humanistisch gewandte Richtung des Geistes hat die Musse auf den Schild erhoben und die mühsame Arbeit des Tages gerne den Philistern und Banausen zugewiesen; sie hat den ökonomischen und politischen Verfall des Staatswesens mit verursacht und wesentlich beschleunigt; hat die Gesinnung vieler entmannt und das alte stolze Unabhängigkeitsgefühl untergraben, um langsam ein höfisch gewandtes Byzantinertum grosszuziehen. Zum zweiten aber: es ist ein eigenartiges Phänomen, dass der Höhepunkt der Florentiner Architektur demjenigen der Malerei und Skulptur um wenigstens 50 Jahre vorangeeilt ist. Die Florentiner Domkuppel ist im Jahre 1435 fertiggestellt; von den Profanbauten stammt der Munizipalpalast aus dem 14. Jahrhundert, der Palazzo Pitti ist in seiner jetzigen Macht und Grösse um 1450 als Trutzbau gegen die Uebermacht des Mediceergeschlechts entstanden. Ein Bau wie der des Florentiner Doms' hat dem Zusammenwirken eines ganzen Volks seine Entstehung zu verdanken; in jedem Florentiner lebte ein Gefühl, wenn auch nur mit einem kleinen Teil zu

[1]) Gewiss gab es auch hier zahlreiche Ausnahmen, die die gute alte bürgerliche Tüchtigkeit hochhielten und verteidigten. Aber selbst ein Leon Battista Alberti in seinem köstlichen „Trattato della famiglia" (Opere volgari Bd. II) lässt bei allem Stolz auf die Kaufmannstüchtigkeit seiner Ahnen ein „mestiere non servile" (S. 113) nur als Aushilfe für Fälle der Not gelten; und wenn er (S. 187) vor dem Müssiggang warnt, so doch nur in dem Sinne eines völlig thatenlosen, auch den arti liberali und dem edleren Lebensgenuss abgeneigten otium sine dignitate; Reichtum gilt ihm vor allem nur als Mittel, „um sich Freundschaft, Ehre und Ruhm zu erwerben" (S. 201); immerhin zieht er unter den Beschäftigungen, die um des Gewinns willen gewählt werden, die Wollen- und Seidenindustrie vor: „perchè ivi in più persone il danaio si sparge, e così a molti poveri utilità ne viene". — Sehr interessant sind auch die Gründe, mit denen er den Vorzug des Immobiliarbesitzes vor dem Mobiliarbesitz zu beweisen sucht.

diesem Ruhmesmonument seiner Vaterstadt beigetragen zu haben; der Bau war eine öffentliche Angelegenheit der πόλις; man hatte an seinem Fortgang das gleiche Interesse wie an den grossen politischen Begebenheiten, die das Wohl und Wehe aller berührten; und die grosse Zunft, die in ihrem weiten Rahmen Raum hatte für die reichsten und die ärmsten Elemente der Stadt, war es gewesen, die über 100 Jahre lang über die Ausführung des Riesenbaus gewacht, die Meister ernannt, die ihn formten, die Gelder verwaltet hatte, aus denen die mächtigen Marmorquadern bezahlt wurden — sie ist gleichsam nur das Organ der öffentlichen Meinung, sie vermittelt zwischen den Ansprüchen der Künstler und den allgemeinen, volkstümlichen Ansichten vom künstlerisch Wertvollen und Erstrebenswerten[1]. Ein solcher Bau — und es darf daneben auf Santa Croce und Or San Michele, auf Santa Maria Nuova und das Kinderspital der Innocenti hingewiesen werden — ist später nicht mehr erstanden, weil die Bedingungen dazu nicht mehr vorhanden waren, weil jenes organische Zusammenwirken aller nicht mehr möglich, weil der fast überschäumende Bethätigungsdrang, der das ganze Volk und den staatlichen Organismus während seiner Blütezeit durchtränkt hatte, einem fatalistisch-quietistischen, dem Genusse ergebenen Leben gewichen war, an dem sich auch die fanatische Feuerkraft eines Savonarola zuletzt gebrochen hat. Liest man die Schriften des grossen, ernsten Mahners Macchiavell, so wird man aus ihnen unter anderen Tönen auch den Verzweiflungsschrei eines scharf und kalt beobachtenden Patrioten heraushören, der vor den bitteren Notwendigkeiten der Gegenwart sich in die historische Betrachtung flüchtet und im Nachahmen der grossen Vorbilder des wiedererweckten römischen Altertums die letzte Hilfe für das sinkende Staatsschiff erkennt[2] — wie auf der anderen

---

[1]) Grimm in seinem „Michelangelo“ hat diese organische Einheit, wie ich glaube nicht ganz glücklich, mit der Freiheit identifiziert. Vgl. auch seine Bemerkungen S. 40 f. über die Wandlungen im allgemeinen Denken der Florentiner unter den ersten Mediceern. — Auch Villari in seinen verschiedenen Schriften zur Geschichte jener Zeit (Savonarola, Macchiavell) hat gelegentlich ähnliche Bemerkungen eingeschaltet.

[2]) Ich denke dabei in erster Linie an die „Discorsi“, in denen

Seite Savonarola in einer Rückkehr zu reineren Sitten und mystisch-inbrünstigem Gottesglauben für die einzelnen Menschen, in dem Aristokratismus der Venetianer Verfassung für den Staat die Rettung zu sehen vermeint. Was später die Florentiner Renaissance an grossen Werken der Malerei und Plastik geschaffen hat, ist zumeist die That einiger weniger auserlesener Geister, einer schulmässig gepflegten, esoterischen Tradition, eines aus dem vollen des intensivsten Lebensgenusses wirtschaftenden engeren Kreises gewesen, während dem allem das Volk schon fern stand, bewundernd zwar, was geschaffen wurde, aber nicht mitschaffend am Werk: nur so konnte es kommen, dass es, den Worten des Eiferers blind folgend, die Kunstwerke der Stadt freudig auf den Scheiterhaufen trug. — Als die Ciompi 1378 gegen den Palast der Signoren anstürmten, haben sie sich seiner bemächtigt und ihn einen Monat lang besetzt gehalten. Aber kein Stein von ihm wurde zerstört, während die Häuser und Paläste der reichen Kaufherren in Flammen aufgingen: das Haus, an dessen Vollendung die ganze Bürgerschaft bis hinab zum Niedrigsten der Wollkratzer Anteil genommen hatte, war auch der entfesselten Volkswut heilig gewesen. — Jetzt war das gesunde Gleichmass der Verhältnisse gestört, es wehte etwas von der Luft des kaiserlichen Rom durch die einst so arbeitsreichen Gassen der Arnostadt; und es rächte sich, dass hypertrophisch ein Glied im kulturellen Leben der Nation auf Kosten der allgemeinen Gesundheit entwickelt worden war. —

Wir haben hier den allmählichen Untergang der florentinischen Selbständigkeit bis zur Endkatastrophe des Jahres 1529 nicht zu erzählen: in den verzweifelten Kämpfen um die jahrhundertelang hochgehaltene Fahne der staatsbürgerlichen Freiheit, die die noch erhaltenen Kräfte der Stadt bis auf das äusserste Mass anspannten, wurden neben den Mitteln der Privaten auch die der im Laufe der Jahrhunderte reich gewordenen städtischen Selbstverwaltungskörper nicht geschont, während

---

Macchiavell seine politischen Ansichten klarer und freier von Nebenzwecken niedergelegt hat, als in der „Florentiner Geschichte" und dem „Principe".

man — und hierin liegt ein Zug echt republikanischer Grösse — diejenigen der grossen Wohlthätigkeitsinstitute, solange es irgend ging, nicht antastete. Damals ist vor allem die seit über einem Jahrhundert ruhende Besteuerung der Zünfte wieder aufgenommen worden; anfangs allerdings nur, um für gewisse den Zünften zu gute kommende Spezialleistungen — wie z. B. für die Wollenzunft das Verbot fremder Tuche eine war — eine gebührenartige Gegenleistung zu erhalten, dann aber mehr und mehr als Notbehelf in den wachsenden finanziellen Nöten des Staatswesens. — So gerieten allmählich die Finanzen der Zunft, die noch zu Anfang des Jahrhunderts durch eine Reihe grosser testamentarischer Stiftungen eine weitere Stärkung erfahren hatten, ins Wanken; bereits kurz nach 1450 begannen die Verkäufe von Immobiliargütern der Zünfte, die endlich nicht einmal mehr den nutzbringenden Besitz derselben verschonten. Es macht einen überaus peinlichen und beinahe quälenden Eindruck, die einst so stolze Zunft verzweifelt nach Mitteln suchen zu sehen, um dem drohenden finanziellen Ruin Einhalt zu thun — nachdem die grossen Hoffnungen, die man, auch für die Finanzen der Zunft, auf die Ausbeutung der Alaungruben gesetzt hatte, gänzlich fehlgeschlagen waren; Mittel, die man sonst als wirtschaftlich schädlich und moralisch verwerflich verabscheut hatte [1]. Aber wir staunen auch über die immer

[1] So wird 1526 (Lana VIII fol. 373), als die Zunft der Stadt 6000 Gulden schuldete, verfügt, alle Güter der Zunft, mobili e stabili, zu verkaufen; ferner torre a Cambio danari et etiam ad interesse et in deposito, e comperare Mercatanzie e Robe, e rivenderle, e per ogni altro modo opportuno provedere ... ed obbligare l' Arte; ebenso vendere e permutare Crediti di Monte; dafür Hypotheken auf Zunftgüter an die durch Testament bestimmten Zinsempfänger zu geben. Dagegen hatte man noch 1499 (Lana 55 fol. 6) bestimmt, dass die Konsuln Zunftgut nur mit dem Vorbehalt verkaufen dürften, dass es jederzeit zum Verkaufspreis zurückgekauft werden könne. Um bei Vermietungen und Verpachtungen möglichst hohe Preise zu erzielen, war 1498 bestimmt worden, dass bei jeder neuen Vergebung die Preise um wenigstens 20 % erhöht werden müssten; da dies nicht durchzuführen war, wird 1511 die Versteigerung an den Meistbietenden eingeführt (Lana 55 fol. 76). — Vgl. auch die sehr interessanten Notizen, die uns die Ricordi im Priorista des Paolo di Girolamo Paoli liefern (publiziert im Anhang zu den Ricordi des Fil. Rinuccini, ed. Gius. Aiazzi). Er gibt ein überaus

noch grosse Leistungsfähigkeit der Zunft, wenn wir hören, dass sie im Kriege gegen das abgefallene Pisa von 20000 Gulden, die bei den Zünften erhoben werden, allein 6068 Gulden, also beinahe den dritten Teil der Gesamtsumme, aufgebracht hat; und wir bewundern den Heroismus, mit dem sie alle ihr Letztes für die Rettung der Vaterstadt, im Entscheidungskampf um die Freiheit, geopfert haben [1]) und mit ihr untergegangen sind.

So war — neben der Aenderung der wirtschaftlichen Weltlage, neben dem Nachlassen der bürgerlichen Tüchtigkeit in Haus und Staat, — auch das allmähliche Verschwinden der politischen Selbständigkeit, der letzte schwere Kampf um die bürgerliche Freiheit für unsere Industrie verhängnisvoll geworden. In letzter Linie kam endlich zu diesen Ursachen eine Reihe von wirtschaftlich-technischen Schwierigkeiten, die hier an letzter Stelle noch kurz zu erwähnen sind. — Seit 1450 hat die Zunft mit einem fühlbaren Arbeitermangel zu kämpfen. Mit dem Sinken der flandrischen Tuchindustrie

---

anschauliches Bild der furchtbaren Opfer, die der Verzweiflungskampf der Florentiner Republik den Einzelnen zumutete und hebt zum Beispiel (S. CLXXXIII) hervor: (Januar und Februar 1527) feciono uomini a porre una imposizione a tutte l' arte che venderono di molti beni, e massime l'arte della lana, e tutte le altre che potevano. Zu 1529 (ibid. S. CXC): Si trovò un modo per un pezzo senza toccare le borse de' cittadini, che la prima cosa si deliberò di vendere tutti i beni di tutte l' arte, che gittorno un bene infinito, e di poi tutti i beni di compagnie e certi spedali, eccetto S. M. Nuova, che per ancora non si toccano; endlich S. CXCIV: Um Holz zu bekommen für die Verteidigung der Stadt, volevano disfare i tiratoi ... i lanaioli ne feciono romore che di già avevono cominciato a disfargli, lascioronsi stare e consultorno che si disfacesse tutti i tetti che erano sopra le botteghe.

[1]) Nach dem Untergang der Republik wurde — noch vor der Neuorganisation der Zünfte im Jahre 1534 — der Versuch gemacht, der Wollenzunft mit Hilfe des Papstes einen Teil der verloren gegangenen Besitztümer zurückzugewinnen. Es handelte sich vor allem um solche Güter, die der Zunft von wohlthätigen Stiftern vermacht und mit allerlei Renten im Dienste der Wohlthätigkeit belastet gewesen waren. Viele davon waren verkauft worden, ohne dass die dazu nötige päpstliche Lizenz eingeholt worden war. Die Restitution selbst wird jetzt verfügt, wobei die allmähliche Amortisation des Kaufpreises der Zunft durch Zuschüsse der Staatsschuldenverwaltung erleichtert wird.

hörte das Abströmen überzähliger Arbeiter allmählich auf; und die Lücken, die hierdurch in die Reihen der Florentiner Arbeiterschaft gerissen wurden, konnten weder durch eine energische Einwanderungspolitik, die die Zunft mit Staatshilfe zu organisieren versuchte, noch durch die in die Bresche tretenden Zuwanderer aus der Lombardei und Ligurien, wie es scheint, quantitativ und qualitativ völlig ausgeglichen werden. — Dazu kamen einzelne Fehlschläge in den wirtschaftlichen Eigenunternehmungen der Zunft: die schwere Enttäuschung, die der mit so überschwänglichen Hoffnungen begrüssten Eröffnung der Alaunminen im Volterranischen Gebiet und bei Campiglia gefolgt war, der Zerfall der Spannanstalten der Zunft; die erneuten Schwierigkeiten der Ausfuhr durch den Abfall Pisas und die schweren Kämpfe, die um seine Wiedereroberung geführt wurden. —

Einige statistische Zahlen, die auf zuverlässiger Ueberlieferung beruhen, mögen zum Schlusse den Rückgang in der Erzeugung der Wollentuchprodukte illustrieren. 1420 hatte, wie wir sahen, die Zunft allein über Venedig 16000 Stück Tuch nach dem Orient exportiert; 1526 schätzt der Venetianer Marco Foscari die gesamte Produktion Florenz' nur noch auf 14000 Garbo- und 4000—5000 San Martinotuche, die einen Gesamtwert von 600000 Dukaten repräsentierten [1]), und ähnlich gibt Varchi [2]) für die gleiche Zeit das Gesamtprodukt von 150 Tuchläden auf 20000—23000 Stück an. — Die Zahlen, die uns für die monarchische Zeit, dank der steigenden Freude am

---

[1]) Del. degli Erud. XXIII S. 181: Nell' arte dalla lana inanzi le ultime guerre si solevano far panni 14 mila, quali dimandano Garbi, che si fanno di lana spagnuola, e si vendono ducati 21 la pezza, delle quali la maggior parte espediscono per Costantinopoli, anco per Roma, Napoli et altri luoghi, facevano 4 in 5 mila panni alti, quali dimandano di San Martino, che vagliono ducati 60 la pezza di lana inglese, quali panni ascendono alla somma di ducati 600000 di capitale.

[2]) Varchi IX c. 264. Beide Autoren geben keine bestimmte Jahreszahl an; Varchi beruft sich auf die „libri del marchio" der Wollenzunft. Beide Zahlen sollen allerdings einen Begriff von dem — im Vergleich mit der Zeit, in der der Autor schrieb — hohen Stande der Wollenzunft geben, illustrieren aber im Vergleich mit den aus früherer Zeit überlieferten Zahlen schon deren Verfall.

Registrieren, in grösserer Menge zur Verfügung stehen, lassen den trotz aller Bemühungen unaufhaltsamen weiteren Verfall der Industrie deutlich in die Erscheinung treten [1].

So ist die Florentiner Tuchindustrie nach einer Blüteperiode von mehr als zwei Jahrhunderten zu Grunde gegangen, um in alter Grösse nicht mehr aufzuerstehen. — Es ist ein Bild voller Leben und Glanzes, das sie uns bietet, voll stolzer Kraft und edlen Strebens. Nichts Kleinliches haftet ihm an: überall ein zielbewusstes, durch kluges Abwägen des Möglichen gedämpftes Vorwärtsgehen, gehoben durch die theoretisch noch ganz unbewusste, aber instinktmässig meist das Rechte treffende ökonomische Denkweise jener Zeit; unterstützt auch von einer staatlichen Gewerbe- und Handelspolitik, die in all der Zeit wesentlich von den hier gleichlaufenden Interessen des Grosshandels und der Grossindustrie beherrscht war, denen nicht — wie lange Zeit in England — gleichberechtigte, entgegengesetzte Interessen der Urproduktion und des Handels mit Rohprodukten und Halbfabrikaten entgegenstanden. — Das Florentiner Tuchfabrikat hat den Ruhm der Stadt ebenso durch die Welt getragen, wie es die Erzeugnisse ihrer geistigen und künstlerischen Kultur gethan haben; in der Leitung grosser fabrikähnlicher Etablissements, in der Beherrschung und Disziplinierung einer zum Teil schwer zu bändigenden Arbeiterschaft ward jener

[1] Versuche zur Hebung derselben wurden hauptsächlich von Cosimo I. und II. und Ferdinand I. gemacht. Vgl. darüber Cantini, Legislazione della Toscana; ferner Mariotti, Lanificio S. 53 und Osservatore fiorentino (ed. Lastri) VI S. 162 ff. Nach dem letzteren gab es — um wenigstens einige Zahlen anzugeben — 1561 (nach der Descrizione di Case e Fuochi) 166 Wollentuchläden; doch entsprach der Vermehrung der Läden nicht eine Steigerung der Produktion. 1604 war die Zahl auf 52 gesunken, die mit einem Gesamtkapital von 360 000 Scudi arbeiteten; sie beschäftigten noch an 782 Webstühlen 378 Weber und 1315 Weberinnen; dazu noch 110 (!) andere Arbeiter; fertigten 7998 Stück gewöhnliches Tuch, 2141 capi rascie e pannine und 5856 Perpignani, im Werte von im ganzen 430 000 Gulden. 1778 war die Zahl der in der Tuchindustrie beschäftigten Personen (nach der Volkszählung, deren Resultate von Zuccagni-Orlandini, Statistica della Toscana II S. 503 und 510 mitgeteilt sind) nur noch im ganzen 215; und seitdem ist — trotz aller modernen Entwickelung — die Florentiner Tuchindustrie nicht mehr aufgekommen.

selbstbewusste Geist der Freiheit, jener Mannesmut im rechten Augenblick und jene politische Berechnung, die auch in den schwierigsten Lagen Herrin der Situation blieb, gross gezogen, die dem kleinen, von Feinden umdrängten Florentiner Staatswesen so lange in all seinen Fährlichkeiten zur Seite standen. Und als die Industrie dann zu Ende ging, da waren es elementare Ereignisse von zwingender wirtschaftlicher Gewalt, Ereignisse, die jenseits von allem menschlichen Wollen und Können lagen, die sie in erster Linie zu Falle brachten. — Sie hat sich tapfer gewehrt und ihr Ende ist kein unrühmliches gewesen [1]).

Sollte die Betrachtung der äusseren Entwickelung in der Florentiner Wollenindustrie uns in erster Linie Aufschluss geben über die Stellung derselben innerhalb der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung des Staatswesens; sollte hierbei — durch ein genaueres Eingehen auf bisher wenig beachtete Vorgänge — die Individualgeschichte eines einzelnen Staates eine gewisse Bereicherung erfahren, so muss bei einer zusammenfassenden Schilderung der inneren Organisation der Industrie unsere Aufgabe in erster Linie eine andere sein: der allgemein-entwickelungsgeschichtliche Gesichtspunkt tritt in den Vordergrund; der typische Charakter des industriellen Organismus, die Stufe auf der Reihe der Entwickelungsformen, die er vertritt, erregt hier in erster Linie unser Interesse. Vergessen wir allerdings nicht: auch für die Gestaltung der Schicksale der Florentiner Republik hat die innere soziale Gliederung ihrer stolzesten und mächtigsten Industrie die allergrösste Bedeutung gehabt; ohne die energische Betonung der Thatsache, dass ein grosses, schlecht bezahltes, unruhiges, mit fremden Elementen untermischtes Arbeiterproletariat die Niederungen im sozialen Aufbau der städtischen

---

[1]) Auf die Stellung der Wollenzunft als Korporation, als Macht, im politischen Leben der Stadt, ihr Verhältnis zu den übrigen Zünften, ihren Einfluss auf den Gang der inneren und äusseren Politik im allgemeinen, muss ich es mir an dieser Stelle einzugehen versagen, um Wiederholungen zu vermeiden. Man findet darüber Näheres im zweiten Bande dieser Arbeit.

Bevölkerungen ausfüllte, ist die ganze Geschichte des Florentiner Staates, seine inneren Wandlungen und sein äusseres Glück niemals völlig zu verstehen, lässt sich ein sicherer Standpunkt für eine wertende Beurteilung nicht finden. Aber irre ich nicht, so tritt dieses Problem an Bedeutung weit zurück vor jenem anderen: die Zustände, wie sie uns die Florentiner Industrie aufweist, einzureihen in die historische Reihe der industriellen Betriebs- und Organisationsformen, sie abzugrenzen gegen ältere und jüngere Bildungen [1]), sie loszulösen von allen historisch-zufälligen Momenten, und ihren Charakter als entwickelungsgeschichtlichen Typus möglichst klar in die Erscheinung treten zu lassen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass auch in den neuesten tief eindringenden Versuchen die einzelnen Betriebssysteme und Wirtschaftsformen entwickelungsgeschichtlich zu begreifen, aus ihren technischen und psychischen Ursachen zu erklären, in ihren Folgen vor allem für den sozialen Aufbau der Gesellschaft zu schildern, für die Erscheinungen der Florentiner Wollenindustrie im 14. und 15. Jahrhundert in ihrer Gesamtheit ein Platz nicht vorhanden ist. Dürfen wir zunächst — rein deskriptiv — auf das wichtigste Merkmal für das von ihr repräsentierte Betriebssystem [2]) hinweisen, so können wir sie kurz charakterisieren, als System der Verbindung zwischen Werkstatt- und hausindustrieller Arbeit; als Wirtschaftsform [2]) dagegen zeigt sie fast alle Merkmale des ausgebildeten, hochentwickelten Kapitalismus. So ist sie, von der einen Seite betrachtet, eine Uebergangsform, während sie auf der anderen einen längst bekannten Typus in voller Reinheit und fast schlackenfrei uns darbietet. — Die Betriebsweise hat mit dem hausindustriellen Verlagssystem die Beschäftigung

---

[1]) Aelter und jünger hier natürlich nicht im rein chronologischen, sondern im entwickelungsgeschichtlichen Sinne gemeint: als unvollkommenerer und vollkommenerer, primitiverer und vorgeschrittener Typus. Denn es kommen ja auch Rückbildungen vor; und in Florenz ist z. B. der (zeitlich spätere) Zustand der Wollenindustrie im 16. Jahrhundert ein primitiverer als der des 14. und 15. gewesen war.

[2]) Ich folge hier der durch Sombart neu eingeführten Nomenklatur.

vieler Arbeiter in getrennten, meist mit der Wohnung verbundenen Arbeitsstätten gemeinsam, unterscheidet sich von ihm aber dadurch, dass manche der Teilarbeiten, die zusammen den gesamten Produktionsprozess ausmachen, in oder verbunden mit einer Zentralwerkstatt des Unternehmers, die zugleich Verkaufslokal ist, vorgenommen werden, andere endlich in öffentlichen, zur gemeinsamen Benutzung aller von Zunft oder Gemeinde errichteten gewerblichen Anstalten stattfinden. —

Der kapitalistische Einzelunternehmer oder die Unternehmersozietät, die an seine Stelle tritt, ist dem typischen Verleger der hausindustriellen Betriebssysteme, wie wir ihn aus der Manufakturperiode des 17. und 18. Jahrhunderts kennen, nicht in allem an die Seite zu stellen. Teils ist seine Stellung eine freiere, teils eine unfreiere als die seine: freier noch dem einzelnen Arbeiter gegenüber, unfreier vor allem dadurch, dass er in Höhe und Richtung seiner Produktion durch die öffentliche Gewalt der Zunft, der er angehört, beschränkt ist. — Im übrigen verfügt er frei über Kapital und Arbeit, nachdem es ihm gelungen ist, im Anfang unserer Periode kapitalistisch selbständige Berufe, die mit eigenen Unternehmungen in den Produktionsprozess eingriffen, teils wie die Wollverkäufer zu eliminieren, teils wie die Garnhändler und -fabrikanten in Abhängigkeit von sich zu bringen und ihnen nur die Stellung als Mittler in einem Teil des gesamten Produktionsprozesses (der Garnfabrikation) zu lassen. Seitdem ist er der Eigentümer des Produktionsmaterials während der ganzen Dauer des Produktionsprozesses, von dem Moment an, wo er in den Besitz des Rohmaterials, der Wolle oder des Garns, gelangt ist, mit anderen Worten, so weit jener Prozess sich innerhalb des Florentiner Machtbereichs vollzieht. Mag die Rohwolle durch noch so viel arbeitende Hände laufen, ehe sie als fertiges, verkaufsbereites Tuch in die Hände des Unternehmers zurückkehrt; mag sie noch so vielen einzelnen Erwerbswirtschaften durch die Teilprozesse, die an ihr vorgenommen werden, Nahrung geben — immer bleibt sie Eigentum dessen, der sie in Florenz zuerst zum Zweck der Verarbeitung eingekauft hat; niemals wird sie zur Grundlage einer eigenen,

in den Produktionsprozess eingeschobenen selbständigen Unternehmung. —

Nicht ganz so frei und unbeschränkt wie seine Herrschaft über den Arbeitsstoff ist diejenige über die Arbeitsmittel und -instrumente, das sogenannte stehende Kapital (der gebräuchlichen nationalökonomischen Nomenklatur). Formell befinden sich diese oft im Eigentum der Arbeiter; selten aber ist dies Eigentum ein reines im römisch-rechtlichen Sinne, sondern eigentümliche Verkaufs- und Leiheverträge, die römisch-rechtliche Formen mit einem veränderten, der Zeit angepassten Inhalt erfüllten, liessen auch hier der Unternehmerwillkür einen weiten Spielraum, und gestatteten ihr eine ganz im eigenen Interesse liegende Gestaltung des Arbeitsvertrags: so vor allem in der eigentlichen Weberei durch die der Florentiner Industrie eigentümlichen Prekarie- und Commendaverträge an Webstühlen, die dem Arbeiter nur den Ususfructus an seinem Arbeitsinstrument liessen, und ihn in ein dingliches und oft auch persönliches Abhängigkeitsverhältnis vom einzelnen Unternehmer brachten, wie es, bei dem Stande der Industrie, durch den einfachen Arbeits- und Lohnvertrag nicht leicht zu erreichen gewesen wäre; so ferner bei den Wollkratzern, Wollkämmern und Tuchkämmern, denen der Unternehmer ebenfalls die Kämme, Kardätschen etc. leihweise überlässt, um die gebrauchten dann an die der Wollenzunft eingegliederten Fabrikanten dieser Instrumente zurückzugeben und neue dafür einzutauschen. — Diejenigen Teilarbeiten endlich, bei denen neben den eigentlichen Arbeitsinstrumenten grössere Gebäude und mechanische Einrichtungen erforderlich waren, entzogen sich im allgemeinen der Verfügung des einzelnen Unternehmers, da sie ein relativ grosses Anlagekapital erforderten, ohne dass der einzelne Garantie hatte, sie jederzeit in der eigenen Unternehmung voll ausnutzen zu können. Hier war also dem Eingreifen fremder Kapitalmächte ein weiter Spielraum gelassen: bald stellte der einzelne „Arbeiter“ — in diesem Falle Besitzer eines grösseren Nutzkapitals und dann meist nicht mehr manuell, sondern als Leiter und Organisator des Betriebs thätig — neben seiner Arbeitskraft auch seine Arbeitsmittel jedem, der ihm Arbeit geben wollte, zur Verfügung; bald

treten, wie hie und da in der Färberei und häufig in der Walkerei, Kapitalisten ein, die derartige Anstalten als zinsbringende Kapitalsanlage bauten und vermieteten, ohne sich um den Betrieb derselben, dessen Technik und Organisation zu kümmern; am häufigsten aber greift hier die Zunft selbst ergänzend in die privatwirtschaftliche Sphäre ein: mit eigenen Unternehmungen, oder auch indem sie mit Arbeitern oder Kaufleuten irgend ein Vertragsverhältnis (Commenda, Leihvertrag, offene Handelsgesellschaft etc.) eingeht. — Eben dadurch wird wieder in erster Linie auch das Interesse des einzelnen Unternehmers gefördert: ist doch die reichliche Versorgung mit allen notwendigen Hilfsmaterialien und die Niederhaltung der Arbeitslöhne eine der wichtigsten Aufgaben der Zunft als Vertreterin des organisierten Unternehmertums; und dazu sollten neben der merkantilistischen Politik von Zunft und Stadt vor allem das Eingreifen der Zunft als kapitalbesitzender Macht dienen.

Die Mannigfaltigkeit und scheinbare Regellosigkeit, die auf diesem Gebiete zu Tage tritt, erhält nun erst eine schärfere Beleuchtung, wenn wir uns jetzt einer zusammenfassenden Betrachtung des Verhältnisses von Kapitalisten und Arbeitern in der Florentiner Tuchindustrie zuwenden: hier liegt in der That der Schlüsselpunkt für das Verständnis der gesamten Eigenartigkeit des Florentiner industriellen Organismus. — Unsere Hauptaufgabe in den vergangenen Einzelerörterungen über die sozialen Verhältnisse in der Industrie glaubten wir in dem Versuch des Nachweises erblicken zu müssen, wie mannigfach differenziert die in ihr beschäftigte Arbeiterschaft gewesen ist; weil diese Differenzierung in erster Linie hervorgerufen war durch das Verhältnis zum kapitalistischen Verleger, und dieses wiederum durch die Art und den Charakter der Arbeitsstätte wesentlich bedingt war, wählten wir diese vor allem als Einteilungsprinzip für die Charakterisierung der einzelnen Arbeiterklassen. Und so ist es uns wohl gelungen, einen mannigfach gegliederten sozialen Aufbau der Arbeitermasse zu konstatieren, der noch komplizierter wurde durch das Vorhandensein eines eingewanderten stamm- und sprachfremden Elements, und der nun in allen Lebensverhält-

nissen der Arbeiterschaft aufs deutlichste zum Ausdruck gekommen ist. In der ökonomischen Lage, in der allgemeinen Lebenshaltung bemerkten wir eine Stufenleiter, die von dem ärmsten, vollständig mittellosen Proletarier, der nicht einmal eine eigene Wohnstätte sein eigen nennt, oft die Hälfte des Jahres arbeitslos und auf den Bettel angewiesen ist, aufsteigt bis zum wohlhabenden Färbermeister, der nicht mehr selbst am Bottich steht, einen Stab von zehn und mehr Gesellen für sich arbeiten lässt, ein grösseres Nutzkapital in einem oder mehreren Betrieben verwendet, seine Farbstoffe selbst importiert, oder sich mit Kaufleuten und Industriellen zu diesem Zweck associiert; der endlich grössere Ersparnisse gemacht, diese in Staatspapieren, städtischem oder ländlichem Grundbesitz angelegt hat, und den Sommer, fern von Lärm und Hitze der Hauptstadt, als Signore auf seinem Landgütchen verlebt. Und zwischen beiden Extremen die grosse Masse der Arbeiterschaft: Weber, Spinner und Werkstattarbeiter (Wollkratzer, Kämmer, Sortierer etc.) durchschnittlich arm und ohne grössere eigene Habe; die Arbeiter der Fertigstellungsindustrie, Walker, Tuchscherer, Appreteure, Tuchspanner, Tuchglätter und Tuchfalter mit etwas höherer Lebenshaltung, im Besitz eines kleinen Vermögens und geringen Nutzkapitals (Werkzeuge, Handwerksstätte) [1]. — Diese Differenzierung äussert sich dann weiter in dem moralischen Habitus der einzelnen Arbeiterklassen, wie er uns hauptsächlich in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen entgegentritt: brutales Draufgehen, ungezügelte Instinkte und Leidenschaften bei dem Auswurf des Werkstattproletariats in den Entscheidungstagen des Jahres 1378 auf der einen Seite — vorsichtiges Abwägen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, kluge Ausnutzung des Vorteils der momentanen Lage, energisches Vorgehen im rechten Moment in der Färberzunft der Jahre 1379—1382 bilden hier die beiden weit auseinanderklaffenden Extreme. — Jene Differenzierung findet drittens auch darin ihren Ausdruck, dass politische Rechte, Teilnahme an der Verwaltung der Zunft

[1]) Genauere Nachweise sollen hierfür an anderer Stelle, bei Besprechung des Katasters von 1427 geführt werden.

und an der Ordnung der die Arbeiter selbst betreffenden Angelegenheiten den einzelnen Arbeiterklassen in sehr verschiedenem Masse zu teil werden: auch hier geniessen — überblicken wir den ganzen von uns geschilderten Zeitraum — die Färber die umfassendsten Rechte, die sich in einzelnen Perioden (1343—1361; 1383—1393) bis zu einem Anrecht auf das oberste Zunftamt, das Konsulat, erstrecken [1]); auf annähernd gleicher Stufe stehen alle die geschilderten mittleren Klassen der Arbeiter, die als Mitglieder zweiten Ranges — wenigstens dem Zunftstatut nach — in den Matrikeln geführt werden, und mit Ausnahme des Konsulats auch Vertretung in den Zunftämtern finden sollen [2]), während dem eigentlichen Proletariat — abgesehen von den Zeiten revolutionärer Eroberung — höchstens einmal gelegentlich die Zulassung zu Sachverständigendiensten in technischen Detailfragen offensteht: im übrigen werden sie als subpositi betrachtet, die zwar vom Zunftorganismus umspannt werden, nirgends aber zu aktiver Mitwirkung berufen sind [3]). —

Endlich konnte es auch nichts Interessanteres geben, als zu beobachten, wie sich unter diesen Umständen das Verhalten des Unternehmertums gegenüber den verschiedenen Arbeiterklassen verschieden gestaltet hat: wie man überall da, wo ein Widerstand des einzelnen völlig besitzlosen Arbeiters fast unmöglich war, nicht von Zunftwegen eingriff, sondern es den Unternehmern überliess, ihren Pakt mit den einzelnen Arbeitern zu schliessen, der nur zu ihren Gunsten ausfallen konnte; wie die eigentümlichen Leihvertragsformen über Arbeitsinstrumente hier ergänzend hinzutraten, um den Arbeiter dem Arbeitgeber möglichst willenlos zu unterwerfen; wie

---

[1]) Vgl. meine Florentiner Zünfte, S. 78 ff.

[2]) Thatsächlich scheint man allerdings ihnen diese gesetzlich bewilligten Rechte vorenthalten zu haben. Vgl. darüber meine „Florentiner Zünfte, S. 81.

[3]) Ich brauche wohl nicht zu erwähnen, dass sich innerhalb der einzelnen Berufsklassen auch beträchtliche Unterschiede in Vermögen, Lebensunterhaltung etc. zeigen, die um so grösser sind, je höher die Durchschnittslage einer Klasse beschaffen ist. Nur diese letztere konnte uns an dieser Stelle interessieren; für die andern verweise ich auf meine späteren Erörterungen zum Kataster von 1427.

andererseits überall, wo auch auf seiten des Arbeiters eine gewisse Basis selbständiger Existenz, ein Eigenbesitz von werbendem Geldkapital vorhanden war, die Zunft durch Taxordnungen, durch Unternehmungen mit eigenem Kapital dem einzelnen Verleger zu Hilfe kam.

In dieser klassenweisen Differenzierung der Florentiner Arbeiterschaft haben wir nun vor allem den Niederschlag einer gewerblichen und sozialen Entwickelung von annähernd zwei Jahrhunderten zu sehen, die die einstens, zum Teil wenigstens, wahrscheinlich in selbständigen handwerksmässigen Betrieben beschäftigten Arbeiter mit verschiedener Wucht ergriffen, und sie dem unaufhaltsam vordringenden Kapital überliefert hatte. Am meisten erinnert an diesen überwundenen Zustand der industriellen Produktion die Lage der Fertigsteller: insofern bei ihnen noch eine gewisse, wenn auch sehr eingeengte und durch zünftlerische Massregeln fast unwirksam gemachte direkte Berührung mit den Käufern der industriellen Produkte stattfand, insofern sie in der eigenen Bottega — nach Florentiner Auffassung dem Wahrzeichen bürgerlicher Selbständigkeit — mit kleinem eigenen Kapital arbeiteten. Bei den Färbern waren es die höhere Bezahlung, der durchschnittlich grössere Kapitalbesitz, die ihnen ihre bevorzugte Position sicherten: auch sie konnten wohl gelegentlich noch direkt für das kaufende Publikum arbeiten, während ihnen dies im allgemeinen durch Zunftsatzung streng verboten war. — Bei der grossen Masse des Proletariats dagegen waren die letzten Spuren einstiger handwerksmässiger Produktion verwischt: hier hatte das Kapital einen auf gesetzlichem Wege nicht mehr zu bestreitenden Sieg erfochten.

Mit den geschilderten Abstufungen ist die mannigfaltige soziale Gliederung der Florentiner Wollarbeiterbevölkerung indes in keiner Weise erschöpft. Darauf soll wenigstens noch hingewiesen werden, dass die Beschäftigung von Frauen und Kindern ein weiteres Moment der Differenzierung, der arbeitsteiligen Gliederung hinzugebracht hat, und dass die Verteilung dieser Elemente auf die einzelnen Berufsklassen nicht ohne Folgen für die Gestaltung ihrer sozialen Lage und ihrer Teilnahme an den Bestrebungen zur Besserung der-

selben geblieben ist. Auf dem Lande in der Spinnerei, in der Stadt in der Beschäftigung des Anzettelns am Webstuhl und der Garnhaspelei ist die Frau fast ausschliesslich thätig gewesen; in der eigentlichen Weberei haben sie lange Zeit — bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts — eine hervorragende Rolle gespielt, bis sie, zum grösseren Teil wenigstens, durch eingewanderte deutsche Arbeiter verdrängt wurden, die bei grösserer Arbeitsleistung sich wahrscheinlich mit gleichen Löhnen begnügten. Und es ist vielleicht kein Zufall, dass die florentinischen Weber 1343 und 1378, d. h. vor der deutschen Masseneinwanderung in den Arbeiteraufständen nach den übereinstimmenden Berichten der Zeitgenossen nie führend oder ausschlaggebend, wie in den nördlichen Ländern, in Aktion getreten sind: wie sie mit ihren Frauen zu beiden Seiten des breiten Florentiner Webstuhls arbeiteten, so genossen sie mehr als alle anderen Florentiner Arbeiter die Vorzüge einer zwar engen, immerhin aber doch familienhaften Häuslichkeit, die sie fern hielt von Geschrei und Getümmel der Gasse: dem Einfluss der Frau dürfen wir wohl ein gut Teil an diesem Erfolge zuschreiben. — Kinder wurden fast in allen Zweigen der Industrie als Lehrlinge und als Gehilfen der Eltern beschäftigt; Mädchen vor allem natürlich in den Berufen, in denen Frauen im allgemeinen Verwendung fanden, beim Spinnen und Weben, gelegentlich auch in der Färberei; — Knaben in erster Linie zu Botengängen in Stadt und Land, zu kaufmännischer Hilfeleistung und zur Führung der Kassenbücher. —

Wir haben endlich noch des einen grossen Gegensatzes zu gedenken, der in der Florentiner Industrie — und hierdurch unterscheidet sie sich wesentlich von fast allen ihren mittelalterlichen Rivalinnen — in gewissem Sinne zu einer Einheit zusammengefasst ist: des Gegensatzes von Stadt und Land. In zweifacher Weise kommt er hier zur Geltung. — Neben der hauptstädtischen Industrie wurde die in den Landstädten insoweit geduldet, als sie sich auf die Fabrikation rohester Tuche beschränkte und nicht geeignet war, Waren für den Export zu liefern und so in Konkurrenz mit der herrschenden Metropole zu treten. — Dann aber nutzte die hauptstädtische Industrie selbst ländliche Hilfskräfte für ihre Zwecke aus; sie

verwandte sie, besonders Frauen, vor allem zum Spinnen des Garnes und des Schussfadens: das halbmechanische Zupfen der Fäden am Wocken ging ohne Schwierigkeit mit leichter bäuerlicher Arbeit und Aufsicht Hand in Hand; sie nutzte die starken Gefälle der nahen Gebirgsbäche des Toskaner Berglands zum Treiben von Walkmühlen aus — um so mehr, als das Errichten derartiger Anstalten innerhalb des eigentlichen Stadtgebiets seit Beginn des 14. Jahrhunderts durch Staatsgesetz verboten war. — Ein reger Verkehr entspann sich so zwischen Stadt und Land: es waren Fäden, die enger vielleicht als die der allgemeinen Staatsverwaltung das Landgebiet an sein natürliches Zentrum fesselten.

So reich gegliedert nun der Aufbau der Florentiner Arbeiterschaft uns entgegentritt, so sehr wir im vorhergehenden die differenzierenden Momente betont haben, die dieselbe in verschiedene Klassen auseinander spalteten, so sehr müssen wir jetzt auf der anderen Seite alle jene Punkte hervorheben, die sie zu einer grossen einheitlichen Masse verschmolzen, die ihnen ihren sozialen Charakter im grossen Zusammenhang entwickelungsgeschichtlicher Betrachtung verleihen. Was sie zusammenbringt, das ist ihre bei aller Differenzierung im einzelnen dennoch ihrem innersten Wesen nach gleichartige Stellung zum Unternehmertum: alle, vom reichsten Färber herab bis zum ärmsten, verkommensten Werkstattarbeiter und Taglöhner, ob im eigenen Hause, ob in eigener Werkstatt oder in der grossen Zentralwerkstätte beschäftigt — gleichmässig sind sie alle in eine mehr oder minder scharf ausgeprägte Abhängigkeit vom kapitalbesitzenden, kaufmännisch geschulten, den Weltmarkt überblickenden Verleger geraten; und wenn eine Berührung mit dem Markte, mit dem kaufenden Publikum auch an einigen Punkten noch stattfindet, so ist sie dennoch ohne grossen Einfluss auf die Gestaltung jenes wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses geblieben, hat kaum irgendwie eine wesentliche Abmilderung desselben zur Folge gehabt. Diese Abhängigkeit hat ihren charakte-

ristischsten Ausdruck in der allen gemeinsamen Form des Lohnarbeitertums gefunden: mögen die Arbeiter im Tage-, Wochen- oder Monatslohn stehen, mögen sie im Stücklohn bezahlt werden, mag Dauerkontrakt mit langer Kündigungsfrist oder kurzes Vertragsverhältnis die Regel sein, immer werden sie vom Verleger entlohnt, und das Publikum hat an ihrer Bezahlung keinen direkten Anteil; in der Regel ist es ihnen verboten für Nichtzunftmitglieder zu arbeiten, und, soweit dies nicht der Fall, geht ihre Bezahlung durch das Medium des Unternehmers, der stets als der eigentliche Auftraggeber erscheint.

Man kann es getrost aussprechen: es gibt wohl keine Periode in der Weltgeschichte, in der die natürliche Uebermacht des Kapitals über die besitz- und kapitallose Handarbeit rücksichtsloser, freier von sittlichen und rechtlichen Bedenken, naiver in ihrer selbstverständlichen Konsequenz gewaltet hätte und bis in die entferntesten Folgen zur Geltung gebracht worden wäre, als in der Blütezeit der Florentiner Tuchindustrie. — Denn die wenigen Ansätze zu einem Schutz des Arbeiters gegenüber der Auswucherung durch das Kapital, gegenüber einer schrankenlosen Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft, erweisen sich bei näherer Betrachtung oft als nur scheinbar arbeiterfreundliche Massregeln, die in Wahrheit mindestens ebensosehr im wohlverstandenen Kapitalisteninteresse gelegen waren. Hier ist in erster Linie der Verbote der Bezahlung in Waren, des sogenannten „Trucksystems", zu gedenken, wie sie wiederholt in unserer Periode erlassen worden sind. Gewiss haben in der Regel allzu grosse Missbräuche, wie sie vor allem durch die Unterbezahlung der Arbeiter mit wertlosem, für sie unverkäuflichem Wollentuch herbeigeführt wurden, der Zunft Anlass zum Einschreiten im arbeiterfreundlichen Sinne gegeben [1]; häufig genug aber war für derartige Massregeln auch die Besorgnis massgebend, dass entgegen den Zunftgesetzen ein Schmuggelverkauf fertigen Tuchs durch Arbeiter eintreten

[1]) Lana 46 fol. 51 (21. Januar 1377): Verbot Waren in Zahlung an die manifattori zu geben, ausser nach Wunsch der Arbeiter für deren eigenen Gebrauch. — Aehnlich ibid. 56 fol. 84 (1394); ibid. 54 fol. 112 (1482) etc.; ibid. 16 fol. 135 ff. (1556).

könnte [1]); und nur die Zeit, die dem Ciompiaufstand folgte, lässt in den wiederholten Versuchen die Bezahlung der Arbeiter in Waren jeder Art zu inhibieren, Spuren einer energischeren arbeiterfreundlichen Politik erkennen, wie sie auch in der vorübergehenden Gewährung politischer Rechte an die Arbeiter erkennbar ist [2]) [3]).

Dem gegenüber steht aber nun eine ganze Reihe von Gesetzen, die einseitig und ohne jede Beschränkung die staatliche

---

[1]) Man ging gelegentlich sogar so weit, dem Arbeiter den Einkauf von Tuch nur insoweit zu gestatten, als er es für seinen eigenen Gebrauch und den seiner Familie benötigte; die Färber dürfen 1429 Tuch nur pro excomputanda tintura von den Tuchern kaufen. 1367 (Lana 44 fol. 49) erfolgt das Verbot: quod nulla persona qui petat vel recipiat quoquomodo pretium seu aliquid nomine pretii pro venditione, quam faceret de aliquo panno ... posset pro se ipso vel etiam pro vel cum aliqua quacumque persona emere aliquem pannum vel pannos ab aliquo lanifice dicte artis. Klarer Lana 46 fol. 170 (1384) che ogni sottoposto al' arte che comperasse panno da lanaioli ... non possa vendere in Firenze ancuna persona. Lana 56 fol. 84 (1397) wird den Färbern, die Tuch in Zahlung erhalten, erlaubt es zu verkaufen, aber nur nach ausserhalb.

[2]) Lana 46 fol. 166 (1384): Ogni manifattura e tinta che manualmente si paga, soltanto a contanti; für die conciatura di panno a prezzo ist Teil- oder Ganzzahlung in Tuch erlaubt; doch wird dann s. 50 di panno = 42½ s. in contanti berechnet (wie beim baratto!); ebenso bei Bezahlung der Walker mit Oel, das sie brauchten. In dem gleichen Erlass wird dann aber durch einen Nachtrag jegliche Zahlung in Tuch oder Waren verboten. — 1385 (Lana 46 fol. 167): I tintori dell' arte maggiore abbiano a fare pregio e termine con quelli della tinta, si veramente che non si possa fare patto di torre panno. — Bald darauf hören wir wieder die Klagen der Arbeiter (Lana 48 fol. 12; 1394): Tintores tam de guado quam de arte maiore querelas exposuerunt ... asserentes quod eis non solvitur a lanificibus ... de pecunia, sed de panno, quod opportet cum ipsorum damno disgere (?), et quod nisi aliter provideatur, nequeunt suum ministerium exercere.

[3]) Immerhin erwies sich das Bedürfnis der Tucher unverkäufliche Waren an die Arbeiter in Zahlung geben zu können, häufig stark genug, um alle entgegenstehenden Bedenken zu überwinden. So wurde die Bezahlung der Arbeiter in Waren erlaubt: 1429 (Lana 59 fol. 6); 1505 (Lana 55 fol. 42). Aehnlich hat die Praxis in der Seidenindustrie hin und her geschwankt. 1414 (Seta I fol. 191) war die Zahlung in Waren verboten, 1420 nur insofern erlaubt worden, als die Arbeiter damit einverstanden sind; 1456 (ibid. I fol. 253) erfolgte ein neues Verbot.

und korporative Macht den Unternehmerinteressen gegenüber den Arbeitern dienstbar machten. An die Spitze aller dieser Gesetze müssen wir als das wirksamste und über die Lage der Arbeiter entscheidende, das strenge Koalitionsverbot stellen, wie es der ganzen von uns behandelten Epoche seinen charakteristischen Stempel aufgeprägt hat [1]). Wie immer die vorangehende Entwickelung gewesen sein mag, welche Ursachen immer bei der scharfen Trennung von Kapital und Arbeit

[1]) Schon in den ordinamenta justiciae waren alle zünftlerischen Verbindungen mit Ausnahme der 21 politischen Zünfte verboten worden (vgl. darüber meine Florentiner Zünfte S. 19). Ausführlicher und spezieller heisst es dann im Stat. Pod. Buch IV. c. 28 (1322/25): cum per artem lane ... multe familie, homines et persone tam civitatis quam districtus Florentie substententur et per eam et ipsa civitas augeatur, decens est ut comune florentie ipsam artem honore et gratia persequatur ipsamque augeat et in bono statu conservet. Daher sollen alle qui dictam artem faciunt den Konsuln derselben unterstehen; keiner per se suum corpus audeat ordinare. Der Zusatz: Salvo quod tintores et omnes predicti artifices, qui dicerent se subesse dictis consulibus vel arti possint ... eorum ministerium ... facere ... non obstante aliquo statuto comunis vel artis deutet auf gewisse Sonderrechte der Färber hin, die nicht mehr erkennbar sind. — Wie eifrig die Konsuln der Wollenzunft auf alle auch zu ausgesprochen kirchlichen Zwecken gebildeten Vereinigungen der Arbeiter ein Auge hatten, in der Furcht, dass daraus aufrührerische Bewegungen entstehen könnten, geht hervor aus Lana I, d 30 (1317): Consules debeant procurare ... cum domino Episcopo et fratribus S. Marchi de Cafaggio, quod in capitaneum et societatem dicte Ecclesie eligantur boni et sufficientes merchatores, qui gerunt bene et legaliter negotia dicte societatis ad hoc ut in dicta societate non possint essere battitores seu vergheggiatores vel alii de membro Artis lane nisi lanifices, cum hoc sit, quod sub pretextu societatis predicte battitores et scardassieri et pettinatores faciant ibidem conventiculas contra artem lane. — In allen folgenden Statuten sind ähnliche Versammlungsverbote, teilweise in verschärfter Form, enthalten. So nach dem Versuch der Färber von 1343, eine eigene Zunft zu gründen (Lana V am Ende): „cum per artem lane et pannorum, que fit in civitate florentie multe familie, homines et persone substententur ... decens est, quod omnes et singuli qui faciunt dictam artem ... sub dicta arte et consulibus respondent et consistunt, ita quod nullum membrum dicte artis, ut sunt tintores et conciatores ... et omnes qui exercent de ministerio dicte artis lane ... per se suum corpus aut collegium non audeant ordinare et ordinatum sit cassum. Et potestas et regimen florentine civitatis ad requisitionem consulum vel castaldi artis lane cogere debeant quemlibet de dicta arte ...

thätig gewesen sein mögen: seitdem uns die Zunfturkunden einen klaren Einblick in die innere soziale Struktur der Florentiner Bevölkerung gewähren, bilden die Arbeiter der grösseren Industrien eine Klasse für sich, der nicht nur das Fundamentalrecht der freien bürgerlich-republikanischen Bevölkerung, die aktive Teilnahme am politischen Leben mit Hilfe der Organe der Selbstverwaltung, der autonomen Zünfte, sondern auch jede genossenschaftliche Bethätigung, zu welchen Zwecken immer, auch zu kirchlichen und geselligen, ohne ausdrückliche Billigung durch die übergeordneten Organe der Wollenzunft verboten war. Sie sind von dem grossen Zunftorganismus, der die ganze bürgerliche Bevölkerung zusammenhält, wohl auch umschlungen worden; sie leben und atmen gleichsam in seiner Atmosphäre, aber sie leben nicht von ihm. Ihr Dasein bewegt sich unterhalb der politischen Region; nur einigen wenigen, nicht der grossen Masse, sind von Anfang an einige spärliche Rechte auch in der Zunft zugestanden worden, die praktisch kaum wirksam geworden sind. Der Weber in Köln und Brügge zieht für seine Stadt zu Felde, kämpft auf ihren Wällen, fühlt sich als Glied eines grossen Gemeinwesens, zu dessen Bau er sein bescheiden Steinchen mit beigetragen hat; seitdem die Florentiner in ihrer Gesamtheit nicht mehr den Harnisch anlegen, spürt der Florentiner Weber fast nur noch an den Wandlungen der wirtschaftlichen Kultur die entscheidenden Wendungen im politischen Leben, wird er nur durch heftige innere Krisen zur Teilnahme am Staatsleben aufgerüttelt, die sich dann naturgemäss in Revolutionen gegen die bestehende Ordnung äusserte und sich in heftigen Entladungen Luft machte. — Neben das Verbindungsverbot traten andere arbeiter-

---

consulibus respondere. Vgl. auch Statuto del Podestà von 1355 (Buch I cap. 195) und Lana VI, a, 9 (1361). Nulli membro huius artis aut alicui vel aliquibus arteficibus ... liceat ... contra officium consulatus vel hanc artem ... facere aliquam doganam, posturam, iuramentum, coniurationem, statutum, cohadunationem et machinamentum sub pena lbr. 200 ... pro qualibet cohadunatione et pro quolibet capitaneo consule vel rettore. Aehnlich dann in den Stadtstatuten von 1415 (Bd. I S. 289) und in den Zunftstatuten von 1428 (Lana VIII d 13). Als verbotene Versammlung galt eine solche von zwölf Mitgliedern. Vgl. auch Rodolico a. a. O. S. 19 ff. und Seta I fol. 78 (1335).

feindliche Massregeln: die staatliche Abundanzpolitik, die auf billige Lebensmittel und in deren Gefolge niedere Arbeitslöhne hinarbeitete, während die Mieten etc. teuer blieben; die scharfe Kontrolle aller Arbeit und die strenge Bestrafung auch der kleinsten Vergehen gegen die minutiösen technischen Gewerbereglements; die Abwälzung der Kosten für alle Botengänge und Transportdienste, wie sie die Organisation des Betriebs notwendig machte, auf die Arbeiter [1]), die Kürzung des Lohns am Sonnabend für alle Taglohnarbeiter [2]); vor allem die Existenz eines eigenen Exekutivbeamten, des „officiale forestiere" [3]), dessen wichtigste Funktion in der Durchführung aller gegen die Arbeiter gerichteten Sentenzen bestand, und dem — wenigstens bis zum Jahre 1378 — auch das Recht der Folterung ihnen gegenüber verliehen war; dazu kam das Zusammenfallen von Arbeitgebertum, Verwaltung und Jurisdiktion, das den Arbeitern die gleichen Personen zu Richtern setzte, gegen die sich ihre Klagen und Beschwerden wandten; kam die Bezahlung der Arbeiter in Scheidemünze, deren Kurs ein beständig sinkender war [4]), kam endlich ein staatliches Steuersystem, das — wenigstens bis zur Einführung des Katasters im Jahre 1428 — durch das Ueberwiegen der verzinslichen Zwangsanleihen und der indirekten Steuern dem Arbeiter eine unverhältnismässig grosse, überaus drückende Last aufbürdete. —

So war den Arbeitern der Florentiner Grossindustrie jedes gesetzliche Mittel zur Besserung ihrer materiellen und sozialen Lage genommen. Und diese Lage war — darauf deutet alles hin — im Durchschnitt eine recht klägliche. Nur die oberste Schicht erfreute sich einer gewissen Behäbigkeit des Daseins, wurde dank ihrer spezifischen Geschicklichkeit besser bezahlt, konnte in Zeiten industrieller Prosperität kleine Ersparnisse machen und etwas für kritische Perioden zurücklegen: in Generationen verpflanzte sich bei ihr das technische Können

---

[1]) Vgl. oben S. 250 f., 261.

[2]) Vgl. oben S. 225.

[3]) Ueber diesen vgl. im Zusammenhang den zweiten Band dieser Arbeit.

[4]) Im Ciompiaufstand versuchte daher die populäre Regierung, den Wert des Goldguldens auf 3 s. 8 d. zu fixieren (Diario Compagnano ed. Corrazzini S. 102).

von den Vätern auf die Söhne, und kein Zuzug von aussen vergrösserte das Angebot an Arbeit. Bei der grossen Masse der Arbeiter war von alledem keine Rede; sie lebten von der Hand in den Mund, oft ohne Sicherheit, dass der nächste Tag sie nicht mittellos, bettelnd an den Strassenecken fände. Das Ueberangebot von Arbeitskräften [1]), wie es durch den beständig vom Land in die Stadt flutenden Bevölkerungsstrom, bei den Webern noch insbesondere durch den Zuzug aus Deutschland und den Niederlanden herbeigeführt wurde, sorgte dafür, dass die Löhne niemals weit über das Lebensminimum hinausschnellten, wenn nicht grosse soziale Katastrophen wie der schwarze Tod alle normalen Lebensverhältnisse von Grund aus verschoben. — Mehr aber noch als ihre Armut lastete auf diesen Proletariern die furchtbare Unsicherheit ihres Daseins. Es ist oft genug als ein spezifisches Charakteristikum hausindustrieller Betriebsweise hervorgehoben worden, dass sie elastischer sei als das Fabriksystem, dass sie — dank der geringeren Menge immobilisierten Kapitals — es dem Unternehmer gestatte, sich wechselnden Konjunkturen durch Einschränkung oder Erweiterung des Betriebs rasch anzupassen: in Florenz, wie anderwärts, bedeutete die ganze Organisation des Betriebs auch in den Teilprozessen, die nicht eigentlich Heimarbeit waren, eine fast chronisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit und damit für die ärmeren Arbeiter — bei dem Mangel jeglicher Reserven — die beständige Furcht, der Notdurft des Lebens beraubt zu werden [2]).

In dieser Lage brauchten sie in erster Linie eben das, was man ihnen fortdauernd verweigerte: Association und politische Rechte; jede Bewegung aber zur Besserung ihrer Lebenshaltung war, auch wenn sie nur die Wege friedlichen Widerstands beschritten, von vornherein zu einer revolutionären gestempelt.

---

[1]) So heisst es einmal — allerdings zur Begründung der Erhöhung des Lohns der Zunftbüttel nach der Pest — (Lana 42 fol. 82): hominum more solita copia non habetur.

[2]) Vgl. oben S. 226 ff. Welche Rolle in der Florentiner Industrie diese immer wiederkehrende periodische Arbeitslosigkeit spielte, die dann leicht zur Auswanderung eines Teils der Arbeiterschaft führte, geht auch daraus hervor, dass man — allerdings erst in monarchischer Zeit — sogar an eine

In den Kämpfen, die sich so entspannen, haben sie alle Mittel ökonomischen Widerstands gebraucht, die wir heute in den uns unmittelbar umgebenden Zuständen zu finden gewohnt sind; wir hören von Streiks der Färber (1371, 1460, 1464), der deutschen Weber (1440), der Tuchspanner (1435), die die Zunft mit Aussperrung der Schuldigen auf kürzere oder längere Zeit beantwortete; wir wissen, dass Arbeiter gelegentlich gewaltsam das Arbeitsangebot einschränkten, um dadurch eine Lohnerhöhung zu erzwingen, und dass die Zunft in diesem Fall durch die Unterstützung der Ausgestossenen und anderer jüngerer Kräfte der Bewegung wirksam entgegentrat; wir sahen endlich religiöse und gesellige Vereine, die unter strenger Aufsicht der Zunft geduldet waren, sich auswachsen zu Kampfvereinigungen und Streikorganisationen, und sahen die Zunft auch dieser schwachen Versuche, dank ihrer ökonomischen und politischen Ueberlegenheit, ohne Mühe Herr werden. — Und wir konnten endlich die gewiss bemerkenswerte Thatsache konstatieren, dass — so wenig im allgemeinen von dem zielbewussten Vorgehen der modernen Arbeiterbewegung damals schon die Rede sein kann — dennoch in der Wahl des richtigen Augenblicks [1], in der Konsequenz des Vorgehens, in der Motivierung gar mancher ihrer Forderungen sich bei den Arbeitern schon oft eine Einsicht in ökonomische Zusammenhänge zeigt, wie wir sie um jene Zeit nicht zu finden vermeinen. —

Und dennoch sind diese rein ökonomischen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit, die heutzutage in der ganzen

---

staatliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gedacht hat. Als nämlich 1545 Goldschläger, Seidenfärber, Goldsticker etc. in Masse aus Florenz ausgewandert waren, suchte man sie unter Drohungen und Versprechungen zurückzurufen und fügte (Cantini, Legislazione della Toscana I S. 272) hinzu: acciocchè ... sian certi che non habbi mai a mancar loro da vivere e da poter governare le famiglie loro, si fa intendere a qualunche de' prefati, qualmente s'è dato ordini con buoni assegnamenti di provvedere a bisogni et occorentie loro, in que' tempi che non potessino lavorare a dichiarazione delli prefati Conservadori ... delle quali subventioni mai sarà per mancare.

[1]) Auch hier wieder am meisten die Färber bei ihren verschiedenen Streikversuchen etc.

Arbeiterbewegung den Grundton abgeben, damals naturgemäss zurückgetreten vor dem tumultuarisch-gewaltsamen Anstürmen gegen die bestehende Ordnung und den Versuchen, das Dominieren des Kapitals durch die Uebermacht der „Hände“ zu ersetzen. — Der einzelne Arbeiter war — das braucht nicht ausgeführt zu werden — dem einzelnen Unternehmer gegenüber ohne jede Macht ökonomischen Widerstands: wie nun, wenn dazu die Zunft als organisierte Macht des gesamten Unternehmertums dem einzelnen Arbeiter gegenübertrat; wenn ein eigens alljährlich von auswärts verschriebener Exekutivbeamter, dessen Amt und Pflicht es war, Strenge walten zu lassen, über die strikte Durchführung der Gesetze zu wachen hatte, und rauhe Büttel, meist fremder Nation, seine Helfer waren; wenn bei jeder Klage Vertreter gegnerischer Klasseninteressen zu Gericht sassen, und der kleinste Versuch der Arbeiter, gemeinsam an der Besserung ihrer Lage zu arbeiten, mit wochenlangem Gefängnis — ganz nach dem Gesetz — geahndet wurde! Es war ein zu ungleicher Kampf, und nur die Macht, die in der grossen Zahl lag, die Energie der ungebrochenen physischen Kraft konnte hier vorübergehende Aenderung bringen. So kam es, dass vor allem die Zeiten innerer Krisen im Staatsleben, die Zeiten einer grösseren Spannung der allgemeinen politischen Atmosphäre die Arbeiter, die sonst gleichsam unterhalb der politischen Sphäre ein rein privates Dasein führten, an die Oberfläche des bewegten politischen Lebens emporrissen, ihnen das Gefühl ihrer Macht gaben und sie jedesmal den Versuch machen liessen, ihren Anteil am Staatsleben zu fordern, durch Erringung politischer Rechte, vor allem des Associationsrechts, in aktiver Mitarbeit ihre Angelegenheiten zu vertreten und dadurch auch ihre allgemeine wirtschaftliche Lage zu heben. Der Herzog von Athen hat seine Tyrannis vor allem der Unterstützung der untersten Volksklasse zu verdanken; er hat den Färbern eine Zunft, den Wollkämmern eine militärische Organisation unter eigener Fahne zugestanden, die mit seinem Sturz dann ein schnelles Ende fanden. Hätte er nicht in kurzsichtigem Unverstand den nationalen Hass der gesamten Bevölkerung gegen seine blindwütenden Erpressereien, gegen den Stammfremden und seine Mietlinge aufgerüttelt —

er hätte wohl damals schon, wie einst Pisistratus in Athen, auf die Gunst der numerisch stärksten Volksklasse in Florenz gestützt, eine dauernde Tyrannis zwei Jahrhunderte vor den Mediceern errichten können. Man hat das Gleiche von einem Mitglied dieses Geschlechts selbst, von Salvestro de' Medici, behauptet, der in den Anfängen des Ciompiaufstands eine bedeutende, noch nicht ganz aufgeklärte Rolle gespielt hat. — Sei dem aber, wie ihm wolle, jedenfalls hat der stürmische Sommer des Jahres 1378, der zum ersten und einzigen Male für eine kurze Spanne Zeit das gesamte Florentiner industrielle Arbeiterproletariat mit den Parias aus der Handwerker- und Kleinhändlerschicht zu gemeinsamem Wirken vereinigte, den klaren Beweis gebracht, dass die Arbeiter, solange die geschulteren, ruhigeren Elemente unter ihnen die Leitung hatten, nicht nur der eigenen Ziele und der Mittel, sie am schnellsten zu erreichen, sicher, sondern auch — trotz ihrer mangelhaften politischen Erziehung — zur Leitung der Staatsgeschäfte in gewisser Richtung wohl ebenso gereift waren, wie die kleinbürgerlichen Elemente, die seit 1345 ihren Anteil daran erlangt hatten. — Der Verlauf dieser interessantesten Episode der Florentiner Geschichte des 14. Jahrhunderts kann an dieser Stelle nicht im einzelnen erzählt werden; so sehr sie ihren Charakter durch das Auftreten der Wollarbeiterscharen erhält, so sehr in der populären und litterarischen Tradition die Erinnerung an die Erfolge und die endliche Niederlage derselben alle anderen mitklingenden Saiten übertönt — ihren Platz erhält diese Episode doch nur in der Schilderung der allgemeinen Zunftgeschichte, insofern sie einen Versuch aller bei dem Aufbau der Florentiner Zunftverfassung zu kurz gekommenen Berufsklassen bedeutet, sich ihren Anteil am Zunftregiment, den man ihnen versagt hatte, mit Gewalt zu verschaffen [1]. — Hier sei vor allem darauf hingewiesen, dass der Sieg des Proletariats, wie er in den Tagen vom 18. zum 25. Juli 1378, dank vor allem der Thatkraft und Umsicht des Arbeiterführers Michele di Lando, über die völlig verwirrte Zunftregierung

[1] Eine ausführliche Schilderung des Ciompiaufstandes bleibt daher dem zweiten Bande dieser Arbeit vorbehalten.

errungen ward, zunächst durchaus nicht zu tumultuarisch-anarchischen Zuständen, sondern zu dem Versuche führte, eine Reihe populärer, wohldurchdachter und im allgemeinen nicht übertriebener Forderungen, wie sie zum grösseren Teil in der Petition der Ciompi vom 20. Juli enthalten waren, zu praktischer Durchführung zu bringen. Diese Forderungen waren zunächst politischer Natur: drei neue Zünfte, durch die die aus der Wollenzunft und anderen Korporationen ausscheidenden Arbeiter und Handwerker, der „popolo minuto“, der Florentiner Zunftverfassung eingegliedert werden und ihre Interessen zur Geltung bringen sollten; Abschaffung des fremdbürtigen Exekutivbeamten in der Wollenzunft; der vierte, später der dritte Teil aller zu besetzenden Amtsstellen; Entziehung des passiven Wahlrechts an solche, die keine bürgerliche Thätigkeit aktiv betrieben; endlich ein eigenes Haus als Sitz einer proletarischen Sonderregierung von acht Konsuln, etwa in der Art, wie die parte guelfa ein eigenes Amtsgebäude als Sitz ihres Vorstands besass. — In zweiter Linie dann Forderungen, die unmittelbar die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage im Auge hatten: vor allem eine gründliche Reform der Steuerverfassung; Aufhebung der Zwangsanleihen, deren Zinsen durch indirekte Steuern, die vor allem das niedere Volk trafen, aufgebracht werden mussten; Amortisierung der früher aufgenommenen innerhalb von 12 Jahren ohne weitere Zahlung von Zinsen; statt dessen Umlage einer sorgfältig katastrierten, gerechten, dem thatsächlichen Vermögen angepassten Steuer von 40 000 Gulden. Ferner dann Aufhebung der Magistratur für reichliche Versorgung der Hauptstadt (ufficio dell' abbondanza), wahrscheinlich, weil ihr Wirken dazu beitrug, die Löhne niedrig zu halten, Sicherung gegen Gefangensetzung wegen Geldschuld auf die Dauer von 2 Jahren; Aufhebung der Getreide- und Mehlaccise auf 6 Monate; Herabsetzung des Salzpreises auf die Hälfte; Verteilung eines Scheffels Getreide pro Kopf der niederen Bevölkerung; Heruntersetzung des Wertes des Goldguldens auf 3 lbr. 8 s.; Wiedereröffnung der während der Krisis geschlossenen Läden der Wollenzunft und sichere Arbeitsgelegenheit für die Wollarbeiter durch die den Tuchern aufzuerlegende Verpflichtung, jährlich mindestens 24 000 Stück

Tuch zu produzieren [1]); endlich Erhöhung der Arbeiterlöhne, wie es scheint, ùm nicht weniger als 50 %.

Wir sehen: im ganzen ein parteipolitisches Programm, das, ohne überspannte, an sich unrealisierbare Forderungen aufzustellen, doch alle wesentlichen Punkte umfasste, die geeignet waren, der Florentiner industriellen Arbeiterschaft als dem dritten Elemente der bürgerlich arbeitenden Bevölkerung ihren Platz im Staatsleben zu erringen, Ungerechtigkeiten und Härten auszugleichen, in dem Arbeiter zum erstenmal das Bewusstsein zu wecken, dass er Bürger eines freien Staates, nicht nur geduldeter Insasse sei, und dass die Leitung der Staatsangelegenheiten nicht mehr wie bisher seine Interessen völlig vernachlässigen dürfe. — Trotzdem konnte kein Zweifel sein, dass dieser Sieg nur ein temporärer sein, dass er dauernde Resultate nicht mit sich bringen konnte. Ein grosser Teil der Arbeiterschaft, die quantitativ stärkste Schicht der Werkstattarbeiter, erwies sich schon bald als sittlich und geistig nicht reif genug, um auch nur kurze Zeit aktiv am Staatsleben teilzunehmen; das Associationsrecht, das sie sich errungen hatten, war nicht im stande, sie auf die Dauer zu gemeinsamer ernster Arbeit zu erziehen; utopische, chiliastische Ideen, die Sehnsucht nach einer Tyrannis tauchten auf, gewannen die Oberhand; so trennten sie sich von dem Rest der Arbeiter-

---

[1]) Am 28. August 1378 befreien die Ciompi den Agnolo Salvetti unter der Bedingung aus dem Gefängnis, dass er ein Tuchgeschäft mit einer Minimalproduktion von jährlich 3000 Stück Tuch eröffne; er verspricht 6000 (!) und wird mit Jubel begrüsst. (Falletti-Fossati, Il tumulto dei Ciompi S. 261 f.) Ueber die Lohnforderung berichtet, so viel ich sehe, nur der extrem aristokratische Gino Capponi (Tumulto de' Ciompi S. 311 ff.): ... imperocchè dicono essere molto male trattati si dall'Ufficiale che per ogni piccola cosa gli tormenta e si da maestri lanaioli, che molto male gli pagano, che del lavorio che si viene dodici ne danno otto. — Hier seien auch noch die überaus charakteristischen Worte eines der wenigen den populären Standpunkt vertretenden Berichte über den Ciompiaufstand angeführt (Diario dello Squittinatore ed Corazzini S. 31): Questo si fece per dare parte a più gente, e che ciascuno fosse contento, e perchè ciascuno avesse parte degli ufici; e perchè fossero uniti insieme i cittadini; e che il povero avesse la sua parte, come gli toccasse; però che senpre anno portato la spesa, e non ebono mai niuno guadagnio se non e ricchi.

schaft, gerieten unter die Leitung von aristokratischen Abenteurern, die sie zur Stütze eigener ehrgeiziger Pläne gebrauchen wollten, gründeten einen „Sonderstaat“ und wurden in energischem Anprall der gesamten Bürgerschaft über den Haufen geworfen. —

Nicht so die besseren Elemente im Lohnarbeitertum: sie erwiesen sich in der That als genossenschaftlich und politisch geschult genug, um der Florentiner Zunftverfassung eingegliedert zu werden; ihre Organisationen formten sich nach dem Muster der längst erprobten gewerblich-politischen Genossenschaften; sie gewöhnten sich, selbständig ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen und im Rat über die höchsten Dinge des Staates ihre Stimme abzugeben und ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen; mit klug erwogenen Mitteln wirtschaftlichen Widerstands traten sie, auf ihre genossenschaftliche Organisation gestützt, als gleichberechtigte Macht der Zunft der Arbeitgeber gegenüber, beantworteten deren autoritäre Lohnsatzungen mit eigenen Minimaltarifen, störten den Betrieb der Eigenunternehmungen der Wollenzunft, zwangen dieselbe zur Bewilligung höherer Löhne und besserer Arbeitsbedingungen, versuchten wohl auch unter Umgehung der Fabrikanten wieder direkt mit dem Publikum in Berührung zu kommen und an die Stelle der Lohnarbeit die Stör- oder Heimarbeit zu setzen. Gegen sie haben zuletzt nicht ihre eigene Unfähigkeit und Unreife, sondern die bestehenden Machtverhältnisse den Ausschlag gegeben: eine einheitlich geleitete Arbeiterschaft hätte, wenn sie auch innerlich gefestet gewesen wäre, wenn sie aus homogenen, höher qualifizierten Elementen sich zusammengesetzt hätte, vielleicht dauernd als ein dem Kapital gleichberechtigter Faktor sich in der Florentiner Wirtschafts- und Staatsverfassung durch die Wucht ihrer numerischen Macht erhalten können, — isoliert, von der grossen Masse der Arbeiterschaft, die schon besiegt war, feindlich geschieden, konnte das relativ kleine Häuflein höher qualifizierter Arbeiter auf die Dauer der Uebermacht des Kapitals nicht widerstehen, das seine Jahrhunderte alte feste Fundierung, seine Beherrschung der gesamten Staatsmaschinerie, sein soziales und politisches Ansehen neben seinen ungeheuren wirtschaftlichen

Machtmitteln in die Wagschale zu legen vermochte. Die Färber und Tuchspanner brauchten Arbeit, und wie die industriellen Verhältnisse sich nun einmal gestaltet hatten, war diese auf die Dauer nur bei den Fabrikanten zu finden. — Seitdem ist die Uebermacht des Kapitalbesitzes über die Handarbeit in Florenz während der republikanischen Zeit kaum mehr bestritten worden; nur in vereinzelten schwachen Wellenbewegungen, die aber nie mehr zu politischen Machtkämpfen sich verdichteten, hat der Kampf sich auch im 15. Jahrhundert noch weitergesponnen, bis er gegen Ende desselben völlig zu Ende gegangen ist.

Was indes den stürmischen Tagen von 1378 ihre besondere entwickelungsgeschichtliche Bedeutung gibt, ist ihr Charakter als der einer Bewegung, die äusserlich mit allen revolutionären Mitteln, teilweise mit Sturm, Mord und Brand arbeitete — wie die Jacquerie und der Bauernkrieg — dennoch entwickelungsgeschichtlich, ebenso wie man es von diesen Bewegungen behauptet hat, als reaktionäres Beginnen gedeutet werden kann: sie blickt rückwärts in die Vergangenheit, nicht vorwärts in die Zukunft. Sie sucht einen Zustand wiederherzustellen, der, so sehr wir ihn etwa von ethischen Gesichtspunkten aus in mancher Beziehung als den höheren, harmonischeren, „sittlicheren" hinzustellen geneigt sind, dennoch auf dem Entwickelungswege der gewerblichen Betriebssysteme längst überwunden war und überwunden werden musste, sollte ein Fortschreiten zu höheren Stufen wirtschaftlicher Kultur möglich sein; auf denen dann, wie in der allerjüngsten Epoche, sittliche Motive aufs neue zu ihrem Rechte kommen, und jetzt — dank der fortgeschrittenen wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Zustände — in der Richtung des wirtschaftlichen Fortschreitens mit thätig sein konnten.

Die menschliche Arbeitskraft galt damals so gut als Teil, als notwendige Ingredienz der Produktion, wie die Arbeitsmittel und sachlichen Produktivkräfte; in allen Aeusserungen, die aus den Kreisen des Florentiner Grossbürgertums stammen, in den Motivationen der zünftlerischen und staatlichen Gesetze, in den Chroniken der bürgerlichen Geschichtsschreiber, der Villani, Stephani, Capponi und anderer, herrscht die Anschauung vor, die

uns aus den Schriften der extremsten englischen Klassizisten geläufig ist: Der Arbeiter als menschliches Wesen, mit Bedürfnissen und Ansprüchen, mit einer Sehnsucht nach Licht, Luft und Freiheit, ist für sie noch nicht vorhanden. Die absolute Herrschaft des Kapitals über alle Arbeitsmittel, mit Einschluss der menschlichen Arbeitskraft, galt als unumstössliches Naturgesetz; nicht einmal der Gedanke fand Raum, dass es auch anders hätte sein können, dass hier ein Gegensatz zweier Klassen vorhanden sei, dass zwischen denselben ein Kampf stattfinde und sein Recht habe, und dass in diesen neutrale Gewalten, wie Staat und Kirche, sich als ausserhalb stehende Mächte einmischen könnten. Das Kapital ist das ursprüngliche, allein berechtigte, arbeitgebende Element, der Arbeiter gleichsam nur durch dieses geschaffen; nur dadurch existenzberechtigt, dass er sich ihm willenlos unterwirft; er ist ihm zum Danke verpflichtet, dass es ihn, den „Armen, Elenden", unterhält, wie der Vater das Kind, dass es ihm die Möglichkeit gibt, zu leben; lässt er es an diesem Danke fehlen, so wird er zum Rebellen. So etwa lautet die Quintessenz aller ökonomischen und sozialen Weisheit jener Zeit, wie sie in Chroniken, in Tagebüchern und in den Proömien der Urkunden niedergelegt ist[1]; für die Litteraten gar, für einen Boccaccio oder Sacchetti, bedeutet die Atmosphäre, in der die Arbeiter zu leben

[1] Vgl. z. B. L. B. Alberti (Trattato della famiglia S. 292): perchè ivi (in der Wollen- und Seidenindustrie) in più persone il danaro si sparge e così a molti poveri utilità ne viene. Marchionne Stefani Stor. Fiorentina Rubr. 887 (oben S. 304!). Matteo Villani I c. 57: lo ingrato e sconoscente popolo; mit Bezug auf die Lohnforderungen nach der Pest und die ganze überaus anschauliche Schilderung des „Uebermuts" der unteren Klassen. Vgl. auch Lana 46 fol. 128 f. (1381): licet de iure dicta ars . . . possint pro eorum lanis et pannis laborandis, incoandis et perficiendis . . . omnia et singula facere, que in predictis fuerint oportuna; ibid. 46 fol. 131 (1381) pauperibus personis, que in dictis misteriis seu exercitiis artis lane alimenta percipiunt et ex eis substentantur; ibid. 48 fol. 106: Advertentes quod laborantes . . . immemores facti preteritorum beneficiorum, que tempore mali status Artis . . . a lanificibus receperunt etc. (o. S. 251 Anm. 1 u. S. 230 Anm. 2: de recepto beneficio ingrati). Lana 41 fol. 152: pauperum subditorum, qui ex laborando se nutriunt et gubernantur. Prov. 185 fol. 69 (1493): donde assai popolo si possa notricare und so öfters.

gezwungen sind, eine Welt schmutzigen, verworfensten Gesindels, dessen typische Vertreter eben gut genug sind, in den Novellen dem Witzwort eines Geistreichen zur Folie zu dienen. Nur der Ciompiaufstand, der mit einemmal diese ganze Masse aus dem Dunkel, in dem sie bis dahin gelebt hatten, emportauchen liess, zwang dazu, ihnen etwas mehr Beachtung zu schenken, sich mit ihren Verhältnissen zu beschäftigen, sie etwas genauer zu schildern, ihnen Namen zu geben, die Art ihrer spezifischen Thätigkeit wenigstens durch eine allgemeine Berufsbezeichnung zu charakterisieren. So haben uns die Vertreter des Unternehmerstandpunkts in der reichen gleichzeitigen Litteratur, die zum Teil gerade die Revolution von 1378 ins Leben rief, die Capponi und Stefani, das Diario Compagnano, wie die Cronachetta Strozziana [1]), ausführliche, wenn auch ganz einseitig gefärbte Berichte geliefert, die allerdings in der ganzen Bewegung nur Usurpation, Raub, Mord, Plünderung sehen, die aber doch gezwungen werden — gleichsam gegen ihren Willen — uns ein Bild von den Leiden und Bestrebungen jener Bevölkerungs-

---

[1]) Die beiden letztgenannten, gleichzeitigen, anonymen Aufzeichnungen hat Corazzini (Michele di Lando S. 126) zum erstenmal ediert und mit den oben genannten Namen bezeichnet. Aus dem diario Compagnano sei folgendes für die Stimmung im Bürgertum überaus bezeichnende Spottgedicht auf die Ciompi mitgeteilt:

> Cascato è il mannarese al battilana
> Che volea gustar si bello gioiello,
> E per insegna l'agnolo Gabriello
> Recato in piaza per quella giente vana.
> E no feno dritto corsa alla chintana,
> Perchè gli aven tutti voti il ciervello;
> Uscirne fuori con uno tristo drapello,
> Ed è rimasa chiara la fontana
> Di quella minutaglia ischardassieri,
> Pettinatori ancor, lo scamatino
> Vergheggiatori, e giente che naque ieri.
> Vituperato egli era il Fiorentino
> Per tutto il mondo e per ogni sentiero;
> Parlar nessun potea con buon latino.
> Cristo divino
> Provvide a tal folia di quella giente,
> Ch'a governalla no valea niente.

schicht zu geben, uns ihre klar formulierten Forderungen aufzuzählen. Aber neben diesen Vertretern der strengen bürgerlich-konservativen Geschichtsauffassung ist damals zum erstenmal auch der Sache des verachteten Arbeitervolks, wohl aus dessen eigenen Reihen, ein litterarischer Verteidiger erwachsen: in roher, ungeschlachter Erzählung weiss er von den glorreichen Tagen jener Zeit zu berichten, findet er Worte der Bewunderung für die Heldenthaten einer unterdrückten Klasse, für die kluge, selbstbesonnene, sichere Haltung ihres Führers[1]. Als alles vorbei war, und für die Arbeiter wieder die alten Zeiten begannen, verschwanden derartige Aeusserungen der populären Geschichtsauffassung wieder gänzlich aus der Litteratur, und seitdem tritt — im 15. Jahrhundert — noch mehr eine einseitig-aristokratische Denkweise in den Vordergrund. Giovanni Villani hatte wenigstens noch für die Kopfzahl derer Interesse gehabt, die „aus der Industrie ihre Nahrung sogen"; alle späteren Schriftsteller, die statistische Aufzeichnungen hinterlassen haben, wissen nur noch von der Zahl der Läden und derjenigen der fabrizierten Tuche zu berichten; die Menschen, die sie arbeiteten, existierten für sie nicht mehr. Ihr Hass und ihre Verachtung richtete sich jetzt nur gegen die Handwerker- und Kleinbürgerpartei, von der allein noch Gefahr zu drohen schien: als 1425 Guido Cavalcanti seine berühmte Rede gegen das „niedere Volk" hielt, als er seine aristokra-

[1]) Es ist jene kurze Beschreibung des Ciompiaufstands, die der Herausgeber Corazzini als Diario dello Squittinatore bezeichnet, d. h. einem Mitglied derjenigen Klasse zugeschrieben hat, die erst durch die Bewegung selbst zur Teilnahme am politischen Leben berufen wurde. — Einige Stellen mögen die populäre Gesinnung des Verfassers beleuchten: Po' si ordinarono di fare ciò che fosse di bisognio, per loro forteza e francamento del popolo minuto (Corazzini S. 27). — Questo si fece per dare parte a più gente, e che ciascuno fosse contento, e perchè ciascuno avesse parte degli ufici; e perchè fossero uniti insieme i cittadini, e che il povero avesse la sua parte, come gli toccasse; però che senpre anno portato la spesa, e non ebono mai niuno guadagnio se non e ricchi (ibid. S. 31); — e cosi si fece il buono scuittino, che contentò molta giente; i quali non avevano mai auto parte d' uficio, e senpre erano stati alle spese (ibid. S. 33); vgl. auch die Schilderung der Tage vom 29. August bis 1. September, bei der er den Vertretern des popolo minuto Verrat an der Sache des Volkes vorwirft.

tischen Standesgenossen zu einem Gewaltstreich aufforderte, durch den sie die letzten Rechte demokratischer Gleichberechtigung in der Staatsverwaltung über den Haufen stürzen sollten, da sieht er seine Feinde nur in den Reihen der Arti minori, die ja auch allein damals noch eine Macht im Staate bedeuteten, und thut der Arbeiter mit keinem Worte Erwähnung. Es gehörte der scharfe Blick eines Macchiavelli, eines Varchi dazu, um Licht und Schatten gleichmässig zu verteilen und bei der Beschreibung des Ciompiaufstandes die tiefer liegenden Ursachen der Bewegung aufzudecken [1]). —

Dieses Schweigen fast jeder populären litterarischen Tradition, dieses Fehlen der Gegenstimmen im Chor der politischen Leidenschaften berührt uns um so wundersamer, je mehr wir gewohnt sind, in der florentinischen Kultur eine harmonische Entfaltung aller Strömungen menschlichen Lebens zu erwarten; und dies um so mehr, als ein hier wie so oft naheliegender Vergleich mit der Hochblüte der athenischen Kultur im klassischen Altertum, wie er sich im Anschluss an Poehlmanns und Ed. Meyers Forschungen leicht durchführen lässt, den Unterschied

[1]) Macchiavelli, Istorie fiorentine III: ... Ma perchè nell' ordinare i corpi d' Arti molti di quelli esercizi, fra i quali il popolo minuto e la plebe infima si affatica, senza avere corpi di Arti proprie restarono, ma a varie arti conforme alla qualità delli loro esercizi si sottomessero, ne nasceva quando erano non soddisfatti delle fatiche loro, o in alcun modo dei loro maestri oppressati, non avevano altrove dove rifugiare che al Magistrato di quell' Arte che gli governava dal quale non pareva fatta fusse loro quella giustizia, che giudicavano si convenisse, e di tutte la Arte, che aveva ed ha più di questi, era ed è quella della lana, la quale per essere potentissima e la prima per autorità di tutte coll' industria sua la maggiore parte della Plebe e Popolo minuto pasceva e pasce. Vgl. auch die interessanten Bemerkungen von Varchi (Stor. fior. IX. c. 264) über die Lebenshaltung der manifattori und c. 266 über ihre „grandezza d' anima". Hauptsächlich die letzten Bemerkungen Macchiavellis gehen wohl auf die bekannte Stelle bei Villani (Buch XI c. 94) zurück. Macchiavelli sieht also den Hauptgrund für das Streben der Arbeiter nach eigenen Zünften in dem Wunsch, sich dem ungerechtparteiischen Gericht ihrer Meister zu entziehen; den Wert der Organisation im Lohnkampf hat er weniger erkannt als Marchionne Stefani (in der oben S. 304 citierten Stelle), den aber wieder sein ausgesprochener Unternehmerstandpunkt an einer gerechten Würdigung der Arbeiterforde-

klar und deutlich in die Erscheinung treten lässt. Die Zustände, die ökonomischen und sozialen Verhältnisse, die Machtverteilung zwischen Kapital und Arbeit hier und dort wesentlich gleich [1]), die Kluft zwischen beiden gleich scharf, die Gärung in der unterdrückten Masse gleich heftig; aber durchaus verschieden die Widerspiegelung dieser Thatsachen in den historischen Werken und der gesamten litterarischen Tradition der Zeit. Gewiss hat Florenz keinen Historiker von der Kraft und Sicherheit, von der Weite und Tiefe des historischen Verständnisses eines Thukydides hervorgebracht, keinen Philosophen, der an Originalität und Grösse einem Plato oder Aristoteles an die Seite zu stellen wäre, keinen, der an moralischer Weisheit sich mit den Meistern der Stoa messen könnte; aber damit allein ist jener scharfe Gegensatz nicht erklärt. Denn auch Geister geringerer Ordnung wurden in der antiken Zeit auf jene tiefeinschneidenden sozialen Antinomien aufmerksam und wussten sie zu begreifen; ja, sie erhoben sich oft genug zu Zweifeln an der Gerechtigkeit der sozialen Ordnung, wurden zu Anklägern des bestehenden Zustandes und gossen in ihre Werke die wehmütig klagenden oder furchtbar aufschreienden Schmerzenslaute der unterdrückten Massen. — Die so überaus reich entwickelte Utopienlitteratur der alten Welt [2]), vor der fast die Idealbilder eines Morus, eines Campanella und eines

---

rungen hindert. — Ein genaueres Nachforschen nach Aeusserungen demokratischen Charakters in der Florentiner Litteratur des 14. und 15. Jahrhunderts war mir bisher nicht möglich, bleibt aber einer gesonderten Untersuchung vorbehalten.

[1]) Was Poehlmann (Die Anfänge des Sozialismus in Europa. Histor. Zeitschrift Bd. 80 S. 198) von dem Handarbeiter in Athen sagt: „Er war in der That nichts als ein Werkzeug, das einzig und allein um der Produktion willen existierte; als willenloses Glied eines Organismus, in dem seine Hände und Arme die Stelle unserer Spindeln und Räder vertraten, war er selbst nur eine besondere Existenzweise des Kapitals; die Produktionskraft, die er entwickelte, war Produktivkraft des Kapitals" — das gilt fast wörtlich auch von den Arbeitern der Florentiner Tuchindustrie.

[2]) Vgl. vor allem Poehlmanns Aufsätze über: Die Entstehung des antiken Sozialismus (Histor. Zeitschrift Bd. 79 u. 80) und: Ueber das romantische Element im Kommunismus und Sozialismus (Neue Jahrbb. für das klass. Altertum Bd. I.).

Bellamy verblassen, hat in Florenz kein Gegenstück gehabt; nichts ist hier, was den wuchtigen sozialen Anklagen eines Hesiod, eines Menander und anderer an die Seite zu stellen wäre. — Nicht in der grösseren Bedeutung der antiken Denker sehe ich in erster Linie den Grund für jenen in die Augen springenden Unterschied, nicht darin, dass sie die soziale Welt mit anderen, schärferen Blicken angeschaut hätten, nicht dass der Geist der Kritik alles Bestehenden bei ihnen mehr ausgebildet gewesen wäre: aber sie sahen in der antiken Welt ein soziales Element, das bei aller sonstigen Gleichartigkeit der Verhältnisse dort sich ebenso vordrängte, wie es in Florenz kaum zu erkennen war, das ihren Gedanken eine andere Richtung gab und ihren Blick auf Zusammenhänge lenkte, die in Florenz verborgen bleiben mussten. Auch hier hat es im 14. und 15. Jahrhundert noch Sklaven gegeben; aber es gab deren nur wenige, nur zu persönlichen Diensten im Hause reicher Patrizier beschäftigt, aus fremden, heidnischen Landen importiert, ausserhalb der Paläste kaum hervortretend oder in der Masse der Bevölkerung verschwindend. Vor den Blicken der zum Bewusstsein der Widersprüche und Ungerechtigkeiten des sozialen Lebens gelangten Denker that sich zur Zeit der antiken städtischen Hochkultur das Problem der natürlichen und sittlichen Berechtigung der Sklaverei in seiner ganzen Bedeutung auf, erhob sich das Bedürfnis, sie naturgesetzlich zu rechtfertigen, oder, wenn das nicht gelang, dagegen den Protest erwachender Humanität zu schleudern. Und indem sie diesem immer aufs neue an sie herantretenden, Lösung heischenden Problem nachgrübelten, wurden sie wie von selbst auf eine andere Menschenklasse aufmerksam, die zwar eine scharfe rechtliche Kluft von jenen trennte, die Menschen, nicht Sachen, Bürger, nicht rechtlos, waren, die aber durch ihre ganze ökonomische und soziale Existenz sich kaum von jenen unterschieden; die nach dem Buchstaben des Gesetzes den Reichsten in der athenischen Demokratie gleichberechtigt und doch nicht im stande waren, von ihren Rechten wirksamen Gebrauch zu machen, solange der ökonomische Druck, der auf ihnen lastete, sie auf das Niveau kümmerlichster Lebenshaltung hinabdrückte. — Auch dieser Widerspruch zwischen Recht und Leben verlangte ebenso wie

das Problem der sittlichen Berechtigung der Sklaverei gebieterisch nach Lösung; in Florenz ist er in gleichem Masse nicht vorhanden gewesen. Denn war die rechtliche und politische Gleichheit aller bürgerlichen Einwohner der Stadt Fundamentalgesetz des athenischen Staates in der perikleischen Periode gewesen, so knüpfte das florentinische Staatsgrundgesetz von 1293 die Befugnis zur Ausübung aller bürgerlichen Rechte an die aktive Teilnahme an der Verwaltung der 21 politischen Zünfte; und indem es nicht nur alle unzünftigen Elemente, sondern auch die in die Zunftverfassung eingegliederten, aber ohne aktive Rechte gebliebenen, daher unfreien Arbeiter der Grossindustrie von jener Bethätigung ausschloss, teilte es die Bevölkerung der Stadt in die zwei grossen Klassen aktiver und inaktiver Staatsbürger [1]; im Gegensatz zu dem theoretischen Gleichheitsideal des perikleischen Staatswesens war in der Florentiner Republik auch unter den Bewohnern der Stadt selbst von vornherein eine Auslese in plutokratischem Sinne getroffen, war die Ungleichheit zum Staatsprinzip erhoben: und nur indem man dies verkannte, konnte man Florenz als demokratisches Gemeinwesen dem Athen der perikleischen Epoche an die Seite stellen, konnte man es übersehen, dass der Grundcharakter der Florentiner Verfassung ein aristokratischer ist, dass nur innerhalb eines Teils der Bevölkerung die Rechte am Staatsleben einigermassen gleich, wenn auch hier wieder mannigfach abgestuft waren, dass ein anderer, an Zahl kaum geringerer Teil durch das Staatsgrundgesetz zur politischen Rechtlosigkeit verdammt war. So war hier jener in die Augen springende Gegensatz zwischen wirtschaftlicher Unfreiheit und politisch-rechtlicher Freiheit und Gleichheit, zwischen der Gewährung politischer Rechte und der faktischen Unmöglichkeit, diese auszuüben, nicht vorhanden; rechtliche und wirtschaftliche Unfreiheit und Minderwertigkeit fielen bei einem grossen Teil der Bevölkerung zusammen. — Wenn aber scharfe, unausgeglichene Gegensätze und Widersprüche am leichtesten die Aufmerksamkeit erregen

[1]) Im zweiten Band wird gerade dieser überaus bedeutsame Punkt des näheren ausgeführt werden. Vgl. neuerdings auch Salvemini: Magnati e Popolani in Firenze dal 1280 al 1295.

und damit zur Kritik Anlass geben, so kam dem Florentiner Beobachter ein solcher Gegensatz nicht zum Bewusstsein. Seine Gedanken wurden durch kein sich mit zwingender Gewalt aufdrängendes Problem in jene untersten Tiefen der sozialen Stufenleiter hinuntergelockt; sie blieben auf dem Wege dorthin haften an den letzten Elementen rein bürgerlicher Kultur, an dem kleinen Volk von Krämern und Handwerkern. Und selbst der grosse Apostel einer Reform des gesamten sozialen und sittlichen Wesens, der am Ende des 15. Jahrhunderts von den Kanzeln des Doms und der Klosterkirche von San Marco seine Lehren unter das Volk schleuderte, hat in seinen zahlreichen Predigten und Schriften kaum mit einem Wort jener proletarischen Arbeitermassen gedacht, deren materielles Elend ihm doch kaum verborgen bleiben konnte, und die Verfassung, die er Florenz gab, betrachtete sie als nicht vorhanden [1]). —

Gerade der Name dieses Mannes aber führt uns nun zu einem letzten Element des Unterschieds zwischen der athenischen und der florentinischen Kultur, das auf die hier behandelte Frage seinen Einfluss geübt hat. Das Christentum, welches das Mittelalter beherrschte und trotz aller Aufklärung der Renaissance, trotz der Freigeisterei der Mediceerepoche auch in dem Denken der fortgeschrittensten Geister, oft ihnen selbst unbewusst, die richtunggebende Unterströmung bildete, hatte, indem es zur herrschenden Weltreligion wurde, die letzten Schlacken eines Klassenbekenntnisses abgestreift, hatte jegliches Gefühl für die konkreten Gegensätze der realen Sozialwelt verloren und alle soziale Differenzierung in den einen grossen Gegensatz von Reich und Arm zusammengefasst; und es umspann die Nüchternheit der sozialen Wirklichkeit

---

[1]) Bei Gelegenheit der Beratung über eine neue Florenz zu gebende Verfassung (1494) rät er zunächst ein Gesetz zu geben, „dass sich die Kaufläden wieder öffnen, und dem Volk, das jetzt müssig in den Strassen liegt, Arbeit gegeben werde“ (Villari: Savonarola, deutsche Ausgabe I S. 193), er verlangt eine Reform der Steuern (ibid. S. 196), die aber dann nur auf einen Ersatz des Catasto durch die ausschliesslich auf die liegende Habe umgelegte Decima hinausläuft, er erneuerte den Monte di Pietà etc., weiter aber geht er auf die Verhältnisse der Arbeiter als solcher nicht ein.

mit einem ihrem Wesen fremden Netz moralischer Grundsätze, wie sie der Religion der Antike fast völlig fremd gewesen waren. Dass der Reichtum da sei, zum Nutzen der Armen verwandt zu werden; dass die Kirche, neben ihren Spenden geistlicher Gnadenmittel, auch durch irdische Gaben das Leid der Mühseligen und Beladenen zu lindern berufen, dass christliche Mildthätigkeit ein gottgefälliges Werk sei; dass durch Genossenschaften, soweit sie auf religiösem Grunde ruhten und von der Kirche beherrscht waren, dem schwersten Elend vorgebeugt und geholfen werden könne — wer wollte der mittelalterlichen Kirche das Verdienst absprechen, durch diese Lehren lindernd und heilend der Not des irdischen Lebens entgegengetreten zu sein! Aber eben indem sie dies that, schwand ihr der Arme in seiner konkreten Lebenslage aus dem Blick; nicht einen Anspruch der Arbeiter auf anständige Bezahlung ihrer Arbeit, auf freie Bewegung und Organisation, auf gleiches politisches Recht erkannte sie an, sondern nur ein Anrecht der Armen auf Almosenspenden und Liebesdienste der christlichen Charitas. Erst in langsamem Werden ist der modernen Welt die neue Lehre von der wirtschaftlich-sittlichen Gleichberechtigung des Arbeiters als solchen aufgegangen, die moderne Wissenschaft hat sie erkannt und die moderne Sozialpolitik die praktischen Folgerungen daraus gezogen. —

Noch eine andere Perspektive aber öffnet sich uns am Schlusse dieser Betrachtungen. — Wir haben schon wiederholt betont, und wir möchten hier noch einmal mit allem Nachdruck gerade hierauf als auf eines der wichtigsten Resultate unserer Studien hinweisen: dass eine Geschichte des modernen Kapitalismus als einer in sich geschlossenen, einheitlichen, zusammenhängenden Wirtschaftsepoche viel weiter zurück in das Mittelalter zu greifen hat, als man bisher gemeinhin annehmen zu müssen glaubte. Nicht darum handelt es sich, dass die ersten Anfänge hausindustrieller Arbeit wirtschaftlich unselbständiger Arbeitskräfte für kapitalistische Verleger bis ins 12. und 13. Jahrhundert zurück zu verfolgen sind; wo immer man die Entwickelung der Gewebeindustrien geschildert hat, in Belgien (Pirenne), in italienischen Städten (Genua [Sieveking], Venedig [Broglio d'Ajano], Mailand), in Frankreich

(Eberstadt u. a.), in Deutschland (Schmoller, Geering, Gothein, Liesegang u. a.): auf jene Anfänge des Kapitalismus im Mittelalter ist man stets aufmerksam geworden. — Indes, man blieb dabei, in jener Periode nur die ersten, kaum erkennbaren Spuren einer gegen eine alte, durch die Jahrhunderte geheiligte Tradition nur mühsam sich durchkämpfenden neuen industriellen Wirtschaftsweise zu erkennen, die erst mit Beginn der neuen Zeit, zuerst in England und Frankreich (Lyon), zu grösserer Entfaltung kommt, um dann im 17. und 18. Jahrhundert sich ganz West- und Mitteleuropa zu erobern und jener Periode den Stempel als „Epoche der Manufaktur" aufzuprägen, — bis sie dann im 19. Jahrhundert durch das Zeitalter der Maschinen abgelöst worden ist. In dieser einfachen, ungebrochen aufsteigenden Linie ist die Entwickelung nun keineswegs verlaufen; sie tritt uns vielmehr in der Form einer gewundenen oder besser noch zweifach gebrochenen Linie entgegen, deren erster aufsteigender Ast durch den Aufschwung der Tuchindustrie vor allem in den italienischen und flandrischen Städten im 13., 14. und 15. Jahrhundert dargestellt wird. Ueberall kommt damals ein teils aus aufsteigenden Schichten der Arbeiter selbst, teils aus grosskaufmännischen Kreisen hervorgehendes Verlegertum empor: die Gewandschneider der niederdeutschen, die Tucher der oberdeutschen Städte, die Drapiers in Flandern, Brabant und Frankreich, im 15. Jahrhundert auch die englischen Drapers. Aber während fast überall die Arbeiter eine gewisse Selbständigkeit behalten, zu Korporationen sich einen und geschlossen ihre Rechte mit mehr oder minder grossem Erfolg gegen das Vordringen des Kapitals verteidigen, während die Möglichkeit, für den Markt zu arbeiten, ihnen fast nirgends gänzlich verschlossen ist[1]), zeigt

[1]) Auch dort, wo im allgemeinen die kapitalistische Durchsetzung der Gesellschaft am weitesten vorgeschritten war. In Venedig z. B. ist nach Broglio d'Ajano der Versuch der Kaufleute, die Weber in Lohnabhängigkeit von sich zu bringen, auf die Dauer missglückt; sie behalten (1422) den Verkauf auf eigene Rechnung; es besteht eine eigene Färberzunft; in der „corte della seta" bilden die Weber eine selbständige Unterabteilung etc. In Genua (Sieveking, Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrhundert in Schmollers Jahrb. XXI, S. 103 ff.) haben

uns die Gewebeindustrie der toskanischen Städte [1]), und am deutlichsten die ihrer Führerin Florenz das Bild des ausgereiften, brutalen Kapitalismus mit all seinen Folgen, dem schrankenlosen Klassenegoismus, der sich ohne alle Skrupel der Politik zur Erreichung seiner wirtschaftlichen Zwecke bedient, der Vergewaltigung rechtloser Arbeiter, denen jede Waffe im Lohnkampf genommen oder wenigstens abgestumpft ist. —

Im 16. Jahrhundert ist dann mit dem Sinken des äusseren Glanzes auch ein allmähliches Erschlaffen jener, ich möchte sagen, überschwellenden Energie des Klassenegoismus eingetreten; Abschwächungen der typischen, auf die Spitze getriebenen Formen des industriellen Kapitalismus; eine mehr arbeiterfreundliche Politik, der die Interessen des Grosshandels und

---

ebenfalls die Verleger in der Seidenindustrie mit aller Macht daran gearbeitet, alle Arbeiter in ihre Gewalt zu bringen; aber es gelang ihnen nur zum Teil: wenigstens die Färber errangen sich 1465 eigene Statuten und korporative Rechte, ähnlich die Weber; nur den Spinnern gelang das nicht. — In Flandern und Brabant sind zwar (nach Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 304 ff., 411 ff.) ebenfalls die Weber, Walker und Färber vom kaufmännischen Verleger abhängig, arbeiten nicht mehr direkt für den Markt und das kaufende Publikum; immerhin behalten sie unter der Aufsicht der Kaufmannsgilde ihre eigenen Organisationen, die in der äusseren Geschichte jener Länder deutliche Spuren ihrer Thätigkeit und Kraft hinterlassen haben. — In Paris liegen die Verhältnisse, nach dem Statut des Etienne Boileau (c. 122), gerade umgekehrt: die Arbeiter sind hier nicht ganz vom Markt verdrängt, aber es ist ihnen verboten, sich zu koalieren, um Lohnerhöhungen zu erzielen. In Deutschland ist von einer so weitgehenden Abhängigkeit der Weber vom Kaufmann bis gegen Ende des Mittelalters überhaupt nichts zu spüren; am frühesten scheint der Kapitalismus in der für einen umfangreichen Export arbeitenden Konstanzer Leinenindustrie sich durchgesetzt zu haben (Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I S. 520 ff.); in England zeigt ebenso erst das 15. Jahrhundert die Anfänge des Verlegertums und der Hausindustrie.

[1]) Pisa und Siena, ja sogar Pistoia zeigen trotz der relativen Unbedeutendheit ihrer Wollentuchindustrie in der sozialen Organisation merkwürdige Uebereinstimmung mit Florenz; ebenso Lucca in der Seidenindustrie; ja Broglio d'Ajano knüpft sogar an die Einwanderung der lucchesischen Seidenfabrikanten in Venedig eine Umbildung der dortigen Verfassung der Seidenweberei in mehr kapitalistischem Sinne.

Exports nicht mehr die ausschlaggebende Richtung weisen. Indem wir aber um die gleiche Zeit, ja noch etwas früher, einen ähnlichen Rückgang des grossindustriellen Wesens an dem anderen Pol des mittelalterlichen Kapitalismus, in Flandern und Brabant, beobachten, können wir sagen, dass auch in der Geschichte des modernen Kapitalismus und der industriellen Entwickelung der Zeit um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts eine ähnliche Bedeutung zukommt, wie in den grossen allgemein weltgeschichtlichen Zusammenhängen. Damals beginnt zuerst in England, dann in den neuauflebenden Niederlanden, in Frankreich und endlich in Deutschland eine zweite Epoche kapitalistischer Evolution der Tuchindustrie, auf die man gemeinhin in der Litteratur bisher allein sein Augenmerk zu richten pflegte; setzt ein erneuter Kampf zwischen der aufkommenden Grossindustrie und deren Vertretern, und der niedersinkenden Schicht der Handwerker ein, die zu Lohnarbeitern degradiert werden sollen; sehen wir aber nun in den erstarkten Grossstaaten eine neue Macht, das moderne Königtum, auf den Plan treten, das die Vermittelung übernimmt und bald mehr im Sinne eines Stützens der alten Stände und Ordnungen, bald mehr zu Gunsten der neuen, zukunftsreichen, grosskapitalistischen Gestaltungen seine Entscheidung trifft. —

Und so sehr auch durch dieses Eingreifen einer über den Parteien stehenden Macht oft die freie Entfaltung der Grossindustrie und damit das Wachstum des nationalen Reichtums gehemmt wurde, so sehr es eine entwickelungsgeschichtliche Notwendigkeit war, dass die mittelalterlichen Schranken, die immer enger und bedrückender die Emanzipationsbestrebungen der Industrie in Schranken hielten, endlich fallen mussten — im ganzen müssen wir doch sagen, dass, verglichen mit der in vielem weiter entwickelten, in kapitalistischem Sinne typischer ausgestalteten Florentiner Tuchindustrie, ein ungeheurer Fortschritt wenigstens auch auf diesem Gebiete zu konstatieren war: aus dem plutokratischen Staate des Mittelalters war der moderne Staat geworden, an die Stelle des Prinzips der Klassenherrschaft im mittelalterlichen Stadtstaat war das der staatlichen, über den Parteien stehenden Autorität

geschaffen, die zunächst durch das Königtum repräsentiert ward. Erst hierdurch war eine neue Basis aller weiteren Entwickelung gegeben; erst hierdurch war es möglich, dass die wirtschaftlichen und sozialen Klassenkämpfe den Charakter brutaler Vergewaltigung der Besiegten durch die Sieger verloren, wie sie die mittelalterliche Grossindustrie auf ihrem Höhepunkt charakterisiert hatten.



Anhang.

Nr. I.

(Zu Kapitel II, S. 41 ff.)

Trattato dell' Arte della Lana.

[Aus dem Codex Riccardianus Nr. 2580; Florenz.]

Es ist ein Kodex von 192 Blättern, von denen 88 beschrieben, in Pappe gebunden, mit Pergamentdecke. 200 : 142 mm. Er ist fast durchweg in einer gut lesbaren Handschrift des 15. Jahrhunderts geschrieben, nur die letzten zehn Bogen sind von zwei verschiedenen, aber gleichzeitigen Schreibern. Zu Anfang steht eine im 17. Jahrhundert eingefügte Notiz: Libro che insegna a fare la seta, tessere, tingere et similmente lane; dabei zwei in den Text gefügte Federzeichnungen. — Er enthält zunächst eine Handschrift des sogenannten „Trattato della seta", der bereits von Gargiolli (L' Arte della seta in Firenze; Trattato del secolo XV) publiziert und kommentiert ist; auf fol. 101 folgt die Beschreibung der „baratterie"; auf fol. 123 „l' ordine e il modo che si ritiene alla lana in Firenze." — Ob das Ganze die Urschrift des Verfassers ist, ob also alle drei Traktate der gleichen Feder entstammen, ist mit Sicherheit nicht zu sagen.

Die Einteilung in Kapitel habe ich beigefügt.

Al nome di Dio amen [1]).

Kap. 1 Qui dappiè diremo de' panni bianchi in che colore si posson' fare d' arte maggiore e con che mercatantia e in che modo e maestero [2]) et come e si conduce eccio che in parte s' appartiene di cio, e poi seghuiremo cosi di cholore in cholore come seguiranno i sopradetti colori de' panni choalazati, eppoi e turchini, eppoi gli sbiadati, eppoi i cilestrini, eppoi gli azzurini per verdi, eppoi gli azurrini per cupi, et poi diremo delle lane, eppoi di tutti e colori d' arte maggiore in simile modo seguendo l' uno dopo l' altro.

---

[1]) In den Anmerkungen gebe ich nur die Erklärung einiger nicht die Technik direkt betreffenden Ausdrücke; im übrigen verweise ich auf das Glossar.

[2]) = mestiero.

D' un biancho si può fare reale di grana.
D' un biancho si può fare scharlatto di grana.
D' un biancho si può fare rosato di grana.
D' un biancho si può fare incarnato di ciocchi.
D' un biancho si può fare reale di ciocchi e verzino.
D' un biancho si può fare fiordipescho di ciocchi.
D' un biancho si può fare parigino con ciocchi e verzino.
D' un biancho si può fare persichino con ciocchi e verzino.
D' un biancho si può fare rosa secchа con ciocchi e verzino.
D' un biancho si può fare scharlattino di ciocchi fini.
D' un biancho si può fare giallo con l'erba.
D' un biancho si può fare un rancio con ciocchi fini e schotano.
D' un biancho si può fare dorè con ciocchi ed erba e schotano.
D' un biancho si può fare rancino con ciocchi e schotano.
D' un biancho si può fare cotognino con ciocchi e schotano.
D' un biancho si può fare torellino con ciocchi fini e schotano.
D' un biancho si può fare inzolfato con ischotano ed erba.
D' un biancho si può fare color d'acqua con erba e guado.
D' un biancho si può fare limone con erba e schotano e anche senza schotano.

Ecche tussia avisato del tingnere d' arte maggiore di tutti e colori che acciò s' appartenghono o di parti con che eglino sissi tinghono e per che modo ecche mercatantia acciò s' aopera: principalmente conviene che ogni panno s' allumini settu lo vuoi tignere della detta arte, se non è che non tigne. Kap. 2

Qui appresso scriverrò l' ordine el modo si tiene alle lane in Firenze di poi e tonduta ed e levata d' insu le pecore e castroni; ma acci certe lane grosse si levano dalle pelli delle pecore con concio di calcina nelle parti dapresso, questa è chattiva concia, e costo venghono meno e panni se ne fanno intingnono e tritansi. Ma qui faremo menzione delle lane francesche dal tondimento delle pecora insino al compimento de' panni, e questo è per ricordo nostro e di chi di ciò non fosse praticho. Kap. 3

Le lane francesche vengono d' inghilterra o delle contrade oltramontane; dappoi son venute e per mare e per terra nelle balle e asortite a porti e giunte chessono a Firenze. Sballata che è la lana e aperta pe' taratori che tarano overo fanno menda se bisogna dell' umido della lana o d' altra cattività chevvi fosse avenuta pel soprastare [1]) o per qualunque altra cagione. Di poi si mazzicha in sul descho da mazzichare ad pecora a pecora che ogni pecora ae el suo toso e ravolto, e questo la descha e schuote di polvere, di poi s' apre disolando ciaschuno suolo distendendo tutta la vesta della pecora. Di poi ciascheduno ravolto si mette su lo sceglitoio, e gli sceglitori conoschono i vembri [2]) dove stette su la pecora, conosciendo quella veniva sottol corpo o in su Kap. 4

[1]) Hier wohl = die Reise überstehen.
[2]) für membri.

i fianchi o nella schiena o nel collo o in qualunque parte. Et dividendo a occhio qualunque oppiù fine o veramente mezzana oppiù grossa, facciendone più scelte. Ma delle lane sanmattee o delle francesche di ciaschuna lana di per se se ne fa tre ragioni generalmente; pognamo se ne possa fare più, ma alla lana francescha tre ragioni sono naturalmente e non più, pogniamo checchi ne fa quattro, chi cinque, e cosi alla sanmattea ne fanno più ragioni che non è ragionevole. Di poi ciaschuna ragione di per se s' insaccha e mandasi ad arno a lavare.

Kap. 5 Mettesi in una bigoncia facciamo ragione ne tengha libbre 60 piena di lana, la detta bighoncia s' empie del sucido che e bogliente cioe aqua entrovi el sucido, dove si lavaro le lane; mettendola sopra la bigoncia piena di lana che avalla la lana insino a mezza la bigoncia, e se non v' è tanto sucido si s' aroge nella caldaia bogliente del aqua d' arno e cosi bogliente si getta su detta lana, di poi si mette nelle gerle e lavasi nell' aqua fredda che corre, e insacchano e mandano alle piazze. El sucido con che si lava la lana francescha si fa cosi: prendi lbr. 60. di lana mionicha cioe lana grossa e sucidissima mettila sun una bigoncia tanto sia piena cosi asciutta. Di poi abbi una caldaia pogniamo sia di some 2, mettivi dell' aqua d'arno, e con buone schope [1]) o frasconi [2]) fa bollire per ispatio d' un' ora tuttavia facciendo fuoco et metti co' bigonciuoli questa aqua bogliente sopra questa lana che per la gravezza dell' aqua la lana avallerà che parrà mezza bigoncia. — Et cosi per detto modo empi la bigoncia di questa aqua bogliente. E cosi bogliente cava la lana colle mazze. El sucido della lana rimane in detta bigoncia, el quale sucido si serba perle lane francesche, che con questo sucido e con altra aqua d' arno che vi si arroge per coprire le lane francesche cosi bogliente el sucido ell' acqua per detto modo si mette in sulle lane francesche. E se si lasciasse raffreddare l' aqua col sucido sulle lane, el sucido che fosse levato d' insu le lane francesche o sanmattee vi si ritornerebbe e appiastrerebbe dette lane. Chavata che ai la lana detta cioe mionicha distesa nelle gierle et lavata nell' aqua corsia [3]) d' arno e insacchatola e mandatola in sulle piazze a rasciughare. Et cosi si fa delle francesche di poi sono lavate con detto sucido eppoi con l' aqua fredda d' arno messa cosi calda a detto modo in arno et rasciutta cosi distesa in sulle piazze al sole messovi sotto le saccha perchè non macchiasse.

Kap. 6 Rasciutta che è et rechata nelle botteghe vagliasi ed dicesi chella lana mionicha sciema per lavare lbr. 50 per centinaio ella lana francescha sciema lbr. 15 per cento. E spelazzarla in sullo sceglitoio traendone tassi e vette lunghe, pel detto vagliare n' escie polveraccio, rena e fuscielli. Di poi che è vagliata e spelata fannola divettare addi a huomini salariati ad cio chella divettono cioe traghonne se vi fusse

---

[1]) Reiser.
[2]) Zweig.
[3]) = corsiva, fliessend.

certi biocchboletti di lana molto grossa, e tagliano lappole vi fossono apicchate e cavanne fusciegli e svettano certe vette nere e appicchate da non v' entrare dentro tinta, aprendo dette vette colle punte delle forficcie o con mano e tagliando e dinocciolando vette, tagliando anche se vi fosse carnaccio veruno.

Dopo il divettare quella lana vuoi per biancha insacchala e portala su ne' palchi [1]). Di poi si vuole schamare cioè uno o due vi da su con un chamato per taglio cioè che a un tratto la punta del chamato che è chamato sanza vetta ella punta del chamato el manicho del chamato, da quel si tiene in mano in fuori, toccha a un tratto la lana che è distesa sun un graticcio di chamati, eppoi l' uomo ritira il chamato asse e davvi su alquante volte per aprilla per porla innanzi ai pettinatori. E mentre la schamata vi si getta su con un penello di penere come se inaffiasse once d' aqua 3 alle 7 lbr. perch' ella si sollievi e patischa meglio l' olio. Kap. 7

E schamatata che è la stende in terra e con uno orciolino di mezzetta d' olio facciam ragione once 6 con detto orciolino di rame la bagna con detto olio in qua e in la tanto el compigli tutto, poi la avolge come una fascia avolta e fanne due avolti e metteli in una bigoncia. Di poi il pettinatore la parte a pezzi come si fa del pastello [2]) quando si mozza [3]) per fare il pane, ma pigliasi il roccho della detta lana e in mano se l' adoppia, e cosi doppio il pone sun un pettine tanto l' empie, e tiello in sulla coscia e con l' altro pettine vi da su e rischontra si l' un pettine con l' altro per contrario come usanza, e davvi su circha 10 colpi e volgendo il pettine la ne trae e quando è cosi raffierata e ne distesa questa falda come una falda cioè a faldelle come fascie distese, et queste sono le stame cioè il chalamo della lana che è come il lino lungho e collo stame detto s' ordiscie. E quando la pettinano, come detto è, la lana che n' escie cioè la palmella che è la lana corta gettano col pettine in terra, cioè quella ch' escie della lungha come la stoppa del lino chessono chome faldelle piccole abioccholate. Kap. 8

E della lana lungha sopradetta l' apennechino ne fa penecchi per filare a roccha lo stame, cioè di quella lungha, rompendo a menate quelle falde lunghe a una menata per volta traendola d' una bigoncia che capi del chalamo; stanno in sull' orlo [4]) della bigoncia, e e rocchi se la pongono gli appennechini in sul ginocchio, e cosi in sul ginocchio la ravolgono facciendo i pennecchi e amazzolati secondo le ragioni [5]) vi pongono su le scritte e mandangli a filare a roccha per orditura del panno. — Kap. 9

---

[1]) Es zeigt sich, dass der Betrieb des Wollengewerbs im Geschäftshaus des Tuchers in mehreren Etagen stattfand. Vgl. auch Pagnini, Della Decima II.

[2]) Teig.

[3]) Kneten.

[4]) Rand.

[5]) Qualität.

Kap. 10 Ella lana dicemmo si gettava in terra cioè quelle palmelle di lana gettalle tutte in sullo sceglitoio da palmella che è uno gratticcio di chamati tessuti atti ad ciò e tragonne fusciegli o lane fossono nere o fastidiose o altri colori rivolgendole sul graticcio colle mani. Di poi la spezzano con mano due o tre volte per minuzzarla bene e mettono in chofano et pesonla e spartischolla le libbre, cioè che ogni 7. lbr. di lana con uno orciolino di rame danno once 2 d'aqua, avendo prima distesa la lana in terra vi gettano su detta aqua filo filo con detto orciolino. Et nel detto modo vi gettano su uno pentolino overo uno orciolino d'olio che è anche once 2 et ravolgonla come fusse una massa di pasta dandovi su colle palme delle mani due o tre volte perchè compigli e incorpori bene el detto olio e aqua detta e fannone due ravolti et mettongli in uno bigonciuolo. Di poi li schardassieri la pigliano a menate e mettono sul cardo overo schardasso fatto con denti minuti e torti di filo sottile di ferro chessi chiamano schardassi, tirando con detti schardassi, massimamente con quello di sopra, 8 o 10 tirate, l'un cardo contro all' altro tanto che è raffierata. Et con la testa del cardo di sopra volto l'altro per contrario la traggono dal cardo, e cosi soffice lasciano dette palmelle e cardate andare su una asse atta ad ciò.

Kap. 11 Di poi i lanini ne fanno le pese secondo lor ragioni, et dannole a filare a filatoi che viene la torta per contrario del torciere dello stame che è filato alla roccha, lo stame viene torto a mano diritta et la lana a mano mancha. E tornato alla bottegha lo stame ella lana pongono da parte ogni ragione o di corona o di giglio o rosa o secondo il segno che fanno. Et questo fanno per potere mandare a ordire e tessere e fermare i panni secondo le ragioni che vogliono cioè più grossa o mezzana oppiù fine.

Kap. 12 Ora tornando alla lana vuoi per tignere dopo il divettare, mettesi ne' cofani e pesala a 6 lbr. a 6 e pone in sul gratticcio per ischamatare per rafioralla, con chamato sanza vetta come detto è et con i chamati a modo d'un palio la mette sul graticcio per vergheggiare, fatto di chamati tessuti con asseregli, e son due con due camati per uno avettati; in ciaschuna mano ne tenghono uno e vergheggiolla andando d'attorno, danno in tutto circha 12 vergheggiate per graticciata, falla più moscia come banbagia, e quadrata come un tavoliere[1]); e mentre si vergheggia la inaffia con penello di peneri con aqua tra una o due volte dandone per faldella che è lbr. 7 dannone once 4 e piglian detta lana con i camati quand' è vergheggiata ponendola in sullo spazzo[2]) distesa l'una faldella sopra l'altra che pare una schala. E piglian dette faldelle e fannone della faldella come uno tosone e cosi la insacchano. —

Kap. 13 Di poi la mandano alla tinta leghando le saccha di detta lana con chatena di sopra la fune, mettonla a immollare in una chaldaia d'aqua bogliente, lascian' bollire per ispatio di una mezza ora, di poi colla

---

[1]) Schachbrett.
[2]) Erdboden.

fune tirano alte le saccha, e lascialle sopra la caldaia sospese tanto si sghocciola.

E sghocciolate quelle lane che vogliono per monachini o persi o azzurrini mettono in sul tino del guado caldissimo, su due tina disacchata, e sopra ogni tino ne mettono lbr. 25 di lana, e lascianvela star dentro un ottavo d' ora, mettendo di prima o quando bisogna al vagello la cenere o aqua di robbia o quel bisogna a confortare il vagello, et sollievano la lana colle mazze o vero pilli e torcionla colle mani. Torta chell' è gettanla su due barelle, a ciaschun' tino la sua barella cioè uno saccho di lana per tino, e son due paleggiate. Et a ciaschuna barella sta uno fanciullo a scharmigliare detta lana, cioè aprono e nodi della lana vi son fatti, e distendono e ravolti. Et votano il tino a trafatto aoperandovi la rete per ripigliare tutta la lana e una rete di corda fatta a ciò; e scharmigliata la lana vengonvi i lavatori et lavalla al pozzo del vagellaio cioè nelle gierle la lavano a gierla a gerla pigiandola coi piedi una volta o due che n' escha l' aqua. Et lavata che è la mettono in una caldaia bogliente d' aqua e lascianvela per un terzo d' ora, cioè prima rinsacchata, leghate dette saccha colle catene e sgocciolate la rimettono sulle tina cioè nel primo modo, ma colle saccha schambiano e tini, perchè pigli el colore iguali l' una lana come l' altra. Di poi dopo un terzo d' ora che è stata nelle tini e dopo questo secondo paleggiato mettono detta lana colle mazze in terra e fannone un monte, e ripreso colla rete ogni bioccolame sono parecchi a scharmigliarla in terra. Dopo questo vengono i lavatori ensacchalla e portonla ad arno e lavalla a gerla a gerla. Kap. 14

I panni cilestrini immollati che sono nella caldaia nel modo degli azurrini votano questi due sacchi nelle tina, uno per tino, e stato un terzo d'ora li tingono a un paleggiato e mezzo. Gli sbiadati a un paleggiato e turchini a mezzo paleggiato, ma da un poco piu a quegli a due. E da sezzo[1]) vi mette lane che pigliano il lazzo chesse ne fa poi cupi. E questo fanno perchè ripigliano ogni homore rimaso nel guado. Lavata ch' ella è la mandano alle piazze distendendola insull' envoglie (?) a rasciughare. E di poi tornata a bottega la mettono in sullo sceglitoio dannettare[2]) e tragonne tassi e vette grosse o mal tinte, e pesasi a 7 lbr. a 7 e mandasi allo schamatino a rischamatarla, perchè è soda e rasodata per la tinta. Et lo schamatino vi mette su 3 once d' aqua spuzzandovela su con la mazza overo pennello di peneri rivolgendola commano. — Kap. 15

Di poi la mandano a pettinatori. I quali vi mettono come si fa della lana biancha l'aqua ell' olio e tragonne lo stame tirando, et colla mano mancha lievano la lana d' in sul pettine e gettanla in terra nello spazzo; escie della faldella lbr. 2 di stame, e l' avanzo è lana. E apennechiasi pergli apennechini. La lana anno chavata dinanzi a pettinatori si mette su lo sceglino da palmella e abovolasi cioe la petti- Kap. 16

---

[1]) Nochmals.
[2]) = da nettare, zum Reinigen.

nano per dirozzarla e rafiorarla, poi la minuzza con mano e distendela per terra, e davvi su once 2. d' aqua nel modo sopradetto, e once 3 d' olio, e rinvolgela picchiando la con mano perchè compigli per tutto, e mette la in bigoncia e rechasela innanzi e schardassala, ella cardata fatta pone sun una predella alta quattro dita e fatto el peso de la palmella pone su una asse alta ad peso ad peso.

Kap. 17 Di poi el lanino la porta a filare ad pesa ad pesa con le scritte e segnali delle ragioni loro facciendola filare a filatoio. Ello stame s' amazzola libra per libra e mandasi a filare a roccha colle scritta del peso. — Ricondotto che è la lana ello stame a bottegha rassegnala e compartiscie la ragione el maestro insieme col' lanino e conlo stamaniolo.

Kap. 18 Di poi aconciano lbr. 24 o più o meno di stame e queste libre dette tornano quando è ordito chella tela detta torna a bottegha a pesarsi torna circha lbr. 2 più di verno e di state meno lbr. 2 cioè pel secchο o per l' umido. Et scrive el maestro la detta tela tornata dal' orditore. E mandala a marchiare. Ell' orditore ordiscie coll' orditoio passini 9 ordendo sull orditoio ad paviole, mettendo per paviolo fila 40 e mettono a pettine quelle a tre licci di paviole 55 o piu o meno, e quelle alla piana in pettine di 60 o di 65 overo 70 o di lbr. 75 insino in 80. La misura delle paviole fanno a passini e questi passini sono lbr. 6. Prima la danno a inchanare. Et co' channoni ordischono tanto che egli anno posto le paviole vogliono sull' orditoio. E quando la tela è marchiata e l' orditore la imbozzina cioe prende quarti uno di fusciello overo polvere di farina che sta al mulino, tolghonne circha quarto uno o più, mettonlo in uno paviolo a bollire una ora ocircha mescandolo spesso, mettonvi tant' aqua di pozzo che 'l paviolo s' empia. Istavi dentro cosi in sul bollore circha quarto uno d' ora tanto è imbozzinata. Di poi la pone a sgocciolare in sun una asse, di poi la tendono alle finestre distendendola. Ma quando entra nel paviolo la tela e in su tre canne che dividono la croce della tela, e sta la tela tutta nel paviolo elle canne di sopra, e se manchasse a immollare lo stame di sopra mettonvi su la bozzina colle mani. E tesa che è sulle finestre isquotano la bozzina con mano e caschane ad terra el fusciello. Ma se si fusse tessuti prima panni alla tela e fosse dentro a denti del pettine i peneri, atortigliano e avolgono le fila della tela colle fila de' peneri, tirandole dentro a detti denti minuti del pettine e ne' peneri detti d' una canna e avolgonla al detto subbio con questi peneri.

Kap. 19 Di poi la distendono nella via per piegharla cioè avolgerla sul subbio. E per ordinare le paviole le mettono sul rastrello ciò uno pettine sanza licci co denti radi aguagliati[1]) alle paviole e avolgonnola parecchi persone in sul subbio. Di poi pigliano il subbio, mettonlo sul seditoio di telai, e tolgono il pettine che vogliono, e mettonvi a dente a dente, un filo per dente, pigliando detto filo della tela, chessi ripiegha over torcie un poco il capo del detto filo, pigliallo con uno ferro sottile come un ago da segnare schiacciato e con uno uncinuzzo.

[1]) In gleicher Zahl wie.

Del fatto della lana di poi e tornata a bottegha, pesata, scielta, e segnate le ragioni e marchiata, mandasene al tessitore, alle lbr. 24 di stame lbr. 45 di lana per tessere la tela del panno. E il tessitore ne fa cannelli picchini da entrare nella spuola, e non come quegli dello stame chessono lunghi un terzo; e i detti cannellini mettono nelle spuole, le quali spuole sono lunghe braccia 1⅓ o più e nelmezzo del canello è un fusciello. La spuola è largha quattro dita, e buchi sono nel mezzo de' fianchi della spuola dond' escie el filo per tessere; e ponsi alle rasse chettengono il pettine due pietre per dare più sodo colpo, dando due colpi l' uno maggior chell' altro, e anno a piedi 4 calcole e di sopra 4 carrucole, et il contrapeso del panno si è il subbio annotolato in su denti d' una rotella che volgie dal' un de' lati, cioè da man ritta, e contrapesi delle vivagne sono scarpette dentrovi uno ciottolo di presso a lb. che fanno quattro, perchè aconsenta al vivagno ad ciò vengha crespo. Sono a tessere due persone, chell' una getta la spuola in la e l' altra in qua e tessono insino che viene circha 14 canne il panno. Di poi e tessitori el ripieghano cosi unto, e mandallo alla bottegha, el maestro el mette a rechata come gli è tornato dal tessitore, et taglia el maestro e peneri. Kap. 20

Di poi el fae porre in sun una tavola unta a riveditori e dizoccollallo, cioè con coltellacci colla punta lunga o con mollette e detti coltelli sono lunghi un terzo, e col taglio quadro e raschiallo per mandare via e fuscielli, cercando colle mani, tagliando i nodi da rovescio, et le fila e i nodi da ritto. — Kap. 21

Dizoccholato che è il detto panno mandasi al purgho. E coll' aqua caldissima el lavano ad cieppo per ispatio di 2 ore. Di poi le mette ad cieppo con lb. . . . .[1]) di sapone e co calci e co bigonciuoli d' aqua calda el menano a cieppo tuttavia el ceppo colmo d' aqua prima diffatto il sapone con mano overo con piedi con poca aqua calda, e menanlo a ceppo per ispazio di mezza ora; quando vi vegghono su bene la schiuma, allotta è purgato il panno. Menato l' anno a sapone danne poi una ceppata d' aqua fredda. E i monachini o color pieni vogliono più sapone, cioe lbr. . . .; e torciono el panno strisciandolo. Di poi danno some . . . di terra al panno disfaciendola con calci, rivolgendovi entro il panno; empiuta la fossa d' aqua bogliente, e cosi menandolo ad terra per mezza ora. Di poi el chavallino el porta al lavare ad arno distendendolo per lungho, dicoltellandolo sull' aqua in qua e in la, e tenendo un capo in mano, tanto è lavato tutto. Eppoi si tende el panno al muro. Ma innanzi che si tenda gli si da il pelo a rovescio e quando è rasciutto torna a bottegha. Kap. 22

E mandallo suso nella casa a riveditori chel distendono sun una tavola netta falda per falda, e tragghonne fusciegli, nodi e vette, accia Kap. 23

---

[1]) Hier und im folgenden ist, wo Punkte stehen, eine Lücke in der Handschrift. Die genaue Quantität der Seife etc. war dem Verfasser momentan nicht geläufig und er vergass sie später einzufügen.

o altre cose con la punta delle mollette e con la boccha delle mollette. E fatto questo el manda al purgho a immollarlo rafierandolo un pocho col chardo per tutto il pelo. E due huomini la rocchano cioè avolgono per le gualchiere.

Kap. 24 Di poi el gualchieraio el porta alle gualchiere e ista nelle gualchiere una notte, ghovernalo con l' aqua calda; e poi con dando due romaiolini di burro. Di poi el gualchieraio la recha al cimatore, e il cimatore el cima di molle da rovescio sopral pelo. Il cavallino viene presso, et pollo [1]) così molle afaldato sul cavallo e portalo al tiratoio così sodo, et tirallo di sodo per lo lungho e per largho, con rastrello per largho, con ferruzzi e modono per lungho leghato a una fune, volgèndo il modono e con le caviglie aprono i rastrelli tirandol per lo largho, e così il tirano di sodo.

Kap. 25 Tirato che è el cavallino el riporta al lanaiuolo. E il lanaiuolo l' apre et mandalo al purgho a cardare darritto e il purghatore lo immolla con cardo et cardalo da ritto dando tre o quattro chardate per falda, effa svettar la vista al cimatore e tignere se è da tignere. Eppoi el rimanda al tiratoio a tirare per compiuto così humido, et se bisogna lo immolla col caldo, e cima et tira lo passando le 13 canne per lunghezza e per larghezza braccia 3 o 3¼ ocircha. E così molle el cardano in sul tiratoio cioè pianano. E di poi el cavallino la recha alla botteghe del lanaiuolo.

Kap. 26 E il lanaiuolo lo squote e mandalo per garzoni della botteghe a rimendare e aconciare cattive speze, che sien raguagliate e trarre le fila, e quelli chessono a tre licci si tondono e alcuna volta si portano poi al purgho a ripianare. Di poi si mandano al cimatore la seconda volta per compiuto, et cimangli da rovescio o di mezzo affeto o di tutto affeto. El bortoldare si fa di molle cioè cimato un poco da ritto col taglio delle forbici alto. E questo fanno sulla vista. Ora quando l' anno cimato el rovescio o per tutto o in sulla vista come d' usanza el pieghano. E per Firenze cioè per lo lungho o asaltero, overamente per di fuori, o alla borsella, o alla borsellina, o per napoli, o per genova, o per roma, o per vinegia, o per pisa, o per perugia, o per catalogna, o per raugia [2]) o dove vogliono e mercatanti; o manganandolo o mettendo sotto la vite spruzandolo col' asciselle o sanza l' asciselle del noce o charicandolo e di prima ravistandolo, faccendo molti difici e ufici chessono loro richiesti. E quegli si pieghan per Firenze si vendon nel taglio o acchi li vuole. Di poi si misurano per rimendatori. Di poi si bagnano e cimano da ritto e si pressono, e i sarti ne fan vestimenti.

Kap. 27 Nota che della balla della lana escie panni 8½. Item per imbozzinare la tela lana per tela vuole essere al panno quarto uno mezzo d' aghuzatura di mulino. Bollila nell' aqua chiara un quinto d' ora.

---

[1]) = pone lo.
[2]) Dalmatien.

Di poi mettila in una concha cosi bogliente; mettivi dentro la tela ordita cosi ripieghata, cioe in quella aqua cosi calda, ella pietra della aghuzzatura se ne vae al fondo. E detta tela non vole bollire imperò che si guasterebbe, arderebbe la tela, ma vuol essere bogliente l' aqua, vuolsi di prima far bollire l' aqua e mentre bolle chavarne un poco con un romaiuolo, mette in uno catino con aqua frescha chessi attiepidi e mettivi l' aghuzzatura del mulino, e rimena con uno bastone; di poi metti sull' aqua che bolle, fa bollire quanto un cavolo; di poi metti questa aqua bogliente in una concha, lascialla stare tanto che non bolla e rimangha calda. Ella tela annodata da i capi mettivi a falda a falda, picchiando con le mani ad cio chess' imbozzino bene le fila, di poi dopo poco trane il zaffo della concha e metti il catinello dal buco della concha, perchè non si rituri il buco. Uscita che n' è l' aqua lascia stare la tela tutta notte nella concha chessi lievita con quello fruscello sanza l' aqua, e assoda le fila che non possono spelare; ella mattina distendi la tela chenne va atterra l' aguzzatura.

Kap. 28

Le maglie vedi ai pettini mettonsi nel filo del copertoio che non lo spela, e di sotto e di sopra alle maglia sono i licci del pettine chessi tirano con le casse; sono della più lungha lana provenzala si trova filati, ighuali e come vivagni torte. E filano detta lana di licci a roccha cioè quel calamo lungho, e unghono con grasso di porco e bituro, e non con olio, perchè l' olio riarderebbe. Item di fuori si fila la lana con aqua, ma pure il purgano poi. E quando è compiuto il copertoio tagliano e lasciano in ogni maglia il filo per rianodarlo al' altro chopertoio ad cio non si abbia a rifilare da capo le maglie. E basta un pettine con detti licci circha a 20 anni; ma sempre s' aopera spesso che un mese non sta voto per volta. Et che se i stessi sei mesi che non si aoperassi, intingnerebbe il liccio e guasterebbesi, o la magla del ferro arugginerebbe e guasterebbe il filo. E quando tengono i pettini voti li schuotono ogni 15 dì o uno mese, e spazzongli colla granatuzza e pongonli il dì al sole e per questo modo li conservano. El filo dell' accia per licci roderebbe la lana. Al' orditura de' copertoi adoppiano insieme tre fila di lana e uno di stame, cioe in su i vivagni, ma nel panno de' copertoi istame. Et che al tessere de' panni lini fanno sanza maglie pure co rischontro de' licci, e tolgono licci d' accia. Tessono i copertoi con due stanghe, l' una posata su le panche, l' altra ferma disotto alla pancha col volgitoio cioe una ruota come da pianare apiccatavi. E nel mezzo ista una trave quadra in su le panche, chettien pari la tela ed è per rincontro della prima stangha [1]).

---

[1]) Ueber die „tessitura di licci" vergleiche auch Trattato della seta S. 177 ff.

Nr. II.

Auszug aus einem Zolltarif aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Florenz; Bibl. Riccardiana Nr. 2526; betitelt: Libro di Gabelle fiorentine sec. XIV.

(Cod. pergam. von 76 Blättern, davon 74 beschrieben.)

Es werden hier nur die auf das Wollentuchgewerbe bezüglichen Abschnitte mitgeteilt, beginnend fol. 2.

Rubr. I.

Entrata lanaggio [1].

		lbr.	s.	d.
Angnellina sive lana di provenza, sardescha o lana di Cipri lavata o simigliante . . . . (el C° s. 20, la libra d. 2²/₅) [3]	la soma [2])	4	10	—
Angnellina o lana di provenza, sardescha o di Cipri suscida	„ „	3	—	—
Boldroni d' inghilterra lavati	„ „	7	10	—
Boldroni d' inghilterra suscidi	„ „	6	—	—
Boldroni lavati di gharbo o lana lavata di boldroni	„ „	4	10	—
Boldroni suscidi di gharbo	„ „	3	—	—
Lanaggio Angnellina d' Inghilterra o di Borghonia suscida o lavata	„ „	9	—	—
Lana di Verona o San Matteo suscida o lavata, lana tedescha o di Perpignano o di Nerbona o di Maiolicha o lingua d' ocha	„ „	6	—	—

---

[1]) Daneben Abbildung der Schafschur.
[2]) Saumlast von 450 Florentiner Pfund.
[3]) Wie hier, so folgt auch bei allen anderen Posten die Berechnung des Zolles pro 100 Pfund und pro 1 Pfund. Ich lasse diese im weiteren fort.

		lbr.	s.	d.
Lana lavata di gharbo	la soma	4	8	—
Lana suscida di gharbo	" "	2	14	—
Lana nostrale chessi leva delle parti e cischostanze (sic!) e maremmana suscida o lavata	" "	4	10	—
Liccio di stame . . . . (la libra d. 3)	" "	—	—	[1])
Ma (= Mal) tinti o cardatura	" "	3	—	—
Pelo di bue o di chammello o di cierbio	" "	—	15	—
Stame filato di gharbo	" "	7	10	—
Stame provenzale o di maiolica leghato o simile stame o leghaccioli o mazzi levati di lana tonduta o pellicceria .	" "	3	—	—

Rubr. VII.

Dell' Arte de' tintori.

		lbr.	s.	d.
Cenere di vagiello[2]) e ogni altro cenere	la soma a mulo	—	16	—
Cieretta da tignere	" " " "	—	10	—
e della soma dell asino della cienere detta di prima	la soma	—	10	[3])
Choccole di pruni, merle	" "	1	10	—
Foglie di mortina o di moro	" "	—	10	8
Quilicie cioè herba da tingniere . . .	" "	—	—	8
Granella di mortella	" "	—	16	—
Guado	" "	2	—	—
Ghallone	" "	—	8	—
Ghalla minuta avallonia	" "	1	6	8
Erba gualda	" "	1	1	4
Loto	" "	—	5	4
Schotino o radiscie d' erba gualda . .	" "	1	10	—
Schorze o buccie d' ontano	" "	—	5	4
Robia soda o macinata	" "	2	13	4

[1]) Die Angabe des Zolles für die Saumlast fehlt.
[2]) Die sogenannte „Waidasche".
[3]) Die Eselslast betrug danach etwa 5/8 Maultierlast oder ca. 280 Florentiner Pfund.

Del mestiere di panni lani e draperia.

		lbr.	s.	d.
Panni oltramontani o franceschi overo torsello [1]	la soma	18	—	—
Panni veronesi o melanesi, da Chommo o da Monccia o simiglienti	„ „	13	10	—
Panni fiorentini [2]) di Valuta la canna di s. 40 a fior. e panni Pratesi e Pistolesi, Bolongniesi, Gienovesi. Eciettо panni Romagniuoli, bigiegli o mezzalani .	„ „	6	—	—
Panni Romangniuoli o bigiegli o mezzalani	„ „	3	12	—
Panni taccholino [3]	„ „	1	16	—
Panni vochati Berovaldi [4]	„ „	4	10	—
Chalze e chapelline	la dozzina	—	3	—
Chardatura	la soma	3	—	—

In demselben Codex befindet sich noch ein zweiter Tarif, ebenfalls ohne Datum, dessen Sätze im allgemeinen zwei Drittel der hier mitgeteilten betragen.

---

[1]) Hier wie bei den folgenden Posten folgt auch Angabe des Zollsatzes nach dem Längenmass: E se fussero 30 braccia o da indi in giù del braccio . . . d. 9.

[2]) Dies Auftreten von Florentiner Tuchen unter den Sorten, die in Florenz Einfuhrzoll zahlen, ist natürlich im höchsten Grade auffällig. Ich habe dafür keine andere Erklärung, als dass man unter „Florentiner Tuchen solche verstand, die nach Florentiner Methode gewebt wurden, dass es also eine Qualitäts-, nicht eine Herkunftsangabe ist. Beispiele dafür finden sich im Mittelalter in Menge (z. B. Panni Perpignani, Saie di Irlandia).

[3]) Ein grobes, minderwertiges Tuch.

[4]) Wohl identisch mit dem deutschen Berwer, ebenfalls einer billigeren Sorte, die ihren Namen von der Berberei tragen soll (vgl. darüber jetzt Schulte: Mittelalterlicher Handel zwischen Westdeutschland und Italien I S. 703). Ganz sicher scheint mir diese Ableitung nicht; es wäre immerhin möglich, auch an die nordfranzösische Landschaft Berry oder an die Stadt Berry in Schottland zu denken.

Nr. III.

Florentiner Firmen mit Filialen in anderen Städten.

(Arch. di Firenze. Riformagioni Cl. VIII Nr. 35.)
1431—1432.

Es handelt sich um eine imposta dei traffici, die zusammen mit dem zweiten Kataster von 1431/32 umgelegt wurde und eine Steuersumme von 5501 Goldgulden ergab (vgl. darüber Canestrini, La scienza e l'arte di Stato I S. 155—158). In dem Steuerbuche, das diese imposta enthält, werden uns nicht nur die Firmen selbst, sondern auch die Namen der einzelnen Geschäftsteilhaber, sowie deren Anteil an der der Firma auferlegten Steuersumme angegeben. Dieser Anteil entspricht dem Beitrag derselben zu dem Kapital der Firma. Ueber die Art der Besteuerung geben die von Canestrini (a. a. O. S. 157 f.) wörtlich abgedruckten Beispiele, vor allem das der Firma Cosimo di Giovanni de' Medici, figli e nipoti gute Auskunft. — Im folgenden sind nur diejenigen Firmen resp. Teilhaber an solchen mitgeteilt, die auch ausserhalb von Florenz Filialen besassen. — Solche, die nur Agenten, keine traffici, in anderen Städten haben, erscheinen nicht in der Liste.

Firma	Teilhaber	Steuerquote der einzelnen Teilhaber	Ort der Firma	Gesamte Steuersumme
Andrea di Lotteringho della Stufa	Andr. di Lotteringho della Stufa	13 fl. 6 s. 8 d.	Pisa	20 fl.
	Riccardo di Jacopo Riccardi	6 fl. 13 s. 4 d.		
Antonio di Michele da Rabatta	Ant. di Michele da Rabatta	54 fl. 10 s.	Brügge	90 fl.
	Bernardo di Domenico Cambi	20 fl. 10 s.		
	Rinieri di Rinaldo da Ricasoli	15 fl.		
Bartolomeo di Bartolomeo de' Medici	Bart. di Bartolomeo de' Medici	10 fl.	Barcelona	30 fl.
	Michele di Nofri Parenti	20 fl.		

Firma	Teilhaber	Steuerquote der einzelnen Teilhaber	Ort der Firma	Gesamte Steuersumme
Bernardo di Uguccione Lippi	Bern. di Uguccione Lippi	35 fl.	Florenz und Pisa	65 fl.
	Bernardo di Niccolo d'Antonio Paghanelli	20 fl.		
	Giov. di Piero Scala	10 fl.		
Cosimo di Giovanni de' Medici [1])	Cosimo di Giov. de' Medici	78 fl. 15 s.	Florenz	120 fl.
	Giovanni d' Amerigo Benci	26 fl. 5 s.		
	Giov. di Bald. Inghirami	15 fl.		
Dieselbe	Cosimo di Giov. de' Medici	78 fl. 17 s.	Brügge und London	160 fl.
	Giovanni d' Amerigo Benci	26 fl. 6 s.		
	Simone d' Antonio Neri	5 fl. 14 s. 4 d.		
	Giorgio de' Pilli	26 fl. 5 s. 8 d.		
	Agnolo di Papi	22 fl. 17 s.		
Dieselbe	Cosimo di Giov. de' Medici	96 fl.	Avignon und Genf	160 fl.
	Franc° di Tommaso Sassetti	16 fl.		
	Giovanni d' Amerigo Benci	32 fl.		
	Giov. di Piero Zampini	8 fl.		
	Verano Peruzzi	8 fl.		

[1]) Ausserdem ist Cosimo de' Medici beteiligt:

1. An der Firma Pierfrancesco de' Medici e comp. in Venedig mit Steuersumme . . . . 100 fl.
   Steuer Cosimos . . . . 65 fl. 12 s.
2. An der Firma Giovanni di Cosimo de' Medici in Florenz, traffico di lana, mit Steuersumme . 50 fl.
   Steuer Cosimos . . . . 18 fl. 15 s.
3. An der Firma Piero di Cosimo de' Medici in Florenz, traffico di lana, mit Steuersumme . . 50 fl.
   Steuer Cosimos . . . . 28 fl. 15 s.
4. An der Firma Ugolino Martelli (siehe unten) in Pisa mit Steuersumme . . . . 80 fl.
   Steuer Cosimos . . . . 30 fl.
5. An der Firma Piero di Cosimo de' Medici, traffico di Seta, mit Steuersumme . . . . 60 fl.
   Steuer Cosimos . . . . 28 fl. 10 s.

Gesamtsumme der Steuer Cosimos . . . . . . 428 fl.

Firma	Teilhaber	Steuerquote der einzelnen Teilhaber	Ort der Firma	Gesamte Steuersumme
Rinaldo Baroncegli	Rinaldo Baroncegli Domenico di Neri Bartolini	25 fl. 15 fl.	Brügge und London	40 fl.
Filippo di Luca di Rinieri	Filippo di Luca di Rinieri Piero di Jacopo Neretti	68 fl. 12 fl.	Florenz und Pisa	80 fl.
Francesco e Carlo di Niccolo Cambicci	Francesco e Carlo di Nicc. Cambicci Michele di Niccolo da Rabatta	33 fl. 15 s. 11 fl. 5 s.	Florenz und Rom	45 fl.
Francesco di Jacopo Baroncegli	Francesco di Jacopo Baroncegli Guglielmo di Cardinale Ruccellai	30 fl. 15 fl.	Rom	45 fl.
Lorenzo di Agostino Capponi	Lorenzo di Agostino Capponi Lionardo di Niccolo Mannegli Piero di Giov. Bini Zanobi Biliotti	28 fl. 4 s. 19 fl. 2 s. 10 fl. 2 fl. 14 s.	Florenz und Pisa	60 fl.
Jacopo di Giovanni Villani	Jac. di Giov. Villani Niccolo de' Greci Piero di Filippo Fei	67 fl. 26 fl. 67 fl.	Florenz und Pisa	160 fl.
Paolo di Piero di Luca degli Albizzi	Paolo di Piero degli Albizzi	12 fl.	Rom	12 fl.
Ugolino Martegli	Ugolino Martegli Cosimo de' Medici Carlo Marsuppini Matteo di Cristofano Nasi	13 fl. 6 s. 8 d. 30 fl. 20 fl. 13 fl. 6 s. 8 d.[1]	Pisa	80 fl.
Santi Ambruogi	Santi Ambruogi Piero di Simone d'Ambrogio Antonio di Simone d'Ambrogio	12 fl. 8 fl. 2 s. 8 d. 9 fl. 18 s.[1]	Florenz und Pisa	36 fl.

[1]) Es fehlen die Posten resp. Namen einiger Geschäftsteilhaber, so dass die Gesamtsumme durch Addierung der einzelnen Posten nicht ganz herauskommt.

Firma	Teilhaber	Steuerquote der einzelnen Teilhaber	Ort der Firma	Gesamte Steuersumme
Piero di M. Andrea de' Pazzi	Piero di M. Andrea de' Pazzi	12 fl. 10 s.	Rom	50 fl.
	Papi di Rid. di Rinieri	12 fl. 10 s.		
	Rede[1]) d'Ant. di M. Andrea de' Pazzi	12 fl. 10 s.		
	Jacopo di M. Andrea de' Pazzi	12 fl. 10 s.		
Rinaldo di Jacopo Baroncegli	Rinaldo di Jac. Baroncegli	25 fl.	Brügge und London	40 fl.
	? [2])	15 fl.		
Baldassare di Bernardo Brunetti	Baldass. di Bernardo Brunetti	2 fl. 13 s. 4 d.	Viterbo	8 fl. [3])
	? [2])	5 fl. 6 s. 8 d.		

[1]) = Eredi, Erben.

[2]) Vgl. S. 499 Anm. 1.

[3]) Ob die Liste vollständig ist, können wir nicht mit Sicherheit sagen. — Tuchfabrikanten befinden sich unter diesen Firmen, die Filialen in anderen Städten haben, nicht; es sind reine Handels- und Bankgeschäfte. Im übrigen aber geht die Stellung der Tuchindustrie im Gewerbeleben der Stadt klar aus den Daten hervor, die uns die gesamte Steuerliste an die Hand gibt. Unter 436 besteuerten Personen, Inhabern von traffici, befinden sich 109 Lanaioli (also genau 25 %), neben 17 Banchieri, 61 Setaioli etc. — Näheres darüber an anderer Stelle.

Nr. IV.

(Zu Kap. IV § 5 S. 189 ff.)

Aus dem Trattato dei Baratti.

(Aus dem Codex Riccardianus Nr. 2580,
d. h. demselben Codex, dem der als Nr. 1 publizierte Trattato dell' arte della Lana entnommen ist; vgl. oben S. 484—493.)

(D)appoi[1]) che con l' aiuto di Dio abbiamo finito il mestiero dell' arte della seta con alcuna cosa sopera a panni, ora per avere interamente ogni exercitio di quelle verremo a fatti del barattare e in ciò ci distenderemo con molta larghezza e apertamente diremo cosi.

E sono 2 mercatanti che voglion barattare insieme, l' uno a panni e l' altro a lana, e quello che a panno dicie chella canna del suo panno vale a denari contanti soldi 30, ma in baratto gliele mette soldi 35 e ancora vuole il $^{1}/_{5}$ in denari contanti e $^{4}/_{5}$ in lana, e quello che a lana dicie ch' el centinaio della lana vale a denari contanti lire 46; adimando quello che gli de' mettere in baratto detta lana accio che gniuno non sia inghannato e che el baratto sia uguale. Fa cosi: quello che a il panno vuole il $^{1}/_{5}$ in denari contanti e però piglia il $^{1}/_{5}$ di soldi 35, che è soldi 7, di 30 che vale la canna in denari contanti, riman 23. Abbiamo che lla canna riman per soldi 23 a denari contanti, e apresso trai di soldi 35 soldi 7 riman soldi 28, o vero piglia gli $^{4}/_{5}$ di soldi 35 che è soldi 28 e vedrai, che dappoi che colui ch' a e panni egli a avuto il $^{1}/_{5}$ in denari contanti, ch' egli rimarrà avere per ogni canna di panno soldi 23 contanti overo soldi 28 in lana ed egli adomanda soldi 28 in lana, adunque ogni soldi 23 contanti gli conta 28 in baratto, che gli conterà colui ch' a lana a lire 46 a quella medesima ragione; devi multiplicare 28 fia 46 che ffa 1288 a partire in 23 ne viene 56, e con tanto conviene colui ch' a la lana gli conti in baratto il centinaio a non essere inghannato, e verrà detto baratto uguale etc.

---

[1]) Es ist im folgenden nicht der ganze Abschnitt über die Baratti, der fast alle möglichen Fälle behandelt, mitgeteilt, sondern nur einige Beispiele daraus.

E a mostrare che gniuno di loro non n' è ingannato pogniamo che colui che a panno avesse 100 di panno a barattare.

Conte la canna soldi 35 che lle 100 canne varranno lire 175, delle quali egli arà il $^1/_5$ in denari contanti e ll' avanzo in lana cioè lire 35 in contanti e lire 140 rimarrà avere in lana delle quali 140 arà $2^1/_2$ c° di lana contando el c° lire 56. Adunque avrà l' uno (l) mercatante 100 canne di panno e l'altro arà lire 35 in contanti e anche c° $2^1/_2$ di lana. Or veggiamo se 'l baratto è iguali; colui che arà auto 100 canne di panno si potrà avere della canna di panno soldi 30 a contante, che delle 100 canne arrecherebbe 150 lire e apresso colui che a auto $2^1/_2$ c° di lana potrà avere lire 46 del c° a conto che lle vagliono lire 115 a contanti. Agiugnivi lire 35 ch' egli ebbe prima contante arà lire 150, e così vedi ch' el tuo baratto è iguali, non dimeno pare che colui ch' a denari contanti abbia vantaggio, perchè può in vestire detti denari inn' altra mercatantia etc.

E anche è da sapere che quando l' un di loro arà in denari contanti tanto o pure che lla sua mercatantia vaglia a contanti, che ll' altro non gli potrà tanto sopra mettere le sue cose che sempre non sia rimaso ingannato; la qualcosa mostra così: e voglio porre in questa medesima ragione, che colui che a panni volesse gli $^4/_5$ in contanti e valesse la canna soldi 25 et che sempre sarà ingannato, la cagione si è questa: abbia colui de panni 2000 canne, le quali conterà in baratto a soldi 35 e vedi 35 lire 3500 delle quali arà in baratto gli $^4/_5$ che è lire 2800 e in lana rimarrà avere lire 700 delle quali lire 700 avrà $^7/_{10}$ di c° (?) lana per lire 1000 il c° della lana; eccho che ll' uno avrà 2000 canne e l' altro lire 2800 e anche $^7/_{10}$ di c°, e colui delle 2000 canne si arà della canna soldi 25 a contanti che n' arà lire 2500, e colui delle 2000 canne di lana n' arà a contante lire 32 soldi 4 a ragione de lire 46 il c° e lire 2800 ebbe in persona in contante; eccho lire 2833 soldi 4 sicchè colui che a avuto parte a vantaggio in quelle 2800 canne lire 33 soldi 4 per la qual cosa l' altro sempre e inghannato.

E' sono 2 mercatanti che vogliono barattare insieme, l' uno a panni e l' altro a lana; e quello della lana dice ch' el c° della lana vale a contanti lire 25 ma in baratto gliele vuole contare lire 30, e quelli ch' a panno gli conta la canna del panno in baratto soldi 40 avendo $^1/_5$ in denari contanti e non fu ingannato. Adomando quanto valse la canna a denari contanti. Dei così fare. Colui ch' a panni vuole $^1/_5$ in denari contanti cioè soldi 8 d' ogni canna e soldi 32, e soldi 32 (sic!); rimane ad avere li quali soldi 32 ci conviene sapere quanto tornano contanti dappoiche ogni 25 rote contanti sono in baratto 30. Multiplica 25 via 32 e parti in 30 vienne 26 soldi 8 denari e cotanti rimase ad avere in contanti d' ogni canna di panno da poi ch' egli si ae auto soldi 8, e però agiugni soldi 8 con soldi 26 denari 8 fa 34 soldi 8 denari e cotanti vale la canna a contanti. . . .

— - ———

E sono due mercatanti che vogliono barattare insieme l'uno a panno e l'altro a lana, e quegli ch'a panno dicie che lla canna vale a denari contanti soldi 30, ma in baratto gliele misse 40; e quegli ch'a lana dice che 'l c° della lana vale a denari lire 40 e in baratto gliele misse 45 e gniuno di loro fu ingannato. Adimando chi ebbe parte in denari ecche parte e n'ebbe. Fa' cosi; tu debbi sapere in prima che quelli ch' a parte in denari e disse colui che a panno gli conta ogni 30 40 cioè ogni 3 gli conta 4 che gli conterà colui della lana lire 40. Multiplica 4 via 40 e parti in 3 che ne viene $53^1/_3$, sicchè converrebbe che quelli ch'a panno contassi in baratto il c° ed egli el conta 45. Adunque vedi che colui ch'a lana o alchuna parte in denari, e per sapere che parte ebbe usa questa regola, siccome vedi qui apresso, epoi comincia a multiplichare per cantone li numeri scritti cioè 40 via 40 fa 1600 eppoi 30 via 45 fa 1350. Trai l'uno dell'altro riman 250, e questo si vuole partire nella differenza, che è da quello che vale la cosa di colui che dda la parte in denari e quello che gliel misse in baratto, cioè per la differenza che è da 30 a 40 che v'è 10 che ne verrà 25. Abiamo che colui ch'ebbe parte in denari cioè d'ogni c° di lana lire 25, ed egli gli contò il c° in baratto lire 45. Or sappi che parte è 25 di 45 ch'è $^5/_9$. Abbiamo che colui ch'ebbe la lana ebbe in contanti li $^5/_9$ e in panno ebbe gli $^4/_9$.

E sono due mercatanti che vogliono barattare insieme, l'uno a panno e l'altro a lana, e quegli ch'a panno dice che lla canna a denari vale soldi 25, ma in baratto gliele misse 30 e ancora dice che vuole il $^1/_4$ in denari e $^3/_4$ in lana. E quelli ch'a lana dice che 'l c° vale a denari lire 40 e vuole $^1/_{10}$ in denari. Adomando quello che gliera (?) conterà in baratto, di (?) ocsi: colui ch'apanno gli misse la canna in baratto soldi 30 e vuole il $^1/_4$ in denari. Piglia il $^1/_4$ di 30 ch'è $7^1/_2$, tralo di quello che vale la canna a denari cioè di 25, riman $17^1/_2$ eppoi piglia gli $^3/_4$ di 30 ch'è $22^1/_2$ sicchè arai che ogni $17^1/_2$ in denari gli conta $22^1/_2$ in baratto. Ora questa ragione è rechata a similitudine d'una dinanzi a questa. E dirai e' sono 2 mercatanti che voglion barattare e quel ch'a lana dice che 'l c° vale a denari lire 40 e in baratto gliele sopramisse ed ebbe in denari il $^1/_{10}$ e gli $^9/_{10}$ in panno, e quegli ch'a panno dice che lla canna a denari vale soldi $17^1/_2$, ma in baratto gliele messe $22^1/_2$. Vo' sapere e che gli misse in baratto il c°. Dirai colui ch'a lana riceverà una canna per soldi $22^1/_2$, della quale il $^1/_{10}$ ch'è soldi $2^1/_4$ sarà in denari e llo rimanente cioè $^9/_{10}$ dicendo avrà soldi $15^3/_4$ cioè gli $^9/_{10}$ di $17^1/_2$. Dunque ogni canna ch' egli fia conta in baratto soldi $22^1/_2$, in denari ne riarà egli soldi 18 cioè $15^3/_4$ (e $12^1/_4$?). Adunque ogni 18 in contante sono $22^1/_2$ in baratto che saranno lire 40 di contanti in baratto. Multiplica $22^1/_2$ via 40 fa 900 e parti in 18 ne viene 50, ed è fatto.

Due barattono, l'uno a panno l'altro a lana, e quel del panno dice che lla canna del suo panno vale a termine di 3 mesi soldi 40, ma in

baratto gliele misse 50. Equegli ch'a lana dice che 'l c° vale a termine di 7 mesi lire 30. Adomando ch' egli el metterà in baratto acciò che niuno non fia ingannato, osservando l'usanza di meritare i denaro a ragione di 2 denari la lira il mese. Di così: cholui ch' a panni ogni soldi 40 conta in baratto 50 cioè ogni 4 conta 5 che conterà colui ch'a lana lire 30. Multiplica 5 via 30 fa 150. E parti in 4 ne viene 37 lire $^1/_2$, abbiamo che' l c° valse a quel medesimo termine che 'l panno cioè di 4 mesi che in baratto gliele conterebbe lire 37$^1/_2$. Ma il c° a termine di 7 mesi lire 30. Dunque si vuole schontare queste lire 37$^1/_2$ in 3 mesi che in 3 mesi vale la lira denari 6, che ogni soldi 20 mi vagliono soldi 20$^1/_2$ cioè ogni 40 mi vagliono 41. Ma scontare ogni 41 val 40 e però multiplica 40 via 37 lire $^1/_2$ fa lire 1500. Parti per 41 vienne 36 lire 11 soldi 8 denari $^{20}/_{41}$ e cotanto gli conviene mettere in baratto il c° che vaglia a termine di 7 mesi lire 30. . . .

Due barattano insieme, l'uno a panno e l'altro a lana, e quel ch'a lana dice, ch 'l c° vale a termine di 7 mesi lire 30, ma in baratto gliele misse lire 40 e anche dice che vuole il $^1/_4$ in denaro e gli $^3/_4$ in panno, e quegli ch'a panno dice, che lla canna vale a termine di 4 mesi soldi 50. Adomando che gliele metterà in baratto meritando 2 denari la lira il mese a ffar capo d'anno di quel ch'a lana e vuole il $^1/_4$ in denari; il $^1/_4$ di lire 40 si è lire 10 contanti, ma in prima si vole rechare ogni cosa a contanti. E però dei schontare lire 30, in 7 mesi a ffar capo d'anno, che si vuole meritare lire 30 in 5 mesi, che vagliono in tutto lire 31$^1/_4$ le quali si vogliono schontare per 1° anno. Multiplica 10 via 31$^1/_4$ e parti in 11 vienne 28$^9/_{22}$. E schontato vale il c° a contanti, e que dice che vuole lire 10 in contanti, trai lire 10 di 28$^9/_{22}$ rimane lire 18$^9/_{22}$. Abbiamo che rimane il c° della lana lire 18$^9/_{22}$. Eppoi vuole li $^3/_4$ in panno cioè gli $^3/_4$ di lire 40 che sono 30 lire. Abbiamo che ogni 18$^9/_{22}$ contanti sono 30 in baratto. Or sappi quanto viene la canna in contanti, che a termine di 4 mesi vale soldi 50; dei schontare soldi 50 in 4 mesi a far capo d'anno in questo modo, che meriterai soldi 50 in 8 mesi che vaglion soldi 3 denari 4. Eccho soldi 53 denari 4 li quali dei schontare per 1° anno. Multiplica 10 via 53 soldi 4 denari e parti in 11 vienne 48 soldi 5 denari $^9/_{11}$ e cotanto varebbe la canna a denari. E noi vogliamo sapere quanto egli gliel de' contare in baratto. Multiplica 30 via 48 soldi 5 denari $^9/_{11}$, parti in 18$^9/_{22}$ vienne 79 soldi 0 denari $^4/_{27}$; e cotanto gli conviene contare la canna in baratto lo qual voleva soldi 50 a ttermine di 4 mesi. . . .

Se ti fosse data alchuna ragione di baratto o supramettere l'uno l'altro e ogniuno domandasse denari, dobbiamo vedere chi vuole maggior parte in denari. E quella quantità che vuol più chavare di quello che nne vuole in baratto. E quella medesima quantità cavare di quello che

vale a denari. E dire se cotanto a denari mi mette cotanto in baratto che metterò io a llui le cotante a denari. Pongoti exemplo e dico. E sono 2 che voglion barattare a lana e panno. E lla canna vale denari 7 lire e in baratto ne vale 9 lire. E dicie che vuole $^1/_2$ in denari e l' altro mezzo in lana. E quel della lana vede chel c° della lana vale a denari 16 lire e vuole il $^1/_3$ in denari che gliele metterò io in baratto, acciò ch' el baratto sia uguale. Fa come detto t' o disopra. Tu vedi che quel che vuole ingannare vuol $^1/_2$ in denari e quel che non vole ingannare vole il $^1/_3$ in denaro. E però vedi che da $^1/_2$ a $^1/_3$ a il $^1/_6$. E però trai il $^1/_6$ di 9 ch' è $1^1/_2$, cavalo di 9 resta $7^1/_2$, ancora trai $1^1/_2$ di 7 lire resta 5 lire 10 soldi che vale a denari. Or di ogni 5 lire e 10 soldi mi mette 7 lire 10 soldi, che metterò io a llui el c° della lana, che vale a denari 16 lire, se vuoi fare questa ragione piglia questo mezzo. Multiplica $7^1/_2$ via 16 che ffa 120 e parti per 5 lire 10 soldi che nne viene 21 lire 16 soldi 4 denari $^4/_{11}$ e tanto gli metterà in baratto il c° della lana e non sarà ingannuato, ed è fatta[1]).

---

[1]) Die Abschrift dieses Traktats verdanke ich Herrn Marzi in Florenz.

Nr. Va.

(Zu Kap. V § 4 S. 292 ff.)

Tarife für die Färber und verwandte Berufe [1]).

(Archivio di Firenze: Arte della Lana.)

---

1. Tarif gültig vom 1. November 1333 bis 1. Juli resp. 1. November 1334.

(Deliberazioni 40 fol. 16 ff.).

a) Jeder Waidfärber, welcher „a posto vagelli di lanaioli" hat zu fordern:

vom 1. November bis zum 1. März 3 fl. pro ponitura di vagello,
vom 1. März bis zum 1. November 2 fl. pro ponitura di vagello.

b) Tarif für die Waidfärber vom 1. November 1333 bis 1. Juli 1334.

aa) Tuchsorten:

	Stametti alla francesca	Stametti battuti da 35 s. a. fl. la canna in su	Stametti da 25 s. insino a 35 s. a. fl. la canna
Perso	5 lbr. 10 s.	4 lbr. 15 s.	4 lbr. 10 s.
Azurrino e chupo . . .	4 lbr. 5 s.	3 lbr. 15 s.	3 lbr. 10 s.
Cilestrino	3 lbr. 10 s.	3 lbr. 5 s.	3 lbr.
Sbiadato, turchino, fisichino, tegolino . . .	3 lbr.	2 lbr. 14 s.	2 lbr. 10 s.

---

[1]) Im folgenden sollen nicht alle uns erhaltenen Färbertarife abgedruckt, sondern es soll nur in einzelnen Beispielen die allmähliche Entwickelung der Formen dieser Tarife einerseits, der Löhne andererseits dargelegt werden.

	Stametti e ogni saia di lino da 18 s. a. fl. in su	Stametti e saie di lino da 18 s. a fl. in giù	Saie di lingie[1]) da 35 s. in suso	Saie di lingie da 35 s in giù
Perso	4 lbr. 5 s.	—	5 lbr.	4 lbr. 10 s.
Azurrino e chupo	3 lbr. 5 s.	—	4 lbr.	3 lbr. 10 s.
Cilestrino . .	2 lbr. 15 s.	—	2 lbr. 15 s.	2 lbr. 10 s.
Sbiadato, turchino, fisichino, tegolino	2 lbr. 3 s.	2 lbr.	2 lbr. 10 s.	2 lbr. 5 s.

bb) Wollsorten:

Lane vergheggiate gentili d' Inghilterra		Lane sode gentili d' Inghilterra		Lane di garbo e mezzane francesche sode overo filate	
Azurrine la dodicina	40 s.	Azurrine la dodicina	30 s.	Azurrine la dodicina	24 s.
Celestine	21 s.	Verdebrune . .	16 s.	Celestri, verdebrune, garofanate . . .	18 s.
Sbiadate	15 s.	Sbiadate e smeraldine . . .	12 s.	Celestrine, sambucate . . .	15 s.
Turchine	13 s.	Celestri e garofanate . . .	18 s.	Sbiadate, smeraldine	9 s.
Alazzate	10 s.	Turchine, fisichine, tegoline	10 s.	Turchine, fisichine . . .	8 s.

Der Waid soll mit 5 lbr. di piccioli pro 100 Pfd., die Pottasche mit 2 lbr. 6 s. angerechnet werden. Vom Juli bis November sind die Preise für Wolle, Waid und Pottasche um ca. 10—20 % niedriger.

c) Tarif für die Tintori di arte Maggiore. November 1333 bis Juli 1334.

Tintillani verdi	5 lbr.
Stametti alla francescha verdi	3 lbr.
Stametti alla francescha da 35 s. in su	2 lbr. 14 s.
Stametti alla francescha da 25—35 s.	2 lbr. 8 s.
Stametti alla francescha da 18—25 s. e ogni saie di lino da 18 s. in su	2 lbr. 2 s.
Stametti e saie di lino da 18 s. in giù verdi	1 lbr. 16 s.
Tintillani paonazzi di robbia	6 lbr. 10 s.
Tintillani cardinaleschi	5 lbr. 15 s.
Tintillani sanguigni	4 lbr.
Tintillani occhio di fagiano	5 lbr. 15 s.
Tintillani garofanati, fiametti gentili di lana lungha d'inghilterra da 3 lbr. in su, ranci, guaranci, sorsieri e cotognini	7 lbr.

[1]) Wohl halbwollene Zeuge, aus Wollen- und Lemenfäden gewebt, ähnlich die saie di lino.

	stametti alla francescha	stametti battuti da 35 s. in su	stametti da 25—35 s.	stametti da 18—25 s. e ogni saia di lino da 18 s. in su	stametti e saie di lino da 18 s. in giù	saie di lingie da 35 s. in su	saie di lingie da 35 s. in giù
Paonazzi e scarlattini di robbia	6 lbr. — s.	5 lbr. 10 s.	5 lbr. — s.	4 lbr. 8 s.	4 lbr. — s.	5 lbr. 7 s.	5 lbr. — s.
Cardinaleschi	5 lbr. — s.	4 lbr. 10 s.	4 lbr. — s.	3 lbr. 10 s.	—	4 lbr. 10 s.	4 lbr. 5 s.
Bighini	5 lbr. — s.	4 lbr. 10 s.	3 lbr. 15 s.	3 lbr. 5 s.	—	—	—
Sanguigni	3 lbr. 8 s.	3 lbr. 3 s.	—	2 lbr. 12 s.	—	3 lbr. 3 s.	2 lbr. 18 s.
Occhio di fagiano	4 lbr. 18 s.	—	—	—	—	—	—
Gharofanati, cennamati, ranci, guaranci, sorsieri e cotognini	4 lbr. 10 s.	5 lbr. 5 s.	4 lbr. 15 s.	4 lbr. 5 s.	—	5 lbr. 5 s.	5 lbr. — s.
Chupi	3 lbr. 8 s.	3 lbr. 3 s.	2 lbr. 17 s.	2 lbr. 12 s.	—	3 lbr. 3 s.	2 lbr. 18 s.
Rosati	4 lbr. 10 s.	4 lbr. — s.	3 lbr. 10 s.	3 lbr. — s.	—	4 lbr. — s.	3 lbr. 15 s.
Vermigli	—	5 lbr. 10 s.	5 lbr. — s.	4 lbr. 8 s.	—	—	—
Verdi	—	—	—	—	—	2 lbr. 14 s.	2 lbr. 9 s.

L' erba 55 s. piccoli il centinaio.

La robbia macinata 5 lbr. 10 s. il centinaio.

L' alume minuto e grosso 3 lbr. 6 s. il centinaio.

Juli bis November erniedrigen sich auch hier zum Teil die Löhne und die Preise für die Färbemittel um ca. 10%.

Lane gentili d'Inghilterra di robbia, d'erba, di schotano.

Robbioline, accolle, biffa, violata, sanguigna, zaflore, chupa	la dozz.	22 s.
Paonazze, rancie	„	32 s.
Scharlattine, garofanate, cennamate	„	39 s.
Gialle	„	18 s.

Lane di garbo e Mezzane francesche sode e altre lane grosse.

15—25 % niedriger.

Lane e stami filati.

Robbiolane, zaflori	la dozz.	18 s.
Gialle o verdi	„	12 s. 6 d.
Vermiglie e scharlattine	„	25 s.

2. Tarif gültig vom 1. November 1344 bis 1. November 1345.

(ibid. Delib. 41 fol. 173.)

Eine Zwölfmänner-Kommission erlässt für die tintori d'arte maggiore folgenden Tarif.

Wolle.

1. Lana d'Inghilterra, da Vui, d'altro paese gentile tracta come quelle d'Inghilterra:

Colori chiari e pel di lione, e verde novello di ristoro, la dozzina	2 s.
Colori gharofanati, cennamati e ranci	3 s.
Colori Paonazzi	5 s.
Colori Scarlattini	6 s.

2. Lane grosse da Vui o d'altro paese tracte come quelle da Vui:

Ogni colore di robbia salvo che paonazza e scarlattina di ristoro	2 s.
Lane paonazze	4 s.
Lane scarlattine	5 s.

Tuchsorten.

1. Tintillani:

Sanguigni, cupi e di scotano e verdi novelli e cardinaleschi e occhio di fagiano	l'uno	7 s.
Scarlattini di ristoro	„	15 s.
Paonazzi	„	20 s.

2. Andere Tuchsorten:

	Istametti grandi da 34 s. in suso e a la Franceschа	Istametti mezzani da 23 s. — 34 s. la canna	Istametti bassi da 23 s. in suso
Sanguigni, cupi, cardinaleschi, occhio di fagiano, gharofanati, cennamati, sorsieri o ranci . . . . . . di ristoro	7 s.	6 s.	5 s.
Paonazzi, Scarlattini, Vermigli	16 s.	13 s.	12 s.

Le saie lingie della robbia vadano di ristoro con panni mezzani.

Il fiorino d'oro si debba contare nel lavorio tutto nel decto tempo 3 l. e 6 s. e 6 d. d'ogni lavorio dell' arte maggiore facto nel detto tempo.

E se alchuno lanaiolo avesse facto pacti con alcuno tintore delle sopradette cose nel detto tempo, chella debbano osservare l'uno al altro.

3. Tarif für die von der Zunft eröffnete Färbereiwerkstatt, gültig vom 23. Juli 1375 ab.

(Ibid. Delib. 57 fol. 40.)

Panni tintillani:

Violetti, sanguigni, anstechi (?) cum 5 lbr. de nochis (ciochis?)	5 lbr. 10 s. fl. parv.
Viridi cum 100 lbr. erbe, de quibus due partes sunt	6 lbr. 5 s. fl. parv.
Cupi cum 20 lbr., fagiani e cardinaleschi cum 8 lbr.	6 lbr.
Pelo di leone, verde novello, dorè, cotognino cum 40 lbr.	7 lbr.
Gharofanato, cennamato, tanè, sorsiere, rancio, bighino cum 80 lbr.	8 lbr. 15 s.
Paonazzo cum 22 lbr. / Scarlattino „ 28 „ } in bagno nuovo .	9 lbr.

Wollsorten.

		Lane fini	Lane grosse
Gialle	la dozz.	13 s. fl. parv.	12 s. fl. parv.
Chiare cum 4 lbr.	„	28 s. „	24 s. „
Paonazze di scotano, monachini, verdi novelli	„	45 s. „	35 s. „
Scarlattini cum 6 lbr. di ciocchi	„	50 s. „	40 s. „
Affiamati cum 6 lbr. di ciocchi in bagno nuovo	„	40 s. „	32 s. „
Usignuolo cum 6 lbr. di ciocchi	„	50 s. „	—

Stametti.

	stametti bassi	stametti mezzani	stametti grandi
Verdi	2 lbr. 10 s.	2 lbr. 15 s.	3 lbr. 15 s.
Sanguigni, violetti, bassi . .	3 lbr. 10 s.	3 lbr. 15 s.	4 lbr. 5 s.
Cardinaleschi, fagiani . . .	5 lbr.	5 lbr. 15 s.	6 lbr.
Paonazzi	5 lbr. 10 s.	6 lbr. 10 s.	7 lbr.
Scharlattini di scotano . . .	6 lbr. 5 s.	6 lbr. 15 s.	7 lbr. 5 s.

Termino 8 mesi, raguagliato il lavorio ad libras, non ad florenos.
Erhält der Färber die Färbemittel von den einzelnen Tuchern, nicht von der Zunft, so erhöhen sich die Preise um ein geringes.

4. Tarif für die Färber vom 5. November 1387.

	lbr.	s.	
Panni verdi . . .	8	5	Verdi certi per Vinegia si dea quello meno che viene secondo che sono meno di passini 9.
Panni scarlatini . .	10	2	Copertoi si da la libbra. 4 s. 6 d.
Panni paonazzi . .	9	14	De la lana si dea alavenante che de' panni che viene a sbattere di quello che anno al presente a pregi vecchi danari 22 per lira.
Panni tanè, gharofanati, sorsiere (di schotano e robbia)	9	2	Zahlungstermin 10 Monate; der Gulden = 3 lbr. 15 s. 6 d. Welcher Tucher dem Färber Waren „a scontare“ gibt, soll diese noch nach den alten Preisen in Rechnung setzen.
Panni chardinaleschi, faggiani, sanguigni	7	14	Wer „saldo“ hat „stia ferma con mano saldo“.
Panni chupi, violetti, bighini, anastocchi, Pelo di Lione, verdi novelli, chotognini .	6	10	

5. Tarife aus dem Statut von 1428.
(Ibid. VIII c 42).

a) Tintura artis maioris:

	lbr.	s.	d.
Panno Scarlattino, con Verzino, con 22 lbr. di Ciocchi fini	9	15	—
con 25 lbr. di Ciocchi fini .	9	—	—
Panno Pavonazo di Robbia con 18 lbr. di Ciocchi mezzani	9	—	—
Panno Sanguigno, Cardinalescho, occhio di Fagiano con 6 lbr. di Ciocchi mezzani	6	—	—
Panno Gharofanato, di Tanè, di Rancio con 10 lbr. di Ciocchi mezzani e 60 lbr. di Scotano .	7	13	—
Panno Rosato di Verzino, con 10 lbr. di Ciocchi fini	8	3 di picc.	—
Panno Cupo fine, con 20 lbr. di Robbia nera . .	6	—	—
Panno Scarlattino per stametto con 12 lbr. di Ciocchi fini e 12 lbr. di Ciocchi mezzani	7	15	—
Panno Stametto Pagonazo con 15 lbr. di Ciocchi mezzani	6	—	—
Panno Stametto Cupo con 15 lbr. di Robbia nera	4	15	—
Panno Verde fine con 80 lbr. di Cerretta . . .	6	10	—
Panno Verde per Stametto con 50 lbr. di Cerretta	4	15	—
Una dodicina di Lana Monachina con 8 lbr. di Robbia nera	2	7	—
Una dodicina di Lana arrobbiata per Grigi e Mormorini con 6 lbr. di Robbia nera . .	1	15	—
Una dodicina di Lana berretina arrobbiata, con 12 lbr. di Robbia nera e 10 lbr. di Scotano	3	—	—

b) Tintura guadi:

	lbr.	s.	d.
Lana turchina al diritto per ciascuno panno . .	3	17	8
Lana turchina riforbita per ciascuno panno . .	5	8	10
Lana turchina a due volte per ciascuno panno .	7	7	8
Lana sbiadata al diritto per ciascuno panno . .	9	6	8
Lana sbiadata di 5 s. per libbra	12	—	—
Lana cilestrina	14	—	—
Lana azurrina al saggio dell' Arte	28	—	—
Lana azurrina a 2 saggi	56	—	—
Cupo fine al saggio	20	8	4

6. Tarif für die neuerrichtete Waidfärberei der Zunft von 1463.

(Ibid. Delib. 53 fol. 160; 17. XI. 1463).

Per ricordi degli Operai della conservazione nuova delle tinte facte dell' Arte maggiore e del ghuado wird über die Errichtung je einer Tintoria d' arte maggiore und di guado berichtet, und für die letztere folgender Tarif gegeben.

	Lire (a fl.)	s.
Panni luchesini con 25 lbr. d' allume pro panno per alluminare e fornito d' ogni altre cose d' allume per rischiarare, gromma, cruscha, acque forte e fuocho e fornito di tutto	7	
Panni Paghonazzi e rosati di grana con 25 lbr. d' allume etc. (c. s.)	5	
Panni Verdi, tanè, gialli, fiordilino e fiordipescho o ranci con 8 lbr. d'allume pro panno e 80 lbr. d' erba ceriecte (?) etc.	7	15
Panni Paghonazzi di verzino con 10 lbr. d' allume pro panno, 10 lbr. di ciocchi fini e groma, forniti d' ogni altre cose excepto il verzino el quale debba amectere il mercatante	9	4
Panni cupi e neri di S. Martino con 15 lbr. d'allume pro panno, 25 lbr. di robbia, e 25 lbr. d' erba cerrecte	11	10
Panni cupi di Gharbo con 8 lbr. d' allume pro panno, 15 lbr. di robbia e 20 lbr. d' erba cerrecte . . .	8	
Panni scarlatini per fini con 10 lbr. d'allume e 20 lbr. di ciocchi	10	
Panni scarlattini per grossi abbiano a dare all' avenante degli scarlattini per fini in luogho di 25 lbr. di ciocchi fini sieno tenuti dare pro panno 25 lbr. di robbia etc.	8	
Panni morelli di verzino al pregio di pagonazzi di verzino e in luogho di ciocchi fini abbiano a dare 8 lbr. di robbia	9	4
Per 10 dodicine di lana azzurra per monachina sieno tenuti dare 50 lbr. d'allume, cioè 5 lbr. pro dodicina; e 10 lbr. di robbia pro dodicina, e 10 lbr. d' erba cerrecta pro dodicina, e 1 lbr. di grana pro dodicina e aque forti etc.	4	4
Per la lana violata sieno tenuti dare pro dodicina 3 lbr. d' allume e 4 lbr. di robbia	2	
Per la lana affiammata di verzino sieno tenuti dare 3 lbr. d' allume pro dodicina, e 3 lbr. di ciocchi fini, fornito di tutto etc. excepto il verzino	2	10
Per la lana affiammata per bruschino 4 lbr. d' allume, 15 lbr. di ciocchi fini	5	
Per la lana per bigi fiandreschi con 4 lbr. d' allume, 5 lbr. di robbia	2	10

Fernere Bestimmungen:

1. Kein Färber darf alluminare più di 2 panni di grana per caldaia e 10 dodicine di lana.
2. Alaun ist gerechnet zu 60 fl. il migliaio; hat er einen anderen Preis, so ändern sich die oben angegebenen Löhne entsprechend.
3. Bezahlung durch die Tucher: $^1/_3$ in Bar, $^2/_3$ in Tuch mit einem Aufschlag von 2 fl. pro Tuch.
4. Bezahlung durch andere: $^1/_4$ in Bar, $^3/_4$ in Tuch.
5. Auch für alle anderen Waidfärber gilt der Tarif, perchè sono pregi giusti e ragionevoli; nur wenn ein Vertrag schon zu den früher geltenden Löhnen abgeschlossen ist, sollen diese weiter in Geltung bleiben.

7. Neuer Tarif von 1505.

(Ibid. Delib. 55 fol. 42; 12. September 1505.)

Wegen Differenzen zwischen Tuchern und Färbern soll folgender Tarif, gültig vom 20. August 1505, für die tinture d'arte maggiore gelten:

1. Lane e Panni del Convento di San Martino	di sugg.		2. Lane e panni di Garbo	di sugg.	
	fl.	s.		fl.	s.
Per 1 Luchesino Corsino	5	—	Ogni dodicina di lana arrobbiata a robbia di chi tinge . . .	—	12
Per 1 Luchesino Largo	6	—	Ogni dodicina di lana verde a herba de' tintori	—	18
Per 1 pagonazzo pieno o chiaro stretto .	4	—	Panno rosso o pagonazzo pieno o chiaro	3	—
Per 1 pagonazzo pieno o chiaro largo . .	5	—	Panno verde . . .	2	—
Per 1 nero di perso largo	3	—	Panno limoni . . .	2	10
Per 1 verde o giallo	2	10	Panno incarnato . .	2	—
Per 1 rose secche (?) d'oricello	3	—	Panno chupo o nero o saia o accordellato largo, et li stretti vadino due per uno	3	—
Per 1 incarnato . .	2	10			
Ogni dodicina di lana tanè a robbia e scotano di chi tigne .	—	15			
Ogni dodicina di lana bigia a robbia di chi tigne	—	12			

Modus der Bezahlung.

1. Abrechnung mit den Färbern alle vier Monate, Bezahlung erlaubt entweder mit weissen oder in der Wolle gefärbten Tuchen zum Preis

von 46 fl. la pezza di biancho; geringere Tuche werden um 7 fl. di suggello niedriger angerechnet[1]).

2. Für Färbung von Garbotuchen sollen panni sopramani aus guter Wolle (di choncha, Rossiglione o Spagnuole zum Preis von 14 fl. di grossi pro 100 lbr., und 50 lbr. o più di greggio pro panno, pro pregio di fl. 32 di suggello di biancho la pezza), oder auch andere Tuche in Zahlung gegeben werden.

3. Lohnstreitigkeiten werden durch zwei Schiedsrichter (je einer von beiden Parteien gewählt), wenn diese nicht einig, durch einen Dritten entschieden; Appellation gegen deren Spruch ist nicht erlaubt.

4. Nach der viermonatlichen Abrechnung ein Monat Zahlungsfrist; später haben die Tucher in danari contanti zu zahlen.

5. Sind die Färber für Farben, Alaun etc. den Tuchern verschuldet, so haben sie ihnen ohne weiteres zu färben und so durch Arbeit ihre Schuld abzutragen, widrigenfalls sie einen Monat nach der Notifikation sie in bar bezahlen müssen; con lo sconto di 4 d. pro libra in San Martino, 5 d. in Garbo.

6. Sind die Tucher Schuldner der Färber, so haben sie innerhalb von zwei Monaten in Tuch, später in bar zu zahlen. Weitere Bedingungen wie sub 5.

7. Jeder, der färben lässt, lanaiuolo o altro debba dare a tintori ... pro sua provisione di bottega, masseritie, factori, lavorante dentro e cavallino e loro guadagni 50 s. bei panni di San Martino, 35 bei solchen di garbo, in bar.

8. Weil der Alaunpreis von 18 fl. auf 20 ducati d'oro gestiegen ist, haben die Tucher für Alaun an die Färber zu zahlen:

San Martino	picc. s.	Garbo	picc. s.
Per ogni dodicina di lana .	7	Ogni dodicina di lana . .	6
Per ogni lucchesino stretto.	35	Ogni panno rosso o pagonazzo	25
Per ogni lucchesino largo .	50	Ogni panno verde o giallo.	10
Per ogni pagonazzo pieno o chiaro	50	Ogni panno nero, cupo o accordellato largo o stretto, e li stretti 2 per uno . .	30
Per ogni pagonazzo largo .	60		
Per ogni panno nero . . .	35		
Per ogni panno verde . .	15		

[1]) Je nach Aenderung des Alaunpreises soll auch dieser Tarif geändert werden.

8. Tarif für die Walker von 1508.

(Ibid. Delib. 55 fol. 60 ff.; 12. Oktober 1508.)

Die Florentiner Tuche werden immer schlechter und ihr guter Ruf schwindet. Hauptschuld daran trügen die Walker, die statt „burro buono et necto“ Speck (lardo) verwendeten. Sie entschuldigen sich damit, dass jetzt viel grössere Tuche als früher gefertigt würden, und sie nach den bisher geltenden Sätzen nicht genügend bezahlt würden. Es wird daher ein neuer Tarif gegeben.

Per ogni panno largo di San Martino (padronaggio di gualchiere, burro e altre spese) . . .	lbr. — 4 piccioli
Per ogni panno largo di San Martino ordinario	lbr. 2 s. 10 piccioli
Per ogni panno largo di Garbo a tutte spese de' gualcherai	lbr. 2 s. 15 piccioli
Per ogni panno largo di Garbo corsino . .	lbr. 1 s. 15 piccioli

Geben die Tucher selbst gute Butter dazu, dann erhalten die Walker statt dieser Sätze ermässigte Löhne (2½ lbr. — 1½ lbr. — 1¾ lbr. — 1¼ lbr.). In diesem Falle sind die Walker überhaupt nicht für Flecken und Fehler, die sich nach dem Walken herausstellen, verantwortlich. Anderenfalls sind sie es nicht bis zum Maximum von einer halben Elle zerstörten Tuchs oder 1 fl. zerstörten Werts. Darüber hinaus sind sie es, ebenso für Löcher und Risse.

Die Terraioli, d. h. die Lieferanten der Walkererde, haben gute Erde ohne Steine zu liefern, erhalten für eine Maultierlast von wenigstens 300 Pfund 4 s.; von 200 Pfund 2 s. 8 d. picc.

Es folgen dann noch gewerbetechnische Ordnungen für die purgatori, conciatori und saponai, die aber keine Taxen enthalten.

Bemerkungen zu den Tarifen im allgemeinen.

1. Es wäre von grossem Interesse, die Löhne aus den verschiedenen Jahren miteinander vergleichen und daraus eine Entwickelung derselben nach irgend einer Richtung entnehmen zu können. Dem aber stellen sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Denn einmal müsste man nicht nur die allgemeinen Wandlungen des Geldwerts in der Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert in Rechnung ziehen, über die wir noch sehr wenig wissen, sondern vor allem auch, da die Lira, in der die Löhne ausgedrückt sind, nur eine imaginäre Münze war, das allmähliche Sinken dieses Rechnungswerts im Verhältnis zu dem wertstabilen Goldgulden. — Dann aber ist nicht an allen Stellen der Tarife mit Sicherheit zu erkennen, ob die Löhne unter der Bedingung verstanden sind, dass die Färbe- und Beizmittel dem Färber mitgeliefert wurden, oder nicht. — Endlich sind auch die einzelnen Posten in den Tarifen zu verschieden, um unmittelbar miteinander in Beziehung gesetzt werden zu können.

2. Sehr auffällig erscheint es, dass in den Tarifen der Färbung mit echtem Scharlach (grana) fast nirgends Erwähnung gethan ist. Es hat den Anschein, als ob bei dieser schwierigsten und teuersten Art der Färberei die persönliche Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters eine so grosse Rolle gespielt habe, dass eine allgemeingiltige Taxe dabei nicht angebracht schien.

3. Deutlich können wir auch hier verfolgen, wie die anfänglich feinere Unterscheidung der Tuch- und Wollsorten nach Herkunft und Qualität allmählich der Zweiteilung in panni (resp. lane) di San Martino und solche di Garbo gewichen ist. Vgl. im Text S. 65 ff., 86 ff.

4. Als teuerste Farben gelten im allgemeinen scarlattino (scharlachfarben) und paonazzo (violett), als die billigsten verde (grün) und cupo (dunkelblau).

Nr. Vb.

Lohntarif für die Arbeiter der Seidenindustrie.

(Zu S. 282 ff.)

(Arch. di Firenze. Arte della Seta I fol. 204.)[1]

Item per conservazione de' tintori, filatoiai e tessitori dell' arte della seta e acciò che delle manifatture sieno pagati come ragionevolmente si richiede, e acciò che nelle manifatture di drappi non sieno defraudati: ordinarono e deliberarono che I pregi e salari delle sete si danno a filatoiai a filare e a torcere, e a tintori a tignere e de' drappi si danno a tessere, siano questi come appresso si dirà. I quali per ciascheduno indifferentemente si debbino a pieno observare.

I. Pregi de' filatoiai e torcitori di seta.

Delle sete leali, modigliane e marchigiane la libra . . .	18 s.
Delle sete spagnuole la libra	23 s.
Delle sete catinzane[2]) e ogni altre sete non tratte la libra	20 s.
Delle sete crude d'ogni ragione incannati in su rochetti per orsoio	8 s.
Delle sete sermontine[3]) tinte a orsoio	18 s.
Peli e allopelati di crudo la libra	5 s.
Peli cotti per fare orsoi all' organana	8 s.
Testoi d'ogni altra ragione tonde di filo	12 s.

II. Pregi e salai de' tintori e tinture delle sete.

Per cuocere tutte sete di ciascuna libra	1 s.
Per tignere in ciermisi libra	25 s.
Per tignere pagonazzi di ciermisi libra	35 s.
Per tignere pagonazzi di grana libra	12 s.

---

[1]) Vgl. auch damit die verschiedenen Lohntarife im Trattato dell' Arte della seta, ed. Gargiolli S. 75 ff., und ebenda die Preise der verschiedenen Seidensorten S. 108 f.

[2]) Wohl: von Catania.

[3]) Von Sermoneta (Provinz Rom).

Per tignere pagonazzi di grana libra . . . . 22 s.
Per Tintura di pagonazzi di grana con altra maestra libra 30 s.
(si veramente non possa farlo se prima non lo fa di grana schietta e da libra una di grana buona per libra di seta e ritornato prima asciutto a bottega del mercatante come di sotto si dirà.)
Per Tintura di vermiglio tinta in verzino la libra . . . 20 s.
Per Tintura di pagonazzi di verzino la libra . . . . . . 30 s.
Per tignere pelo e orsoio per damaschini e zetani e qualunque pelo sive a tignere di nero la libra . . . . . . 15 s.
Per tignere trame e orsoi provisa di nero la libra . . . 10 s.
Per tignere bigi a colore bigio la libra . . . . 8 s.
Per tignere gialli la libra . . . . 10 s.
Per tignere le tanè e simili altri colori la libra . . . . 12 s.
Per tintura degli alessandrini la libra . . . . 35 s.
Per tintura de' verdebruni . . . . 35 s.
Per tintura d'azurro con oricelli . . . . 20 s.
Per tignere di verde . . . . 18 s.
Per tignere sbiadati . . . . 20 s.
Per tignere sete crude di qualunque colore . . . . . . 5 s.

III. Pregi e salari di tessitori e quello si debba dare di tessitura del braccio de' drappi.

Dei veluti piani in seta . . . . 25 s.
Dei veluti in accia o in cocollo . . . . 14 s.
Dei zetani rasi di 6 fila perdutta o più . . . . 14 s.
Dei veluti a ristagio o in due peli . . . . 30 s.
Dei zetani velutati d'uno pelo . . . . 36 s.
Dei zetani velutati appicciolati . . . . 42 s.
Dei zetani velutati d' una cienia (?) . . . . 44 s.
Dei damaschini schietti . . . . 25 s.
Degli imperiali maremati brusci, guermenti e baldachini . 35 s.
Dei brochatelli . . . . 38 s.
Dei tanuca d'ogni ragione . . . . 30 s.
Dei tafetà . . . . 8 s.

Brochati ricchi e ogni altra draperia di sopra non scripta in caso il mercatante non facesse patto chiaro e expresso col tessitore si debba per ciascuno stare al pregio faranno i veditori del membro dei setaioli. . . .

Nr. Vc.

Inventar einer Färbereiwerkstatt.

(Zu S. 310.)

(Arch. de Firenze; Arte della Lana 130 fol. 16.)
25. September 1411.

Zwei erwählte Sachverständige (stimatori) erstatten Rapport über den Wert des Inventars der Färbereiwerkstatt des Crescius Laurentii:

1 Chaldaia vecchia	264 lbr.	in tutto 1234 lbr. (per 6 s. 6 d. la libra sotto sopra) [1].
1 Chaldaia vecchia	234 lbr.	
1 Chaldaia vecchia	264 lbr.	
1 Chaldaia vecchia	250 lbr.	
1 Chaldaia nuova	292 lbr.	
1 paio di stecchie	...	

	fl.	lbr.	s.	d.
5 fornelli chon chamini e paratoie e chon pali intorno	32	—	—	—
1 Attignitoio chon chatene e istelo e rubecchio atto a tingnere . . .	55	—	—	—
3 chavalletti grandi tra in bottega e nella corte	4	—	—	—
3 chavalletti piccholi cho quello che va a l' aqua	—	3	10	—
64 braccia di condotto che vanno alle caldaie	—	60	—	—
3 pile da pescare grana	6	—	—	—
3 pescatori da pescare grana sopra le dette pile	—	14	—	—
1 charuchola con canapo	—	3	10	—

[1]) d. h. a fiorini. (In Wirklichkeit sind es 1304 lbr.!) Der Gulden (à 20 s.) ist also hier zu ca. 3 lbr. gerechnet, ein für die damalige Zeit auffallend niedriger Ansatz!

	fl.	lbr.	s.	d.
1 ricco (?) e una pala.	—	1	10	—
1 schala da salire in sul palchetto . .	—	—	10	—
9 torni e una piana	—	7	10	—
8 ligiatoi	—	2	—	—
3 bighongie o rechiute	—	—	—	—
3 botti da tenere aqua d'alume . . .	—	10	—	—
1 bighongia da colare aqua d'alume .	—	1	5	—
1 bighongia da tenere sotto il zaffo del mangio	—	1	—	—
2 bighongie da pesare merchatantia .	—	1	—	—
2 ceppi da tagliare schotino	—	1	—	—
2 bistracchole da serrare erba. . . .	—	1	5	—
4 serratoi da serrare erba	—	—	10	—
3 choperchi di chaldaie	—	4	10	—
2 forchoni	—	—	15	—
4 bighongiuoli	—	1	5	—
1 schala da erba	—	1	—	—
4 getti	—	1	—	—
1 chassone da merchatantia	—	1	15	—
3 bighongie da tenere merchatantia nel fondachetto	—	2	10	—
3 panchoni da tenere merchatantia nel fondachetto	—	2	—	—
1 stadera, pesa libbre	—	2	10	—
2 lucerne	—	—	10	—
1 descho con spalliera e pancha da sedere	—	7	—	—
1 chassa da cruscha	—	1	5	—
3 panni da choprire le caldaie . . .	—	6	—	—
1 ceppo da risciaquare panni, murato .	—	26	—	—
1 bardella	—	2	—	—
2 chapperoni da lavatori	—	7	—	—
1 stelo vecchio levossi dall'atignitoio .	—	—	—	—
3 raffi da lana	—	—	—	—
1 finestra da saggiare . . . . . . } 1 finestruzza da saggiare . . . . }	—	2	—	—

Nr. VIa.

Kapitel einer Bruderschaft der Tuchscherer[1]) (Cardatori).

(Zu S. 314.)

(Arch. di Firenze; Arte della Lana; Partite 215 fol. 190.)
30. Oktober 1470.

Am 21. Oktober 1470 erscheinen die „operai“ und die „consiglieri dello spedale dei purgatori“ vor den Konsuln der Wollenzunft, und berichten, sie und 25 „Beigeordnete“ (arroti) hätten 4 reformatori[2]) erwählt, um zusammen mit „nostro padre correttore“ Zusätze zu den Statuten der Spitalbruderschaft zu machen. Diese werden ausser den Konsuln auch dem Florentiner Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt; ihr Inhalt ist folgender:

Kapitel 1.

1454 war bestimmt, 1466 bestätigt worden: dass jeder Tuchscherer von jedem feineren Tuch, das er in Arbeit erhält 4 d., von jedem gewöhnlichen 2 d. zahlen solle, ebenso solle er seinen Arbeitern an jedem Zahlungstag 4 d. pro lira ihres Lohns (d. h. 1,67 %) zurückbehalten. Da dabei aber viele Betrügereien vorgekommen seien, wird jetzt ein neuer Zahlungsmodus festgesetzt: operai und 20 Beigeordnete sollen ein Mitglied wählen, das an jedem Samstag bei allen Tuchscherern Umfrage hält, wie viele Tuche sie in der Woche in Arbeit bekommen haben. Weigert einer die Angabe, so verfällt er in eine Strafe von 4 l., von der die Hälfte an die Zunft, ¼ an das Spital, ¼ an den Angeber fällt. Wenn die Tuchscherer die Beiträge eines ihrer Arbeiter in die Büchse werfen, muss stets dieser selbst oder ein Stellvertreter zur Stelle sein. Jedes Mitglied muss für die von ihm während der Woche verarbeitete Stückzahl Tuch einen glaubwürdigen Zeugen beibringen können. Der mit der Umfrage (rassegna) Beauftragte hat dann diese Zahl einem besoldeten

---

[1]) Ueber Zeit und Art der Begründung dieser Bruderschaft wissen wir nichts. Passerini (Storia degli stabilimenti di beneficenza) kennt sie nicht.

[2]) Unter diesen befindet sich auch ein lavorante.



Sekretär zu melden, welcher die einzelnen Mitglieder als Schuldner der Brüderschaft für die von ihnen geschuldete Summe in ein Buch einzutragen hat.

Kapitel 2.

Am ersten Sonntag jedes Monats haben die Tuchscherer die von ihnen geschuldeten Summen, ebenso wie die Kassetten mit den Beiträgen der Arbeiter, an das Hospital zu senden, wo die Kassetten von den „operai" geöffnet werden. Ihr Inhalt sowie die Beiträge der Tuchscherer selbst werden dann gebucht.

Kapitel 3.

Von jetzt an sollen 6 operai und 6 consiglieri ausgelost werden, und zwar je 3 aus dem Wahlbeutel der Tuchscherer, 2 aus dem der Gesellen, 1 aus dem der Fremden.

Kapitel 4.

Die „accoppiatori" sollen bei jedem „squittinio" Listen der wahlfähigen Fremden machen, welche ständig (familiarmente) in der Stadt wohnen, und zwar je eine für die Wahl der operai, der consiglieri und der visitatori.

Kapitel 5.

Werden arme fremde Arbeiter eingesperrt, so sollen die operai und consiglieri zwei Mitglieder der Bruderschaft wählen, um ihnen beizustehen (aber nur „per l'essere miserabile", und nicht wenn sie Schuld haben wegen Spiels, Unzucht, Schmähung Gottes und der Heiligen etc.). Bis zu 4 l. können zur Befreiung unschuldig Eingesperrter ausgegeben werden. Auch im übrigen soll für fremde arme Arbeiter nach Möglichkeit gesorgt werden.

Kapitel 6.

Weil die Prozessionen von Santa Maria Impruneta und Primerana nur von den „compagnie und fraternità" gemacht und sie zu diesen nicht gerechnet werden [1]), wollen sie sich wegen der hohen Kosten nicht mehr daran beteiligen. Wer sich privatim beteiligen will, kann es auf eigene Kosten thun, darf aber nicht „partire dallo spedale" und nicht dorthin zurückkehren.

Kapitel 7.

Camerario (Kassenbeamter), Proveditore (Verwalter), Scrivano (Sekretär) und Visitatori (Kontrolleure) sollen nach Kapitel 20 und 21 des Statuts gewählt werden. Ihre Bürgen müssen approbiert werden. Ist das Spital ohne „camerario", so wählen operai und consiglieri interimistisch einen „depositario".

---

[1]) Sie hatten wohl nicht die kirchliche Anerkennung als religiöse Bruderschaft.

Kapitel 8.

Der Arzt des Spitals soll von jetzt an nicht mehr am Andreasfest, weil da alle zu sehr beschäftigt seien, sondern am ersten Sonntag im Januar gewählt werden; und zwar von den operai und den anderen Beamten.

Kapitel 9.

Für alle Wahlen wird dem „Correttore" zu seiner Entlastung der Scrivano beigesellt, der ebenso wie jener das Wahlgeheimnis wahren muss.

Kapitel 10.

Zu allen Wahlhandlungen (squittini) sollen zugelassen werden: alle Tuchscherer und deren Arbeiter, so weit sie ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt haben; 8 Tage vorher muss der Tag des squittinio von den operai allen Mitgliedern angesagt werden. Die Namen der nicht ständig in der Stadt Wohnenden werden in einem besonderen „Wahlbeutel" (borsa) gesammelt; diese haben nur die Pflicht, am Andreasfest zum Hospital zu kommen, soweit sie nicht „in officio" sind.

Kapitel 11.

Korrekturen in den Wahllisten können nur durch Beschluss aller Beamten und 40 unter den ständig Ansässigen gewählter Beigeordneten vorgenommen werden, unter Zustimmung des „padre correttore", des Erzbischofs und der Konsuln der Wollenzunft[1]).

---

[1]) Von der Bestätigung der eingereichten Statuten durch die Wollenzunft hören wir nichts. Wohl aber erfolgt am 31. Dezember 1473 eine Bestätigung „ordinationis nuper facte", die sich aber wohl auf eine später erlassene, nicht mehr erhaltene Ordnung bezieht.

Nr. VIb.

Bruderschaft der Tuchglätter und Tuchfalter (cimatores et affettatores).

(Zu S. 314.)

(Arch. di Firenze; Arte della Lana; Deliberazioni 54 fol. 166.)
26. August 1494.

Die Tuchglätter hatten eine Bruderschaft zur Unterstützung armer Berufsgenossen gegründet, Beiträge erhoben und Statuten (capitoli) erlassen; sie bitten um Bestätigung, come fu facto di quelli de' purgatori e battilani. Die Konsuln bewilligen die Statuten non trovando in essi alcuna cosa iniusta ne cosa che sta contro alla dignità di detta arte di lana e de' lanaioli, und verpflichten die Bruderschaft come visciaria di detta arte, der Zunft am Tage von Mariae Empfängnis eine Kerze weissen Wachses im Gewicht von 5 Pfund zu liefern.

(Ibid. 55 fol. 57.) — 12. April 1508.

Die Bruderschaft hatte sich nur selten versammelt, und entgegen den Statuten und dem Befehl der Konsuln si sono ragunati non in luogo onesto ma alle taverne ... et quindi hanno fatto conspirazione contro alla detta arte ... di mutare pregi a lanaioli e merchatanti, e più tosto una buona parte di loro si sono voluti stare senza lavorare in vergogna di detta arte. Daher wird die Bruderschaft jetzt von Konsuln und Rat der Wollenzunft aufgelöst.

(Ibid. 55 fol. 72.) — 21. August 1510.

Die 1494 begründete, 1508 wegen eingerissener Missstände aufgehobene Bruderschaft der Tuchglätter, die sich in San Michele, vis-à-vis von Or San Michele, zu versammeln pflegte, wird jetzt wieder in ihre Rechte eingesetzt und erhält ihre von den Konsuln der Wollenzunft revidierten Statuten zurück, da sich herausgestellt hatte, dass die gerügten Missstände fussero più di lavoranti e gharzoni che di maestri.

Nr. VII a.

Beispiel einer Taxatio der Mitglieder der Tucherzunft für die Jahre 1381/82 [1]).

(Zu S. 335 ff.)

(Arch. di Firenze. Arte della Lana 46 fol. 114 f.).

Predicti consules et officiales supradicti . . . taxaverunt omnes et singulos lanifices et artifices dicte artis pro tempore et termino duorum annorum [2]) feliciter inchoandorum Januario prossimo. Quorum nomina et prenomina sunt hec [3]).

1. Die Taxierten nach Klassen:

Zunftviertel	Zahl der taxierten Firmen	Höhe der Taxe (Stück Tuch)										
		0—20	21—40	41—60	61—80	81 bis 100	101 bis 120	121 bis 140	141 bis 160	161 bis 180	181 bis 200	201 bis 220
Conventus Ultrarno	77	9	25	18	9	8	4	4	—	—	—	—
Conventus S. Pier Scheradio . .	64	1	15	20	14	9	4	1	—	—	—	—
Conventus S. Pancrazio	46	8	9	9	8	9	1	2	—	—	—	—
Conventus S. Martino	92	—	7	15	16	24	13	12	1	3	—	1
Summa der Taxierten:	279	18	56	62	47	50	22	19	1	3	—	1

[1]) Es ist leider eine vollständige Taxierung nur aus diesen Jahren überliefert, die wegen der durch die Folgen des Ciompiaufstandes herbeigeführten Depression kein normales Bild geben.

[2]) Die Einschätzung auf 2 Jahre ist irregulär.

[3]) Folgen die Namen der einzelnen Tucherfirmen.

2. Anzahl der zu fabrizierenden Tuche:

Zunftviertel	Summa	Durchschnitt pro Tucher	Minimum eines Tuchers	Maximum eines Tuchers
Ultrarno	4369	57	3	137
S. Pier Scheradio . . .	4144	65	8	137
S. Pancrazio	2626	57	5	138
S. Martino [1])	8335	91	30	210
Summa:	19474	70	—	—

3. Gesamtsumme der Steuer:

1. Conventus Ultrarno und San Martino à 10 s. pro panno = 127040 s. oder . . . . 6352 lbr.
2. Conventus S. Pancrazio und San Pier Scheradio à 6 s. 8 d. pro panno = 43328 s. oder . . . 2166 lbr. 8 s.

8518 lbr. 8 s.

---

[1]) Deutlich tritt das Uebergewicht des Convento S. Martino über die anderen auch darin hervor, dass nicht nur die einzelnen Firmen durchschnittlich grösser waren, sondern dass auch die ganz kleinen Geschäfte fehlen.

Nr. VIIb.

Regesten zum Kapitel: Wirtschaftliche Unternehmungen der Zunft.

(Zu Kap. VII S. 328 ff.)

Laufende Nummer	Datum	Quelle[1])	Inhalt
1	1317	I a 40—42	Bestimmungen über das Waidmagazin (siehe im Text S. 364 f.).
2	1317	I c 38 (ebenso in den folgenden Statuten)	Die Konsuln sollen am Arno ein neues Waschhaus errichten, in dem die Wäscher sine aliquo pretio vel merito ihr Gewerbe treiben sollten.
3	1317	I c 42	Wer Waid nach Florenz bringt, ohne ihn im fondaco zu lagern, zahlt 2 s. pro salma guadi.
4	1317	I b 49, I d 4 f. (und so in den folgenden Statuten)	In jedem Quartier soll ein Waidladen sein (siehe im Text S. 364).
5	1317	I d 7 (und so in den folgenden Statuten)	In jedem ersten Monat eines Konsulats soll ein consilium stattfinden, ob Walkereien für die Zunft zu betreiben seien.
5a	1330/31	II d 28	Quia iuri et equitati consonum esse dignoscitur illos debere persequi gratiam et honorem, qui pro honore universitatis iamdicte se se subiciunt continuis personae laboribus et suarum facultatum dispendio, und um anderen ein Beispiel zu geben: considerantes quod per Ubertum quondam Landi de Albizis eiusque fratres in flumine Arni incoatum et quasi ad perfectionem deductum exstiterit opus novarum gualcheriarum, zum Nutzen nicht nur der Zunft, sondern der ganzen Stadt, — hatten die Konsuln

[1]) Wo nichts anderes bemerkt, ist zu ergänzen: Archivio dell' Arte della Lana.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			ihnen 1000 fl. geliehen. Sie hätten allerdings 5000 fl. ausgegeben. Doch sollte Ubertus, um die Zunft nicht allzusehr mit „usure" zu beschweren, die geliehene Summe vom Dezember 1327 ab in jährlichen Raten von 100 fl. zurückzahlen.
5b	1334	40 fol. 5	Da durch Ueberschwemmungen viele Walkereien zerstört sind, soll eine Kommission die Hälfte der Walkereien der Donati bei Quintole am Arno kaufen, sie in Stand setzen lassen, verpachten etc.
5c	1334	40 fol. 25	Es werden einem Walker 60 fl. zur Instandsetzung einer Walkerei geliehen.
6	1335	40 fol. 67	Bestimmungen über die neu eingeführte Einkaufssteuer (vgl. im Text S. 333).
6a	1335	40 fol. 70	Bestimmungen über die Steuer auf Verkäufe an Fremde (vgl. im Text S. 333).
6b	1338	40 fol. 184	Bestimmungen über die Steuer auf den Export (vgl. im Text S. 333).
6bis	1338	V a 60 ff. 40 fol. 120	Neuordnung des Waidmagazins (vgl. im Text S. 365).
7	1338	V a 66	Konsuln und 4 Arroti sollen Oel für die Zunft kaufen.
8	1339	41 fol. 15	Herabsetzung der gabella (es folgen dann noch wiederholt Aenderungen).
9	1345	41 fol. 142	Die Zunft schliesst einen Vertrag mit zwei Kaufleuten; sie sollen 150000 Pfund Waid aus dem Landgebiet von Bologna bis Ende Juli importieren; erhalten von der Zunft nach ausgeführter Lieferung 200 fl. per vantaggio; importieren sie weniger als 100000 Pfund, so erhalten sie nichts; bringen sie 130000 Pfund, 130 fl. etc.
10	1345	41 fol. 173	12 Männer-Kommission ad providendum super carestia tintorie robie facte per tintores lanificibus et stamaniolis.
11	1346	41 fol. 193	8 Männer-Kommission, um Oel zu beschaffen, zu diesem Zwecke Darlehn aufzunehmen, Wechsel auf die Einkaufsorte auszustellen etc.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
12	1346	41 fol. 204	Neuordnung der gabella (vgl. im Text S. 334), Zwangsanleihe der Zunft bei ihren Mitgliedern.
13	1347	42 fol. 20	Konsuln und offitiales tinte sollen in jedem Quartier eine bottega tintorie artis maioris und eine bottega saponis aufmachen, auf Rechnung der einzelnen Quartiere.
14	1347	42 fol. 143	Die 8 offitiales olei (vgl. Nr. 11) hatten in den Marken (Ancona) 2543 orci Oel kaufen lassen (à 85 Pfund Florent. Gewichts), ebenso in Gaeta 2350 orci, endlich weitere 2350 orci durch drei verschiedene Agenten, hatten im ganzen 15 956 fl. dafür bezahlt, dagegen nur 14 376 fl. aus dem Verkauf des Oels eingenommen. Trotzdem wird den betreffenden Beamten Decharge erteilt (vgl. im Text S. 360, 379).
15	1347	42 fol. 143	Die Konsuln erhalten Auftrag, Silberbarren einzukaufen und für die Zunft ausmünzen zu lassen, um so dem Mangel an Kleingeld abzuhelfen (so öfters!).
15a	1347 3. August und 3. Sept.	42 fol. 28, fol. 38	Thomas Baronci et socii sollen für 2000 fl. Waid in Bologna für die Zunft kaufen; ein Konsul soll den Waid an die Färber verteilen; habendo respectum ad artem et possibilitatem cuiuscunque tintoris. Um den Preis etc. festzusetzen, wird eine Viermänner-Kommission eingesetzt.
16	1350 6. Juli	42 fol. 107 f.	Um dem Mangel an Pottasche zu steuern, wird bestimmt: a) jeder lanifex taxatus muss der Zunft 6 d. ad flor. pro panno mutuare excomputandos in gabella. Diese selbst wird von ½ d. auf 1 d. erhöht; b) dafür sollen die Konsuln und 8 Offizialen Pottasche und Alaun beschaffen.
17	1350 6. Juli	42 fol. 107 f.	Erste Erwähnung der — für die Folgezeit massgebenden — Reform der „gabella“ (vgl. im Text S. 335 ff).
18	1351 27. Okt.	42 fol. 127	Die Zunft hat einen Waidspeicher gemietet und dafür so viel Geld ausgegeben, dass ihre Auslagen durch die

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			eingehenden Gebühren nicht gedeckt werden. Daher werden die Lagergebühren erhöht.
19	1352 28. Febr. und 25. Mai	42 fol. 131 und 134	Neue Kommission zur Beschaffung von Waid und Pottasche.
20	1353 2. August	42 fol. 153	8 Männer zur Beschaffung von Oel.
21	1354 21. Nov.	43 fol. 3	Keiner soll mehr Oel im Hause haben, als er für seinen Hausstand und sein Gewerbe braucht.
22	1355 23. Jan.	43 fol. 10	In Anbetracht der finanziellen Bedrängnis der Zunft sollen die Gehälter der Beamten im Waidmagazin gekürzt werden.
23	1360 21. Mai	44 fol. 19	Die Zunft gibt einem Seifenfabrikanten ein Darlehn von 300 fl., wogegen dieser sich verpflichtet, jährlich 60000 Pfund Seife zu fabrizieren oder auch mehr, nach Gutdünken der offitiales tinte.
24	1361	VI a 61—63	Neue Bestimmungen über das Waidmagazin (vgl. im Text S. 366).
25	1361	VI a 64	Es soll ein fundacus cineris eingerichtet werden.
26	1361	VI a 65	Konsuln und 4 arroti sollen für Kleingeld sorgen.
27	1361	VI a 66	Ebenso für Oel.
28	1361 8. Dez.	44 fol. 45	In Anbetracht der carestia fili pro faciendis scardassis wird den offitiales tinte Vollmacht gegeben, über die Anfertigung dieses Drahtes mit wem sie wollen Verträge abzuschliessen etc.
29	1362 18. Nov.	44 fol. 61	Konsuln und offitiales supra copia olei erhalten unbeschränkt Vollmacht zum Ankauf von Oel, Verkauf desselben an die Zunftmitglieder, Miete von Lagerräumen etc.
30	1364 23. Jan.	44 fol. 80	Weil sehr viel Oel exportiert wird, zum Schaden der Industrie, sollen die Konsuln einen „notarius forensis" mit 6 famuli erwählen, um dafür zu sorgen, dass kein Oel exportiert wird. Ausser diesem Notar existierten damals noch 8 offitiales ad providendum quod abundantia guadi, olei et fili ferrei sit in civitate Florentie;

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			diese Kommission scheint von da an ständig geworden zu sein.
31	1366 18. Nov.	44 fol. 133	Janus Tommasi hat 1200 fl. und einiges Gerät von der Zunft zur Errichtung einer Färbereiwerkstatt erhalten; nachdem er sie einige Jahre lang betrieben, hatte er gefunden „revidendo rationes suas se perdidisse tantum", dass es ihm unmöglich sei, der Zunft ihr Darlehn zu restituieren; deshalb war er 2 Jahre lang eingesperrt worden. Er wird nun misericordia et pietate von der Restitution des Gerätes entbunden und nur zu der des Geldes verpflichtet.
32	1369	45 fol. 57	Die offitiales tinte sollen alle 14 Tage revidieren, ob die der Zunft verpflichteten tintores guadi so viel „vagellos posuerunt", als ihnen vorgeschrieben ist.
33	1369 8. Juni	45 fol. 17	Den Färbern waren von der Zunft mille pecunie quantitates geliehen worden, die nicht restituiert werden; sie sollen jetzt vom offitialis forestierus eingetrieben werden.
34[1]	1372 5. Dez.	57 fol. 13 f.	Nach den Statuten (?) soll zum Ankauf von Oel, Färbemitteln etc. jeder in den Stadtteilen Oltrarno und S. Martino 4 s., den beiden anderen 2 s. pro Tuch zahlen. Darüber sind dann viele Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Quartieren entstanden, die 1370 zur Einsetzung einer besonderen Kommission geführt haben. Diese hatte bestimmt: so oft die Zunft einen Ankauf von Waid etc. mache, solle sie mit den einzelnen conventus darüber verhandeln (componere); führe das zu keinem Resultat, so solle es diesen überlassen bleiben, Läden etc. zu eröffnen. — a) dies wird als undurchführbar aufgehoben, weil überhaupt kein Ankauf mehr gemacht sei; statt dessen wird bestimmt: b) Kein grösserer Einkauf soll für die Zunft gemacht werden, ausser

[1]) Für die folgenden Jahre sind wir durch das Heft Nro. 57 des Lanaarchives, das fast ausschliesslich mit Geschäftsverträgen angefüllt ist, besonders gut unterrichtet, so dass wohl kaum ein derartiger Vertrag übergangen ist; sie geben uns daher den besten Einblick in den Umfang der zünftlerischen Thätigkeit auf diesem Gebiete.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			nach Bewilligung durch die Konsuln (mit 7), die offitiales tinte (mit 7) und das consilium (mit 30 Stimmen). Zu weiteren Verfügungen ist $^{2}/_{3}$-Majorität erforderlich. — c) Konsuln und offitiales tinte sind verpflichtet, während ihrer Amtszeit 1000 urcei Oel zu kaufen. — d) Um Geld zu beschaffen (nicht durch prestantia, que reddi debeat, sondern durch gabella), wird die ordentliche (jährliche) Steuer durch eine nach Bedarf zu erhebende Steuer (3 s. pro panno in Oltrarno und S. Martino, 2 s. in den anderen conventus) ersetzt.
35	1372 17. August	45 fol. 113 f.	Neuordnung der Taxationes (vgl. S. 341 im Text).
36	1374 8. Juli	57 fol. 26	2 Konsuln, 2 offitiales tinte und 4 Arroti schliessen für die Zunft folgenden Vertrag: a) Am 1. Februar 1373 hatten die offitiales tinte mit Andrea Junte einen Vertrag über die Eröffnung einer Waidfärberei abgeschlossen, auf 16 Monate. Er hatte von der Zunft 969 fl. 5 s. erhalten, einen Laden gemietet und die Miete aus eigenen Mitteln gezahlt, während er für Arbeitsmittel etc. im Wert von $81^{1}/_{2}$ fl. an die Zunft $6^{1}/_{2}$ fl. Miete zahlte. Jetzt habe er aufgehört, das Geschäft zu führen, und bleibe Schuldner der Zunft. — b) Die 4 Bürgen des Andrea sollen das Geschäft auf 3 Jahre weiterführen, vorbehaltlich des Widerrufs durch die Zunftkonsuln. — c) Sie sollen ponere vagellos etc. zu gleichen Preisen und Bedingungen wie die anderen Färber, die zur Zunft in einem Vertragsverhältnis stehen. — d) Die Zunft liefert ihnen den Waid zu den üblichen Preisen. — e) Den Andrea können sie auf ihre Gefahr im Geschäft verwenden und ihm 4 fl. monatlich zahlen. — f) Aus ihren Einnahmen zahlen sie die Miete des Ladens und 6 fl. für Miete der Geräte an die Zunft; diese selbst oder ihren Wert müssen sie später der Zunft zurückerstatten. — g) Alles Eigentum des Andrea, das in die Hände der neuen Unternehmer kommt, fällt den Gläubigern desselben

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			zu; alle Verluste tragen die Unternehmer allein; vom Gewinn erhält die Zunft ausser den schon erwähnten 6 fl. noch 15 fl. für vorgeschossene Miete. — h) Nach Ablauf dieses Vertrags oder früher (nach Entscheid der Konsuln) haben sie die von der Zunft dem Andrea geliehene Summe (1000 fl.) dieser zu restituieren; müssen ausserdem aus allem, was vom Eigentum des Andrea in ihre Hände kommt, und allem Gewinn, den sie im Geschäft machen, die übrigen Schulden desselben an die Zunft und die anderen Gläubiger des Andrea bezahlen, wogegen sie nun ihrerseits dessen Gläubiger werden. Die Zunft hat noch eine Spezialforderung von 200 fl. für Waid. — i) Andere Anforderungen darf die Zunft nicht stellen.
37	1374 20. Dez.	57 fol. 28	Vertrag über Beschaffung von Oel: a) Nicolaus Alemanni soll bis Mitte Februar 1000 orci olio buono d'Ulivo in Gaeta a danari contanti kaufen, sie nach Florenz führen (a misura di Firenze overo peso di Firenze di 85 lbr. per orcio alla stadera del comune), und zwar bis zum 30. April 1375 a rischio, spese, gabelle del mercante. Ausgenommen „se a Gaieta fosse stata levata la tratta del olio", oder im Falle des Seeraubs oder Seeunfalls; wenn der Arno zwischen Pisa und Florenz nicht schiffbar ist oder Krieg ausbricht, kann das Oel in Pisa bleiben. — b) Die Zunft zahlt ihm 3¼ fl. per orcio a termine di 2 mesi, im Falle dass la botte di olio di Gaieta di 160 chafissi spacciato di Gaieta d'ogni dogana e caricato in Mare costasse oncie 4½ di Carlini di peso di Napoli. Bei anderem Einkaufspreis ändert sich entsprechend die Zahlung in Florenz. Er darf eventuell auch anderes ebenso gutes Oel zu gleichem Preis liefern, wenn es nur von weiter als 100 Meilen im Umkreis von Florenz herkommt.
38	1374 22. Dez. und 19. Jan.	57 fol. 29	Zwangsanleihe: Convent. Oltrarno und S. Martino 2 s., die anderen 16 d. pro panno.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
39	1375 13. Jan.	57 fol. 29	Die offitiales tinte sollen 1000 urcei Olei de pelago, ebensoviel olei nostralis kaufen.
40	1375 26. Jan.	57 fol. 30	3 Kaufleute aus Neapel versprechen den offitiales tinte 1000 orci Olei Ulive, buoni, puri, clari et mercantilis de pelago der Zunft bis Ende Juni zu liefern (Bedingungen wie bei 36!). Unschiffbarkeit des Arno gilt nicht als Hinderungsgrund. Preis 3½ fl., Zahlung für je 100 orci innerhalb 14 Tagen nach der Lieferung.
41	1375 10. Febr.	57 fol. 31	Die offitiales tinte erhalten die Erlaubnis zum Ankauf der 1000 orci.
42	1375 8. März	57 fol. 32	Der Pakt der offitiales mit Romeo del Buono tintor artis maioris et erbe soll erneuert werden.
42a	1375 12. März	57 fol. 32	Dies geschieht unter gleichen Bedingungen wie bisher. Er erhält 500 fl.
43	1375 19. März	57 fol. 33	Verlängerung des Vertrags mit Simon quondam Mazze tintor guadi um 16 Monate unter gleichen Bedingungen. Die Zunft liefert ihm für 400 fl. Waid und 800 fl. in bar.
44	1375 22. März	57 fol. 34	Vertrag mit Sandro Basilii tintor guadi auf 2 Jahre: Er eröffnet eine Waidfärberei, soll jeden Monat ponere 24 vagelli, erhält von der Zunft den Waid geliefert im Wert von 400 fl. und 400 fl. bar; hat nach 2 Jahren 800 fl. in bar innerhalb von 8 Monaten der Zunft zurückzuerstatten.
45	1375 7. Mai	57 fol. 35	Mit den Söhnen des Leo Simonis soll ein Pakt über eine bottega tinte guadi geschlossen werden.
45a	1375 15. Mai	57 fol. 35	Dies geschieht. Sie eröffnen 3 verschiedene Werkstätten; die Verträge laufen auf 14 resp. 16 und 17 Monate; zwei erhalten je 1200, einer 1000 fl.
46	1375 2. Juni	57 fol. 37	1000 orci Oel sollen gekauft werden.
47	1375 23. Juli	57 fol. 40	Vertrag mit Johannes Walde tintore; enthaltend einen ausführlichen Preistarif (vgl. oben S. 510 ff.).
48	1375 25. Okt.	57 fol. 43	Die offitiales tinte schliessen einen Vertrag mit 2 tintores (Vertretern von 4 an-

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			deren): dass sie allen Tuchmachern in 4 Läden 1 Jahr lang zu bestimmten Preisen feine Wolle und feines Tuch färben sollen.
49	1375 7. Nov.	57 fol. 43	Die Verträge mit Junta, Simon Mazze, Sandro Basilii, den Söhnen des Leone (vgl. oben Nr. 36, 43, 44, 45) werden alle wegen der grossen Verluste der Zunft, und weil die Färber ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kassiert.
50	1375 16. Nov.	57 fol. 44	Die Konsuln verkaufen dem Francesco del Richo tintor allen Waid, den die Zunft besitzt, zum Preis von 52 s. a flor. pro 100 Pfund. Die Abrechnung kann mit den einzelnen lanaioli in der Weise erfolgen, dass dadurch die Schuld der Zunft an sie (für prestantia) abgetragen wird.
51	1376 21. April	57 fol. 45	Pierus Bonaiuti und Duenus Meglini sollen auf ein Jahr für die Zunft eine Waidfärberei betreiben. Keine Geldunterstützung.
52	1376 25. Juni	57 fol. 45	Girolamus Bartoli erhält eine 10-monatliche Frist zur Rückzahlung von 500 fl., die ihm die Zunft 1372 geliehen hatte.
53	1376 15. Nov.	57 fol. 46	Vertrag mit Giorgio di Leo di Simone (einem Sohn des unter Nr. 45 erwähnten). Für 600 fl. von ihm bezogenen Waid soll die Zunft bis zum Dezember buone scritte für den Betrag von 300 fl. machen; bis zu diesem Termin soll der Waid im Fondaco gelagert sein; Giorgio kann jederzeit eine gewisse Quantität davon erhalten.
54	1376 22. Nov.	57 fol. 47	Vertrag mit 6 tintores extra artem[1]) über die Eröffnung von 7 Färbereiwerkstätten mit ausführlichem Tarif.
55	1377 6. Mai	57 fol. 48	Die Zunft hatte früher mehrere Färbereiwerkstätten betreiben lassen, sie dann aber aufgehoben; die Folgen davon seien

[1]) Mit diesem hie und da vorkommenden Ausdruck werden wohl diejenigen Färber bezeichnet, die, weil sie nur oder hauptsächlich für die Calimala- und für die Seidenzunft arbeiteten, der Jurisdiktion und Polizei der Wollenzunft nicht unterstanden.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			gewesen: schlechtes Färben „carestia tinte“ und hohe Lohnforderungen der Färber. Daher kehrt man jetzt zum alten System zurück; die offitiales tinte erhalten Vollmacht „investire guadum, facere bottegas tinte etc.
56	1377 15. Juni	57 fol. 49 ff.	3 Färber eröffnen eine bottega tinte (im borgo Ogni Santi) unter folgenden Bedingungen: a) Der Vertrag geht auf 5 Jahre; die Zunft gibt 2000 fl. Kapital, die Färber zusammen 560 fl. — b) Die 3 Teilhaber müssen in eigener Person das Geschäft führen und jedem Tucher auf dessen Wunsch färben. — c) Alle anzukaufenden Waren müssen von ihnen bar bezahlt werden; sie dürfen keine auf Kredit nehmen, und keine Schulden für die compagnia kontrahieren. — d) Die Zunft stellt ihnen auf eigne Kosten einen Schreibkundigen als Faktor. — e) Gewinn und Verlust tragen beide Parteien je zur Hälfte. — f) Haben die compagni das Kapital aufgebraucht, so können sie von der Zunft ein neues (sopra corpo) bis zu 2500 fl. fordern; auch von diesem fällt die Hälfte des Gewinns an die Zunft. — g) Für persönliche Ausgaben dürfen 2 der Compagnons je 4, der dritte 5 fl. monatlich in Rechnung setzen. — h) Jedes Jahr erhalten sie einen neuen Preistarif. — i) Kein Tucher kann das Tuch eines ritagliatore, fondacario oder farsettaio bei ihnen färben lassen (folgen einige Bestimmungen von geringerer Bedeutung und am Schlusse Ergänzungen). — k) Die Zunft steuert nichts zur Miete des traffico bei; sie zahlt ihr Kapital ebenso wie die compagni in bestimmten Raten ein. — l) Die compagni können auch andere Geschäfte nebenbei treiben; nur keinen Handel mit Waid und Pottasche.
57	1377 15. Juni	57 fol. 51	Ein anderer Vertrag gleichen Datums mit 2 anderen Färbern über eine bottega artis maioris unter ähnlichen Bedingungen wie sub 56. Die Zunft steuert hier 1500 fl. Kapital bei, die

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			Färber gar nichts; sie dürfen kein anderes Geschäft betreiben.
58	1377 27. Juni	57 fol. 52	Benincasa Jacopi de Senis (Siena) conciator vagellorum guadi verdingt sich als Faktor der Färberei, die Johannes Noldi für die Zunft eröffnet.
59	1377 2. Okt.	57 fol. 53	Die offitiales tinte erhalten Vollmacht, einen Vertrag mit Filippus Salvi und Romulus Buoni abzuschliessen, über Eröffnung einer bottega artis maioris.
60	1377 18. Nov.	57 fol. 54	Viele hatten Waid in Körben gesammelt und ihn verkleinert aufgespeichert (maceratum endicaverunt), dadurch carestia guadi herbeigeführt, die noch durch den Krieg gesteigert wurde. Um die „monopolia predictorum endicantium" zu brechen, wird beschlossen, per modum societatis einen trafficum cineris et guadi mit der societas Johannis de Oricellariis zu eröffnen.
61	1377 8. Dez.	57 fol. 55 ff.	Konsuln und offitiales tinte schliessen mit den societates Thomasi Ricchi und Soldi Lippi einen Vertrag ab über einen traffico di guado e cenere di vagello. Ueber den Inhalt vgl. im Text S. 354 f.
61a	1377 8. Dez.	57 fol. 59	Ergänzungen zu obigem Vertrag: a) Die societas erhält das Monopol der Waidlieferung. — b) Jeder Tucher, der färben lässt, muss innerhalb von 14 Tagen nach Entnahme des Waids für den betr. Färber Sicherheit leisten auf Zahlung innerhalb eines Jahres; Teilzahlungen erlaubt. — c) Für den von einem Färber entnommenen Waid wird der auftraggebende Tucher Schuldner der Kompagnie.
61b	1377 18. Dez.	57 fol. 61	Die Zunft beschliesst 190000 Pfund Waid im fondaco der Zunft, und 500000 Pfund, die in Città di Castello lagern, als Kapital in das Kompagniegeschäft zu stecken. Um den Preis niedrig zu halten, soll aller Waid nur mit einem Nutzen von 2 s. 3 d. pro 100 Pfund verkauft werden, von welchem Aufschlag die Zunft nichts erhält.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
61c	1377 19. Dez. ff.	57 fol. 63 bis 67	In den folgenden Tagen leisten 12 Färber den Eid, allen von der Kompagnie entnommenen Waid innerhalb eines Jahres zu bezahlen, stellen Bürgen etc.
61d	1378 2. April	57 fol. 68	Die Kompagnie hat ein „mescolo" von 106365 Pfund Waid gemacht, das unter die Färber verteilt wird zum Preis von 3 lbr. 13 s. ad. flor. pro 100 Pfund. Die Zunft übernimmt wiederum den der compagnia durch Niederhaltung des Waidpreises entgehenden Gewinn auf ihre Rechnung. Ein anderes Mescolo von 438 Ballen (in summa 90000 Pfund) zum Preis von 4 lbr. pro 100 Pfund; ein drittes von 322 Ballen (54000 Pfund) zu 3 lbr. 6 s.
61e	1378 13. Okt. und 2. Nov.	57 fol. 68	Aus der Lombardei importierter Waid soll an die Färber zum Preise von 5 lbr. 10 s. resp. 5 lbr. 1 s. verteilt werden. Die „Perdite" fallen wieder der Zunft zu.
61f	1379 21. Mai	57 fol. 69	240 Ballen (5058 Pfund) zu 4 lbr. pro 100 Pfund.
62	1379 16. August	57 fol. 69	Am 17. Mai 1369 hatten die offitiales tinte mit Johannes Neri Pitti einen Vertrag geschlossen, dass er den Tuchern (gegen eine Unterstützung von 1000 fl.) zum Preise von 6 s. pro panno und 4 s. pro panno refacto ihre Tuche spannen und eine Tuchspanne bauen soll. Jetzt müssen seine Söhne die Rückerstattung des vorgeschossenen Gelds innerhalb von 5 Jahren verbürgen.
63	1380 30. April	57 fol. 71	100 fl. (von 154), die 1376 dem Antonius Leonis gegeben waren, waren nicht zurückgezahlt; daher werden die Bürgen desselben aufs neue verpflichtet.
64	1380 14. Juni	57 fol. 72	1000 Orci Oel sollen gekauft werden.
65	1380 4. Sept.	57 fol. 72	Ebenso 100 vegetes Oel de pelago.
65a	1380 6. Sept.	57 fol. 72	Alexander de Arrighuccis und Benincasa de Alamannis erklären, diese 100 vegetes bestes Oel de Pelago (Gaeta) nach Florenz bringen zu wollen, zusammen 1300 bis 1400 orci; die Hälfte solle am 15. November, die andere Ende No-

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			vember in Pisa sein; in Florenz 300 orci bis Mitte, der Rest bis Ende Dezember. Bedingungen wie oben sub 37. Unschiffbarkeit des Arno gilt als commodum venditoris. Preis 2 fl. 4 s. (ad rationem 3 lbr. 12 s. pro floreno) nach Ablieferung von je 100 orci. Einstweilen sollen die Verkäufer bis Ende Dezember 150—200 urcei olei nostratis ulivi vorschiessen, das sie nach Lieferung des importierten zurückerhalten; die Zunft streckt ihnen dafür 500 fl. vor.
66	1381 20. Dez.	57 fol. 75	Es sollen 200 vegetes Oel gekauft werden. Deshalb Vertrag mit Bertino di Covone de' Covoni. Er hatte nach Maiorca Auftrag erteilt a investire 100 botti d'olio, die der Zunft zu 2½ fl. pro orcio geliefert werden sollen, wenn bis Ende Juni bejahende Antwort aus Maiorca eintrifft; Lieferung in den „pozzo" der Zunft bis 15. April 1381, auf Kosten und Risico des Verkäufers. Zahlt das Oel keinen Thorzoll, so zieht die Zunft 15 s. pro orcio ab. Zahlt die Zunft nicht, so können die Verkäufer Wechsel auf die Zunft ziehen a tutte spese dell' arte. — b) Andere 100 Botti zu gleichem Preis. Antwort bis 15. Februar. Wenn ja, Lieferung bis zum 20. April 1381 zu gleichen Bedingungen.
67	1381 22. Jan.	57 fol. 74	150 vegetes Oel sollen gekauft werden.
68	1381 28. Febr.	57 fol. 20	Für die 1377 für die Zunft von Nicolaus Pieri e comp. eröffnete Färberei wird jetzt bestimmt: a) Es war 1377 angeordnet worden, nur a contanti zu kaufen, für das erste Jahr die Preise festzusetzen, für die folgenden je nach der Konjunktur sie entsprechend zu ändern. Da die Zunft den compagni nicht zur ausgemachten Zeit Geld zugeschossen, hätten sie auf Borg kaufen müssen, die Preise seien vom 16. Juni 1378 bis zum Dezember 1380 konstant gestiegen, weil die Färber und andere Arbeiter ebbero arte e costato loro il panno lavoratura più perchè anno dato a i lavoranti 2 s. pro panno più che

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			innanzi non facevano. Deshalb soll das Geschäft, das 5000 lbr. jährlich für Färbemittel etc. ausgegeben hatte, 225 lbr. picc. auf das Warenkonto Zuschuss erhalten, auf Lohnkonto für 4400 panni tinti in 2½ Jahren 174 lbr. a flor. Davon fallen auf den Anteil der Zunft 165¼ lbr. a flor.
69	1381 4. Juli	57 fol. 75	Fantinus Tigne verspricht 11 Waidballen, die in portu fratrum de Settimo gefunden worden waren, für die Zunft zu bewahren.
70	1381 17. Sept.	57 fol. 76	Marchus Ser Dominici Lanifex und Angelus Niccolai Ricoveri versprechen, innerhalb von 4 Jahren 300 fl., die sie als mutuum gratuitum von der Zunft erhalten haben, zu restituieren.
71	1381 16. Dez.	46 fol. 131	Weil die Färber „posturam faciunt et impedimentum lanaiolis", sollen die Konsuln zum Besten lanaiolis et pauperibus personis miserabilibus, qui in dictis misteriis seu exercitiis artis lanae alimenta percipiunt et ex eis substentantur, 4 offitiales wählen, die dafür Sorge tragen sollen, dass die Tucher zu billigen Bedingungen färben und walken lassen können.
72	1382 23. April	57 fol. 76	8 Färber, Besitzer von 7 Waidfärbereien, schliessen folgenden Pakt mit der Zunft ab: a) Sie erhalten für Arbeit vom 16. Januar bis Ende April 5 s. 6 d. di picc. della libra della lana celestina vergheggiata; für die anderen Wollsorten all'avenante; 1 fl. = 3 lbr. 14. s. — b) vom 1. Mai ab 1 fl. = 3 lbr. 15 s. — c) Sie erhalten 3 fl. pro vagello „dell' avanzo del pregio". Zahlungstermin 1 Jahr. — d) Ist eine Partei mit den Preisen nicht zufrieden, so hat sie das durch notariellen Akt anzuzeigen; die alten Preise dauern dann noch einen Monat. — e) Es wird ein ausführlicher Tarif gegeben.
73	1382 30. und 31. Mai	57 fol. 77	600 fl. werden dem Andrea Jacopi Collini lanifex zu 7% auf 5 Jahre geliehen.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
74	1382 21. Okt.	57 fol. 78 ff.	Eine bottega tinte artis maioris soll von 2 Färbern auf 4 Jahre eröffnet werden per modum societatis, da der alte Vertrag abgelaufen: 1. corpo der bottega 3600 fl. — 2. Sie dürfen kein anderes Geschäft treiben, müssen jährlich wenigstens 2000 Stück Tuch in Purpur färben. — 3. Sie müssen alle Waren a consentimento del factore, scrivano o camarlingho dell arte kaufen. — 4. Die Zunft muss innerhalb von 2 Monaten die Schulden der Tucher an das Geschäft einziehen. — 5. Für persönliche Ausgaben erhalten beide Färber 4 fl. monatlich. — 6. Sie sind mit 33⅓% an Gewinn und Verlust beteiligt. — 7. Tarif.
74a	1382 24. Okt.	57 fol. 81	Eine zweite bottega tinte artis maioris et erbe wird für die Zunft auf 3 Jahre eröffnet, unter ähnlichen Bedingungen. Die Zunft steuert 3600 fl., die 2 compagni 300 resp. 200 fl. bei. Vom Gewinn und Verlust fallen der Zunft 22/41, den compagni 10/41 resp. 9/41 zu.
74b	1382 30. Okt.	57 fol. 82 84—86	Alle Tuchmacher werden auf beide Verträge verpflichtet; sie zahlen zunächst an die Zunft, bleiben bis zur Zahlung deren Schuldner; Wahl verschiedener scribani und factores der neuen Werkstätten.
75	1382 24. Okt.	57 fol. 83	Beschluss des Ankaufs von 250 vegetes Oel.
75a	1382 30. Okt.	57 fol. 83	Ankauf von 100 vegetes olio di Maiolica bei Benincasa de Alemannis e Compagnia; 65 bis 15. März; 35 bis 31. März; Preis 2 fl. 11 s. pro orcio. Den Thorzoll zahlt die Zunft.
75b	1384 29. Jan.	57 fol. 87	Benincasa Silvestri de Alamannis verkauft 100 Fässer olio di Pelago (1 Fass à 13 orci; 1 orcio à 85 Pfund), zu liefern bis Ende April zum Preis von 2½ fl.
75c	1384 3. August	57 fol. 88	Derselbe verkauft weitere 100 Fass olio forestiero comprato a Salona, zu liefern bis Ende November, bei giusto impedimento zwei Monate später.
76	1384 16. August	57 fol. 89	Niccolo Covoni und Matteo Bucci e comp. verkaufen der Zunft 200 Fass olio di

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			pelago, zu liefern bis Ende Januar zum Preis von 2⅕ fl. pro orcio; den Zoll trägt die Zunft, die Kosten für Wägen etc. die Verkäufer.
77	1384 31. August	57 fol. 90	Vertrag mit dem Färber Orlandus Ser Bartoli: a) Die Zunft leiht 500 fl. auf 3 Jahre zu 6%. — b) Der Färber muss jede Woche zum mindesten ponere 7 vagellos. — c) Die Zunft kann das Kapital 6 Monate vor Ablauf des Vertrags kündigen; ebenso der Färber. — d) Nach Ablauf des Vertrags hat er saldo mit den Tuchmachern zu machen, die dann, soweit sie nicht gezahlt haben, Schuldner der Zunft bleiben; für fallite Schuldner des Ladens haftet Orlando der Zunft.
78	1384 23. Sept.	57 fol. 90	Vertrag mit zwei Färbern über eine tinta artis maioris auf 4 Jahre unter ähnlichen Bedingungen. Die Zunft leiht 1000 fl. zu 6%; erfolgt keine Kündigung, so gilt der Vertrag auf weitere zwei Jahre; die Färber müssen pro Jahr mindestens 1500 Stück Tuch färben; sind die Färber (durch Vorschüsse in Geld oder Waren) noch verpflichtet, zu bestimmten Preisen für bestimmte Personen zu färben, so dürfen sie zuerst diesen Verpflichtungen nachkommen.
79	1384 13. Dez.	57 fol. 90	Ankauf von 300 botti Olio de Sibilia bei Laurentius Ciampolini in Pisa. Preis für 1 Fass 26 fl., bis Ende April in Pisa zu assignieren. Innerhalb eines Monats erhalten die Lieferanten 1000 fl. „a caparra", den Rest nach Lieferung. Die Käufer zahlen den Zoll, behalten aber die Fässer etc.
80	1385 14. Nov.	57 fol. 92	Vertrag der offitiales tinte mit Bernaba Aldobrandini und Lionardus Bellincioni über Eröffnung einer bottega tinte d'arte maggiore auf 3 Jahre. Die Zunft schiesst 2900, Bernaba 100 fl., Lionardus nichts ein. Von Gewinn und Verlust erhält die Zunft 50, die compagni 26⅔ resp. 23⅓% zugeschrieben[1]).

[1]) Hier endet das Heft 57 des Zunftarchives und die Ueberlieferung wird wieder lückenhafter.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
81	1386 18. Jan.	46 fol. 198	Die Zunft kauft beim Kastell Altofonte ein Terrain, und gibt den Konsuln Vollmacht, auf demselben ein Waidmagazin bauen zu lassen.
82	1387 22. Nov.	Diplom. Provenienz. Arte della Lana	Nicolaus Salmuli, ein Pisaner Kaufmann, bekennt auf Anfrage der offitiales olei Artis lane, 776 ¼ fl. von diesen für 345 orci Oel empfangen zu haben, die er den offitiales, zu 2 ¼ fl. pro orcio, verkauft hatte etc.
83	1388 3. Nov.	82 fol. 41	Das tiratorium del maestruzzo wird an 2 tiratores vermietet; kurz darauf (1389, 13. Mai) heisst es „in popolo S. Remigio iuxta Arnum supra fundacum novum dicte Artis".
84	1388 17. Dez.	82 fol. 90	Es werden operarii laborerii fundaci guadi genannt.
85	1389 29. März	47 fol. 27	Die offitiales supra laborerio tiratoriorum et fundaci können den Pächtern der tiratoria bis zu 100 fl. leihen.
86	1390 18. August	56 fol. 69	Quilibet lanifex qui tiraverit vel tirari fecerit aliquem vel aliquos pannos ad tiratorium supradictum teneatur . . . mercedem talium pannorum tiratorum . . . solvere camerario artis . . . solvendo de 6 mensibus in 6 menses. Die tiratores müssen computum et rationem de pannis per eos tiratis facere ac etiam de per se de pannis forensibus . . . ad hoc, ut novum edificium tiratoriorum dicte artis utiliter dirigatur pro ipsa arte.
87	1396 10. April	46 fol. 128	Verbot der Ausfuhr von cardi, pettini, scardassi etc. (vgl. im Text S. 380). Aehnliches Verbot 1424 (49 fol. 110); gebrauchte cardi etc. können nach Bescheinigung durch den Zunftnotar verkauft werden.
88	1399 10. Juli	104 fol. 46	Da durch den Umbau des Zunftpalastes der „puteus olei" nicht mehr brauchbar ist, soll neben der neuen Tuchspannerei der Zunft am Arno ein Bau aufgeführt werden für truoghi et seu canalia; dafür werden 4 operarii gewählt.
89	1403 26. Juni	48 fol. 66	Konsuln und officiales tinte sollen für eine „gora" (Bassin) zur Wollwäsche sorgen.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
90	1404 16. Mai	114 fol. 7	Es wird den Tuchern und Kardenhändlern verboten, anderswo Eisendraht zu kaufen als von der Zunft selbst.
90a	1404 16. Sept.	115 fol. 12	Dies wird dahin geändert, dass niemand ohne Licenz der offitiales tinte Eisendraht oder Karden kaufen darf; kein cardaiolus soll Karden anfertigen ohne Licenz etc.
90b	1404 20. Sept.	115 fol. 15	Die offitiales tinte kaufen von Johannes Raymundi de Villa 22 pondera fili ferrei.
90c	1405 23. März	116 fol. 51	Verteilung von 68 pondera fili ferrei durch die offitiales tinte an die Tucher nach Massgabe ihrer Taxe.
91	1404 20. Juni	Prov. del Cons. Magg. 94 fol. 67	Auf Bitten der Wollenzunft wird, da durch Krieg die Einfuhr von Eisendraht aus der Lombardei abgeschnitten war, jedem, der die Fabrikation desselben in Florenz betreiben will, zehnjährige Steuerfreiheit zugesichert.
92	1404 28. August	48 fol. 73	Bevollmächtigung der Konsuln und offitiales tinte supra copia fili mit unbeschränkter Ausgabebefugnis.
93	1404 11. Sept.	48 fol. 76	Das gleiche supra copia guadi et cineris.
94	1404 22. Dez.	48 fol. 77	Einige Tucher hatten sich über Unregelmässigkeiten in der Bilanz der für die Zunft betriebenen Färbereiwerkstatt beklagt; vor allem sei das investierte Kapital grösser, als es gesetzlich erlaubt sei; daher sollen mehrere rationerii (Rechnungsrevisoren) ernannt werden, um die Abrechnung der Werkstatt mit den Tuchern in Ordnung zu bringen. Das „corpo“ (Kapital) des Inhabers soll 2800 fl., das der Zunft 1200 betragen; diese kann den Gewinn als „sopracorpo“ im Geschäft stehen lassen. Die socii dürfen dagegen über ihr Kapital hinaus nichts einschiessen oder zahlen der Zunft 20 % nomine damni vel interesse; dürfen Alaun oder Färberröte nicht ohne Erlaubnis der Konsuln und offitiales tinte kaufen; diese entscheiden auch über die allmähliche Ab-

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			tragung der von der Zunft bei ihren Mitgliedern aufgenommenen Zwangsanleihe durch die Gabella.
95	1405 29. Juli	56 fol. 107	Aufnahme einer Zwangsanleihe von 1500 fl. zum Zweck des Waideinkaufs; wer feine Wolle verarbeitet, hat 20 s. pro libra, die anderen 16 s., wer Stametti fertigt, nach Entscheid der offitiales tinte zu zahlen.
96	1405 22. Dez.	118 fol. 75	Da das Roheisen aus Elba sich als nicht geeignet erweist zur Fabrikation des „filo sbavato" (entschweisstes Gusseisen), wird Johannes de Corbinellis beauftragt, für die Zunft passendes Eisen aus der Lombardei kommen zu lassen und bis zu 400 librae dafür auszugeben.
97	1406 10. Febr.	119 fol. 29	Die Zunft hat auf ihre Kosten mit Genehmigung der Besitzer der Mulina d' Ogni Santi auf deren Terrain ein Waschhaus bauen lassen (seit dem 1. August 1403). Jetzt wird 1. von den Vertretern der Wollenzunft, 2. von denen des Klosters Ogni Santi, 3. von den 4 offitiales participum muline ausgemacht, dass die Zunft die „gora" vom 1. August 1403 ab gerechnet auf 5 Jahre zur freien Benutzung erhält, dass sie später aber an die Mühlengenossenschaft fällt.
98	1406 22. April, 30. April und 6. Mai	119 fol. 84 f. 49 fol. 95	Zwischen der Zunft und 3 Magistri fili sbavati (Guerinus de Mera de Lombardia mit zwei Söhnen) wird folgender Vertrag geschlossen (auf 3 Jahre): a) Die drei Meister versprechen filum pro gabbuzziis (Käfige), pro ardiglionibus (Nadel), sbavatum pro cardonibus (Karden), pro cortinis zu arbeiten, und der Zunft monatlich wenigstens 12 pondera (à 4 lbr. 8 oncie) davon zu liefern; was sie mehr fabrizieren, können sie an die cardaioli verkaufen. — b) Sie müssen ihre Technik ohne Entgelt lehren; doch dürfen einstweilen die also Angelernten ohne Erlaubnis der Meister nicht fabrizieren. — c) Sie erhalten das Roheisen von der Zunft ad extimationem boni viri. — d) Für jedes „pondus" werden ihnen 6 lbr. gezahlt.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			— e) Für die oben genannten Sorten fili non sbavati erhalten sie bis zu 14½ s. pro pondere. — f) Für diese liefert die Zunft das Eisen zu 10 lbr. pro centinario. — g) Sie kann auf eigene Kosten die Meister nach Drahtfabriken im Ausland senden. — h) Für die Lehre erhalten sie monatlich 15 fl. — i) Für ihre expense in Lombardia pro ferro pro faciendo experientiam dicti fili sbavati, und für die Reise von 2 Meistern und 2 Arbeitern nach Florenz, deren Ausgaben im Gasthaus etc. erhalten sie 20 fl.
99	1407 18. April	120 fol. 56	Lionardus Nicolai verdingt sich cum dicta arte ad discendum et serviendum et laborandum pro dicta arte cum magistro fili Parigino Thomasi auf 1 Jahr für 3 fl Monatslohn, von denen die Zunft einen zahlt.
100	1407 6. Okt.	48 fol. 111 f.	Neuordnung der Verwaltung des fundacus guadi. (Wesentliche Bestimmungen im Text S. 367.)
101	1408 8. Febr.	48 fol. 118	Die Zunft bestellt 2 Sindici ad emendum Tiratorium a Mariotto et Piero Laurentii Cresci und deren Brüdern, nebst anstossendem Wohnhaus der tiratores im Popolo di Santa Maria in Campo zum Preis von 638 fl.
102	1408 27. Okt.	49 fol. 2	Die Konsuln und offitiales tinte sollen costrui facere canalia et hedefitia pro olio et guado, neben dem fundacus guadi et cineris.
103	1408 Dezember	49 fol. 4	Wegen der Erhöhung der Oelpreise wird bestimmt, dass Konsuln und offitiales tinte bis 200 vegetes Oel für die Zunft kaufen sollten, am liebsten ausserhalb des Florentiner Gebiets, ev. auch solches de valle Nebulae vel comitatu Pisarum. Ausgabebefugnis nach Belieben.
104	1409 30. Jan. und 25. Febr.	225 fol. 18 und fol. 34	Konsuln und offitiales tinte ernennen 2 operarii ad construendum iuxta tiratorium Artis tecta canalia pro oleo retinendo. Dafür 200 fl.
105	1409 18. März.	225 fol. 44	Zur Beschaffung von 1000 orci Oel sollen zwei Männer gewählt werden. Preis bis zu 4 lbr. 5 s. pro orcio.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
105a	1409 Juli	49 fol. 10	Bis zu 100 vegetes Oel sollen gekauft werden.
106	1409 27. Juni	Prov. del Cons. Magg. 99 fol. 56	Auf Petition der Konsuln der Wollenzunft wird beschlossen: Quod magister Guerinus (vgl. oben sub. 98) et Bartholomeus et Loysius de Mediolano eius filii et 4 magistri loricarum sive mercium de partibus Lombardie ... possunt habitare in civitate Florentie ... et ibidem exercere artem et ministerium fili sbavati et cuiuscumque speciei et loricarum, calcarum et aliarum mercium ... et tenere unam vel plures apothecas ... absque eo quod sint matriculati vel descripti in matricula alicuius artis. Sie sollen 20 Jahre lang steuer- und matrikelfrei sein und keiner Zunft unterstehen.
107	1410 31. Jan.	49 fol. 11	Ausfuhrverbot für terra di purgo.
108	1411 21. März	49 fol. 29	Es sollen bis zu 300 vegetes Oel gekauft werden.
109	1412 24. April und 26. Mai	131 am Ende 132 fol. 17	6 offitiales tinte vermieten an einen conciator eines „ex purgis tinte“ neben dem tiratorium beim Arno auf 3 Jahre für 20 fl. jährlich; ein anderes an einen Tuchmacher für 18 fl.
110	1413 21. März	49 fol. 29	Oel, das über Pisa kommen sollte, konnte wegen des Kriegs mit Genua nicht importiert werden. Es werden nun 2500 urcei olei de Pelago angekauft.
111	1414 19. Jan.	49 fol. 33	Die Konsuln und offitiales tinte bestimmen, dass von den 3000 Krug Oel, die im Magazin lagern, 1000 zum Höchstpreise von 6 lbr. 10 s. pro Krug an die Tuchmacher nach Massgabe ihrer Taxe verteilt würden; am 16. November soll dann der ganze Restbestand des Magazins zum Preis von 5 lbr. 10 s. pro urceo ebenso verkauft werden (vgl. unten Nr. 113). Die an den Finanzbeamten der Zunft dafür zu zahlenden Summen dürfen nur zur Anschaffung neuen Oels verwendet werden; doch wird das 1415 dahin geändert, dass sie zur Restitution der Zwangsanleihen Verwendung finden sollten.
111a	1414 16. Nov.	49 fol. 40	
111b	1415 3. Juli	49 fol. 45	

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
112	1414 26. Sept.	139 fol. 20	Die Zunft vermietet das Tiratorium di Sangilio mit Haus und Zubehör auf 2 Jahre an 2 tiratores für 50 fl. jährlich.
113	1414 21. Nov.	139 fol. 79	(Vgl. oben 111!) Das „Oleum Pelagi", das in den Bassins der Zunft lagert, soll zu 5 lbr. 10 s. pro urceo verteilt werden (solvendo in grossis de argento) und zwar allen, die lana francigena verarbeiten, 10 orci pro 100 panni der Taxe; den anderen 7 orci.
114	1415 16. Nov.	49 fol. 41	Weil die Zunft lange Zeit viele Lasten zu tragen hatte und die Ausgaben grösser waren als die Einnahmen; weil aber jetzt propter iocunditatem temporis verisimiliter redditus dicte artis debent in futurum augeri. Et quod humanum est, qui hactenus propter malitiam temporis onerati fuerint in prosperitate gratitudinis debito releventur, wird bestimmt, dass alle, die der Zunft bisher 7 fl. 4 s. 8 d. pro panno taxe sue geliehen hätten, diese Summe in 4 jährlichen Raten zurückerhalten sollten.
115	1416 2. Juni	144 fol. 32	2 Tuchmacher erhalten Vollmacht, für die Zunft das Tiratorium de Angelo zu kaufen, und dafür bis zu 1500 fl. auszugeben.
116	1416 8. Juli	49 fol. 51	Um die Waideinfuhr zu erleichtern, streckt die Zunft den Importeuren die Summen für Transport und Zoll vor, gegen 6% Zinsen.
117	1417 21. April	49 fol. 56	Die Zunft hatte von der „Parte Guelfa" das tiratorio di S. Egidio für 36 fl. gemietet, und in ihrem Namen hatten es 2 der offitiales tinte an 2 Tuchspanner verpachtet und diesen als Geschäftskapital ein Darlehen von 30 fl. gegeben, ausserdem wöchentlich 4 fl. Dafür soll die Zunft am Ende des Jahres ²/₅ des Gewinns erhalten. Tarif: 6 s. pro panno tirato, 4 s. pro panno rifacto per longum; 2 s. pro panno rifacto per largum; 1 s. pro panno pianato. Die Pächter können für Lehrlinge etc. jährlich bis zu 200 fl. ausgeben, die vom Bruttogewinn abgezogen werden.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
118	1418 16. Nov.	49 fol. 66	Vertrag mit Bernardus Ortolani de Perpignano über Einführung der Webetechnik more Perpignano (vgl. im Text S. 383 f.).
119	1420 29. Jan.	49 fol. 76	Konsuln und offitiales tinte sollen „per viam depositi" bis zu 1600 fl. aufnehmen und diese dann zur Leihe geben an 2 maestri, qui faciant 2 bottegas saponis zu einem noch zu bestimmenden Zins, der aber höher sein muss, als der von der Zunft selbst bezahlte. Daraufhin wird am 30. April ein Vertrag mit
119a	1420 22. Juli	49 fol. 79	2 saponarii geschlossen, die 1000 fl. als Darlehen erhalten.
120	1421 4. Juli	49 fol. 87	Die Konsuln und offitiales tinte erhalten Vollmacht, für jeden Weber aus Perpignan bis zu 25 fl. auszugeben, um ihm einen guten Webstuhl zu kaufen.
120a	1422 25. Febr.	150 fol. 33	71 namentlich genannte Tuchmacher (34 aus S. Martino, 37 aus Oltrarno) erhalten den Auftrag, bis Ende Mai je 2 panni more Perpignano weben zu lassen.
120b	1421 3. Dez.	49 fol. 87 f.	Es werden 4 Tuchmacher erwählt, um für das membrum pannorum de Perpignano zu sorgen und dafür 100 fl. auszugeben.
120c	1422 1. April	150 fol. 51	Die 4. officiales pannorum perpignanorum wählen einen Tuchmacher, der bei den einzelnen Webern Umschau halten soll, ob sie die Perpignaner Tuche nach dem Muster des Johannes Arrigi weben.
120d	1422 27. Okt.	49 fol. 95	attendentes, quod fabricatio et exercitium pannorum de Perpignano in civitate Florentie iam per multos complete fieri contingit maxime virtute et operatione ac doctrina Johannis Arrigi de Alemannia testoris beschliessen die Konsuln, diesem Weber und seiner Familie für höchstens 70 fl. ein Haus zu kaufen, in dem er mietfrei wohnen soll.
120e	1423 26. März	49 fol. 97	Die dafür bewilligte Summe wird auf 115 fl. erhöht.
120f	1424 18. Okt.	49 fol. 106	Weitere 50 fl. bewilligt für das membrum pannorum Perpignanorum.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
121	1421 4. Juli	49 fol. 84	Innerhalb eines Jahres sollen die Konsuln und 8 Kaufleute 1 „galea grossa de mercato" für die Zunft beschaffen und dafür bis zu 2500 fl. ausgeben.
122	1422 29. Mai	49 fol. 92	Die Zunft hatte einem Färber durch Commendavertrag 2700 fl. „pro facienda tinta guadi" bewilligt. Da dieser jetzt abläuft, sollen Konsuln und offitiales tinte innerhalb eines Jahres mit dem gleichen oder einem anderen Meister einen ähnlichen Vertrag (ebenfalls über 2700 fl.) abschliessen.
123	1423 3. August	49 fol. 99	500 fl. bewilligt für die Importeure von Farbwaren (vgl. oben Nr. 116).
124	1426 2. Dez.?	40 fol. 120	Es werden per viam depositi 300 fl. aufgenommen zur Beschaffung von Seife.
125	1426 11. Dez.	49 fol. 121	Es werden bewilligt 1000 fl. zur Beschaffung von Olio di pelago, 1000 fl. zur Beschaffung von Waid.
126	1426 11. Dez.	49 fol. 121	Beschluss im Zunftrat, einen neuen eingemauerten Kessel (caldaria murata) ad locum gore zu errichten, und bis zu 60 lbr. dafür auszugeben. Konsuln und Offitiales tinte sollen ihn dann an eine societas lavatorum verpachten und dürfen dieser bis zu 100 lbr. leihen, absque aliquo costo per eos retinendo, gegen das Versprechen der Rückgabe nach Ablauf des Vertrages.
126a	1427 19. Febr.	49 fol. 124	Für Kupfer werden 16 lbr. ausgegeben.
127	1427 19. Febr.	49 fol. 124	Auf Kosten der Zunft soll eine apotheca saponis gebaut werden, weil die alte zerstört sei und die Bassins unbrauchbar; Baukosten 150 fl.
127a	1427 Sept. bis Dezember	50 fol. 1 f.	Zahlungen für den Bau.
128	1427 2. Dez.	50 fol. 11	Vertrag mit einem Färber über Betrieb einer Färberei auf 5 Jahre (nach dem üblichen Schema).
129	1428	VIII a 7	Ausführliche Ordnung der Verwaltung des Waidmagazins, im wesentlichen identisch mit der 1407 gegebenen (vgl. im Text S. 367).

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
129a	1428	VIII b 18 f.	Damit die Zunft nicht leichtsinnig in Schulden gerät, soll eine Anleihe erst aufgenommen werden, wenn sie von den Konsuln mit 6 Stimmen bewilligt ist (§ 19). Keine impresa, emptio, investitura Olei, Fili ferri, Rubbie, Guadi, Cineris, Erbarum, Cardonum etc. soll vorgenommen, kein Haus „actum ad Tiratorium sive Purgatorium" gebaut werden, ausser mit Zustimmung von ²/₃ der Konsuln und 32 Stimmen im Zunftrat; andere Immobiliarankäufe nur mit 7 Stimmen der Konsuln, 40 im Zunftrat. Nach der Bewilligung haben die Konsuln das Recht imponere supra eorum taxis lanificibus nach eigenem Gutdünken.
129b	1428	VIII b 23	Ebenso kann nur mit Bewilligung von ²/₃ der Konsuln und 36 Stimmen im Consilium Geld der Zunft als Darlehen oder als Depositum gegeben werden.
130	1428	VIII c 43	Bestimmungen für die Tiratoria der Zunft. Tarif wie oben unter Nr. 117. Erhöhte Tarife für Tuche, die nicht selbst fabriziert sind. Im Februar jedes Jahres hat jeder in einem der der Zunft gehörigen „tiratoria" arbeitende Tuchspanner sein Rechnungsbuch an den provisor der Zunft abzuliefern; die Tuchmacher zahlen an die Zunft; die anderen (Nichtfabrikanten) direkt an die Tuchspanner.
131	1428 4. Dez.	50 fol. 31	Konsuln und offitiales tinte sollen bis zu 200 fl. zum Ankauf von „Cardi" ausgeben.
132	1429	Catasto Numero verde 292	Unter den Besitzungen der Wollenzunft befinden sich:

	Mietwert fl.	Kapitalwert fl	s.	d.
1 Fondaco di Taglio unter dem Palast	55	785	14	4
1 Bottega di tinta di guado in popolo San Jacopo tra le fossi	45	642	17	2
1 Tiratoio nel popolo San Giglio .	41	585	14	4

<table>
<tr><th>Laufende Nummer</th><th>Datum</th><th>Quelle</th><th>Inhalt</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><th></th><th>Mietwert
fl.</th><th>Kapitalwert
fl.</th><th>
s.</th><th>
d.</th></tr>
<tr><td>1 Tiratoio nel popolo San Romeo .</td><td>70</td><td>1000</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>1 Purgo unter diesem Tiratoio .</td><td>24</td><td>342</td><td>17</td><td>2</td></tr>
<tr><td>1 anderes Purgo unter diesem Tiratoio . . . .</td><td>12</td><td>171</td><td>8</td><td>7</td></tr>
<tr><td>1 drittesPurgo unter diesem Tiratoio .</td><td>13</td><td>185</td><td>14</td><td>4</td></tr>
<tr><td>1 viertesPurgo unter diesem Tiratoio .</td><td>10</td><td>142</td><td>17</td><td>2</td></tr>
<tr><td>1 Bottega di saponai bei diesem Tiratoio</td><td>20</td><td>285</td><td>14</td><td>4</td></tr>
<tr><td>1 Fondaco di guado unter diesem Tiratoio. . . . .</td><td>70</td><td>1000</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Summa der gewerblichen Anlagen . .</td><td>360</td><td>5142</td><td>17</td><td>5</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>133</td><td>1428
25. August</td><td>50 fol. 26</td><td>Weil das Hospital von Sa. Maria Nuova vergrössert werden sollte und das Tiratorium der Zunft dem hindernd im Wege stand; weil diesem andererseits durch den Neubau Licht und Luft abgeschnitten würde, sollen die Konsuln innerhalb eines Jahres das Tiratorium der Zunft, genannt de Sangilio, mit dem Teil des Tiratorium de Pergola vertauschen, der dem Hospital gehört. Das Hospital muss das Tiratorium S. Egidii auf seine Kosten niederreissen und an Baumaterialien, soviel die Zunft verlangt, dieser zur Vergrösserung des Tiratorium della Pergola abgeben, so dass dieses auf die Grösse von 21 tiratoria (Streckbahnen) gebracht wird. Was weiter zur Vergrösserung gebraucht wird, soll teils das Hospital der Zunft zahlen, teils (400 fl.) diese selbst bestreiten.</td></tr>
<tr><td>133a</td><td>1429
28. Jan.</td><td>50 fol. 38</td><td>Dieser Beschluss wird aufgehoben und bestimmt, die Zunft solle dem Hospital nur ein kleines Haus neben dem Tiratorium S. Egidii verkaufen, eine Wand</td></tr>
</table>

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			mit Thür dem Hospital überlassen, wenn dieses dafür innerhalb des Tiratorium eine neue Bahn anlegt; ferner eine andere auf Kosten des Hospitals niederreissen lassen, so dass im ganzen das Tiratorium verbreitert würde.
133b	1429 19. Dez.	50 fol. 67 ff.	Konsuln und offitiales tinte sollen dem Hospital das „Tiratorium del Danese" neben dem Hospital verkaufen und für 1200 fl. ein neues bauen, so dass die Zunft 600 fl. zuzuschiessen hat. Was mehr als 600 fl. aus dem Verkauf des alten eingeht, soll zum Ankauf von Terrain verwandt werden.
133c	1431 22. Jan. ff.	50 fol. 93 ff. und 106	Der Vertrag hat wegen der Pest und Geldmangel der Zunft nicht zur Ausführung gelangen können; jetzt wird die Frist für Ratifikation desselben bis Ende Dezember verlängert, der Vertreter des Hospitals verspricht ausserdem, dass das dem Hospital gehörige Tiratorium della Pergola nie ohne die Zustimmung der Zunft zerstört werden werde.
134	1430 1. Dez.	50 fol. 88	Vertrag mit einem tintor artis maioris auf 5 Jahre: a) Er soll stare ad artem et exercitium propriis sumptibus. b) Er muss jedem Tuchmacher ad terminum 14 mensium, anderen nach besonderer Abmachung färben. c) Stirbt er vor Ablauf des Vertrags, so können die Erben zur Rückzahlung des bis dahin eingezahlten Zunftkapitals gezwungen werden. d) Die Zunft zahlt 1000 fl. ein, innerhalb 4 Monaten 400, den Rest in 16 Monaten. e) Hat die Zunft nicht genügend Geld bereit, so zahlt der Färber den von ihr gezahlten Zins, sonst $6^1/_2$ %. f) Nach Ablauf des Kontraktes erhält die Zunft ihr Kapital zurück. g) Falliert der Färber (cessans cum pecuniis vel rebus alienis), so hat die Zunft auf seine und seiner Bürgen Gefahr ihm bei Einziehung ausstehender Gelder Hilfe zu gewähren, als ob die betreffenden Schuldner Schuldner der Zunft wären etc.
135	1431 5. Okt.	50 fol. 110	Paulus Cicogna aus Genua hatte nach Livorno und Pisa englische Wolle ge-

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			bracht, unter der Sicherheitsgarantie (sicurtà) der Signorie. Einen Teil der Ballen hatte er dann zum Schaden der Florentiner Industrie nach Bologna verkauft. Um weiteren Verkäufen vorzubeugen, sollen die Konsuln 60 Ballen für die Zunft aufkaufen und an die lanaioli taxati weiter verkaufen.
135a	1431 27. Dez.	50 fol. 116	Die Konsuln erklären, sie hätten den verlangten Preis nicht zahlen können, und infolge dessen werden diejenigen Tucher von Strafen freigesprochen, welche „sollemnitate non servata“ von Alessandro de Torrigianis und anderen (d. h. von Zwischenhändlern) von der betreffenden Wolle gekauft hatten.
136	1432	51 fol. 4	Den Färbern wird — entgegen früheren Bestimmungen — erlaubt, Waid „ad saggiandum“, um die Qualität prüfen zu lassen und den Preis zu erfahren, im fondaco zu lagern.
137	1433 12. Juni	51 fol. 10	Verlängerung des Vertrags über eine Färberei, mit Beisteuer von 800 fl., und eine Seifenfabrik, mit Beisteuer von 300 fl. (Sante Johannis?).
137a	1433 22. Okt.	51 fol. 18 f.	Bei der Färberwerkstatt wird das Leihkapital der Zunft mit 6 % verzinst. Kommt der Färber seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Zunft das geliehene Kapital zurückverlangen; für jede „positura vagelli“ erhält er 5 fl., auszuzahlen am Sonnabend jeder Woche. Das neue mutuum beträgt 400 fl.
137b	1433 25. Nov.	51 fol. 26	Neue Befugnis capitulare cum Santo tintore.
137c	1434 28. Nov.	51 fol. 53	Bestätigung des Vertrags (Nr. 137) auf 7 Jahre; 400 fl. soll er behalten, den Rest (von den ursprünglichen 800 fl.) restituieren.
137d	1435 4. April	51 fol. 74	Wegen der Klagen der „mercatores et tintores“ sollen Konsuln und offitiales tinte mehrere bottege tinte guadi eröffnen lassen und dazu bis zu 1500 fl. beisteuern, per viam accomandigie, oder 1000 fl. per viam depositi ausgeben; für einen Laden nicht mehr als 500 fl.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
137e	1435 10. Mai	51 fol. 80	Der Vertrag mit Santo Federighi (vgl. unter b) wird um 4 Jahre verlängert. Mutuum 400 fl.
137f	1435 11. August	51 fol. 81	Dagegen wird der mit Veri Filippi über 1500 fl. per viam accomandigie nicht erneuert; die Summe soll zurückgezahlt werden, und ein neuer Vertrag per viam mutui geschlossen werden, in der Höhe von höchstens 700 fl. Pro Jahr muss er „ponere 270 vagellos". — Der Vertrag mit Sante Johannis wird bestätigt; die 400 fl. sollen in 6 jährlichen Raten restituiert werden. Im ersten Jahr soll er 250, in den anderen je 200 „vagellos ponere".
138	1434 18. Febr.	51 fol. 86	Wer Geld von der Zunft geliehen hatte, soll durch die Zunftbüttel zur Rückzahlung innerhalb von 4 Monaten aufgefordert werden; andernfalls sollen sie und ihre Bürgen gewaltsam dazu gezwungen werden und eine „sopratassa" von 2 d. pro libra zahlen.
139	1435 13. Dez.	51 fol. 94	Um Gelder der Zunft auszuleihen (vgl. oben unter Nr. 129), sollen von jetzt an 7 bejahende Stimmen der Konsuln und 40 des consilium nötig sein.
140	1436 25. Jan.	51 fol. 98	Dem Laurentius Gherardi tirator werden 25 fl. auf ein Jahr zur Miete eines tiratorium geliehen mit der Begründung, dass viele Tuchspanner versucht hätten, junge Leute in Dienst zu nehmen, um das Arbeitsangebot an Meistern zu mindern und dadurch höheren Lohn zu erzielen; dem müsse entgegengetreten werden.
140a	1436 13. April	51 fol. 100	Ebenso 30 fl. an 3 tiratores mit der Begründung: quidam ex magistris tirandi pannos ab exercitio tirandi se asseruerunt abstinere velle.
140b	1436 6. Nov.	51 fol. 125	20 fl. an einen anderen tirator.
141	1436 8. Mai	51 fol. 105	Erhöhung der Taxe für Perpignaner Tuche von 10 s. auf 20 s.; für „scampoli" von 4 d. auf 6 d. pro braccio.
141a	1436 10. Mai	51 fol. 105	Die Konsuln sollen 60 fl. ausgeben dürfen zur Beschaffung eines Webstuhls, von Wolle, Spinnrocken etc., um 2 Probe-

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			tücher alla Perpignana durch Meister Pierrus aus Perpignan weben zu lassen. Der Webstuhl mit Zubehör soll später an die Zunft fallen.
141b	1436 11. Nov.	51 fol. 116 f.	Vertrag mit dem Magister Pierrus aus Perpignan (vgl. im Text S. 384).
141c	1437 1. Juli	51 fol. 142	Considerantes, quod nisi ulterius providerent, ad effectum predictum (Einbürgerung der Fabrikation Perpignaner Tuche) nullatenus deveniatur; nam a die dicte legis condite a paucis de constructione et doctrina fuit ipse magister Pierrus requisitus bestimmen die Konsuln, dass, wer auf weniger als 70 Stück Tuch jährlich taxiert ist, 1 Tuch more Perpignano jährlich weben lassen muss, die anderen 2 Stück Tuch normaler Breite; oder 2 resp. 4 geringerer Breite (stretti).
141d	1440 16. Nov.	52 fol. 15	Die Zunft verhandelt mit Pierrus über Herabsetzung seines Lohnes, wegen seiner Nachlässigkeit und weil die Fabrikation teurer kommt als der Import.
141e	1441 8. Febr.	52 fol. 24	Ebenso wird geklagt, dass er nicht für die nötigen Arbeiter gesorgt habe; und deshalb kassiert die Zunft, da sie ihn nicht lösen kann, den auf Lebenszeit abgeschlossenen Vertrag, und beauftragt die Konsuln, einen neuen unter besseren Bedingungen (Lohn nicht mehr als 30 fl.) zu schliessen. 14tägige Frist für Pierrus.
141f	1441 26. April	186 fol. 47	Dieser neue Vertrag wird jetzt abgeschlossen. Sein Lohn wird auf 30 fl. beschränkt, dazu erhält er, was er durch Weben verdient, und ein Haus mit 3 Webstühlen.
141g	1442 3. August	52 fol. 56	Wegen dauernder Unzufriedenheit mit Pierrus sollen die Konsuln mit ihm über erneute Auflösung seines Vertrags verhandeln.
142	1436 11. Mai	51 fol. 106	2 neue Tiratoria, eines diesseits, eines jenseits des Arno, waren in den letzten Jahren abgerissen worden, andere (z. B. tiratorio dell' Angelo bei Sa. Brigida) müssen zerstört werden. Es wird beschlossen, statt ihrer zwei neue,

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			eines diesseits, eines jenseits des Arno zu bauen; Konsuln und offitiales tinte sollen auf 2 Jahre Vollmacht erhalten, dafür Terrain zu kaufen, Baumaterialien etc. zu beschaffen, für 1500 fl. Eine Baukommission von 4 artifices ist durch sie zu ernennen.
142a	1437 7. Jan.	51 fol. 130	Zu diesem Zweck 1000 fl. bewilligt.
142b	1437 1. Juli	51 fol. 141	Die Konsuln sollen das „tiratorium del cavallo“ für 500 fl. erwerben (positum in popolo S. Pier Gattolino).
142c	1437 1. Juli	51 fol. 142	Für ein neues tiratorium penes fratres Angelorum sollen 1000 fl. ausgegeben werden.
143	1437 1. Juli	51 fol. 143	(Vgl. oben Nr. 137). Von einem Darlehen, das die Zunft einst dem Santi di Giovanni gegeben, ist dieser noch 500 fl. schuldig, die sie nicht erhalten kann; gegen eine Gefangensetzung seien die meisten Zunftmitglieder; auch könne man ihm sonst keinen Vorwurf machen. Da sich nun die Söhne erbieten, den Verpflichtungen des Vaters nachzukommen, soll mit ihnen ein Vertrag geschlossen werden, aber nicht zu schlechteren Bedingungen, als mit dem Vater. Ihr Darlehen soll 400 fl. betragen, die in der Schuld des Vaters enthalten sind.
143bis	1437 22. August	51 fol. 152	Jeder Tucher hat bei der Wollwäsche in den zünftlerischen Etablissements zu zahlen: für jede salma terre von mindestens 200 Pfd. 20 s. im Sommer, 25 s. im Winter. Das „sucido“, mit dem man bisher gewaschen, sei selten und teuer gewesen; nun sei „industria maxime Antonii Cristophani Miglioris“ brauchbare und billige Erde zum Waschen gefunden worden.
144	1438 18. Nov.	51 fol. 167	Erlaubnis der Einlagerung von Waid ins Waidmagazin für die Färber (vgl. im Text S. 368 und Nr. 136).
145	1438 18. Nov.	51 fol. 166	Benintende Antonii hat das Tiratorium Aquile gekauft und will es zerstören lassen; um dies zu vermeiden, da ein

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			neues wegen Geldmangels nicht gebaut werden konnte, sollen die Konsuln das Tiratorium ankaufen und dafür bis zu 550 fl. ausgeben.
145a	1438 18. Nov.	51 fol. 166	Um das Tiratorium del cavallo (dei Manetti) zu kaufen (vgl. oben 142), war eine prestantia von 6 fl. pro 100 Stück Tuch umgelegt worden, die nachher in der Taxe verrechnet werden soll. Jetzt soll der Termin für die Rückzahlung hinausgeschoben werden.
145b	1438 18. Dez.	51 fol. 174	Die Zunft kauft das Tiratorium Aquile durch einen Vermittler für 350 fl.
146	1438 17. Okt.	51 fol. 162	Signorinus Signorini hat von der Zunft deren Seifenladen bei ihrem Tiratorium am Arno gemietet; er soll jetzt ein mutuum erhalten (aber nur aus den Geldern, die 2 andere saponarii der Zunft schulden, und die jetzt eingetrieben werden sollen).
147	1439 4. Dez.	51 fol. 188	Die Konsuln sollen von den consules maris oder anderen zwei galee grosse de mercato kaufen, die Fahrten nach Flandern und England machen sollen pro mercantiis, lanis et aliis portandis seu deferendis für jeden ihnen gut dünkenden Preis, doch nicht über 500 fl.; sollen diese Schiffe dann verpachten. Bringen sie bis zu 150 Sack englische Wolle mit, so übernimmt die Zunft die Verpflichtung, sie an die einzelnen Meister zu verkaufen. Ueber den Preis soll zwischen der Zunft und den Pächtern der Schiffe durch von beiden Seiten erwählte „Freunde“ Vereinbarungen getroffen werden minori pretio quam tunc correnti ½% ad utilitatem cuiuslibet ementium, cuilibet ex dictis lanificibus pro rata sue taxe.
147a	1440 19. Sept.	185 fol. 13	Die Pächter der Schiffe sollen der Zunft 3000 fl. Bürgschaft stellen; sollen versprechen, emere ab Orlando Medici et soc. 150 saccos di lana; die Zinsen für die Aufnahme einer Anleihe von 3000 fl. beim Monte bestimmen die uff. del monte.
147b	1440 30. Dez.	185 fol. 16	Die Schiffspächter sollen von den consules maris 3500 fl. als Darlehen erhalten.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
148	1440 12. Jan.	52 fol. 1	Das tiratorium ad fratres Angelorum soll vergrössert und dafür von der parte guelfa bebautes und unbebautes Terrain angekauft werden, für 400 fl.
148a	1440 23. August	52 fol. 12	Um das Tiratorium Angeli vor Zerstörung zu bewahren, sollen es die Konsuln mieten und ausbessern lassen.
148b	1441 26. Mai	52 fol. 28	Bewilligung von 300 fl. zu diesem Zweck.
148c	1443 6. Jan.	52 fol. 66	Bewilligung von 200 fl. zu diesem Zweck.
148d	1444 18. März	52 fol. 86	Vertrag mit den Mönchen der Badia di Settimo, denen das von der Parte guelfa gekaufte Terrain mit gehörte; ausser den 400 fl., die der Parte guelfa gezahlt (siehe oben unter Nr. 148), sollen noch 150 fl. gezahlt werden.
149	1440 12. Jan.	52 fol. 2	Der 1429 mit Federigo Niccolai auf 5 Jahre abgeschlossene Vertrag über Errichtung einer tinta artis maioris war 1434 auf 5 Jahre erneuert worden, mit einem mutuum von 400 fl. Da er zwar seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, jetzt aber sein Darlehn nicht zurückzahlen kann, wird der Vertrag mit ihm auf 2 Jahre verlängert, das Darlehn aber auf 300 fl. ermässigt.
149a	1443 8. Jan.	52 fol. 65	Nach Ablauf dieses neuen Vertrags soll ein neuer mit seinem socius Corradus Blasii Torrigiani abgeschlossen werden oder mit einem anderen.
149b	1443 17. Jan.	52 fol. 68	Da Mangel an tintores artis maioris herrscht, ob carestiam mercantiarum, soll die Zunft eine neue tinta artis maioris eröffnen.
150	1441 4. Juli	52 fol. 33	Wegen der Teuerkeit des Oels (der Preis war auf 10 lbr. pro Krug gestiegen!), und weil dieselbe noch anwachsen kann, sollen die Konsuln von jedem kaufen conducere volenti per viam maris vel pelagi, bis zu 150 Fass.
150a	1442 10. Jan.	52 fol. 38	Es sollen 1500 urcei gekauft werden.
150b	1442 3. August	52 fol. 55	2000 Urcei für den Maximalpreis von 11 lbr. frei Florenz. Bezahlung sumptibus lanificum taxatorum et saponariorum.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
150c	1444 16. Juli	52 fol. 94 f.	2000 Urcei Oel anzukaufen.
150d	1446 5. August	52 fol. 127	1500 Urcei Oel anzukaufen.
151	1441 22. Nov.	52 fol. 35	Weil in Florenz Mangel an Alaun herrscht und er in Pisa in Menge vorhanden ist, sollen die Konsuln dort welchen kaufen und die Tucher nach ihrer Taxe, die Färber nach Belieben zur Zahlung zwingen.
151a	1442 3. Juli	52 fol. 55	50000 Pfund Alaun sollten importiert werden; weil aber der Import einer so kleinen Quantität den Importeuren nicht
151b	1442 28. August	52 fol. 57	lohnt, wird die Summe auf 200000 Pfund erhöht.
151c	1444 20. Jan.	52 fol. 81	Es sollen bis zu 300000 Pfund Alaun importiert werden.
151d	1444 20. März	52 fol. 88	100 fl. dafür bewilligt.
151e	1444 24. Nov.	52 fol. 98	Es sollen bis zu 200000 Pfund Alaun importiert werden.
152	1443 12. April	52 fol. 70	Durch einen Tuchspanner, der mit der Zunft im Sozietätsverhältnis steht, wird das „tiratorium Cestelli" von der Parte Guelfa gepachtet; die Zunft soll für dessen Schulden an die Parte aufkommen, weigert sich aber dessen; ein Schiedsgericht verurteilt sie zur Zahlung von 36 fl.
153	1444 27. Juli	52 fol. 95	Das Tiratorium de Pictis bei S. Spirito droht einzufallen, und diejenigen „ad quos pertinet", wollen es nicht wiederherstellen. Die Zunft streckt daher den Besitzern (Domino Lape und Luca Bonacorsi de Pictis) 150 fl. zur Reparatur vor, die innerhalb 5 Jahren zurückerstattet werden sollen.
154	1444 24. Nov.	52 fol. 98	Die Konsuln erhalten Vollmacht, städtische Wagen (staderas communis) anzukaufen.
155	1444 29. Nov.	52 fol. 99	Christophanus Santis soll auf 5 Jahre eine bottega tinte guadi für die Zunft eröffnen unter folgenden Bedingungen: a) Die Zunft leiht 600 fl. zu 6 ½%, von denen 150, die der Unternehmer der Zunft noch schuldet, in Abzug gebracht werden. — b) Er soll im Laden jährlich 30 vagellos de proprio guado ponere, wöchentlich pro rata unter Auf-

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			sicht der offitiales tinte. — c) Zahlungstermin für die Tucher 14 Monate. — d) Erfüllt er seine Verpflichtungen nicht, so kann ihm jederzeit das Darlehn entzogen werden. — e) Ausserdem kann er ponere omnes vagellos de proprio guado et ad proprium guadum lanificum, a quibus fuerit requisitus, ad rationem 5 fl. pro quolibet vagello sibi solvendo qualibet ebdomada, qua ipsos posuerit. — f) Die Zunft unterstützt ihn gegen seine Schuldner.
155a	1445 26. Febr.	52 fol. 107	Revision des Vertrags in einigen unwesentlichen Punkten.
156	1445 3. Juni	52 fol. 115	1438 war mit Andrea Signorini ein Vertrag über einen Seifenladen abgeschlossen worden (vgl. oben Nr. 146). Jetzt soll ein neuer mit ihm und seinen Brüdern abgeschlossen werden, aber nicht zu schlechteren Bedingungen als der frühere.
157	1445 14. Dez.	52 fol. 120	Die Konsuln erhalten Vollmacht: 4 neue tiratoria bassa mit allem Zubehör errichten zu lassen, in novo tiratorio artis secus fratres Angelorum, und dafür bis zu 300 fl. auszugeben.
157a	1449 26. März	52 fol. 168	Für einen Ofen des tiratorium novum secus f. A. werden bis zu 200 fl. bewilligt.
158	1446 18. August	52 fol. 128	Die Zunft mietet das tiratorio dell'Agnolo (in Pplo. S. Pier Gattolino) von der Brigittenkirche.
159	1448 15. April	52 fol. 158	Der Vertrag mit Corradus olim Blasii Torrigiani soll mit gleichem Darlehen (150 fl.) erneuert werden (vgl. oben Nr. 149a).
159a	1449 1. April	52 fol. 171	Vertrag über eine tinta guadi mit Bartolomeus Santi Johannis. Darlehen bis zu 600 fl.; Zins in maximo 6 ½%.
160	1450 14. Juni	52 fol. 177	Die Pächter der 5 der Zunft gehörigen Tuchspannereien (vgl. im Text S. 392) behaupten, keine Bürgschaft stellen zu können, weil sie wegen ihrer Armut keine Bürgen fänden. Um sich dennoch sicher zu stellen, bestimmt die Zunft, dass jeder Tucher die Hälfte

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			der den Tuchspannern geschuldeten Löhne an die Zunft zahlen muss, die dieselbe zur Ausgleichung nicht gezahlter Pacht etc. verwendet. Der Provisor hat in jedem Jahr die Bücher der Tuchspanner ad saldum ponere, den Ueberschuss an sie auszuliefern.
161	1451 4. Juni	53 fol. 8	Copiam tintorum ac tinture guadi in civitate Florentie habere cupientes, vor allem, damit die Tucher ihre Wolle etc. nicht nach Prato zum Färben schickten und die Löhne nicht stiegen, sollen die Zunftbehörden Terrain zur Seite ihres Seifenladens am Arno von den offitiales turris als Vertretern der Stadt zur Errichtung einer tinta guadi kaufen. Preis: bis zu 300 fl.
162	1451 25. August	53 fol. 13	Es fehlt an torcitores vivagnorum: daher sollen Konsuln und offitiales tinte dem Bartolus Larciani ein Darlehen (bis zu 30 fl.) geben, weil er sehr arm und allein nicht im stande ist, ein „torcitorium" zu eröffnen. Rückerstattung innerhalb von 10 Jahren.
163	1452 31. Jan.	53 fol. 25	Miete von 16 Häusern und Ausstattung derselben mit Webstühlen, zur Anlockung fremder Weber (Genaueres vgl. im Text S. 386 f.).
163a	1452 23. August	53 fol. 34	Zur Bezahlung der zu mietenden Häuser und der Webstühle war die Taxe der Tuchmacher von 2 d. auf 3 d. pro panno erhöht worden. Da jetzt aber durch den Krieg die Nachfrage nach Tuchen sinkt, und der Mangel an Webern dadurch beseitigt ist, wird die Taxe vermindert und die Verfügung vom 31. Januar wieder aufgehoben.
164	1453 25. Nov.	53 fol. 52	Franciscus Michaellis Francischi Becchi erhält auf 5 Jahre ein Darlehen von 500 fl., abzüglich 100 fl., die er der Zunft schuldet, zur Eröffnung einer tinta guadi, gegen die üblichen Zinsen. Er muss jede Woche ponere 5 vagellos. Charakteristisch für die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Zunft schon damals zu kämpfen hatte, ist der Umstand, dass sie dem Färber die

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			400 fl. nicht auszahlt, sondern ihn auf die Schuldner der Zunft anweist, bei denen er sie sich eintreiben soll.
164a	1454 16. Mai	53 fol. 61	Weil er die Summe bei den Schuldnern nicht eintreiben kann, wird ihm die Zahlung der Zinsen von 6 1/2% bis zum 1. Juli erlassen.
165	1455 5. Febr.	53 fol. 75	Neue Taxe für die Tuchspanner: pro panno sodo 7 s.; davon 5 der Zunft für die Pacht des tiratorium; der Rest von 2 s. wird solange von der Zunft einbehalten, bis die Schulden des betr. tiratoiarius getilgt sind. In jedem Januar Revision der Bücher der tiratoiarii durch den provisor der Zunft.
166	1455 8. Juli	53 fol. 78	Das Tiratorium della Pergola gehörte bisher: 1/2 dem Hospital von Sa. Maria Nuova, 1/4 dem Convento di Monte Oliveto, 1/4 den fratres von Sa. Croce. An Mieten bringt es im ganzen jährlich 130 fl. ein. Da alle sich weigern, es auszubessern, soll es die Zunft kaufen.
166a	1461 21. April	53 fol. 143	Es wird jetzt beschlossen, es auf 5 Jahre für 75 fl. zu mieten.
166b	1465 18. Jan.	53 fol. 166	Verlängerung des Mietkontrakts auf 5 Jahre.
167	1456 17. Juni	53 fol. 92	Bisher war das tiratoio del agniolo am Arno von der Parte Guelfa für 50 fl. jährlich auf 10 Jahre gemietet gewesen; der Vertrag soll jetzt zu gleichen Bedingungen erneuert werden.
167a	1459 17. Dez.	53 fol. 130	Es soll weiter für höchstens 60 fl. jährlich gemietet werden.
168	1459 7. Febr.	53 fol. 124	Vertrag mit Angelus Pierri textor sirici zur Einbürgerung der Fabrikation von „Saie a uccellini“: a) Er soll für jeden, der es verlangt, weben und ebensojedem Lehre erteilen. — b) Innerhalb von 6 Monaten teneatur fecisse (!) 6 magistros dicti ministerii. — c) Dafür wird er als verus artifex in die Zunft aufgenommen. — d) Die Zunft lässt auf ihre Kosten einen Webstuhl herstellen im Wert von mindestens 60 lbr. — e) Er erhält von der Zunft unentgeltlich ein Haus zum Bewohnen, in dem jetzt ein mehr als 80jähriger deutscher Weber

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			wohnt. Bis dieser stirbt, soll Angelus seine eigenen Tuche verkaufen dürfen für 25 lbr. (vgl. unten Nr. 185).
169	1459 19. Okt.	Prov. del Cons. Magg. 151 fol. 122	Projekt eines Ungenannten, den Alaun durch einen anderen Stoff zu ersetzen (vgl. im Text S. 371).
170	1460 19. Nov.	53 fol. 137	Wegen der „posture" der Färber (siehe im Text S. 308) soll auf den Rat erfahrener Kaufleute sumptibus et expensis omnibus dicte artis eine bottega tinte artis maioris errichtet und für 50 fl. jährlich vermietet werden, da, wo jetzt das scarichatorium fundaci guadi ist.
170a	1461 24. Jan.	53 fol. 140	Die operarii dieser tinta hatten Widerstand bei der Parte Guelfa gefunden, die einige Häuser dort besitzt; auch diese sollen jetzt für 900 fl. angekauft werden.
170b	1461 21. April	53 fol. 143	1000 fl. bewilligt.
170c	1461 15. Dez.	53 fol. 147	Ausserdem sollte eine bottega tinte guadi gebaut werden. Beide dürfen nicht verpachtet, sondern sollen in eigener Regie betrieben werden. Nochmals 1000 fl. bewilligt (zugleich für tiratoria lunga).
170d	1462 13. Okt.	53 fol. 152	Dem entgegengesetzt wird beschlossen, die tinta guadi für die Zunft zu verpachten.
170e	1463 17. Nov.	53 fol. 160	Für die Pächter der neu gebauten tinta artis maioris (auch diese ist also unterdessen verpachtet worden) wird ein ausführlicher Tarif gegeben.
171	1461 21. April	53 fol. 142	Wegen Mangel an torcitores vivagnorum (vgl. oben Nr. 162) sollen der Apollonia vedova Blasii Buccini torcitrice 80 lbr. gezahlt werden pro faciendo di nuovo unum filatorium et seu torcitorium.
172	1462 26. August	53 fol. 152	Wegen Teuerkeit des Alauns war eine Kommission nach Civitavecchia geschickt worden, um dort (aus den Minen von Tolfa?) Alaun zu kaufen. Sie berichtet, der Ort sei ausserordentlich günstig, und erhält daher Befugnis, für 100 fl. dort Einkäufe zu machen.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
173	1463 19. August	Prov. del Cons. Magg. 155 fol. 161	Ridolfo di Giannozzo de'Firidolfi da Ricasoli „che s'intende di vene di miniere di metalli e di pietre da fare allume e d'altre pietre da cavare utilità e ancora di fare salnitrio“ hofft im Florentiner Gebiet Minen aufzudecken, bittet, ein Jahr lang schürfen zu dürfen, und weil er oft über 1000 (?) Ellen tief graben und die Arbeiten teuer bezahlen müsse, während der Gewinn unsicher sei, weiter 6 Jahre lang das Monopol der Ausbeutung zu haben, später will er 1/10 des Gewinns an die Kammer, 1/10 an die Besitzer des betr. Terrains abgeben; er bittet um Steuerfreiheit für seine Waren im Florentiner Gebiet und darum, dass 15 Meilen im Umkreis seiner Fundstellen kein anderer schürfen dürfe etc. Nach 25 Jahren kann das ganze Unternehmen von dem Staat übernommen werden, gegen 1/10 Anteil am Gewinn für den inventore. Die Kammer behält sich 1 Jahr Bedenkzeit vor (der betreffende ist vielleicht identisch mit dem Anonymus von Nr. 169).
173a	1465 16. Okt.	ibid. 157 fol. 181	Aehnliche Konzession für Dominus Paulus de Castro.
174	1463 17. Nov.	Lana 53 fol. 161	Der Magister Johannes Chovi de Alemannia kann ohne Zahlung der Matrikel pannos perpignanos facere achordellatos, flossatos videlicet, pannos da lecto cum pelo, stamigine da vestire frati, e frusones cotonatos.
175	1467 14. April	53 fol. 185	Viele Tuchmacher liessen wegen Mangels an „saggi guadi“ ausserhalb von Florenz färben. Nun besässe Giov. di Rinieri Peruzzi einen Laden im popolo S. Jacopo tra le fossi, der heute von Tischlern benutzt werde, aber leicht zu einer Färberei umzubauen sei. Die Konsuln sollen dafür 1000 lbr. bewilligen. Ist dies geschehen, so soll die Zunft die umgebaute Werkstatt vermieten; 1/5 des Mietpreises fällt an die Zunftkasse, 10 fl. an Peruzzi, der Rest wird auf die 1000 lbr. so lange abgeschrieben, bis sie getilgt sind; so lange hat die Zunft das ausschliessliche Recht, die Werkstatt zu vermieten; sind die Kosten

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			aber gedeckt, so fällt die Werkstatt wieder dem Giov. Peruzzi zu. — Die offitiales tinte vermieten dann den Laden an Giov. Peruzzi selbst, der sich verpflichtet, wöchentlich ponere 10 vagellos.
175a	1468 9. März	54 fol. 6	Die Werkstatt soll von jetzt an zur tinta d'arte maggiore, nicht mehr di guado verwendet werden.
175b	1469 22. Dez.	54 fol. 17	Deshalb bitten die mercatores um Errichtung einer anderen bottega tinte guadi, durch Ankauf eines Hauses im Corso dei Tintori für 425 fl., die andere Werkstatt soll dem Peruzzi nicht eher übergeben werden, als bis die neue vollendet.
176	1469 27. Jan.	54 fol. 13	Der ganze Lohn (7 s. pro panno) soll von jetzt an wieder den Tuchspannern zufallen.
177	1470 22. Nov.	215 fol. 172	Erlaubnis, Perpignaner Tuche zu weben, ohne Taxe und Matrikel zu zahlen.
177a	1472 19. Dez.	Prov. del Cons. Magg. 164 fol. 159	Verbot der Einfuhr Perpignaner Tuche (Einzelnes siehe im Text S. 384).
177b	1473 19. Jan. und 11. Mai	VIII. fol. 302 f. 218 fol. 101 f. 54 fol. 47	Die Wollenzunft, der befohlen war, im ersten Jahr (1473) wenigstens 800 Perpignaner Tuche, im folgenden 1500, von da an 2000 weben zu lassen, setzt eine 6 Männer-Kommission ein, die folgendes bestimmt: a) Jeder lanaiolo del garbo soll pro 10 Stück Tuch seiner taxa 1 more Perpignano weben lassen, 60 Pfund schwer, 48 braccia lang, 2²/₃ breit; statt eines von ihnen auch zwei „stretti" (32 Pfund — 48 br. — 1¹/₃ br.); ferner auch 1 panno a 3 licci per calze (55 Pfd. — 12 canne — 2³/₄ br.). — b) Jeder lanaiolo di lana francesca in ähnlicher Weise; nur statt panno per calze: 1 panno a 3 licci (55 Pfund schwer, 12 canne lang, 3 br. breit) etc. Taxe soll dafür nicht bezahlt werden; nur die Gebühren für Markierung.
178	1471 8. März	54 fol. 29	Terrain zur Errichtung eines neuen Tiratorium soll für 150 fl. angekauft werden; 4 operarii gewählt.
178a	1471 30. April	54 fol. 31	Neue Bewilligung von 150 fl. zu diesem Zweck.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
178b	1471 11. Dez.	54 fol. 37	Die Zunft vertauscht dieses Terrain gegen die dem Hospital von Sa. Maria Nuova gehörigen Teile des Tiratorium Pergole; das Spital zahlt ausserdem 250 fl. zur Renovierung dieser Tuchspannerei an die Zunft und verspricht, das erworbene Terrain nicht zu verkaufen, oder auf mehr als 10 Jahre zu vermieten.
179	1472 29. Juli	13 fol. 40 f.	Uebertragung der neu gewonnenen Alaunminen in volterranischem Gebiet durch die offitiales montis an die Wollenzunft (siehe im Text S. 374).
179a	1472 22. August	13 fol. 107	Verfügung ähnlichen Inhalts (vgl. im Text ibid.). Die Zunft verpflichtet sich, auf 10 Jahre 4000 fl. zu zahlen, ausser in dem Falle, dass sie an der Ausbeutung der Minen gehindert wird. Aller Alaun muss im fondaco gelagert werden; diejenigen, denen die Zunft die Minen event. verpachten wird, können bis zu 500000 Pfund Alaun jährlich auf dem Seewege exportieren.
179b	1474 25. Okt.	13 fol. 64	Ein Teil der Zahlung der 4000 fl. wird ihr wegen des Kriegs erlassen.
179c	1475 16. Febr.	Prov. del Cons. Magg. 166 fol. 203	Weil die cava d' allume von Volterra non si lavora più per esserci mancata la pietra, wird der 1472 eingeführte Differentialzoll auf importierten Alaun für den Seeimport aufgehoben.
179d	1476 18. Jan.	222 fol. 12	4 von den 6 provisores artis Lane verpachten an Antonius und Bartolomeus Filippi Bernardi Dominici de Giugnis die Alaungruben in comitatu Volterrarum, in loco dicto del Sasso auf 15 Jahre, vom 25. März 1476 ab unter folgenden Bedingungen: a) Die Pächter haben das freie Recht der Ausbeutung der Gruben. — b) Sie verpflichten sich, jährlich in den fundacus guadi wenigstens 150000 Pfund Alaun aus den Minen zu liefern. — c) Anderen Alaun dürfen sie nicht nach Stadt und Land Florenz liefern. — d) Sie zahlen keine Pacht oder Taxe, verpflichten sich aber, nach 15 Jahren die Gruben mit Gebäuden und Werkzeugen, die der Zunft gehören, an diese wieder zu übergeben. —

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			e) Die Provisores der Zunft dürfen nur von ihnen Alaun kaufen. — f) Die Pächter erhalten von der Zunft pro miliario grosso Alaun 12 fl. larghi, werden dafür als Gläubiger in die Zunftbücher eingetragen und alle 4 Monate bezahlt; die Zunft streckt die Auslagen für Transport und Zoll vor und berechnet sie dann den Unternehmern im Preis. Die einzelnen Tuchmacher und Färber, denen die Zunft Alaun liefert, werden „pro maiori commodo" persönlich haftbar gemacht.
180	1474 15. April	54 fol. 55	Wer Waid im fondaco lagert, muss ihn „segnare et metterlo per quello numero vorrà, non potendo mettere numero che per altri fusse stato messo".
181	1476 22. August	Prov. del Cons. Magg. 168 fol. 112	Cosmus Antonii Dini, der nach langem Aufenthalt in Bologna nach Florenz zurückkehrt, erhält auf 10 Jahre 200 fl., ein Haus am Arno bei Sa. Maria delle Grazie in dem Teil, wo jetzt torcitoria und filatoria sind, um dort „velletti" zu machen, und docere artem vellettorum texendi, crespandi etc. an Einheimische, doch so, dass keiner das ganze Geheimnis erfahre, sed sit integrum inter eos. Er sowohl wie seine Söhne können Waffen tragen und erhalten 4 custodes corporis sui. (Es handelt sich dabei offenbar darum, einen besonders tüchtigen Meister, der wahrscheinlich durch die Eifersucht seiner Genossen einst aus Florenz vertrieben worden war, wieder an die Stadt zu fesseln, und ihm gegen thätliche Angriffe, wie er ihnen früher ausgesetzt war, Schutz zu gewähren.)
182	1477 18. Jan.	222 fol. 13	Neues ausführliches Statut der 6 Provisores ordinum über die Anfertigung der Perpignaner Tuche, vor allem die dazu zu verwendenden Wollsorten, und die Fabrikationstechnik.
183	1477 11. Aug.	Prov. del Cons. Magg. 169 fol. 184	Die Zunft erhält von der Kommune einen Platz „da la mulina di S. Niccolò infino alle mura della Città, etwa 200 br. lang, und breit von der „sponda della gora della mulina di S. Niccolò" bis zum muro nuovo 24 br., zur Wollwäsche

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			gratis gegen die Verpflichtung, den Ort, die fogna etc. auf eigene Kosten in stand zu setzen.
184	1478 12. Febr.	55 fol. 86	Das neue Tiratorium mit anschliessendem purgatorium (vgl. oben Nr. 178) „ad uccellum grifonis“ ist mit grossen Kosten begonnen, aber nicht zu Ende geführt, zum Schaden vor allem der Tuchmacher in Via Maggio und S. Prancazio; es herrscht Mangel an Tuchspannereien. Um nun Geld zur Vollendung der angefangenen zu erhalten, soll das überflüssige Tiratorium Aquile verkauft werden.
184a	1478 14. März	223 fol. 28	Die Konsuln und 3 von den 4 operarii des neuen tiratorium „zum Greifen“, verkaufen an Lorenzo und Giuliano di Pierro de' Medici das „tiratorium dell' aquila positum in popolo S. Michaelis Bisdomini nella via de' Servi“, das 1438 von den offitiales rebellium gekauft war, für 4 fl. jährliche Zahlung (!) unter gewissen Bedingungen.
184b	1479 11. Febr.	224 fol. 18	Dem Tiratorium Pergole wird ultima pala tiratorii Aquilae zugewiesen. (Beide Spannanstalten lagen also dicht nebeneinander.)
185	1478 12. Aug.	54 fol. 89	Agnolo di Pierro di Giov. tessitore gibt an, er habe durch Ratsbeschluss, der ihn als „per sua industria inventore e trovatore del tessere e fare le saie a uccellini a Firenze“ bezeichnete (vgl. oben Nr. 168), den Auftrag erhalten, Lehre in seiner Kunst zu erteilen und wenigstens 6 Meister anzulehren. Er sei ohne Zahlung als verus artifex aufgenommen worden (etc. wie oben Nr. 168). Nun sei er alt, sein Sohn lebe, ohne zu arbeiten, und eine Tochter von ihm habe keine Mitgift. Eine solche wird ihm von der Zunft in der Höhe von 25 fl. im Falle der Verheiratung seiner Tochter bewilligt.
186	1479 12. Mai	Prov. del Cons. Magg. 171 fol. 30	500000 Pfd. Alaun können, weil die volterranischen Minen wegen des Kriegs keinen Ertrag liefern, zollfrei vom Meer aus eingeführt werden.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
186a	1480 20. Mai	13 fol. 147	Die Zunft willigt aus dem gleichen Grund in die Einfuhr von 100000 Pfd.
186b	1481 5. Febr.	225 fol. 12	Die Provisores artis ex parte una . . Guidus Guidonis de Manellis ex parte alia. . . . . Pierrus Gini de Capponibus ex parte alia . . . . Antonius de Giugnis ex parte tertia Bartolomeus de Giugnis ex parte tertia . . . . . . } gehen einen Vertrag ein: Die zwei Letztgenannten sollen 3 Jahre lang 250000 Pfund Alaun liefern, wofür sie von Pierrus und Guidus 5¼ fl. pro 1000 Pfund erhalten, abzüglich einiger Auslagen für Arbeitsmittel etc.
186c	1481 29. Sept.	225 fol. 93	Die Alaunminen gehen ganz in den Besitz von Guidus de Manellis und Pierrus de Capponibus über; die Bedingungen sollen später festgesetzt werden.
186d	1481 19. Nov.	225 fol. 108	Als Grund dafür wird angegeben, dass die Brüder Giugni ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, und selbst um Entbindung von denselben baten; sie werden jetzt zur näheren Besprechung vor die Provisoren geladen.
186e	1483 27. Jan.	13 fol. 160	Oktober 1480 war die Florentiner Signorie von der von Siena aufgefordert worden, dem Benuccio Capacci aus Siena sein Recht zu teil werden zu lassen, da er teil an den von Florenz occupierten, der Wollenzunft geschenkten Alaunminen gehabt, aber seit 1472 daraus keinen Ertrag mehr bezogen habe. Er wird jetzt mit 1000 fl. abgefunden, die die Wollenzunft in jährlichen Zahlungen von 100 fl. aufbringen soll.
186f	1483 20. Juni	Prov. del Cons. Magg. 175 fol. 42 vgl. Lana 13 fol. 149	Die Volterraner Minen lohnen nicht mehr die Kosten des Abbaus; deshalb sollen Versuche im Florentiner Gebiet angestellt werden, um anderswo Alaun zu finden, und zwar durch die provisores artis lane. Werden ausgiebige Minen gefunden, so fällt Dominium, Monopol etc. wie bei den volterranischen der Wollenzunft zu, und sie erhält die gleichen Privilegien für die Bergleute etc.

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			Um dem Mangel an Alaun zu steuern, wird wieder die Einfuhr von 100000 Pfd. freigegeben.
186g	1484 14. Aug.	Prov. del Cons. Magg. 176 fol. 104	Im Zusammenhang damit wird ein Gesetz, betreffend das Schürfen nach Minen auf privatem Terrain, erlassen. Aehnliche Gesetze und Amendements folgen dann in den nächsten Jahren [(Prov. 177, 93 (1485, 7. X); 179, 91 (1487, 27. VIII); 180, 107 (1489, 20. II); 181, 4 (1489, 8 IV); 181, 102 (1489, 17. XI)].
187	1483 11. Aug.	54 fol. 119	Wegen der Beliebtheit der panni suentoni will man ihre Fabrikation in Florenz einbürgern, wie einst die der panni Perpignani: jeder Tucher soll 2 pezzette di suentoni (48 br. lang, 1⅓ br. breit, 28 Pfd. schwer) pro 50 panni seiner Taxe anfertigen. Markierung col marchio piccolo dei Perpignani.
188	1484 4. Juni	228 fol. 68	Das Tiratorium Angeli ultra Arnum wird an die opera di S. Brigida überlassen.
189	1485 18. April	54 fol. 129	Da die Tucher oft jahrelang ihre Schulden an die Zunft für das Spannen ihrer Tuche in den Spannereien nicht zahlen, sollen von jetzt an im Januar jedes Jahres die „maruffini o quelli che governano le botteghe“ sich vom Provisor der Zunft eine Nota über die Höhe der Schuld der betreffenden Tucher geben lassen.
190	1486 11. Mai	Prov. del Cons. Magg. 178 fol. 4	Für die Herstellung der Mauer am Arno an der porta di Giustizia, bei den Häusern der Wollenzunft, muss diese aus den Mieten derselben 100 fl. larghi an die ufficiali del monte zahlen.
191	1488 18. Dez.	Prov. del Cons. Magg. 180 fol. 71 (vgl. Lana 13 fol. 155)	Auf weitere 3 Jahre sollen 100000 Pfd. Alaun (nach der anderen Quelle 150000 Pfund) pro Jahr eingeführt werden, wenn nicht Minen auf Florentiner Gebiet aufgedeckt werden.
192	1489 27. Aug.	232 fol. 66	Im Rat der Stadt war beschlossen worden, neue Häuser zu bauen, da Mangel an solchen herrscht. Die Zunft fühlt den gleichen Mangel, und beschliesst zunächst das angefangene tiratorium ad uccellum grifonem (vgl. oben Nr. 178 und 184) auszubauen nebst einigen

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
			Häusern und, um Geld dafür zu erlangen, die ausstehenden Schulden streng einzutreiben.
193	1490 27. Aug.	233 fol. 84 f.	Lorenzo de' Medici verkauft an die Zunft das Tiratorium Aquile (vgl. oben Nr. 184b).
194	1491 8. Mai	235 fol. 12	Die Zunft kauft Terrain neben dem tiratorium grifonis.
195	1493 8. März	18 fol. 157	Man hatte endlich bei Campiglia in der Maremma eine Alaunmine gefunden. Die Wollenzunft erhält nun die Erlaubnis, den dort gewonnenen Alaun zur See über Pisa und Livorno einzuführen, ohne den 1472 eingeführten Zuschlagszoll zu zahlen.
196	1493 30. Aug.	54 fol. 168	Einer der Mieter der neuen Tinte alla piazza d'Arno (vgl. oben Nr. 175) wird zur Auszahlung eines Legats für arme Kinder deputiert.
197	1497 27. Juli	Prov. del Cons. Magg. 189 fol. 4	Antonio di Bernardo di Domenico Giugni, reicht, unter Anführung der unter Nr. 179 und 186 erwähnten Thatsachen, Beschwerde bei der Signorie gegen die Wollenzunft ein, die es versäumt habe, die ursprünglichen Besitzer der Mine, d. h. eben ihn und seine compagnia, gebührend zu entschädigen für danni, masseritie e spese. Er habe später Florenz, wegen Schulden, verlassen müssen, sei jetzt arm und alt etc.; daher bittet er, ihm und anderen Fremden, die an jener Alaunmine teil hatten, durch eine Kommission die ihnen gebührende Entschädigung feststellen zu lassen.
197a	1498 20. Febr.	ibid. 190 fol. 4 (Lana 13 fol. 161)	Verlängerung der Vollmacht für die unterdessen gewählte Kommission um 3 Monate.
197b	1499 21. Dez.	Lana 191 fol. 73	Verlängerung um weitere 3 Monate.
198	1499 18. Febr.	240 fol. 26	Erwähnt das tiratorium di via nuova.
199	1499 11. März	105 fol. 3	Eine Reihe von magistri (d. h. Maurern) schliesst mit der Zunft einen Vertrag über den Bau neuer tiratoria (ad ucellum grifonis?).

Laufende Nummer	Datum	Quelle	Inhalt
200	1500 20. Dez.	Prov. del Cons. Magg. 192 fol. 55	Wegen des Kriegs mit Pisa liegt die Allumiera di Campiglia brach. Weil aber „senza allume non si può condurre al suo fine alcuno panno“, wird, bis die Mine wieder abgebaut wird, die Einfuhr von 200 000 Pfund Alaun ohne Zuschlagszoll freigegeben.
201	1501 26. Aug.	Prov. del Cons. Magg. 55 fol. 21 f.	Beim Einkauf von Alaun etc. war viel Unordnung in der Zunft eingerissen. Daher werden 6 proveditori gewählt mit der Befugnis: 1. Die Allumiera di Campiglia oder andere, die im Florentiner Gebiet gefunden werden sollten, zu verwalten, den Alaunpreis festzusetzen etc. — 2. Neue mestieri d'arte di lana in der Stadt einzuführen. — 3. Den Bau der unfertigen Tuchspannerei und der Färberei zu betreiben und die ausstehenden Schulden einzutreiben, um Geld dafür zu erlangen. Dauer des Amts 3 Jahre.
202	1510 27. Juni	13 fol. 55	Verlängerung der Erlaubnis zur Einfuhr fremden Alauns um 10 Jahre (und so in den folgenden Jahren öfters 1510, 1512, 1518; zuletzt 11. Dezember 1528).
203	1528 16. Nov.	55 fol. 141	Die regolatori der Zunft erhalten Vollmacht, für die Zunft eine cava di terra di purgo zu pachten, und mit den Bauern Verträge über den Transport nach Florenz abzuschliessen; die purgatori sollen der Zunft die dafür nötigen Summen restituieren.

Ausgaben der offitiales tinte in den Jahren 1381—1388.

(Nach Arte di Lana 57 am Ende, ohne Paginierung.)

Monat	Im Jahre							
	1381 fl.	1382 fl.	1383 fl.	1384 fl.	1385[1] fl.	1386 fl.	1387 fl.	1388[2] fl.
Januar . .	—		425	—	3000	1792	1420	—
Februar .	—	} 3738	} 6600	600	2000	4170	—	800
März . . .	—			2500	5000	3793	3432	—
April . . .	—		4013	1250	—	700	650	1300
Mai	—	2475	1508	—	—	—	1577	500
Juni. . . .	—	1200	—	3000	2000	4000	—	1228
Juli	—	1000	—	—	355	—	300	2000
August . .	—	1500	1200	2538	1500	4440	1752	855
Septbr. . .	—	1842	34	2000	3000	2876	550	500
Oktober .	—	100	600	2000	2250	518	800	400
November	—	3061	612	2000	4000	3125	1000	142
Dezember.	800	564	600	—	1900	2863	2725	751
Summa .	800	15480	15592	15888	25005	27777	14206	8476

Summa . . . 113 948 fl.[3])
Durchschnitt . 18 991 fl.

[1]) In diesem Jahre beginnt der Bau des neuen Fondaco und der anschliessenden Baulichkeiten, daher die starke Steigerung der Ausgaben.

[2]) Scheint unvollständig.

[3]) Einbegriffen sind in den Ausgaben die Löhne der Beamten des Fondaco etc., die aber durchschnittlich im Jahr nicht über 100 fl. ausmachen.

Glossar der wichtigsten technischen Ausdrücke[1]).

A.

Abioccolato, ausgeflockt.
Abovolare, wohl: von Knollen befreien (uovolo Knollen).
Accaffino = baratto.
Accia, Garn, Faden, Werch.
Accolle, eine Farbe.
Accomandigia, Leihvertrag (bes. an Webstühlen; s. im Text S. 265 f.).
acconsentire, nachgeben.
aconciare, in stand setzen, herrichten.
acordellato, streifig gewebter Wollstoff.
adoppiare, verdoppeln (einen Faden).
affeto (affetto), Falte, Schnitt.
affetare, in Falten legen; davon:
affetatore, Tuchfalter.
affiamato, eine (wahrscheinlich tiefrote) Farbe.
agnellina (lana), Wolle von jungen Lämmern.
aguzzatura, Abfall beim Schärfen der Mühlsteine.
alazzato = sbiadato, blass, matt.
alessandrino, eine rötlich-violette Farbe.
allopelato, wohl gescherte Seide.
allume, Alaun (s. im Text S. 82 f.); davon:
alluminare, mit Alaun behandeln.
amazzolare, in Bündel binden.
anastocche, eine Farbe.
anstecco, eine Farbe.
annodare, zusammenknüpfen.
annotolato, angeknüpft, befestigt.
apennechiare, an den Spinnrocken legen; davon:
apennechino, der Arbeiter, der das zu verspinnende Garn in Bündel ordnet.
appalto, Alleinpacht.
appiastrare, klebrig machen.
appicciolato, verkleinert.
aqua forte, Scheidewasser.
arancio, orangefarben.
aruggire = arruginire, rosten.
arte maggiore, Art der Färberei, s. im Text S. 311 f.
arte minore, Art der Färberei, s. im Text S. 311 f.
articulario, Garnhaspel.
asaltero, nach Art eines Psalters (?).
asciselle = astisella, kleiner Stiel (?).
asse, Winde, Welle, Achse, Brett.
assereglo, kleines Brett.
assodare, härten.
assodarsi, gerinnen.
atrafatto = afatto, gänzlich.
attiepidire, lauwarm machen.
attignitoio, Schöpfeimer.
attortigliare, umwickeln.
avallare, hinabdrücken.
avallarsi, sinken.
avettato, zugespitzt.
aviamento, Beschäftigung.
avivagnatore, Bortendreher.
av(v)olgere, aufwickeln.
av(v)olto, gewickeltes Bündel.
azurrino, zart himmelblau.
azurro, himmelblau.

B.

Baldachino, ein wertvoller Seidenstoff.
bambagia, Baumwolle.

---

[1]) Leider ist es mir nicht gelungen, mit den mir zur Verfügung stehenden lexikalischen Hilfsmitteln für alle Worte eine passende Erklärung zu finden.

bandinella, Decke, Verpackung.
barattiere, unredlicher Händler, Betrüger.
baratto, barattolo, unredlicher Handel, Tauschgeschäft.
baratteria (s. im Text S. 189 ff).
bardella, Saumsattel.
barella, Tragbahre, Gerüst.
battitore, Wollschläger (ad arcum, ad camatum, mit der Rute).
Berettina (lana), Wolle für Mützchen (oder von Berry ?).
Berlinghaccio, Trinkgeld (s. S. 325).
Biffo, Farbe, wahrscheinlich lila.
Bigello, grobes Bauerntuch.
Bigio, bighino, graue Farbe.
Bigoncia, Bütte.
Bigonciuolo, kleiner Kübel.
Bioccoletto. Flöckchen.
Bioccolume, Flockwolle.
Bischeretto, kleiner Wirbel.
Biscrotto, kleiner Wirbel.
Bistraccola, eine Art Lattengerüst (Tomaselli).
Bituro = burro, Butter.
Bocca (delle mollette), Oeffnung (einer Zange).
Boldrone, Wollfliess.
Bombice, Baumwolle.
Bombone, Grossmaul.
Borsella (alla), Borsellina, nach Art der Brüsseler Tuche? oder beutelartig?
Borsellino, kleiner Beutel.
Bortoldare, eine Art, die Tuche zu scheren (von borra Scherwolle?).
Bozzina, Weberschlichte.
Brocchato, Brokat.
Brocchatello, Brokatell (gemusterter Seidenstoff).
Brusco, Bruschino, rubinfarben.
Buccia d' Ontano, Erlenrinde.

C.

Cafisso, ein Mass von ca. 6 Pfd. Oel.
Calamo, Rohr; della lana, Kammwolle, Zettelgarn.
Calcio, Fusstritt, Stampfen.
Calcola, Tritt.
Caldaia, Kessel, Warmbottich.
Calimala, Zunft der Bearbeiter französischer Stoffe.
Camato, Ausklopfestock, Rute.
Canape, Hanfschnur.
Canna, Rutenmass (= 2,33 m).
cannella, Stück Rohr, Spule.
cannone, Stück Rohr, Spule.
caparra, Anzahlung.
capperone, Fuhrmannsmantel.
cardaiolo, Kardenmacher.
cardare, kämmen, kratzen (Wolle, Tuch).
cardata, Arbeit des Kämmens.
cardatore, Tuchscherer (nicht Wollkämmer!).
cardatura, Tuchabfall (beim Tuchscheren).
cardinalesco, purpurfarben.
cardo, Wollkratze, Kardendistel.
carnaccio, Fleischteilchen (die unter die Rohwolle gemischt sind).
carrucola, Flaschenzug, Winde.
cassa, Lade, Schaft.
castrone, Widder.
catinello, Waschbecken, kleine Schüssel.
catino, Waschschüssel.
cavalletto, Gestell.
caviglia, Zapfen, Stift (Werkzeug der Tuchspanner).
ce(ci-)lestrino, himmelblau.
cenere (di vagello) Waidasche, Pottasche.
cennamato, zimmetfarben.
chermisi, ciermisi, Kermes, Scharlachbeere (s. im Text S. 78 ff.).
chintana = quintana, Holzpuppe.
c(i)enia, wohl = Kette (Chaîne).
c(i)eretta, vielleicht = cera runica, Mischung aus Wachs und Pottasche zum Binden der Farben.
c(i)eppo, Stumpf; Trog zum Waschen der Tuche.
c(i)eppata, ein Trog voll.
cimare, (Tuch) scheren; davon:
cimatore, Tuchscherer.
cinabro, Zinnober.
ciocco, ein Beizmittel (wohl = ciocca, Büschel).
ciottolo, Kiesel.
coalazzato = alazzato.
coccola, Beere.
coccollo, (nach Tomaselli) die Fasern der Orseille, die nach dem Färben auf dem Boden der Küpe zurückbleiben.
cogna, Flüssigkeitsmass, heute = 10 barili, früher bedeutend kleiner.
collire, filtrieren.
coltellacio, grobes Messer.
conca, Waschzuber, Bütte, Muschel.
lana di conca, Wolle von Conca (bei Rom?). oder die sogenannte „Muschelseide“ (lana penna).

concia, Vorbereitung.
concio, Beize.
conciare, (Tuch) appretieren.
conciatore, Appretteur.
condotto, Leitungsröhre.
confortare il vagello, das Färbebad stärker wirksam machen.
conio = baratto.
Convento, Zunftviertel.
Corsino, wohl = cortino, kurz.
Cotognino, quittenfarbig.
cotonato, halbbaumwollen.
crespo, kraus.
Croce della tela, Anfangspunkt der tela (s. diese!).
Cruda seta, rohe, ungekochte Seide.
Crusca, Kleie.
Cupo, tiefe Farbe, tiefblau.

D.

Damaschino, Damast.
Dicoltellare, hin und her bewegen (?).
Dinocciolare, auseinanderlegen, entwirren.
Diritto, Verschleierung für Zins.
Dirozzare, zurichten, entrauhen.
Disolare, am Boden ausbreiten.
Divettare, Wollklopfen.
Divettatore, Wollklopfer.
Dizoccolare, auszupfen.
Dizoccolatore, Auszupfer.
Dono, Verschleierung für Zins.
Dorè, gold-, zitronengelb.
Drappo, Drapperia, Seidenstoff.
Duagio (panni al), Tuche nach Art derer von Douai.

E.

Endica, Aufkauf.
Envoglia = Invoglia, Packleinwand?
Erba (gualda), Färberresede, Wau.

F.

Factor, fattore, Kommis, Angestellter (ad dandum telas etc.).
Fattore sopra lavoranti, Aufseher über die Werkstattarbeiter.
Falda, Schicht, Blatt.
Faldella, Schicht, Bund Wolle (ca. 10 Pfund).
Fardello, Ballen.
Farina (Polvere di), Mehlstaub (zum Schlichten).
Farsettaio, Westenmacher.
Fascia, Band, Hülle.
Fastidioso, störend.
Ferruzzi, kleine eiserne Werkzeuge.
Fiametto, flammend; als Farbe wohl: feuerrot.
Filatoio, Spinnrad (im Gegensatz zu rocca).
Filatoiaio, 1. Verfertiger von Spinnrädern; 2. Spinner.
Filo di ferro, Eisendraht.
Filugello, Seidenwurm, Cocon.
Filza (del pettine), Zahn (am Rietkamm).
Finestra, Lupe.
Fior di lino, leinfarben.
Fior di pescho, pfirsichfarben.
Fioretto, Flockwolle.
Fisichino = rosso di fisicha? (siehe Trattato della seta S. 150!), eine rote Farbe.
Flossato, geflockt.
Foglie di mortina, Myrtenblätter.
Foglie di moro, Maulbeerblätter.
Forbitura, Abfall beim Scheren.
Forcone, grosse dreizinkige Gabel.
Forficci = Forbici, Schere.
Fornello, kleiner Ofen.
Francesca, Francigena lana, englische Wolle.
Frascone, Zweig, Reiss.
Frusciello, Fusciello, 1. kleines Hölzchen, Strohhalm; 2. feiner Mehlstaub.
Frusones, Fries, Loden.
Fulcimento, Zubehör (Nebenteile am Webstuhl).

G.

Galla minuta avallonia, verkleinerte ungarische Galläpfel der Knopperneiche.
Gallone, Galläpfelsaft.
G(h)aluzza, Gallapfel.
Garbo Portugal (lana di; panni di etc., s. im Text S. 66 f.).
Garofanato, nelkenfarbig? (oder: von viola garofanata, veilchenfarbig?).
Gattuccia, wohl: Wollflocken.
gentile lana, zarte, feine Wolle.
Gerla, Bütte.
Getto, 1. Guss; 2. Mörtel.
Ghomerabica, Gummi arabicum (Bindemittel der Färberei).
Governare, 1. mischen (Farbmassen); 2. behandeln mit.
Grana, Kermes, Scharlach (s. im Text S. 78 f.!).
Granatuzza, Besen.

Granella di mortella, Myrtenkern (?).
Grasso di porco, Schweinefett.
Gratticciata, Flechtwerk.
Gratticcio, Gitter, Flechtwerk.
Gromma, Weinstein.
Grossone, Silbermünze.
Guado, Waid.
Gualchieraio, Walker.
Gualchiere, Walke.
Guarancio, wohl = Arancio orangefarben.
Guermento, wertvoller Seidenstoff.
Guiderdone, Vergütung.

I.

Imbozzinare, schlichten.
Immollare, benetzen, anfeuchten.
Imperiale, wertvoller Seidenstoff.
Inaffiare = anaffiare, besprengen.
Incannare, aufspulen.
Incarnato. fleischfarben.
Intagliatore = ritagliatore, Tuchdetailhändler.
Intignarsi, zerfressen werden.
Intignere, aufweichen.
Inzolfato, geschwefelt; schwefelgelb.

L.

Lanino (da la lana), der Arbeiter, der die Wolle zum Verspinnen trägt.
Lappola, Klette.
Lavatore, Wollwäscher.
Lavatoio, Anstalt zur Wollwäsche.
Lastello, ein grosser Kamm.
Lazzo (= lezzo, Schmutz?), wirksame Bestandteile des Färbebads.
Leale (seta), einfache Seide (im Gegensatz zur doppelten).
Legacciolo, Band, Schlinge.
Licciare (relicciare) wieder in die Maschen fädeln, anzetteln.
Liccio, 1. Rietkamm; 2. Schaft am Webestuhl; 3. Masche, Schlinge am Webestuhl; 4. Kette.
Lievitare, durchsetzen, durchsäuern.
Ligiatoio = Lisciatoio, Glättholz.
Limone, citronengelb.
Loquera (panni alla), Tuche von Loches bei Tours?
Loto, Güldenklee; eine gewöhnliche, billige Farbe (s. im Text S. 312 und unten S. 384).
Lucchesino, wertvolle rote Farbe.
Luteola, Wau (Färberkraut).

M.

Macinare (robbia), zerreiben (Krapp).
Macinatore (di robbia), der den Krapp zum Färben zubereitet.
Maccone, wohl Wollabfall?
Maestero = mestiero, Handwerk.
Maestra, Grundstoff (beim Färben).
Maglia, Masche, Schlinge, Ring.
Manca mano, linke Hand.
Manganare, rollen, pressen.
Manganatore, Tuchpresser.
Mangio, ein Gefäss.
Manico, Griff, Stiel.
Mannarese, wohl = mannaia, grosses Schwert.
Marchiare, markieren (die tela, s. im Text S. 335 ff.).
Maremato, Farbe (blaue?).
Marra Hacke.
Matricina (lana), Wolle von Muttertieren.
Mazza, Stock.
Mazzichare, mit Stöcken schlagen.
Menata, Handvoll.
Menda, Ausbesserung.
Merito, Umschleierung für Zins.
Merla = mela, Apfel?
Mescare, umrühren.
Mescolo, Mescolatura, Mischung von Waidsorten.
Mezzalano, halbwollen.
Mezzano, mittlerer, gewöhnlicher Sorte.
Mezzetta, 1/4 Fiasco, 1 Schoppen.
Miccario, wohl Wollabfall?
Minuzzare, zerkleinern, zerhacken.
Minuzzoli, kleine Fremdkörper, Stäubchen.
Mionicha (lana, von Minorca? Maeonien?), dicke grobe Wolle.
Modono = Modano, Massstab, Schablone, Hohlmeissel.
Moletta, kleine Zange.
Monachino, rotbraun (gewöhnliche Farbe).
morello, 1. (heute) dunkelbraun; 2. (früher, nach Trattato di seta S. 160 f.) violett.
mormorino, marmorartig, gesprenkelt.
moro, Maulbeere.
mortella, mortina, Myrthe.
moscio, welk, mürbe.
mozzare, abschneiden, kürzen.
mutagione di scripta, Umschreibung in den Bankbüchern.

N.

Nettare, ausfegen.
Nostrale (lana), Wolle aus Toskana.
Nuccino, Wollabfall?

O.

Occhio di fagiano, Farbe.
Orciolino kleines Gefäss (Mass).
Orcio, Krug.
Ordire, scheren.
Orditoio, Scherbaum.
Organana, Organzino, die Seide, die zum Anzetteln dient (heute Organsinseide).
Orlo, Rand, Saum.
Orsoio, die zum Weben der Kette fertige Seide

P.

Pa(g)onazzo, violett.
Paiola, Gang am Scherrahmen.
Pala, Schaufel.
Palco, Gerüst, Gestell.
Paleggiata, Paleggiamento, Ausschaufelung?
Palio, Mantel, Oberkleid, Pallium.
Palliato, gebleicht, blass.
Palmella, Flockwolle.
Panca, Bank.
Pancone, Brett.
Pannina, kleines Wollentuch.
Panno, Stück Wollentuch (im Gegensatz zu Drappo, Seidentuch).
Paratoio. Brüstung.
Parigino, Farbe?
Passino, „Bahn“ eines Gewebes (ca. 3 Ellen).
Paviolo, Gebinde, Strähne.
Pelacane, Gerber.
Pelata lana, Wolle von Schlachttieren.
Pel di lione, Farbe: löwengelb.
Pelo, 1. bei der Wolle: die rauhe, flockige Seite des Tuchs; 2. bei der Seide: die gescherte Seide.
a due peli (panno), Tuch, das auf beiden Seiten gerauht ist.
Penere, Borsten.
Peneri, ausgefranste Enden des Tuchs, die abgeschnitten werden; Fransen.
Pennecchio, Bündel Garn für den Spinnrocken.
Pennello, Pinsel.
Pentolino, Töpfchen.
Perpignani (panni), sehr beliebtes, wahrscheinlich tricotartiges Tuch.
Persichino, pfirsichfarben.
Perso, tiefpurpurn, dunkelblau.
Pescatore, Schöpflöffel.
Peso, Pesa, bestimmte Masse zugewogener Wolle.
Pettinagnolo, Kammmacher.
Pettinare, Wolle kämmen.
Pettinatore, Wollkämmer.
Pettine, 1. Kamm der Wollkämmer. 2. Rietkamm am Webstuhl.
Piana, Planke, Glättholz.
Piana (panni alla), flachgearbeitete, dünne Tuche.
Pianare, glätten.
Pianatura, Abfall beim Tuchglätten.
Piano (veluto), kurz geschorener Samt.
Picco, orientalisches Mass.
Piegare, falten.
Piegatore, Tuchfalter.
Pieni colori, tiefe, satte Farben.
Pigiare, pressen.
Pigio, 1. Pressung; 2. Griff.
Pila, Trog.
Pillo, grosser Stock.
Pilum bovis, capretti etc., Ochsen-, Ziegenhaar.
Pocca, ein halber Sack.
Postura, 1. Verdingung; 2. Preistreiberei.
Pozzo, Cisterne, Trog.
Precaria, Leihvertrag (vor allem an Webstühlen; s. im Text S. 264 f.).
Predella, Fusseschemel.
Presta, Leihe, Vorschuss.
Prestantia, Leihe, Zwangsanleihe.
Pruno, Dorn, Stachel.
Punta, Spitze.
Purgare, Tuch reinigen, entschweissen.
Purgatore, Tuchwäscher.
Purgo, Waschanstalt für Tuche.

Q.

Quilicie = erba da tignere, Färbekraut, Wau.

R.

Raffie(o)rare, auflockern.
Raffio, Haken (zum Hinaufziehen).

Ragione, 1. Sorte; 2. Annahme; 3. Rechnung.
Rancino, Rancio, pomeranzenfarbig.
Raschiare, abraspeln.
Rascia, Rasch, Sarsch.
Rasse, Schaft.
Rassodato, hart, spröde geworden.
Rastrello, Rechen, Gitter, Zahn (Instrument der Tuchspanner).
Ravistare, durchsehen.
Ravolgere, Bündel machen.
Ravolto, Bündel.
Reale, sehr fein.
Recchiuta, Kübel.
Rechata, Verzeichnis.
Rena = Arena, Sand.
Riardire, versengen, austrocknen.
Riforbito, ausgefeilt, vervollkommnet.
Rigattiere, Händler mit alten Kleidern, Trödler.
Rimendatore, Ausbesserer (kleiner Schäden am fertigen Tuch).
Rimenare, umrühren.
Rinvolgere, einwickeln.
Risciaquare, befeuchten.
Riscontrare, durchzählen, vergleichen.
Riscontro, Gegengewicht.
Ristagio (veluti a), doppelseitiger Samt?
Ristoro (di), obendrein.
Ritagliatore, Detailhändler.
Ritaglio, Tuch-, Gewandschnitt.
Ritratto, Ritrangola = baratto (s. dieses).
Ritrangolatore = Barattiere.
Riturare, wieder zustopfen, verstopfen.
Riveditore, Nachprüfer.
Robbia, Färberröte.
Robbiolino (von robbiola, rote Weintraube), wohl: bordeauxfarben.
Rocca, Spinnrocken (im Gegensatz zu filatoio, Spinnrad).
roccare, zusammenwickeln.
Rocchetto, 1. kleiner Spinnrocken; 2. Spule.
Rocco (della lana), Wulst?
Rodere, zerfressen.
Romaiolino, kleiner Rührlöffel.
Rosa seccha, getrocknete Rosenblätter.
Rosato, rosenfarben, rosa.
Rovescio (da), auf der Rückseite.
Rubecchio, Flüssigkeitsmass.
rupta, Teilsumme.

S.

Saia, feiner wollener, mit Seide oder Lein durchwebter Stoff (di lino, di lingie, d'Irlanda).
Saia a uccellini, mit eingewebten Vogelfiguren?
Sambucato, Fliederfarben.
Sanguigno, blutfarben.
Sanguine hirci, Bocksblut (Färbemittel).
Sanmatteo (lana di), Wollsorte (s. im Text S. 65 ff.).
sargia, Sarsch.
sbavato, rauhe Fasern an schlechter Wolle.
sbavato filo di ferro, Draht aus schlackenfreiem Eisen.
Sbiadato, verblichene, matte (rote?) Farbe.
scafa, Kahn.
Scamare, scamatare, auflockern, ausklopfen.
Scamatino, Wollklopfer.
Scampolo, Tuchrest.
Scaramba, Schraube.
Scardassare, Wollkratzen.
Scardassiere, Wollkratzer, Wollkrempler.
Scardasso, Wollkratze.
Scarlatto, Scharlach.
Sc(h)armigliare, Wolle kämmen.
Sc(h)arpetta? (s. im Text S. 51 Anm. 4),
Scegliere, Wolle auslesen.
Sceglino, Sortiergitter.
Sceglitoio, Sortiergitter.
Sceglitore, Sortierer.
Schiacciato, plattgedrückt, abgestumpft.
Schiena, Rücken.
Schietto, einfach, unverfälscht.
Schiuma, Schaum.
Scomputare, ausgleichen, abarbeiten.
Scomputo, Abarbeitung.
Scopa, Besenginster, Besen.
Scorcie d'ontano, Erlenrinde.
Scotano, Gelbholz.
Scriptam facere, einen bankmässigen Kredit eröffnen.
Scroccho = baratto (s. dieses!).
seditoio, Gestell?
Serchio = secchio, Kübel.
Sgocciolare, abträufeln.
Smeraldino, smaragdgrün.
sodare, fest machen; bürgen.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu S. 12 (und Anm. 1). Nur in der ersten Auflage seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ (S. 16) hat Bücher die gesamte Periode des Altertums und die ersten Zeiten des Mittelalters als Epoche der geschlossenen Hauswirtschaft zusammengefasst. In der zweiten Auflage lässt er die untere Zeitgrenze dieser Periode offen. (Vgl. jetzt auch Below, Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker, Histor. Zeitschrift 86 S. 22 ff.)

Zu S. 80 (Anm.). Loto ist wohl mit loto, „Güldenklee“, in Zusammenhang zu bringen. Die Unmöglichkeit der im Text gegebenen Erklärung, „Schmutzfarbe“, ergibt sich aus dem Zolltarif S. 495, wo Loto als Handelsartikel vorkommt.

Zu S. 86. Ueber Garbo vgl. auch Matteo Villani VIII c. 100: Buenem, rè del Garbo, il quale volgarmente detto il Reame della Bellamarina e di Tremisi.

Zu S. 81 Anm. 1. Der Saffran (crocus) wurde vielfach auch in Italien, vor allem in den Abruzzen und in dem Gebiet von S. Gimignano, angebaut.

Zu S. 100 Anm. 1. Eine Stelle, die mir entging (Lana I b 23 [1317]: Verbot gualcare pannum nisi fuerit publici arteficis et sit signatus signo dicti arteficis) beweist, dass die Zeichnung der Tuche mit der Geschäftsmarke des einzelnen Fabrikanten auch in Florenz üblich war. — Ueber die Art und Weise dieser Markierung ist uns, so viel ich sehe, sonst nichts überliefert.

S. 107 lies „Brügge“ statt Bruges.

Zu S. 110. Nach Schulte (Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien) hat nicht der Splügen, sondern der Septimer fast während des ganzen Mittelalters in erster Linie den Verkehr zwischen dem Hinterrheinthal und dem Comer See vermittelt. Der Splügen wurde erst im 15. Jahrhundert besser zugänglich gemacht und seitdem häufiger benutzt. — Ueberhaupt ist jetzt zu Kapitel IV § 1 Schultes treffliches Werk zu vergleichen, das mannigfache Ergänzungen bietet.

Zu S. 189 ff. Vgl. auch Trattato della Seta cap. LXVIII (S. 101): Quanto valgono i drappi il braccio e la libbra per il baratto, und cap. LXXIX (S. 123): Panni franceschi e di garbo per il baratto.

Zu S. 191. Der Traktat über die „baratti“ steht im Codex Riccardianus Nr. 2590 nicht hinter dem Trattato dell' Arte della Lana, sondern vor demselben.

Zu S. 234 Anm. 1. Der erste Satz: Auch in der Seidenindustrie nicht ... ist zu streichen, da die Vorbereitungsprozesse in der Seidenindustrie nicht denen im Wollengewerbe entsprechen.

Zu S. 369. Lies 1407 statt 1401.

